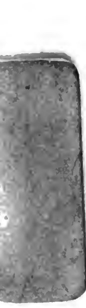




XAN
Zoepfl





ALTERTHÜMER

DES

DEUTSCHEN REICHS UND RECHTS.

STUDIEN, KRITIKEN UND URKUNDEN

ZUR ERLÄUTERUNG

DER

DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

UND

DES PRAKTISCHEN RECHTS

VON

Matthias

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

Grossherzoglich Badischem Hofrathe und o. ö. Professor des Staatsrechts u. s. w. an der Universität zu Heidelberg.

Dritter Band.

LEIPZIG UND HEIDELBERG.

C. F. WINTER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.

1861.

DIE

RULANDS-SÄULE.

EINE

RECHTS- UND KUNSTGESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNG

VON

Dr. HEINRICH ZOEPFL.



Mit zwanzig in den Text gedruckten feinen Holzschnitten.

LEIPZIG UND HEIDELBERG.
C. F. WINTER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.
1861.

Inhalt.

Die Rulands-Säule.

Seite.

Erste Abtheilung.

Untersuchungen über die Bedeutung der Rulands-Säulen im Allgemeinen.

Zweite Abtheilung.

Nachrichten von den einzelnen Rulands-Säulen.

I. Niedersächsische Gegend am Ausfluss der Weser und der Elbe; Holstein und Dithmarschen.

II. Ehemaliges Fürstenthum Magdeburg. Die Altmark, jetzige k. preussische Provinz Sachsen. Fürstenthum Anhalt. Die Markgrafschaft Meissen. Jetziges Königreich Sachsen. Thüringen. Der Harz.

III. Mark Brandenburg (Mittelmark). Priegnitz. Uckermark.

Die Rulands-Säule.

Erste Abtheilung.

Untersuchungen über die Bedeutung der Rulands-Säulen im Allgemeinen.

Einleitung und Bitte.

Riesige Gestalten, ungeschlachte Colosse, Schöpfungen einer markigen Zeit, welcher Grösse mehr als Schönheit galt, stehen seit Jahrhunderten unverrückt noch in vielen Städten, Märkten und Dörfern von Thüringen an durch das ganze nördliche Deutschland, einerseits bis dahin wo Holstein an Schleswig gränzt, andererseits durch Sachsen und die brandenburgischen Marken bis nach Pommern und selbst bis nach Westpreussen die Rulandsbilder, mit ernstem königlichem Antlitz und dem strengen Blick des Richters, das mächtige blanke Schwert in der Rechten, früheren Geschlechtern ein Palladium, dem gegenwärtigen Geschlechte ein Räthsel. Schon seit Jahrhunderten hat sich die Wissenschaft bemüht, „den dunklen Sinn, den unsere Vorfahren in das geheimnissvolle Bild gelegt haben“[1]) zu erhellen. Fast möchte man aber zweifeln, ob dadurch mehr Irrthum oder Wahrheit zu Tage gebracht worden ist: mindestens sind die Ansichten abweichend genug. In diesem Umstande mag denn auch der nachstehende Versuch einer neuen Forschung, wenn nicht seine Berechtigung, doch seine Entschuldigung finden. Ich habe, als ich vor Jahren diese Untersuchung begann, mich vor Allem bemüht, von den noch vorhandenen Rulandsbildern Zeichnungen, oder wo dies nicht möglich war, genaue an Ort und Stelle aufgenommene Beschreibungen und geschichtliche Nachrichten zu erhalten, indem mir von vornherein der Gedanke vorschwebte, ob sich nicht in den jetzt noch zahlreichen, in früherer Zeit aber noch viel häufigeren Rulandsbildern ein bestimmter Typus sollte erkennen lassen, der einerseits zur Entdeckung ihrer wirklichen Bedeutung, anderseits auf die Ausscheidung des Unächten und der willkührlichen Zuthaten späterer Zeiten von dem Aechten, Wesentlichen und Ursprünglichen hinleiten könnte.

---

[1]) Worte des Senators Dr. Deneken in Bremen, in der Schrift: „Die Rulandssäule in Bremen“, 1828. Vorrede, S. V. VI.

Diese meine Erwartung ist, wie ich glaube, durch das gesammelte Material nicht getäuscht worden. Dabei muss ich aber sogleich dankbarst der grossen Bereitwilligkeit und Freundlichkeit gedenken, mit welcher sowohl Gelehrte vom Fache als auch andere Privatpersonen und Behörden, insbesondere aber die Inhaber von Buchhandlungen meinen Anfragen entsprochen und die gewünschte Auskunft ertheilt oder vermittelt haben. Somit werden diese Blätter mindestens das Verdienst beanspruchen dürfen, ein reichhaltigeres und richtigeres Material zusammengestellt zu zeigen, als vorher jemals zusammengebracht und den wissenschaftlichen Kreisen zugänglich gemacht worden ist.

Die nachstehende Erörterung zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste behandelt die Rulands-Säulen im Allgemeinen und soll das Wesen derselben auf historisch-kritischem Wege beleuchten: die zweite Abtheilung gibt die Nachrichten, welche über die einzelnen Rulandsbilder zusammengetragen werden konnten, und zwar, wo irgend die Natur des Stoffes es erlaubte, mit kritischen Bemerkungen über die Einzelnheiten verflochten. Daran schliessen sich als dritte Abtheilung einige wenige Anhänge zur besonderen Erläuterung von Rechts- und anderen Verhältnissen, die mit dem Ruland in Beziehung stehen.

So grosse Mühe auch darauf verwandt worden ist, die Nachrichten über die einzelnen Rulandsbilder möglichst vollständig zu sammeln, und so gewiss der in der zweiten Abtheilung zusammengestellte Stoff für vollkommen ausreichend und genügend wird erkannt werden dürfen, um ein Urtheil über die Bedeutung der Rulands-Säulen in jeder Beziehung zu begründen, so wird doch diese zweite Abtheilung vielfache zur Zeit nicht ausfüllbare Lücken zeigen und bedarf in vieler Beziehung noch der Ergänzung. Allein diese kann nur dadurch erreicht werden, dass der Stoff, der bisher zusammengebracht werden konnte, dem Publicum vorgelegt und eben dadurch den Freunden der deutschen Alterthumswissenschaft an den einzelnen Orten, wo sich Rulands-Säulen befinden, die Anregung gegeben wird, ihre specielle Wissenschaft und Kenntniss von denselben mitzutheilen. Daher ergeht hiermit meine freundlichste Bitte an alle die geehrten Männer, welche solche Mittheilungen zu machen im Stande sind und an der vollständigen Aufklärung einer der bisher dunkelsten Gestalten der deutschen Rechts-Symbolik Interesse nehmen, mir die Ergänzungen und Berichtigungen, zu denen sie Veranlassung finden werden, gefälligst zukommen zu lassen, damit die Ausfüllung der noch vorhandenen Lücken wo

möglich in einem Nachtrage bewirkt und das einer Berichtigung Bedürftige zum Frommen der Wissenschaft verbessert werden kann.

Die Durchsicht der nachstehenden Blätter wird bemerken lassen, dass die Sammlung des äusserst zerstreuten, sogar oft in ganz kleinen, von den Bewegungen des wissenschaftlichen Lebens und dem literärischen Verkehr kaum berührten Orten aufzusuchenden Stoffes die Kräfte eines Einzelnen übersteigt und dass, wenn in diesen Blättern auch nur in der einen oder anderen Beziehung etwas Neues zu Tage gefördert oder sonst einiges Gute geleistet worden ist, dies nur durch die freundliche Mitwirkung vieler sachkundigen Männer und Freunde der deutschen Alterthumskunde möglich geworden ist. Möge diese thätige Theilnahme sich durch die Veröffentlichung der bisher gewonnenen Ergebnisse noch in weitere Kreise verbreiten. Das Beste werden die historischen Vereine thun können, welche bereits zahlreich in den Gauen unseres Vaterlandes bestehen und eine sehr erfreuliche Thätigkeit entfalten: ihnen möchte ich daher die weitere Förderung des hier begonnenen Werkes besonders an's Herz legen. Auch der kleinste, scheinbar unbedeutendste Beitrag wird mir willkommen sein; der Werth des Einzelnen lässt sich oft nur nach seiner Verflechtung in das Ganze erkennen.

So mögen denn diese Blätter hinausgehen und die freundliche Nachsicht finden, deren der Verfasser um so mehr bedarf, als er hier ein Feld betreten hat, auf welchem ihm die allerdings zahlreichen, jedoch der weitaus grössten Zahl nach einer älteren Periode angehörigen Schriften seiner Vorgänger in der Behandlung dieses Gegenstandes doch nur wenig wahre Hülfe und Unterstützung gewähren konnten.

---

§. 1.

Die Zeit der ersten Entstehung und Erwähnung der Rulandsbilder.

Ueber die Zeit, in welcher die ersten jener Rulandsbilder, welche in dem Rechtsleben der deutschen Städte eine so grosse und mystische Rolle spielen, errichtet worden sind, fehlen alle positiven geschichtlichen Nachrichten. Selbst die Sage gibt uns keine nur einigermaassen brauchbaren Anknüpfungspunkte; denn wenn uns diese auch erzählt, dass Karl d. Gr. seinem Schwestersohne und Feldherrn Roland Bildsäulen in den Städten auf sächsischer Erde nach Besiegung der Sachsen habe errichten lassen, so ist diese Sage, selbst abgesehen davon, dass ihre Unrichtigkeit vollkommen überzeugend längst nachgewiesen ist [1]), schwerlich vor dem Ausgange des XII., vielleicht sogar erst im XIV. oder im Anfange des XV. Jahrhunderts entstanden, oder doch ihr Dasein in früherer Zeit nicht nachweisbar. Sie fällt also in eine Zeit, wo eine kritiklose Geschichtschreibung die Mährchen-Sammlung des Turpinus über das Leben Karl's d. Gr. als eine Geschichtsquelle betrachtete, und nicht nur seine Mährchen als historische Wahrheiten nachschrieb, sondern sogar nach eigener Phantasie weiter fortspann. Nichts desto weniger wird gerade in diesem Mangel aller urkundlichen Nachrichten über die Errichtung der ersten Rulandsbilder eine sehr sprechende Hindeutung auf ein sehr hohes Alter derselben erkannt werden dürfen: denn wenn die erste Errichtung in eine Zeit fiele, wo die Städte bereits Archive angelegt

---

[1]) So z. B. von Gryphiander, Beckmann, Dreyer, Türk, Denecken u. A. — Nur Heinzelmann, in der ganz unkritischen Abhandlung: Ueber die Rolands-Säulen in den Städten des nördlichen Deutschlands und vormaligen Sachsenlandes, in F. Kruse, Archiv f. alte u. neue Gesch., Geogr. u. Alterthümer, insonderheit der germ. Völkerstämme Bd. III Hft. 3 u. 4, 1829 S. 116—122, fabelte in neuerer Zeit noch von dem Karolingischen Roland, als Verleiher der eigenen Gerichtsbarkeit an die sächsischen Städte: siehe W. Stappenbeck, in den Märkischen Forschungen, Berlin 1847 Bd. IV. Nr. VII. p. 121 u. 133 folg. — Vergl. auch unten §. 32 „der Ruland in Bramstedt“, und §. 45 „der Ruland in Belgern.“

hatten und Rechnungen über ihre Ausgaben führten, so würde sich doch wohl bei dem häufigen Vorkommen der Rulandsbilder eine oder die andere Spur der ersten Errichtung gefunden haben, so wie sich solche Spuren mehrfach bezüglich der Erneuerung dieser Bilder oder auch deren erster Errichtung da finden, wo letztere wirklich erst in späterer Zeit, d. h. erst im XIV. Jahrhundert oder nachher statt fand. Aber auch abgesehen hiervon enthält doch auch die Sage, welche die erste Errichtung der Rulandsbilder dem K. Karl d. Gr. zuweist, ihrer übrigen Unrichtigkeit ungeachtet, einen historischen Kern, welcher die eben vorgetragene Ansicht nicht unwesentlich unterstützt. Es war nämlich eine schon im XIII. Jahrhundert nachweisbare, jedenfalls aber im XIV. und XV. Jahrhundert schon ganz allgemeine Sitte, alle alten Rechtsgrundsätze und Einrichtungen, die man als herkömmliche und mit der christlichen Grundlage der germanischen Civilisation übereinstimmende vorfand, über deren Ursprung aber man sich keine Rechenschaft geben konnte, Karl d. Gr. beizumessen. So heisst mitunter der Schwabenspiegel selbst „Karl's Recht“ [2]) und erklärt selbst, unter Anderem auch Recht zu enthalten, „das von Karl's Rechte herkommen ist“ [3]); in gleichem Sinne erscheint „Karl's Recht“ auch bei Dichtern seit dem ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts, wovon Spangenberg mehrfache Beispiele zusammengestellt hat [4]), und noch im XV. Jahrhundert (a. 1405) erklären die Amtleute in einem Gerichts-Urtheile zu Benshausen [5]), dass sie „ein echt frihe (freies) Gericht Kunig Karl's besessen haben“, d. h. zu Gericht nach altem Recht gesessen sind. Darf also die alte Sage über die erste Errichtung der Rulandsbilder nicht buchstäblich auf die Zeit Karl's d. Gr. bezogen werden, so weiset sie doch auf eine Zeit zurück, die im Verhältnisse zum XIII. Jahrhundert oder der hohenstaufischen Zeit überhaupt schon weit zurück lag. Dies führt uns auf die Zeit der Kaiser aus dem sächsischen Hause hin, zwischen welchen und den Hohenstaufen die Regierungsperiode der Kaiser aus dem salischen Hause in

---

[2]) Vergl. meine Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. I. §. 32. Note 3. S. 143.

[3]) Ebendas. Note 7. S. 144.

[4]) Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechten des M.-A. Halle 1822. S. 232. Nr. III.

[5]) J. Grimm, Weisth. III. 595; vergl. meine Deutsche Rechtsgesch. a. a. O. S. 149. Note 24.

der Mitte liegt; die Zeit der Ottonen, welche auf der durch Karl d. Gr. geschaffenen christlichen Grundlage des Reiches fortbauend diese namentlich im Norden Deutschlands, wo sie nur erst noch schwache Wurzeln geschlagen hatte, so wie die deutsche Herrschaft in den vormals wendischen Gegenden befestigten. Diese Hinweisung auf das Zeitalter der Ottonen, welche wir in der alten Sage zu erkennen glauben, findet nun, abgesehen von den politischen und juristischen Gründen welche erst später entwickelt werden können, und abgesehen von dem Fingerzeige, der darin liegt, dass sich an die Rulandsbilder entschieden heidnische Sagen und Gebräuche anknüpften, also die Zeit ihrer Entstehung dem Heidenthume noch nicht sehr ferne gelegen haben kann, wovon am Schlusse unserer Untersuchung gehandelt werden soll [6]), ihre Bestätigung durch die ersten Erwähnungen von Rulandsbildern in bestimmten Jahren. Die älteste Erwähnung ist die des Ruland's in Bremen, in einem dieser Stadt angeblich von dem K. Heinrich V. im Jahre 1111 (1110) gegebenen Privilegium. Es ist dieses Bremen, was sehr bemerkenswerth und bedeutend für die Geschichte der Rulandsbilder ist, ein berühmter Bischofs-Sitz, von welchem aus, so wie von dem benachbarten erzbischöflichen Sitze zu Hamburg, die christliche Cultur hauptsächlich nach dem Norden vordrang; zwei Bischofs-Sitze, die beide schon von Karl d. Gr. angelegt, in ihrer Bedeutung für die Ausdehnung des christlich-germanischen Reiches von den Ottonen wohl erkannt und gewürdigt, und eben desshalb mit grossen Privilegien und Vorrechten ausgerüstet und begnadigt wurden, wie sie damals kaum noch anderen Bischöfen im Reiche verliehen worden waren.

Es ist zwar die Aechtheit des Privilegiums des K. Heinrich V. für Bremen vom J. 1111 (oder wie jedenfalls verbessert werden müsste 1110) nicht unerheblichen Zweifeln unterworfen [7]); allein wenn man es auch, so wie auch seine Bestätigung durch K. Wilhelm im J. 1252, für völlig unterschoben betrachten wollte, so ist doch seine Existenz im XIII. Jahrhundert durch die Erwähnung desselben im J. 1307 als einer damals schon längst vorhandenen und allbekannten Urkunde erwiesen [8]), und sonach ist die urkundliche Erwähnung des Rulands in Bremen immerhin noch als die älteste festgestellt. Ist sonach als sicher anzunehmen, dass min-

[6]) Siehe unten §. 27 „Die Beziehungen des Rulands zum Heidenthum."

[7]) Siehe hierüber unten §. 29 „der Ruland zu Bremen."

[8]) Ebendaselbst.

destens seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts das Rulandsbild im deutschen Norden, in Bremen, genannt wurde, so ergibt sich zugleich aus der Art seiner Erwähnung, dass es nicht damals erst neu errichtet worden ist, sondern dass es schon lange vorher aufgestellt gewesen sein muss, und zwar so lange, dass schon der damals lebenden Generation alle Erinnerung an die erste Errichtung vollständig entschwunden war. Dies ergibt sich bei dem Ruland in Bremen insbesondere daraus, dass die urkundlich nachweisbare Geschichte der Privilegien dieser Stadt und ihres Bischofs sowohl die Veranlassungen, welche zur Aufstellung eines Rulandsbildes führen mussten, als auch die Gründe deutlich erkennen lässt, aus welchen diese Veranlassungen im Laufe von etwa zwei bis drei Jahrhunderten dem Gedächtnisse der Bevölkerung entschwinden konnten [9], und gerade dieser Zwischenraum weiset uns auf die Zeiten der Ottonen zurück.

Fasst man überdies das Abhängigkeitsverhältniss in's Auge, in welchem nach dem Inhalte der Ottonischen Urkunden das Bisthum zu Bremen von dem Erzbisthume Hamburg stand, so dass es die ganze Zeit der sächsischen Kaiser hindurch der Erzbischof von Hamburg war, der sich für sein „monasterium Bremen" die kaiserlichen Privilegien erbat und erwirkte, so dass das Bisthum Bremen aus diesem Zeitraume gar keine ihm unmittelbar zugefertigten kaiserlichen Diplome aufzuweisen hat [10], so möchte vermuthet werden dürfen, dass das Erzstift Hamburg sogar eher als das Hochstift Bremen sich zur Errichtung eines Rulandsbildes veranlasst finden konnte, und Bremen hierbei etwa nur dem Beispiele von Hamburg nachfolgte. Doch muss dies, da die positiven Zeugnisse für das Dasein eines Rulandsbildes in Hamburg nicht über das Jahr 1342 hinaufreichen, vor der Hand dahin gestellt bleiben.

Die nächste sichere Erwähnung geschieht sodann von dem Ruland zu Halle im J. 1341 [11], und zwar ebenfalls in einer Weise, woraus deutlich erhellt, dass auch dieser Ruland längst vorher errichtet gewesen sein muss. Erwägt man hierbei, dass diese in der Geschichte des sächsischen Rechtes eine so grosse Rolle spielende Stadt in rechtlicher Beziehung selbst nur eine Filiale von Magdeburg war und in dem Burgvogte dieses Erzstiftes ihren Gerichtsherrn anzuerkennen hatte, so wird die Vermuthung wohl

---

[9] Ebendaselbst.

[10] Siehe §. 29 „Der Ruland zu Bremen", und §. 30 „Der Ruland zu Hamburg."

[11] Siehe §. 37 „Der Ruland zu Halle."

nicht für zu kühn erachtet werden dürfen, dass auch Magdeburg, die eigentliche Mutterstadt des sächsischen Stadtrechtes und der Sitz des mächtigsten und glanzvollsten Erzbisthums in den sächsisch-thüringischen Landen, sicher nicht ein so wesentliches und characteristisches Rechts-Symbol, wie der Ruland, entbehrt haben werde, und dass daselbst eine solche Bildsäule noch früher als in der Filial-Stadt Halle gestanden haben müsse. Nimmt man nun noch hinzu, dass Magdeburg, wie später auszuführen ist, notorisch in einer noch viel engeren Beziehung zu den Ottonen stand, als Hamburg und Bremen, indem es die hauptsächlichste Residenz namentlich der Kaiser Otto I. und Otto II., des Rothen, und von ihnen mit Privilegien vor allen Städten des Reiches ausgezeichnet worden war, ja das weitaus glänzendste kaiserliche Pfalzgericht und den bedeutendsten Schöffenstuhl auf sächsischer Erde in seine Mauern schloss [12]) und eben so im Süden, wie Hamburg und Bremen im Norden, der Hauptpunkt war, von welchem aus die Christianisirung und Germanisirung des angränzenden Wendenlandes betrieben wurde, so wird man auch die weitere Vermuthung nicht zurückweisen können, dass, wenn die Beziehungen von Hamburg und Bremen zu den Ottonen die Veranlassung zur Errichtung der Rulandsbilder in diesen beiden Städten gegeben haben, wie nachzuweisen sein wird, dieselben Beziehungen auch in Magdeburg gleichzeitig, wenn nicht etwa noch etwas früher, die Aufstellung eines Rulandsbildes veranlassen mussten, wenn auch die erste Nachricht von dessen Dasein in dieser Stadt erst aus dem Jahre 1419 herstammt, in welchem wir zum erstenmale von einer Erneuerung dieses Bildes in Magdeburg Kunde erhalten [13]).

Zunächst reihet sich sodann der Zeitfolge nach hieran die Nachricht von der Erneuerung des Ruland in Hamburg im J. 1375, welches Jahr irrthümlich insgemein für das Jahr seiner ersten Errichtung in dieser bedeutenden Hanse-Stadt ausgegeben wird, während doch schon für die Jahre 1342—1350 das Dasein eines Rulandsbildes in Hamburg feststeht [14]), und hieraut folgt die Erwähnung des Ruland zu Zerbst im J. 1385, wobei ebenfalls derselbe als schon längst bestehend erscheint [15]). Hier wird es

---

[12]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. S. 50. 51.
[13]) Siehe unten §. 36 „Der Ruland zu Magdeburg."
[14]) Siehe unten §. 30 „Der Ruland zu Hamburg."
[15]) Siehe unten §. 46 „Der Ruland zu Zerbst."

von Wichtigkeit, sogleich in's Auge zu fassen, dass Zerbst im J. 1307 an die Fürsten von Anhalt, die hochberühmten Askanier, gekommen war, auf welche bei der Geschichte der Verbreitung des Rulandsbildes zurückzukommen sein wird, und von denen hier nur vorläufig bemerkt werden soll, dass sie auch die Oberlandesherren der benachbarten Grafschaft Aschersleben gewesen sind, in welcher Eike von Repgow die noch immer lebensfrische und unerschöpfliche Quelle des sächsischen Rechtes, den Sachsenspiegel, zusammengestellt hat.

Nach einer leider in diesem Augenblicke nicht weiter verfolgbaren Notiz soll um dieselbe Zeit (1349—1378) auch Buch, der Sitz des als Glossator des Sachsenspiegels bekannten märkischen Kanzlers Johann von Buch, von K. Karl IV. mit einem Rulandsbilde begnadigt worden sein, was das erste wo nicht einzige Beispiel einer solchen kaiserlichen Verleihung sein würde [16]).

Seit dem XV. Jahrhundert wird das häufige Vorkommen von Rulandsbildern in den niedersächsischen und märkischen Gegenden bei den Schriftstellern als eine allgemein bekannte Thatsache erwähnt: bestimmte Jahreszahlen lassen sich angeben für Neuhaldensleben, beziehungsweise Hechlingen, 1419, Halberstadt 1433, Stendal 1525, Perleberg 1546, Belgern 1550, Burg 1581, Erfurt 1591, Calbe 1656, Buch 1693 und Wedel in Holstein 1651; überall geschieht die Erwähnung aber in einer Weise, woraus erhellet, dass die Rulandsbilder an diesen Orten seit uralter Zeit schon standen und in den angegebenen Jahren nur erneuert wurden [17]). Uebrigens darf mit Sicherheit angenommen werden, dass, wie schon Gryphiander, Eggeling, Beckmann u. A. bemerkt haben [18]), die Rulandsbilder in den sächsischen und märkischen Gegenden nicht zu gleicher Zeit entstanden sind, sondern namentlich in den kleineren Orten erst seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts, also in der Zeit des K. Karl IV. häufiger errichtet wurden, wie sich dies aus der Darstellung der Geschichte ihrer Verbreitung ergeben wird. Hieraus ist die gemeine, aber, wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht, irrige Meinung entstanden, dass die Rulandsbilder überhaupt

---

[16]) Siehe unten §. 49 „Der Ruland zu Buch."

[17]) Vergl. was unten über die Rulandsbilder an den betreffenden Orten zusammengestellt ist.

[18]) Vergl. Beckmann, Histor. des Fürstenthumes Anhalt-Zerbst, 1710. Bd. III. S. 241 folg.

erst seit dem XIV. Jahrhundert aufgekommen wären [19]). Seit dem XVI. Jahrhundert findet sich in keinem Orte mehr eine Spur von einer ersten Errichtung eines Rulandsbildes, sondern nur noch von Erneuerungen derselben [20]).

Auffallen muss es allerdings, dass weder der Sachsenspiegel noch seine Glosse noch auch das sächsische Weichbild und dessen Glosse den Ruland erwähnen; wenigstens geschieht dies nicht unter diesem Namen [21]). Diese Auffälligkeit bleibt gleich gross, man mag die Errichtung der ersten Rulandsbilder in die Ottonische Zeit hinaufsetzen, oder, was feststehet, das Dasein mindestens einiger derselben im XII. und XIII. Jahrhundert anerkennen, oder ihre Entstehung so wie ihre Verbreitung erst in das XIV. Jahrhundert setzen; immerhin waren demnach Rulandsbilder in grosser Anzahl in den Ländern des sächsischen Rechtes schon zu der Zeit vorhanden, als die Glossen zum Sachsenspiegel und zum sächsischen Weichbild abgefasst wurden. Insbesondere muss es auffallen, dass in diesen Glossen so gar keine Erwähnung des Rulands geschieht, wenn die obenerwähnte Sage ihre Richtigkeit haben sollte, dass sich der als der Glossator des Sachsenspiegels angenommene märkische Kanzler Johann von Buch von dem damals in Tangermünde sich aufhaltenden K. Karl IV. für seinen Ort Buch selbst das Recht, ein solches Bild darin aufzurichten, ausgewirkt habe.

Wenn wir nun auch glauben, den Grund dieses auffälligen Stillschweigens jener Glossen darin erkennen zu können, dass die Rulands-Säule zwar ein sehr ausgezeichnetes, aber keineswegs für wesentlich oder unbedingt nothwendig geachtetes, sondern ursprünglich nur ein local vorkommendes Symbol einer gewissen Art der Gerichtsbarkeit, nämlich der über Hals und Hand, und nur in gewissen Orten, nämlich in solchen, die sich einer emunitas regia erfreuten, gewesen ist, wie sich im Verlaufe unserer Untersuchung zeigen wird, wogegen die Glossen zu den sächsischen Rechtsbüchern, wie diese selbst, nur das gemeine sächsische Recht darzustellen bezwecken, welchem die Rulands-Säule

---

19) Diese Ansicht ist neuerlich wieder in dem übrigens mit vieler Sachkenntniss geschriebenen Aufsatze über den Ruland zu Halle in der Leipziger Illustrirten Zeitung 1858. 761 S. 81 flg. ausgesprochen worden.

20) Stappenbeck, in: Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 148.

21) In wieferne die Glosse zum sächsischen Weichbild den Ruland der Sache nach kennt, wird unten, §. 22 „Der Ruland als Bildniss des rothen Königs Otto" nachgewiesen werden.

allerdings fremd ist, so wollen wir damit nicht in Abrede stellen, dass darüber, ob diese Erklärung eine ausreichende ist, Bedenken bleiben können. Aber wenn auch diese Erklärung für nicht ausreichend erkannt werden müsste, so würde doch das Stillschweigen der sächsischen Glossen über die Rulandsbilder für den Gang unserer Untersuchung darum ohne alle Bedeutung sein, weil das Dasein solcher Säulen zur Zeit der Abfassung der gedachten Glossen unumstösslich erwiesen und somit völlig gleichgültig ist, aus welchen Gründen die Verfasser der Glossen von den Rulandsbildern zu sprechen unterlassen haben. Uebrigens ist noch eine andere, die obige ergänzende Erklärung möglich und, wie sich später zeigen wird, wohl die richtige und erschöpfende; nämlich die, dass man in Sachsen im XIV. Jahrhundert noch die ursprünglichste Bedeutung des Bildes als eines Königsbildnisses, und zwar als Bildniss eines bestimmten Königs, kannte und der Name des Ruland erst später in diesen Gegenden auf dasselbe übertragen wurde[22]).

§. 2.

Die Verbreitung der Rulandsbilder.

Hinsichtlich der Länder, in welchen die Rulandsbilder vorkommen, lassen sich drei Kreise oder Gruppen unterscheiden, welche sämmtlich in einem Punkte eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung zeigen, dass es nämlich Länder sind, von welchen aus die germanische Herrschaft von den Zeiten K. Karl's d. Gr. an nach dem Norden sich ausbreitete und unter den Ottonen sich befestigte, und wobei die Reichsgränze und die germanisch-christliche Cultur über Länder hinausgeschoben wurde, welche bis dahin von slavischen Völkern eingenommen worden waren.

Der erste dieser Kreise findet sich an den Küsten der Nordsee, wo wir auch die ältesten sicheren Spuren des Daseins von Rulandsbildern angetroffen haben. Hier bilden Bremen und Hamburg die Punkte, wo Karl d. Gr. nach der Besiegung der Sachsen (Westphalen) und nach ihm in seine Fussstapfen tretend die Ottonen die Hebel ansetzten, um die deutsche Herrschaft nach Holstein, dem transalbingischen Sachsen- und Wendenlande, und an die Ostsee, in der Richtung gegen Lübeck auszudehnen und zu begründen. Die Aufgabe der Bischöfe in diesen überdies für den nordischen Handel ausgezeichnet günstig gelegenen Orten, die

---

22) Siehe unten §. 25 „Die Uebertragung des Namens" etc.

gleichzeitig mit der Errichtung der Bisthümer in denselben zu freien oder, wie man später sich ausdrückte, städtischen Gemeinden erhoben wurden, war es, das Christenthum in den holsteinischen Gegenden zu verbreiten und damit der fränkischen, nachher der deutschen Herrschaft den Boden zu ebnen. Daraus erklärt sich insbesondere die grossartige Auszeichnung dieser Bischöfe mit den wichtigsten und höchsten Regalien durch die staatsklugen Ottonen und die gleiche Gewährung aller dieser gewaltigen Privilegien für die von ihnen im Holsteinischen und in den übrigen benachbarten Gegenden gegründeten Kirchen und Münster; die Urkunden nennen Buckum, Ramesiaum, Birchusinum, Heslinga, Ripesholt u. s. w. [1]). Lag nun hierin, wie bereits im §. 1 angedeutet worden ist und später weiter nachgewiesen werden wird, für diese Bischöfe eine Veranlassung zur Errichtung von Rulandsbildern in ihren Hauptstädten, so musste von ihnen auch die Verbreitung der Rulandsbilder im Holsteinischen ausgehen, so wie ihre geistliche und weltliche Herrschaft dort neue Sitze und Stützpunkte gewann, und wirklich findet man auch noch in Holstein solche Rulandsbilder zu Wedel und zu Bramstedt, welche Ortschaften unter der Herrschaft der gedachten Bischöfe standen. Dass in Holstein die Zahl der Rulandsbilder noch viel zahlreicher war, ist eine dort noch allgemein bekannte Sache, wenn sich auch gegenwärtig nur noch wenige Spuren davon auffinden lassen, wie z. B. in Nüchel.

Den zweiten Kreis bildet das Territorium oder auch sog. Fürstenthum des Erzbisthums Magdeburg, als dessen Burgvögte frühzeitig die mächtigen Grafen von Wettin, die Ahnherren des regierenden Hauses Sachsen erscheinen. Zu dieser Gruppe gehören die Rulandsbilder in den sächsisch-thüringischen Städten und Ortschaften, im Saalgau (wie Halle) und an der Elbe, in der Altmark: insbesondere gehören hieher auch die Rulandsbilder in dem Umfange des Bisthumes und der Mark zu Meissen. Die Gleichartigkeit der Stellung, in welcher sich der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof zu Meissen in den sächsisch-thüringischen Landen den eingedrungenen Slaven oder Wenden gegenüber, wie die Bischöfe von Hamburg und Bremen befanden, berechtiget zu der Annahme, dass es mit der Verbreitung der Rulandsbilder in diesen mitteldeutschen Gegenden dieselbe Bewandtniss gehabt habe, wie mit deren Verbreitung in Holstein von Hamburg und Bremen aus.

---

[1]) Siehe die in den §§. 29 und 30 angeführten Urkunden der sächsischen Kaiser.

Die dritte Gruppe bilden endlich die Rulandsbilder in der Mark Brandenburg, in der Priegnitz, Ukermark und Neumark seit den Zeiten und unter der Herrschaft des anhaltischen Hauses, der Askanier. Sehr treffend schildert Ranke[2]) die Askanier als ein streitfertiges und bildsames, unaufhörlich erwerbendes und zugleich freigebiges Geschlecht, auf dessen Spuren Leben sprosste. Unter den deutschen Fürstenhäusern nahmen sie, wie Ranke treffend bemerkt, früh eine hervorragende Stellung ein. Ihre Eroberungen erstreckten sich über Thüringen, Meissen, die Lausitz und Schlesien: die kurfürstliche Würde, die sie behaupteten, gab ihnen und dem Lande einen hohen Rang im Reiche; in der Neumark und in Pomerellen wichen die Polen vor ihnen zurück; an der pommerischen Küste schützten sie die deutschen Städte vor der dänischen Uebermacht. Dieses Haus hatte K. Friedrich I., der Rothbart, wie das in gleicher Weise hervorragende wittelsbachische Haus zu herzoglichen Würden befördert, um durch dieselben sein eigenes Haus, wie er glauben mochte, für alle Zeiten gegen Angriffe anderer Häuser sicher zu stellen[3]). Unter dem Hause der Askanier fand das sächsische Recht Eingang in den Marken; so wie sich seine Hoheit dahin ausdehnte, so wanderte es nach Brandenburg und von da nach Stendal, von wo aus es sich unter dem Namen des Stendaler Rechtes weiter ausbreitete[4]). Unter den Askaniern erscheint der Ruland zu Zerbst und zu Brandenburg schon im XIV. Jahrhundert, so wie in Stendal und den übrigen Ortschaften in den Marken, nordöstlich bis in die Gegenden jenseits der Oder, bis nach Pommern verpflanzt[5]); sogar jenseits der Weichsel in der Provinz West-Preussen, in Elbing, hat sich noch ein Ruland entdecken lassen[6]).

Wenn zu Göttingen und Luchnow wirklich jemals Rulandsbilder standen, so würde dadurch auch deren Verbreitung in die hannoverschen Lande dargethan sein. Von Braunschweig ist dies gewiss.

---

[2]) Ranke, neun Bücher preussischer Geschichten, I. S. 14.

[3]) C. Höfler, in der Vorrede zu: „Des Ritters Ludwig von Eyb Denkwürdigkeiten brandenburgischer (hohenzollerischer) Fürsten", S. 15, in der Quellensammlung für fränkische Geschichte, herausgegeben von dem historischen Vereine zu Bamberg, Erster Band, Bayreuth 1849.

[4]) Siehe §. 50 „Der Ruland zu Stendal."

[5]) Dreyer, jurisprudentia picturata, in Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannov. 1824. S. 19; mit Verweisung auf Joh. Carl Dähnert, Pommersche Bibliothek, 1792. Bd. I. Thl. II. St. VI. p. 148.

[6]) Siehe unten §. 71 „Der Ruland in Elbing."

Ob sich auch im Holländischen Rulandsbilder finden, wie mitunter behauptet wird, muss vorläufig dahingestellt bleiben.

In den fränkischen, bayerischen, österreichischen und schwäbischen Gegenden findet sich von eigentlichen Rulands-Statuen keine Spur, was sich wohl erklärt, wenn, wie wir hoffen, die nachfolgende Untersuchung bestätigt, dass der Ruland mit dem sächsischen Kaiserhause in enger Verbindung steht. Nur in der gräflich von Giech'schen Burg zu Buchau in Oberfranken findet sich ein Steinbild, welches einige Verwandtschaft mit dem Rulandsbilde zeigt, aber nicht, wie dieses, eine freistehende Statue, sondern nur in halb erhabener Arbeit auf einer Steinplatte ausgemeisselt ist[7]). Dagegen aber taucht ein vollkommener Ruland, ohne allen vermittelnden Uebergang, zu Ragusa in Dalmatien, an der Küste des adriatischen Meeres auf[8]).

§. 3.

Der Typus der Rulandsbilder.

1) Vorbemerkung.

Wie man auch über die Bedeutung des Rulands denken mag, sei es dass man ihn als das Bildniss einer historischen oder einer mythischen Person, oder als ein Symbol, eine allegorische Darstellung irgend eines juristischen Gedankens oder Begriffes auffasst, so wird man doch nicht wohl verkennen können, dass in einem wie in dem anderen Falle zu erwarten ist, dass auch die germanische Kunst, so roh sie auch im Mittelalter ihre Gebilde geschaffen haben mag, einen gewissen Typus einzuhalten hatte, der sich auch in dem schlechtesten Abbilde wieder erkennen lassen musste, wenn es irgend seinem Zwecke entsprechen sollte. Das Festhalten an bestimmten typischen Charakteren findet sich als etwas durch innere Nothwendigkeit Gebotenes daher nicht nur bei den Bildwerken der ägyptischen, römischen, griechischen und christlich-kirchlichen, sondern auch der neuesten Kunst. Es wird keinem Künstler beifallen, einen Jupiter, einen Moses, einen Petrus, einen Friedrich Barbarossa ohne Bart, einen Apollo, Amor, Cherub, Johannes, Friedrich d. Gr. oder Napoleon I. mit Vollbart oder Lippenbart u. s. w. und ohne die entsprechenden Attribute darstellen zu wollen, und wie armselig und fratzenhaft die Darstellung auch im einzelnen Stücke gerathen

7) Siehe unten: Anhang, Nr. 80 „Das Königsbild zu Buchau."

8) Siehe unten §. 78 „Der Ruland zu Ragusa."

oder missrathen sein mag, so wird doch der allgemeine und als feststehend einmal angenommene Charakter des darzustellenden Gegenstandes vorhanden sein müssen, wenn das Bild seinem Zwecke dienen soll. Diese Erwägung musste auf den Gedanken führen, ob sich nicht auch bei den Rulandsbildern ein solcher Typus auffinden lasse, der, einmal festgestellt, selbst wieder zur Auffindung der Idee des Bildes beitragen, wo nicht den Schlüssel hierzu liefern könne? Wenn man die zahlreichen seit Crantz, also seit drei Jahrhunderten über den Ruland erschienenen Schriften durchmustert, so wird man nicht ohne einiges Befremden bemerken, dass in Bezug auf die Ermittelung des Typus desselben so gut wie nichts geleistet worden ist. Man begegnet da höchstens der Angabe, dass dieses oder jenes Rulandsbild diesem oder jenem anderen ähnlich sei, oder dass es bärtige und unbärtige, auch wohl reitende Rulande gebe[1]). Damit war die Sache vielmehr noch dunkler gemacht, als sie an sich schon ist; dass aber dadurch, dass der Typus des Bildes festgestellt und der Grund der Abweichungen von demselben im einzelnen Falle nachgewiesen wird, der Forschung selbst ein mehr oder minder wesentlicher Vorschub geleistet werden kann, scheint man nicht einmal geahnet zu haben. Es schien daher wesentlich nothwendig, diesem Punkte vor Allem eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Forschung musste also damit beginnen, eine möglichst grosse Anzahl von Abbildungen der noch vorhandenen sowie der untergegangenen Rulande, oder wo solche nicht mehr zu erlangen waren, möglichst genaue Beschreibungen derselben zu sammeln, ein Unternehmen, das mit viel mehr Schwierigkeiten und Zeitaufwand verbunden war, als es auf den ersten Anblick zu erfordern scheinen mag, was aber denjenigen nicht unbegreiflich sein wird, welche die Zerstreutheit der Quellen und die Schwierigkeit kennen, aus Ortschaften, die ausserhalb der Mittelpunkte des literärischen Lebens liegen, zuverlässige und insbesondere solche Nachrichten zu erlangen, welche mindestens von einiger wissenschaftlichen Bedeutung sind.

Doch ist es nunmehr gelungen, von einigen dreissig Rulandsbildern Abbildungen und Beschreibungen zusammenzubringen, und wenn auch hiermit noch keine Vollständigkeit hat erreicht werden können, so ist doch wohl damit ein Apparat gewonnen, der Repräsentanten der hauptsächlichsten Formen vereinigt und daher ein begründetes Urtheil zu ermöglichen geeignet sein dürfte.

---

[1]) Vgl. z. B. Haltaus, Glossar. v. Ruland.

§. 4.

2) Das Materiale. Rohe Ausführung in colossaler Grösse.

Was nun zuerst das Materiale anbelangt, woraus die Rulandsbilder gearbeitet sind, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass dieselben in der ältesten Zeit insgesammt aus Holz geschnitzt waren, wie dies auch schon von den früheren Schriftstellern allgemein angenommen war. Noch finden sich solche hölzerne Rulande zu Nordhausen, Calbe, Zehden, Potzlow und anderen Orten, und mit Bestimmtheit weiss man, dass auch die Rulande zu Burg, Belgern, Halle, Magdeburg, Prenzlau, Bramstedt und Wedel ursprünglich von Holz waren, und erst bei späterer Erneuerung und zwar erst seit dem XV. Jahrhundert durch Steinbilder ersetzt wurden. Nebenbei bemerkt, dürfte die Thatsache, dass die ältesten Rulande nur von Holz waren, auch die Annahme ihres Ursprunges in dem früheren Mittelalter sehr unterstützen.

Die Art der Ausführung ist durchaus in colossaler Grösse, aber meist roh, plump und ungeschlacht, so dass man deutlich sieht, dass selbst in jenen Zeiten, in welchen es sicher der Kunst bei Erneuerung der Rulandsbilder schon möglich gewesen wäre, etwas Besseres zu leisten, es nicht darauf abgesehen war, einen noch so genügsaamen ästhetischen Sinn einigermassen zu befriedigen, oder wie man auch wohl mitunter geglaubt hat, den Orten eine Zierde zu verleihen [1]), als vielmehr darauf, durch eine riesige Gestalt zu imponiren und einen Eindruck des Gewaltigen, Ueberwältigenden, ja Schreckhaften hervorzubringen, wie er namentlich den ernsten und mitunter blutigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, die, wie wir sehen werden, vor diesen Bildsäulen vor sich gingen, angemessen zu sein schien. Die durchschnittliche Grösse der Rulandsbilder scheint 13—14 Fuss gewesen zu sein; diese Grösse zeigen z. B. die Rulande zu Zerbst, zu Buch und zu Calbe; der Ruland zu Bramstedt hat zwar nur 9 Fuss 7 Zoll, erreicht aber durch ein 8 Fuss hohes Postament und einen Erdhügel, worauf dieses steht, eine Höhe von 21 Fuss. Der Ruland zu Perleberg misst 17, der zu Bremen 18 Fuss und 5 Zoll; der zu Wedel 18 Fuss und mit Postament 30 Fuss; der zu Belgern, wohl der grösste, 9 Ellen 8 1/2 Zoll, auf einem Postamente von 1 Elle und 21 Zoll Leipziger

---

[1]) So z. B. Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250, Berlin 1832. Thl. II. S. 527. Note 1.

Maass, u. s. w. Unübertroffen an Rohheit der Ausführung und in dieser Art wohl ein Unicum unter den Bildsäulen in ganz Deutschland, nur etwa noch mit den in Bayern aus heidnischer Zeit herstammenden Leonhardsklötzen rivalisirend, aber eine Schöpfung der neueren Zeit, ist der Ruland in Pozlow. Dagegen zeigen die in Stein ausgeführten Rulande seit dem XV. Jahrhundert im Allgemeinen eine erträglichere, mitunter selbst eine künstlerische Behandlung : namentlich rühmt dies Puttrich[2]) an dem Ruland zu Zerbst, und auch die Rulande zu Erfurt, zu Stendal, zu Bramstedt, zu Bremen, so wie der neue Ruland zu Halle gereichen ihren Verfertigern nicht zur Unehre.

Von den noch vorhandenen Rulandsbildern reicht wohl keines mehr über das XV. Jahrhundert hinauf. Steinbilder, und dies sind die Mehrzahl der jetzt noch übrigen Rulande, finden sich, wie bereits bemerkt, ohnehin nicht vor dieser Zeit; die Holzbilder aber mussten selbstverständlich von Zeit zu Zeit durch neue ersetzt werden, da sie meistens, wie die Steinbilder, obdachlos den Unbilden der Witterung ausgesetzt, häufig zu Grunde gingen. Es kann daher auch nicht befremden, wenn der ursprüngliche Typus der Rulandsbilder unter den Händen der mit ihrer Erneuerung beauftragten Bildhauer allmählich allerlei moderne Zuthaten erhielt, und es ist noch von Glück zu sagen, dass in einem Zeitalter, wie das XV. und XVI. Jahrhundert, in welchem selbst die besseren Künstler kein Bedenken trugen, einen Herodes und Pilatus mit dem damals üblichen Ritterharnisch zu bekleiden, der ursprüngliche Typus nicht völlig verwischt worden ist.

§. 5.

3) Die Bildsäule.

a) Das Gesicht, der Bart- und Haarwuchs.

Die Rulandsbilder insgesammt stellen einen aufrecht stehenden bewaffneten Mann in ernster gebietender Haltung dar, und zwar weitaus die meisten überdies als einen jugendlichen Mann, was schon vielfach von älteren wie neueren Schriftstellern bemerkt worden ist. So beschreibt z. B. schon Kohler[1]) den Ruland zu Bremen als einen „bewaffneten

---

[2]) Puttrich, L., Denkmale der Baukunst des M.-A. Leipz. 1836—43. Bd. I. Heft 1. S. 14.

[1]) Kohler, Münzbelustigungen, Thl. X. S. 146.

Jüngling." Eben so wird der Ruland zu Stendal und noch mehr der zu Halle, von Weihe [2]) als ein jugendlicher Mann geschildert; ja Letzterer will Herrn Weihe fast als gar zu jugendlich, kaum dem Knabenalter entwachsen vorkommen, daher er besonders den stattlichen Lippenbart rühmt, mit welchem die Stendaler ihren Ruland verziert und ihm dadurch ein recht männliches Ansehen verliehen haben. Aehnlich schildert Heinzelmann [3]) den Ruland zu Nordhausen als einen „Jüngling von mässiger Grösse und dunklen krausen Haaren." Wenn aber Heinzelmann diesen Ruland als einen der ältesten und richtigsten erklärt, so muss dies, da das jetzige Bild notorisch erst vom Jahre 1717 herrührt, dahin beschränkt werden, dass der nordhäuser Ruland einer derjenigen ist, welche bei ihren wiederholten Erneuerungen den älteren Typus am meisten bewahrt haben.

Dieses „Jugendliche" in den Gesichtszügen, welches somit schon mehrseitig als auffällig bemerkt worden ist, wird nicht ohne Bedeutung sein, wenn wir uns zu der Untersuchung wenden, ob etwa der Ruland das Bild einer bestimmten historischen Persönlichkeit darstellen solle.

Auch darin stimmen die Rulandsbilder, mit Ausnahme eines einzigen märkischen, des Rulands zu Perleberg, und der wie sich zeigen wird, in später Zeit rein willkührlich gebildeten Rulande von Erfurt, Bramstedt und Wedel überein, dass das Kinn völlig bartfrei ist. Nur darin zeigt sich eine Verschiedenheit unter diesen jugendlichen Rulandsbildern, dass einige, nämlich der zu Nordhausen, Stendal, Calbe, Burg, Buch und Belgern, einen Lippen- oder sog. Schnurrbart zeigen, während die übrigen und unter diesen die sehr beachtenswerthen Rulande der Hauptorte seiner Verbreitung, Bremen, Magdeburg und Halle, so wie Halberstadt und Gardelegen das Gesicht völlig glatt und bartlos zeigen. Der Schnurrbart könnte nun wohl eine Zugabe sein, mit welcher spätere Bildhauer den Ruland beschenkten, da er ihnen, eben so, wie es Herrn Weihe [4]) mit dem Ruland zu Halle ergangen ist, für die symbolische Repräsentation, die er nun einmal bei Blut- und anderen Gerichten zu-

---

[2]) Weihe, die Sagen der Stadt Stendal, 3. Aufl. Tangermünde, 1840.

[3]) Heinzelmann, über die Rolandssäulen, in Kruse, deutsche Alterthümer, Halle 1829, Bd. III. Hft. 3 u. 4. S. 116. Auch die unten §. 42 folgende aus der leipziger Illustrirten Zeitung entnommene Beschreibung nennt den Nordhäuser Ruland einen „jugendlichen Mann."

[4]) Siehe oben Note 2.

übernehmen hatte, ausserdem für gar zu jugendlich vorkommen mochte, und diese Zugabe mochte um so unbedenklicher erscheinen, als nicht zu befürchten war, dass dadurch der typische Charakter des Jugendlichen im Wesentlichen zerstöret würde. Denkbar wäre sogar, dass bei den älteren Statuen, die wie gezeigt werden wird, regelmässig, wie die Heiligenbilder der alten Zeit, bemalt waren, der Schnurrbart durch die Farbe dargestellt wurde, so dass bei späterer Nachbildung der Grabstichel wohl für berechtigt gelten konnte, die Stelle des Pinsels zu übernehmen. Dieser Annahme stehet aber das Bedenken gegenüber, dass, wenn die ersten Rulandsbilder in die Ottonische Zeit zu setzen sind, nach der gemeinen Meinung es der Sitte dieser Zeit widerspricht, einen Schnurrbart allein ohne Vollbart zu tragen, und das Gesicht nur entweder ganz glatt geschoren oder mit vollem Bartwuchs getragen wurde. Doch dürfen wir hier wohl schon andeuten, dass bei einer jener historischen Personen, welche möglicherweise der Ruland darstellen kann, und die nach unserer Ansicht auch wirklich im Rulandsbilde dargestellt werden sollte[5]), gerade nach den von ihr enthaltenen Bildnissen es sehr zweifelhaft bleibt und schwer zu entscheiden ist, ob das Gesicht als glatt, oder mit dem ersten Flaum eines jugendlichen Lippenbartes geziert dargestellt werden wollte.

Uebrigens weiset eben die Bartlosigkeit, welche wir als den regelmässigen Typus der Rulande annehmen dürfen, auf eine dem sächsischen Rechtskreise angehörige Persönlichkeit hin, da es insbesondere Sitte der sächsischen Vornehmen im Ottonischen Zeitalter war, das Gesicht bartfrei zu erhalten[6]).

Was nun die vier bärtigen Rulandsbilder anbelangt, so gehören sie insgesammt der neueren Zeit an, in welcher sich die Künstler nicht mehr so genau an die meist steifen und unschönen Vorbilder halten zu müssen glaubten, sondern sich für berechtigt hielten, ihrer eigenen Phantasie einen Spielraum zu gestatten. Der bärtige Ruland zu Prenzlau, der immer als eine Anomalie unter den märkischen Rulanden betrachtet wurde, ist vom J. 1546, also aus einer Zeit, wo ein stattlicher Bartwuchs fast für unentbehrlich zum Ausdruck männlicher Kraft und Würde gehalten wurde, und nament-

---

[5]) Siehe unten §. 22.

[6]) Deneken, die Rolands-Säule in Bremen, S. 12; nach Eggeling, de statuis Rolandinis (1770) in dessen Miscell. Germ. Antiq., herausgegeben von Pratje, 1775, S. 177.

lich bei ritterlichen Leuten und Fürsten beliebt war; im übrigen ist in der Rüstung der gemeine Typus der märkischen Rulande beibehalten. Der Ruland zu Erfurt ist im J. 1591 aufgerichtet worden und sollte, wie die Rathsrechnungen ausweisen, einen Römer vorstellen, wo dann freilich der Bart nicht fehlen durfte; hier war also auch die gänzliche Abweichung von dem früheren Typus eine absichtliche und nach der Ansicht der damaligen Zeit ein Fortschritt im guten Geschmack. Der Ruland zu Bramstedt ist im J. 1652 errichtet worden und stellet ebenfalls einen Römer vor[7]). Der Ruland zu Wedel, im J. 1651 aufgerichtet, stellt, wie durch die beigesetzte Inschrift bezeugt wird, Karl d. Gr. vor, und musste nach dem für dieses Kaiserbild allgemein angenommenen Typus nothwendig einen stattlichen Bart erhalten[8]). Es erhellet hieraus zugleich, dass diese Rulandsbilder gar nicht in Berücksichtigung kommen können, wo es sich um die Ausmittelung des ursprünglichen Typus handelt.

Das Haupthaar ist bei allen Rulandsbildern voll und lockig: doch fallen die Locken nur selten, wie z. B. bei dem Ruland zu Prenzlau, zu Zerbst, zu Gardelegen und zu Halle, bis auf die Schultern herab, was also, wo es stattfindet, als willkührliche Ausschmückung zu betrachten ist.

Die Augen sind durchaus, wie es schon die colossale Grösse des Bildes mit sich bringt, gross, übrigens mehr rund als eiförmig gehalten, wie man dies regelmässig bei Bildnissen und auf Münzen aus dem X. Jahrhundert findet. Der Blick ist durchaus starr, wo nicht glotzig, und überhaupt zeigen die Züge Ernst und Strenge, wie dies auch schon von Anderen, z. B. von Temme, bemerkt worden ist[9]). Die Form des Kopfes ist meistens, wohl auch in Folge der colossalen Gestalt, rundlich: seltener mehr in die Länge gezogen, wie z. B. bei dem Ruland zu Stendal.

§. 6.

b) Das blosse und das bedeckte Haupt. Krone. Helm. Fürstenhut. Bischofsmütze.

Das Haupt des Rulands ist regelmässig unbedeckt. Eine Königskrone ziert aber das Haupt des Rulands zu Nordhausen und

---

7) Siehe unten §. 32 „Der Ruland zu Bramstedt."
8) Siehe unten §. 31 „Der Ruland zu Wedel."
9) Siehe unten §. 50 „Der Ruland zu Stendal."

zu Wedel. Einen Helm tragen die Rulande zu Calbe, Stendal, Perleberg, Potzlow, Bramstedt und Erfurt, letztere beide in römischer Form; der für eine Irmensäule ausgegebene Ruland zu Stadtbergen trug einen Helm, worauf anstatt des Helmbusches ein Hahn stand, was offenbar willkührliche Zuthat war. Der Ruland zu Belgern trug früher einen Hut von Blech, der zu Neuhaldensleben trägt einen Fürstenhut. Der Ruland zu Zerbst soll, nach Heinzelmann, eine Schellenkappe getragen haben, wovon aber weder die zuverlässigen Beschreibungen noch die Abbildungen bei Beckmann und Puttrich etwas wissen[1]); wenn dies in früherer Zeit der Fall gewesen sein sollte, so war es ohne Zweifel ein Fürstenhut jener Art, wie er in dem Heidelberger gemalten Sachsenspiegel mehrfach erscheint, dessen Form allerdings einer jetzt sogen. Schellenkappe ähnelt, und wo an der Stelle der Schellen ursprünglich ein Reif mit den Lilien, die sog. Lilienkrone erscheint[2]): übrigens ist auch bekannt, dass Schellen im Mittelalter wirklich als Verzierungen an den Kleidungsstücken vornehmer Leute getragen wurden. Der Ruland zu Wurzen soll nach Heinzelmann mit einer Bischofsmütze geschmückt sein[3]).

Man hat darin, dass das Haupt des Rulands meistens unbedeckt ist, nicht selten eine Beziehung zu dem Sachsenspiegel III. art. 69 §. 1 entdecken wollen, woselbst gesagt wird:

> „Svar man dinget bi koninges banne dar ne sal noch (d. h. „weder) scepenen noch richtere kappen haben an, noch „hut noch hüdecken noch huven (Hauben) noch hant- „schun: mentele solen sie uppe'n schulderen hebben sunder „swert":

eine Stelle, die auch in den sog. Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 145 übergegangen ist und auch in dem kleinsten Kaiserrechte Cap. XIV. sich findet, welches wir in diesen Alterthümern aus dem Heidelberger Codex Nr. 461 mitgetheilt haben[4]).

Hieraus haben nun Deneken[5]) und Andere darauf geschlossen, dass der Ruland als ein Symbol der Gerichtsbarkeit zu betrachten sei. So richtig auch, wie sich zeigen wird, diese Auffassung an sich ist, so ist doch gerade bei der Erklärung der Rulandsbilder auf die angeführte Stelle des Sachsenspiegels III. a. 69 §. 1 kein

---

[1]) Siehe §. 46 „der Ruland zu Zerbst."

[2]) Abbildung in Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone u. Weber, deut. Denkmäler, I. Lief. Heidelberg 1820, Tab. XXX. Nr. 10.

[3]) Siehe §. 75 „Der Ruland zu Wurzen."

[4]) Siehe diese Alterthümer Bd. II. S. 421.

[5]) Deneken, die Rolandssäule in Bremen, S. 12.

Gewicht zu legen: denn abgesehen davon, dass eine grosse Anzahl Rulandsbilder wirklich Kopfbedeckungen zeigen, passen sämmtliche andere Forderungen, welche diese Stelle bezüglich der Kleidung des Richters und der Schöffen aufstellt, nicht auf die Rulandsbilder, denn diese tragen meistens Handschuhe und Schwert und keine Mäntel; sie sind also regelmässig gerade im vollsten Widerspruche mit der Vorschrift des Sachsenspiegels bekleidet. Ueberdies bedarf auch die Stelle des Sachsenspiegels III. 69 §. 1 selbst einer genaueren Betrachtung, wenn sie richtig verstanden werden will, indem sie, wenn sie in einem zu allgemeinen Sinne aufgefasst wird, viel mehr mit dem sonst notorischen Herkommen bei den deutschen Gerichten in Widerspruch steht, als eine allgemein beachtete Regel aufstellt. Es ist nämlich notorisch, dass gerade da, wo man unter Königsbann dingte, überhaupt ein echtes Ding oder ein Blutgericht hielt, der vorsitzende Richter in allen Gegenden Deutschlands ein Schwert oder einen Stab in der Hand zu halten pflegte; auch zeigt der Heidelberger Codex picturatus des Sachsenspiegels das Haupt des vorsitzenden Richters immer bedeckt, sei es mit einer Königskrone, oder dem fürstlichen oder lehenherrlichen Lilienkranze, der sog. Lilienkrone, oder mit einem eigenthümlich geformten baretartigen Richterhut[6]), wo der Richter nicht dem hohen Herrenstande angehört, sondern als Beamter oder belehnter Richter zu Gericht sitzt, und ein solcher Richter pflegte den Richterhut erst dann abzunehmen, wenn er dem von den Schöffen gefundenen Urtheil beigetreten war und nun aufstand, um es im Namen des Gerichtsherrn oder Königs zu verkündigen. Wo man aber unter Königsbann dingte, wurde in der Zeit des Sachsenspiegels noch als regelmässig vorausgesetzt, dass der Graf oder sonstige hohe Gerichtsherr noch selbst zu Gericht sitze, an seiner Seite aber den untergeordneten Ortsrichter (Centenarius, Schultheiss, Meyer u. s. w.) hat, der schlechthin der Richter heisst. Nur von diesem Letzteren wird sonach die Vorschrift im Sachsenspiegel III. 69 §. 1 zu verstehen sein, dass er eben so wie die Schöffen, bei dem Gerichte, das unter Königsbann dingt, wo also mindestens ein Graf oder ein anderer eigentlicher Bannrichter den Vorsitz führt, ohne Hut oder Kappe, Handschuhe und Schwert, und im Mantel zu erscheinen habe.

Sieht man demnach von dem Rulande zu Wedel in Holstein ganz ab, der, wie schon erwähnt wurde, unzweifelhaft den Kaiser

---

[6]) Abgebildet bei Batt, a. a. O. Tab. XXX. Nr. 1. 2. 3. 6.

Karl d. Grossen vorstellen soll, so fällt der Ruland zu Nordhausen besonders in's Gewicht, da seine Königskrone, so wie sein königlicher Rock (Dalmatica) keinen Zweifel darüber lassen kann, dass hier ein Königsbild vorgestellt werden soll. Die Krone des Ruland zu Nordhausen zeigt dieselbe Form wie die Kronen der Kaiser und Könige aus dem X.—XIII. Jahrhundert, insbesondere wie die Krone K. Otto's I. bei Heineccius, de sigillis Tab. V. Nr. 4, noch mehr wie die Krone K. Otto's III., ebendas. Nr. 8; eine Form, die im Wesentlichen auch im XIII. und XIV. Jahrhundert beibehalten wurde, wie die zahlreichen bekannten Kaisersiegel aus diesem Zeitraume und die gemalten Sachsenspiegel der Heidelberger und Dresdener Bibliotheken ausweisen [7]). Die Darstellung der meisten Rulande ohne Königskrone, barhäuptig, dürfte sich aber dadurch erklären, dass es bei der mittelalterlichen Holzschnitzerei überhaupt nicht üblich war, die Krone, welche ein Haupt schmücken sollte, aus einem Stücke mit dem Haupte selbst zu schnitzen, sondern es wurde dem Haupte meist eine wirkliche metallene, oft sehr kostbar ausgeschmückte Krone besonders aufgesetzt, wie man dies noch heut zu Tage in den katholischen Kirchen Deutschlands bei Christus- und Maria-Bildnissen sehr häufig antrifft. Es wird in dieser Beziehung genügen, auf das uralte in mehrfacher Hinsicht sehr merkwürdige Christusbild (Christus am Kreutze) auf dem Hülfsberge im Eichsfelde zu verweisen, welches von dem K. Karl d. Grossen in Folge eines Gelübdes in einer heissen Schlacht und errungenen Sieges über die Sachsen gestiftet worden sein soll, und von dem sich jetzt noch eine Nachbildung in einer Seitenkapelle der ehemaligen Stifts- jetzt Pfarrkirche zu St. Gangolph in Bamberg befindet [8]). Die Ausschmückung der Rulandsbilder mit der königlichen Krone mag wohl vielleicht gleich anfänglich der Kosten wegen, so wie auch wegen der regelmässigen Aufstellung der Bildsäulen unter freiem Himmel, wo die Krone leicht vom Sturme herabgeweht werden konnte, unterblieben sein, auch wohl aus dem

---

[7]) Vergl. die Abbildungen in Batt etc. Deutsche Denkmäler, Heidelberg 1820 Tab. XXVII. Nr. 1; XXVIII. Nr. 5. 6; XXIX. Nr. 8. 9; XXXI. Nr. 9; vergl. mit Tab. XXIII. (Dresdener Codex) Nr. 9. 10. 11.

[8]) Siehe die Abbildungen und Beschreibungen dieser mit der Krone und mit der kaiserlichen Tunica bekleideten Christusbilder, nebst mehreren anderen ähnlichen in H. Waldmann, über den thüringischen Gott Stuffo. Heiligenstadt 1857 Tab. I.—VI.

Grunde, weil sie bei der Ausübung der richterlichen Function des Königs, welche genügend durch das Schwert dargestellt war, überflüssig zu sein schien: jedenfalls konnte sie hiernach als ein hier ausserwesentliches Attribut betrachtet werden. Bezeichnend ist hiernach die Substituirung des Fürstenhutes anstatt der Krone, wo der Ruland, wie zu Neuhaldensleben, wirklich den Landesherrn (Heinrich den Löwen) darstellen sollte: und wenn der Ruland zu Zerbst, wie Heinzelmann angibt, wirklich einmal die Schellenkappe, d. h. den mit Schellen geschmückten Fürstenhut trug, so möchte dies nur zur Bestätigung der hier ausgesprochenen Ansicht dienen, dass eigentlich und ursprünglich die königliche Krone das Haupt des Rulands zieren sollte: es wäre aber dies zugleich ein Beweis, dass die Askanier, nachdem sie zur vollkommenen Landeshoheit, zur fürstlichen und herzoglichen Würde emporgestiegen waren und ihren Platz als Markgrafen von Brandenburg unter den Churfürsten eingenommen hatten, in dem schellengezierten Fürstenhute ein Symbol ihrer landesherrlichen Macht und Obrigkeit an die Stelle der Krone des deutschen Königs, der hiernach von der Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Landen ausgeschlossen war, ihrem Ruland auf das Haupt setzen liessen.

Ganz in gleicher Weise wäre auch die Bischofsmütze zu erklären, mit welcher die Bischöfe von Meissen ihren Ruland zu Wurzen nach Heinzelmann geschmückt haben sollen: auch sie würde nur den Platz eingenommen haben, den früher die königliche Krone einnahm.

Die Bedeckung des Hauptes des Rulands mit dem römischen Helm erklärt sich von selbst da, wo dieser sich, wie in Erfurt und Bramstedt, die Umwandlung in einen Römer hatte gefallen lassen müssen; eben so stehet die Kopfbedeckung mit dem deutschen Helm oder der Sturmhaube in Verbindung mit dem ritterlichen Costüme des XV. Jahrhunderts, in welches allmählig die Rulande bei ihrer späteren Erneuerung eingekleidet wurden, und mochte wohl manchem Künstler als unentbehrlich zur Vervollständigung desselben erscheinen; auch war der deutsche Helm, als dem Haupte sich enge anschliessend, leichter aus einem Stücke mit dem Haupte auszuarbeiten, als die auf dem Haupte nur aufsitzende und darüber hinausreichende königliche Krone. Jedenfalls gehört der Helm, sowohl der römische wie der deutsche, auf dem Haupte des Rulands einer Zeit an, welche in demselben nur noch ein Symbolum, nicht mehr aber ein Bildniss (imago) sah, was er ursprünglich, wie die Urkunde K. Heinrich's V. von 1111 (1110)

für Bremen ausdrücklich sagt, beides zugleich war[9]), oder wo der Ruland, wenn man ihn auch noch zugleich als Bildniss auffasste, doch nur noch für ein Bildniss des ritterlichen Paladins „Roland" geachtet wurde.

§. 7.

c) Die Kleidung und Rüstung.

Die Rulande tragen zum weitaus grössten Theile den ritterlichen Harnisch des XV. Jahrhunderts, mit Arm- und Beinschienen, und wo dieser, wie bei dem Ruland zu Bremen, nicht durch den Grabstichel vollständig ausgearbeitet ist, scheint dessen Darstellung dem Pinsel des Malers überlassen gewesen zu sein. Dass zu dieser ritterlichen Tracht des XV. Jahrhunderts auch der breite Gürtel oder das breite Wehrgehänge und die spitzen Knielinge gehörten, wie z. B. ersteres besonders der Ruland zu Zerbst, letztere der Ruland zu Bremen zur Schau trägt, versteht sich von selbst, und ist daher keine Veranlassung gegeben, darin eine auszeichnende Tracht der Richter zu sehen, wie Deneken geglaubt hat[1]). Uebrigens finden sich auch hierin vielfache Abweichungen im Einzelnen, so wie die ritterlichen Rüstungen im XV. und XVI. Jahrhundert überhaupt hierin die mannigfachste Verschiedenheit zeigen.

Selbstverständlich können auch bei der Untersuchung des ursprünglichen Typus der Kleidung die Rulandsbilder aus den späteren Jahrhunderten, welche Römer vorstellen sollen[2]), wie die Rulande zu Erfurt und Bramstedt, so wie auch der Ruland zu Wedel in Holstein vom J. 1652, der Karl d. Gr. vorstellt, nicht in Betracht gezogen werden.

Es sind überhaupt nur zwei Rulandsbilder, in welchen etwa noch der älteste Typus der Bekleidung hervortritt. Das eine ist das Rulandsbild in Halle, welches gegenwärtig noch die kaiserliche Tunica trägt, die sich auf Siegeln und Bildnissen der Kaiser aus der Ottonischen Zeit findet[3]), und das Rulandsbild zu Nordhausen, dessen Bekleidung mit der kaiserlichen Dalmatica ältere Zeugnisse erwähnen, die aber in der neuesten Wiederherstellung, vom J. 1717, mehr in die Form eines anliegenden Leibrockes übergegangen ist. In eine

---

[9]) Siehe §. 29 „Der Ruland zu Bremen."

[1]) Deneken, die Rolandssäule zu Bremen, S. 12, nach Eggeling S. 177.

[2]) Siehe oben Seite 22.

[3]) Siehe unten §. 22.

Tunica oder ein langes talarähnliches Gewand gekleidet, ohne Mantel, erscheint auch der Kaiser oder König durchaus in dem Heidelberger gemalten Sachsenspiegel, wo er zu Gericht sitzt[4]), so wie auch der Graf oder Richter überhaupt[5]). Die Bekleidung des Rulands mit der Tunica oder Dalmatica muss demnach, als der Zeit der ersten Errichtung von Rulandsbildern allein angemessen, als die ursprünglichste angesehen werden. Dieser einfache Leibrock galt aber wohl seit dem XV. Jahrhundert an den meisten Orten nicht mehr als eine genügende Zierde des Bildes, seitdem die glänzende Eisenrüstung aufkam, die mehr in die Augen fiel, von den Kaisern, Herren und Rittern insgemein getragen wurde und den Charakter eines ritterlichen Helden oder eines königlichen oder edlen Herrn als Richter besser darzustellen schien, als das alte schlichte Gewand[6]). Doch wurde mitunter die Tunica in einen weiten faltigen, bis auf die Füsse herabreichenden Talar oder Mantel mit offenen Aermeln umgewandelt, und dem Ruland über die neue Rüstung angezogen, wie in Bremen, in dessen rother Farbe man sodann ein Symbol der vom Kaiser abgeleiteten Blutgerichtsbarkeit sah, oder es wurde dem Ruland geradezu ein Ritter-Mantel über die Schultern gehängt, wie in Calbe an der Saale, wo die rothe Farbe nur auf der innern Seite des Mantels erscheint, die äussere aber schwarz bemalt ist. Die übrigen Rulandsbilder, welche den Ruland in der Eisenrüstung zeigen, haben aber auch Talar und Mantel hinweggelassen.

Durchgehends sind auch die Füsse des Rulands bekleidet dargestellt, mit alleiniger Ausnahme des Rulands zu Belgern, welcher in voller Rüstung, aber barfuss erscheint[7]), worin eine symbolische Andeutung der Beziehungen des Bildes zum Kampfgericht liegt, etwa auch eine Hindeutung auf die Sitte der ottonischen Zeit, die Kniee bloss zu tragen, wie unten (§. 23.) bei der Erklärung des Ausdruckes „ein rother König“ gezeigt werden wird.

---

[4]) Siehe die Abbildungen bei Batt, a. a. O., Tab. XXI. 3; XXIII. 4.

[5]) Ebendaselbst, Tab. XI. 1.

[6]) Die Meinung von Stappenbeck, in: Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 139, dass die Eisenrüstung auf den militärischen standrechtlichen Charakter der Marktgerichtsbarkeit habe deuten sollen, ist ohne allen Grund. Bildete man doch auf dem Stadtwappen zu Wanfried vom J. 1613 sogar den hl. Bonifacius in Ritterrüstung ab. H. Waldmann, über den thüring. Götzen Stuffo. Heiligenstadt 1857 S. 113.

[7]) Siehe unten §. 45 „Der Ruland zu Belgern.“

§. 8.

d) Die Handschuhe.

Mitunter sind an dem Ruland auch Handschuhe deutlich erkennbar, wie z. B. an dem Ruland zu Bremen. Man hat diese Handschuhe meistens als ein Wahrzeichen des Marktrechtes gedeutet, mit welchem eine Stadt vom Kaiser begnadigt worden war [1]), allein sehr mit Unrecht. Allerdings war es Sitte, dass der König bei Verleihung des Marktrechtes an einen Ort, namentlich einen bischöflichen, einen Handschuh übersandte, wie dies der Sachsenspiegel II. 26 §. 4 sogar als eine rechtliche Nothwendigkeit erwähnt:

„Nieman ne mut market noch monte (Münze) erheven, ane des „richteres willen, binnen des gerichte it leget. Ok sal die „koning durch recht sinen hanscho darto senden, „to bewisene, dat it sin wille si.“

Der Handschuh erscheinet also hier als Zeichen der königlichen Bewilligung, d. h. als Symbol der verleihenden Hand.

Dass dies die richtige Erklärung ist, beweiset die Sententia K. Heinrich's VII., welche zu Speier im Jahre 1310 dahin ergangen ist [2]):

„quod nullus princeps aut dominus potest alicui oppido con„ferre vel concedere aliquas libertates vel etiam privilegiare „eosdem, absque manu et expresso consilio regis, in cujus „regno dominium ipsius domini situm extitit.“

Auch die mährchenhaft ausgeschmückte Erzählung im Sächsischen Weichbild [3]) über den Ursprung der Sitte, den Königshandschuh an die Orte bei Verleihung des Markt- und Stadtrechtes zu senden, bestätigt, dass dieser als Symbol der verleihenden, die Zusage durch Handschlag bekräftigenden Hand aufgefasst wurde. Nach der Erzählung des Weichbildes bot nämlich der König den Kaufleuten (Koplüden) bei der ersten Bewilligung des Stadt- und Marktrechtes die Hand dar: „da griff ein Kaufmann zu und zog dem König den rechten Handschuh von der Hand“ — offenbar zu dem Zwecke, ein Beweis-

---

[1]) So z. B. Deneken, die Rolandssäule zu Bremen, S. 11; eben so der Verfasser des Aufsatzes in der leipz. Illust. Zeitung, 1858 Nr. 761. — Stappenbeck, in Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 140.

[2]) Bei Pertz, Legg. II. pag. 500 lin. 21.

[3]) Sächs. Weichbild, Ausgabe von Daniels, Berlin 1853 art. X. §. 4.; von Thüngen, Heidelberg 1837 art. 10; Ausgabe von 1537 art. 9.

zeichen, insbesondere ein sog. Leibzeichen[4]) des Königs zu haben. In dem Nehmen und beziehungsweise Geben, Uebersenden dieses Beweiszeichens lag auch zugleich eine Investitur, Einfestung in das verliehene Recht, wie sie nach mittelalterlicher Vorstellung bei der Verleihung keiner dinglichen, auf Immobilien bezüglichen Gerechtigkeit fehlen durfte, oder, was eins damit ist, die Beurkundung der königlichen Gewährlobung oder der Zusicherung des königlichen Schutzes und der Handhabung in der verliehenen Gerechtigkeit.

Der Handschuh wurde besonders in den bischöflichen Orten, nach dem Zeugnisse des Sächsischen Weichbilds, an einem Kreuze, dem Zeichen des „St. Peters-Friedens", d. h. Friedens, wie er einer geistlichen Immunität zukommt, oder des „Friedens von Gotteshalben" aufgehängt. So sagt das Sächsische Weichbild (nach v. Daniels, Berlin 1853) Art. X. §. 5 ausdrücklich:

„Dat is ok en orkund, war men nye stedte buwet und markete, „dat man dar en crüce sette uppe den markete, dorch dat „men se, dat dar wichvrede si[5]), unde henge dar des „koninges hantzeschen up, dorch dat, dat man sege, dat „it des koninges wille si."

Die Rechtswirkung einer solchen Verleihung des Marktrechtes oder, wie es später genannt wurde, des Stadtrechtes, und der Uebersendung des königlichen Handschuhs beschreibt sodann schon eine Sententia Friderici II. imp. a. 1218[6]) ausführlich:

„quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus „forum annuale vel septimanale in quocunque loco, quod „comes aut alius judex aliquis illius provinciae non debeat „illic habere iurisdictionem vel aliquam potestatem „puniendi maleficia. Sed si forte fur vel aliquis male-„ficus fuerit condempnatus, comiti sive judici provinciali „de loco illo erit presentandus ad sententiae in eum latae exe-„cutionem."

Hieraus erhellet, dass die königliche Verleihung des Marktrechtes selbstverständlich auch die Verleihung der Gerichtsbarkeit und zwar

---

4) Leibzeichen, d. h. ein von dem Leibe genommenes Kleidungsstück; namentlich war es üblich, ein solches von Erschlagenen zu nehmen, und es bei Gericht bis zur Aburtheilung des Thäters, als Symbol des Leichnams, aufzubewahren. Siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 131. S. 965.

5) Wichvrede: d. h. Stadtfriede, Friede im Weichbild.

6) Pertz, Legg. II. 229.

einschlüssig des Blutbannes als eine exemte, auf den Umfang des städtischen oder Immunitätsbezirkes beschränkte enthielt, so dass dem Grafen oder Bannrichter, in dessen Bezirk der Ort lag, nur noch die Vollziehung der gesprochenen Todesurtheile übrig gelassen war. Die Gerichtsbarkeit selbst in der Stadt oder dem Marktflecken war aber, wie sich aus dieser Urkunde und durch Zusammenhalten derselben mit der vorgedachten Sententia K. Heinrich's VII. von 1310 ergibt, keineswegs der Stadt- oder Ortsgemeinde selbst, sondern demjenigen („alicui") Fürsten oder Herrn („princeps vel dominus"), der anderweitig „der stede herr", der Stadtherr heisst[7]), übertragen und verliehen, der sie sodann meistens, besonders wenn es ein geistlicher Herr war, durch seinen Vogt, unter Mitwirkung der Schöffen der Stadt ausübte. Eben so wird man, wenn man nur die Verleihungsurkunden genau ansehen will, finden, dass in den Ottonischen, ja selbst noch in den Hohenstaufischen Zeiten, sogar das Marktrecht nicht den Orten oder Städten vom Kaiser verliehen wurde, sondern regelmässig dem „stede herrn" auf dessen Bitten, welche Verleihung aber freilich sofort dem Orte oder der Stadt zu Gute kam, daher allmählig das Marktrecht als ein der Bürgerschaft selbst verliehenes Recht betrachtet wurde. Einen Beleg für die praktische Handhabung und Geltung dieser Sätze bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts werden die bei der Geschichte der Rulande zu Bremen und Magdeburg zusammengestellten und erörterten Urkunden liefern. Es begreift sich wohl leicht, dass der Vorbehalt am Schlusse der Sententia Friderici II. v. 1218, wonach die in der Stadt (vom Stadtgericht) zum Tode verurtheilten Verbrecher zum Strafvollzug an den benachbarten Grafen oder königlichen Bannrichter abgeliefert werden sollten, nur wenig in Anwendung kam, und bald nur dahin verstanden wurde, dass dies dann zu geschehen habe, wenn der Herr der Stadt nicht mächtig genug sei, die Bestrafung selbst auszuführen, wie dies in vielen Urkunden ausdrücklich gesagt wird[8]) und auch in den Ottonischen Urkunden für Bremen sich ebenso findet[9]); auch mochte den Grafen und Bannrichtern wenig daran gelegen sein, den Strafvollzug gleichsam

---

[7]) Vergl. hierüber und über den Gegensatz von Stadtherr und Landherr diese Alterthümer Bd. I. S. 71.

[8]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 77. 82. 149.

[9]) Siehe unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen."

als Bediente des Städteherrn vornehmen zu sollen, wenn die Aburtheilung der Verbrecher selbst ihrem Einflusse entzogen war.

An einen Handschuh als Symbol einer Gerechtigkeit der vorbeschriebenen Art ist aber bei den Handschuhen des Ruland nicht zu denken, wenn auch gleichwohl der Ruland nicht anders als in Orten vorkommt, wo der Städte- oder Ortsherr, oder wie allmählig auch vorkam, die Stadtgemeinde selbst oder deren Rath, die vorgedachten Berechtigungen hatte. Schon der Umstand spricht gegen eine solche Annahme, dass der Ruland, wenn überhaupt, an beiden Händen Handschuhe trägt, als Symbol des Marktrechtes aber regelmässig ein einziger Handschuh, und zwar wie uns das Sächsische Weichbild belehrt[10]), „der rechtere Hantzeschen", d. h. der Handschuh von der rechten Hand allein, gebraucht wurde[11]). Die Handschuhe an den Händen sind aber nie ein Symbol; ein solches ist nur der von der Hand abgezogene Handschuh, weil er dann die Hand vorstellt. Handschuhe trägt der Ruland daher nur, weil sie einen regelmässigen Bestandtheil des ritterlichen Costümes, in welches man ihn allmählig gesteckt hatte, überhaupt, so wie des kaiserlichen insbesondere bildeten. Ueberdies hängt die Bekleidung der Hände des Ruland mit Handschuhen damit zusammen, dass er das blanke Schwert in der Faust hält. Es war aber von jeher und ist noch allgemeine Sitte, das blanke Schwert, der festeren Führung wegen, nur mit bekleideter Hand zu führen: und eben daher musste auch früher der Blutschreier, wenn er vor Gericht das übliche Zetergeschrei mit gezücktem Schwert erhob, vorher die Handschuhe anziehen, wie es einem kampfbereiten Manne geziemt[12]).

Angehängt an die Rulandsbildsäule, in der Art wie an das städtische Kreuz, erscheint der Handschuh niemals, und konnte auch nicht so dargestellt werden; denn da der Ruland selbst, wie

---

[10]) Sächs. Weichbild, Ausgabe von Daniels; Art. 10 §. 4.

[11]) Auch die erste Abbildung bei Böhlau, Novae constitutiones Domini Alberti, Weimar 1858, S. 91, zeigt nur einen Handschuh am städtischen Kreuze, wie der Heidelberger Codex picturatus des Sachsenspiegels. Nur ausnahmsweise erscheint das Kreuz als Symbol des Marktrechtes mit zwei Handschuhen behangen: z. B. im Oldenburger Codex, Tab. VI. bei Spangenberg, Beiträge zur Kunde der deut. Rechtsalterthümer, etc. Hannover 1824, (zu Grupen's Abhandl. Nr. IV. §. 73), und in Abbildung Nr. 2 bei Böhlau, l. c. S. 91. Es ist dies aber wohl nur eine Willkührlichkeit des Zeichners, und etwa der Symmetrie wegen so dargestellt.

[12]) Siehe unten §. 37 „Der Ruland zu Halle."

sich zeigen wird, eines Kaisers Leibzeichen im Sinne von Bildniss (imago) ist, ihn also deutlich genug vorstellt, so brauchte er nicht des Kaisers Leibzeichen (symbolum) zu tragen, welches nur da nöthig und am Platze war, wo ein eigentliches Bildniss des Kaisers fehlte. Wenn man daher in dem nicht erkennbaren Gegenstand, der am Gürtel des älteren Rulandsbildes zu Halle herabhing, mitunter einen Handschuh vermuthen wollte, so beruht dies mindestens auf keinem sicheren Grunde.

§. 9.

e) Das Schwert und die Fahne des Rulands.

Das charakteristische und wohl niemals, als etwa bei zufälliger Verstümmelung oder bei erkennbar absichtlicher Abweichung vom Typus fehlende Attribut des Ruland ist das grosse gerade und entblösste Schwert, welches er meistens in steifer Haltung oder etwas schräg, wie die alten Königsbilder in Siegeln oder wie Richter pflegten, in der rechten Faust trägt; selten wird der Arm als zum Hiebe ausholend dargestellt, wie z. B. bei dem Ruland von Nordhausen. Dass das Schwert das Symbol der hohen obrigkeitlichen Gewalt und insbesondere der königlichen richterlichen oder Blutgerichtsbarkeit ist, bedarf als allgemein bekannt keiner besonderen Nachweisung. Es konnte daher dem Ruland nicht fehlen, insofern er selbst mit der Blutgerichtsbarkeit in irgend einer bildlichen oder allegorischen Beziehung stand, was als unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, auch wohl im Allgemeinen nie bestritten worden ist, wenn man auch über die Art dieser Beziehung verschiedener Ansicht war.

Es ist mehrfach, wie z. B. von Riedel[1]), die Behauptung aufgestellt worden, dass der Ruland mit dem Schwerte ein Anzeichen des dem Ortsgerichte zuständigen Blutbannes, ein Ruland ohne Schwert aber nur ein Anzeichen der Niedergerichtsbarkeit sei. Forscht man aber nach dem Grunde dieses Vorgebens, so findet sich nichts weiter, als dass der Ruland zu Buch in der Altmark zu der Zeit, als Beckmann seine Beschreibung und Abbildung davon machte, d. h. in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, unverkennbar zufällig, aber allerdings lange Zeit hindurch, kein Schwert in der Faust hatte. Dass ein solches Schwert

---

[1]) Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, Berlin 1852 Thl. II. S. 527 Note 1.

leicht abhanden kommen konnte, ergibt sich daraus, dass die Rulands-Schwerter meistens nur aus Holz oder auch aus Eisen geformt und dem Ruland in die Faust gesteckt, und daher im ersteren Falle sehr leicht der Zerstörung ausgesetzt sind. Hätte man bei der Untersuchung des Rulandsbildes zu Buch irgend Rücksicht auf die Haltung des Armes und auf die zum Durchstecken des Schwertgriffes bestimmte Oeffnung in der Faust genommen, so würde man wohl bemerkt haben, dass dies ein früheres Vorhandensein eines Schwertes voraussetzt, und der Mangel nur zufällig entstanden sein, so wie auch jeden Augenblick ersetzt werden kann, was auch in der neuern Zeit (1838) wirklich geschehen ist. Wenn aber Riedel eine Bestätigung seiner Ansicht darin zu erkennen vermeint, dass das Ortsgericht zu Buch auch wirklich niemals die Blutgerichtsbarkeit gehabt habe, was an sich ganz richtig ist, so kann hierauf nichts ankommen, da Rulande mit Schwertern sich noch in vielen anderen Städten, und namentlich in kleinen Orten, in sogen. Rulandsdörfern, finden, deren Ortsgericht niemals den Blutbann gehabt hat; vielmehr wird es als ein Irrthum erkannt werden müssen, wenn man glaubt, dass ein Rulandsbild überhaupt in allen Fällen ein Anzeichen einer Zuständigkeit des Blutbannes für das Ortsgericht sei, wie sich später zeigen wird [2]).

Dass die Rulands-Schwerter, sie mögen von Holz oder von Eisen sein, sich regelmässig durch eine Länge auszeichnen, die mit der kolossalen Gestalt des Bildes im Verhältnisse steht, darf als selbstverständlich betrachtet werden: so z. B. ist das Schwert des Ruland zu Stendal 12 Ellen lang. Regelmässig ist die Klinge glatt und zweischneidig dargestellt: nur der Ruland zu Belgern, der vor 1571 auch ein hölzernes Schwert führte, trägt jetzt ein gewaltiges eisernes Schwert mit wellen- oder flammenförmigen Kanten, einen sog. Flamberg. Das Schwert des Ruland zu Bramstedt ist verhältnissmässig kurz, wie es zu einem römischen Costüme gehört: der ebenfalls als Römer gebildete Ruland zu Erfurt trägt statt des Schwertes eine Lanze oder Fahnenstange mit daran flatterndem Banner, welches das Erfurter Stadtwappen zeigt. Eben hierdurch ist der Ruland zu Erfurt auch gewissermassen zum Schildhalter von Erfurt degradirt. Ausserdem trug nur noch der Ruland zu Stadtbergen, der für eine Irmensäule ausgegeben wird, eine Lanze mit daran befestigter Fahne, auf welcher eine grosse Rose (etwa die Magdeburger?) abgebildet ist; das Schwert hängt

---

[2]) Sie unten §. 19 und §. 20.

ihm wie dem Ruland zu Erfurt an der Seite[3]). Es sind dies, so viel sich entdecken liess, die einzigen Beispiele, dass die Willkührlichkeit bei der Abweichung vom Typus so weit ging, dem Ruland sein wesentlichstes und bedeutungsvollstes Attribut, das blanke Schwert, zu nehmen, und ihm ein anderes Waffenstück, eine hasta signifera, in die Faust zu geben[4]).

Das Schwert, als Zeichen der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand oder des Blutbannes, findet sich in den mittelalterlichen Bildwerken sowohl als Attribut der Grafen, Land- und kaiserlichen Bannrichter überhaupt, z. B. in dem Heidelberger gemalten Sachsenspiegel[5]), als auch als Attribut des Königs oder Kaisers, wo dieser gerade in seiner Eigenschaft als Richter gekennzeichnet werden soll, wie z. B. auf den kaiserlichen Hofgerichtssiegeln, wie schon Hansselmann bemerkt hat[6]), wovon sich ein paar vortreffliche Abbildungen aus der Zeit K. Friedrich's III. (a. 1442) in der Sammlung der Privilegien der freien Stadt Frankfurt finden[7]). Der Kaiser hält hier das Scepter in der linken Hand aufrecht, das blanke Schwert in der Rechten, quer über seinen Leib. Genau eben so erscheint eines Kaisers Bild auf einem sehr schönen spitzovalen Siegel in der Siegelsammlung des Städel'schen Instituts zu Frankfurt a. M., welches nach der Jahrzahl auf einem noch daran befindlichen kleinen Pergamentstreifen zu einer Urkunde von 1370 gehörte und (irrig) für ein Siegel K. Rudolph's von Habsburg ausgegeben wird, und als solches in die Reihe der Kaisersiegel eingelegt ist. Die Umschrift: „Sigillum Rudolphi prepositi ecclesiae Turicensis“ beweist aber deutlich, dass hier nur an das Siegel eines Domprobstes Rudolph zu Zürich zu denken ist, der das Bild eines richtenden Kaisers (ganze, sitzende Figur, mit der Krone auf

---

3) Vergl. §. 73 „Der Ruland zu Stadtbergen.“

4) Es soll zwar auch der Ruland zu Wurzen statt des Schwertes einen Bischofsstab führen; es ist aber überhaupt zweifelhaft, ob hier von einem Rulandsbilde die Rede sein kann. Siehe unten §. 75 „Der Ruland zu Wurzen.“

5) Siehe Batt, a. a. O. Tab. XI. XIII. Nach den hier befindlichen Abbildungen trug der Richter, ohne dass eine Regel festzustehen scheint, das Schwert bald bloss und aufrecht, wie der Ruland, bald in der Scheide oder mit schwarzem Zeug umwunden (ähnlich wie die Dingvögte im Holstenrecht ihre Gleven, siehe diese Alterthümer Bd. II. S. 442), bald auf dem Schooss liegend, bald die Spitze nach unten gekehrt an seiner Seite anlehnend.

6) Hansselmann, Landeshoheit von Hohenlohe Bd. II. S. 163.

7) Privilegia et pacta des h. röm. Reichs Stadt Frankfurt a. M. etc. Frankf. 1728. Folio. Tab. VI. zu pag. 293.

dem Haupt, dem Scepter in der linken, dem Schwerte in der rechten Hand, quer über den Schooss gehalten, etwa Karl d. Gr., oder Friedrich I., oder Rudolph, oder Karl IV. vorstellend) als Zeichen seiner domprobsteilichen, auf kaiserlicher Verleihung beruhenden, Jurisdiction in sein Siegel aufnahm, gerade so wie sich der Domprobst zu Halberstadt bei feierlichen Processionen ein Schwert nachtragen liess[8]). Auch auf Münzen erscheint der Kaiser mit dem Schwerte anstatt des Scepters, und zwar schon auf einer Münze K. Otto's IV.[9]), also in einer Zeit, wo der Ruland zu Bremen sicher schon vorhanden gewesen sein muss, wenn man auch das mehrgedachte Privilegium des K. Heinrich V. von 1111 (1110), welches diesen Ruland nennt, für völlig unächt und erst als in der Mitte des XIII. Jahrhunderts unterschoben betrachten wollte. Eine Abbildung eines Frankfurter Goldguldens aus dem Jahre 1430 oder 1431, worauf der Kaiser Sigismund in ganzer Figur, stehend, mit Krone, Mantel und einem erhobenen Schwerte in der rechten Hand, ganz in der gewöhnlichen Stellung der Rulande, aber überdies eine Kirche in der linken Hand haltend erscheint, zeigt das Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Bd. I. Heft 3, Tab. I. bei Seite 30 (1844). Unverkennbar sollte auch hier der Kaiser als der richtende und schützende Vogt einer Kirche (zu Frankfurt) dargestellt werden.

In den Urkunden der deutschen Könige und Kaiser erscheint das Schwert überdies schon viel früher als Bild der höchsten Gewalt. „Duos gladios“ als Zeichen der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt, der Gewalt des Papstes und des Kaisers, erwähnt schon ein Schreiben K. Heinrich's IV. von 1076[10]); sodann werden sie genannt in den Acten über die Wahl K. Friedrich's I. von 1152[11]), in dessen Curia Bisuntina von 1157[12]), und von hier an immer häufiger: im Sachsenspiegel erscheinen diese beiden Schwerter

---

[8]) Monachus Pirnensis, bei Menken, Script. II. p. 1618, s. v. Halberstadt.

[9]) W. G. Becker, zweihundert seltene Münzen des M. A. Dresden 1813 Tab. II. Nr. 66. — Die Darstellung der Sonne auf der einen und des halben Mondes auf der andern Seite des Kopfes des Kaisers, die sich eben so charakteristisch auf den Siegeln K. Otto's IV. findet (vergl. Heineccius, de sigillis, Tab. VIII. Nr. 5, schliesset die Bedenken Becker's, ob nicht etwa diese Münze dem K. Otto III. beizulegen sei, vollständig aus.

[10]) Pertz, Legg. II. 48. Vergl. meine deut. Rechtsgesch. II. Theil §. 47 Note 1. S. 465.

[11]) Pertz, Legg. II. p. 90.

[12]) Ebendaselbst II. 105.

an der Spitze des Buches, und eben so erwähnt sie der Schwabenspiegel in seiner Vorrede, das Sächsische Weichbild im Art. 8 etc., und wo immer das weltliche Schwert in den kaiserlichen Urkunden und Rechtsbüchern genannt wird, geschieht es stets in unmittelbarster Beziehung zum König oder Kaiser. Es liegt daher nahe, dass da, wo uns eine durch das Attribut des Schwertes ausgezeichnete Bildsäule in einer offenbar bestimmten Beziehung zur Gerichtsbarkeit über Hals und Hand entgegentritt, der Gedanke an ein Kaiserbild (imago) nicht unbedingt von der Hand gewiesen werden kann. Aber auch nur als „symbolum" aufgefasst, ist die Beziehung des Schwertes auf die hohe Gerichtsbarkeit schon im XII. Jahrhundert, abgesehen von den königlichen und kaiserlichen Urkunden, durch das Zeugniss des Godefridus de Viterbo festgestellt, wenn er singt:

„Judicii signum gladius monstrare videtur:
„Quo male factorum feritas cessare jubetur,"

eine Schilderung, welche überdies an eine Stelle in Justinian's Rechtsbuch (L. 3. Dig. de Jurisdictione, 2, 1) anklingt, wo es heisst:

„Merum est imperium, habere gladii potestatem, ad animad-
„vertendum facinorosos homines."

Einer Bildsäule, welche sonach die Gerichtsbarkeit, wenn auch nur symbolisch, darstellen sollte, durfte und konnte daher das Schwert nicht fehlen, und ein Ruland ohne Schwert musste der Zeit bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts geradezu undenkbar sein. Dazu kommt noch, dass man nach deutschen Begriffen die Niedergerichtsbarkeit nie so hoch angeschlagen hat, dass man es der Mühe werth gefunden hätte, sie in einer Bildsäule zu personificiren, und wer den Geist des alten Rechtes und der alten Zeiten kennt, wird kaum zweifeln, dass ein eigenmächtiger Versuch eines Niedergerichtsherrn, ein derartiges Symbol seiner kleinen obrigkeitlichen Gewalt aufzustellen, eine ernstliche Zurückweisung von Seite des Kaisers oder des Landesherren gefunden haben würde.

§. 10.

f) Der Schild des Rulands.

Da man Rulandsbilder sowohl ohne Schild als mit einem Schilde findet, so entsteht die Frage, ob der Schild zu dem ursprünglichen Typus gehörte, oder eine erst spätere Zuthat ist? Man scheint in neuerer Zeit geneigt zu sein, den Schild als ein nothwendiges Attribut des Ruland zu betrachten, und wo er fehlt, dies

dem zufälligen Einflusse zerstörender Elemente zuzuschreiben [1]). Es ist nun allerdings wohl möglich, dass sich Letzteres in einzelnen Fällen so verhält: nichtsdestoweniger sprechen aber doch sehr gewichtige Gründe dafür, dass ursprünglich die Rulande keinen Schild trugen.

Ein Zeugniss hierfür möchte vor Allem die Geschichte des Rulands in Bremen darbieten, von dem wir überhaupt die ältesten Nachrichten haben. In dem schon mehrfach erwähnten Privilegium K. Heinrich's V. für Bremen v. J. 1111 (1110), welches, wenn auch etwa unterschoben, doch seinem Wortlaute nach schon im Ausgang des XIII. Jahrhunderts volkskundig war [2]), ertheilte erstgenannter Kaiser den Bürgern von Bremen, deren Bürgermeister und Rath er damals die Ritterwürde verlieh, oder nach dem Sprachgebrauche der späteren Zeit, den aber schon das kleine Kaiserrecht aufgenommen hat [3]), sie edelte, das Recht, dass sie das in ihrer Stadt aufgestellte Wahrzeichen und Bild des Ruland mit einem Schilde, worauf das kaiserliche Wappen, ausschmücken dürften („qui possint signum et imaginem Rolandi ornare clypeo et armis nostris imperialibus"). Hiernach war also der Ruland in Bremen bisher ohne Schild gewesen: hätte er bereits früher einen Schild gehabt, aber mit einem anderen, etwa der Stadt Wappen, wie z. B. Deneken glaubt [4]), so dass es sich nur um die Veränderung des Wappens gehandelt hätte, so hätte sich die Urkunde ganz anders ausdrücken müssen. Unverkennbar bestehet aber zwischen der Verleihung der Rittermässigkeit an den städtischen Rath, wodurch dieser ein edler Rath wurde, und der Ausschmückung der Rulandssäule, die, wie man sieht, hier, abgesehen von ihrer Eigenschaft als ein Bildniss, als ein Wahrzeichen (signum) gewisser Gerechtigkeiten der Stadt betrachtet wurde, ein innerer Zusammenhang. So wie überhaupt damals, wie noch heut zu Tage jedem einzelnen Manne, der in den Adelstand erhoben wird, bei dieser Gelegenheit ein Schild mit einem Wappen als Zeichen (signum) seines nunmehrigen rittermässigen Standes verliehen wird, so musste der Rath der Stadt in der Verleihung eines Schildes mit dem kaiserlichen Wappen für das Wahrzeichen der städtischen Gerechtsame eine entsprechende

---

1) Dies thut z. B. Stappenbeck in: Märkische Forschungen Bd. IV. S. 133.

2) Siehe die Nachweisung der Volkskundigkeit des Privilegiums K. Heinrich's V. unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen."

3) Kleines Kaiserrecht (Ausgabe von Endemann) Bch. III. c. 1; c. 5.

4) Deneken, die Rolandssäule zu Bremen S. 6,

Aufbesserung der politischen Stellung der Stadt selbst erkennen, was für diese bei ihrem vielfach streitigen Verhältnisse zu ihrem Bischof von grösster Bedeutung war. Durch die Anheftung des Schildes mit dem kaiserlichen Wappen an das Wahrzeichen der städtischen Gerechtigkeiten, den Ruland, wurde nämlich nichts Geringeres ausgedrückt, als dass die Stadt unter des Kaisers unmittelbarem Schutze stand, dass sie als eine unmittelbare freie kaiserliche oder Reichsstadt vom Kaiser anerkannt war, und nun erst konnte die Bürgerschaft sich als gesichert in der Stellung betrachten, deren Erlangung oder Befestigung den höchsten Ehrgeiz der grossen Handelsstädte ausmachte. Ohne Zweifel hatten die Bürger zu Bremen diese Ausschmückung ihres Rulands mit einem Schilde und dem kaiserlichen Wappen als eine besondere Vergünstigung erbeten und auf ihr Ansuchen die Verwilligung hierzu erhalten: darauf deutet das Wort „possint“ in der Urkunde K. Heinrich's V., welches das „gestattete Dürfen“ sehr bestimmt erkennen lässt.

Gerade aber der Umstand, dass die Bürger von Bremen in ihrem bisherigen schildlosen Ruland keine genügende Bürgschaft für die Anerkennung der von ihnen sicher schon längst behaupteten Gerechtsame, und etwa hierunter auch ihrer Reichsfreiheit sahen, oder doch befürchteten, dass er nicht für ein genugsames Wahrzeichen derselben geachtet werden möchte, liegt ein deutlicher Fingerzeig, dass man damals in Bremen selbst schon die ursprüngliche Bedeutung des Ruland als Bildniss (imago) nicht mehr vollständig erkannte und in demselben vorzugsweise nur noch ein Symbol (signum) sah, dessen Bedeutung eben dadurch zweifelhaft werden konnte, als man vergessen hatte, wessen Ebenbild es eigentlich sein sollte.

Prüft man nun, wessen Ebenbild (imago) mit entblösstem Schwert und in gebietender Haltung möglicher Weise als Wahrzeichen (signum) einer besonderen, namentlich die Gerichtsverfassung in einer Stadt oder deren politische Stellung betreffenden Gerechtigkeit oder der Reichsfreiheit aufgestellt werden konnte, so möchte wohl in Anbetracht einer Zeit, die nichts von Allegorien und Personificationen abstracter Begriffe wusste, kaum eine andere Antwort möglich sein, als dass nur eines Königs oder Kaisers Ebenbild hiefür als geeignet erscheinen konnte. Wirklich erscheint nun auch in dem heidelberger gemalten Sachsenspiegel der Kaiser als Richter stets ohne Schild; das Gleiche gilt auch von den kaiserlichen Hofgerichtssiegeln, die den Kaiser mit dem

blanken Schwerte in der Faust darstellen. Eben so erscheint auch in dem heidelberger gemalten Sachsenspiegel jeder Richter, der ein Schwert hält, so wie auch jeder andere, nicht mit dem Schwerte ausgerüstete Richter, stets ohne Schild. Auch auf den Siegeln erscheinen die deutschen Kaiser und Könige von Otto II. an bis auf Ludwig den Bayer ohne Schild, und dies ist eben der Zeitraum, welcher bei der Geschichte der Rulandsbilder besonders in Betracht kommt. Ebenbilder mit Schilden am linken Oberarm finden sich auf Siegeln ohnehin nur von den Kaisern und Königen Karl dem Dicken, Arnulph, Conrad I., Heinrich I. und Otto I. [5]), und hier sind die Schilde durchaus wappenlos und eigentliche Waffenstücke, welche mit dem bewimpelten Stabe oder der hasta signifera zur damals üblichen Costümirung des Königs gehörten. Erst unter K. Karl IV. erscheinen wieder Schilde, und zwar nunmehr als Wappenschilde, neben dem Bilde des Kaisers, aber nicht als von ihm selbst getragene Waffenstücke, sondern als Zierrathen an den Seiten des Thrones, von Adlern als Schildhaltern getragen [6]). Wenn daher der Ruland ein Königs- oder Kaiserbild aus der Zeit Otto's II. und Otto's III. sein sollte — und wir haben bereits so viel gesehen und wollen vorerst auch nicht mehr unterstellen, als dass er ein solches sein kann — so ist hiernach zu erwarten, dass derselbe, so lange diese Vorstellung sich mit ihm verband und nicht in Vergessenheit gerathen war, auch ohne Schild dargestellt werden musste. Nun finden wir, abgesehen von dem alten im XII. Jahrhundert, beziehungsweise vor dem Privilegium K. Heinrich's V., in Bremen aufgestellten Ruland gerade in jenen beiden Städten, welche unserer Ansicht nach als die hauptsächlichsten Träger des Rechtslebens in den Ländern der sächsischen Erde zu betrachten sind, und von denen die Frage sein kann, ob sie nicht selbst den Städten Bremen und Hamburg in der Aufstellung von Rulandsbildern vorangegangen sind, nämlich in Magdeburg und Halle, die Rulandsbilder, ungeachtet mehrfacher Erneuerung, ohne Schild, wie sich dies aus dem Anblicke der noch in Halle aufgestellten Bildsäule und aus den noch vorhandenen Abbildungen des im J. 1631 bei Zerstörung der Stadt Magdeburg umgestürzten und seitdem nicht mehr errichteten Rulandsbildes ergibt. Ohne Schild war

---

[5]) Vergl. Heineccius, de sigillis Tab. IV. Nr. 16. 17. 18. 19; Tab. V. Nr. 1. 2.

[6]) Heineccius, de sigillis Tab. IX. Nr. 5. — Privilegia u. Pacta des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt a. M., 1728, Tab. IV. ad pag. 173.

ferner nach vorhandenen älteren Zeichnungen der jetzt bis auf den Kopf vernichtete Ruland zu Burg: desgleichen ist der Ruland zu Brandenburg, der überhaupt eine sehr genaue Uebereinstimmung mit dem 1631 umgestürzten Ruland von Magdeburg zeigt[7]), ohne Schild; auch der Ruland zu Belgern trägt keinen Schild; dem Ruland zu Freiberg ist ein solcher erst bei seiner Erneuerung im J. 1557 angeheftet worden. Der dermalige 1652 aufgerichtete Ruland zu Wedel in Holstein, welcher absichtlich als Bildsäule Karl's d. Gr. dargestellt ist, trägt dem für dieses Kaiserbild angenommenen Typus entsprechend, ebenfalls keinen Schild; doch ist ein Wappen, welches aber mit dem Ruland in keiner symbolischen Beziehung steht, nämlich das des Pastors Rist, der sich um die Erneuerung des Bildes verdient gemacht hatte, auf dem Postamente angebracht. Dem durch seine Krone unzweifelhaft ebenfalls als ein Königsbild erscheinenden Ruland zu Nordhausen ist dagegen ein grosser Schild mit einem Adler als Wappen zur Seite gestellt, so dass er die linke Hand darauf stützt. Da dies mit dem Typus der Königsbilder aber überhaupt nicht übereinstimmt, so muss hierin wohl eine willkührliche Zuthat bei einer Erneuerung des Bildes gesehen werden, wozu der Umstand, dass im Laufe der vorhergegangenen Jahrhunderte auch an anderen Orten den Rulandsbildern, die freilich keine königliche Krone trugen, Schilde angeheftet worden waren, die Veranlassung gegeben haben mag.

Gehet man nun von der Ansicht aus, dass die Rulandsbilder, soferne sie zuerst als Königsbilder und zwar seit den Zeiten Otto's II. oder Otto's III. vorkamen, nach dem damals für die Königsbilder angenommenen Typus keinen Schild tragen konnten, so muss in jener Zeit, wo man anfing den Rulanden Schilde anzuheften, schon eine wesentliche Umwandlung in der Vorstellung stattgefunden gehabt haben, die sich mit dem Rulandsbilde verband, d. h. es musste bereits vergessen sein, dass es einen und zwar einen bestimmten König oder Kaiser als dessen Abbild (imago) vorstellen sollte; es musste somit mehr der Charakter als Wahrzeichen (signum) gewisser hoher Gerechtsame hervorgetreten sein, welche der Wappenschild noch besser als eine einfache schwerttragende Gestalt symbolisch auszudrücken schien: es musste

---

7) Wie Stappenbeck in: Märkische Forschungen, Bd. IV, S. 133 sagen kann, der Ruland zu Brandenburg mache von den (schildtragenden) Rulanden nur eine scheinbare Ausnahme, ist mir nicht verständlich.

demnach der Ruland wesentlich zum Wappenschildträger umgestempelt werden, womit sich die Beibehaltung des alten blanken Schwertes in der Rechten ganz wohl vertrug [8]). Die Geschichte des Rulands in Bremen [9]) zeigt deutlich die Gründe, aus welchen die Beziehung des Rulandsbildes zu einem bestimmten Kaiser, namentlich zu den Ottonen, schon im XII. Jahrhundert vergessen werden konnte: Aehnliches mag auch an anderen Orten stattgefunden haben, und für jene Orte, welche überhaupt erst in späterer Zeit, namentlich im XIII. und XIV. Jahrhundert unter den Askaniern oder unter K. Karl IV., Rulande erhielten, konnte demnach der Ruland wohl von Anfang nichts Anderes als ein Symbolum (signum) gewisser Gerechtigkeiten sein.

Wie aber der Gedanke entstehen konnte, das Rulandsbild mit einem Schilde auszuschmücken, erklärt sich sehr wohl durch die hohe Bedeutung, welche sich mit dem kaiserlichen Schilde als einem uralten, zur Gerichtsverfassung in unmittelbarer Beziehung stehenden Symbole und zwar schon längst vor der Ottonischen Zeit verband, vor welcher, wie wir gesehen haben und sich noch weiter zeigen wird, die Rulandsbilder sicher nicht entstanden sind. Schon in dem ältesten Lombardenrechte erscheint der Königsschild als das Symbol des königlichen Schutzes, oder der mundeburde regis; so sagt z. B. Rotharis Edictum (Baudi a Vesme) c. 367:

„omnes waregangi . . . qui se . . . sub scutum potestatis „nostrae subdederint.“

In einer Urkunde von 1012 spricht K. Heinrich II. von

„suae tuitionis clypeo [10]).“

K. Heinrich IV. (curia Moguntina) a. 1103 sagt von dem Eide, mit welchem der Landfriede beschworen wird [11]):

„hoc juramento utuntur amici regis pro scuto; inimicis nequa- „quam prodest.“

In der Urkunde vom 23. Februar 1312, worin K. Heinrich VII. die Städte Tusciens in die Acht erklärt, heisst es in Bezug auf

---

[8]) Dass die Meinung von Eggeling und Deneken, als wenn der Schild auf die Eigenschaft eines adeligen Richters hindeute, der vier Ahnen habe, ganz ungegründet ist, und jedenfalls hierdurch nichts für die Erklärung des Rulandsbildes gewonnen wird, hat schon Stappenbeck in: Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 140 richtig erkannt.

[9]) Siehe unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen.“

[10]) Monum. Boica Bd. 28. Thl. I. pag. 437. Nr. CCXXV.

[11]) Pertz, Legg. II. pag. 60.

die kaiserlichen Diener (familia) und alle diejenigen, welche, sich treu dem Kaiser anschliessend, die geächteten Städte verlassen und des Kaisers Heere folgen [12]):

„volumus et declaramus, (eos) cum eorum familiis et bonis ex-„ceptos esse, ac sub nostrae protectionis clypeo per-„manere."

Der Schild ist ferner das Symbol der kriegsherrlichen kaiserlichen Gewalt; so beschreibt z. B. das Glossarium Cavense den arimannus des lombardischen Rechtes als einen Mann,

„qui scutum dominicum sequitur",

d. h. der dem Heerschild, Heerbann des Königs folgt.

Ein Schild musste aufgehängt oder aufgestellt sein, wo ein ächtes Ding, ein mallus legitimus oder placitum legitimum unter Königsbann gehalten werden sollte, als Zeichen der obersten gerichtsherrlichen Gewalt des Königs oder des Königsbannes. Daher fordert schon die Lex salica (Herold.) Tit. XLVII und XLIX bei der Vornahme von Rechtsgeschäften, deren Abschliessung in der Form eines fingirten Prozesses geschehen musste, wie die Adfatomie (die Anwünschung eines Kindes oder Erben) und der Reipus, die Auslösung und Entlassung einer Wittwe bei der Wiederverheirathung aus der Familie des verstorbenen Mannes [13]), dass der Tunginus (Centenarius, Zentgraf) einen Schild im Gerichte haben soll:

„scutum in ipso mallo habere debet [14])."

Sicherlich durfte der Schild als Zeichen der königlichen gerichtsherrlichen Gewalt und des königlichen Schutzes über das Gericht da nicht fehlen, wo ein Blutgericht gehegt wurde und es sich um eine kampfwürdige Sache handelte [15]), oder etwa ein gerichtlicher Kampf wirklich abzuhalten war. Hierauf darf vielleicht auch der im lombardischen Rechte mehrfach wiederkehrende Ausdruck:

„causam sub uno scuto per pugnam dimittere, omittere [16])"

---

[12]) Pertz, Legg. II. pag. 540. lin. 5.

[13]) Siehe hierüber meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 81 a. S. 590; und §. 87. S. 628.

[14]) Man hat diesen Schild (scutum) mitunter als Wage erklären wollen, aber, wie ich glaube, sehr mit Unrecht; siehe unten die Ausführung über das scutum in mallo.

[15]) Ueber den Begriff der kampfwürdigen Sachen siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 67; Bd. II. S. 403. 404.

[16]) Rothar. (Baudi a Vesme) c. 164. 165. 166; Luitprand c. 118.

bezogen und als Fechten unter einem Königs-Schild, d. h. in einem mallus legitimus, verstanden werden; auch ist es wenigstens eine sehr häufig aufgestellte Vermuthung oder traditionelle Annahme [17]), dass in der älteren Zeit der Richter durch das Schlagen an den Königs- oder Gerichtsschild den Gerichtsbann, den die spätere Zeit mit Glocken einläutete, verkündete, oder dadurch die Eröffnung des Gerichts andeutete, Ruhe gebot u. s. w., wie sich dies auch bei dem später zu erwähnenden Schwertpfahl bestimmt nachweisen lässt.

Das bestimmteste Zeugniss für die Aufstellung des Königsschildes bei grossen Heer-, Volks- und Gerichtsversammlungen findet sich aber bei Otto Frisingensis [18]), dem Halbbruder K. Friedrich's I., welcher den grossen Lehengerichtstag beschreibt, welchen der deutsche Kaiser bei seiner Ankunft in Italien auf den roncalischen Feldern bei Mailand abzuhalten pflegte. Er berichtet nämlich:

„Ibi ligno in altum porrecto scutum suspenditur; univer-
„sorumque equitum agmen feuda habentium ad excubias proxima
„nocte Principi faciendas per curiae praeconem exposcitur, quod
„sectantes, qui in ejus comitatu fuerunt singuli singulos bene-
„ficiatos suos per praecones exposcunt“;

ganz ebenso erzählt Gunther Ligurinus, fast mit denselben Worten, den Vorgang auf den roncalischen Feldern:

. . . . „ligno suspenditur alto
„erecto clypeus, tunc praeco regius omnes
„convocat a dominis feudalia jura tenentes [19]).“

Denjenigen Vasallen, die dieser Aufforderung zur Waffenwacht nicht Folge leisteten, wurden, als Treulosen, ihre Lehen abgesprochen. Es zeigt sich hieraus klar, dass die hölzerne Säule, an welcher der Schild aufgehängt wurde, den Charakter einer Gerichtssäule hatte; auch ist es wohl selbstverständlich, dass der Schild, welcher an dieser Säule aufgerichtet wurde, das kaiserliche Wappen trug.

Dass das Aufhängen eines Schildes bei Volks-, Heer- und Gerichtsversammlungen regelmässig stattfand, beweisen auch die Sagen von Kaiser Friedrich dem Rothbart und die Weisthümer, welche J. Grimm anführt [20]). Ein Schild mit dem kaiserlichen, könig-

---

[17]) Vergl. J. Grimm, über die malbergische Glosse, in der Vorrede zu Merkel's Ausgabe der L. Salica p. XIII.

[18]) Gesta Friderici, Lib. II. 12.

[19]) Bei Reuber, p. 301.

[20]) J. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 851.

lichen oder Reichs-Wappen musste aber wohl schon sehr früh als ein besonders geeignetes Zeichen geachtet werden, um anzudeuten, dass ein Ort unter des Königs oder Kaisers besonderem und unmittelbarem Schutz stehe, und dass gewisse Gerechtigkeiten, namentlich solche, welche sich auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit beziehen, unmittelbar vom Kaiser verliehen sind und unter seiner Autorität ausgeübt werden. Wo daher in einer Stadt ein Rulandsbild stand, welches doch an sich schon eine Säule — Bildsäule — ein „lignum in altum porrectum" war, musste der Gedanke sehr nahe liegen, dieser Säule, die jedenfalls als ein Wahrzeichen (signum) mit der Gerichtsbarkeit in einer gewissen Beziehung stand, auch den auf dasselbe Verhältniss sich beziehenden Schild mit des Reiches Wappen anzuheften, wenn die Stadt neue Freiheiten durch die königliche Gnade erwarb, oder ihr alte, aber zweifelhaft gewordene oder usurpirte Freiheiten vom König bestätigt wurden. Diese Ausschmückung der Bildsäule musste um so weniger bedenklich erscheinen, als man im Laufe der Zeit ihr Costüm änderte, und namentlich seitdem man sie in die ritterliche Rüstung kleidete, von welcher der am linken Oberarme befestigte Wappen-Schild ein wesentliches und fast unentbehrliches Stück ausmachte; ja man konnte sich sogar allmählig gewöhnen, den königlichen Schild als das hauptsächlichste Symbol, die ritterliche Gestalt aber selbst nur gleichsam als die Nebensache, als einen herkömmlichen Schildhalter anzusehen, wie dies namentlich dem Ruland zu Erfurt, theilweise auch dem zu Bramstedt widerfahren ist, wie sich daraus ergibt, dass man kein Bedenken trug, ihr Costüm sogar in ein römisches zu verwandeln.

Nach dem Streiflichte, welches die Urkunde K. Heinrich's V. von 1111 (1110) für Bremen und deren Bestätigung im J. 1252 durch K. Wilhelm auf die Geschichte der Rulandsbilder überhaupt wirft, muss man erwarten, dass es ursprünglich das königliche (kaiserliche) oder Reichswappen war, welches der Schild des Ruland zeigte, und wirklich findet sich auch der zweiköpfige Adler auf dem Schilde des Ruland zu Bremen und auf dem des Ruland zu Halberstadt, welches, eben so wie Bremen, eine bischöfliche und eben daher ursprünglich auch eine Reichsstadt und mit dem Bischofe unter dem unmittelbaren Schutze des Königs gestanden war. Dass auch andere Rulande in älterer Zeit das Reichswappen, den doppelten Adler, als Wappen führten, möchte nicht zu bezweifeln sein: auch finden sich noch einzelne Spuren hiervon; so z. B. erscheint der zweiköpfige Adler noch in der Abbildung des Ruland

zu Zerbst bei Beckmann (um 1751), und auch auf der Brust des Ruland zu Stendal soll nach Angabe von Heinzelmann früher der zweiköpfige Adler zu sehen gewesen sein. Die noch vorhandenen Rulande in dem Anhaltischen, im ehemaligen Fürstenthum Magdeburg und in der Mark Brandenburg, Altmark, Neumark u. s. w. zeigen, sofern sie überhaupt Schilde angefügt erhalten haben, meistens nur einen einköpfigen Adler: andere, wie der Ruland zu Calbe an der Saale und der Ruland zu Erfurt, zeigen sogar nur das Stadtwappen: der romanisirte Ruland zu Bramstedt führt in seinem Schilde das Wappen von Holstein, das Nesselblatt; dasselbe soll auch der frühere Ruland zu Wedel in Holstein geführt haben: dem Ruland zu Freiberg hatte man im J. 1557 sogar das dänische Wappen angeheftet. Der für eine Irmensäule ausgegebene Ruland zu Stadtbergen[21]) trug auf der Brust einen Bären und auf dem vor dem Unterleibe befestigten Schilde eine Wage (der Gerechtigkeit, nach romanischer und moderner Symbolik), wie er auch eine solche in der Hand hält; unter dieser einen horizontal von (heraldisch) rechts nach links schreitenden Löwen, und unter diesem noch die grosse offene (Magdeburger?) Rose, die auch auf seiner Fahne erscheint, eine unverkennbar ganz willkührliche moderne Zusammenstellung heraldischer Figuren, wovon der Bär und Löwe wahrscheinlich nur eine allegorische Bedeutung haben und Kraft und Muth oder Grossmuth bezeichnen sollen.

Schon diese Abweichungen an sich zeigen, dass der Ruland sich immer mehr Willkührlichkeiten in der Ausschmückung seines Schildes gefallen lassen musste, je mehr er zum blossen Schildhalter herabsank und je mehr die Bedeutung der königlichen und Reichsfreiheiten sich minderte und die landesherrliche Autorität sich dagegen hob, oder die Rücksicht auf die städtische Gerichtsbarkeit in den Vordergrund trat. Sieht man nun von den unverkennbar erst in späterer Zeit in den Rulandsschild gesetzten holsteinischen, dänischen und städtischen Wappen ab, so bleibt doch noch einiger Zweifel über die Bedeutung der einköpfigen Adler, die sich auf den Rulands-Schildern zu Zerbst, Gardelegen, Buch, Stendal, Perleberg und Nordhausen finden. Zwar können diese in den erstgenannten fünf Städten leicht als der anhaltinische und der märkische Adler erklärt werden, namentlich würde dies bei dem einköpfigen Adler des Rulands zu Zerbst kein Bedenken haben, wenn die Richtigkeit der Zeichnung

---

[21]) Siehe unten §. 73 „Der Ruland zu Stadtbergen."

bei Beckmann (1751), welche noch den zweiköpfigen Adler zeigt, gewiss wäre; es würde sodann der gegenwärtig vorhandene einköpfige anhaltinische Adler erst nach 1751 an die Stelle des zweiköpfigen kaiserlichen Adlers getreten sein. Bedenklich bliebe aber immerhin der einköpfige Adler im Schilde des Ruland zu Nordhausen, der durch sein mit der Königskrone geschmücktes Haupt und seine Dalmatica sich deutlich als das Bildniss eines deutschen Königs oder Kaisers ankündigt. Nordhausen war früher eine freie Reichsstadt: sonach wäre um so mehr im Schilde seines Rulands der zweiköpfige Reichsadler zu erwarten: dass dieser willkührlich bei dem Uebergange an das Königreich Preussen in den einköpfigen preussischen Adler umgewandelt worden sei, ist weder wahrscheinlich noch irgendwo angedeutet. Der einköpfige Adler muss also wohl diesem Königsbilde schon in früherer Zeit eigenthümlich gewesen sein. Vielleicht ist es nicht unmöglich, diese im ersten Anblicke auffällige Sonderbarkeit zu erklären. Es ist nämlich bekannt, dass noch in der letzten Zeit des Reiches der als Nachfolger des Kaisers erwählte römische König beim Leben des Kaisers nur einen einköpfigen schwarzen Adler im Wappen zu führen pflegte [22]. Der einköpfige Adler erscheint aber in älterer Zeit auch als das Wappen des regierenden Kaisers oder Königs; so z. B. in dem heidelberger gemalten Sachsenspiegel ein einköpfiger schwarzer Adler in goldenem Felde [23]; und selbst noch Ludwig der Bayer gebrauchte z. B. in einer Urkunde von 1332 den einköpfigen Adler als kleines Siegel [24], so wie auch als Gegensiegel zum grossen Majestätssiegel in einer Urkunde von 1336 [25]; letzteres geschah auch noch unter K. Karl IV. [26] und K. Sigismund [27] u. s. w. Es ist bekannt, dass der Adler im deutschen Reichswappen seinen Ursprung von dem Adler herleitet, welchen K. Karl d. Gr. als Symbol der an ihn übergegangenen römischen Weltherrschaft in Bronze gegossen und von vortrefflicher Arbeit in Aachen, als seiner Lieblings-Residenz, auf der Zinne seines Palastes, den Blick nach

---

22) Vergl. mein deutsches Staatsrecht, 4. Aufl. Leipz. 1855. 56. §. 88. S. 170.

23) Batt etc. Tab. I. Bild 1.

24) Privilegia und Pacta des Reichs Stadt Frankfurt a. M. 1728. Tab. III. zu pag. 19.

25) Ebendas. Tab. III. zu pag. 24.

26) Heineccius, de sigillis Tab. IX. Nr. 5.

27) Ein solches Siegel befindet sich dermalen in der Siegelsammlung des Grafen von Graimberg in Heidelberg.

Deutschland gewendet, hatte aufstellen lassen [28]). Er befindet sich noch in dem Dom zu Aachen und dient mittelst eines später aufgeschraubten Pultes zum Auflegen des Messbuches. Sodann erscheint der Adler als Schnitzwerk auf der Spitze des Scepters bei den Kaisern Heinrich III., Heinrich IV., Heinrich V., Lothar und Ludwig von Bayern, also vom XI. bis zum XIV. Jahrhundert; auf Kaisermünzen von Otto IV. an. Auf der Reichsfahne erscheint der einköpfige Adler schon in der Schlacht an der Elster zwischen K. Heinrich IV. und dem Gegenkönig Rudolph von Rheinfelden am 15. October 1080, wo ihn („imperiale vexillum aquilam") nach der Erzählung des Wilhelm von Tyrus der Herzog von Lothringen, Gottfried von Bouillon, nachmaliger König von Jerusalem, dem K. Heinrich IV. vortrug. Dabei bleibt allerdings noch zweifelhaft, ob der Adler auf dieser Fahne als Bild, oder als Schnitzwerk auf der Fahnenstange angebracht war. Der doppelköpfige Adler kam erst im XV. Jahrhundert unter Kaiser Sigismund auf, als besonderes Zeichen der römisch-kaiserlichen Würde im Gegensatz der deutsch-königlichen, die von hier an vorzugsweise durch den einfachen Adler bezeichnet wurde. Die Heraldiker des XVI. Jahrhunderts geben dabei über die Farben des Reichswappens die, wie es scheint, wenig beachtete Erklärung, dass wenn sich Jerusalem in den Händen der Ungläubigen befand, der Adler schwarz und das Feld des Schildes golden, dagegen aber der Adler golden und das Feld schwarz war, wenn sich Jerusalem in der Hand der Christen befand [29]). Hiernach scheint sich der einfache Adler auf dem Schilde des Rulands- oder Königsbildes zu Nordhausen von alter Zeit her bei allen späteren Erneuerungen erhalten zu haben. Zieht man dabei in Betracht, dass Nordhausen zu K. Otto II. als ein Königshof in ganz besonderer Beziehung stand, und von ihm, als er erst nur noch römischer König war, bei Lebzeiten seines Vaters des Kaisers Otto I. und mit dessen Bewilligung, namentlich als Witthum (dos) seiner Gemahlin Theophania im Ehevertrage zugeschrieben wurde [30]), und dass daher nicht bezweifelt

---

[28]) Eine sehr genaue Uebersicht des Vorkommens des Adlers in den kaiserlichen Wappen, Insignien, Münzen, Siegeln u. s. w. gibt die Schrift: Zeichen, Fahnen und Farben des deutschen Reichs, historisch erörtert. Mit einer Abbildung. Frankfurt a. M. 1848, woraus die nachstehenden Notizen entnommen sind.

[29]) Ein solcher goldener (gelber) Reichsadler befindet sich noch in colossaler Grösse in der Bekleidung der Decke eines Zimmers auf der Burg zu Nürnberg eingewoben. Vgl. hierüber Siebenkees, Materialien zur Geschichte von Nürnberg, Bd. II. S. 431.

[30]) Siehe unten §. 42 „Der Ruland zu Nordhausen."

werden kann, dass Nordhausen schon damals unter des Kaisers besonderem Schutze und unmittelbarer Gerichtsbarkeit als villa regalis stand, so möchten wohl das Königsbild zu Nordhausen und sein einköpfiger Adler ebenfalls als in naher Beziehung zu K. Otto II. stehend zu betrachten sein, und wenn auch in seiner dermaligen Gestalt der neueren Zeit (1717) angehörend, nichts destoweniger für die Erklärung der ursprünglichen Bedeutung der Rulandsbilder durch die treue Bewahrung ihres ersten Charakters in allem Wesentlichen eine ganz besondere Bedeutung gewinnen.

Da der zweiköpfige Adler erst in dem XIV. Jahrhundert aufkam, so kann das Reichswappen, welches K. Heinrich V. dem Ruland von Bremen 1111 (1110) verliehen haben und demselben durch K. Wilhelm im J. 1252 bestätigt worden sein soll, auch nur in einem einfachen Adler bestanden haben. Wenn daher der bremer Ruland, der halberstädter u. s. w. jetzt den zweiköpfigen Adler im Schilde führen, so kann dies nur eine Neuerung sein, welche seit dem XV. Jahrhundert in den Reichs- und bischöflichen Städten beliebt wurde, um keinem Zweifel über die Bedeutung des Wappens Raum zu geben und um mit der Umbildung des Reichswappens gleichen Schritt zu halten. In jenen Städten aber, die unter die Landeshoheit weltlicher Fürsten gekommen waren, welche selbst einen einfachen Adler als Wappen führten, wie die Fürsten von Anhalt und die Markgrafen von Brandenburg, musste der alte einfache Reichsadler auf dem Schilde des Ruland bald mit dem landesherrlichen Adler verwechselt werden, und scheint der Uebergang des einen in den anderen, der einfach mit der Veränderung der Farbe bewirkt werden konnte, wenig Auffälliges gehabt zu haben und kaum bemerkt worden zu sein.

§. 11.

g) Die linke Hand des Ruland.

Die linke Hand des Ruland erscheint entweder als geschlossene Faust, wie bei dem Ruland von Neuhaldensleben, worin man das Symbol der Unbestechlichkeit des Richteramtes erkennen will [1]), oder sie hält den Schild in der Höhe der Brust, wie der Ruland zu Stendal [2]), oder sie ruht auf dem mit dem unteren Ende auf der Erde aufstehenden Schilde, wie bei dem Ruland von Nordhausen,

[1]) Siehe §. 53 „Der Ruland zu Neuhaldensleben."

[2]) Siehe §. 50 „Der Ruland zu Stendal."

Calbe an der Saale und Bramstedt [3]), oder sie hält den Reichsapfel, wie der den Kaiser Karl d. Gr. vorstellende Ruland zu Wedel in Holstein [4]), oder sie hält vor der Mitte des Leibes einen Dolch oder das Obertheil einer (meist abgebrochenen) Schwertscheide, wie der Ruland zu Magdeburg und zu Brandenburg, worin man mitunter, jedoch völlig grundlos, das Hifthorn des karolingischen Rolands, den Oliphant, hat erkennen wollen [5]), oder die linke Hand hängt unbeschäftigt gerade herunter, wie bei dem Ruland zu Potzlow und bei dem (zerstörten) Ruland von Burg [6]), oder sie greift an den Gürtel, wie der Ruland zu Bremen und zu Halle [7]), oder sie ist kräftig in die linke Seite gestemmt, wie bei einem Fechter, Kraft und Entschiedenheit bezeichnend, wie bei dem Ruland zu Belgern [8]). Der Ruland zu Stadtbergen, der für eine Irmensäule ausgegeben wird, hält in der linken Hand eine Wage, das Sinnbild der Gerechtigkeit, wie es in der romanischen und neueren Allegorie den Bildsäulen der Gerechtigkeit beigelegt wird [9]). So wie die linke Hand überhaupt selten eine charakteristische Bedeutung hat, so scheint auch bei den Rulanden deren Haltung nur als eine Nebensache betrachtet worden zu sein.

§. 12.

h) Die reitenden Rulande.

In den Schriften über die Rulandsbilder wird seit dem XVI. Jahrhundert meistens auch erwähnt, dass es reitende Rulande gebe. Es sind jedoch nur zwei Reiterstatuen vorhanden, welche hierfür ausgegeben zu werden pflegen, nämlich zu Magdeburg und zu Neuhaldensleben. Die Reiterstatue zu Magdeburg, die noch vorhanden ist, kam aber nur durch ein Missverständniss zu der Ehre, für einen Ruland gehalten zu werden. Sie ist ein Standbild K. Otto's I., in dessen Nähe bis zur Zerstörung der Stadt (1631) ein eigentlicher Ruland stand, der aber damals zu Grunde gegangen und nachmals nicht mehr ersetzt worden ist [1]).

---

[3]) Siehe unten §. 42. 38 und §. 32 (die betreffenden Rulande).
[4]) Siehe §. 31 „Der Ruland zu Wedel."
[5]) Siehe §. 36 und §. 57 (die betreffenden Rulande).
[6]) Nach den mir vorliegenden Zeichnungen.
[7]) Siehe §. 29 „Der Ruland zu Bremen" und §. 37 „Der Ruland zu Halle."
[8]) Siehe §. 45 „Der Ruland zu Belgern."
[9]) Siehe §. 73 „Der Ruland zu Stadtbergen."

[1]) Siehe unten §. 36 „Der Ruland zu Magdeburg."

Die Reiterstatue zu Neuhaldensleben, die in früherer Zeit zu Hechlingen gestanden haben soll und auch noch vorhanden ist, stellt den Herzog Heinrich den Löwen vor[2]).

Beide Reiterbilder scheinen der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts anzugehören und sollen in einer gewissen Beziehung zu einander stehen, indem die magdeburger Reiterstatue Otto's I. aus Eifersucht auf die zu Neuhaldensleben befindliche Reiterstatue Heinrich's des Löwen errichtet worden sei, wie man sich in Neuhaldensleben erzählt. Möglich wäre wohl auch das umgekehrte Verhältniss: doch lässt sich auch eine dritte Möglichkeit denken, welche die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass nämlich die Reiterstatue Heinrich's des Löwen als Trutzbild gegen das Standbild des eigentlichen (unberittenen) Rulands zu Magdeburg errichtet worden ist und dieses Bild überbieten sollte, wogegen dann Magdeburg, um nicht zurückzubleiben, seinem Wohlthäter K. Otto I. auch eine Reiterstatue neben seinem Ruland setzen liess[3]).

Beide Reiterstatuen, die zu Magdeburg und die zu Neuhaldensleben, kommen somit bei der Geschichte der Rulande nur beiläufig in Betracht; jedoch ist von der letzteren zu bemerken, dass dieselbe in Neuhaldensleben allerdings die Stelle eines eigentlichen Rulands vertrat, und ihr ganz gleiche Bedeutung, wie einem solchen, beigelegt wurde[4]).

Mitunter wird von einer dritten Reiterstatue des Ruland zu Wurzen gesprochen: allein hier scheint überhaupt an keinen Ruland gedacht werden zu dürfen[5]).

§. 13.

i) Die aussergewöhnlichen Embleme an den Rulandssäulen.

An einigen Rulands-Säulen finden sich verschiedene bei den übrigen nicht vorkommende Embleme, welche theils auf die Bedeutung der Säule als Gerichtssäule Bezug haben, theils die dargestellte Persönlichkeit zu kennzeichnen bestimmt sind.

---

2) Siehe unten §. 53 „Der Ruland zu Neuhaldensleben."

3) Siehe hierüber unten §. 21 „Der Ruland als Kaiser- und Richterbild überhaupt."

4) Siehe unten §. 53 „Der Ruland zu Neuhaldensleben."

5) Siehe unten §. 75 „Der Ruland zu Wurzen."

1) Auf der linken Seite des Talars oder Mantels des Rulandsbildes zu Bremen befand sich früher [1]) die Abbildung eines Löwen und eines Hundes, die um einen Knochen stritten, mit der Umschrift: „Einem jeden dat syne.“ Es wird unbedenklich angenommen werden können, dass man hierin ein Symbol der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu erkennen hat.

2) Zwischen den Füssen des Ruland zu Bremen liegt eine kleine menschliche Figur; nach Deneken [2]) soll es nur der abgehauene Kopf eines Missethäters nebst abgehauenen Händen sein. Wenn dies richtig ist, so würde hierin unzweifelhaft ein Symbol der Blutgerichtsbarkeit im Gegensatze zu der in dem vorbeschriebenen Symbole angedeuteten bürgerlichen Gerichtsbarkeit enthalten sein, und in soferne würden beide Symbole mit einander in Verbindung stehen und sich gegenseitig ergänzen. Das Volk sieht jedoch, wie Deneken weiter berichtet, in der gedachten Figur das Bild eines Krüppels (Zwerges), von welchem eine tief eingewurzelte Sage erzählt, dass die reiche und fromme Emma, Gräfin von dem nahe gelegenen Lesmona, deren Besitzthümer sich bis zu den Thoren der Stadt erstreckten, den Bremern so viel Land zu einer Gemeinweide geschenkt habe, als der an den Pforten ihrer Gemächer bettelnde Krüppel in einem Tage umkriechen würde. Der patriotische kleine Bremer soll sein Leben daran gewandt haben, sich in der angegebenen Zeit um den grossen Raum zu schleppen, der jetzt die Bürgerviehweide umschliesst, und es wird erzählt, dass, da er in diesem Werke sein Leben ausgehaucht habe, die dankbaren Mitbürger sein Andenken dadurch geehrt hätten, dass sie sein Bild zu den Füssen ihres städtischen Heilthumes verewigten [3]).

Man kann den letzteren Theil dieser Sage ganz auf seinem augenscheinlichen Unwerthe beruhen lassen; doch bleibt nichts desto weniger merkwürdig, dass die sagenhafte Ausschmückung einer geschichtlichen Thatsache, welche dem Anfange des XII. Jahrhunderts angehört, nämlich die Schenkung der Viehweide durch die Gräfin Emma an die Stadt Bremen im J. 1032 [4]), mit dem

---

[1]) Deneken, die Rulands-Säule in Bremen, S. 12.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Auch Dreyer, jurisprud. picturata, in Spangenberg, Beitr. zu den deutschen Rechtsalterthümern, Hannover 1824. II. S. 14 kennt diese Sage, aber in arger Entstellung. Hiernach hätte die Schenkerin selbst das Land umkrochen und dabei ihr Leben ausgehaucht — gewiss eine sehr überflüssige Anstrengung, wenn sie doch schenken wollte!

[4]) Deneken, S. 13.

Ruland in Verbindung gebracht werden konnte. Sollte nicht etwa hierin eine weitere Andeutung gefunden werden dürfen, dass der Ruland schon im XI. Jahrhundert in Bremen wirklich vorhanden war, wie er es auch nach dem Privilegium des K. Heinrich V. von 1111 (1110) schon gewesen sein muss?

Uebrigens ist noch eine andere dritte Deutung der besprochenen Figur möglich, wovon aber erst später (§. 22) bei der Beschreibung der noch vorhandenen Bildnisse des K. Otto II. gehandelt werden kann.

3) Neben dem (1631 zerstörten) Ruland zu Magdeburg stand nach Beckmann ein kleiner Page; Eggeling hielt ihn für einen Eulenspiegel mit einer Narrenkappe; Dreyer beschreibt ihn als einen Dudelsackbläser, und Türk als einen dudelsackblasenden Eulenspiegel [5]). Ein Bild des Eulenspiegel wird sogleich auch bei dem Ruland zu Stendal erwähnt werden; übrigens werden wir auf diese Figur unten (§. 22) bei Beschreibung der noch vorhandenen Abbildungen des rothen Königs Otto II. zurückkommen.

4) Der Ruland zu Zerbst tritt nach Beckmann [6]) mit dem rechten Fuss auf einen Hund; auch Puttrich erwähnt in seiner Beschreibung einen Hund als zu den Füssen des Ruland liegend [7]); in der von Puttrich gelieferten Abbildung ist jedoch der Hund nicht zu sehen [8]). Beckmann will in dem Hunde eine Erinnerung an K. Heinrich I. sehen, der den Ungarn als Antwort auf ihre Forderung eines Tributes einen räudigen Hund schickte. Diese Erklärung erscheint aber als rein willkührlich, da die Rulands-Säulen in durchaus keiner Beziehung zu der auswärtigen Politik der deutschen Könige und Kaiser stehen. Türk [9]) lässt es dahin gestellt, ob der Hund hier als Symbol der Wachsamkeit oder der Treue bei der Rechtsprechung beigefügt sei. Auch hieran kann aber nicht ohne Willkührlichkeit gedacht werden. Mehr würde es für sich haben, wenn man in dem Hunde ein Symbol der Todesstrafe durch den Strang sehen wollte, da es in den Rulandsstädten nicht ungewöhnlich war, neben dem Verbrecher einen Hund aufzuhängen. So

---

5) Beckmann, Hist. von Anhalt-Zerbst, III. p. 214. — Dreyer, jurisprud. picturata, bei Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechtsalterthümern, Hannov. 1824. IX. p. 17. — Türk, de statuis Rolandinis p. 7.

6) Beckmann l. c. p. 214.

7) Puttrich, Denkmale der Baukunst, Bd. I. Heft 1. Tab. VII.

8) Siehe unten §. 46 „Der Ruland zu Zerbst.“

9) Türk, de statuis Rolandinis p. 11.

z. B. wurde noch im J. 1462 zu Halle ein Jude und zwar bei den Füssen, und neben ihm auf jeder Seite ein Hund aufgehenkt [10]). Am Richtigsten wird man aber den Hund, der zu den Füssen des Ruland liegt, als ein Symbol der Zentgerichtsbarkeit, der Gerichtsbarkeit des alten Hund-Gerichtes oder Hund-Dinges (hundredum = centena) betrachten; eine Symbolik, zu welcher der Anlaut des Wortes Veranlassung gegeben zu haben scheint; wenigstens stimmt es vollkommen mit einer solchen Symbolik überein, wenn der Gerichtsfrohn, Hunno, Hun oder Hund genannt, bei dem Hinausführen eines Verbrechers zur Hinrichtung dreimal „wie ein Hund“ aus einer Hecke bellen musste, wie dies bei dem Gericht auf dem Ormesheimer Berg der Fall war [11]). Wahrscheinlich erklärt sich hieraus auch die Sitte, einen Hund neben dem Verbrecher aufzuhängen.

5) Zwischen den Beinen des Ruland zu Stendal auf der Vorderseite befindet sich eine Figur mit einer Geissel und einem Strick in der Hand. Weihe [12]) erklärt sie wohl richtig für einen Henker in harrender Stellung. Hierzu stimmt auch der unterhalb der eben beschriebenen Figur auf einem Steinwürfel sitzende grinsende Affe; die in seiner Hand befindliche Scheibe wird wohl einen Spiegel vorstellen sollen. Weihe sieht darin wohl ebenfalls mit Recht eine Mahnung an den Beschauer, sich an dem Bilde eine Warnung zu nehmen oder sich daran zu bespiegeln. Sollte etwa darin sogar eine Anspielung auf das Rechtsbuch Eike's von Repgow liegen, das in seiner gereimten Vorrede (Homeyer, Ver. 181) ausdrücklich mit „einem Spiegel“ verglichen wird, „in welchem die Frauen ihre Antlitze beschauen“, und das daher den Namen Sachsenspiegel führt? So viel ist sicher, dass das sächsische Recht auch in Stendal wie überhaupt in der Altmark gegolten hat [13]). Möglicher Weise könnte aber der Affe auch einem Einflusse des römischen Strafrechts beizumessen und eine Anspielung auf die römische Sitte sein, einen zu ertränkenden Verbrecher nebst einem Hunde oder Affen und einer Schlange in einen Sack zu stecken, wodurch sich auch die Redeformel erklärt „aliquid cane pejus et angue fugere.“ Hiernach könnte das Bild des Henkers auf der

---

[10]) Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises Bd. II. p. 514.

[11]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. p. 289. 290.

[12]) Weihe, Sagen der Stadt Stendal; siehe unten §. 50 „Der Ruland zu Stendal.“

[13]) Siehe unten §. 50 „Der Ruland zu Stendal.“

Rulands-Säule zu Stendal auf die Strafe des Hängens, der Affe auf die Strafe des Ertränkens gedeutet werden: indessen möchte doch die zuerst angedeutete Auslegung des Bildes als die einfachere den Vorzug verdienen.

6) Auf dem Hintertheil des Ruland zu Stendal befindet sich das Bildniss eines Eulenspiegels, gleichsam als Humoreske, den Schalk oder den „witzigen Mann" darstellend, der sich davor zu hüten weiss, dem strafenden Ruland in die Hände zu fallen, daher ihm auch dieses sichere Plätzchen angewiesen ist. Auch in Gardelegen soll ein Eulenspiegel an dem Ruland angebracht gewesen sein, so wie auch der Zwerg neben dem Ruland zu Magdeburg von Einigen dafür gehalten wurde, wie bereits erwähnt worden ist.

7) Unter dem Eulenspiegel ist (nach Weihe) auf dem Ruland zu Stendal noch ein anderes kleines Narrenbild angebracht mit einer Narrenkappe und grässlichen Fratze. Es erinnert diese Figur an den kleinen Pagen oder Zwerg, der, wenigstens nach der Volksmeinung, unter dem Ruland zu Bremen liegt; der Versuch einer Erklärung kann aber erst später bei der Besprechung der noch vorhandenen Bildnisse des K. Otto II. und deren Emblemen §. 22 gemacht werden.

8) Der Ruland zu Ragusa steht auf einem Buche[14]). Vermuthlich soll dies ausdrücken, dass die Gerechtigkeit auf dem Boden des Gesetzes fussen soll; glücklich ist die Ausführung dieses Gedankens in einer solchen plastischen Darstellung aber wohl schwerlich zu nennen, da es hiernach vielmehr den Schein hat, als wenn der Ruland das Gesetz mit Füssen träte.

9) Der Ruland zu Wedel allein trägt einen Reichsapfel in der linken Hand. Es hängt dies mit dem Charakter dieser Bildsäule als Standbild K. Karl's d. Gr. zusammen[15]).

10) In Zehden war der Ruland in Verbindung mit dem Kakstein (Schandstein) und dem Halseisen gesetzt[16]).

11) Auf dem Postamente des Ruland zu Perleberg befanden sich früher mehrere Figuren, die aber bedauerlicher Weise nicht mehr zu erkennen sind; auch scheint keine ältere Beschreibung derselben vorhanden zu sein.

---

[14]) Siehe unten §. 78 „Der Ruland zu Ragusa."
[15]) Siehe unten §. 31 „Der Ruland zu Wedel."
[16]) Siehe unten §. 68 „Der Ruland zu Zehden."

12) Der Ruland zu Belgern trug ein Hifthorn, welches später, als es zu Grunde gegangen war, ihm auf die Brust (auf einem Schildchen) gemalt wurde [17]). Unverkennbar sollte hierdurch das berühmte Hifthorn des karolingischen Paladins Ruland, der Oliphant, dargestellt und eben dadurch die Statue selbst als dessen Bildsäule charakterisirt werden.

13) An den Schnüren oder Stricken, die von dem Gürtel des Ruland zu Halle ausgehen, befinden sich zwei klöppelartige Gegenstände (an der Stelle von Quasten), die vielleicht Gewichte vorstellen sollen, mit denen die Stricke bei der Tortur durch Aufziehen oder Ausdehnen des Inquisiten angespannt wurden. Ob dieselben bei der letzten Restauration des Bildes (1851) durch den damaligen Stadtbaumeister Weise nach dem älteren Bilde hergestellt oder nach eigener Phantasie beigefügt wurden, hat sich nicht ermitteln lassen.

14) Die Inschriften, Jahreszahlen und Namenszüge, welche sich auf mehreren Rulands-Säulen finden, wie z. B. zu Belgern, Bramstedt, Buch, Halberstadt, Perleberg, Stendal und Wedel, beziehen sich auf die Erneuerungen des Rulandsbildes an den gedachten Orten. Nur die Inschrift auf dem im J. 1419 erneuerten Magdeburger Ruland führte das angebliche Todesjahr des karolingischen Paladins Roland (778) auf und bezeichnete eben hierdurch auch die Person, welche es nach den zur Zeit seiner Wiederherstellung herrschenden Ansichten darstellen sollte.

§. 14.

k) Die Bemalung des Rulands.

Wie die Holzbilder in den Kirchen und an den Häusern sowohl in früheren Jahrhunderten regelmässig bemalt, übergoldet oder übersilbert waren und noch heut zu Tage zu sein pflegen, so waren die hölzernen Rulandsbilder in früherer Zeit wohl ebenfalls insgesammt bemalt oder doch zur Bemalung bestimmt; und auch bei den Steinbildern ist diese Sitte häufig beibehalten worden. Bemalung oder doch Spuren ehemaliger Bemalung und theilweise Vergoldung zeigt noch der Ruland zu Bremen, der in seiner bunten Bemalung und reichen Vergoldung für besonders schön galt, und dessen grüne Hosen nament-

---

[17]) Siehe unten §. 45 „Der Ruland zu Belgern.“

lich hervorgehoben werden, was, wenn es nicht zufällige Phantasie eines späteren Abschreibers war, auch nach Ausweis der Königsbilder in v. Hefner's von Alteneck Trachtenbuch als ein Beweis sehr hohen Alters und als eine Andeutung eines Königsbildnisses betrachtet werden dürfte. Von dem im J. 1459 in Magdeburg errichteten steinernen Ruland erwähnt Dresser's Chronik, dass er „mit Gold und Farben wohlgeputzt“ gewesen. Im J. 1540 wurde seine Bemalung erneuert [1]). Bemalt waren ferner die Rulande zu Halle, zu Calbe an der Saale, zu Nordhausen, zu Stendal, zu Belgern: noch ist der Ruland zu Wedel reich bemalt: der zu Brandenburg trägt noch Spuren ehemaliger Uebersilberung; von dem Ruland zu Hamburg weiss man noch, dass er in den Jahren 1375—1381 weiss angestrichen war. Der Ruland zu Bramstedt hat jetzt einen Anstrich von grauer Steinfarbe; der angebliche Ruland zu Wurzen soll (nach Heinzelmann) eine blaue (stahl-blaue?) Rüstung tragen. Auch das ehemalige Bild zu Göttingen, das für einen Ruland ausgegeben wird, war bemalt. Bezüglich der Bemalung mag freilich Vieles der Phantasie des Anstreichers überlassen gewesen sein, auch mag bei den vielfachen Erneuerungen der Rulandsbilder viele Willkühr unterlaufen sein, so dass aus der Art der Bemalung wohl keine sicheren Schlüsse mehr gezogen werden können. Die rothe Farbe scheint allerdings nicht gespart worden zu sein, besonders an Leibrock, Mantel und Helmbusch, wo solche vorkommen [2]).

§. 15.

1) Die Aufstellung des Rulands auf dem Markt, vor dem Rathhaus, unter freiem Himmel oder unter Dach.

Insgemein ist dem Ruland sein Standpunkt auf dem Marktplatze der Städte und Ortschaften vor dem Rathhause angewiesen worden, oder, wie in Burg, auf dem Markt vor dem Kauf- und Gildehause, in Halle vor dem Schöppenhause oder vor dem rothen Thurm, was deutlich darauf hinweist, dass er mit gewissen Gerechtsamen der Städte oder Orte in Beziehung steht. Mitunter wird erwähnt, dass er auf einem Kirchhofe in der Stadt steht, z. B. in Stadtbergen, in

---

[1]) Vergl. C. Türk, de statuis Rolandinis p. 8, nach Pomarius, resp. nach Bothe's Chronik, bei Leibnitz, script. rer. Brunsw. T. III. p. 308.

[2]) Vergl. die Beschreibung der einzelnen Rulande in §. 29 u. folg.

Berlin auf dem Nicolaikirchhofe, in Magdeburg vor der St. Johanniskirche, eben so zu Göttingen vor der St. Johanniskirche. Da nun die Kirchhöfe regelmässig die Marktplätze wurden, wenn der Ort Stadt- oder Marktrecht erhielt, wie z. B. zu Magdeburg aus dem St. Johanniskirchhof das Forum mercatorum hervorging, und in Berlin der älteste Marktplatz an der Nicolaikirche sich befindet, auch fast überall noch heut zu Tage die Marktplätze namentlich in den alten Städten um die ältesten oder Hauptkirchen belegen sind, und da bekanntlich auch auf den Kirchhöfen als den regelmässig grössten, wo nicht einzigen freien Plätzen in den Städten und Ortschaften die Gerichte im Mittelalter gehalten wurden[1]), so ist zwischen den seltenen Angaben, welche die Aufstellung des Rulands auf einem Kirchhof erwähnen, und den zahlreichen Nachrichten von Aufstellungen desselben auf den Marktplätzen wohl keine wesentliche Verschiedenheit zu erkennen.

Regelmässig steht der Ruland ohne Bedachung unter freiem Himmel, wie es auch heut zu Tage noch mit den meisten Standbildern der Fall ist, welche sich in Städten finden, indem nur bei solcher Aufstellung eine Bildsäule, namentlich eine colossale, den beabsichtigten imposanten Eindruck hervorbringen kann. Eine Bedachung und mitunter auch eine Umgebung mit einem mehr oder minder zierlichen Gehäuse und einem Gitter findet sich nur bei den Rulanden zu Bremen, Halle, Zerbst, Nordhausen und Calbe; das kupferne Wetterdach, welches ehemals den Ruland zu Halberstadt gegen die Unbilden der Witterung schützte, ist herabgefallen und nicht erneuert worden.

Ein anderer Grund für die Bedachung, das Gehäuse und die Umgitterung des Rulands, als um denselben vor den Unbilden der Witterung oder vor muthwilliger Beschädigung zu schützen, ist nicht nachweisbar. Bei den älteren Schriftstellern, wie Gryphiander, Leuber u. s. w., denen dann vielfach die Neueren nachgeschrieben haben, findet sich zwar die Angabe, dass ein dachloser Ruland die volle Freiheit, ein unter Dach stehender aber die beschränkte Freiheit der Stadt, d. h. ihre Unterwürfigkeit unter einen Landesherrn anzeige. Dies ist aber eine reine Fabel. Die volle Grundlosigkeit dieser Behauptung liegt auf der Hand: denn sicher würde der Rath und die Bürgerschaft in Bremen, welche Stadt so eifersüchtig auf ihre Reichsfreiheit war und die-

[1]) Siehe diese Abhandlungen, Bd. I. S. 61.

selbe zu verschiedenen Zeiten in langwierigen Prozessen gegen ihren Bischof mit der äussersten Hartnäckigkeit behauptete, ihren Ruland, auf den sie so grosse Stücke hielt, nicht selbst unter Dach gesetzt, sondern dasselbe sicherlich, falls es etwa der Bischof darüber hätte setzen lassen, zerstört haben, wenn aus der Bedachung irgend ein juristisches Bedenken gegen ihre Reichsfreiheit hätte abgeleitet werden können. Auf der anderen Seite finden sich unter freiem Himmel stehende Rulande in weitaus überwiegender Zahl in so vielen kleinen Oertern und Dörfern, namentlich in den Marken, welche notorisch niemals reichsfrei waren, so dass sich hierdurch allein schon die Ableitung einer Vermuthung für die Reichsfreiheit einer Stadt aus dem Dasein eines unbedeckt stehenden Rulands als durchaus unzulässig darstellt, wie dies auch von umsichtigeren Forschern längst anerkannt worden ist.

Muss demnach die Ueberdachung eines Rulands nur als eine Zufälligkeit und Ausserwesentlichkeit betrachtet werden, so darf überdies nicht übersehen werden, dass die Ueberdachung des Rulands zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung oder die Umgebung desselben mit einem kleinen, ihn eng umschliessenden, zu gleichem Zwecke dienenden Gehäuse — und andere Ueberbauungen desselben kommen nicht vor — an sich betrachtet seine freie Stellung nicht aufhebt, d. h. er ist damit immerhin noch nicht in ein eigentliches Gebäude, wie eine Gerichtshalle, Rathhaus-Saal u. dergl. versetzt, sondern stehet immer ausserhalb jedes ummauerten und überdachten Raumes, welcher ausser dem Bilde irgend eine wenn auch nur aus wenig Personen bestehende Versammlung aufzunehmen vermöchte. Die Ueberdachung oder das Gehäuse vertritt somit nur die Stelle eines Baldachin: die vor einem überdachten Ruland versammelten Richter, Schöffen und die Gerichtsgemeinde tagten also doch unter freiem Himmel: die Gerichtsversammlung war demnach doch immer ein mallus publicus oder ein placitum publicum, ein offenes Gericht oder eine offene Schranne im alten Sinne dieser Worte, und dies ist es, worauf es bei der Erörterung der Beziehungen des Rulandsbildes zu dem städtischen Gerichtswesen allein ankommen kann. Auch hierin liegt aber zugleich wieder ein stark unterstützendes Moment für das hohe Alter der Rulands-Säulen selbst: denn niemals findet sich, dass seit den Zeiten, wo man anfing die Gerichtssitzungen in geschlossenen Räumen zu halten, ein Ruland in einem Gerichts-Saale aufgestellt worden wäre.

§. 16.

Der Ruland als Gerichts-Säule, insbesondere als Blut-Säule.

Wenn man zu einem sicheren und begründeten Urtheil über die wahre Bedeutung des Ruland gelangen will, so muss man von Thatsachen ausgehen, welche an sich unbezweifelt feststehen. Eine solche Thatsache, welche eben so geeignet ist, zur Erkenntniss der wahren Bedeutung der Rulands-Säule hinzuleiten, als sie unbestreitbar feststehet, ist auch wirklich vorhanden, nämlich die Thatsache, dass vor dem Ruland unter freiem Himmel auf dem Markte Gericht gehalten zu werden pflegte. Zahlreiche Belege hierfür finden sich in den Nachrichten, welche unten bei der Beschreibung und Geschichte der einzelnen Rulandsbilder mitgetheilt werden: namentlich haben wir ganz bestimmte Nachrichten über die Hegung von Blutgerichten und die Fällung von Todes-Urtheilen, ja sogar mitunter von der Vollziehung von Hinrichtungen, ferner von Ausstäupungen und anderen Leibesstrafen, von Ausstellung im Halseisen, von dem Ausschwören von Urfehden, von Aufhebung Getödteter, von Entscheidung der Streitigkeiten, die auf dem Jahrmarkt entstehen, von Ausrufen, von Versteigerungen, von Verkauf polizeilich confiscirter zu geringhaltiger Brode vor dem Ruland zu Halle, zu Zerbst, zu Halberstadt, zu Calbe, zu Burg, zu Belgern, zu Erfurt, zu Stendal, zu Prenzlau, zu Bramstedt, zu Wedel [1]) u. s. w. Dass dies in den übrigen Orten, wovon keine so specielle Nachrichten mehr vorliegen, ebenfalls der Fall war, ist sicher nicht zu bezweifeln: stehet doch der Ruland überall an demselben Platze — auf dem Markte, dem „quadrivium" — welches schon nach dem Zeugniss des alten Lombardenrechtes der regelmässige Ding- oder Gerichtsplatz in den Städten und Ortschaften war [2]), und das ganze Mittelalter hindurch bis auf die neueste Zeit geblieben ist, ja noch jetzt überall da ist, wo noch öffentliche Verkündigungen der Todesurtheile und Ausstellungen am Pranger vorkommen: auch ist doch überhaupt nicht denkbar, dass die so weit verbreiteten und so zahlreichen Rulandsbilder eine im Wesentlichen verschiedene Bedeutung hätten haben können.

---

[1]) Siehe unten die §§. 29 u. folg.

[2]) L. Rotharis c. 224. §. 1 (225). Vergl. meine Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 28. Note 13. S. 367. 370.

So alt als die Abhaltung von Gerichtsversammlungen, namentlich derjenigen, welche den Charakter von Volksgerichten trugen oder doch vor versammeltem Volke, als mallus publicus, placitum publicum, offene Schranne, und selbst nach Entstehung der Rathhäuser in deren offener, dem Markte zugekehrter Halle — „sub lobio, unter der Laube“ [3]) — gehalten wurden, ist auch wohl die Aufrichtung hoher geschälter Bäume (Ding-Bäume, Gerichtsbäume) [4]) oder Pfähle, woran Wahrzeichen befestigt wurden, welche die Hegung des Gerichtes, den Beginn und die Dauer der Versammlung symbolisch bezeichneten, vor denen gedingt (getädingt), Urtheil und Recht gesprochen, auch nach Umständen sofort die Strafe vollzogen wurde, soferne nicht hierfür ein anderer Platz der herkömmliche (Vehmplatz) war [5]). So spielt schon in der Lex Salica der Gerichtspfahl, palus, seine Rolle:

L. Sal. de homicidiis ingenuorum (Herold.) XLIV. 10 (Emend. LXIX. 3):

„Si quis caput de homine, quod inimici sui in palum mise-
„runt, sine voluntate alterius deposuerit, DC. den. qui faciunt
„sol. XV. culpabilis judicetur.“

Aehnlich spricht ein Capitulare Ludwig's des Frommen von: „nudum ad palum vapulare [6])“, desgleichen ein Capitulare Ludwig's II. vom J. 873. c. 4 [7]); die Formulae Salomonis III. Nr. XXVIII. erwähnen als Strafe

„ad palum tondere“ [8])

gerade so, wie das Abschneiden der Haare an lüderlichen Weibspersonen noch im vorigen Jahrhundert vor dem Ruland zu Halle vollzogen wurde [9]).

---

[3]) Siehe unten §. 50 „Der Ruland zu Stendal.“

[4]) Siehe unten §. 32 „Der Ruland zu Bramstedt.“

[5]) Siehe unten §. 37 „Der Ruland zu Halle.“ Auch in anderen Städten, die keine Rulande hatten, wurden die Hinrichtungen oft mitten in der Stadt vollzogen, so z. B. stand in Frankfurt a. M. der Galgen bis 1729 auf dem Platze, wo jetzt die Hauptwache ist: nach deren Erbauung (1729) stand vor ihr der hölzerne Esel und das Halseisen. Frankfurter Conversationsblatt 1861, Nr. 76. S. 303.

[6]) Ludovici Pii, Leges Lombardicae c. 24.

[7]) Pertz, Legg. I. 524.

[8]) In den Quellen der deutschen und bayerischen Geschichte Bd. VII. S. 227.

[9]) Siehe unten §. 37 „Der Ruland zu Halle.“

Dass ein Pfahl, „lignum in altum porrectum", errichtet wurde, wenn der Kaiser seinen grossen Lehengerichtstag auf den roncalischen Feldern hielt, und dass auch sonst das öffentliche Aushängen eines Schildes bei den Gerichts- und Volksversammlungen Sitte war, was selbstverständlich einen Pfahl voraussetzt, an dem der Schild so hoch aufgehängt werden konnte, dass er im ganzen Umkreise sichtbar war, ist schon oben (§. 10) erwähnt worden; ist es doch auch heut zu Tage noch fast allgemein üblich, eine Marktfahne aufzustecken, wenn ein Wochen- oder Jahrmarkt abgehalten wird, wodurch der Beginn und jene (gebannte) Zeit bezeichnet wird, innerhalb deren es, namentlich auf Wochen-Märkten, nur den Bürgern und Einwohnern des Ortes einzukaufen gestattet ist.

Eben so alt, wo nicht älter, wie das Aufhängen eines Schildes als Zeichen des versammelten Gerichts ist wohl auch das Aufhängen eines Schwertes an einem Pfahle, wenn auch dieser „Schwertpfahl" erst spät und seltener erwähnt wird, in welcher selteneren Erwähnung selbst sogar ein Anzeichen eines höheren Alters und einer allmähligen Verdrängung des Schwertpfahls durch den Schildpfahl und den noch neueren Fahnenpfahl zu erkennen sein dürfte [10]). Eine sehr schöne Urkunde über den Schwertpfahl v. J. 1452 findet sich bei Haltaus und bei J. Grimm erwähnt [11]). In dem Gogerichte des Kirchspieles von Bueren, welches den Grafen von Bentheim gehörte, hatte nämlich der Gogreve selbdritt zu erscheinen [12]) an dem Gerichtsstuhl —

„und mag . . . sin gericht spannen und kleiden [13]) und sin perd
„(*pferd*) binden an den schwerdpael vor dem gerichtsstoel,
„und so verre dat perd ummegaen mag mit der haltern gebunden
„so ferr mag de warf [14]) gaen und staen vor gericht" [15]).

---

[10]) Ueber den Grund, wesshalb der Schwertpfahl für älter, oder doch mindestens für eben so alt als der Schildpfahl zu achten ist, siehe unten §. 27. Hier soll nur daran erinnert werden, dass auch der Ruland früher mit dem Schwert als mit dem Schild erscheint; siehe oben §. 9.

[11]) Haltaus, glossar. Schwerdpfahl. — J. Grimm, Rechtsalterthümer p. 852.

[12]) Ueber das Recht des Richters, mit einer gewissen Anzahl von Begleitern zu kommen und Zehrung zu erhalten, siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 142 u. folg., besonders über das selbdritt: ebendas. S. 167.

[13]) Das Spannen und Kleiden des Gerichtes bezieht sich auf die Hegungsformel.

[14]) D. h. das Volk, das im Ring, Kreis, Warf herumstehet; der Umstand. Ueber die verschiedenen Bedeutungen von Warf, siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 278.

[15]) Aehnlich besagt das Weisthum von Udençappel a. 1353, bei Senckenberg, Selecta T. VI. p. 580, dass man dem Wildgrafen von Dhaun, wenn er an

War also das Aufhängen eines Schildes oder Schwertes an einem Pfahle — und zwar wohl von uralter Zeit her — das übliche Wahrzeichen der in Thätigkeit getretenen richterlichen Autorität, stand sonach der Gerichtsstuhl vor dem Pfahl, wie später die Fahne hinter oder neben ihm aufgesteckt oder über ihm ausgehängt wurde, und genügte es sogar vollkommen, wenn auch nur eines dieser Wahrzeichen am Pfahle ausgehängt war — so wie sich auch nie erwähnt findet, dass in alter Zeit sie beide zugleich am Pfahle befestigt gewesen wären — so kann es wohl kaum auffällig erscheinen, wenn allmählig, nachdem der Sinn für die Schöpfungen der bildenden Kunst, wenn gleich nur erst in rohen Anfängen, erwacht war, an die Stelle des nackten Pfahles, des „lignum in altum porrectum", eine männliche Gestalt, ein Ruland, gesetzt und dieser Bildsäule das Schwert in die Hand gegeben und der Schild angeheftet wurde. Sicher war es aber nicht der erwachte Kunstsinn allein, der zur Umwandlung des Pfahles in eine Bildsäule führte: der eigentliche Grund lag, wie schon oben (§. 9 u. 10) angedeutet wurde, und nachher, wenn wir den Ruland als Kaiserbild betrachten, näher beleuchtet werden wird, in der Art der Gerichtsbarkeit, nämlich der Blutgerichtsbarkeit oder Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, auf welche das am Pfahle aufgehängte Schwert oder der daran befestigte Schild mit dem königlichen Wappen deutete. War aber einmal die schwertführende Bildsäule an die Stelle des Pfahles getreten, so konnte die Zugabe des Schildes auch nicht lange mehr ausbleiben, und zwar um so weniger, als der Schild besonders geeignet war, durch das auf ihn gesetzte Wappen den Ursprung und die Quelle der Gerichtsbarkeit anzudeuten, d. h. auf den Gerichtsherrn hinzuweisen.

Welche Bedeutung dem Ruland etwa noch sonst allgemein oder in Bezug auf eine gewisse Klasse von Städten zukommen mag, so stehet hiernach unseres Erachtens fest, dass er in jedem Falle und allgemein die Bedeutung einer Gerichtssäule und zwar einer Blutsäule hat und in dieser Eigenschaft der Blutfahne und dem Blutsteine entspricht [16]) und aus dem uralten palus,

---

den Gerichtstagen erscheint, soll „ein Stecken (Stock, truncus) schlagen in die Erde, das er sein pferdt daran binde, ob der steck nit da stecke." Es stand also auch hier regelmässig ein Gerichtspfahl.

[16]) Vergl. über den Blutstein, lapis sanguinis, diese Alterthümer, Bd. I. S. 61. — Die Bedeutung der Blutfahne als Symbol der Blutgerichtsbarkeit ist ohnehin allgemein bekannt.

dem Dingbaum, dem Ding- oder Gerichtspfahl, dem „lignum altum erectum", Schwert- oder Schildpfahl herausgewachsen ist.

Daraus, dass die Rulands-Säule als Gerichtssäule anerkannt wird, folgt aber keineswegs, dass die Gerichtsbarkeit, deren Zeichen sie ist, immer der Stadt selbst oder dem Rathe derselben zustehen müsse, sondern im Allgemeinen nur so viel, dass in der Stadt oder Ortschaft ein Gericht gehalten werden kann, welches Blutgericht, Gericht über Hals und Hand ist, ohne dass damit schon unbedingt über die Zuständigkeit der Gerichtsherrlichkeit entschieden wäre. Dies hatte sogar schon Schilter richtig erkannt, indem er sagt, dass durch die Rulands-Säule der Platz des Gerichtes gerade so bezeichnet werde wie anderwärts durch eine Fahne oder einen Baum [17]), womit auch Dreyer übereinstimmte [18]). Deutlich zeigt sich dies bei Nordhausen, in welcher Stadt noch im J. 1628 die Grafen von Schwarzburg die hohe Gerichtsbarkeit hatten, obschon die Stadt ursprünglich reichsfrei war und jederzeit eines der ausgezeichnetsten Rulandsbilder besass und noch besitzt [19]). Darin, dass man diesen Punkt übersah, liegt wohl die hauptsächlichste Ursache, wesshalb man sich bei dem Versuche, die Bedeutung der Rulands-Säulen zu erklären, in Schwierigkeiten verwickelte, die sich nicht befriedigend lösen lassen wollten. Wir werden auf diesen Punkt bei der Betrachtung des Ruland als Wahrzeichen der städtischen Freiheit zurückkommen.

Die Eigenschaft der Rulands-Säulen als Gerichts-Säulen wird auch dadurch bestätigt, dass sie auch auf brandenburgischen Hofgerichtssiegeln erscheinen, wie z. B. auf dem Hofgerichtssiegel des Markgrafen Sigismund von Brandenburg, welches in Grundtmann, Uckermärkische Adelsgeschichte, S. 134 mitgetheilt ist [20]).

§. 17.

Der Ruland als Marktsäule.

Dieselbe feststehende Thatsache, die uns nöthigt, den Ruland als Gerichtssäule anzuerkennen, nämlich seine durchaus und überall gleichmässig vorkommende Aufstellung auf dem Markt-

---

[17]) Schilter, antiq. Teuton. T. III. p. 561.

[18]) Dreyer, Jurisprudentia picturata, in Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechtsalterthümern. Hannover 1824. S. 14.

[19]) Siehe unten §. 42 „Der Ruland zu Nordhausen."

[20]) Dreyer, Jurisprudentia picturata, in Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechtsalterthümern. Hannover 1824. S. 19. Nr. XXV.

platze, lässt uns auch noch eine zweite regelmässige und allgemeine Beziehung des Rulandes, nämlich zu dem Marktrechte (jus fori rerum venalium, mercatum publicum), erkennen, welches nach mittelalterlicher Vorstellung einer Stadt, civitas, urbs, burgus, niemals fehlen konnte [1]) und auch ausserdem vielen Ortschaften, die eben dadurch einer Stadt ähnlich — oppida, später Flecken, Marktflecken genannt — wurden, durch kaiserliche Privilegien verwilligt wurde [2]). Es ist einleuchtend, dass die Beziehung des Ruland auf das Marktrecht die früher bemerkte Beziehung desselben zu der Gerichtsbarkeit, und somit die Eigenschaft des Rulandsbildes als Gerichtssäule, nicht im mindesten beeinträchtigt und sehr wohl neben derselben bestehen kann, wie dies auch von den meisten älteren und neueren Schriftstellern, wie Beckmann, Eggeling, Gryphiyander, Türk, Stappenbeck u. s. w. längst bemerkt worden ist. Im Gegentheil darf als sicher angenommen werden, dass sehr häufig die Verleihung des Marktrechtes an einen Ort die Veranlassung war, wesshalb demselben oder dem Städteherrn auch die Gerichtsbarkeit in demselben und insbesondere zum Behufe der Erhaltung des Marktfriedens und zum Behufe der Entscheidung der bei Gelegenheit der Märkte vorkommenden Streitigkeiten und Verbrechen — also als Marktgerichtsbarkeit im ausgedehntesten Sinne — von den Kaisern verliehen wurde. Ganz bestimmt erhellet dies aus den Ottonischen Urkunden, wodurch den Erzbischöfen von Bremen und von Magdeburg das Marktrecht und zugleich die Jurisdiction in ihren Städten verliehen wurde [3]); besondere Beachtung verdienet in dieser Beziehung namentlich die ganz in's Einzelne eingehende Urkunde des K. Konrad II. von 1035 für Bremen [4]), welche deutlicher als viele andere, jedoch ohne etwas Besonderes sagen zu wollen, was nicht in den weniger ausführlichen Urkunden ebenfalls begriffen gewesen wäre, die Wechselbeziehung zwischen dem Marktrecht und der Gerichtsbarkeit in den Städten erkennen lässt. Sogar principiell ausgesprochen findet sich diese Wechselbeziehung, nämlich in der Sententia Friderici II. imp.

---

[1]) Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 55. S. 501.

[2]) Oppidum heisst auch oft eine wirkliche Stadt: auf die feineren Unterschiede zwischen civitas und oppidum kommt es übrigens hier, wo nur von dem beiden gemeinschaftlichen Marktrechte die Rede ist, nicht an. Dass die Rulands-Säulen mit der Marktgerichtsbarkeit in Beziehung stehen, hat besonders Stappenbeck, in: Märkische Forschungen Bd. IV. S. 137 richtig erkannt.

[3]) Vgl. unten die §§. 29 u. 36 über den Ruland zu Bremen und Magdeburg.

[4]) Vergl. unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen.“

a. 1218, welche bereits oben in ihrem wesentlichen Inhalte wörtlich angeführt worden ist[5]); namentlich wird darin, als mit dem forum annuale vel septimanale und der Uebersendung des kaiserlichen Handschuhes als selbstverständlich verbunden die nur vom Kaiser ausgehende Blutgerichtsbarkeit oder Gerichtsbarkeit über Hals und Hand erwähnt, und eben diese ist es, welche, wie wir bereits mehrfach gesehen haben, durch die Rulands-Säule so recht eigentlich angedeutet wird. Ganz speciell tritt die Bedeutung des Rulands als Wahrzeichen der Marktgerichtsbarkeit in Bramstedt und Wedel in Holstein hervor, woselbst die Könige von Dänemark sogar eben aus dieser Rücksicht im XVII. Jahrhundert die Wiederherstellung der verfallenen Rulandsbilder genehmigten und anordneten[6]); ja es zeigt sich an diesen Beispielen sogar deutlich, dass die Bedeutung der Rulands-Säule als Markt-Säule ihre Bedeutung als Blut-Säule überdauert hat.

Auch Böhmer in Frankfurt hat die Bedeutung der Rulands-Säulen als Wahrzeichen des Marktrechts und der damit verbundenen städtischen Gerichtsbarkeit wohl erkannt[7]). Sehr richtig bemerkt derselbe, dass an anderen Orten, wie z. B. in Frankfurt a. M., eine auf dem Markt aufgestellte Statue der Gerechtigkeit als Symbol derselben städtischen Berechtigungen erscheine: wenn er aber desshalb in dem Ruland überhaupt nichts weiter sehen will, als einen Bannerhalter oder Schildhalter, der auf seiner Fahne oder auf seinem Schilde das kaiserliche, landesherrliche oder städtische Wappenzeichen trägt, um die Gerichtsbarkeit und das Marktrecht anzudeuten, so ist hiermit der Ruland nur in der herabgewürdigten Bedeutung aufgefasst, die ihm allerdings an jenen Orten nur allein noch übrig bleiben konnte, wo sich auch die letzte Ahnung seiner früheren höheren Bedeutung verloren hatte. Stappenbeck[8]) glaubt, dass die Rulands-Säulen ursprünglich die Bedeutung von Markt-Säulen gehabt hätten und erst im Laufe der Zeit diese in die andere Bedeutung der höchsten Gerichtsbarkeit übergegangen sei. Hiervon ist aber nur so viel richtig, dass die Rulands-Säulen ursprünglich nirgends vorkamen als in Orten, welche von

---

[5]) Siehe oben §. 8 (Die Handschuhe des Ruland; S. 30).

[6]) Siehe unten §. 31 und 32.

[7]) Siehe den Aufsatz von Böhmer, in Ch. L. Stieglitz, Bericht v. J. 1832 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig, S. 12 folg. — Vergl. Stappenbeck, a. a. O. (Märkische Forschungen Bd. IV. S. 124. 125.)

[8]) Stappenbeck, in den Märkischen Forschungen Bd. IV. S. 126.

den Kaisern mit dem Marktrecht begnadigt worden waren, und dass sie in späteren Zeiten nicht durchaus als ausschliessliche Wahrzeichen der Marktgerechtigkeit erscheinen, sondern eben so, wie die Privilegien der Städte selbst nicht überall die gleichen waren, bald als Wahrzeichen höherer, bald beschränkterer verschiedenartiger Gerechtigkeiten erschienen. Es begreift sich aber, dass es in dem Interesse der Städte lag, die Rulands-Säulen zu Wahrzeichen von möglichst hoher Bedeutung hinauf zu schrauben, um sodann aus dem Dasein derselben rückwärts auf die Zuständigkeit der höchsten Berechtigungen Schlüsse ziehen zu können.

§. 18.

Der Ruland als Mundats-Säule.

Aus der Thatsache, dass der Ruland durchgängig auf dem Markte und zwar vor dem Rathhause der Städte und anderer Ortschaften steht, ergibt sich noch eine dritte Bedeutung desselben als eine allgemeine, nämlich als Mundats-Säule, eine Bedeutung, welche sich genau an seine Eigenschaft als Gerichts- oder Blut-Säule und als Markt-Säule anschliesst. Es war bekanntlich eines der wesentlichsten, nie fehlen könnenden Erfordernisse im Mittelalter, wenn ein Ort (locus, villa) zur Stadt oder zum Marktflecken (civitas, oppidum, burgus) erhoben werden sollte, dass die Ortsgemeinde aus dem etwaigen bisherigen Leibeigenschaftsverbande (dem status als mancipia) entlassen, von der Gerichtsbarkeit der gemeinen Land-, Zent- oder Vehmgerichte befreit und in dem Orte ein eigenes Gericht eingerichtet und dieses mit Schöffen aus der Bürgerschaft besetzt wurde [1]. In diesem Sinne erhielt also jeder solche Ort eine Immunität, welche in der älteren Zeit und vor der vollständigen Entwickelung der Landeshoheit und der damit gleichen Schritt haltenden Abschwächung der Reichsgewalt nur vom Kaiser oder König erlangt werden konnte, daher sie auch die Königsfreiheit, emunitas regia, hiess. Darauf ging auch der Ausdruck: „locum, villam libertare, libertate donare“ [2], auch wohl (in einer bisher ungedruckten Urkunde K. Konrad's II. von 1151) „villae pacem et libertatem scangetire“ [3], d. h. einem Orte den

[1]) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 55. S. 501.

[2]) Ebendas. Thl. II. §. 55. S. 502.

[3]) Scangetire ist das latinisirte schanken, schenken. Dieses Wort findet sich weder bei du Cange noch bei Dieffenbach und scheint also

Königsfrieden, Königsschutz und (städtische) Freiheit verleihen, ihn damit beschenken oder begnadigen.

Insoferne also die Freiheit von der Dingpflichtigkeit vor einem auswärtigen Gericht, und das Recht, nur in der Stadt selbst vor einem in ihr gehegten und mit Schöffen aus der Bürgerschaft besetzten Gerichte seinen Gerichtsstand zu haben, und die Freiheit von gemeiner Leibeigenschaft die städtische Freiheit ausmachte, war und hiess ursprünglich jede Stadt eine freie Stadt des Reiches, und gab es somit ursprünglich, d. h. zu den Zeiten der Ottonen und vorher und bis zum Anfang des XII. Jahrhunderts keine andere als freie Reichsstädte in dem angegebenen Sinne[4]). Da nun aber diese städtische Freiheit oder Immunität in jenen Zeiten — selbst wenn ein Landesherr eine seiner Ortschaften zur Stadt erhoben wissen wollte — nur durch ein ausdrückliches kaiserliches Privilegium erlangt werden konnte, diese Immunität aber niemals anders als in Verbindung mit der Verleihung der Gerichtsbarkeit und des Marktrechtes gegeben, ja von der Mitverleihung der Gerichtsbarkeit der Natur der Sache nach gar nicht getrennt sein konnte, so musste sich in den Städten, in welchen Rulandsbilder als Wahrzeichen des vom Kaiser verliehenen Blut-Gerichts und Marktrechtes errichtet worden waren, nothwendig mit dem Ruland auch der Gedanke verknüpfen, es sei derselbe zugleich auch Wahrzeichen der städtischen Freiheiten oder Privilegien, oder nach älterem Ausdruck ein Wahrzeichen der städtischen Immunität, oder eine Mundats-Säule. Solche Wahrzeichen der Immunität oder Mundats-Säulen, Mundats-Steine finden sich auch sonst, besonders auf bischöflichen oder anderen geistlichen Besitzungen, ohne die Form der Rulandsbilder, meistens in der Form steinerner Kreuze, worauf eine Hand abgebildet ist[5]): und diese selbst sind unverkennbar aus den hölzernen Kreuzen mit angehängtem kaiserlichen Handschuh hervorgegangen, welche die Glosse zum sächsischen Weichbild (Ausgabe

---

bisher nicht bekannt gewesen zu sein. Die Urkunde K. Konrad's III. v. J. 1151 befindet sich im Originale auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg (Katalog. Nr. 236); leider ist das Siegel abhanden gekommen. Sie betrifft die Schenkung der villa Durinbach an das Kloster St. Walburgis „in silva sancta." Konrad III. nennt sich darin „Romanorum rex secundus", weil er für Italien erst Konrad II. war, indem der deutsche König Konrad I. nie nach Italien gekommen und auch nie in Rom anerkannt oder gekrönt worden ist.

[4]) Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 55. S. 502.

[5]) Ueber die Mundats-Säulen siehe unten Abtheilung III, Nr. III.

von 1537, bei Art. IX) als Wahrzeichen der königlichen Verleihung des Stadtrechtes für Ortschaften, die in geistlicher Hand sind, erwähnt, wie bereits oben (§. 8) bei Besprechung der Handschuhe des Rulands angeführt worden ist.

Dass den Rulands-Säulen auch der Charakter von Mundats-Säulen zukam, ist um so begreiflicher, als die meisten Städte und Ortschaften, in welchen sich Rulandsbilder finden, und gerade die bedeutendsten unter ihnen, namentlich diejenigen, welche um die Ehre streiten können, die Wiege des Rulandsbildes gewesen zu sein, wie Hamburg, Bremen und Magdeburg, ursprünglich bischöfliche „villae“ und also „immunitates“ im engsten Sinn, sog. Mundaten oder Freiungen waren, ein Charakter, der sich eben so für die holsteinischen Rulandsorte Wedel und Bramstedt, als für die Mehrzahl der Rulandsorte im ehemaligen Fürstenthum Magdeburg, im Herzogthum und Kurstaat Sachsen und in den brandenburgischen Marken noch heut zu Tage grossentheils nachweisen lässt. Andere Rulandsorte waren alte Königsgüter, villae regales, und also auch emunitates regiae, wie Nordhausen und Belgern; nur einige wenige waren villae oder Dinghöfe weltlicher Grundherrn, und selbst von diesen ist überdies höchst wahrscheinlich, dass, wenn ihre Geschichte genauer in oder über das XIV. Jahrhundert hinauf verfolgt werden könnte, sich auch bei ihnen herausstellen würde, dass sie ursprünglich ebenfalls in geistlicher Hand und Mundaten im engsten Sinn waren, die erst später in den Besitz weltlicher Herren gekommen sind. So tritt die grossartige Bedeutung, welche die Entwickelung der geistlichen Immunität und der geistlichen Territorien für die Geschichte der Städtebildung wie für die Geschichte der Landeshoheit in Deutschland hat[6]), auch in der Geschichte der Rulandsbilder hervor, und dies kann um so weniger befremden, als bekanntlich diese Bedeutung der geistlichen Immunität für die Städtegründung eine so grosse war, dass die Glosse zum sächsischen Weichbild (Ausgabe v. Zobel 1537) Art. 9 eine Stadt nicht anders auffasst, als wie einen bischöflichen Ort, über welchen bei Verleihung des Marktrechtes ein zweifacher Friede, der Gottes- oder St. Petersfriede, d. h. der geistliche Friede, und der königliche Friede gewirkt, d. h. die emunitas regia verliehen worden ist, welchen ersteren das Kreuz, letzteren der königliche Hand-

---

[6]) Ueber die Bedeutung der Bildung der geistlichen Territorien für die Geschichte der Landeshoheit, siehe diese Alterthümer Bd. II. Nr. I.

schuh andeutet. So tief wurzelte diese Ansicht, dass diese Glosse Stadtrecht oder Weichbildrecht als gleichbedeutend mit Fronrecht erklärt[7]), worunter sie Gottes- oder geistliches Recht, d. h. einen vom Papste gewirkten Frieden versteht, und sonach den juristischen Charakter einer Stadt darein setzt:

„dass da Fronrecht sei und Freiung und rechter Frieden.“ Hat doch die grosse Bedeutung der geistlichen Immunität für die Städtebildung sogar Veranlassung gegeben, das Wort „Weichbildrecht“ selbst als Recht der geweihten, d. h. bischöflichen oder überhaupt in geistlicher Hand befindlichen Orte zu erklären[8]).

§. 19.

Der Ruland als Wahrzeichen der Reichsunmittelbarkeit der Reichsstädte.

Wenn sich der Begriff einer freien Stadt und der Umfang der städtischen Freiheiten fortwährend in demselben Sinne und Maase erhalten hätte, wie er zu den Ottonischen Zeiten war, in welchen bekanntlich die Stadt- und Marktrechtsverleihungen erst beginnen oder doch wenigstens erst zahlreicher urkundlich nachgewiesen werden können, so könnte die Untersuchung über die Bedeutung der Rulandsbilder als Mundats-Säulen oder Wahrzeichen der städtischen Freiheit mit der vorstehenden Erörterung im Wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden. Allein dies ist nun einmal nicht der Fall. Unter einer freien Stadt oder einer Reichsstadt verstand man nämlich zum Theile schon seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts, noch mehr aber seit dem XV. Jahrhundert, und versteht man noch heut zu Tage und zwar nach allgemeinem Sprachgebrauche ganz etwas Anderes als was in den älteren Zeiten darunter begriffen wurde. Unter einer freien Stadt oder Reichsstadt versteht man nämlich seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts eine Stadt, welche keinen Herrn hat als den Kaiser oder König, dessen Gerechtsame in der Stadt überdies (besonders seit dem XV. Jahrhundert) meistens zur Unbedeutenheit heruntergesunken waren, wenn nicht, wie häufig der Fall war, die Stadt die Regalien insgesammt, wie die hohe Gerichtsbarkeit, die Zölle, Münzen u. s. w., auch vom Kaiser oder König vollständig erworben hatte. Hiernach bestand die kaiserliche oder königliche Hoheit in

---

7) Fronrecht: stellt sich zu Fronleichnam, worunter jetzt noch allgemein „Corpus Christi“, der „Leichnam des Herrn“ verstanden wird.

8) Ueber die Bedeutung von Weichbild, siehe unten §. 24, besonders §. 27.

der Stadt eigentlich nur noch dem Namen nach, so dass sich dieselbe in Wirklichkeit darauf beschränkte, dass der Kaiser oder König formell noch als die Quelle (der Verleiher) der reichsstädtischen Gerechtsame betrachtet wurde, und erst dann sich wirkliche Rechte desselben äussern konnten, wo er und beziehungsweise ein Reichsgericht als die höhere Instanz oder als Schutzherr der Stadt um Hülfe gegen deren Bedränger angerufen wurde. Das Charakteristische der im neueren Sinne als freie Städte bezeichneten Städte und reichsfreien Orte bestand sonach — abgesehen von der bei der gegenwärtigen Untersuchung nicht in Frage kommenden Reichsstandschaft, die übrigens keineswegs allen reichsfreien Orten zukam — darin, dass die „Obrigkeit“ in denselben, namentlich die Gerichtsbarkeit, der Bürgerschaft selbst, beziehungsweise dem städtischen Rathe allein zustand und von städtischen Behörden, den Stadtschöffen u. s. w., ausgeübt wurde, wogegen die etwaigen kaiserlichen Beamten in der Stadt, wie die Reichsvögte oder Reichsschultheisen, auf die Ausübung einiger wenigen politischen Befugnisse beschränkt waren.

Dieses Verhältniss war aber nicht das ursprüngliche und trat überdies nur erst sehr spät und allmählig ein, wo es sich überhaupt zu dieser Vollständigkeit zu entwickeln vermochte. In der älteren Zeit, unter den Ottonen bis zur Mitte des XIII., ja grossentheils selbst bis zum Ausgange des XIV. Jahrhunderts war dies ganz anders, ja das ältere Verhältniss erhielt sich an sehr vielen Orten bis zur Auflösung des Reiches. Nach der älteren Stadt- und Marktverfassung schloss nämlich die Erhebung eines Ortes zu einer Stadt oder zu einem Marktflecken keineswegs die fortdauernde Unterordnung derselben unter einen Herrn, den sog. Städteherrn, unbedingt aus, wie sich dies namentlich bei den bischöflichen Städten und Ortschaften zeigt, und zu ersteren gehörten ursprünglich sogar mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Nürnberg und Frankfurt a. M., fast sämmtliche grosse und bedeutende Städte des Reiches. Nur beispielsweise wollen wir hier auf Bremen, Hamburg, Lübeck, Cöln, Mainz, Trier, Worms, Speier, Strassburg, Augsburg, Magdeburg, Halberstadt, Würzburg, Bamberg, Passau u. s. w. verweisen, der unzähligen kleineren Städte und Ortschaften zu geschweigen. In allen diesen Städten war es ursprünglich nicht die städtische Gemeinde, welche die kaiserlichen Privilegien, die Gerichtsbarkeit, die Immunität, das Marktrecht, die Zölle, die Münzen u. s. w. für sich erlangte, sondern alle diese Rechte wurden nur dem Bischof, als dem Herrn der Stadt oder der Ortschaft ver-

liehen. Völlig klar sprechen dies die bei der Geschichte der Rulande zu Bremen und Magdeburg anzuführenden Urkunden[1]) aus, so wie auch die schon oben bei der Erörterung über den Handschuh des Ruland angeführten das Prinzip als solches darstellenden Urkunden K. Friedrich's II. von 1218[2]) und K. Heinrich's VII. von 1310[3]); auch ist dies sonst schon genugsam bekannt und notorisch. Die städtische Freiheit bestand sonach ursprünglich darin, dass der Stadt die Privilegien zu Statten kamen, die der Herr sich für sie, als seine Besitzung, vom Kaiser hatte ertheilen lassen; und gerade so, wie der Herr eben dadurch, dass er sich diese Privilegien für seine Ortschaft (villa, locus) hatte vom Kaiser ertheilen lassen, aus einem Landherrn oder Dinghofherrn zu einem Städteherrn umgewandelt worden war[4]), so war auch eben hierdurch der Ort in eine Stadt verwandelt, dass ihm die Privilegien seines Herrn zu Statten kamen. Dies mochte allerdings in der ersten Zeit schon für einen grossen Gewinn gelten, da hierdurch die Ortsgemeinde von den Plackereien durch die Grafen und anderen königlichen Richter, besonders von den kostspieligen Zehrungen befreit wurde, die sogar mitunter manche früher ganz in demokratischer Unabhängigkeit bestehende Landgemeinde veranlasste, sich freiwillig einem Herrn zu unterwerfen[5]); auch mochten die Bürger es für einen grossen Gewinn erachten, in ihrer Gemeinde oder durch die aus ihrer Mitte gewählten Stadtschöffen ihre Rechtssachen selbst und im Orte entscheiden zu dürfen, statt an entfernten Orten die Land-, Zent- oder Vehmgerichte besuchen zu müssen und fremde Personen über sich richten zu lassen. Dass der Städteherr dabei vorerst der Gerichtsherr blieb, wie er es vorher als Dinghofs- oder Landherr gewesen war, dass er den Schultheis und den Vogt ernannte, welcher Letztere in Sachen, die Hals und Hand betrafen, im Stadtgericht die Stelle einnahm, die der Zentgraf im Zentgericht oder der königliche Richter im Landgericht oder Vehmgericht einnahm, musste als ganz selbstverständlich und unbedenklich erscheinen: waren es ja doch immer die aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Stadtschöffen, die unter dem Schultheis und Vogt das Urtheil fanden, und wurde somit der

---

[1]) Siehe unten §. 29 und §. 36.

[2]) Siehe oben §. 8. S. 30.

[3]) Siehe oben §. 8. S. 29.

[4]) Ueber das Verhältniss von Städteherr und Landherr, siehe diese Alterthümer Bd. II. S. 73.

[5]) Ebendas. Bd. I. S. 143; Bd. II. S. 165.

Bürger doch eigentlich nur von seinen Mitbürgern beurtheilt. Wie langsam sich die selbsteigene Gerichtsbarkeit der Städte entwickelte, gehet namentlich aus dem Umstande hervor, dass selbst nach der mehrgedachten Constitution des K. Friedrich II. von 1218[6]) noch im XIII. Jahrhundert die Stadtschöffen wohl das „Schuldig" bei todeswürdigen Verbrechen unter dem Vorsitze des Vogtes ihres Stadtherrn aussprechen, aber das Todesurtheil noch nicht selbst vollziehen lassen durften, sondern der Verurtheilte zur Hinrichtung noch an Zent- oder Vehmgerichte abgeliefert werden musste. Hieraus erklärt sich z. B., wesshalb noch im XV. Jahrhundert die Städte sich veranlasst finden konnten, Privilegien nachzusuchen, um nicht vor die Vehme geladen zu werden[7]), wobei keineswegs etwa immer an die westphälischen Vehmgerichte zu denken ist, da „Vehme" eine durch ganz Sachsen und die Rheinlande verbreitete gemeine Bezeichnung der Blut- oder Zentgerichte war[8]). Sieht man doch noch auch deutlich aus dem Bamberger Stadtrecht, der wohl unbestreitbar originellsten und den grössten Aufschluss über die Rechtszustände im XIV. und XV. Jahrhundert gebenden, die Rechtsspiegel des XIII. Jahrhunderts so vielfach erläuternden Quelle[9]), welcher kaum ein anderes als das, leider noch immer eines Herausgebers harrende, obschon in den herrlichsten Pergamenthandschriften im königlichen Archiv zu Nürnberg noch vorhandene Nürnberger Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert zur Seite gestellt werden kann, dass noch im XIV. und XV. Jahrhundert die Stadtschöffen zu Bamberg genau so, wie es die eben genannte Constitution Friedrich's II. von 1218 vorschreibt, über einen Verbrecher nur das „Schuldig" aussprechen konnten, dann ihn aber an die Zent abliefern und vor dieser durch zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte ihren Wahrspruch anzeigen und bezeugen lassen mussten, worauf sodann das rein formelle übrige, die Vollstreckung vorbereitende und anordnende Verfahren des Zentgerichts in einer fast abgeschmackten Steifheit und inneren Gehaltlosigkeit seinen Vorgang hatte[10]). Eben aus dieser ursprünglichen Beschränkung des

---

6) Siehe oben §. 8. S. 30 (Die Handschuhe des Ruland).

7) Siehe unten §. 37 „Der Ruland zu Halle."

8) Siehe unten die Nachweisung über Cöln, §. 29 „Der Ruland zu Bremen."

9) Siehe meine Ausgabe desselben nebst vorangestellter vollständiger Erläuterung unter dem Titel: „Das alte Bamberger Recht, als Quelle der Carolina", Heidelberg 1839.

10) Siehe ebendaselbst, im Urkundenbuch, die Gerichtsformeln des Zentgerichts aus dem XV. Jahrhundert, Anhang II. S. 129 u. folg.

Stadtgerichts auf das Erkenntniss der Schuld erklärt sich, warum an vielen Orten, auch nachdem das Stadtgericht das Recht an sich gebracht hatte, die Vollziehung des Todesurtheils selbst anzuordnen und statt des alten Zent- oder Vehmgerichts das rein formelle Schlussverfahren, das im engeren Sinne das Blutgericht oder hochnothpeinliche Halsgericht hiess, selbst vor dem Ruland abzuhalten, das Todesurtheil doch nicht vor dem Ruland, wo das Stadtgericht sass und sein Bluturtheil sprach, sondern an einer „Vehmstätte" vollzogen wurde, die sogar in einem anderen Gerichtssprengel liegen konnte, wie dies z. B. in Halle der Fall war [11]).

So wie sich aber das städtische Leben weiter entwickelte und die Bürgerschaften, reich geworden durch Handel und Gewerbe, mächtig durch die Volkszahl und die Wehrhaftigkeit ihrer Bürger, anfingen sich zu fühlen, namentlich seit sich — was schon im XII. Jahrhundert in den grossen Handelsstädten am Rhein und an der Nordsee der Fall war — aus Beigeordneten der Schöffen ein städtischer Rath entwickelte, und als auf der anderen Seite die Städteherren, zumeist Bischöfe, anfingen, die Bürger zu Steuern und anderen Lasten beizuziehen, und auch ihre Vögte sich immer mehr Gewalt über die Bürgerschaften — oft sogar mit Beeinträchtigung des Stadtherrn, des Bischofs — anmaassten, da musste in diesen grossen blühenden Städten das alte naturwüchsig aus der Dinghofsherrlichkeit hervorgewachsene gleichsam patriarchalische System der Stadtherrlichkeit des Bischofs alsbald als ein überlebtes, mit den neuen Zuständen unverträgliches empfunden und angefeindet werden. Um diese Zeit beginnt der Kampf der grossen Städte mit den Bischöfen und bischöflichen Vögten, um sich von deren Obrigkeit und Gerichtsherrlichkeit möglichst zu befreien und überhaupt deren Gerechtsame in den Städten, wo nicht ganz zu beseitigen, doch möglichst einzuschränken. Die grossen Handelsstädte hatten sich ohnehin gewöhnt, die ihren Bischöfen verliehene Immunität und Marktgerechtigkeit als Rechte zu betrachten, welche der Stadtgemeinde zustehen, da sie in ihrer Wirkung auch wirklich zunächst und unmittelbar den Bürgern zu Gute kamen: warum sollten die Städte daher nicht auch die Gerichtsbarkeit als eine der Stadt selbst zuständige in Anspruch nehmen, warum nicht auch Zoll und Münze für sich begehren, die in den Händen des Bischofs leicht in sehr drückender Weise gebraucht oder missbraucht werden konn-

[11]) Siehe unten §. 37 „Der Ruland zu Halle."

ten? Was sich daher vom Bischof nicht in Güte erreichen oder ertrotzen und in offenem Aufstand abzwingen liess, musste man auf anderem Wege zu erreichen suchen. Als Vorbild nahm man jene Städte, welche unmittelbar aus Königsdörfern (villae regales) hervorgegangen waren, die also keinen Bischof oder Fürsten als Stadtherrn in ihren Mauern hatten, sondern von Anfang an, ja sogar schon vor ihrer Erhebung zu Städten als königliche Krondomänen, unmittelbar unter dem König standen, der nur bei der Ausübung des Blutbannes sich etwa durch einen Reichsvogt oder Reichsschultheisen oder sonstigen mit dem Blutbann als Bannrichter beliehenen Fürsten oder edlen Herrn vertreten liess. Der Natur der Sache nach hatten diese Städte — die urbes regales oder kaiserlichen Städte im eigentlichen Sinn — ihre Privilegien unmittelbar als Privilegien der Stadtgemeinde selbst vom König erhalten. Warum sollten die bischöflichen Städte nicht auch den Versuch machen, unmittelbar vom König Privilegien zu erlangen? Die Gelegenheit hierzu blieb nicht aus. Die reichen und grossen bischöflichen Städte fingen bald an, für die Kaiser eine besondere Wichtigkeit zu erlangen: sie konnten die Kaiser in ihren Kriegen nicht nur mit einer wehrgeübten Mannschaft, sondern auch mit ihrem Gelde unterstützen, und diese Unterstützung verdiente Anerkennung und Belohnung. Die Städte selbst, wenig geneigt, etwas zu geben, wenn die Gabe nicht durch einen entsprechenden Vortheil aufgewogen wurde, sparten aber das Geld nicht, wo es darauf ankam, die Befreiung von der Botmässigkeit ihrer Bischöfe dagegen einzukaufen. Bei den Kämpfen des K. Heinrich IV. gegen seinen Gegenkönig Rudolph von Schwaben und nachher, in seinen letzten Regierungsjahren, gegen seinen eigenen Sohn Konrad und nach dessen Tode (1102) gegen seinen anderen Sohn, den nachmaligen K. Heinrich V., fiel die Parteinahme der grossen bischöflichen Städte stark in's Gewicht, und K. Heinrich IV. musste sie oft, wie z. B. die von Mainz, mit Privilegien theuer genug erkaufen; auch K. Heinrich V. sah sich zu gleicher Begünstigung der grossen Städte genöthigt, um sie bei gutem Willen zu erhalten, und von diesem Kaiser rührt auch, wenigstens angeblich und in Erwägung der Umstände keineswegs unwahrscheinlich, das mehrgedachte Privilegium für Bremen von 1111 (1110) her, welches dem Ruland dieser Stadt das kaiserliche Wappen verleiht und die Rathmannen für ritterliche Leute erklärt. Zwar versuchten die Hohenstaufen, namentlich die Kaiser Friedrich I., Friedrich II. und dessen Sohn der König Heinrich, nachmals wieder, die

Freiheitsbestrebungen der Städte niederzuhalten und sie unter die Botmässigkeit der Bischöfe und Fürsten zurückzubringen. Aber ihre hierauf bezüglichen Constitutionen hatten nicht nur bei dem kräftigen Widerstreben der Städte an sich wenig Wirkung, sondern verloren bei dem alsbaldigen Eintritte des sog. grossen Interregnums ohnehin alle praktische Bedeutung: im Gegentheile fand sich König Wilhelm sogar wieder in derselben Lage wie die Kaiser aus dem salfränkischen Hause, sich um die Unterstützung der grossen bischöflichen Städte bewerben zu müssen. Auch begriff er sehr wohl, dass die grossen Städte ihm um so nützlicher werden konnten, je unabhängiger er sie von ihren Stadtherren, den Bischöfen, stellte, ein System, welches auch nach ihm die folgenden Kaiser beibehielten und auch bei der steigenden Macht der Städte und nach der Bildung der Hansa und anderer zum Schutze der städtischen Unabhängigkeit geschlossenen Städtebünde nicht mehr hätten ändern können, selbst wenn sie gewollt hätten. Seitdem vollends K. Wilhelm (1250) angefangen hatte, die bischöflichen und königlichen Städte zu dem Reichstag zu berufen und diese sich fortan auf demselben als ein reichsverfassungsmässig anerkannter Körper, als Collegium der Städte, neben dem geistlichen und weltlichen reichsständischen Herrenstande behaupteten, musste sich selbstverständlich ein höherer Begriff mit der reichsstädtischen Freiheit verbinden als vorher, und mitunter der Kampf zwischen den Städten und ihren Bischöfen noch heftiger entbrennen als zuvor der Fall gewesen war — hatten doch manche dieser Kämpfe sogar im XVII. Jahrhundert noch nicht ausgespielt, wie namentlich das Beispiel von Bremen zeigt.

Mit diesem Entwickelungsgange der reichsstädtischen Freiheit hängt es nun auf das Genaueste zusammen, dass in den Reichsstädten auch der Ruland eine besondere Bedeutung annehmen, und bald auch als das Wahrzeichen dieser höheren städtischen Freiheit, d. h. der Reichsfreiheit im neueren Sinne, betrachtet werden wollte [12]). Deutlich zeigt sich dies in den Streitigkeiten der Städte Bremen, Magdeburg und Erfurt mit ihren Bischöfen, welche deren Reichsunmittelbarkeit nicht anerkennen wollten. In diesen Streitigkeiten unterliessen diese Städte nicht, sich zum Beweise ihrer Reichsfreiheit unter anderem auch darauf zu berufen, dass die Stadt ein Rulandsbild besitze, und mehrfach fanden sich die Städte gerade durch diese Streitigkeiten veranlasst, ihren

---

[12]) Diese Ansicht vertheidigte Joh. Rhetius, Comment. de statuis Rolandinis. Francof. ad Viadr. (s. a.) 4.

Ruland zu erneuern, um recht eigentlich auf dieses für ein Palladium der Reichsfreiheit ausgegebene Standbild hinweisen zu können und dadurch gleichsam den Besitzstand derselben augenfällig zu beurkunden. Am Rathhause zu Bremen waren sogar, wie Haltaus erzählt, desshalb die Reime angebracht:

„Wente der Stadt ist gegeven des Rolandes Bilde

„Tho enem Teken[13]) der Freiheit unter des Rikes Schilde."

Dass die Ansicht von dieser (vierten) Bedeutung der Rulands-Säulen seit dem XV. Jahrhundert wirklich in den Reichsstädten auf sächsischer Erde vorhanden war, ist sonach geschichtlich erwiesen und festgestellt[14]); allein eben so gewiss ist auch, dass die Richtigkeit dieser Ansicht von den Sachwaltern der Bischöfe geradezu widerstritten, und dagegen die Bedeutungslosigkeit der Rulandsbilder bezüglich der obschwebenden Streitfrage behauptet wurde. Als ein Hauptargument wurde dabei von den bischöflichen Sachwaltern geltend gemacht, dass sich der Ruland auch in zahlreichen geringen Orten finde, welche nie eine Reichsfreiheit in dem Sinne, wie sie Bremen, Hamburg, Magdeburg, Erfurt u. s. w. behaupteten, gehabt hätten, wie z. B. Wedel an der Elbe, Perleberg in der Priegnitzer Mark u. s. w.[15]) Bei unbefangener Prüfung wird man auch hier das Recht auf der Seite der bischöflichen Sachwalter finden müssen[16]). Der Ruland stammt nämlich in den bischöflichen Städten aus einer viel älteren Zeit her, wo sich mit dem Prädicate einer freien Stadt ein ganz anderer, viel beschränkterer Begriff verband, als seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts oder seit dem grossen Interregnum sich damit zu verbinden anfing und

---

[13]) Teken: d. h. Zeichen.

[14]) Vergl. unten die §§. 29. 36 u. 42 „Die Rulande zu Bremen, Magdeburg und Erfurt."

[15]) Vergl. Leuber, stapula Saxonica, Nr. 1255; siehe unten §. 36 „Der Ruland zu Magdeburg." — Ueber den Streit zu Bremen vergl. Reinking, fürstl. Bremischer Nachtrab etc. 1642; bei Kohler, Münzbelustigungen Thl. X. S. 149; Herm. Conring, gründl. Bericht von der landesfürstl. Erzbischöfl. Hoheit und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen, 1642 (auch in dessen Opp. T. I. p. 844).

[16]) Gegen die Ansicht, dass in dem Dasein einer Rulands-Säule ein Beweis der Reichsunmittelbarkeit einer Stadt gefunden werden könne, haben sich schon längst erklärt: Winckelmann, in Exequiis Rolandi Bremensis, in Westphal, Monum. T. II. p. 2035; Klefecker, in Curis Geograph. p. 476; N. Meyer, de statuis et colossis Rolandinis, Basil. 1675. p. 77; Dreyer, jurisprud. picturata; in Spangenberg, Beitr. zu den deutschen Rechtsalterthümern, Hannov. 1824. p. 15; Stappenbeck, in Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 135.

seit dem XV. Jahrhundert festgestellt hatte, wie wir im vorigen und in dem Anfange dieses Paragraphen gesehen haben. Er stammt aus einer Zeit, wo die Bischöfe noch nicht die Ansicht aufgegeben hatten, dass sie die „Stadtherren" in jenen Städten seien, in denen ihr bischöflicher Stuhl stand, von denen sie den Titel führten, und die nur durch die Privilegien, welche sie, die Bischöfe, für sich von den Kaisern und Königen erwirkt hatten, aus bischöflichen Mensalgütern oder anderen Gütern (villae) ihrer Hochkirchen in den Rang von Städten erhoben worden waren. Der Ruland in den bischöflichen Städten stammt schon aus einer Zeit, wo die Bischöfe noch nicht anerkennen wollten, dass ihre Städte eben so wie die zu königlichen Städten erhobenen villae regales unmittelbare Reichsstädte seien, und daher dem König sogar das Recht bestritten, in ihren Städten einen Reichstag zu halten. Diese letztgedachte Thatsache bezeugt sogar noch der Schwabenspiegel, der aber auch zugleich die Umbildung dieser Rechtsansicht und die endliche Nachgiebigkeit der Bischöfe in dieser Beziehung beurkundet. (Schwabensp. nach v. Lassberg c. 137. a):

„Der kunc giht[17]) er sul in allen steten da bistum inne sint
„hof gebieten. Da criegten[18]) etwenne die phaffenfursten wider.
„die hant ir criec (*krieg*) nu gelaezen."

Diese Stelle weiset unverkennbar auf einen Vorgang hin, der erst im XIII. Jahrhundert, also um die Zeit stattfand, wo sich der neuere Begriff von der Reichsfreiheit der bischöflichen Städte zu bilden anfing, zu welcher, in dem vollen, seit dem XV. Jahrhundert damit verbundenen Sinne, überdies viele bedeutende bischöfliche Städte, wie Würzburg, Bamberg u. s. w. niemals gelangten.

Sonach konnte das Rulandsbild, unbefangen betrachtet, eben weil es aus der älteren Zeit stammte, an sich nur als ein Wahrzeichen jener Berechtigungen gelten, welche nach der älteren Ansicht das Wesen einer Stadt ausmachten, nämlich Marktrecht, Freiung (Immunität) von dem gemeinen Land-, Zent- oder Vehmgericht, Bestehen eines städtischen Gerichtes in der Stadt, womit noch nicht gesagt war, dass die Gerichtsbarkeit der Stadt selbst oder dem städtischen Rathe zustand, sondern auch sehr wohl dem Städteherrn zustehen konnte. Alles, was demnach hinsichtlich der Frage, ob der Ruland auch ein Wahrzeichen einer vierten möglichen Berechtigung der Stadt, der Reichsfreiheit, sein könne, gesagt werden kann, be-

---

[17]) gihht: gichen, d. h. sagen, bejahen, behaupten.
[18]) criegten: kriegen, streiten, widerstreiten, widersprechen.

schränkt sich darauf, dass der Ruland für ein solches Wahrzeichen seit dem XV. Jahrhundert in einigen bischöflichen Städten wirklich ausgegeben worden ist, und dass auch diese vierte Bedeutung ihm fortan da zukommen konnte, wo eine bischöfliche Stadt sich in dem Streite mit ihrem Bischof wirklich in dem Besitze der Reichsfreiheit im neueren Sinne behauptet, also die Geltung ihrer Behauptung für die spätere Zeit wirklich im einzelnen Falle durchgefochten hat. Die vierte Deutung des Rulands als eines Wahrzeichens der Reichsfreiheit der Stadt ist daher jedenfalls nicht so, wie die drei vorher erwähnten Bedeutungen, eine allgemeine desselben geworden, sondern kann nur für einzelne ehemalige Reichsstädte als eine berechtigte anerkannt werden.

Einen besonders für die Bedeutung des Rulands als Symbol der reichsstädtischen Freiheit sprechenden Thatumstand hat man insgemein darin erkennen wollen, dass da, wo diese Freiheit einer Stadt entrissen oder zu entreissen versucht wurde, auch der Ruland zerstört oder zu entfernen versucht wurde [19]). So soll der Ruland zu Bremen im J. 1366 von den Verräthern Hollmann und Jan von Trier verbrannt worden sein, als sie die Stadt durch Ueberfall unter die Gewalt des Erzbischofs Adelbert zu bringen versuchten [20]); so sollen die Hamburger ihren Ruland im J. 1375 in's Wasser gestürzt haben, als sie durch einen kaiserlichen Spruch unter die Herrschaft der Grafen von Holstein gewiesen wurden [21]), und von Erfurt wird berichtet, dass der Erzbischof von Mainz im J. 1591 auf die Entfernung des Rulands gedrungen habe, als er die Stadt nöthigen wollte, seine Botmässigkeit anzuerkennen [22]). Es muss aber in Bezug auf diese Thatsachen daran erinnert werden, dass der Ruland zu Bremen bei dem verrätherischen Ueberfalle im J. 1366 wohl auch nur zufällig verbrannt sein kann, wie der magdeburger Ruland bei der Zerstörung Magdeburgs durch Tilly 1631 umgestürzt worden ist, wonach also die Vernichtung an sich eben so wenig bei der obigen Frage in Betracht kommen kann als der rein frivole Versuch des schwedischen Oberstlieutenants Kahnstein, im J. 1647, den Ruland zu Nordhausen umzustürzen, oder der Verfall der Rulandsbilder zu Prenzlau, Ziesar u. s. w. in Folge ihrer Schadhaftigkeit. Die Erzählung von dem Stürzen des ham-

---

[19]) Stappenbeck, in den Märkischen Forschungen Bd. IV. S. 123.
[20]) Siehe unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen."
[21]) Siehe unten §. 30 „Der Ruland zu Hamburg."
[22]) Siehe unten §. 43 „Der Ruland zu Erfurt."

burgischen Rulands in's Wasser wegen der Stellung der Stadt unter die Landeshoheit der holsteinischen Grafen im J. 1375 ist an sich sehr unglaubwürdig, da weder das angebliche kaiserliche Urtheil selbst, noch weniger aber sein Vollzug erwiesen ist. Ueberdies widerlegt sich diese Erzählung durch die Nachweisungen von Lappenberg aus den Stadtrechnungen, wonach der Ruland zu Hamburg in den Jahren 1376 und 1381 neu angestrichen wurde. Auch in Bezug auf Erfurt sind die Nachrichten nicht ganz sicher. Selbst das ist nicht ganz gewiss, ob der Ruland zu Berlin absichtlich zerstört wurde, sei es im J. 1442, als sich Kurfürst Friedrich II. der widerspenstigen Stadt bemächtigt hatte, sei es im J. 1448, als die Bürger ihre Gerichtsbarkeit verloren[23]). Eben so möchte die Sage, dass der Ruland zu Quedlinburg bei der Eroberung der Stadt durch die Markgrafen von Meissen absichtlich umgestürzt worden sei, damit er nicht länger als Wahrzeichen einer eingebildeten Freiheit betrachtet werden könne, noch eine genaue Untersuchung erfordern[24]). Wären aber auch diese Erzählungen vollkommen begründet, so würde doch daraus nicht mehr hervorgehen, als dass sich im Laufe der Zeit in einigen der grösseren Städte die Meinung festgestellt hatte, als sei der Ruland ein Wahrzeichen ihrer Reichsfreiheit. Diese Thatsache ist allerdings richtig und auch, wie bereits gezeigt wurde, durch anderweite Zeugnisse, namentlich durch die Vorgänge in Magdeburg im XV. Jahrhundert festgestellt. Allein hieraus folgt nicht, dass der Ruland allgemein diese Bedeutung hatte, und dass dies nicht der Fall sein konnte, ist unwiderleglich durch das zahlreiche Vorkommen von Rulandsbildern in solchen Orten dargethan, welche niemals die Reichsfreiheit in dem Sinne von Reichsunmittelbarkeit besessen haben.

§. 20.

Der Ruland als Wahrzeichen der Immediatstellung von Landstädten, sog. Rulandsflecken und Rulandsdörfern, unter dem Landesherrn [1]).

Aus den Nachweisungen, welche in den vorstehenden §§. 16. 17 und 18 über die ursprünglichen und allgemeinen drei Bedeutungen der Rulands-Säulen gegeben worden sind, erhellet nunmehr

---

23) Siehe unten §. 58 „Der Ruland zu Berlin."

24) Siehe unten §. 41 „Der Ruland zu Quedlinburg."

1) Joh. Friedr. Rhetius, de statuis Rolandinis in urbibus civicis quibusdam Germaniae jurium indicibus. Francof. (ad V.) 1668.

auch vollständig, wie der Ruland sogar in ganz kleinen Orten, den nach ihm sogenannten Rulandsflecken oder Rulandsdörfern gefunden werden kann. In diesen Ortschaften erscheint der Ruland nämlich nur in seiner alten ursprünglichen Bedeutung als Gerichts-, Markt- und Mundats-Säule, ohne dass durch den ersten dieser drei Charaktere nothwendig auch das ausgedrückt wäre, als ob die Gerichtsbarkeit, namentlich die über Hals und Hand, der Ortsgemeinde oder ihrem Rathe selbst zustehe. Auf eine solche Berechtigung einer Ortsgemeinde oder ihres Rathes darf aus der Aufstellung eines Rulands auf dem Markte des Ortes gerade so wenig geschlossen werden, als aus dem Dasein eines Gerichts- oder Schandpfahles auf demselben, oder aus dem Aufhängen des Gerichtsschildes oder Schwertes in einem Dorfe, so lange diese Form noch üblich war[2]). Die Gerichtsbarkeit konnte vielmehr recht wohl einem Grundherrn, Dinghofherrn oder Landesherrn zustehen, wie dies nach der vorstehenden Erörterung (§. 19) zur Zeit der ersten Entstehung der Rulands-Säulen wirklich allgemein und noch in später Zeit bei dem Ruland zu Zehden der Fall war, in welcher Stadt die Gerichtsbarkeit früher einem auswärtigen Nonnenkloster zustand[3]).

Die Rulands-Säule in einer solchen kleinen Stadt, einem Flecken oder Dorf deutet also nicht mehr an, als dass in diesem Orte ein Blutgericht über die Ortsangehörigen und über die im Orte begangenen Verbrechen gehalten werden konnte, wobei ohne Zweifel in der älteren Zeit vor der Einführung der neueren Gerichtsverfassung und der Besetzung der Gerichte mit gelehrten Richtern die Gerichtsbeisitzer aus den Ortseingesessenen genommen wurden. Es ist dies ganz die gleiche Einrichtung, welche auch in Süddeutschland noch im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert, ja an vielen Orten noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts bestand[4]), obschon hier die Rulands-Säulen nicht vorkamen, sondern man sich mit der Aufrichtung einfacher Gerichtspfähle, Schandsäulen, Pranger, Schreiate, Blutsteine, Meyersteine u. s. w. begnügte[5]).

Dabei wiederholt sich dieselbe Erscheinung im Kleinen, welche wir so eben bei den Reichsstädten im Grossen angetroffen haben.

---

[2]) Aus dem bei J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 852 angeführten Becheler Weisthum ergibt sich klar, dass es der Schild des Gerichtsherrn, und nicht etwa ein Schild mit dem Wappen des Ortes war, der als Wahrzeichen des Gerichts aufgehängt wurde.

[3]) Siehe unten §. 68 „Der Ruland zu Zehden.“

[4]) Vergl. diese Alterthümer Bd. I. S. 77 u. 293.

[5]) Ebendaselbst Bd. I. S. 58 folg.

Gerade so, wie es einigen Reichsstädten gelang, die gesammte Gerichtsbarkeit für die Stadt oder deren Rath zu erwerben und an sich zu bringen, so erwarben und kauften auch einige Landstädte die gesammte Gerichtsbarkeit, auch die über Hals und Hand, mitunter von dem Grundherrn oder Landesherrn, und übten sie fortan als eine dem städtischen Rathe zuständige Gerichtsbarkeit, wie dies z. B. in Zerbst der Fall war[6]).

Nachdem sich die Landeshoheit in den Kurfürstenthümern Sachsen und Brandenburg und in den Fürstenthümern Anhalt und Magdeburg, so wie in den übrigen deutschen Territorien vollständig entwickelt hatte, so dass in denselben nur noch der Landesherr als die Quelle der Gerichtsbarkeit betrachtet wurde, die Beziehungen zum Kaiser aber in dieser Hinsicht, so viel die landesherrlichen Gebiete anbelangte, ganz in den Hintergrund getreten waren, bildete sich auch in den einzelnen Ländern nach Analogie des im Reiche als Ganzem bestehenden Unterschiedes von reichsunmittelbaren Städten und mittelbaren oder landesherrlichen Städten ein Gegensatz von landesherrlichen Immediat- und Mediat-Städten. Unter ersteren verstand man solche Städte, welche unmittelbar unter dem Landesherrn standen, auf den Landtagen erscheinen konnten u. s. w. Mediatstädte hiessen dagegen jene meist kleinen Städtchen, die auf grundherrlichem Boden erwachsen waren und daher unter der patrimonialen Gerichtsbarkeit des Grundherrn standen, so wie dies noch in der neuesten Zeit bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt auch in Süddeutschland, besonders in Standesherrschaften öfters vorkam. Es konnte nicht fehlen, dass nicht auch in Bezug auf die zu einem landesherrlichen Gebiete gehörigen Städte die Behauptung aufgestellt wurde, als wenn der Ruland, der nun einmal durchaus auch als ein allgemeines Wahrzeichen städtischer Unmittelbarkeit gelten sollte, da wo er den Umständen nach notorisch nicht ein Anzeichen der Reichsfreiheit sein konnte, doch wenigstens als ein Symbol der Immediatstellung der Stadt zum Landesherrn zu betrachten wäre[7]). Allein auch diese Behauptung ist ganz willkührlich und grundlos, denn Rulande finden sich auch in Städten, wie Zehden[8]), die nur Mediatstädte waren und erst in neuester Zeit in Folge der Veränderungen in der Gerichtsverfassung unter landesherrliche

---

[6]) Siehe unten §. 46 „Der Ruland zu Zerbst.“

[7]) Vergl. Puttrich, Denkmale der Baukunst des M. A. Bd. I. Heft 1. S. 14.

[8]) Siehe unten §. 68 „Der Ruland zu Zehden.“

Gerichte unmittelbar gestellt wurden. Die Gründe, aus welchen der Ruland auch in solchen kleinen Mediatstädten aufgestellt werden konnte, sind bereits in Vorstehendem entwickelt.

Man hat mitunter geglaubt, das Vorkommen von Rulanden in Dörfern daraus erklären zu müssen, dass früher bedeutendere Orte allmählig zu Dörfern herabgesunken seien: dies mag auch wohl in einigen Fällen vorgekommen sein. Es hat aber dies mit dem Vorkommen der Rulande gar keinen Zusammenhang, auch ist nicht erweislich, dass sämmtliche Dörfer oder Flecken, die Rulande haben oder hatten, früher bedeutendere Orte gewesen seien. Ein Ruland konnte überall, auch in dem kleinsten Dorfe gesetzt werden, wenn nur der Grundherr den Blutbann oder das Gericht über Hals und Hand in demselben, und für dasselbe eine Freiung (Mundat) und ein Marktrecht erworben hatte, was namentlich die geistlichen Grundherren nicht leicht versäumten.

§. 21.

Der Ruland als Kaiserbild und Richterbild überhaupt.

In dem bisherigen Verlaufe unserer Untersuchung haben wir uns vorerst bestrebt, einen Typus nachzuweisen, welcher sich im Wesentlichen wenigstens bei der Mehrzahl der Rulandsbilder, ungeachtet zahlreicher im Laufe der Jahrhunderte eingeschlichenen Abweichungen wiederfindet. Sodann haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die Bedeutung des Rulandsbildes und insbesondere die Thatsache festzustellen, dass der Ruland durchgängig und allgemein als Wahrzeichen von drei Gerechtsamen vorkommt, welche von den ersten Zeiten der Städtegründung in Deutschland, d. h. von den Zeiten der Kaiser aus dem sächsischen Hause an das juristische Wesen einer Stadt ausmachten, und zwar so, dass nie eine oder die andere fehlen konnte, nämlich das Recht, ein Gericht in der Stadt zu haben, Marktrecht und Freiung von der Gerichtsbarkeit des auswärts tagenden Land-, Zent- und Vehmgerichtes. Bringen wir nunmehr die Ergebnisse unserer nach diesen beiden Richtungen hin geführten Untersuchung mit einander in Verbindung, so möchte es kaum noch zweifelhaft bleiben können, dass der Ruland ursprünglich ein Kaiserbild war, und zwar ein solches, welches uns einen Kaiser als Richter darstellt. Dass dieser Erklärung des Rulandsbildes der Typus desselben nicht widerspricht, sondern vielmehr geradezu darauf hinleitet, ist bei der Nachweisung desselben im Einzelnen bemerkt worden, und dürfen wir uns daher hier darauf

beschränken, darauf zurückzuverweisen. Krone und Dalmatica, Talar und Mantel und der Schild mit dem kaiserlichen und königlichen Adler, wenn sie auch in Folge der vielen Willkührlichkeiten, welche sich das Bild bei seinen häufigen Erneuerungen im Laufe von mindestens sieben Jahrhunderten gefallen lassen musste, nur noch in einzelnen Exemplaren auftauchen, können immerhin doch nur auf einen deutschen Kaiser oder König bezogen werden; das blanke Schwert, welches niemals fehlt, ausser, wo bei einzelnen neueren Bildungen der Typus unverkennbar absichtlich verlassen wurde, die zahlreichen Embleme an dem Fussgestelle und die Aufstellung des Bildes an dem Platze, wo das Gericht gehegt wurde, deuten unwidersprechlich auf den Richter. Mit diesen Symbolen stehet aber auch die Idee der Rulandssäule, ihre juristische Bedeutung, in genauester Uebereinstimmung. Nur vom Kaiser konnte die Gerichtsbarkeit, namentlich die über Hals und Hand, erworben werden: denn er ist der oberste Richter und die Quelle aller Gerichtsbarkeit, daher der Sachsenspiegel (Homeyer) II. 53. §. 2 ausdrücklich sagt:

„Den Koning küset man to richtere over egen unde len unde
„over jewelken mannes lif. Die Keiser ne mach aver in
„allen landen nicht sin unde al ungerichte nicht richten in aller
„tiet; darumme liet he den vorsten (fanlehen und) grafscap unde
„den greven scultheitdum,

welchen letzteren Satz der Schwabenspiegel (v. Lassberg) in folgender Fassung wiedergibt:

„Davon lihet er den fursten und den graven und andren herren
„weltlich gerihte."

Ebenso konnte, wie bereits früher nachgewiesen wurde [1]), nur vom Kaiser das Marktrecht und die Freiung (emunitas, immunitas, Mundat) verliehen werden. Was lag also näher, als des Kaisers Bild in dem Orte aufzustellen, der durch seine Gnade die grösste Wohlthat und die höchste Stufe der bürgerlichen und politischen Stellung erlangt hatte, welche eine Ortsgemeinde in der Zeit vom X.—XIII. Jahrhundert zu erreichen wünschen konnte, wenn der Ort dem Gefühle seiner Dankbarkeit einen entsprechenden Ausdruck, seinem Markte eine Zierde und der Bürgerschaft ein Palladium von höchster Bedeutsamkeit geben wollte? Was war hierzu geschickter, als des Kaisers Bild anstatt des einfachen Schwert- oder Schildpfahles, welcher in den Land-, Zent- und Vehmgerichten als althergebrachtes

[1]) Siehe oben S. 65. 67.

Wahrzeichen aufgestellt war? Handelte es sich nicht auch zugleich darum, dem neu erlangten Rechte eines eigenen Gerichts in der Stadt, womit die Freiung und das Marktrecht als unzertrennlich zusammenhing, ein Wahrzeichen zu setzen, welches diese für ein hohes Privilegium geachtete Gerechtigkeit sofort von der gemeinen Gerichtsbarkeit unterschied, und welches Zeichen war hierfür geeigneter und auffälliger, als das Bildniss des Verleihers dieses kostbaren Privilegiums? Dass in einer Zeit, welche so grossen Werth auf die Symbolik des Rechtes legte, welche ohne dieselbe nicht bestehen, nicht das geringste Rechtsgeschäft rechtsbeständig vornehmen zu können glaubte und keinen Rechtserwerb namentlich von Immobiliar- und politischen Rechten ohne Symbol für gesichert zu halten vermochte — dass in einer solchen Zeit, wie die des X.—XIII. Jahrhunderts, das Bedürfniss, ja die Nothwendigkeit bestand, für ein so neues und so wichtiges Rechtsverhältniss, wie die Erwerbung und der Besitz des Stadtrechtes, auch ein neues charakteristisches Zeichen zu haben, bestätigt uns die allbekannte durch zahlreiche Urkunden erwiesene und auch, wie wir gesehen haben, in der Glosse des Sächsischen Weichbildes berichtete Sitte, in den neuen Städten, wobei es vorzugsweise die bischöflichen und sonst auf dem Grundbesitz geistlicher Corporationen erwachsenen Städte im Auge hat, ein Kreuz mit dem königlichen Handschuh aufzurichten.[2]) Auch dies war seiner Zeit ein neues Symbol, und mochte seinem Zwecke bei der ersten Verleihung von Stadtrecht an die bischöflichen und anderen geistlichen Villen genügen. Hier entstehet aber sofort die Frage: konnte dieses so stark an die geistliche Herrschaft, welche der neuen Bürgerschaft, ihrer Erhebung zur Stadtgemeinde ungeachtet, fortwährend ebenso wie vorher auf dem Nacken sitzen bleiben wollte, erinnernde Symbol sich auf die Dauer behaupten, seitdem die Bürgerschaft anfing, sich immer mehr als selbstregierungsfähig zu fühlen, und seitdem die Städte Privilegien der Kaiser genossen, die sie — wenn auch vielleicht zuerst irrthümlich und anmasslich — als ihnen selbst und nicht ihren Städteherren, den Bischöfen, verliehen betrachteten oder betrachten wollten? Konnte die Bürgerschaft sich mit den Symbolen von Kreuz und Handschuh — die in ihrer Verbindung zwar zunächst die gemeinschaftliche Verwilligung des Stadtrechts von Seite der geistlichen und der weltlichen Gewalt, die Verbindung von geistlichem und weltlichem Schutz und Friedensbanne über die Stadt bedeuten sollten, aber zugleich auch eine geistliche

---

[2]) Siehe oben S. 29 folg.

und weltliche Doppelherrschaft über die Stadt durchschimmern liessen — auch dann noch zufrieden geben, wenn sie einmal den Kampf mit dem Bischofe um erweiterte Selbstständigkeit aufgenommen hatte? Der Kaiser war regelmässig weit, der Bischof jederzeit nah — der Kaiser gab, der Bischof nahm — unter dem Bischof als Stadtherren stehen, war soviel als landsässiger Unterthan sein, unter Kaiser und Reich stehen hiess aber soviel als keinen Herren haben und sich selbst als Bürger einer Art von Republik unter kaiserlicher Protection angehören. Sollte unter diesen Umständen es der Bürgerschaft ferne gelegen haben, die Stellung, welche sie als die ihren Interessen angemessene gegen den Kaiser und gegen den Bischof einzunehmen sich veranlasst fand, durch die Aufstellung eines Symbols kund zu geben, welches, wie die Aufstellung des Bildes des Kaisers oder Königs, so geeignet war, ihren Standpunkt zu bezeichnen und doch dem Bischof gleichsam von vornhinein die Möglichkeit benahm, einen Widerspruch zu erheben? Was konnte, was durfte der Bischof einwenden, wenn die Bürgerschaft als Symbol ihrer vom Kaiser stammenden Rechte, mochten sie ihr vom Kaiser unmittelbar oder mittelbar als Privilegien des Bischofs für seine Stadt verliehen worden sein, eine Bildsäule zu errichten beschloss, wenn sie des Kaisers als des obersten Richters Bild auf dem Gerichts-Platze aufstellte, der zugleich der Marktplatz war, auf dem sich zunächst auch die Wirksamkeit jenes Privilegiums, des Marktrechtes, äusserte, welches doch nicht der Bischof, sondern nur die Bürger ausüben und gebrauchen konnten, und das er selbst doch nur für sie erbeten haben konnte?

Vielleicht möchte es scheinen, dass, wenn man diese Verhältnisse mit der Entstehung der Rulandsbilder in Verbindung bringt, die Zeit ihrer Entstehung weiter als in die Ottonische Zeit heraus verlegt werden müsste, etwa in das XII. oder XIII. Jahrhundert. Wenn dem so wäre, so würde doch der Ursprung der Rulandsbilder in keine andere Zeit herausverlegt werden, als in diejenige, in welcher die Rulande von Bremen und von Hamburg urkundlich bereits vorhanden waren, und immerhin wäre hiernach die Entstehungszeit der Rulandsbilder um ein bis zwei Jahrhunderte höher in das Mittelalter hinaufgesetzt, als nach der Meinung derjenigen der Fall sein würde, welche erst die Mitte des XIV. Jahrhunderts oder die Zeit Kaiser Karl's IV. als die des Ursprunges der Rulandssäulen betrachtet wissen wollen. Wir dürfen dabei nicht unbemerkt lassen, dass der Kernpunkt unserer Untersuchung nicht darin besteht, in welchem Jahrhundert die Rulandssäulen zuerst vor-

kommen, sondern darin, was sie bedeuten. Das Wesentlichste ist also, ob der Ruland als Kaiserbild anerkannt werden kann und muss, und dies halten wir nach den vorstehenden Gründen für unzweifelhaft, wenn die Thatumstände und Verhältnisse, woraus wir sie geschöpft haben, auch erst seit dem XII. Jahrhundert eingetreten und wirksam geworden sein sollten. Nach unserer Ansicht hätte also der Ruland als Königsbild mindestens im XII. oder XIII. Jahrhundert erfunden werden müssen, wenn er nicht schon vorher da gewesen wäre. Der Stolz der Bremer Bürger auf die — gleichviel ob wahre oder erdichtete — Verwilligung Kaiser Heinrich's V., ihrem Ruland das kaiserliche Wappen anheften zu dürfen, ist für sich allein wahrlich schon sprechend und charakteristisch genug!

Wir befürchten aber überdies nicht, durch die Hinweisung auf Verhältnisse der vorgedachten Art mit unserer Ansicht, dass die Rulandsbilder schon am Ausgange der Ottonischen Zeit ihren Anfang genommen haben, im Geringsten in Widerspruch zu kommen. Die Unabhängigkeitsbestrebungen der Bürgerschaften in den bischöflichen Städten sind sicher viel älter als das XII. und XIII. Jahrhundert, wenn sie auch in diesen und den noch späteren Jahrhunderten erst in heftigeren Kämpfen und schrofferem Gegensatz zu den Bischöfen hervortreten. Auch sind die bischöflichen Städte, auf die es hier zunächst ankommt, wie Bremen, Hamburg und Magdeburg, schon in der Zeit der Ottonen keine neuen Städte mehr gewesen; die Gründung der bischöflichen Stühle in denselben und damit die Immunität dieser Orte geht unstreitig bis auf Karl d. Gr. zurück. Von hier an bis zur Zeit des Letzten der Ottonen waren fast zwei Jahrhunderte verflossen, und in solchem Zeitraume konnten sich schon recht wohl Gegensätze zwischen den Ortsgemeinden und den Bischöfen entwickeln. Die Ottonen selbst gründeten also diese Städte nicht erst neu, sie bestätigten und erneuerten vielmehr nur deren und beziehungsweise der Bischöfe Privilegien und vermehrten sie mit neuen. Der Keim zu den allmählig immer stärker hervortretenden Gegensätzen zwischen den Städten und den Bischöfen lag aber schon gleich in der ersten Anlage der bischöflichen Städte selbst, nämlich in der Doppelstellung, in welcher sich die Bürgerschaft in denselben sogleich von Anfang an, d. h. von der Bestimmung derselben zu Bischofssitzen durch Karl d. Gr. an, befand. Einerseits sollte sie eine freie Gemeinde sein und wie der Bischof selbst unmittelbar unter dem kaiserlichen Schutze stehen, andererseits sollte mit dem Bischof als Stadtherrn ein ähnliches Verhältniss

fortgesetzt werden, wie es früher zwischen einer villa und ihrem Grundherrn oder Dinghofherrn bestand. Ein solcher innerer Widerspruch musste schon sehr frühzeitig sich fühlbar machen, wenn es auch noch Jahrhunderte dauerte, bis er zur vollständigen Lösung und Aufhebung dieses zwitterhaften Zustandes drängte.

Uebrigens muss man sich das Verhältniss der Bürgerschaften zu den Bischöfen als ihren Stadtherren nicht durchaus oder als ein von Haus aus feindliches vorstellen. Bei manchen unvermeidlichen Gegensätzen gab es auch gemeinsame Interessen genug, welche Bischof und Bürgerschaften an einander knüpften. Dem Bischof konnte eine reiche und wehrkräftige Bürgerschaft nur erwünscht sein, wo es sich darum handelte, sein eigenes Ansehen und seine Selbstständigkeit gegen die Eifersucht der weltlichen Fürsten zu behaupten und seine Landesherrlichkeit auszubreiten und zu behaupten: die Bürgerschaft konnte des Bischofs nicht entrathen, so lange er das Medium war, durch welches ihr die kaiserlichen Gnaden und Privilegien zuflossen, und sie noch nicht den Weg gefunden hatte, sich dieselben vom Kaiser selbst zu erwirken. Dazu kam noch ein Umstand von grosser Bedeutung. Die Bischöfe, in jenen Zeiten insgemein vom Kaiser ernannt, gehörten eben daher zu den getreuesten Anhängern desselben und bildeten sowohl die Stützen seiner Macht gegen widerspenstige Fürstenhäuser, als auch die Hebel zur Ausdehnung der Gränzen des Reiches nach dem Norden, der noch in der Ottonischen Zeit am Heidenthume festhielt und eben dadurch zu dem christlichen römisch-deutschen Reiche in feindlichem Gegensatze stand. Namentlich gehörten die Bischöfe von Hamburg und Bremen in den Zeiten der Ottonen und der Kaiser aus dem salfränkischen Hause nicht nur regelmässig zu den vertrautesten Freunden der Kaiser, sondern waren mitunter auch gewaltige Männer, deren Hand so gut das Schwert als den Bischofsstab zu führen wusste; so z. B. jener Bischof Adalbert von Bremen, der in die Regierungsplane des Kaisers Heinrich III. tief eingeweihte Freund und Waffengefährte dieses Kaisers, welcher während der Minderjährigkeit Heinrich's IV. sogar die Reichsregierung an sich zu reissen vermochte. Es waren die Bischöfe in jener Zeit sonach grösstentheils Männer, denen der Kaiser wohl eine herzogliche Gewalt in dem Umkreise ihrer Bisthümer anvertrauen konnte, und die auf das Eifrigste bemüht waren, des Kaisers Ansehen zu heben, um ihre eigene Macht zu erweitern. Solche Männer, denen sonach darum zu thun war, gewissermassen den Kaiser in ihren Bisthümern selbst zu spielen, lag eben desshalb

auch daran, ihre Städte ganz in jene Stellung zu bringen, wie sie die rein königlichen Städte hatten, die wie Nürnberg und Frankfurt a. M. auf Reichsdomänen erwachsen waren: sie begriffen die Wichtigkeit des Handels für das Reichwerden ihrer Städte, wodurch sie selbst reich und mächtig wurden, indem ihnen das vom Kaiser erbetene Zollregal ihren Antheil am steigenden Reichthum der Bürger verschaffte. So ersehen wir z. B. schon aus dem Privilegium K. Otto's I. von 966, welches sich der Erzbischof von Hamburg für das unter ihm stehende Bremen erbeten hatte und das von allen nachfolgenden Kaisern bestätigt wurde, dass Letzterer darin den bremer Kaufleuten (negotiatores), d. h. der eigentlichen Bürgerschaft, alle Rechte auswirkte, welche die Kaufleute in den unmittelbar königlichen Städten („urbes regales") hatten[3], und die gleiche Bewilligung findet sich von dieser Zeit an auch häufig für die Kaufleute anderer bischöflichen Städte. Nimmt man noch dazu, dass in den Zeiten der Ottonen und der salfränkischen Kaiser, ja noch in den Zeiten der Hohenstaufen der Blutvogt in den bischöflichen Städten zwar regelmässig schon vom Bischof ernannt, aber doch vom Kaiser unmittelbar mit dem Blutbann beliehen und daher ebensowohl als ein kaiserlicher oder Reichsvogt betrachtet wurde wie der kaiserliche Vogt in den unmittelbaren königlichen Städten[4]), und dass es ein eben so grosses Interesse und ein eben so grosser Stolz des Bischofs wie der Stadtgemeinde war, dass das Blutgericht in der Stadt durch einen solchen vom Kaiser belehnten Vogt gehalten wurde, weil hiermit die Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Landrichter oder Grafen, die sich allmählig als Landesherren, auch über die Bischöfe selbst, wo sie es vermochten, zu betrachten anfingen[5]), ausgeschlossen war, so wird sich begreifen lassen, dass die Errichtung von Kaiserbildern in den bischöflichen Städten recht wohl schon in der Zeit der Ottonen oder kurz nachher vor sich gehen konnte und zwar mit voller freundlicher Zustimmung, wo nicht auf Betrieb des Bischofs selbst, und ohne dass man in dieser Zeit schon eine später allerdings oft sehr stark hervortretende oppositionelle Richtung der Bürgerschaft gegen den Bischof als die Triebfeder zur Aufstellung des Kaiserbildes zu

---

3) Siehe unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen."

4) Siehe diese Alterthümer Bd. II. S. 13 folg. 28.

5) Vergl. die Klagen des Thietmar von Merseburg Chron. L. I.: „Audivi tamen, nonnullos (episcopos) sub ducum et, quod plus doleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam." — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 51. S. 480.

betrachten genöthigt wäre. Wenn man sonach die Verhältnisse gegen einander abwägt, unter welchen Kaiserbilder in den bischöflichen Städten gesetzt werden konnten — einmal aus Oppositionsgeist der Bürgerschaft gegen den Bischof, wonach die Wahrscheinlichkeit der ersten Aufstellung in das XII. Jahrhundert herausgesetzt werden muss, oder aus gemeinsamem Interesse von Bischof und Stadtgemeinde, wonach die erste Aufstellung schon in die Ottonische Zeit, d. h. in die zweite Hälfte oder den Ausgang des X. Jahrhunderts gesetzt werden kann — so glauben wir keinen Augenblick darüber in Zweifel sein zu dürfen, dass der letzteren Ansicht der Vorzug gebührt, indem sie mit dem Gange der Städtegeschichte noch mehr im Einklange steht, als erstere Ansicht. Nimmt man nämlich an, dass die ersten Kaiserbilder oder Rulande in Uebereinstimmung der Bischöfe und Städte in der Ottonischen Zeit, beziehungsweise im Ausgange derselben, errichtet worden sind, so bleibt immer noch aus den vorstehend entwickelten Gründen recht wohl erklärlich, warum sich der seit dem XII. Jahrhundert hervortretende oppositionelle Geist der Bürgerschaft an das vorhandene Kaiserbild oder den Ruland anhängen und ihn zum Palladium der Unabhängigkeit der Stadt vom Bischof erheben konnte. Dabei müssen wir noch auf die Gründe zurückverweisen, welche als für das höhere Alter des Ruland sprechend bereits in den vorstehenden §§. entwickelt worden sind und in der nächstfolgenden Erörterung über das besondere Verhältniss des Rulandsbildes zu K. Otto II. zur Sprache kommen werden. Wäre zu erweisen, dass schon in der Zeit der Ottonen, oder doch im XI. oder XII. Jahrhundert auf den Königshöfen (villae regales, imperiales) und bei den Vehmgerichten, wie es aus späterer Zeit bekannt ist, Königsbilder aufgestellt gewesen wären, so würde man hierin die Vorbilder zu erkennen haben, nach welchen die bischöflichen Städte von der Zeit der Ottonen an ebenfalls Kaiserbilder, die jetzt sogen. Rulandsbilder errichteten, d. h. von der Zeit an, wo die Kaufleute in den bischöflichen Städten, worunter der mittelalterliche Sprachgebrauch die eigentliche Bürgerschaft begriff, das Recht der Kaufleute in den königlichen, d. h. nicht bischöflichen reichsunmittelbaren Städten erlangt hatten: dann wäre also das Kaiserbild als Symbol der städtischen Freiheit von den königlichen Villen in die bischöflichen Städte gewandert, ja vielleicht, in soferne eine bischöfliche Stadt aus einer ursprünglich königlichen Villa durch Schenkung derselben an den Bischof erwachsen ist, wäre das Königsbild sonach schon vor der Umwandlung des Ortes in

eine bischöfliche Stadt in demselben gestanden und als Wahrzeichen der Königsfreiung mit übernommen worden. So plausibel aber eine solche Erklärung auch sein und allerdings mit grösster Leichtigkeit alle Schwierigkeiten heben würde, so kann doch dieselbe so lange nur als eine Hypothese aufgestellt werden, als nicht vorerst die Thatsache feststeht, dass auf den Königshöfen und in den unmittelbaren königlichen Gerichten wirklich eher Königsbilder und zwar wenigstens mit der Bedeutung von Mundatssäulen oder Gerichtssäulen aufgestellt waren, als in den bischöflichen Städten; gerade für diese, wenn gleich nichts weniger als unwahrscheinliche Thatsache fehlt es aber zur Zeit an allen positiven Beweisen. Dagegen dürfte vielleicht ein kunstgeschichtliches Moment nicht ohne Bedeutung für die Annahme sein, dass die ersten Rulande oder Kaiserbilder aus der Ottonischen Zeit, d. h. aus jener Zeit stammen, wo die Bischöfe und ihre Städte noch durch ein gemeinsames Interesse vereinigt waren und mit gleicher Anhänglichkeit dem Kaiser als ihrem Wohlthäter zugethan waren. Dies ist nämlich die Thatsache, dass die bildende Kunst, namentlich die deutsche Bildschnitzerei aus Holz, sich zuerst im Dienste der Kirche entwickelte, und die Sitte, die Kirche mit den Bildsäulen der Heiligen zu schmücken, zunächst in den bischöflichen Städten auf den Gedanken führen musste, auch den Markt mit einer Bildsäule des Kaisers zu zieren; auch war in jenen Zeiten wohl schwerlich eine kunstfertige Hand zur Ausführung eines colossalen Standbildes, wie der Ruland ist, an einem andern Orte anzutreffen, als in den bischöflichen Städten, so roh auch uns die Ausführung erscheinen mag. Uebrigens darf man nicht übersehen, dass diese Rohheit in der Gestaltung der meisten noch jetzt vorhandenen Rulandssäulen den späteren Jahrhunderten zur Last fällt, indem gegenwärtig keine einzige mehr vorhanden ist, deren Geburtsbrief über das XV. Jahrhundert hinauf reicht.

An die vorstehende kunstgeschichtliche Bemerkung knüpft sich zunächst die Frage an, von wem die Errichtung eines solchen Königsbildes wohl zunächst ausgegangen sein möge, von dem Bischof oder von der Bürgerschaft in den bischöflichen Städten? Will man nun in dem Ruland ein Kaiserbild sehen, welches die Bürgerschaft gleichsam zum Trotz gegen den Bischof als Wahrzeichen ihrer reichsstädtischen Freiheit errichtet habe, so ist hiermit auch diese Frage entschieden. Nimmt man aber an, dass die Rulandssäulen zuerst in einer Zeit errichtet wurden, wo, wie unter den Ottonen, die Bischöfe und ihre Städte noch im Allgemeinen in Einigkeit lebten oder sich doch leidlich vertrugen, und nimmt man zugleich Rück-

sicht darauf, dass in den kleinen gutsherrlichen oder Mediatstädten eine oppositionelle Stellung der Bürgerschaft gegen den Patrimonialherrn, der ihnen Gericht im Orte, Marktrecht und Freiung als Ausfluss eines ihm ertheilten Privilegs zukommen liess, gar nicht bemerkt wird, so mag als zweifelhaft betrachtet werden, ob die Errichtung der Rulandssäulen vom Bischof und sonstigen Stadtherrn, oder von der Bürgerschaft ausging. Doch bleibt Letzteres das Wahrscheinlichere, weil man zu allen Zeiten findet, dass die Stadtgemeinde den Ruland als ihr gehörig und als das Palladium ihrer Rechte ansah, weil sie auf ihn hinwies, wenn ihre städtischen Freiheiten bedroht wurden, und weil sie ihn auf ihre Kosten freiwillig wieder herstellte, wenn er einer Erneuerung bedurfte, dagegen aber der Ruland den Unbilden der Zeit erlag und zerfiel, wo die städtische Gemeinde für seine Unterhaltung zu sorgen unterliess. Von denjenigen Städten, die unmittelbare königliche Städte waren und keinen Bischof in sich hatten, ist ohnehin klar, dass in ihnen der Ruland von der Stadtgemeinde errichtet wurde.

Die Sitte, das Bild des Kaisers, so wie auch, nach der vollen Ausbildung der Landeshoheit, das Bild des Landesherrn als obersten Gerichtsherrn in den Gerichtssälen aufzustellen oder aufzuhängen, ist bis auf den heutigen Tag eine allgemeine geblieben. Wenn es daher erlaubt ist, hieraus bei der Continuität dieser Sitte einen Schluss rückwärts zu ziehen, so möchte auch hierdurch die Annahme unterstützt werden, dass der Ruland ein Kaiserbild gewesen sei. Nicht unwesentlich wird die Berechtigung zu einer solchen Schlussfolgerung dadurch unterstützt, dass ja der Ruland zu Neuhaldensleben anerkannter Massen den Herzog Heinrich den Löwen offenbar in gleicher Bedeutung als Gerichts-, Markt- und Mundats-Säule, wie sie dem kaiserlichen Ruland zukommt, darstellt. Wenn man die Stellung Heinrich's des Löwen und des Welfenhauses in Deutschland überhaupt, seine fortwährende Gegnerschaft gegen das hohenstaufische Haus und sein Streben nach möglichster Unabhängigkeit vom Kaiser erwägt, so wird man wohl in dem Fürstenbilde zu Neuhaldensleben eine Art von Trutzbild oder eine Demonstration gegen den gemeinverbreiteten kaiserlichen Ruland zu erkennen versucht werden. Hiernach möchte das Fürstenbild oder der sog. Ruland zu Neuhaldensleben wohl dem stolzen Gedanken Ausdruck zu geben bestimmt gewesen sein, dass hier der Welfenherzog ebenso höchster Gerichtsherr sei, wie der Kaiser da, wo der Ruland sein Bildniss darstellen soll. Es ist dabei nicht undenkbar, dass die Wahl einer Reiterstatue für das Bildniss Heinrich's des

Löwen zu Neuhaldensleben sogar eine gewisse Erhebung über den Kaiser, dessen Bildniss als Ruland nur in stehender Stellung (zu Fuss) erscheint, ausdrücken sollte. Die Sage, dass die Magdeburger ihre von dem Ruland daselbst wohl zu unterscheidende Reiterstatue K. Otto's I. erst aus Eifersucht auf den Neuhaldenslebener reitenden Ruland — oder aus Aerger über die welfische Anmassung? — errichtet hätten[6]), ist hiernach vielleicht nicht ohne Grund: wenigstens leidet sie nicht an innerer Unwahrscheinlichkeit.

Es ist bei der vorstehenden Erörterung über den Ruland als Kaiserbild absichtlich von dem Ruland zu Wedel abgesehen worden, obschon er durch Krone, Schwert, Reichsapfel und Königsmantel als „Königsbild" erkennbar und durch seine Inschrift ausdrücklich für ein solches erklärt ist, und unverkennbar den Typus der Bilder Karl's d. Gr. trägt. Es ist dies aus demselben Grunde geschehen, der schon einmal oben, bei Besprechung der Krone des Rulands, erwähnt werden musste, weil nämlich dieses Rulandsbild erst in später Zeit (1652) errichtet und hierbei mit absichtlichem Verlassen des Typus des älteren Bildes willkührlich die Gestalt Karl's d. G. substituirt worden ist. Dagegen darf aber zur Bestätigung der Ansicht, das der Ruland ursprünglich ein Kaiserbild sein sollte, auf den gekrönten Ruland in Nordhausen hingewiesen werden, von dem noch nie bezweifelt worden ist, dass er wirklich ein Königsbild sein soll, und der um so mehr in's Gewicht fällt, als Nordhausen urkundlich erwiesen zur Zeit der Ottonen eine unmittelbare königliche villa war, wie schon mehrfach erwähnt worden ist[7]). Dass die (wenigen) Rulande, welche dem Urtypus des Ruland zuwider willkührlich in „Römer" umgebildet worden sind, wie der Ruland zu Erfurt und Bramstedt, so wie der barfüssige Ruland zu Belgern, der eben dadurch, dass er ohne Fussbekleidung erscheint, zum „Kämpfer" herabgesetzt worden ist[8]), als anomale Gebilde hier nicht in Betracht kommen können, versteht sich von selbst.

Theilweise mit der hier versuchten Nachweisung des Rulands als Bild des Königs als Richters übereinstimmend, hat schon früher Türk in dem Ruland ein Bild des alten Grafio, also eines königlichen Richters überhaupt, sehen wollen, und glaubt, Karl d. Gr. habe durch die Aufstellung solcher Bilder den Sachsen gewisser-

---

6) Siehe unten §. 53 „Der Ruland zu Neuhaldensleben."

7) Siehe oben §. 6 und §. 10, und unten §. 42 „Der Ruland zu Nordhausen."

8) Siehe oben §. 7 „Die Kleidung des Ruland."

massen einen Ersatz für die zerstörten Götzenbilder zu geben und ihnen zugleich dadurch die Strafgewalt seiner neu eingesetzten Beamten zu veranschaulichen gesucht[9]). Der Ausdruck des richterlichen Charakters in dem Bilde ist sonach von Türk richtig erkannt worden: der damit verbundene Charakter des Königs als Richters ist ihm aber entgangen, was sich leicht erklärt, da dieser selten genugsam an den noch vorhandenen Rulandsbildern hervortritt. Uebrigens ist nicht wahrscheinlich, dass Karl d. Gr. in Sachsen sofort wieder Bildsäulen errichtet haben sollte, auf welche leicht der kaum abgeschaffte Götzendienst hätte übertragen werden können, wie schon Winkelmann und Stappenbeck sehr richtig bemerkt haben[10]), und noch unwahrscheinlicher ist, dass der Ruland nur allein einen Richter oder Grafio, gleichsam als allegorische Figur anstatt der romanischen Justitia mit der Wage in der Hand und der Binde um die Augen, vorstellen sollte. Solche allegorische Figuren sind der deutschen Rechtssymbolik fremd. Wozu auch hätte es an der Gerichtsstätte der Aufstellung eines colossalen Standbildes eines Richters (in abstracto) bedurft, da man bei jedem Gerichte den Richter leibhaftig sitzen sehen konnte? Dazu hatte man im Mittelalter sicher eben so wenig Veranlassung, als es auch heut zu Tage Niemandem in den Sinn kommen wird, in einem Gerichtssaale ein ideales Richterbild aufzuhängen. Wohl aber war Grund vorhanden, das Bild des Kaisers oder Königs als obersten Richters und Gerichtsherrn auf dem Gerichtsplatze aufzustellen, um fortwährend an die hohe Quelle zu erinnern, aus welcher die Gerichtsbarkeit des in der Stadt tagenden Gerichtes floss. Da, wie schon der Sachsenspiegel in der oben (S. 84) angeführten Stelle (II. 53. §. 2.) sagt, der Kaiser nicht zu jeder Zeit in allen Gerichten sein konnte, so wollte man ihn wenigstens im Bilde immer gegenwärtig haben, und dies ist derselbe Grund, aus welchem man noch heut zu Tage das Bildniss des Landesfürsten in den Gerichtssälen aufstellt oder aufhängt, womit zugleich symbolisch ausgedrückt wird, dass die gerichtlichen Handlungen nur unter Autorität des Landesherrn und gleichsam unter seinen Augen vorzugehen haben. Uebrigens liegt auch in der durchgängigen colossalen Grösse des Standbildes eine Andeutung, dass es ein Bild des höchsten Gerichtsherrn, ein Kaiser- oder ein Königsbild sein soll.

---

9) Türk, de statuis Rolandinis, Rostock 1824. p. 25.

10) Winkelmann, not. histor. polit. vet. Saxon. Westphal. S. 543 folg. — Stappenbeck, in: Märkische Forschungen Bd. IV. S. 134.

§. 22.

Der Ruland als Bildniss des rothen Königs Otto.

Wenn es durch die bisherigen Untersuchungen gelungen ist, die dreifache, stets ungetrennt erscheinende allgemeine Bedeutung des Rulandsbildes als Gerichts-, Markt- und Mundatsäule und eine mitunter noch überdies local hervortretende vierte Bedeutung desselben als Wahrzeichen der Reichsunmittelbarkeit einer Stadt und zugleich dessen typischen Charakter als deutsches Königsbild nachzuweisen, so dürfte hiermit den streng juristischen Anforderungen an eine Erklärung des Rulands vollständig Genüge geleistet sein. Nachdem aber einmal diese Grundlage gewonnen ist, drängt das Ergebniss der bisherigen Erörterungen gleichsam von selbst zu der weiteren Forschung, ob es möglich sei, auch darüber Gewissheit oder mindestens doch eine Wahrscheinlichkeit zu erlangen, ob das Rulandsbild nur ein Königsbild überhaupt, oder etwa ursprünglich das Bild eines bestimmten deutschen Königs habe vorstellen sollen?

Gehet man davon aus, dass es im Allgemeinen nicht in dem Geiste der Bildschnitzerei des deutschen Mittelalters lag, allegorische Figuren zu schaffen, so wie z. B. auch die kirchliche Kunst nie versuchte, einen Heiligen überhaupt (in abstracto) darzustellen, sondern es immer ein bestimmter Heiliger war, der im Bilde dargestellt wurde, so möchte schon im Allgemeinen die Vermuthung dafür sprechen, dass es ein bestimmter deutscher König war, dessen Bildniss in den Rulandssäulen anfänglich wiedergegeben werden sollte.

Wenn wir nun die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen zu haben glauben, dass die Rulandsbilder zuerst in der Zeit der sächsischen Ottonen entstanden seien, so ergibt sich von selbst, dass wir das Urbild des Ruland auch unter den drei Kaisern und Königen dieses Namens aus dem sächsischen Hause zu suchen haben, und wirklich tritt uns unter diesen auch ein König entgegen, in welchem sich viele Momente vereinigen, die es sehr wahrscheinlich machen, wie gerade ihm Bildnisse gesetzt werden konnten, welche die obenbezeichnete drei- bis vierfache juristische Bedeutung des Bildes im vollsten Einklange mit seiner königlichen Individualität erkennen lassen, was weder vor noch nach ihm bei einem anderen deutschen Könige oder Kaiser der Fall ist. Diese königliche Persönlichkeit ist „der rothe König Otto," oder wie er auch sonst genannt

wird, König Otto der Rothe oder Otto II. Auf diesen König haben wohl auch schon mehrfach ältere Forscher als das Urbild des Ruland hingewiesen[1]), jedoch ist ihrer, freilich meistens nur sehr oberflächlich begründeten Vermuthung im Allgemeinen weniger Beachtung zu Theil geworden, als sie unseres Erachtens verdient. Da es sich hier vor allem um die Bedeutung dieses Königs für die deutsche Rechtsverfassung handelt, so ist es wohl angemessen, dass wir mit den Rechtsquellen beginnen, welche seiner Erwähnung thun.

Hören wir daher zuerst jene Rechtsquelle, welche gerade für jene Gegend von Deutschland, wo die Rulands-Säulen gefunden werden, nämlich die Länder des sächsischen Rechtes, die unmittelbarste Bedeutung hat, das sächsische Weichbildrecht. Die diesem Rechtsbuche voranstehenden Chroniken bezeichnen diesen Otto II. als „imperator ruffus Otto[2]); ein royte koning „Otte[3]); der rote koning Otto, koning Otto der rote „(rothe), des grossen Koning Otten son“[4]). Es wird in diesen Chroniken von ihm gerühmt, dass unter ihm der alte Thurm zu Magdeburg gebaut wurde, dass er den Domherren daselbst „kanoniken recht“ gab und den Städten[5]), oder nach anderer Lesart den Stadtherren[6]), nämlich den Bischöfen, Weichbildrecht „nach Karles rechte, vnd nach des landes recht zu Sachsen vnd yr selbs wilkur“[7]). Besonders beschäftigt sich die Glosse zum sächsischen Weichbild art. X. mit diesem König Otto dem Rothen. Sie wiederholt nicht nur die Erzählung, dass Otto der Rothe Magdeburg das Weichbild bestätigt habe, sondern sie giebt unter Anderem den vollständigen Inhalt eines angeblichen Privilegiums dieses Königs für Magdeburg vom J. 978, aus welchem Jahre diese Stadt wirklich auch ein Privilegium zu haben behauptete und es noch in Processen im XVII. Jahrhundert producirte, freilich nicht in ächter Form[8]). Ferner wird in dieser Glosse dem K. Otto dem

---

[1]) So z. B. Eggeling, in Miscell. Germ. antiquit. Exercit. V. de statuis Roland. Brem. 1700. — Goldast, Tom. unic. constit. imp. fol. 225.

[2]) Ausgabe des Weichbildes von v. Daniels, Berlin 1860. p. 18. lin. 23.

[3]) Ebendas. p. 18. lin. 29.

[4]) Ebendas. p. 38. lin. 12. folg. — Ausgabe von Zobel, 1537 (unpaginirt) pag. 8; Ausgabe von v. Thüngen, nach dem Cod. Palatin. Nr. 461, Heidelberg 1837. Erste Vorrede c. 7, und ebendass. Weichbild art. XIII.

[5]) So liest (v. Thüngen) der Codex Palatinus Nr. 461: „steten“.

[6]) So lesen Zobel und v. Daniels, l. c.

[7]) Nach v. Thüngen. — Zobel und v. Daniels: „nah der witzigsten (wisesten) rat“. — v. Daniels: „nach der guten knechte willekor.“

[8]) Siehe unten §. 36 „Der Ruland zu Magdeburg.“

Rothen beigemessen, dass er zu Magdeburg den höchsten Stuhl, und eben so den unter diesem stehenden Dingstuhl zu Halle gemacht haben soll, woselbst wieder für viele Orte in Polen, Böhmen, in der Mark von Meissen und in der Mark der Lausitz die höchste Dingstatt war.

An einer anderen Stelle erzählt das Weichbild von dem rothen König Otto, dass er die Pfalz zu Magdeburg an dem Ende des Domes gebaut habe, und dass er auch eine ältere Pfalz zu Schartaw oder Scharthausen gehabt habe, woselbst der Sitz des Herzogthums gewesen, und wohin sogar noch nach Entstehung der Pfalz zu Magdeburg der Zug, d. h. die Berufung, ging und durch vier der ältesten Mannen, d. h. Altermänner, Rathsmannen, das Recht geholt werden musste, wenn ein Urtheil zu Magdeburg gescholten wurde[9]). Wieder an einer anderen Stelle wird berichtet, dass dieser König Otto gewisse Rechte bezüglich des Urtheil-Scheltens zu Halle und des Zuges von da nach Magdeburg gemacht habe, damit das Weichbild bestehe, und dass er auch zu gleicher Zeit das Herzogthum über der Elbe gemacht habe[10]).

So wie aber König Otto II. den Erzbischof und die Stadt Magdeburg mit Privilegien und Freiheiten auszeichnete, so beschenkte er in ganz gleicher Weise auch den Erzbischof und beziehungsweise Bischof von Hamburg und Bremen und dessen Städte mit Vorrechten und Freiheiten. Er bestätigte nicht nur die Privilegien, die ihnen sein Vater Otto I. d. Gr. ertheilt hatte, sondern erweiterte und vermehrte auch dieselben; namentlich verlieh er dem Erzbischof von Hamburg sogar den Blutbann[11]). Wo also irgend eine Rechtsentwickelung in den sächsischen Gegenden, insbesondere in den Sprengeln der Erzbischöfe von Magdeburg und Hamburg vor sich ging, findet man diesen König Otto II. als dabei thätig und eingreifend genannt. Auch treffen sonst noch unter der Regierung dieses Otto II. alle jene Momente zusammen, welche einen König als gleichmässig von den Bischöfen und den Städtebürgern, insbesondere von den Kaufleuten zu preisenden und durch die Errichtung

---

9) Weichbild (v. Thüngen 1837) art. XIII; (Zobel 1537 u. v. Daniels 1860), art. XII; (v. Daniels 1853), art. XIII. 7.

10) Weichbild (v. Thüngen 1837) art. XIV; (Zobel 1537 u. v. Daniels 1860), art. XIII; (v. Daniels 1853), art. XV. §. 7. 8.

11) Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer, Hamburg 1845, Einleitung, S. VI. — Siehe unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen“ und §. 30 „Der Ruland zu Hamburg.“

von Bildsäulen zu ehrenden gemeinsamen Wohlthäter erscheinen lassen mussten, denn zu seiner Regierungszeit waren die Gegensätze der Interessen noch nicht entwickelt, die nicht lange nachher die grossen Städte zum Kampfe gegen ihre Bischöfe antrieben.

Aber auch noch andere Thatumstände weisen auf Otto II. hin, als den König, dessen Bild die Rulands-Säulen etwa zuerst darzustellen bestimmt sein konnten. Dahin gehört insbesondere die politische Stellung, welche Otto II. bei dem Leben seines Vaters, des Kaisers Otto I. einnahm. Hiermit hängt unverkennbar zusammen, dass er in dem Weichbild immer nur der „rothe König Otto" genannt wird, während sein Vater der „grosse Kaiser Otto" heisst. Dies erklärt sich daraus, dass Otto II., geboren im Anfange des Jahres 955, schon im J. 961 auf Betrieb seines Vaters zu dessen Nachfolger mit königlichem Titel gewählt worden war, und dass er in Sachsen aufwuchs und häufig, noch im Knabenalter, dem Volke als Mittelpunkt glänzender Versammlungen, wohl auch als König neben dem Richter im Blutgericht sitzend, gezeigt wurde, während die Kriege des Reiches den Vater anderweit beschäftigten; auch fertigte man nicht selten Schenkungsurkunden und Privilegienverleihungen unter seinem Namen aus, um ihn so viel wie möglich in königlicher Thätigkeit erscheinen zu lassen. So musste der junge König wohl bald in der Volksmeinung enge mit dem Rechtsleben auf sächsischer Erde verwachsen, und zwar schon früher, als ihm der Tod seines Vaters die Nachfolge auf dem kaiserlichen Throne eröffnete, den er selbst bei seinem frühen Ende (983) kaum neun Jahre inne gehabt hat. Auch war Otto II. eine Persönlichkeit, wie sie dem Volke wohl gefallen konnte. Zwar nicht gross von Gestalt, aber schon als Knabe von ausserordentlicher Körperkraft, war er lebhaften Geistes und in der ersten Jugend bis zur Ausgelassenheit lebenslustig; aber freundlich, treuherzig und freigebig, war er zugleich ein tapferer Kämpfer in der Schlacht und ein Schrecken des Feindes [12]). Schon im J. 974 sehen wir ihn in Holstein, die Porta Wiglesdor, das Danewirke und die Eider erstürmend, also die eingedrungenen Dänen aus jenen Gegenden zurück-

---

[12]) „Juvenis viribus corporis elucens eximiis primo quae sunt proterva sectatus — iuventus effrena — magnus amor et fides suis, larga manus sine querela cunctis, sapientia major annis — armis strenuus — imperii hostibus cunctis horrendus — cui manus in praelio fortis — in parvo corpore maxima virtus." (Nach den in Struve, Corp. histor. German. Dresden 1755 Bd. I, p. 302, Note 10 zusammengestellten Quellenzeugnissen.)

drängend, wo jetzt noch, wenn auch mit verändertem Typus, Rulandsbilder stehen, die wahrscheinlich sein Bild als Wahrzeichen der wiederhergestellten Herrschaft des deutschen Reichs und Rechts den künftigen Jahrhunderten überliefern sollten. Im J. 978 finden wir ihn auf einem Rachezug gegen den König Lothar von Frankreich, der es gewagt hatte, den kaiserlichen Adler auf dem Kaiserpalaste zu Aachen umzukehren; in Italien sehen wir ihn siegreich die feindlichen Partheien niederwerfen, bis italienischer Verrath ihn in eine Falle lockte, wo die Tapferkeit seines kleinen Gefolges den von den Griechen in Calabrien gegen ihn herbeigerufenen Massen der Sarazenen erlag und bald darauf Kummer über diesen Unfall oder Gift — nach der in der Chronik des Weichbilds aufbewahrten Volkssage angeblich eine Verwundung durch einen vergifteten Pfeil — seinem jungen Leben (er war erst 28 Jahre alt) ein Ziel setzte[13]). Die Geistlichkeit, die besonders Otto's II. christlichen Sinn rühmt, liebte ihn seiner Freigebigkeit und der grossen Privilegien wegen, die er ihr und ihren Städten gab, noch mehr als seinen grossen Vater: ihr war er

„Augustus melior bono patre"[14])

also wohl ein König, der eines Denkmals von ihrer oder ihrer städtischen Bürgerschaften Seite werth war.

So tief war dieser Otto II. in die juristische Tradition oder die Rechts-Sagen des Sachsenlandes verwoben, dass ihn die Glosse zum Art. X. des Weichbilds geradezu mit dem um zwei volle Jahrhunderte späteren K. Otto IV. (von Braunschweig) zusammenwirft und ihm rechtsgeschichtliche Thatsachen beimisst, welche — wenn sie überhaupt so, wie sie im sächsischen Weichbild erzählt werden, vorgekommen und einem König Otto zuzuschreiben wären — unbestreitbar höchstens erst dem König Otto IV. (von Braunschweig) auf die Rechnung hätten gesetzt werden dürfen. Es wiederholt sich also gerade bei diesem Otto II. dieselbe Erscheinung, welche wir bereits (§. 1.) ganz eben so bezüglich des K. Karl d. Gr. angetroffen haben, dass ihm als berühmten Fortbildner des Rechtes auch spätere Einrichtungen zugemessen werden, als wären sie von ihm ausgegangen.

So erzählt z. B. die gedachte Glosse zum sächsischen Weichbild Art. X. ganz ernsthaft, dass unser rother König Otto seinem

---

[13]) Siehe über diese Thatsachen die Quellenzeugnisse bei Struve, l. c. pag. 303—309.

[14]) Auctor vitae S. Adelberti. §. X. Struve, l. c. p. 302. Note 10.

„quaestori sacri palatii“, Burckhard von Mangelfeld, befohlen habe, das sächsische Weichbild aus dem Sachsenspiegel zu entnehmen und auszuziehen und erläuternde Zusätze dazu zu machen; auch muss dieser selbe König Otto (geb. a. 955, gest. a. 983) das ganze Corpus des sächsischen Rechts, den Sachsenspiegel des Eike von Repgow und den Richtsteig mit der Glosse des Gerke von Kertaw inbegriffen bestätigt haben!

Andere gleichen Geist athmende Sagen, wonach dem König Otto dem Rothen nicht nur ebenfalls die Abfassung des sächsischen Weichbilds, sondern auch eine Abkürzung des Textes des Schwabenspiegels, das kleinste bis jetzt bekannte Kaiserrecht, beigelegt und sogar der berühmte mainzer Landfrieden K. Friedrich's II. von 1235 unter dem Namen Otto's des Rothen verbreitet wurde, sind in dem zweiten Bande dieser Alterthümer aus einer heidelberger Handschrift mitgetheilt worden [15]).

Besonders merkwürdig ist aber eine Stelle in der Glosse zum Artikel X. des Weichbildes, welche sich unmittelbar an den Tenor des daselbst vollständig mitgetheilten Privilegiums K. Otto's des Rothen für Magdeburg vom J. 978 anschliesst:

(Sächs. Weichbild, nach v. Daniels, Ausg. 1860. col. 230. Glosse zu Art. X.)

„. . . daz ist eyne gemeine bestetigunge aller irer friheiten „(Zobel: *freiung*), die (*ihnen*) diser keiser Otto der rote „gethan hot, unde darumme zhin sich alle meideborgische recht „nach wichbilderecht an denselbien keiser, unde zu eyner orkonde „so haben sy sien lipzeichen stene (*stehen*) uff dem marchte, „daz sy mit den fursten plichtig sien zu halden yn irer (*siner*) „zirheit.“

Bei Zobel, Ausg. v. 1537, lautet der Schlusssatz etwas anders:

„. . . so haben sie sein leibzeichen stehent auff dem „markt mit den Kurfürsten, das sie pflichtig sind zu „halten in aller zierheit.“

Die Glosse des sächsischen Weichbildes berichtet uns also und zwar unverkennbar aus eigener Anschauung ihres Verfassers und darum vollkommen glaubwürdig, dass die Magdeburger auf ihrem Markte das Leibzeichen, d. h. das leibliche Ebenbild des K. Otto des Rothen stehen hatten, als Urkunde, d. h. als Wahrzeichen der von ihm erhaltenen städtischen Freiheiten. Dass hier unter Leibzeichen eine Bildsäule, leibliches Abbild, zu

---

[15]) Siehe diese Alterthümer, Bd. II. S. 379. 380. 394. 407.

verstehen ist, und nicht etwa nur des Kaisers aufgehängter Handschuh, der auch ein Leibzeichen, in der Bedeutung von Symbolum, von ihm ist, ergibt sich nicht nur aus der Angabe, dass das Leibzeichen des Kaisers auf dem Markte steht, während der kaiserliche Handschuh nur an dem bischöflichen Kreuz hängend und nur Letzteres als auf dem Markte stehend bezeichnet werden könnte, sondern ganz entscheidend ist hier die Erwähnung, dass die Magdeburger mit den Fürsten, d. h. mit jenen Fürsten, welche nach dem Weichbild Art. XIII. Mitglieder des königlichen Pfalzgerichtes zu Magdeburg sind[16]), wie die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen, der Pfalzgraf bei Rhein und der Burggraf von Magdeburg, gemeinschaftlich das Leibzeichen des Kaisers „in aller Zierheit", d. h. immer in gutem Stand und Zierde erhalten sollen, was sich nur von einer Bildsäule verstehen lässt.

Nach dem Zobel'schen Texte des Weichbildes möchte es scheinen, als wenn nicht nur ein Bild des Kaisers, sondern auch Bildsäulen der Kurfürsten auf dem Markte zu Magdeburg aufgestellt gewesen wären. Allein dies ist in Magdeburg nie der Fall gewesen; auch beruht die scheinbar abweichende Erzählung des Zobel'schen Textes nur auf einer Ungenauigkeit der Handschrift, d. h. auf der unrichtigen Verschiebung einiger Wörter, wie sich aus der Vergleichung mit dem von v. Daniels edirten Texte von selbst ergibt.

Bestimmter kann nun wohl aber die somit noch im XV. Jahrhundert in Magdeburg traditionelle Ansicht, dass der Ruland daselbst das Bildniss des Königs Otto's des Rothen sei, nicht ausgesprochen und bezeugt werden, als hier von der Glosse des sächsischen Weichbildes geschehen ist. War aber der Ruland zu Magdeburg ein Bildniss dieses K. Otto's II. oder galt er doch dafür, so kann auch darüber kein Zweifel bleiben, dass alle die Rulande in jenen Orten, welche von Magdeburg ihr Recht holten und ihre Berufungen dahin zogen, wie Halle und die Städte in Sachsen und in den Marken u. s. w., nichts anderes als Wiederholungen jenes Königsbildes sein sollten, welches sie in der Mutterstadt ihres Rechtes aufgestellt fanden, wo die glänzendste königliche Pfalz auf sächsischer Erde und ihr höchster Dingstuhl stand! Wenn wir uns nun dabei daran erinnern, dass eben jenes Nordhausen, wo jetzt noch ein Ruland mit der Königskrone und Dalmatica steht, eine alte villa regalis war, welche in

---

[16]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. S. 50. 51.

der Eheberedung eben dieses Königs Otto des Rothen seiner Gemahlin Theophania als Witthum verschrieben wurde, so möchte man doch wohl auch nicht weit von der Wahrheit entfernt sein, wenn man in diesem nordhäuser Ruland, wie in dem magdeburger, ein Bildniss des K. Otto des Rothen zu vermuthen wagt, und damit ist der Fingerzeig für die ursprüngliche Bedeutung der übrigen Rulande selbstverständlich gegeben. Auch die in Sachsen bei den Chronisten mehrfach zu findende Erzählung, der Ruland habe den sächsischen Städten ihr Stadtrecht gegeben[17]), findet eine ganz angemessene Erklärung, wenn man annehmen darf, dass die Rulandssäulen eben nichts anderes sein sollten, als Standbilder des rothen Königs Otto, denn unter dieser Voraussetzung würde jene Ueberlieferung wirklich nichts anderes sagen, als dass viele Orte in Sachsen unter K. Otto II. Stadtrecht erhalten haben, was im Allgemeinen als geschichtliche Wahrheit anzuerkennen ist.

§. 23.

Die Bedeutung des Ausdruckes: ein rother König oder Kaiser.

Wenn nun, wie vorstehend nachgewiesen sein dürfte, die höchste Wahrscheinlichkeit, vielleicht sogar Gewissheit, so weit sie bei fragmentarischen Zeugnissen möglich ist, vorliegt, dass die Rulandsbilder Statuen des Königs Otto II. sein sollen, so entsteht sofort die Frage: wie kommen aber diese Bildnisse zu der Bezeichnung als Rulandsbilder? Diese Frage würde sich nicht weniger aufdrängen, wenn auch die angegebene Eigenschaft der Rulande als Bildsäulen König Otto's II. nur eine Hypothese wäre; es leuchtet aber wohl ein, dass wenn diese Frage befriedigend beantwortet werden kann, eben damit die Hypothese noch einen neuen Zuwachs von Wahrscheinlichkeit gewinnen muss. Nun führt allerdings die Etymologie und der juristische Sprachgebrauch des Mittelalters auf eine sehr enge Beziehung zwischen dem „rothen König“ und dem „Ruland“ hin, die wir nun näher zu entwickeln haben.

Nach den besten Handschriften des Weichbilds ist Otto II. „ein rother König“ gewesen. So z. B. liest man in dem chronologischen Abriss in der Ausgabe des Weichbilds von v. Daniels (1860) S. 18. lin. 29:

„Nach ym (dem grossen Kaiser Otto) was „ein royte Koning Otto“:

---

[17]) Siehe z. B. unten §. 45 „Der Ruland zu Belgern.“

ebenso liest der Text der Chronik bei v. Daniels (1860) S. 38. col. b. lin. 15:

„der rote Koninng Otto":

ebenso heisst auch Otto II. in der Glosse des Weichbildes zu Art. X. und auch sonst im Weichbild-Texte selbst, wie wir im vorigen §. gesehen haben, regelmässig „der rothe König Otto."

Daneben erscheint aber in den geringeren und beziehungsweise jüngeren Texten der mit dem Weichbilde verbundenen Chroniken, wie z. B. bei Zobel 1537, und bei v. Daniels 1860. S. 38. col. a. lin. 14: „Koning Otto der Rothe." Die bei v. Daniels (1860) S. 18. lin. 24. erscheinende lateinische Uebersetzung:

„Post eum (magnum Ottonem) fuit primus imperator ruffus Otto"

lässt im Zweifel, ob „rufus" als Epitheton zu imperator oder Otto stehen soll, obschon gewiss die erstere Annahme dem Genius der lateinischen Sprache angemessener ist.

Wäre nun die Formel „Otto der Rothe" als die richtige anzuerkennen, und somit auch „rufus" auf Otto zu beziehen, so würde anzunehmen sein, dass dadurch eine körperliche Eigenschaft, ähnlich wie bei K. Friedrich dem Rothbart, bezeichnet werden wollte. Dazu würde sodann auch stimmen, dass Otto II. mehrfach bei den Chronisten „Otto Rufus" genannt wird[1]), und zwar nach der Angabe des Chronographus Saxo ad. a. 974

„ab habitu faciei,"

d. h. von seiner frischen, röthlichen Gesichtsfarbe. Die Haarfarbe dieses Königs ist dagegen nicht bekannt, wohl aber weiss noch der Text einer dem Weichbild vorangestellten Chronik von Kaiser Otto I. d. Gr. zu berichten, dass er einen starken rothen Bart hatte[2]), und gewiss ist, dass man im XIII. u. XIV. Jahrhundert die sächsischen Kaiser insgesammt mit hellen Haaren abzubilden pflegte, wie sich bei der Beschreibung der Bilder zu Memleben zeigen

---

[1]) Siehe die Zusammenstellung der Quellen-Zeugnisse bei Struve, Corp. Histor. Tom. I. p. 301. Note 4.

[2]) Nur allein zu finden in der Ausgabe des Weichbildes von v. Thüngen, Heidelberg 1837, nach dem Cod. Palat. Mscpt. Nr. 461, S. 2 (von dem grossen Keyser Otten): „. . . Was auch sein barth roth vnnd lang, Er pflag auch zu schwern bey seinem barte: Symmer meyn bart, yr schmecket meiner barten, wem er den leib nemen wolde." — Diese Erzählung des Weichbildes ist aus dem Annalista Saxo ad a. 951 (Pertz, Monum. VI. 607.) genommen. Aehnliches berichten Gobelinus Persona u. A. — Vergl. Massmann, H. F., Der Keiser und der Kunige buoch oder die sog. Kaiserchronik, Thl. III. Quedlinburg u. Leipz. 1854. S. 1071.

wird.[3]) Woher wohl der sächsische Chronist, der in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts lebte und seine Chronik bis zum J. 1188 geführt hat, wusste, dass König Otto II. gerade von seiner Gesichtsfarbe der Rothe geheissen habe, ist nicht ersichtlich; es ist wohl auch möglich, dass der Chronographus Saxo diesen Erklärungsgrund, der sich bei keinem älteren Autor findet, aus eigener Phantasie, zur Erläuterung des von ihm vorgefundenen Prädikates „rufus" beigefügt hat. Auffällig bleibt immer, warum Otto II. gerade von seiner Gesichtsfarbe der Rothe geheissen haben soll, wovon doch bei den älteren Autoren auch nichts vorkommt; warum nicht von den Haaren, worauf doch sonst der Sprachgebrauch das „roth" als Beinamen von Personen zu beziehen liebt? Sollte man nicht etwa hierin eine Andeutung finden dürfen, dass zur Zeit, wo der Chronographus Saxo schrieb, noch Traditionen über die Persönlichkeit Otto's II. vorhanden waren, die nicht erlaubten, das Prädikat „rufus" auf seine Haarfarbe zu beziehen, mag diese nun dunkelfarbig oder hellblond gewesen sein, und dass der Chronographus Saxo, sonach in der Verlegenheit, wie sich dann der Beiname „der Rothe" rechtfertigen lasse, nach dem seiner Meinung nach etwa allein übrigen Ausweg griff, dies Prädikat auf eine röthliche Gesichtsfarbe zu beziehen?

Was diesem Bedenken ein besonderes Gewicht verleiht, ist die ganz abweichende lateinische Uebersetzung von Otto's II. deutschem Beinamen „der Rothe" bei Otto Frisingensis, Chronicon VI. c. 26, der in der ersten Hälfte und in der Mitte des XII. Jahrhunderts, also etwas früher als der sächsische Chronist schrieb, und nach seiner Stellung in den höchsten politischen Kreisen wohl noch am Besten wissen konnte, in welchem Sinne damals noch die herkömmlichen Prädikate früherer Könige am kaiserlichen Hofe verstanden wurden. Nach Otto Frisingensis hatte man aber dem König Otto II. zwei Beinamen gegeben, „Pallida mors Saracenarum, seu sanguinarius." Das erstere Prädikat erklärt sich aus den glücklichen Erfolgen, welche längere Zeit die Waffen König Otto's II. gegen die von den Griechen zu Hülfe gerufenen Sarazenen in Apulien und Calabrien gehabt hatten: das zweite Prädikat zeigt jedenfalls soviel ganz deutlich, dass hier „roth" in der Bedeutung von blutig aufgefasst wurde, und diese Bedeutung hat

---

[3]) Das gleichzeitige Miniaturbild K. Otto's III. in dem Evangelienbuch zu Aachen (v. Hefner, Trachten des M.-A., Bd. I. Tab. 48) zeigt jedoch diesen Kaiser mit braunem Haar.

das Wort roth noch heut zu Tage in mehrfachen Verbindungen beibehalten, wie z. B. in dem Ausdruck rothe Republik, roth werden, d. h. das Blut steigt zu Gesicht, sodann besonders in juristischen Beziehungen, nämlich zum Blutgericht, daher rothe Thürme, rothe Thür, rothe Erde, wovon nachher ausführlicher zu handeln ist; ja selbst in einer ganz besonderen Verbindung mit dem Wort König ist das Wort in figürlicher Bedeutung noch gemeinverständlich in vielen Gegenden als Bezeichnung des regelmässigen Blutabganges vom weiblichen Körper. Zweifelhaft mag nun bei der Angabe des Otto von Freisingen nur das bleiben, ob König Otto II. den Beinamen sanguinarius, oder der Rothe, nur wegen seiner Kriegsthaten gegen die Sarazenen erhielt, oder aus anderen Gründen? Wäre ersteres der Fall gewesen, so ist kaum glaublich, dass sich dieses Prädikat so fest an ihn angeheftet hätte, wie es der Fall ist; denn mit seiner endlichen Niederlage gegen die Sarazenen in Calabrien, welche Scharte auszuwetzen er durch seinen bald darauf erfolgten Tod verhindert wurde, war der Grund des auf seine früheren Siege bezüglichen Prädikates sehr erschüttert, und namentlich würde sich ein auf solchem Grunde beruhendes Prädikat nicht in Deutschland als volksthümlich haben einbürgern können. Die Italiener erklärten den Beinamen Otto's II. „sanguinarius" nach dem Berichte des Gottfried von Viterbo in anderer Weise. Nach diesem hätte Otto II. im J. 980 bei einem grossen Gastmahle, welches er veranstaltete, die vornehmsten seiner Gegner ergreifen und hinrichten lassen, dabei aber das Gastmahl mit den übrigen Gästen in aller Freundlichkeit fortgesetzt, von dieser blutigen That aber den Beinamen erhalten. Diese Erzählung eines italienischen Schriftstellers aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts von einem so auffälligen Vorgange, wovon kein einziger früherer Schriftsteller etwas weiss, trägt so sehr das Gepräge des Fabelhaften und der böswilligen Erdichtung, um die deutsche Herrschaft in der Lombardei verhasst zu machen, dass sich bei ihr gar nicht aufzuhalten ist, und man deutlich bemerkt, dass sie erst durch den Beinamen Otto's II. „der Rothe" hervorgerufen und erst in späterer Zeit dazu gedichtet worden ist, um den Italienern das Wort, welches ihrem Verständnisse keine Beziehungen darbot, nach ihrem Geschmacke zu erklären. Finden doch die Italiener auch heut zu Tage ein Vergnügen daran, die österreichische Herrschaft in Italien ganz in gleicher Weise als eine blutige zu verschreien und ihr alle möglichen Gräuelthaten anzudichten!

Für das richtige Verständniss des Prädikates Otto's II. ist es aber wohl nicht unwichtig zu bemerken, dass es in Deutschland aufgekommen ist und zuerst im Volksmunde „rother König“ gelautet haben muss. Dafür spricht nicht nur der Umstand, dass in gleicher Reihenfolge von Prädikat und Subjekt Otto I. „der grosse Kaiser Otto“ genannt wird[4]), und dass die Form „rother König“ in den besten Handschriften gefunden wird und auch sonst die weitaus vorherrschende ist, sondern es spricht hierfür inbesondere auch die zweifache, offenbar ganz verschiedene Begriffe ausdrückende lateinische Uebersetzung mit „rufus“ und „sanguinarius.“ Dieser Doppelsinn liegt allerdings im deutschen Wort „der Rothe“; dass man aber dieses deutsche Wort im XII. Jahrhundert, aus welchem unsere Quellen stammen, bald in der einen bald in der anderen Weise übersetzen konnte, ist ein sicherer Beweis, dass man damals über den Sinn und die wahre Bedeutung dieses Prädikates schon im Zweifel war, oder, was am Wahrscheinlichsten ist, in den Lateinschulen der Klöster, aus welchen die Chronisten meist hervorgingen, gar keine rechte Vorstellung mehr davon hatte, was denn „ein rother König“ bedeuten solle. Diese Unkenntniss der lateinisch schreibenden Chronisten wird aber um so begreiflicher, wenn das Wort, wie sich zeigen wird, eine juristische Bedeutung, einen bestimmten Sinn in der deutschen Gerichtssprache hatte, welche den Männern der lateinischen Bildung immer unverständlicher wurde. „Ein rother König“ war Otto II. nach den Chroniken, dem Weichbildtexte und seinen Glossen: dies war also ein so allgemeines, auf eine gewisse Art der Regierungs-Thätigkeit, die ein König entwickelte, bezügliches Prädikat, wie das daneben herlaufende Prädikat „ein grosser Kaiser.“ So wie man weiss, dass ein Kaiser, um das Prädikat eines „grossen“ zu verdienen, durch die Grösse und den Umfang seiner Staaten, durch seine Machtentwickelung, durch seine weise und kräftige Regierung nach Innen und Aussen ein besonderes Ansehen erlangt haben muss, so müssen doch auch gewisse Erscheinungen, Thaten u. dergl. dagewesen sein, wenn man einem König das Prädikat eines „rothen Königs“ beigelegt findet. Darauf, welcher Art diese Erscheinungen, Thaten u. s. w. gewesen sein müssen, werden wir nun dadurch geführt, dass wir bemerken, wie die Handhabung des Rechtes, des Landfriedens, und namentlich

---

4) Siehe oben S. 98. 102.

des Blutgerichtes gegen die Landfriedensbrecher den wesentlichsten Theil der Regierungsthätigkeit eines Königs im Mittelalter auszumachen hatte, den sich die Nation ja eben darum erkor und über sich setzte, dass er oberster Richter sei[5]) und dass er „das Recht stärke und das Unrecht kränke“[6]). Roth ist aber die Farbe des Blutes und der Symbole des Blutgerichtes; roth ist daher der Mantel des Königs und des Richters an seiner Statt, roth der Blutschild und roth die Blutfahne als Zeichen des Blutbannes; rothe Thürme heissen die Gefängnissthürme, wo die dem Blutgericht Verfallenen, auf das Blut Angeklagten, in Gewahrsam gelegt werden: die rothe Thür öffnet sich und schliesst sich vor und hinter dem Verbrecher: roth ist die Farbe der Juristenfacultäten: rothe Binden trugen der Wasserhauptmann und die Richter des Wassergerichts in der Wetterau, und beim Einschlagen von neuen Pfählen wurden den anwesen den Kindern rothe Riemchen zum Gedächtniss gegeben: rother Karren hiess in Frankfurt a. M. der Karren, auf welchem bei gerichtlicher Hülfsvollstreckung die abgepfändeten Mobilien weggefahren wurden; eben daselbst wird noch dem, der vor Gericht einen feierlichen Eid schwören soll, ein rother Mantel umgehängt, wenn er nicht in ganz schwarzer Kleidung erscheint: rother Stein (Rodenstein u. dergl.) heisst der Blutstein, auf oder bei welchem das Blutgericht abgehalten wurde: die „rothe Erde“ hiess bei den westphälischen Vehmgerichten und auch sonst die Stätte, auf welcher das Blutgericht gehalten wird: in gleichem Sinn hatte man an anderen Orten einen rothen Graben; rothes Buch hiess das Acht- oder Blutbuch, in welchem die Namen der Aechter (Geächteten) eingeschrieben wurden; auf rothen Bänken sassen Richter und Schöffen bei dem Blutgericht: „vor der rothen Bank gewesen sein“ bedeutet auf Leib und Leben angeklagt gewesen sein: der Blutrichter hielt bei dem Blutgericht, wenn nicht das Schwert, einen rothen Stab in der Hand; einen rothen Mantel und rothen Scepter trug in Frankfurt a. M. der oberste Richter bei der Hinrichtung eines Missethäters u. s. w.[7]) Kann hiernach, und wenn man noch anerkennen muss, dass der Ru-graf nichts

---

[5]) Sachsensp. III. 52. §. 2; siehe oben S. 84.

[6]) Schwabenspiegel (v. Lassberg) c. 122.

[7]) Vergl. über die juristische Bedeutung der rothen Farbe: Fr. Böhmer, die rothe Thüre zu Frankfurt a. M., im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Bd. I. Heft 3. S. 117—124 (1844). — Siehe hierüber auch die Glossarien von Haltaus und Scherz, voc. Roth. — Dümge, Symbolik p. 52.

anderes ist, als ein rother Graf, ein Blutrichter[8]), noch zweifelhaft bleiben, was unter „einem rothen König" zu verstehen ist? Wir glauben darin nur die ehrende Bezeichnung zu finden für einen eifrig blutrichtenden König, Blut-König im Sinn von oberster Blutrichter, und verstehen hierunter einen König, der streng auf Recht und Gerechtigkeit hält, der mit starker Hand den Landfrieden aufrecht hält, unnachsichtlich im Blutgericht die Landfriedensbrecher zur Strafe bringt und dadurch der Wohlthäter seines Volkes, insbesondere des Bauern- und Bürgerstandes wird, den er namentlich in dieser Weise gegen den ritterlichen Räuber und Landzwinger schützt. Und solch „ein rother König" war Otto II., wie wir bereits gesehen haben. Fast buchstäblich stimmt damit überein, was Helmold, Chronicon Lib. I. c. 13 von ihm berichtet:

„per X. annos strenue gubernavit imperium."

Auch in dem Wahlspruche, welchen K. Otto II. geführt haben soll[9]), tritt derselbe Gedanke als Grundzug seines Charakters hervor:

„cum omnibus pacem, adversus vitia bellum."

Nehmen wir nun noch dazu, was die vor dem sächsischen Weichbild stehende Chronik von seinem Vater Otto d. Gr. berichtet[10]):

„Er was der erste Kunig der nottige (notnunftige) Klage
„richtet (richtete)",

so wird die Bedeutung des Ausdruckes „ein rother König" noch bestimmter hervortreten.

Ueber notige oder notnunftige oder auch nothafte Klage richten, heisst über eine Klage wegen erlittener Noth, Notnunft, d. h. Gewaltthat irgend einer Art, richten, also über eine Landfriedensbruchsache überhaupt[11]), nicht blos über eine Nothzucht, welche eine Frau erlitten hat, wie dies schon die Zobel'sche Ausgabe des Weichbildes v. 1537 missverständlich eingeflochten hat, indem sie den angeführten Satz verballhornisirend setzt:

„Er war der erste Richter und Künig, der die notthaften
„Klagen den Frauen erlaubt."

---

8) Siehe hierüber den folgenden §. 24.

9) Vergl. die angeblichen Wahlsprüche der deutschen Kaiser, bei F. Lucae, die deut. Kaiser in erzählenden Dichtungen, Frankf. 1854. S. IX.—XV.

10) Weichbild, Ausgabe von v. Thüngen, Heidelberg 1837. S. 2. c. 5; Ausgabe von v. Daniels, Berlin 1860. col. 35. 36.

11) Ueber den Begriff von not, notnunft u. dergl., siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 67. Note 12 u. Bd. II. S. 474.

Veranlassung zu dem Missverständniss, als sei in dieser Stelle des Weichbildes nur von Nothzucht der Frauen die Rede, scheint ausser der späteren Unkenntniss der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Not oder Notnunft, insbesondere ein Vorgang gegeben zu haben, welchen der Annalista Saxo zum J. 951 berichtet, wonach wirklich Otto I. den Entführer einer Frau, obschon sie sich später mit ihm versöhnt und Kinder mit ihm erzeugt hatte, hinrichten liess[12]). Möchte aber dem sein, wie ihm wolle, so müsste doch auffallen, dass bis auf K. Otto I. in Sachsen keine Klage wegen Vergewaltigung, Landzwang, Landfriedensbruch, Nothzucht an Frauen u. s. w. statthaft gewesen sein sollte. Dies wird aber durch die Lex Saxonum und die fränkischen Capitularien, die sich speziell auf Sachsen beziehen, so wie durch alles, was von Nachrichten über den Rechtszustand in Sachsen auf uns gekommen ist, so vollständig widerlegt, dass hier entweder an einen unbegreiflichen Irrthum des Verfassers des Weichbildes oder an ein Missverständniss einer ihm vorgelegenen älteren Quelle gedacht werden muss, oder es muss mit der nothaften Klage sonst noch eine besondere Bewandtniss gehabt haben. Dies Letztere ist nun auch wirklich der Fall. Eine notige, notnunftige oder nothafte Klage, also eine Klage über Landfriedensbruch, begangen in irgend einer Art, gleichviel ob als Raub oder als Nothzucht im engeren Sinn oder als schwere Verwundung oder Tödtung, ist eine Klage, die an Hals und Hand geht, und wie man aus dem Sachsenspiegel und allen anderen Rechtsquellen ersieht, eine kampfwürdige Sache, d. h. eine Sache, bei der das Gericht auf das Ordale des Kampfes erkennen kann, wenn der Angeschuldigte die That leugnet[13]). Nun sind aber Otto I. u. Otto II. allerdings die Kaiser, welche den gerichtlichen Kampf, zwar wohl schwerlich in Sachsen zuerst eingeführt, aber doch wirklich nicht nur in Sachsen, sondern überhaupt im Reiche, selbst in der Lombardei, wo derselbe durch den Gebrauch des Eides fast ganz ausser Uebung gekommen war, wieder recht in Schwung gebracht und in einer grossen Anzahl von Sachen als nothwendig mit Verbot der Zulassung von Eiden vorgeschrieben haben. Die erste und Hauptconstitution, welche der Kaiser Otto I. über den gerichtlichen Kampf erlassen hat, ist noch vorhanden; sie ist gegeben zu Verona, d. 29. October 967[14]) und erwähnt im Eingange ausdrücklich die

---

12) Pertz, Monum. VI. 607.

13) Siehe diese Alterthümer Bd. II. S. 84. Note 15.

14) Pertz, Legg. II. p. 32. 33.

Mitwirkung des jungen (damals erst zwölfjährigen) Königs Otto II., den sein Vater damals nach Italien berufen hatte, um ihn vorsorglich auch schon in Rom als Mitkaiser krönen zu lassen [15]), nachdem er schon im J. 961 in Aachen als deutscher König gekrönt worden war. Man sieht daraus, wie sehr Otto I. staatsklug darauf ausging, seinen jungen Sohn bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund zu schieben, um die Völker daran zu gewöhnen, ihn als seinen Nachfolger zu betrachten. Im J. 969 erliessen die beiden Ottonen zusammen wieder ein Edict, wahrscheinlich in Calabrien, auf dem Königstag, den sie auf der Ebene „inter Cassanum et petram sanguinariam" [16]) — also „am Blutstein" abhielten [17]) — eine Benennung, die genau zu des Otto Frisingensis Benamung des Königs Otto II. als „sanguinarius" passt und diesen sonach als Blutrichter unzweifelhaft erkennen lässt; auch in dieser Verordnung spielt der Kampf als Ordale seine Rolle. Endlich ist uns sogar noch eine Constitution erhalten, die vom K. Otto II. allein zu Pavia im J. 971 erlassen wurde [18]), welche ebenfalls und zwar ganz übereinstimmend mit der Hauptconstitution vom J. 967 einen Fall des gerichtlichen Zweikampfes bestimmt, und die, da sie nur kurz ist, zur Probe hier eine Stelle finden mag:

„Si inter ecclesias vel alios ingenuos vel liberos homines aut
„inter ecclesiam vel hominem de prediis seditio vel certamen
„sit, pugna dirimatur. Si non audet, res sue infiscentur,
„et ecclesiae vel homini cui iustitia pertinet, res sue reddantur."

Wie grosse Freunde und Begünstiger des gerichtlichen Kampfes die beiden Ottonen I. u. II. waren, zeigt besonders deutlich ihre erstgenannte Hauptconstitution vom J. 967 c. 9, worin sie sogar die Römer für pflichtig erklärten, den gerichtlichen Kampf in den daselbst bezeichneten Fällen zu bestehen, ungeachtet diese nach römischem Rechte lebten, welchem das Institut des germanischen gericht lichen Kampfes völlig fremd war. Ausdrücklich ist daselbst gesagt:

(c. 9.) „Quacunque lege, sive etiam Romana, in omni regno
„Italiae homo vixerit, haec omnia, ut in his capitulis per pug-
„nam decrevimus, servare praecipimus."

---

15) „Coimperator" heisst Otto II. in Urk. a. 968; Struve, l. c. p. 301. Note 6.

16) Pertz, Legg. II. p. 34.

17) Ueber Blutstein, lapis sanguinis, als Gerichtsstein, s. diese Alterthümer Bd. I. S. 60. 61.

18) Pertz, Legg. II. p. 35.

Unter diesen Umständen kann wohl kein Zweifel sein, dass auch in Sachsen der gerichtliche Kampf sehr in Aufnahme kam. Noch sind zwei berühmte Fälle aus der Regierungszeit Otto's I. bekannt; der eine ist der gerichtliche Kampf, den der Markgraf Gero gegen einen Grafen Waldo unglücklich bestand, worauf K. Otto I. ihn als unterlegenen Theil sofort enthaupten liess [19]). Der andere Fall betraf die streitig gewordene Rechtsfrage, ob die Enkel an der Stelle verstorbener Söhne, ihrer Väter, erben können, d. h. nach gemeiner Ausdrucksweise, ob sie ein Repräsentationsrecht haben. Vernünftige Leute dachten daran, die Streitfrage durch einen königlichen Ausspruch principiell entscheiden zu lassen, eine grosse Anzahl der Herren von Adel und der Altermänner setzte sich aber entgegen, und Otto I., um sie nicht vor den Kopf zu stossen, und selbst, wie die Geschichte zeigt, sehr für das Kampfordale eingenommen, beschloss die Entscheidung vom Ausgange eines Kampfgerichtes abhängig zu machen. Charakteristisch für die damalige Volksansicht über den gerichtlichen Kampf ist die Art, wie sich Widukind von Corbey über diesen Vorgang ausspricht, der im J. 938, nach Anderen 942, stattfand [20]):

„Rex autem meliori consilio (!) usus noluit viros nobiles „ac senes populi inhoneste tractari, sed rem inter gladiatores „discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computa„bant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patruis here„ditatem dividerent pacto sempiterno."

Es liegt hierin ein sprechendes Zeugniss, wie man im Ausgange des gerichtlichen Kampfes eine unmittelbare Entscheidung der Gottheit sah, und diese lieber wollte, als eine Entscheidung durch den Mund des Kaisers; es ist dies aber auch ein Beweis, wie tief die Neigung zum Kampf noch in der Nation wurzelte. Man sieht hieraus zugleich, dass es fast als ein Act despotischer Willkühr betrachtet wurde, wenn der Kaiser eine zweifelhafte Rechtsfrage durch einen Rechtsspruch — sententia oder edictum — hätte entscheiden wollen; man begrüsste es gleichsam als eine Rettung der alten Volksfreiheit, als der Kaiser von seinem Gedanken der Selbstentscheidung in der Form eines Edictes oder hofgerichtlichen Urtheils abstand.

---

[19]) Vergl. R. Ch. v. Leutsch, Markgraf Gero und seine Zeit. Leipz. 1828.

[20]) Pertz, Scriptor. III. (V.) p. 440. Für das Jahr 938 haben sich erklärt Ranke, Jahrb. I. 2. 18; J. Grimm, Vorrede zu Thomas, Oberhof zu Frankfurt 1841. pag. X.

Dass bei solcher Lage der Dinge auch der junge König Otto II., der selbst die grösste Lust an Kampf und Waffen hatte, keine Gelegenheit versäumte, ein Kampfgericht abzuhalten und in demselben persönlich den Vorsitz zu führen, bedarf wohl keines Beweises; war es doch auch allgemeine Sitte, dass in den Ländern, die durch Herzoge regiert wurden, der Herzóg in Person den Vorsitz beim Kampfgericht führte, ja es galt dies sogar als ein besonderes Vorrecht und Privilegium, so dass der damit begnadigte Fürst verlangen konnte, dass in dem Umfange seines Gebietes kein gerichtlicher Kampf ausser in seiner persönlichen Gegenwart abgehalten werde. So hatte z. B. der Herzog von Lothringen ein ausdrückliches Privilegium, dass alle gerichtlichen Kämpfe (duella) zwischen dem Rhein und der Mosel vor ihm ausgefochten werden mussten[21]); und nach der Kampfrechtsordnung des Herzogthums Franken aus dem XV. Jahrhundert (um 1447) sollte sogar der Bischof von Würzburg als Herzog in Franken in Person den Vorsitz beim Kampfgericht führen, das richterliche Schwert zwischen seinen Knieen[22]). Noch im J. 1461 wird von einem gerichtlichen Kampfe berichtet, der zuerst zu Ross und dann zu Fuss, mit Lanze, Schwert und Ringen von zwei ritterlichen Herren, Jörg von Rosenberg und Sigmund von Stetten, vor dem Markgrafen von Brandenburg zu Onolzbach ausgefochten wurde[23]).

Wenn nun das Volk den jungen König Otto II. regelmässig bei den Kampfgerichten in Sachsen, am Blutgericht, am Blutstein — lapis sanguinis, petra sanguinaria — erscheinen und da das Recht handhaben sah, wie dies in der Rechtsordnung lag, so braucht es wohl keiner weiteren Erklärung, wie derselbe zum Beinamen „sanguinarius“ gelangen konnte und in welchem Sinne er „ein rother König“ hiess, und wesshalb man wahrscheinlich kurz nach seinem von dem Volke schmerzlich beklagten und, wie wenigstens das Volk glaubte, tragischen Ende im fernen Italien sein Bild an den Blutgerichtsstätten aufstellte. Die enge Verflechtung des K. Otto des Rothen mit dem Kampfgerichte, als dessen vor-

---

21) J. J. Moser, Einl. in den Reichshofrathsprozess, Th. III. p. 63. — Buder, amoenitates jur. feudal. p. 180.

22) Goldast, Reichssatzungen, p. 238. — J. M. Schneidt, Thesaur. jur. francon. Abschn. II. Heft 4. p. 1447.

23) Ausführlich beschrieben in des Ritters Ludwig von Eyb Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Höfler, in der Quellensammlung f. fränk. Gesch., Bayreuth 1849. S. 129. 130.

nehmster Begünstiger er sonach geschichtlich erwiesen neben seinem Vater Otto d. Gr. erscheint, ist besonders in dem barfüssigen Ruland zu Belgern symbolisch ausgedrückt[24]), da es an vielen Blut- und Kampfgerichtsstätten Sitte war, dass die Kämpfer barfuss ihren Kampf ausfechten mussten, wie die Abbildungen in Thalhofer's Fechtbuch zeigen[25]). Vielleicht darf in dieser Darstellung der Beine ohne Bekleidung auch noch ein Anklang an eine uralte ursprüngliche, übrigens aber längst untergegangene Art der Bekleidung der Statue mit der Tunica gesehen werden, bei welcher häufig das Bein unbekleidet blieb. So beschreibt z. B. das aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts stammende Gedicht Rudolph's von Ems, der gute Gerhard[26]), Vers 295 den Kaiser Otto I. beim Gebet im Dom zu Magdeburg niederfallend

„uf sinin blozen kniee“.

Als man später die Rulandsbilder mit dem ritterlichen Harnisch des XV. Jahrhunderts bekleidete, konnten freilich die unbekleideten Beine, wobei doch regelmässig Schuhe getragen wurden, nicht beibehalten werden, wenn nicht die Schuhbekleidung auch weggelassen wurde, und zu dieser Weglassung scheint die Sitte der Kämpfer beim gerichtlichen Kampfe, ohne Schuhe zu fechten, dem Künstler, der den Ruland zu Belgern verfertigte, das Motiv gegeben zu haben.

Wenn nun aber, wie wir gesehen haben, „ein rother König“ überhaupt einen blutrichtenden, strenge Gerechtigkeit übenden König bezeichnete, so konnte dieses Prädikat wohl auch anderen Königen oder Kaisern beigelegt werden, die sich durch ihre Thätigkeit für Handhabung des Strafrechts und des Landfriedens auszeichneten, und wirklich findet man dieses Prädikat auch dem Kaiser Otto I. beigelegt: so z. B. in dem eben angeführten Gedichte Rudolph's von Ems, der gute Gerhard, Vers 86. 87[27]):

„er was Otte genannt,
„den roten Keiser hiez man in“

und unmittelbar hieran anschliessend folgt eine Schilderung des Charakters des Kaisers Otto I., die genau zu dem stimmt, was

---

[24]) Siehe unten §. 45 „Der Ruland zu Belgern.“

[25]) Siehe die Abbildungen von gerichtlichen Zweikämpfen nach Thalhofer's Fechtbuch, bei N. Schlichtegroll, Thalhofer, München 1817. Quer-Fol. Tab. III. IV. V.

[26]) Der gute Gerhard; eine Erzählung von Rudolph von Ems, herausgegeben von Moritz Haupt, Leipzig 1840. S. 13.

[27]) Ebendas. S. 6.

wir oben als das Charakteristische im Begriffe „eines rothen Königs“ nachgewiesen zu haben glauben, nämlich dass dieses Prädikat von der strengen Handhabung des Rechtes im Blutgerichte hergenommen ist: denn auch hier heisst es hiermit übereinstimmend, Vers 88. 89. 90:

„er kêrte muot herz unde sin
„mit keiserlicher phlihte
„an vride an gut gerihte,“ u. s. w.

So heisst auch Otto I. in dem Gedichte „Herzog Ernst“ Vers 1337. 1368:

„der rote Keyser Otto.“

Hier haben wir also einen rothen Kaiser, als Vater des rothen Königs, zwei Bezeichnungen, die nach unserer Ausführung sehr wohl neben einander bestehen können, ja sich gegenseitig unterstützen. Es ist daher auch nicht nöthig, wie insgemein geschieht[28]), die Bezeichnung K. Otto's I. als „rother Kaiser“ als entlehnt und missverständlich von seinem Sohne, dem „rothen König Otto“ auf ihn übertragen zu betrachten, wozu nach unserer Auffassung des Prädikates „roth“ auch nicht der mindeste Grund vorliegt.

Dass übrigens die rücksichtslose Strenge bei Handhabung der Gerechtigkeit einem Kaiser oder König auch recht wohl den Vorwurf der Härte und Grausamkeit, besonders von Seite der adelichen Räuber und Landfriedensbrecher zuziehen konnte, wird Niemand befremden. Etwas derartiges haben wir bereits bei dem rothen König Otto gesehen, dem der Hass der Italiener gegen die deutsche Herrschaft eine scheussliche Blutmahlzeit andichtete: musste doch der streng juristische Ausdruck „sanguinarius“ in späterer Zeit zu solchem Missverstande führen, und wirklich findet man auch die oben angeführten Prädikate, welche Otto Frisingensis dem K. Otto II. beilegt, nämlich „pallida mors Saracenarum seu sanguinarius“ bei Andreas Ratisbonensis mit „bleicher tôt der heiden oder bluotvergiezer“ wiedergegeben. Gerade in diesem „bluotvergiezer“ tritt uns wieder ein streng juristischer Ausdruck des Mittelalters entgegen, denn eben mit diesem Ausdruck bezeichnet der Schwabenspiegel (v. Lassberg c. 92) den königlichen Blutbann oder das Gericht über Hals und Hand, als einen Bann:

---

[28]) So z. B. von K. A. Hahn, in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Gedichtes von „Conrat von Würzburg, Otte mit dem Barte“, Quedlinburg u. Leipzig 1838. S. 33, und von H. F. Massmann: „Der Keiser und der Kunige buoch oder die sog. Kaiserchronik, Thl. III. Quedlinburg u. Leipz. 1854. S. 1071. 1072.

„da ez den luten an ir lip oder blut giezzen gat“ [29]), wonach „bluotvergiezer“, als Prädikat des Königs oder Kaisers, nichts anderes ein als Synonym für (oberster) Blutrichter ist.

Gerade so, wie der rothe König Otto II. im XII. Jahrhundert durch Missverstand der alten juristischen Bedeutung seines Prädikates und theilweise durch die gehässige Andichtung der Italiener in den Geruch des Blutdurstes kam, so ist es zum Theile dem rothen Kaiser Otto I. selbst in Deutschland ergangen. Das vielgenannte Gedicht Conrads von Würzburg, Otto mit dem Barte, worunter K. Otto I. verstanden wird, beginnt mit einer Schilderung seiner Person und seines Charakters, worin in wunderlichster Mischung dessen mannliche Kraft und Furchtbarkeit gegen die bezwungenen Länder, dessen schöner wohlgezogener Bart und unverbrüchliches Festhalten an dem gegebenen Worte und dabei seine rothe Haarfarbe, sein Zorn und seine Härte geschildert wird; letztere mit den Worten, Vers 8 u. folg. [30]) .

„Er hete roetelehtez har
„und was mit alle ein übel man:
„sin herze in argen muote bran
„und bewarte daz an maniger stete“ u. s. w.

Sehr wahrscheinlich hat auch hier das Prädikat „der rothe Kaiser“ dem Dichter Veranlassung gegeben, dem Bilde des sonst „der grosse Kaiser“ genannten Otto I. einige Züge von einem blutdürstigen Wütherich beizulegen. Uebrigens ist gerade das Gedicht Conrads von Würzburg, Otto mit dem Barte, in seinem Grundgedanken ein juristischer Roman, d. h. eine romantische und gar nicht üble Paraphrase des Rechtssatzes im Sachsenspiegel (Homeyer) I. 38, wonach der Aechter, der in einem Kriege dem König zu Hülfe eilt und vor ihm eine glänzende Waffenthat verrichtet, dadurch des Königs Huld wieder gewinnt [31]). Auch nach dem Ausgange, welchen der Dichter seine Fabel nehmen lässt, erscheint der Kaiser nichts weniger als ein blutdürstiger Tyrann, sondern handelt ganz correct nach dem eben angeführten Rechtsgrundsatze, und nimmt den Aechter, der sich früher an seiner Per-

---

[29]) Vergl. über diesen Ausdruck und dessen Synonyma diese Alterthümer Bd. I. S. 203.

[30]) K. A. Hahn, l. c. S. 47.

[31]) Siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. Thl. II. §. 131. Note 30. S. 957.

son vergriffen hatte, nach einer kühnen Waffenthat, wodurch er ihm, dem Kaiser selbst, das Leben gerettet hatte, huldvoll wieder zu Gnaden auf.

§. 24.

Der Ruland als Rothlands-Säule und Weichbild. Worterklärung von Ruland.

Um die Beantwortung der am Anfange des vorigen §. aufgeworfenen Frage, wie die Bildsäulen des rothen Königs Otto zu dem Namen Ruland kommen konnten, vollständig zum Abschluss zu bringen, müssen wir nun noch auf die Bedeutung des Wortes Ruland eingehen. Dass uns hierbei vorerst die früher gemeine Hinweisung auf den Karolingischen Palatin Roland gar keine Aufklärung geben kann, leuchtet von selbst ein. Dies haben auch schon ältere wie neuere Forscher anerkannt. Man verfiel sodann auf Ableitungen von Ruhe oder Rugen. In dem Worte Ruhe, Rouwe, Rowe wollte man, wie z. B. Beckmann [1]), den Grundgedanken von „pacificatio regionis“ erkennen. Hiernach würde also der Ruland dem „judex et conservator pacis“ entsprechen, der in Urkunden K. Rudolph's I. v. 1282 [2]), K. Adolph's v. 1296 [3]), Albert I. v. 1305 [4]) erscheint, und schon in dem assertor pacis der Lex Wisigothorum [5]), und in dem servator loci in den karolingischen Capitularien [6]) seinen Vorläufer hat, und wofür in einer Urkunde K. Friedrich's I. v. 1177 [7]) „treuganus“, d. h. ein Richter, der über die Treuga, den Landfrieden zu wachen hat, als Synonym erscheint, und „Landfriedensrichter“ sonst die gewöhnliche Bezeichnung ist, auch wohl die Bezeichnung Rouwärd (d. h. Ruhewart, custos quietis), sich findet [8]). Beckmann verwirft übrigens selbst, und mit Recht, aus etymologischen Gründen die Ableitung des Ruland von Ruhe, so gewiss auch der Begriff eines assertor pacis oder

---

[1]) Beckmann, Historie von Anhalt-Zerbst, Bd. III. p. 214. Dieser Erklärung pflichtete auch Eggeling bei. Vergl. Stappenbeck in Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 150.

[2]) Pertz, Legg. II. 442.

[3]) Ebendaselbst II. 464.

[4]) Ebendaselbst II. 487. lin. 33.

[5]) Lex Wisigoth. L. II. Tit. I. c. 15. 26.

[6]) Karoli M. Leg. Langobard. c. 88; Cap. Ticin. c. 7; Pertz, Legg. I. 84.

[7]) Pertz, Legg. II. 156. lin. 16.

[8]) Stappenbeck, l. c. S. 150.

Landfriedensrichters der richterlichen Thätigkeit, deren Wahrzeichen der Ruland ist, vollkommen entspricht. Nebenbei verweist aber Beckmann noch auf ein niederdeutsches Wort „Zwingeland" (es müsste wohl twingeland lauten) — das er als „einen der mit Gewalt regiert" erklärt, welches Wort aber, wenn es überhaupt auf ein Subject zu beziehen ist, richtiger als einer, der den Zwing und Bann ausübt, aufzufassen wäre, objectiv aber soviel wie einen Bannbezirk, oder ein in einem gewissen Bann liegendes, dadurch befriedetes Land bezeichnen würde [9]. Auch hier kann man die Begriffsverwandtschaft zugeben; die Worterklärung von Ruland wird dadurch nicht gefördert.

Die gleiche Bewandtniss hat es mit der von Vielen beliebten Ableitung von Ruge, Rüge. Sicher steht der Ruland an dem Orte, wo Rügen, inquisitiones criminales, statt fanden, d. h. wo überhaupt Blutgericht gehalten wurde: allein auch mit dieser Ableitung kann sich die Grammatik nicht einverstanden erklären.

Betrachten wir nun die Formen, in welchen uns das Wort entgegen tritt, so finden wir „Roland", schon in der Urkunde K. Heinrich's V. v. 1111 (1110) für Bremen [10], sonst meist „Ruland, Rulant, Rulandt", auch „Rohland" in der Inschrift des Rulands zu Belgern von 1706, und einmal auch „Rodlant" in den Denkwürdigkeiten des fränkischen Ritters Ludwig von Eyb, aus dem XV. Jahrhundert [11].

Alle diese Formen weisen auf Rothland, rothes Land hin. Hinsichtlich der Form „Rodland" bedarf es wohl keiner Bemerkung; aber auch die Formen Ru und Ro kann die Grammatik nicht in dem Sinne von roth beanstanden; so findet man Rufelge (Fisch) für Rothfelge [12], Rugraf (rugreffe-der Rothgraf) als Bezeichnung des Grafen, der den Blutbann hat [13], und noch der in diesen Sachen wohl erfahrene fränkische Praktiker Wehner kennt (im XVII. Jahrh.) dieses Wort in der verschlechterten Form Raugraf, und erklärt es als „species judicis pedanei", wonach also der Titel bereits auf niedere Beamte, Ortsvorsteher, Schulzen oder

---

[9] Ueber den Begriff von Zwing und Bann vergl. diese Alterthümer Bd. I. S. 14.

[10] Siehe unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen".

[11] Siehe unten §. 65 „Der Ruland zu Angermünde".

[12] Siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 155. — Hätte Stappenbeck einige Kenntniss der Dialecte gehabt, so würde er wohl schwerlich die Ableitung von Rothland für so unzulässig erklärt haben, als er a. a. O. S. 150 gethan hat.

[13] Jahrsspruch zu Uffried bei J. Grimm, Weisth. I. 758. lin. 39.

Gogrefen übergegangen ist[14]). Scherz, Glossar. s. voc. Rugrav, erklärt das Wort ganz richtig als „judex, cujus erat punire delicta subditorum“, glaubt aber es in Ruge-graf verbessern zu müssen, welche Form sich aber, soviel mir bekannt, nirgends findet, und worauf Scherz nur desshalb verfallen konnte, da ihm die Beziehung zum rothen Land ganz entgangen ist. Ruländer heisst noch am Rhein eine Traubensorte, welche aus Welschland hieher verpflanzt worden ist[15]), dem rothen Lande, welcher Begriff vielleicht auch in Rhätia, roetis, liegt, daher rutilus, ein Langpartisker, Lampartischer, Lombarde[16]), noch jetzt verständlich „ein Rothwälscher“ heisst. Wenn man berücksichtigt, dass K. Otto II. der Sohn des K. Otto I. und seiner zweiten Gemahlin, Ádelheid, einer Prinzessin von Burgund und Wittwe des Lombarden-Königs Lothar, war, und somit vom Volke wohl als der Sohn einer Lombardin betrachtet werden konnte, so wäre denkbar, dass Otto II. auch aus diesem Grunde zu einem Prädikate gekommen wäre, worin der Begriff von rutilus im Sinn von „Rothwälscher“ verborgen sein könnte. Ich lege aber hierauf gar kein Gewicht, weil sich nirgends eine Andeutung findet, dass bei Otto II. — wenn auch nur im Volkswitze — durch das Prädikat des Rothen darauf habe angespielt werden wollen, dass er ein halber Roth-

---

[14]) P. M. Wehner, Observat. pract. (1608. 1613. 1735. 1770) voc. Graf. — Die Glossarien und Schriftsteller kennen den Raugrafen meist nur als Titel einer Familie am Rhein, die Rhein-, Rau- und Wildgrafen genannt, die dann mit gänzlichem Missverstand als Grafen in einer rauhen Gegend erklärt werden; cf. Haltaus; Scherz, Gloss. v. Raugraf. Estor, neue kleine Schriften, St. III. Nr. II. p. 505; man findet auch comes rochensis (Stocker, vocabular.), und in ganz missverständlicher Uebersetzung comes hirsutus, pilosus. — An diese Ableitung des Wortes Roland von rauh („ab asperitate“ sc. poenarum criminalium) dachte wohl Ockel, de palatinatu regio sive Scabinatu Hallensi, dessen Aeusserung Türk, de statuis Rolandinis p. 15 für ganz unverständlich erklärt hat.

[15]) Die Volkssage, die überall an Persönlichkeiten anzuknüpfen liebt, will den Namen von einem Weinbergsbesitzer Namens Ruländer in Speier ableiten, in dessen Weingarten diese Traubenart kurz nach dem 30jährigen Kriege zuerst angepflanzt worden sei; vergl. Sprenger, vollst. Abhandlung des gesammten Weinbaues, Stuttg. 1778. Bd. II. S. 67. 68; dies hat dann Metzger, der rheinische Weinbau, Heidelberg 1827. S. 105 nachgeschrieben.

[16]) Dieffenbach, glossar. lat. Germ. Frkf. 1857. voc. rutilus. — Die Italienische Form von Roland (Orlando) findet sich sogar in einer Uebersetzung von „Uechtland“ in der Schweiz, welches auch Orlandia heisst (Stocker, vocabular.): auch Ruechland wird für Uechtland gefunden. Wäre hiernach etwa an Rügeland zu denken, was jedoch nicht nöthig zu sein scheint, so würde doch im Begriff von Ruland sich nichts ändern, da das rothe Land jedenfalls zugleich ein Rugeland (terra ubi de criminibus inquiritur) ist.

wälscher sei; im Gegentheil wurde Otto II. vom Volke immer so sehr als deutscher König betrachtet, und seine Bezeichnung als rother König ist durch seine Stellung zur deutschen Blutgerichtspflege und zu seinem Vater, dem rothen Kaiser Otto, so vollständig aufgeklärt, dass es einer weiteren Beiziehung solcher untergeordneter Momente in keiner Weise bedarf. Eben desshalb legen wir auch kein Gewicht darauf, ob etwa das Wort „rufatus" d. h. „sanguine cruentus" dem deutschen Sprachschatze (ru-fatus) oder dem lateinischen (ruf-atus, rufus) angehört, was Dieffenbach unentschieden lässt. Die Erklärung des Ruland als rothes Land wird auch durch die letztere Annahme in keiner Weise erschüttert.

Ruland, als rothes Land aufgefasst, ist genau dasselbe wie „rothe Erde", wodurch, wie allgemein bekannt, nach der westphälischen Vehmgerichts-Sprache der Platz bezeichnet wurde, auf welchem die Hegung des Blutgerichtes Statt fand [17]). Ein Rulandsbild, eine Rulands-Säule, columna Rulandi, ist daher eine Rothlands-Säule, und dafür auch von dem Verfasser des Aufsatzes über den Ruland zu Halle in der Leipziger Illustrirten Zeitung, Jahrgang 1858 Nr. 761, sehr richtig erkannt worden.

Eine Rothlands-Säule ist demnach eine auf dem rothen Land, der rothen Erde, d. h. auf der Blutgerichtsstätte errichtete Säule, also eine Gerichtssäule, eine als Wahrzeichen des Gerichtes errichtete Bild-Säule, also grammatisch genau dasselbe, als was wir den Ruland aus rechtsgeschichtlichen Gründen bereits erkennen mussten. Es musste daher ursprünglich nothwendig „Rulands-Säule, columna Rulandi" gesagt und muss diese Ausdrucksweise als die streng genommen allein sprachrichtige und der Sache angemessene anerkannt werden; auch hat sich dieselbe notorisch bis zur Stunde erhalten.

Da nun aber die auf dem rothen Land, der Blutgerichtsstätte aufgestellte Bildsäule, wie wir gesehen haben, regelmässig nicht nur den Charakter einer Gerichtssäule, sondern auch einer Marktund Mundats-Säule, überhaupt eines Wahrzeichens der gesammten städtischen Berechtigungen an sich trug, so war sie, dies mit einem Worte zusammengefasst, auch Wahrzeichen des Weichbildrechts, wie schon Gryphiander richtig erkannt hat; denn Weichbild ist, wie die Glosse zum sächsischen Weichbild (Ausg.

---

[17]) Schon Haltaus, v. Roland, II. bemerkt treffend: „Rothland, i. e. locus pace publica munitus, ubi sanguis humanus profunditur". Der Zusammenhang mit dem Rulandsbild ist aber auch von Haltaus völlig verkannt worden.

v. Zobel, art. 9.) sehr schön bemerkt, „nichts anderes, denn des riches hofrecht“, d. h. das einem Orte, Hofe, curia, Dorfschaft, villa, von dem König oder Kaiser verliehene, ursprünglich nur von ihm zu erlangende Privilegium, als städtische Gemeinde die städtischen Freiheiten zu geniessen. Die Rulands-Säule war sonach sogar im buchstäblichen Sinne selbst ein Weichbild, d. h. im Weich oder Wich, dem Bannbezirke der Stadt, als Symbol des städtischen Zwing- und Bannes oder der städtischen Gerichtsbarkeit und der übrigen städtischen Freiheiten errichtetes Bild, wie dies auch schon Dreyer bemerkt hat[18]) und daher „Wykbild“ erklärt als

„in vico civitatis posita imago“.

Es konnte daher allerdings wohl die Rulands-Säule auch selbst „Weichbild“ genannt werden, wie Gryphiander berichtet, dass es seiner Zeit noch an manchen Orten geschehen sei[19]). Somit rechtfertiget es sich allerdings, in der angegebenen Beschränkung, wenn er in den Versen, welche er unter seine Abbildung der Rulands-Säule gesetzt hat, sagt: der Ruland sei „ex re“ d. h. seiner Bedeutung nach „Weichbildus“ genannt worden, wobei freilich die abgeschmackte lateinische Endung besser hinweggeblieben wäre! Schon vor ihm hatte Goldast diesen an sich ganz richtigen Gedanken ausgesprochen und den Ruland als ein Weichbild in dem angegebenen Sinne erklärt, d. h. als eine „statua, per quam notatur, ibi esse forum publicum causarum, jurisdictionem, locum iustitiae, districtum territorium, oder wie es die alten Teutschen eigentlich genennet haben, mallum publicum, ein Malstatt, da man freikaiserlich Gericht hält“[20]). Auf diese Bedeutung der Rulands-Säule als Weichbild werden wir noch einmal bei der Darstellung ihrer Beziehungen zu dem alten heidnischen Göttercultus der Germanen (§. 27.) zurückkommen.

Wenn man aber den Ruland ferner, wie Gryphiander ebenfalls thut, speziell als Wahrzeichen des sächsischen Weichbildrechts auffasst, so kann dies nur insofern als richtig betrachtet

---

[18]) Dreyer, jurisprudentia picturata, in Spangenberg, Beiträge zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 13. — Mit Unrecht bestreitet Türk, de statuis Rolandinis p. 24, die Bedeutung von Bild als „imago.“

[19]) Jo. Gryphiander, de Weichbildis Saxonicis, sive colossis Rulandinis, Argentorati 1666. Cap. 71. §. 1. — Winckelmann, Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae IV. 3. S. 544.

[20]) Vergl. Türk, de statuis Rolandinis p. 13. Note 42. 44 und p. 14.

werden, als man bei dem sächsischen Weichbild nicht engherzig an das jetzt diesen Namen vorzugsweise führende, erst im XIV. Jahrhundert entstandene Rechtsbuch denkt, wie z. B. Lambeccius gethan hat[21]), sondern hierunter in einem weiteren Sinne das in den sächsischen Städten überhaupt ausgebildete Recht versteht und den Begriff „sächsisch" in seiner weitesten Ausdehnung nimmt, also alle jene Gegenden darunter begreift, welche eine Bevölkerung von sächsischer Abkunft, oder doch von sächsischen Gegenden aus ihre Cultur und ihr Stadtrecht, wenn auch nur mittelbar aus zweiter oder dritter Hand erhalten haben, d. h. den ganzen Landstrich von Nordthüringen an bis über Bremen und Hamburg nach Holstein hinein, wie dies bereits oben (§. 2.) als der Umkreis, in welchem die Rulands-Säulen sich verbreiteten, nachgewiesen worden ist. Es ist daher auch eine ganz irrthümliche Behauptung Gryphiander's[22]), dass die Rulandsbilder nur in Städten oder Orten vorkämen, die auf das sächsische oder magdeburger Weichbild gegründet sind, dagegen in solchen Orten nicht gefunden würden, wo das lübische Recht gegolten habe. Schon durch die Verweisung auf Hamburg, welches bekanntlich mit dem lübischen Rechte schon im XIII. Jahrhundert bewidmet war[23]), widerlegt sich jede derartige Behauptung. Dass die Rulands-Säulen besonders häufig in den Städten und Orten vorkommen, wohin das sächsische oder magdeburger Weichbildrecht verpflanzt wurde, hat seinen Grund, wie bereits gezeigt worden, nicht in diesem Rechte an sich selbst, sondern in der allmähligen Ausbreitung der ottonischen und askanischen Herrschaft und der Gründung deutscher Städte in den wendischen Ländern überhaupt; mit dem Gegensatze von lübischem Recht und magdeburger Weichbildrecht stehen die Rulands-Säulen in keinerlei Beziehung. Wenn übrigens Türk, der Letzteres richtig erkennt[24]), als einen Grund hierfür auch das geltend machen will, dass das Weichbildrecht nie in der Mark recipirt worden sei, so könnte dies

---

[21]) Lambeccius, rer. Hamburg. L. 2. N. 279, wollte schon in der Urkunde der Grafen von Holstein von 1258, worin sie der Stadt das „wikbeleder recht" in deren neu erworbenen Bezirken verliehen, eine Bewidmung Hamburgs mit dem magdeburger Weichbildrecht sehen; vergl. Türk, de statuis Rolandinis, p. 24; es ist aber dortselbst nur von Verleihung des Stadtrechts, jus oppidanum, überhaupt die Rede. Siehe unten §. 30 „Der Ruland zu Hamburg".

[22]) Gryphiander, de Weichbildis Saxonicis etc., p. 203.

[23]) Vergl. meine deut. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858. Thl. I. §. 43. Note 7. S. 181.

[24]) Türk, de statuis Rolandinis p. 24.

höchstens von einer formellen und ausdrücklichen Reception zugegeben werden. Im Uebrigen hat sich gerade das sächsische Recht in seinem ganzen Umfange, wie es sich namentlich in Magdeburg und Halle ausgebildet hatte, im Gefolge der askanischen Herrschaft in der Mark verbreitet, und ist sogar die Glosse des Sachsenspiegels in der Mark und unter der Hand eines märkischen Kanzlers, des bekannten, auch in die Geschichte des Ruland verflochtenen Johann von Buch[25]), entstanden, und das sogenannte Jus Brandenburgense wie das Jus Stendaliense nichts anderes als eine Abzweigung des sächsischen Rechtes[26]).

§. 25.

Die Uebertragung des Namens des Karolingischen Palatins Roland auf die Rothlands- oder Rulandssäule oder das Bildniss des rothen Königs Otto.

Fassen wir nun die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchungen zusammen, so dürfte nunmehr die Lösung der Frage, wie auf die Rulandssäule, die wir in ihren mehrfachen aber unzertrennlichen Bedeutungen als Gerichts-, Markt- und Mundats-Säule und somit als Weichbild im grammatischen Sinne, ferner als Königsbild und insbesondere als Bildniss des rothen Königs Otto II. kennen gelernt haben, der Name des Karolingischen Palatins Roland habe übertragen werden können, wenig Schwierigkeiten mehr darbieten, sondern die Lösung des Räthsels sich gleichsam von selbst ergeben.

Es leuchtet nämlich ein, dass eben jene Bezeichnung des Bildes, welche wir so eben als die ursprünglich nothwendige, allein sprach- und sachgemässe nachgewiesen zu haben glauben, d. h. die Bezeichnung als Rulands-Säule oder columna Rulandi, die Quelle eines sich fortwährend steigernden Missverständnisses werden musste, jemehr in dem allgemeinen Volksbewusstsein das Verständniss des Ausdruckes Ruland als „rothes Land" verschwand, wie dies mit dem synonymen Ausdruck „rothe Erde" ebenso ergangen ist. Da die Rothlands-Säule oder Rulands-Säule — seit dem XV. Jahrhundert in allgebräuchlicher barbarischer Uebersetzung „columna Rulandi" genannt, das Bildniss eines Mannes mit blankem Schwert in der Hand, und überdies seit dem XV. Jahrhundert meist in ritterlicher Rüstung und geschmückt mit dem

[25]) Siehe unten §. 49 „Der Ruland zu Buch".

[26]) Siehe unten die §§. 50. 57 „Der Ruland zu Brandenburg und zu Stendal".

kaiserlichen oder anderem Wappenschild darstellte, so musste sich allmählig die Ansicht bilden, dass Ruland der Eigenname der im Bilde dargestellten Person sei, wozu sicher die erwähnte barbarische Uebersetzung durch „columna Rulandi" nicht wenig beigetragen hat. War diese Meinung einmal vorhanden, so drängte sich die Frage auf, wer denn diese Ruland benamte Person, der man so viele Bildsäulen in den sächsischen Städten gesetzt habe, eigentlich gewesen sei? Eben weil eine historische Person dieses Namens, die um die Städtegründung so grosse Verdienste gehabt, dass man ihr Statuen zu setzen sich veranlasst fand, nicht angegeben werden konnte, aus dem einfachen Grunde, weil eine solche nie vorhanden gewesen war, und weil man durch den Namen der Rulands-Säule, deren grammatische Bedeutung man vor lauter lateinischer Gelehrsamkeit nicht mehr verstand, auf eine falsche Fährde geleitet worden war und die wirkliche historische Persönlichkeit, den rothen Kaiser Otto, dabei ganz aus dem Gesichte verlor, musste die Forschung immer weiter hirauf bis in das Reich der Mythe sich versteigen, und blieb da endlich an dem Karolingischen Sagenkreise haften, in welchem sich glücklich eine ritterliche Gestalt, der vielbesungene Palatinus Ruland oder Roland fand, den die Sage zum fränkisch-deutschen Achilles, zum Typus des alten ins Ritterliche übergehenden Heldenthums und zum Lieblinge des grossen Kaisers Karl hinaufgeschraubt und gestempelt hatte. Mochte die beglaubigte Geschichte einwenden, was sie wollte, dieser Roland musste nun einmal Karl's d. Gr. Heere in Sachsen und in Holstein zum Siege geführt, er musste den Orten Stadtrecht verliehen haben, oder wo man dies gar zu widersinnig fand und noch so viel Besonnenheit behielt, sich zu erinnern, dass der Schauplatz der Heldenthaten dieses Roland das ferne Spanien gewesen und dass er, selbst nach der Sage, dort seinen Tod gefunden hatte, angeblich im J. 778, also zu einer Zeit, wo die Sachsenkriege kaum begonnen hatten, da musste doch noch der todte Roland herhalten, und der untröstliche Kaiser Karl seinem Liebling in den eroberten Sachsen- und Holsteinlanden allenthalben Denkmäler errichten und sein Bild mit dem dräuenden Schwerte den neu besiegten und mit Gewalt zum Christenthume bekehrten Völkerstämmen als Schreckbild hinstellen! Nach der Angabe von Türk hatte aber schon Melanchthon in einer, wie es scheint noch nicht im Druck herausgegebenen Schrift [1]) die durch den Anlaut des Wortes veranlasste

[1]) Türk, de statuis Rolandinis, p. 17; beruft sich auf Melanchthon's Vita Msc. Karoli M.

Vermengung des Karolingischen Roland und der Rulands-Säulen als ungehörig erkannt, und letztere ganz richtig unter Hinweisung auf die Privilegien von Bremen, namentlich auf die Urkunde K. Conrad's II. von 1035 [2]) für Mundats-, Markt- und Gerichts-Säulen erklärt, wenn er gleichwohl über die Etymologie der Rulands-Säule insofern irrte, als auch er sie mit Rugeland als „quies terrae" in Verbindung brachte.

Es ist übrigens sogar sehr glaublich, dass die Umtaufung der alten Rulands- oder Rothlands-Säulen auf den Namen des Karolingischen Rolands schon in sehr früher Zeit stattgefunden hat, wahrscheinlich bald nach der Verbreitung der Fabeln des Turpinus, welche eine unkritische Zeit gläubig als ein Geschichtswerk über die Karolingische Zeit aufnahm. Aller Wahrscheinlichkeit nach wirkte dabei auch befördernd die Sitte mit, die jetzt noch im Volksleben bemerklich ist, zusammengesetzte Wörter möglichst abzukürzen und das eine Wort aus der ursprünglich durch die Sache mit Nothwendigkeit gebotenen Wortverbindung herauszulösen und allein zur Bezeichnung des ganzen Begriffes zu verwenden. Hat sich doch z. B. in neuester Zeit bereits ein fast allgemeiner Sprachgebrauch gebildet, anstatt „der Postwagen, der Eisenbahnzug geht ab oder kommt an" zu sagen, „die Post, die Eisenbahn geht" u. s. w. Noch bestehet allgemein, gerade in Bezug auf die Rechtspflege, die Sitte, den Ort, wo das Gericht oder eine politische Versammlung gehalten wird, anstatt der das Gericht oder die politische Versammlung bildenden Beisitzer und Mitglieder zu nennen, und daher zu sagen, der Gerichtshof, die Rota, die Kammer, das Haus hat beschlossen u. s. w. Ganz in dieser Weise ist es daher wohl zu verstehen, wenn eine in Bremen noch am Kornhause bei der Nateln zu St. Stephan vorhandene Inschrift besagt [3]):

„Roland hat disse Korn-Schauern
„Anstatt der olden Stadtmauern
„Lassen an dissem Ort bouwen
„Zum Behuf siner getrouwen
„Borgerschaft, damit se han Brod
„In Theurungszeit und Hungersnoth":

und dabei ist das Stadtwappen, der Bremer Schlüssel, angebracht mit der Jahrzahl 1591. Dass hier unter dem Roland nur der Rath

---

[2]) Siehe unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen".

[3]) Deneken, die Rolands-Säule in Bremen. S. 16.

von Bremen gemeint sein kann, da sich in damaliger Zeit der Name Roland nicht in den Verzeichnissen der Bremischen Geschlechter findet, hat Deneken ganz richtig bemerkt. Sonach darf diese Inschrift als ein Beleg dafür angeführt werden, dass wenigstens bei dem Rathe von Bremen noch im Jahre 1591 ein wenn auch dunkles Bewusstsein vorhanden war, dass der Rath und der Roland in demselben Sinne synonym sind, wie Gerichtshof und Dicasterium, Haus oder Kammer und Landstände, jedenfalls ein für jene Zeit merkwürdiger Umstand, wo schon die Chroniken insgemein in der Rulands-Säule nur noch das Bildniss des Karolingischen Palatins sehen wollten.

Für die Zeitbestimmung, wann die Vermengung des Karolingischen Rolands mit den Rulandsbildern vor sich gegangen sei, ist es wohl bezeichnend, dass schon in den ältesten Urkunden, welche den Ruland nennen, nämlich in der Urkunde des K. Heinrich V. für Bremen von 1111 (1110) und der Bestätigungs-Urkunde von K. Wilhelm von 1258, sodann auch in Urkunden und Chroniken aus dem XIV. Jahrhundert und nachher in dem Berliner Stadtbuch aus dem XV. Jahrhundert, und überhaupt in den sämmtlichen zahlreichen Aktenstücken, welche die in der nächstfolgenden Abtheilung zusammengestellten Notizen über die Rulandsbilder in den einzelnen Städten und Ortschaften enthalten, niemals der Ausdruck Rolands-Säule oder Rolands-Bild gebraucht wird, sondern immer nur kurz der Ausdruck „Roland oder Ruland, apud Rulandum," etc.

Hiernach muss es, wenn man die Texte dieser Urkunden vor sich nimmt, schon nach den ältesten derselben, also schon im XII. und XIII. Jahrhundert mindestens als möglich betrachtet werden, dass damals schon die Fabeln des Turpinus ihren Einfluss geübt hatten. Schon nach der Urkunde K. Heinrich's V. für Bremen von 1111 (1110) gewinnt es den Anschein, als wenn damals sogar in dieser Stadt, die dem rothen König Otto II. so viel zu verdanken hatte, die Erinnerung, dass das Rulandsbild das Bildniss dieses Kaisers sein solle, schon erloschen gewesen sei, wie dies nebst den dieses vielleicht auffällige Verschwinden der Erinnerung erklärenden Gründen bei der besonderen Ausführung über den Ruland zu Bremen näher ausgeführt werden wird [4]). Bezüglich der märkischen Städte, welche die Sitte, Rulandsbilder aufzustellen, von ihren westlichen Nachbarn überkommen hatten, bemerkt Stappenbeck [5]) sehr richtig, dass

[4]) Siehe unten §. 29 „Der Ruland zu Bremen".

[5]) Märkische Forschungen Bd. IV. S. 152.

sie sich des Ursprungs dieses Namens selbst gar nicht bewusst gewesen sind, sondern die schon vorhandene Benennung ohne Weiteres mit der Sache selbst bei sich eingeführt haben.

In dem XV. Jahrhundert war die Ansicht, dass die Rulands-Säule den Karolingischen Palatin Roland vorstellen solle, schon fast die allgemeine. Ausdrücklich besagt dies die auf dem Magdeburger Rulandsbilde befindliche Inschrift, welche sogar das angebliche Todesjahr des Roland (a. 778) beifügen zu müssen glaubte [6]). In gleicher Weise bezeichnete das dem Rulandsbilde zu Belgern beigegebene Hifthorn die Statue als den Helden Roland, der freilich wohl niemals so barfuss in den Kampf ging, wie ihn sein Denkmal darstellt. Doch hielt sich daneben immer noch die Ansicht, dass der Ruland ein Königsbild sei, wozu besonders der gekrönte Ruland zu Nordhausen das Seinige beitrug, obschon man mit diesem Königsbilde, so wie mit dem Karolingischen Palatin, keine entsprechende, in nothwendigem inneren Zusammenhang stehende Deutung mehr zu verbinden wusste. Dies war nun freilich bei Letzterem auch nicht möglich, da er nie mit der deutschen Stadtverfassung in Beziehung stand. Dass es aber mit der Auffassung der Rulands-Säule als Königsbild, welche doch fortwährend einige Vertreter hatte, im Ganzen nicht besser ging, ist ein Vorwurf, von dem sich allerdings die deutsche Alterthumsforschung zu reinigen hat: und dies zu versuchen, war das Endziel der vorstehenden Untersuchungen. Möge es, wenn auch nur annähernd, gelungen sein, das mystische Dunkel zu zerstreuen, welches bisher dieses Bild umgab, und sich auch hier der alte Spruch bewähren:

„Dies diem docet, et posterior aetas semper plus videt priori."

Ganz richtig bemerkte Beckmann [7]):

„Der gemeine Mann betrachtet die Rulandsbilder als Zeichen
„sonderbarer kaiserlicher Freiheiten und Gerechtigkeiten";

wenn er jedoch beifügt:

„was unerfindlich und in keiner glaubwürdigen Historie gegrün-
„det ist" —

so glauben wir das Gegentheil dargethan und genau nachgewiesen zu haben, von welchen mittelalterlichen, allerdings „sonderbaren", d. h. die Stadtgemeinden insgemein auszeichnenden kaiser-

---

6) Siehe unten §. 36 „Der Ruland zu Magdeburg".

7) Beckmann, Anhalt Zerbst Bd. III. p. 241.

lichen Freiheiten und Gerechtigkeiten die Rulands-Säule[8]) das Wahrzeichen gewesen ist. Wir sind hiernach der Ansicht, dass auch hier, wie in so Vielem, ein richtiges Gefühl den „gemeinen Mann“ geleitet, und das Volk mindestens den wesentlichen Grundgedanken eines seiner ältesten symbolischen Rechtsdenkmäler in treuer Erinnerung bewahrt hat, wenn es auch einer kritiklosen Gelehrsamkeit früherer Jahrhunderte gelungen ist, ihm das volle und klare Bewusstsein seiner Bedeutung zu verdunkeln.

Wir fassen nunmehr das Ergebniss unserer bisherigen Untersuchung in der Weise zusammen:

„Die in den Ländern des sächsischen Rechtes und überhaupt von „Nordthüringen bis an die Nordgrenzen von Holstein verbreitete „Rulands- oder Rothlands-Säule ist ursprünglich und ihrem „eigentlichen Wesen nach ein Königsbild und zwar das Bildniss „des rothen Königs Otto: sie vereinigt in sich die dreifache Be„deutung einer Blutgerichts-, Markt- und Mundats-Säule, woran „sich mitunter eine vierte Bedeutung als Wahrzeichen der Reichs„unmittelbarkeit einer Stadt anschloss; allmählig wurde ihr fast „überall die Eigenschaft eines Standbildes des Karolingischen „Palatins Roland beigemessen, und dadurch das Verständniss ihrer „Bedeutung getrübt: mitunter wurde ihr das Standbild Karl's des „Grossen oder eines mächtigen Landesherrn, wie Heinrich der „Löwe, untergeschoben; an einigen Orten sank der Ruland bis „zum städtischen Schildhalter herunter.“

§. 26.

Vergleichung des Rulandsbildes mit den noch vorhandenen Bildnissen des rothen Königs Otto.

Dürften wir nun wohl mit dem Vorstehenden die Untersuchung über den Ruland als vom streng rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus abgeschlossen betrachten, so gewährt es doch wohl noch ein besonderes Interesse und würde wohl auch als eine weitere Bestätigung der hier vertheidigten Ansicht von dem Charakter der Rulands-Säule als Bildniss des rothen Kaisers Otto II. zu betrachten sein, wenn es gelingen sollte, in dem nachgewiesenen Typus der

---

[8]) Türk, de statuis Rolandinis, Rostock 1824. p. 27. 28, hat das Verdienst, zuerst darauf hingewiesen zu haben, dass die Rulands-Säulen nicht an allen Orten das Symbol ein und derselben Freiheiten sind, und keine der älteren Ansichten eine ausschliessende Berechtigung hat. Der Charakter des Rulands als Königsbild und namentlich als Bildniss des K. Otto II. ist von Türk nicht erkannt worden.

Rulandsbilder eine mehr oder minder grosse Aehnlichkeit mit den Bildnissen dieses Königs nachzuweisen, welche sich bis auf unsere Zeit erhalten haben. Verhältnissmässig für die lange Zeit, welche seit der Regierungszeit Otto's II. (961—983), von seiner Wahl zum deutschen König in Aachen an gerechnet, von wo an er noch bis zum J. 974 unter seinem Vater, dem Kaiser Otto I. stand, bis auf unsere Tage verflossen ist, haben sich viele Bildnisse von ihm erhalten, von welchen aber mehrere sofort als falsch erkannt werden müssen und sonach nicht weiter in Betracht gezogen werden können, andere aber, deren Aechtheit nicht zu bezweifeln ist, ihn in so abweichender Gestalt darstellen, dass nur eine Ermittelung der Gründe dieser Verschiedenheit uns einiges Licht verschaffen kann.

Als sicher unächt, d. h. nicht das Bildniss K. Otto's II. darstellend, sind die Abbildungen von angeblichen goldenen Krönungsmünzen zu betrachten, welche sich in dem Werke des Jacobus de Strada finden [1]). Der Kopf ist der eines Mannes in den vierziger oder fünfziger Jahren, mit stattlichem, starkem, rund gezogenem Vollbart: im Wesentlichen übereinstimmend mit der ebendaselbst abgebildeten Krönungsmünze K. Otto's I. und wahrscheinlich mit ihr ein und dieselbe Münze. Die Umschrift lautet: Otto imp. P. F. Aug. — Dasselbe Brustbild erscheint auf einem Bleisiegel sogar noch an einer Urkunde K. Otto's III. a. 999 [2]), welcher Kaiser doch nach allen von ihm vorhandenen Bildnissen, selbst auf der von Jacobus de Strada ihm beigemessenen Goldmünze, keinen Bart, am wenigsten einen so vollen Bart hatte, wie der Kopf auf dem Bleisiegel. Man sieht daraus, dass der Stempel K. Otto's I. auch noch unter K. Otto III. mitunter gebraucht wurde.

Mehr dem jugendlichen Alter K. Otto's II. entspricht eine andere kleine Silbermünze, bei Wilh. Gottl. Becker [3]), welche wir hier der Deutlichkeit wegen in doppelter Vergrösserung mittheilen.

Das Gesicht ist glatt; von dem Striche über der Unterlippe bleibt zweifelhaft, ob er eine stark ausgebildete Oberlippe oder einen etwas starken Zug um dieselbe, oder, was wahrscheinlicher ist, einen

[1]) Epitome thesauri antiquitatum ex musaeo Jacobi de Strada, Lugduni 1553. p. 272. — Dasselbe Werk, Tiguri 1557. p. 270. Auch unter dem Titel: Octavii de Strada a Rossberg, de vitis imperatorum. Frkf. 1615.

[2]) Bei Erath, Cod. diplom. Quedlinburg, Spec. XIV. Tab. IX. a. 999.

[3]) Wilh. Gottl. Becker, zweihundert seltene Münzen des M.-Alters. Dresden 1813. gr. 4. Tab. II. Nr. 64.

sog. Schnurr-Bart darstellen soll. Eben durch diese Zweideutigkeit stellt sich diese Münze neben ein Siegel, welches nachher besprochen werden wird; auch ist bei dieser Münze, wie bei dem eben ge-



dachten Siegel zweifelhaft, ob sie nicht etwa das Bild Otto's III. enthalten solle. Neben dem Brustbild steht durch ein Versehen des Münz-Stempel-Schneiders das Wort Colonia, wogegen „Otho imp." auf der Rückseite steht, die einen Bischof von Cöln zeigt.

Wendet man sich sodann zu den Siegeln auf den zahlreich erhaltenen Urkunden K. Otto's II., so herrscht gerade bei diesen, wie von den bewährtesten Siegelkundigen anerkannt ist, eine heillose Verwirrung, und ist schon längst von Heineccius, Höfer, Lepsius u. A. bemerkt worden, dass auf den Urkunden der beiden jüngeren Ottonen nicht selten das Siegel des Vaters und Grossvaters erscheint[4]). Dies war um so leichter möglich, als Otto I. und Otto II. nur Siegel mit der einfachen Umschrift „Otto, d. g. Rex" führten, so lange sie nicht zu römischen Kaisern gekrönt waren, und diese Siegel konnten sonach wohl nach der Kaiserkrönung des Vaters dem Sohne überlassen werden, der neben dem Vater als König regierte; entsprach auch nicht das Bildniss, so war doch die Umschrift bei der Gleichheit des Namens entsprechend. Das Urtheil wird noch dadurch erschwert und unsicher, dass man bei der Vergleichung vielfach auf die Abbildungen der Siegel beschränkt ist, deren Genauigkeit, bei der Unmöglichkeit, sämmtliche durch ganz Deutschland zerstreute Originale zu vergleichen, meistens sehr zweifelhaft ist, so dass man in die Gefahr geräth, Verschiedenheiten anzunehmen, wo in den Originalen keine sind, sondern nur der mehr oder minder reine Abdruck des Siegels auf dem Originale oder

---

[4]) Heineccius, de sigillis p. 92. §. XXXIV. — Höfer, Zeitschrift für Archivkunde I. 366. — Lepsius, Gesch. der Bischöfe u. des Hochstifts zu Naumburg, p. 177.

dessen Verunstaltung durch späteres Zusammendrücken oder sonstige Verletzung den Grund einer scheinbaren Verschiedenheit bildet.

Wir finden nun auf den Urkunden K. Otto's II. folgende charakteristisch verschiedene Siegel [5]).

1) Auf einer Urkunde vom J. 961, dem Jahre, wo der junge, etwa sechsjährige Otto II. zu Aachen zum deutschen König gewählt wurde, bei Erath [6]); Kopf nach (heraldisch) links gewandt [7]), ohne Bart, mit Stirnband; Schild vor der Brust, den linken Arm verdeckend; in der rechten Hand die hasta signifera (Lanze mit Fähnchen) über die rechte Schulter zurückgelehnt; Umschrift: Otto D. G. Rex. Es ist dies dasselbe Bild, welches auf einem Siegel K. Otto's I. a. 937 bei Erath erscheint [8]), nur etwa (der Zeichnung nach) etwas jugendlicher, was auch Folge der schärferen Ausdrückung im Originalsiegel sein kann. Es scheint, dass hier ein Siegel, welches K. Otto I. in seinen jungen Jahren führte, zur Ausfertigung dieser Urkunde, einer der ersten des K. Otto II. (a. 961), verwandt worden ist. Ganz ähnliche Siegel K. Otto's I. auf Urkunden von den J. 937 und 945, nur mit (in der Zeichnung) angedeutetem Vollbart, finden sich bei Heineccius [9]). In dem k. bayerischen Reichsarchiv finden sich nicht weniger als neun Original-Urkunden des K. Otto I. von den Jahren 940—961 (Archiv Nr. 120—123, 125—130), mit diesem Siegel, zum Theile sehr schön ausgedrückt, das Gesicht jugendlich, ohne Bart.

2) Als das eigene Siegel K. Otto's II. aus der Zeit, wo er noch als deutscher König unter seinem Vater, dem Kaiser Otto I. regierte, wird insgemein das kleine Siegel einer Urkunde vom

---

[5]) Die wohl bis jetzt vollständigsten Nachweisungen der Werke, in welchen Abbildungen der nachstehend besprochenen Siegel der Ottonen zu finden sind, gibt Dr. Römer-Büchner, die Siegel der deutschen Kaiser, Könige und Gegenkönige, Frankf. a. M., auf welche Schrift wir hier ein für allemal verwiesen haben wollen.

[6]) Erath, Cod. diplom. Quedlinburg. Spec. 5. Tab. IV.

[7]) Heraldisch links ist rechts vom Standpunkt des Beschauers aus, weil jede Figur als frei vor demselben stehend anzunehmen, und rechts und links von der Stellung der Figur als Person betrachtet (also umgekehrt vom Beschauer aus) zu betrachten ist.

[8]) Erath, l. c. Spec. 3. Tab. III.

[9]) Heineccius, de sigillis, Tab. V. Nr. 1. 2; vergl. die nähere Beschreibung, ebendas. S. 90. §. XXXIV. — Eine übereinstimmende Abbildung eines Siegels K. Otto's I. v. 945 siehe auch bei F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, ebendas. 1845. Bd. I. Tab. I. Siehe auch die Siegel K. Otto's I. bei J. Ch. Beckmann, Histor. des Fürstenth. Anhalt, S. 518. Tab. I. Nr. 1. 2.

Jahre 963 betrachtet, welches sich bei Heineccius de sigillis, Tab. V. Nr. 3 abgebildet findet. Diese Zeichnung ist, verglichen mit einem mir vorliegenden Gypsabdruck aus der Siegelsammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner in Frankfurt, nicht sehr vollkommen, doch im Wesentlichen nicht unrichtig. Das Gesicht ist viel jugendlicher und voller als auf der Zeichnung bei Heineccius, wo es einen ältlichen und langweiligen Ausdruck hat; die Augen treten stark hervor, der Kopf ist länglich, das Kinn etwas spitz: die Nase ist durch schlechte Behandlung des Siegels verletzt, der Mund klein, die Oberlippe voll, etwas übertretend, von Bart keine Spur. Die Umschrift lautet „Otto D. G. Rex". Das Bildniss ist allerdings von der Art, dass es das eines achtjährigen Knaben sein könnte, was Otto II. damals war. Bei Beckmann[10]), erscheint dieses selbe Siegel auf einer Urkunde, welche dem K. Otto I. zugeschrieben wird; wobei wohl ein Irrthum in der Chronologie unterlaufen ist, was bei den Urkunden der Ottonen sehr häufig vorkommt, ohne dass desshalb, wie anerkannt ist, deren Aechtheit beanstandet werden könnte[11]). Bei Erath findet sich dasselbe kleine Siegel richtig auf einer Urkunde des K. Otto II. vom J. 964[12]).

3) Am häufigsten erscheint auf Urkunden des K. Otto II. ein Brustbild mit einem gekrönten Hute, das Haupthaar lang an den Schläfen bis zum Nacken, die Ohren vollständig bedeckend, aber nach rückwärts gekämmt, wie ein schmales Band sich der länglichen nach unten zuspitzenden Gesichtsform anschliessend, so dass es leicht für einen an den Wangen herabfliessenden Bart gehalten werden könnte: die Schläfe und der obere Theil der Wangen sind, wie man bei genauer Betrachtung deutlich erkennt, bartlos; von der Oberlippe hängt aber nach beiden Seiten und besonders auf der (heraldisch) linken Seite ein stattlicher nach abwärts gezogener Bart herab, der auch den unteren Theil der Wangen umgibt, die Unterlippe und das Kinn sind dagegen wieder bartlos, oder doch höchstens am Kinn eine Andeutung eines kaum keimenden Bartes bemerklich. Die Augen sind niedergeschlagen, fast geschlossen, wie bei einem Manne, der in Nachdenken versunken ist; am meisten möchte sich der Ausdruck demjenigen einer gewissen Verschämtheit auf dem Antlitze eines Mannes vergleichen, der sein eigenes, obschon wohl verdientes Lob anhören muss; daher verbreitet sich

---

[10]) J. Ch. Beckmann, Historie des Fürstenth. Anhalt, p. 518. Tab. I. Nr. 4.

[11]) Siehe die oben Note 4 angeführten Schriften.

[12]) Erath, Cod. diplom. Quedlinburg. Spec. VI. Tab. V.

über das sonst edle Gesicht ein Anhauch von Schwäche, die man sich mit dem Charakter der drei Ottonen nicht wohl vereinbar denken kann. Die rechte Hand hält einen nur mässig langen, fast kurzen, oben in einen Knopf endigenden Stab, die linke den Reichsapfel mit darauf stehendem Kreuze. Die Umschrift lautet: „Otto imp. Aug." Die gelungenste Abbildung dieses häufig nachgebildeten Siegels findet sich im Codex Probationum diplomaticus zur sog. Bamberger Deduction, die Landeshoheit über Fürth betreffend, verfasst von dem (jedoch nicht genannten) fürstlich bambergischen Archivrath Lorber von Störchen, Tab. I. ad §. 3 und §. 5[13]). Es befindet sich dieses Siegel auf der Urkunde K. Otto's II. v. 975, worin er auf Bitten seiner Mutter Adelheid dem Herzog von Bayern, seinem Neffen, die Stadt Bamberg („quoddam juris nostri praedium, civitatem videlicet papinberg") schenkt. Dieses Siegel erscheint schon in Urkunden des K. Otto I. vom J. 969, 972, 974 im k. bayerischen Reichsarchiv Nr. 132, 133, 136 und sodann in einer Reihe von Urkunden des K. Otto II. von diesem Jahre an bis zum Jahre 983 (im k. b. Reichsarchiv Nr. 138—161. Bei Beckmann erscheint es sogar noch auf einer Urkunde K. Otto's III.[14]) Auffällig ist, dass dazwischen eine Urkunde des K. Otto II. vom J. 973 (Nr. 134) mit abweichendem Siegel liegt, worin derselbe eine Urkunde seines Vaters K. Otto I. vom J. 972 (Nr. 133) bestätigt; dieses Siegel ist kleiner als die vorerwähnten, die Wange erscheint hier völlig bartlos, nur am Kinn zeigt sich etwas Bart; die Gesichtszüge sind ältlich und durchaus nicht denen eines siebenzehnjährigen Mannes angemessen, jedenfalls würde man hierin ein sehr übel gerathenes Bild K. Otto's II., wo nicht K. Otto's I. aus seinen letzten Lebensjahren, vor sich haben. Ueberhaupt aber wird man hinsichtlich des besseren Bildes, welches als das häufigste auf den Siegeln des K. Otto II. erscheint, d. h. desjenigen, welches auch die Bamberger Deduction wiedergibt, nicht über den Zweifel hinauskommen, ob dasselbe den K. Otto II. oder den K. Otto I. habe darstellen sollen, wie schon von den Autoritäten der Siegelkunde vielfach bemerkt worden ist. Im Allgemeinen ist man der Ansicht, dass das fragliche Bildniss einen viel zu ält-

---

[13]) Der Titel ist: „Die durch die allgemeine deutsche und besonders babenbergische Geschichte aufgeklärte etc. etc. Landeshoheit des kaiserl. Bist- und Fürstenthums Bamberg über den Marktflecken und das gesammte Amt Fürth mit Beilagen Nr. 1 usque ad. Nr. 172 inclusive. Bamberg 1774. II Bde. Folio.

[14]) J. Ch. Beckmann, Historie des Fürstenth. Anhalt p. 518. Tab. I. Nr. 6.

lichen Charakter habe, als dass es den jungen und raschen K. Otto II. vorstellen könne und wenn man, wie schon Lepsius bemerkt hat, annehmen muss, dass K. Otto I. und K. Otto II. als Coimperatores ein gemeinschaftliches Siegel geführt haben, so wird man wohl nicht irren, wenn man annimmt, dass des Vaters, Otto's I. Bild hierzu gewählt worden sei.

4) Noch müssen wir eines Siegels gedenken, welches ebenfalls schon vielen Stoff zu Zweifeln gegeben hat. Es ist dies das Siegel, welches sich auf den Urkunden des jungen Königs, dann Kaisers Otto III., genannt das Kind oder auch „mirabilia mundi", aus dessen ersten Regierungsjahren, d. h. vom Tode seines Vaters Otto II., beziehungsweise von seiner Anerkennung als König im J. 985 an, bis zu seiner eigenen Kaiserkrönung (996) häufig gebraucht findet[15]). Eine Abbildung davon gibt Heineccius[16]); besser Lepsius[17]); wir geben hier eine Abbildung nach einer Photographie des sehr schön ausgeprägten Siegels einer Urkunde K. Otto's III. vom J. 992 (III. Kal. Octbr.) auf der heidelberger Universitätsbibliothek Nr. 235, auf dem Titelblatte dieses Bandes. Mit dem J. 996, dem Jahre der Kaiserkrönung Otto's III., beginnen sodann die viel grösseren, sehr schön gearbeiteten Siegel, welche den jungen Kaiser in ganzer Figur, auf der Erdkugel stehend, in halblanger Tunica und in dem kaiserlichen Mantel zeigen; zwei solche Siegel befinden sich in dem k. bayerischen Reichsarchiv zu München, beide aus dem Jahre 996; vorzüglich schön ausgedrückt auf einer Urkunde von 997 (idus Julii, dat. Escinevage) in der heidelberger Universitätsbibliothek (Nr. 328). Ausserdem finden sich, wie wir schon oben gesehen haben, noch Urkunden K. Otto's III. mit den Siegeln seines Vaters und Grossvaters; namentlich zeigt sich auf Bleisiegeln, die zahlreichen Urkunden Otto's III. beigegeben sind, der schon oben bei Beschreibung der Ottonischen Münzen erwähnte Kopf des K. Otto I. mit dem Barte, auch wohl statt dessen ein weiblicher behelmter Kopf, nach der Umschrift die „aurea Roma" vorstellend. Diese Siegel können wir hier, als für unseren Zweck ganz bedeutungslos, bei Seite legen. Desto mehr hat aber das erstgedachte der Siegel Otto's III. Anspruch auf unsere Beachtung, da es im Allgemeinen gerade den Typus darstellt, wie ihn

---

15) Im k. b. Reichsarchiv befinden sich acht Urkunden K. Otto's III. (Nr. 162. 164—166. 169. 170. 172. 173.) mit diesem Siegel aus den Jahren 985—996.

16) Heineccius de sigillis, Tab. V. Nr. 8.

17) Lepsius, Gesch. der Bischöfe etc. zu Naumburg, Tab. I.

die Rulandsbilder mehr oder minder, aller später dazu gekommenen Willkührlichkeiten ungeachtet, im Wesentlichen beibehalten haben. Auf dem Siegel bei Heineccius Tab. V. Nr. 8 sehen wir überdies eine neue Form der Krone[18]), und zwar jene Form, welche von hier an sich regelmässig bei den Königs- und Kaiserbildern findet, bis die geschlossenen oder Kugelkronen aufkamen; eine Form, welche namentlich auch die Krone des Ruland zu Nordhausen zeigt. Unsere Photographie zeigt dagegen noch die ältere Form der Krone. Auf allen Siegeln dieser Klasse begegnen wir aber dem offenen Blick der runden Augen, welche wir schon oben auf dem kleinen Siegel Otto's II. bemerkten: der grössere Umfang der Siegel lässt aber hier den Blick starr und streng, ja glotzig erscheinen, gerade so, wie ihn regelmässig die Rulande haben; die Wangen sind glatt; ob ein Bart von der Oberlippe sich herabzieht und das Kinn einen Anflug von Bart zeigt, oder ob das Gesicht ganz bartlos ist, ist aber zweifelhaft: die Meinungen bewährter Alterthumskenner und ausgezeichneter Künstler, denen wir das Siegel in Gypsabdruck und in der Photographie vorgelegt haben, blieben darüber getheilt[19]). Wir sind nun für unseren Theil geneigt, der ersteren Ansicht den Vorzug zu geben[20]), und diese als richtig vorausgesetzt, wird man in diesem ersten Siegel K. Otto's III., welches seine Urkunden von 985—996 zeigen, nicht sein Bild finden dürfen: denn Otto III. war bei dem Tode seines Vaters Otto II. erst drei Jahre alt, und somit konnte ein Siegel, das aus dieser Zeit stammt, wenn es ihn darstellen sollte, doch nicht wohl einen Kopf mit Lippen- und Kinnbart darstellen, wenn

---

[18]) Heineccius de sigillis, p. 92. §. XXXV.

[19]) Namentlich wurde beanstandet, ob in jener Zeit schon Lippenbärte ohne Vollbärte getragen worden seien. Wir bemerken dagegen, dass nach unserer Ansicht das Kinn des fraglichen Bildnisses keineswegs ohne einen Anflug von Bart ist, und verweisen zum Belege der Sitte, neben einem starken abwärts gezogenen Schnurrbart das Kinn ganz kurz geschoren zu haben, auf das analoge ganz klare Bildniss des zu Merseburg begrabenen Gegenkönigs Rudolph von Schwaben (Rheinfelden), gefallen in der Schlacht an der Elster gegen K. Heinrich IV. a. 1080, bei Puttrich, Denkmale der Baukunst des M. A. Bd. II. Heft 1. Tab. 8, Nr. 1, in ganz vortrefflicher Ausführung. Auch Karl d. Gr. erscheint auf einer Münze (Leibnitz, annales imperat., herausgegeben von Pertz, Bd. I. Tab. I.) nur mit abwärts gezogenem Schnurrbart allein; ebenso Karl D. Kahle, bei v. Hefner, Trachten Bd. I. tab. 37.

[20]) Hierfür haben sich u. A. ausgesprochen: Herr Prof. Dr. Ernst aus'm Weerth zu Bonn, Herausgeber des ausgezeichneten Kunstwerkes „die christlichen Denkmäler des Mittelalters in den Rheinlanden, Herr Hofbildhauer Wolfgang in Gotha, Herr Bildhauer Greiff in Heidelberg.

auch in noch so zartem Anflug! Dasselbe gilt auch für den Fall, dass, wie einige Schriftsteller behaupten, Otto III. bei dem Tode seines Vaters schon 11—12 Jahre alt gewesen wäre[21]).

Es müsste also doch wohl das Bild Otto's II. sein, welches vom Sohn oder vielmehr von den Vormündern in dessen Namen bis zu dessen Kaiserkrönung (996) fortgeführt wurde. Dazu würde auch die oben (unter Nr. 1) beschriebene Münze passen, welche ebenfalls dem K. Otto II. beigelegt wird und ganz übereinstimmend die Andeutung eines von den Lippen gegen das Kinn herunter gezogenen Bartes hat, eine Richtung, welche auch der Lippenbart der Rulande, die solchen tragen, regelmässig einhält, wie man besonders deutlich an der unten §. 47 folgenden Abbildung des Ruland von Burg sehen kann.

Entscheidet man sich aber dafür, das Gesicht auf dem ersten Siegel Otto's III. für bartlos zu erklären, so fällt allerdings hiermit eine sonst unübersteigliche Schwierigkeit hinweg, das Bild als ein Ebenbild K. Otto's III. anzuerkennen: dennoch wird das Bild sicher nicht den Eindruck eines Abbildes von einem fünfjährigen Knaben machen können, was Otto III. im J. 985 war, von wo an dieses Siegel auf seinen Urkunden vorkommt. Betrachtet man dieses für seine Zeit sehr gut gravirte Bild als bartlos, so müsste man dem Originale einen sehr auffälligen wulstigen Zug um die Oberlippe beilegen, wonach das Gesicht, der übrigen edlen Formen ungeachtet, doch nicht als „schön" bezeichnet werden könnte, am wenigsten für einen so jungen Knaben, wie Otto III. damals war, und gerade vom Lobe der Schönheit des Knaben Otto fliessen alle Schriftsteller über. Ausdrücklich nennt ihn z. B. der Chronographus Saxo ad a. 983.

„parvulum..., pietate, pulchritudine, et omni morum ve-
„nustate praecipuum",

also einen frommen, schönen und gutmüthigen, artigen Knaben, von welchen letzteren beiden Eigenschaften in dem Gesichte auf unserem Siegel auch nicht eine Spur anzutreffen ist. Vielmehr sind die Züge scharf, ja fast hart, und liegt über diesem übrigens edlen Gesichte ein solcher Ernst und eine solche Strenge, wie sie nur bei einem vollständig in einem Leben voll Kampf und Sieg ausgeprägten Charakter vorzukommen pflegen, und sicher wird Niemand, der diese Züge ohne vorgefasste Meinung betrachtet, darin

[21]) Siehe Struv., Corp. hist. germ. Tom. I. p. 309. 310. Note 8; woselbst aber der Meinung, dass Otto III. im J. 980 geboren worden sei, mit Recht der Vorzug gegeben wird.

das Bild eines jüngeren Mannes vermuthen können, als der bereits im Alter zwischen zwanzig und dreissig Jahren steht. Vergleicht man nun hiermit die jugendlich schlanke Gestalt, den fast noch knabenhaften Kopf, das völlig bartlose Gesicht und die ganz dem ersten Jünglingsalter angemessenen Züge des unbestreitbaren Ebenbildes des K. Otto's III. auf seinem neuen, erst seit seiner Kaiserkrönung (996) in Gebrauch genommenen grossen Siegel, auf dem er in ganzer Figur auf der Weltkugel stehend dargestellt ist [22]), so wird man sich schwer überreden können, dass jenes erstere Bild dieselbe Person darstellen soll wie das letztere [23]). Ist dies nun, wie wir glauben, nicht der Fall, so bleibt keine andere Annahme übrig, als dass wir in dem ersteren Siegel ein Bild des K. Otto II. vor uns haben. Allerdings müssen wir es aber hiernach als auffällig anerkennen, dass dieses Bild auf keiner bisher bekannt gewordenen Urkunde K. Otto's II. selbst erscheint. Was aber auch der Grund hiervon sein möge, so ist soviel gewiss, dass die bärtigen, kränklichen oder ältlichen Bildnisse, welche auf den Urkunden des K. Otto II. regelmässig erscheinen, von den Bildnern der Rulande nicht zum typischen Vorbild genommen worden sind, wenn sie den rothen König Otto oder (wie in späterer Zeit geschah) den Karolingischen Ruland vorstellen wollten, sondern dass sie vielmehr sich an den Typus des Bildes hielten, welches mit der Umschrift „Otto Dei Gratia Rex" auf den Urkunden aus der ersten Regierungszeit K. Otto's III. erscheint. Sollten die Künstler hierbei auch etwa wirklich die Bildnisse Otto's II. und Otto's III. verwechselt haben, so ist doch wohl soviel klar, dass es bei der Aufstellung der sogenannten Rulandsbilder nicht in der Absicht liegen konnte, das Bildniss Otto's III., des Kindes, aufzustellen, der während seiner Kindheit der Spielball aller Partheien und seit sei-

22) Nach diesem grossen Siegel ist das Bildniss K. Otto's III. in dem Kaisersaal des Römers zu Frankfurt a. M. gemalt. Nur die Farben der Gewänder sind hier willkührlich gewählt. Das Bildniss Otto's II. im Römer zu Frankfurt ist dagegen ganz willkührlich costümirt, das Gesicht selbst durch den Helm so verdeckt, dass nur ein kleiner Theil sichtbar ist, auch der Bart ist durch die Rüstung verdeckt, die Oberlippe aber zeigt den abwärtsgezogenen Schnurrbart, wie er auf den Siegeln Otto's II. überhaupt vorkommt. An Porträtähnlichkeit ist hier im Uebrigen schwerlich zu denken; dieses Bild ist wohl nur der Phantasie des Künstlers entsprungen.

23) Ein gleichzeitiges Bildniss K. Otto's III. (Miniaturgemälde) findet sich in dem Evangelienbuche, welches derselbe dem Dom zu Aachen schenkte; es ist nachgebildet in v. Hefner, Trachten des M. A. Bd. I. Tab. 48. Das Gesicht ist auch hier völlig bartlos und hat keine Aehnlichkeit mit dem Bilde auf dem obenbeschriebenen, auf Urkunden Otto's III. von 985. 996. erscheinenden Siegel.

ner Kaiserkrönung um so mehr für Deutschland ohne Bedeutung war, als er vom J. 997 an bis zu seinem frühen Ende (1002) sich fortwährend in Rom aufhielt, wo er sich in dem Glanze der Kaiserkrone berauschte, ohne für den Rechtszustand in Deutschland irgend etwas zu leisten.

5) Wir haben aber jetzt noch drei Bildnisse zu betrachten, welche unstreitig den rothen König Otto II. darstellen, und von denen zwei in einer engen Beziehung zum Rulandsbilde zu stehen scheinen.

Das eine dieser drei Bildnisse ist das Bildniss des K. Otto II. in Goldblech getrieben, auf der Elfenbeindecke einer Evangelienhandschrift in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, wovon Kugler in seinem Handbuch der Kunstgeschichte Nachricht gibt[24]) und wovon uns durch die Gefälligkeit des Herrn Bibliothekars Dr. Ewald in Gotha ein Gypsabdruck vorliegt. Hier ist Otto II. in ganzer Figur, und eben so seine Gemahlin, die griechische Prinzessin Theophania vorgestellt. Das Gesicht ist, so viel das eben an dieser Stelle verbogene Goldblech zu erkennen erlaubt, bartlos; die Augen sind offen und blicken kühn; die Krone zeigt drei Spitzen mit Perlen oder Kugeln; die rechte Hand ist wie abwehrend bis gegen die Mitte der Brust erhoben, die Linke hält einen Scepterstab von mittler Länge, der oben in eine Lilie ausläuft. Die Kleidung besteht aus der bis etwas über die Kniee reichenden Tunica, worüber der kaiserliche Mantel hängt, den eine Agraffe über der rechten Schulter, wo sie an die Brust tritt, zusammenhält. Die Beine sind nackt, oder etwa mit eng anliegendem Beinkleid bekleidet, welches die Musculatur genau erkennen lässt; die Füsse sind bestiefelt, und die faltigen Stiefel reichen bis an die Waden herauf. Leider ist, wie bereits bemerkt, das Goldblech gerade in der Gegend des Gesichtes etwas verdrückt, so dass eine genauere Beschreibung der Gesichtszüge nicht möglich ist.

Diese Arbeit wird von Kugler für eine gleichzeitige anerkannt. Für den Ruland gewinnen wir übrigens durch dieses Bild nicht mehr, als die Gewissheit, dass der rothe König noch als Gemahl der Theophania bartlos abgebildet wurde, somit die Bartlosigkeit vieler Rulande kein Grund ist, ihre Eigenschaft als Darstellungen seines Ebenbildes zu bestreiten. Uebrigens lässt sich die Bartlosigkeit des K. Otto II. auf diesem Bilde wohl begreifen, wenn man

---

[24]) Franz Kugler, Handbuch der Kunstgeschichte, Bd. II. Stuttgart 1858. S. 25. 27.

bedenkt, dass er zur Zeit seiner Vermählung mit der Theophania (im J. 972) erst zwischen 17 und 18 Jahren alt war.

Das zweite Bild befindet sich auf einer elfenbeinernen Tafel in der Sammlung des Hotel de Cluny zu Paris und ist bei Du Sommerad[25]) und auch (jedoch weniger gut) bei Kugler beschrieben und abgebildet[26]). Diese Sculptur stellt den Erlöser dar, der die Hände segnend auf die Häupter Otto's II. und der Theophania legt. Christus erscheint hier in weit grösserer Gestalt als die beiden anderen Figuren, zwischen beiden in der Mitte stehend und in einer Anordnung des Gewandes, nach Kugler's Ausdruck, von klassisch feierlicher Würde; Otto II. und Theophania sind weit kleiner und nehmen sich neben der verhältnissmässig colossalen und imponirenden Gestalt Christi gar schmächtig aus: sie sind in steifem byzantinischem Putz dargestellt, das Ganze ist von einer decorativen Architektur zierlich umrahmt. Beischriften bezeichnen die Personen der Darstellung; wie dieselben halb mit griechischen, halb mit lateinischen Buchstaben gegeben sind, so charakterisirt sich auch, wie Kugler bemerkt, die Sculptur als westländische Verarbeitung byzantinischer Weise. Die Gleichzeitigkeit des Bildes mit Otto II. und Theophania steht ausser Zweifel. Dies ergibt sich, abgesehen von der artistischen Ausführung, mit voller Bestimmtheit aus einer dritten Inschrift, welche sich zwischen den Namen K. Otto's II. und der Theophania befindet. Sie lautet:

„*Κύριε βοήδει τῳ δοῦλῳ Ιωάννη Χω...*“[27])

Dieses Prädikat (*δοῦλος*, servus, sc. servorum Dei und die Chiffre *Χω* (= XIII) weiset mit Bestimmtheit auf den Papst Johann XIII. hin, der im Jahr 965 (nonas Octobris) gewählt worden war und gegen das Ende des Jahres 972 starb. Da in diesem Jahre die Vermählung des K. Otto und der Theophania zu Rom stattgefunden hatte, so ist es wahrscheinlich, dass diese Sculptur, die als eine abendländische, aber im griechischen Geschmack des X. Jahrhunderts ausgeführte Arbeit anerkannt ist und vermuthlich die Decke eines Evangelienbuches bildete, ein Hochzeitgeschenk war, welches der Papst Johann XIII. dem neuvermählten Ehepaar verehrt hatte. Zwischen Christus und der Theophania ist die Jahrzahl 937 zu lesen; es ist aber anerkannt, dass diese ganz unrichtige Zahl erst von einer späteren Hand beigefügt und durch Verschiebung der Zahlen aus 973

---

25) Du Sommerad, les arts au moyen âge, Serie V. Tab. 11.

26) Franz Kugler, Kunstgeschichte, Bd. II. S. 24. 26.

27) Vergl. Catalogue du Musée des Thermes et de l'hotel de Cluny, Paris 1855. Nr. 387. p. 59. 60.

verdorben ist: aber auch diese dem Schreiber vorschwebende Zahl ist unrichtig, und in 972 zu verbessern. Betrachten wir nun diese Darstellung Otto's II. näher, so unterscheidet sich dieselbe von jener auf dem Deckel des Evangelienbuches zu Gotha, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden byzantinischen Costume dadurch, dass das Haupthaar länger an den Seiten des Gesichtes herabwallt, wenn nicht etwa das, was für Haupthaar gehalten werden kann, die Ohrenklappen der Kopfbedeckung oder von ihr herabhängende Bänder vorstellen soll; auch ist ein schwacher Bart von der Oberlippe herab um das Kinn gezogen. Das Bildniss hat also hierin mit dem Bildnisse auf dem ersten Siegel K. Otto's III., in welchem wir, wie oben erwähnt, ebenfalls das Bild Otto's II. mit schwachem Barte um Lippe und Kinn zu erkennen glauben, Aehnlichkeit.

Wir haben somit zwei authentische Bildnisse K. Otto's II. in den beiden vorgedachten plastischen Kunstwerken; eines ohne, das andere mit Bart. Wollte man fragen, warum die Rulandsbilder, als Bilder K. Otto's II. aufgefasst, ursprünglich gerade die bartlose Darstellung als die typische angenommen haben, so läge die erklärende Antwort wohl darin, dass die Volksthümlichkeit, deren sich K. Otto II. in Deutschland als der rothe König erfreute, gerade aus seiner ersten Jugend herstammt, dass ihn das Volk besonders in dieser jugendlichen Gestalt im Gedächtniss hatte, während er seine letzteren Lebensjahre, wo er zum Manne reifte, vorzugsweise in Italien zubrachte.

Wichtiger aber als der schwache Bart, mit welchem Otto II. auf der Sculptur zu Paris abgebildet erscheint, ist für uns ein Emblem, welches ebendaselbst auf dem Schemel angebracht ist, auf welchem er steht. Auch die beiden anderen Figuren, Christus und Theophania, stehen auf zierlichen Fuss-Schemeln, aber auf diesen ist kein Emblem angebracht. Das Emblem auf dem Fuss-Schemel Otto's II. muss daher wohl eine besondere, charakteristische Bedeutung haben. Es bestehet dieses Emblem in der Figur eines kleinen zwerghaft dargestellten Mannes, welcher das Gesicht gegen Christus gewandt, in niedergekauerter Stellung unter Otto's II. Füssen hingestreckt auf dem Gesicht und Bauche liegt und von Otto II. in diese Stellung niedergetreten zu werden scheint. Diese zwerghafte Gestalt ist mit einem reich verbrämten, mit Sternen besäeten grossen, den ganzen Leib bedeckenden Mantel (Pallium) bekleidet; die Gesichtszüge sind ältlich und diabolisch; diesem Charakter entsprechend steht das Haupthaar borstenartig in die Höhe;

deutlich ist der um das ganze widerliche Gesicht herumlaufende Bart ziegenbockartig dargestellt. Die rechte Hand ist wie zum Versuche, den Druck der Füsse Otto's II. abzuwehren, erhoben und scheint den Schemel zu berühren, worauf Christus steht. Auf dieses Emblem werden wir bei der Beschreibung des dritten Bildes zurückkommen.

Das dritte Bild Otto's II. in ganzer Figur begegnet uns unter den auf die Wand gemalten, leider stark verwitterten Kaiserbildern an den Pfeilern der jetzt zur Ruine gewordenen Kirche zu Memleben, welche Puttrich sehr genau beschrieben und Abbildungen davon gegeben hat [28]). Gegenwärtig ist, wie Puttrich berichtet, wenig von diesen Bildern mehr zu sehen; und dies nur dann, „wenn die Pfeiler mit Wasser angefeuchtet werden, wo alsdann die Gestalten wie Geister aus der Mauer hervortreten." Zu Memleben war eine von den sächsischen Kaisern, die sich häufig da aufhielten, sehr begünstigte Kirche. K. Heinrich I. starb daselbst, im J. 936, und damals waren dort, wie sich aus den Berichten über sein Ableben ergibt, schon viele Priester. Ueber die Bildnisse in der Kirche zu Memleben berichtet Schamelius [29]):

„In einer alten 1642 geschriebenen Nachricht Jacob Thram's, „den Catalogus der naumburger Bischöfe in sich haltend, lese ich „annoch bei dem fundatore des Stiftes Zeitz, nämlich Ottone, „diese Umstände: Kayser Otto (I.) stirbt zu Memleben im Kloster „und sein Eingeweide wird des Orts NB. in die Capelle im Creutz„gange, der Cörper aber zu Magdeburg begraben. Dessen und „seiner Gemahlin Edita (Edgitha) Bildnisse stehen vielmals (sic!) „in der Klosterkirche an den Kirchenpfeilern abgemalet mit einer „Kayserkrone auf dem Haupte, schönen langen krausen und gelben „Haaren gezieret, also dass zu muthmassen, welch ein tapfferer, „grosser, ansehnlicher, schöner Herr und Kayser er gewesen sey"... „Ich (Schamelius) setze hinzu, dass ich eben diese Bildnisse „(wiewohl beinahe wegen Luft und Feuchtigkeit erloschen) dieses „1729 Jahr selbst also getroffen habe und zwar den letzten Pfei„lern, gleich wenn man in die Kirche hineingeht, guten Theils „oben kenntlich: der Kaiser an zweien (wie Tham berichtet) „mit dem Scepter in der rechten Hand, die Kaiserin nebst der „Krone mit prächtigen Federbüschen auf dem Haupt gegenüber.

---

28) Puttrich, Denkmale der Baukunst des M. A. II. 1. Die Kirchen zu Memleben etc. S. 12 und Tab. 7.

29) Schamelius, histor. Beschreibung des Klosters Memleben 1729: bei Puttrich S. 7.

„Am letzten Pfeiler linker Hand nach dem hohen Chor liegt eine „Standesperson auf den Knieen, kann nicht sagen welche, ist „auch sehr verblichen.“

Es ist einleuchtend, dass der Angabe des Schamelius, es sei der Kaiser Otto I. mit seiner Gemahlin vielmals an den Pfeilern der Kirche zu Memleben abgebildet, eine Verwechselung mit den Bildnissen der drei Ottonen und ihrer Gemahlinnen zu Grunde liegt: denn dass ein und dieselben Personen an jeden Pfeiler einer Kirche gemalt worden, ist in der ganzen Kunstgeschichte unerhört und zu geschmacklos, als dass irgend eine Zeit hierauf hätte verfallen können. Schon Puttrich hat daher die Vermuthung aufgestellt, dass in den männlichen Figuren die drei Ottonen als die Gründer und Beförderer des Klosters, oder auch K. Heinrich I., Otto I. und Otto II. und der erste Abt Wunniger, in den weiblichen Figuren aber die heil. Mechthildis, Gemalin K. Heinrich's I. (kenntlich an dem Heiligenschein um das Haupt), dann Edgitha und Adelheid, die beiden Gemalinnen Otto's I., und Theophania, die Gemalin Otto's II., vorgestellt sein sollen. Auch wir sind im Ganzen dieser Ansicht, jedoch mit der Abweichung, dass wir glauben, mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, dass K. Heinrich I. sich nicht unter den dargestellten Personen befindet, sondern die drei Kaiserbilder Otto I., Otto II. und Otto III. vorstellen sollen. Dies ergibt sich uns aus der Stellung der Figuren, wobei zu bemerken ist, dass, wie Puttrich selbst angibt, sie an den Pfeilern nicht in der Reihenfolge stehen, wie sie seine Tafel zeigt, sondern in einer anderen, welche er in der Beschreibung genau angibt. Hier ist nun Folgendes zu beachten. Die männlichen Figuren stehen alle links vom Eingang, die weiblichen rechts. An der linken Seite, vorn gegen den Chor zu, stehet das Bildniss des Abtes Wunniger; hinter ihm, also ihm gleichsam nachfolgend, stehen die drei Kaiserbilder, so dass also das letzte derselben seinen Standpunkt am ersten Pfeiler links vom Eingang, vom Chor aus am letzten Pfeiler hat: sodann rechts vom Eingang, am ersten Pfeiler von diesem aus, steht das Bildniss der heiligen Mechthildis und dann folgen an den Pfeilern hinauf gegen den Chor zu die übrigen drei Frauengestalten. Es ist also klar, dass diese Figuren gleichsam einen Zug oder einen Reigen bilden, der (vom Eingang an gerechnet) von rechts nach links gegen den Chor vorschreitet: den ganzen Reigen eröffnet der Abt, an der Spitze der Männer; den Reigen der Frauen eröffnet die heil. Mechthildis, dem letzten der Männer sich anschliessend. Unverkennbar corre-

spondirt dem Abte, dem heiligen Manne und Zugführer der Männer, die heilige Frau als Zugführerin der Frauen; so wie der Abt keine Gemalin haben kann, so kann in dieser Zusammenstellung auch die heilige Frau keinen Gemal haben, darum darf und kann K. Heinrich I. gar nicht in dieser Kaiserreihe erscheinen, sondern der erste Mann in derselben muss K. Otto I. sein, wonach sich von selbst ergibt, dass der nächste hinter ihm den K. Otto II., der letzte aber den K. Otto III. vorstellen muss. Es wird auch nicht verkannt werden können, dass diese drei Kaiserbilder in der Stellung schon ganz den Charakter der Rulandsbilder zeigen: nur tragen sie nicht das Schwert, sondern den Scepter, da sie hier als Herrscher und nicht als Richter erscheinen sollen. Die Kronen auf den Häuptern haben ganz die Form, welche wir zuerst auf einem der älteren Siegel K. Otto's III. (S. 134) bemerkt haben. Gekleidet sind der erste und zweite Kaiser in die bis an die Waden reichende Tunica; der dritte Kaiser trägt einen kürzeren Waffenrock. Hätten wir hiermit schon nach der Idee der Bilder den K. Otto II. herausgefunden, so erhalten wir aber noch eine Bestätigung unserer Ansicht durch das Emblem, welches sich unter dem von uns als K. Otto II. bezeichneten Bilde [30]) findet, und zwar hat nur dieses Bildniss allein ein Emblem, alle übrigen, männlichen und weiblichen Bilder sind ohne Embleme, den Heiligenschein der heiligen Mecthilde abgerechnet Dieses Emblem ist nun wieder ähnlich demjenigen, welches wir in der vorgedachten Sculptur zu Paris antreffen, eine auf dem Boden liegende männliche Figur, auf welche K. Otto II. den linken Fuss setzt. Man kann noch das ältliche Gesicht dieser Figur erkennen: dieselbe liegt aber hier mit dem Rücken auf dem Boden, die linke Hand greift gleichsam schmerzlich nach dem Schädel wie nach einer in diesen empfangenen Wunde: der rechte Arm ist matt ausgestreckt. Die niedergestreckte Figur ist auch hier in kleinerem Maasstabe gehalten, als der darauf tretende Kaiser, jedoch so gross, dass sie als quer auf dem Boden liegend in dem schmalen Rahmen des Bildes nur bis zum Unterleib erscheinen kann; auch hier hat übrigens der Kopf wie bei Zwergen eine bedeutende Grösse: um den Hals sind noch Spuren eines Mantels sichtbar.

Es ist sicher, dass die Bilder in der Kirche zu Memleben erst aus dem XIII. Jahrhundert herrühren können, da die Erbauung dieser Kirche erst in diese Zeit fällt [31]). Es muss also doch wohl

---

[30]) Es ist das Bild Nr. 5 bei Puttrich, l. c. Tab. 7.

[31]) Puttrich, l. c. S. 14.

ein allgemein angenommener Typus gewesen sein, den K. Otto II. mit einer zu seinen Füssen liegenden männlichen Gestalt darzustellen, und dieser Typus wäre sonach durch die Sculptur zu Paris und das Bild zu Memleben als von der Zeit Otto's II. an bis in's XIII. Jahrhundert beibehalten nachgewiesen. Wenn wir uns nun erinnern, dass man bei vielen Rulandsbildern ähnliche Figuren zu den Füssen des Ruland findet, wie namentlich zu Bremen den Zwerg oder den abgehauenen Kopf und die Hände eines angeblichen Missethäters, zu Magdeburg einen sog. Pagen mit der Schellenkappe oder kleinen Pfeifer oder Eulenspiegel, zu Gardelegen und zu Stendal ebenfalls einen Eulenspiegel, und auf letzterem überdies unter diesem noch ein kleineres Narrenbild[32]), so dürfte sich wohl ohne zu grosse Kühnheit die Vermuthung wagen lassen, dass unter allen diesen Krüppel-, Zwerg- und narrenhaften Beigaben des Ruland nichts anderes zu erkennen sei, als Reminiscenzen an das Emblem der ächten Bildnisse K. Otto's II., den zu seinen Füssen niedergeworfenen, zwerghaft dargestellten Mann, der sich, als man die ursprüngliche Bedeutung desselben oder seine Beziehung zu einem bestimmten Vorgang vergessen hatte, alle denkbaren frazenhaften Umgestaltungen von der künstlerischen Laune gefallen lassen musste. Zugleich aber wird man in dieser Uebereinstimmung des auffälligsten Emblemes der Rulandsbilder mit dem charakteristischen Emblem der erwiesenen Bildnisse K. Otto's einen weiteren Fingerzeig auf die Verwandtschaft derselben erkennen dürfen.

Schwieriger dürfte die erschöpfende Beantwortung der Frage sein, wer oder was ursprünglich durch die von K. Otto II. zu Boden getretene zwerghafte Gestalt dargestellt werden sollte, da hierüber keine positiven Zeugnisse vorliegen. Soviel bedarf für den Kundigen keiner Beweisführung, dass die Verkleinerung einer Gestalt in's Zwerghafte auf den mittelalterlichen Bildern keine Annahme gestattet, als hätte wirklich nur ein Zwerg oder verkrüppeltes Wesen dargestellt werden sollen; bekanntlich war es allgemein Sitte, die Nebenfiguren in sehr verkleinertem Maasstabe neben den Hauptfiguren darzustellen, je nachdem der von diesen übrig gelassene Raum eine mehr oder minder grosse Beschränkung und Verkürzung gebot. Betrachtet man nun zuerst die pariser Sculptur, so könnte man sich etwa durch die oben (S. 138) erwähnte Inschrift, die auf den Papst Johann XIII. hinweist, und durch das reiche Pallium, mit welchem die kleine Figur bekleidet ist, versucht finden, in

---

[32]) Siehe oben §. 13: „Von den Emblemen des Ruland".

dieser eine Abbildung dieses Papstes als des Schenkers des Evangelienbuches an das neuvermählte kaiserliche Paar zu sehen: die kauernde Stellung der kleinen Figur würde sodann als eine vor Christus anbetende zu erklären sein. Allein so nahe diese Erklärung zu liegen scheint, so wird sie doch durch den deutlich ausgeprägten diabolischen Charakter ausgeschlossen, und das sclavische Kauern, welches einen Besiegten andeutet, darf nicht mit einer anbetenden Stellung verwechselt werden. Auf eine Darstellung des Papstes als eines durch den Kaiser Besiegten konnte aber die Absicht bei einer Sculptur, welche der Papst selbst veranlasste, sicher nicht gerichtet sein; überdies stand Johann XIII. mit Otto I. und Otto II. im besten Einvernehmen und wurde gerade durch diese Kaiser gegen seine Gegenpartheien in Rom kräftig geschützt und gehalten. Entscheidend spricht aber dagegen, dass in der kleinen Figur eine Abbildung des Papstes gesehen werden dürfe, der Umstand, dass nicht nur — das vieldeutige Pallium abgerechnet — gerade die charakteristischen Insignien der päpstlichen Würde fehlen und dass das Gesicht der kleinen Figur einen starken, ziegenbockähnlichen Bart trägt, während Johann XIII. durchaus als bartlos abgebildet wird[33]. Darüber, dass die Figur, welche auf dem Bilde zu Memleben zu den Füssen Otto's II. erscheint, ein von ihm niedergetretener Feind ist, kann bei der Bestimmtheit der Zeichnung ohnehin kein Zweifel herrschen, und somit dient dieses Bild zugleich zur Erläuterung des älteren Bildes (der pariser Sculptur) und zeigt deutlich, wie man im Mittelalter die zu den Füssen Otto's II. liegende männliche Figur im Allgemeinen auffasste.

Bezüglich der Person aber, welche etwa durch die von Otto II. niedergetretene Figur dargestellt werden sollte, sind wir lediglich auf das Feld der Conjecturen verwiesen; doch möchte sich aus den Zeitumständen eine Erklärung entnehmen lassen, welche wenigstens alle Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte. Wir wissen nämlich, dass unter Otto I. (948) die damals noch heidnischen Dänen geschlagen, ihr König Harald und seine Familienglieder zur Annahme des Christenthums bewogen, Bisthümer in Jütland errichtet, die Slaven jenseits der Elbe (955, 959 u. folg.) unterworfen und ebenfalls zur Aufgebung des heidnischen Götzendienstes genöthigt worden waren, und somit das Christenthum zwischen Elbe und Oder eine grossartige Ausbreitung gefunden hatte, also gerade in jenen Gegenden, in welchen Otto II. seit 961 neben seinem Vater, dem Kaiser,

---

[33]) Ciaconi, vitae etc. Pontificum Romanor. T. I. p. 726.

als König seine erste Thätigkeit entwickelte. Wir wissen ferner, dass Otto II. schon seit 967 zum Mitkaiser in Rom gekrönt, nach dem Tode seines Vaters alsbald vielfache und glückliche Kriege mit heidnischen oder in das Heidenthum zurückgefallenen Völkern zu führen hatte. Schon im J. 974 hatte er einen Kriegszug nach Holstein gemacht, wo er die Dänen unter König Harald besiegte, welche in jene Gegenden eingefallen waren und die christlichen Kirchen und Klöster zerstörten. Im J. 975 hatten sich die Slaven in der Lausitz empört, bei denen das Christenthum nur schwache Wurzeln gefasst hatte, wie man aus Sigebertus Gemblacensis ersieht, der zum J. 976 berichtet:

„Gens Leuticiorum (die Lausitz) ad idolatriam revertitur"

und deren Aufstand eben so gegen die deutsche Herrschaft, wie gegen das Christenthum gerichtet war. Zu gleicher Zeit fiel der Böhmenfürst Dedi in das Land und ward (976) Hamburg, der Sitz des gegen Holstein vorgeschobenen Erzbisthums, von dem Obotritenfürsten Mistui verbrannt. So erschien K. Otto II., indem er für die Erhaltung der deutschen Herrschaft focht, zugleich als Kämpfer für die Herrschaft des Christenthums; wo er die erstere wieder herstellte, wurde in ihrem Gefolge auch das letztere wieder hergestellt und der heidnische Götzendienst zerstört, wobei es freilich auch von deutscher Seite an Mord und Brand und Verwüstung der Länder nicht fehlte [34]), und Otto II. wohl manches strenge Blutgericht hielt und sich als „ein rother König" in des Wortes härtester Bedeutung erwies. Dass er sich in seinen Kämpfen mit den ebenfalls als Feinde des Christenthums betrachteten Saracenen das Prädikat als „Pallida mors Saracenarum" erworben hatte, ist schon oben (S. 104) erwähnt worden. So war Otto II. seinen Zeitgenossen nicht nur ein deutscher, sondern auch ein christlicher Heldenkönig geworden, und gerade auf diese Seite seiner Thätigkeit scheint das Emblem auf der Sculptur zu Paris und in der Klosterkirche zu Memleben zu deuten, und auf das von Vater und Sohn (Otto I. und Otto II.) gestürzte Heidenthum, an dessen Zerstörung die Kirche so grosses Interesse hatte, durch das unterwürfige Liegen eines mit diabolischen Zügen beschenkten Dänen- oder Slavenkönigs oder Heidengötzen zu den Füssen Otto's II. angespielt werden zu sollen. Dafür spricht namentlich die auf der pariser Sculptur zwischen Otto II. und Theophania gestellte

[34]) Vergl. z B. Lambert. Schaffnaburg. ad a. 975: „Eodem anno Imperator (Otto II.) Bohemos vastavit et concremavit".

(verhältnissmässig) colossale Figur des seine segnenden und schützenden Hände über sie ausstreckenden Christus, so dass eben durch die gedachte Beziehung auf das von Otto I. zuerst gestürzte und von Otto II. als Mitkaiser niederzuhaltende Heidenthum die symbolische Bedeutung der ganzen Gruppe zum vollen Verständniss gelangt, was sodann eben so von dem Embleme auf dem Bilde zu Memleben gilt.

Dass die spätere Zeit, aus welcher unsere noch vorhandenen Rulandsbilder stammen, keine Ahnung mehr von einer solchen Beziehung des Emblems auf die Zerstörung des wieder aufgetauchten heidnischen Götzendienstes in den norddeutschen und slavischen, dem Reiche unterworfenen, allmählig vollständig germanisirten Ländern hatte, und dass neuere Bildschnitzer die alten ihnen unverständlich gewordenen Götzen- oder Königsfratzen unter Otto's II. Füssen durch andere, dem Geschmacke und Verständniss ihrer Zeit näher liegende nicht minder fratzenhafte Gebilde ersetzten, dass der alte Fürstenhut in die Narrenkappe, der alte besiegte Slaven- oder Dänenfürst oder Heidengötze in einen Eulenspiegel oder ein sonstiges Narrenbild übergehen, dass die kleine missgestaltete Figur, zu welcher derselbe als Beiwerk nach dem Kunsttypus des X. Jahrhunderts auf dem dafür verwendbaren kleinen Raume zusammengezogen war, endlich in einen förmlichen Zwerg oder Krüppel umgestempelt oder ihm der abgehauene Kopf und die abgehauenen Hände eines Missethäters substituirt wurden — dies alles liegt so sehr in den Verhältnissen und in der späteren Kunstrichtung, dass es höchlich zu verwundern wäre, wenn diese Metamorphosen nicht stattgefunden hätten. Somit hat uns der Ruland in seinem wunderlichen Embleme des Zwerges, Krüppels, Pagen, Pfeifers, Eulenspiegels, Narrenbildes oder verstümmelten Missethäters, ohne dass die späteren Bildschnitzer oder Steinmetzen eine Ahnung davon hatten, eine symbolische Darstellung jenes politischen Ereignisses erhalten, welches dem rothen König Otto II. in den Augen seiner Zeitgenossen die grösste Bedeutung beilegen musste und auch wirklich das wichtigste Ereigniss unter seiner Regierung war — nämlich die Besiegung der Dänen, der Slaven und der letzten Zuckungen des Heidenthums, die Befestigung der deutschen Herrschaft in den Ländern jenseits der Elbe und deren Germanisirung!

Bei dem Vorhandensein so vieler Andeutungen, welche alle auf den K. Otto II. hinweisen, dürfte sonach wohl die Ansicht, dass die Rulandssäulen als Standbilder desselben zu betrachten seien, nicht mehr für so sehr des geschichtlichen Beweises entbehrend

und unerklärlich betrachtet werden dürfen, als manche neuere Schriftsteller, wie z. B. Stappenbeck, vermeinten[35]). Der Einwand, welchen Stappenbeck als den hauptsächlichsten entgegensetzt, will aber darauf gestützt werden, dass bei obiger Annahme die Säulen in den Marken rechts der Elbe unerklärt blieben, wo erst fast zwei Jahrhunderte später die deutsche Herrschaft Wurzel zu schlagen anfing, ohne dass der Kaiser hier dieselben Rechte ausgeübt hätte, wie in den übrigen Theilen des Reiches. Dieser Einwand hebt sich aber ganz von selbst, so wie man eine richtige Ansicht von der Verbreitung der Rulands-Säulen gewonnen hat[36]) und sich daran erinnert, dass sie keineswegs überall, wo man sie jetzt findet, zu gleicher Zeit entstanden sind, sondern dass sie allerdings zuerst an den Ufern der Elbe, dem Hauptplatze der Thätigkeit der Ottonen, entstanden, sodann aber von den Ascaniern mit der Ausdehnung und Befestigung der deutschen Herrschaft unter der von ihnen unbestritten anerkannten Oberhoheit des Kaisers in die brandenburgischen Marken und zwar hauptsächlich zu dem Zwecke verpflanzt worden sind, die ihnen von den Kaisern in diesen Landestheilen verliehene Blutgerichtsbarkeit sinnbildlich darzustellen. Dass man die in der Altmark, dem Fürstenthum Magdeburg, der Markgrafschaft Meissen, der jetzigen preussischen Provinz Sachsen, in Thüringen, so wie an der Niederelbe und in Holstein bereits bestehenden Rulandssäulen als Wahrzeichen herübernahm, wenn man auch vielleicht schon im XII. Jahrhundert mehr oder minder vergessen hatte, dass sie ursprünglich als Bildnisse des rothen Königs Otto II. aufgerichtet worden waren, liegt in der Natur der Sache; ja es wäre zu verwundern, wenn dies nicht geschehen wäre, da nichts fester zu haften pflegt, als die hergebrachte Rechts-Symbolik.

§. 27.

Die Beziehungen zwischen den Rulands-Säulen und dem Heidenthum. Der Cultus des Ruland.

Der scharfe Gegensatz, in welchem, wie wir so eben gesehen haben, der rothe König Otto II. zu dem Heidenthum als dessen Zerstörer in dem mittleren und nördlichen Deutschland steht, scheint zwar auf den ersten Anblick jede weitere Beziehung der Rulands-Säule, als seiner Bildsäule, zum Heidenthume auszuschliessen, ausser

[35]) Märkische Forschungen Bd. IV. S. 135.

[36]) Siehe oben §. 2.

jener, die eben darin liegen könnte, dass das drohende Bild des Königs als Blutrichter den besiegten slavischen Stämmen ein Warnungszeichen vor abermaliger Empörung und Rückfall zum Heidenthum, so wie den Dänen ein Warnungszeichen vor neuen Einfällen und Zerstörungen der christlichen Kirchen und Klöster, gleichsam der Vorposten der Germanisirung, sein sollte. Nichts desto weniger knüpfen sich an die Rulandsbilder eine Reihe von Gebräuchen und Sagen, welche deutlich das Gepräge ihrer Abstammung aus dem alten deutschen und slavischen Heidenthume an sich tragen und den Ruland gewissermassen als den Gegenstand eines gewissen Cultus, theils einer herabwürdigenden Behandlung erscheinen lassen. So sehen wir, dass in Neuhaldensleben bei Hochzeiten der Zug vor dem Ruland anhält und einen Tanz aufführt; und dass in Bramstedt die Braut, die von auswärts hereinkommt, dreimal um den Ruland herum gefahren wird; so erzählt die Sage zu Wedel, dass der Knecht, welcher mit seinem Wagen den Pastor Rist zur Mitternachtszeit zu einer Kranken auf dem Lande abholen sollte, vorerst dreimal den Ruland umfuhr, um eine glückliche Fahrt zu haben; so finden wir, dass in Halle der Burgvogt von Magdeburg feierlich den Ruland umritt, wie der König in der merowingischen und karolingischen Zeit sein Land, um von dem Gerichte Besitz zu nehmen; wir erfahren, dass in Halle von unvordenklicher Zeit her ein jährlicher Frontanz vor dem Ruland aufgeführt werden musste. Es findet sich sogar, dass der Ruland selbst in der neuesten Zeit noch mitunter als ein Mittelpunkt des Volkslebens betrachtet wird, und man daher zur Feier besonders glücklicher Ereignisse Rulandstänze oder Umzüge neu einführte, wie in Bramstedt; wir treffen endlich in mehreren dithmarsischen Städten noch jetzt ein Rulandsreiten an, bei welchem das Fest mit einem feierlichen Umzug des Ruland auf einem Wagen — einer Parodie des Götterwagens der Nerthus — beginnt und mit der Zerhackung seines Schildes endigt, wovon in dem folgenden §. 28. besonders gehandelt werden wird. Die Einzelnheiten der Feierlichkeiten und Sagen, die an den Ruland anknüpfen, werden in der zweiten Abtheilung unserer Untersuchung bei der Beschreibung der betreffenden Rulandsbilder im Einzelnen dargestellt werden [1]).

Aus den eben angeführten Thatsachen können wir schon im Allgemeinen entnehmen, dass es dem Rulandsbilde, welches, wie wir gesehen haben, mit der Christianisirung des nördlichen Deutsch-

[1]) Siehe unten die §§. 31—35. 37. 53.

lands in Beziehung steht, in ähnlicher Weise ergangen ist, wie den christlichen Heiligenbildern: dass nämlich auf dasselbe, eben so wie auf diese, manche heidnische Vorstellung, manche heidnische Sitte übertragen worden ist, die früher an dem Symbole des heidnischen Göttercultus haftete, nämlich an dem heiligen Baume oder dem heiligen Baumstrunke (truncus), was der durch hohes Alter verdorrte Baum werden musste. Wir haben bereits auch gesehen[2]), dass das Rulandsbild aus dem Schwert- oder Schildpfahl hervorgegangen ist; dieser selbst war aber nichts anderes, als ein solcher Baumstrunk, truncus, wo man keinen lebenden Gerichtsbaum von entsprechendem Alter, keine Linde, Tanne oder Eiche von ausgezeichneter Grösse haben konnte, an der das Wahrzeichen des Gerichtes, Schwert oder Schild, aufgehängt werden konnte. Es ist aber bekannt und durch die gründlichsten Forschungen längst festgestellt[3]), dass die ältesten Gerichte, namentlich die Blutgerichte, mit dem religiösen Cultus, dem blutigen Opferdienste zusammenhingen: weiss doch schon Tacitus (Germania c. 7.), dass der Strafvollzug nur den Priestern zustand. Da wo das Blut der Opfer floss, vor dem heiligen Baume, truncus, dem Schwert- oder Schildpfahl, war also schon von der ältesten Zeit her das Blutland, die rothe Erde, das Rothland oder Ruland, welche Bezeichnung, wie wir gesehen haben, dem Platze des Blutgerichtes verblieb[4]), nachdem die blutigen Opfer zu Ehren der heidnischen Götter aufgehört hatten und die christlichen Altäre an die Stelle der heidnischen stalae[5]) getreten waren und der alte heilige Baum oder Strunk nur noch allein als Gerichtsbaum oder Dingbaum fortbestehen konnte[6]). Blutig aber war das Gericht der Germanen schon auch darum, weil in heidnischer Zeit in allen wichtigeren Sachen der Kampf das hauptsächlichste Beweismittel der Schuld oder Unschuld war, wie uns die Capitula Regis Childeberti (um 550) ausdrücklich berichten[7]), und das Kampfgericht war in heidnischer

---

[2]) Siehe oben §. 10. §. 16.

[3]) Ausser den Nachweisungen in den allbekannten Werken von J. Grimm und in dem neuesten Werke von E. A. Quitzmann, die heidnische Religion der Bajwaren. Leipzig 1860, siehe besonders J. C. Henr. Dreyer, Jurisprudentia germanorum picturata, in E. Spangenberg, Beiträge z. Kunde der deut. Rechtsalterthümer etc. Hannover 1824. Observ. I. S. 3. flg.: „Arae judiciis celebrandis aptae“.

[4]) Siehe oben §. 24.

[5]) Siehe unten §. 32 „Der Ruland zu Bramstedt“.

[6]) Ebendas. u. oben S. 63. 64.

[7]) Childeberti Capitula, legi Salicae addita, c. 4 bei Pertz, Legg. II. p. 6.

Zeit mit einem blutigen Stieropfer verbunden, um den Sieg im gerichtlichen Kampfe zu erflehen oder für den erfochtenen Sieg der Gottheit den Dank zu zollen [8]). Diese enge Verbindung und Wechselbeziehung von Göttercultus und Gericht, Opferbaum, Schwert- und Schildpfahl, Kampf, Hinrichtung und Opfer erschliesst uns nun auch die Erkenntniss des Heidengottes, welcher als der kampfrichtende Gott unter den Symbolen des Baumstrunks, Schwertes und Schildes der Vorläufer des Ruland war, und dessen Feste und Sagen nach dem Untergange des Heidenthumes auf letzteren übertragen wurden. An den heiligen Baumstrunk, truncus, Sul, Säule, an das Symbol des Schildes und insbesondere des Schwertes knüpfen sich nämlich Götternamen an, und wenn auch die Attribute der deutschen Heidengötter mitunter schwanken, auch local der eine Gott dem andern substituirt oder mit ihm verschmolzen wird, so haben wir doch genügende Nachrichten, um das Regelmässige auch unter den Abweichungen heraus erkennen zu können, für deren Sammlung vor Allen dem unermüdlichen Forscher und Begründer der deutschen Mythologie, J. Grimm, die Palme gebührt. Dieses locale Schwanken und Vermengen der Attribute und Charaktere der germanischen Gottheiten kann aber um so weniger Wunder nehmen, als die Germanen, wie schon Tacitus (Germania c. 9) berichtet hat und durch die Nachrichten der christlichen Missionäre, Chronisten und anderer Schriftsteller aus dem V.—IX. Jahrhundert bestätigt worden ist [9]), ursprünglich keine Bildsäulen ihrer Götter hatten, sondern sie als unsichtbare und nur in mündlichen Ueberlieferungen geschilderte riesige Wesen in heiligen Hainen und Wäldern, also vor den heiligen Opfer- und Dingbäumen (trunci, Säulen) verehrten [10]), und in diesen Hainen und vor diesen Bäumen ihre grossen und rohen Opfersteine, die jetzt noch sog. Riesenbetten [11]) auswählten, die eben-

---

[8]) Quitzmann, a. a. O. S. 139 (nach Maurer und Weinhold).

[9]) So z. B. weiss die Vita S. Walarici († 622) auch nur von einem Baumstrunk, der in Neustrien als ein heidnischer Opferbaum für heilig geachtet wurde: doch waren darauf einige Bilder eingeschnitten: „Stips magnus, diversis imaginibus figuratus". Grimm, Myth. 2. Ausg. Göttingen 1844. p. 107.

[10]) Tac. Germ. c. 9. „Ceterum nec cohiberi parietibus Deos, neque in ullam humani corporis speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur; lucos et nemora consecrant."

[11]) Vergl. z. B. über das Riesenbette zu Wedel in Holstein unten §. 31. — Das Wort Bett erscheint schon in der Lex Salica, Tit. de adframire (adfatinnire, Affatomie) Herold XLIX. in der Form beudum, beodum, mit der Bedeutung als Tisch, so dass also ein Riesenbette ein Riesen-Tisch, riesiger Opfertisch, oder etwa auch Opfertisch wo einem „Riesen" geopfert wird bezeichnet. Im

falls noch in spätester Zeit, wo aller heidnische Göttercultus längst in Vergessenheit gekommen war, im Rechte als Dingsteine, Blutsteine, lapides sanguinis sive petrae sanguinariae, eine wichtige Rolle zu spielen fortfuhren [12]).

Betrachten wir nun die heiligen Baumstrunke, trunci oder Säulen, von welchen uns geschichtliche oder sagenhafte Nachrichten und deutungsfähige Namen erhalten sind, so tritt uns unter diesen sofort die Irmensäule entgegen, die auf oder bei der Eresburg in Westphalen, jetzt Stadtberge, Marsberg, Eresberg stand [13]) und von K. Karl d. Gr. um. d. J. 780 zerstört worden ist. Von dieser Säule berichtet uns die von den Missionären Ruodolfus und Meginhart verfasste Historia translationis S. Alexandri [14]):

„Frondosis arboribus fontibusque venerationem exhibebant (Saxones).
„Truncum quoque ligni, non parvae magnitudinis in altum
„erectum, sub divo colebant: patria eorum lingua Irminsul
„appellantes."

Es bedarf hiernach selbstverständlich nicht der Bemerkung, dass der grosse steinerne Kirchenleuchter, welcher heut zu Tage in der Domkirche zu Hildesheim als die von Eresburg oder Stadtberge dahin verbrachte Irmensäule gezeigt wird und höchstens für eine Arbeit des XII. Jahrhunderts anzuerkennen ist, nicht die von Karl d. Gr. gründlich zerstörte Irmensäule sein kann [15]). Die ächte Irmensäule war, wie wir auf das bestimmteste wissen, ein „truncus ligni in altum erectus", wie der Schildpfahl, den die deutschen Kaiser auf den roncalischen Feldern errichteten, wenn sie dort selbst ihren grossen Lehen-Gerichtstag hielten [16]), und wie der Schwertpfahl, der bei anderen deutschen Gerichten erwähnt

---

ags. entspricht dem hd. Riesenbette genau das wig-bed, Weihbett, geweihte Bett, im Sinne von Altar. Es ist wohl nicht ohne Interesse, daran zu erinnern, dass nach der germanischen Göttersage das Geschlecht der Riesen ein weit älteres Göttergeschlecht ist, als das der Walhalla-Götter, welches das erstere stürzte und verdrängte.

[12]) Auch J. Grimm, deutsche Mythologie, 2. Aufl. Göttingen 1844. S. 107. 366 hat schon eine Beziehung zwischen den alten Götter-Säulen und den Rulands-Säulen vermuthet und dabei auf die Aethelstans-Säulen in England und die Thors-Säulen in Schweden hingewiesen.

[13]) Vergl. Van der Hagen, Irmin, seine Säule, etc. Breslau 1817.

[14]) Abgedruckt in Pertz, Script. II. 676.

[15]) Abgebildet ist diese unächte Irmen-Säule am schönsten in J. M. Kratz, der Dom zu Hildesheim.

[16]) Siehe oben S. 44.

wird [17]): sollte man hiernach bezweifeln dürfen, dass die ächte hölzerne Irmensäule auch ein solches Symbol trug, und zwar jenes, welches dem Charakter des Gottes oder vergötterten Heroën, dessen Namen sie trug, d. h. des Er, Ers, des deutschen Mars, oder des mit ihm häufig vermengten Heroën Irmin, entspricht, nämlich das Schwert, oder dass dieses zu gewissen Zeiten an ihr aufgehängt wurde, da die bestimmtesten Zeugnisse darthun, dass das Schwert das Symbolum des deutschen Kriegsgottes war, der uns bald unter dem Namen Er, Ers, Tyr, Zio, Mors oder Mort, und Wich, Wig, sowohl im Süden wie im Norden von Deutschland entgegentritt, und der gerade unter der Gestalt des Schwertes verehrt wurde? Insbesondere ist der Götzen-Name Wich für den Ruland und somit für die Rechtsgeschichte von Bedeutung, indem sich hiermit für die Erklärung des Wortes Wichbelde oder Weichbild eine neue Bahn eröffnet, und dies sonach auch buchstäblich als Bild des Kriegsgottes Wich, des deutschen Mars, aufgefasst werden kann [18]). Das Wichbelderecht (Weichbildrecht) ist dann zunächst das Recht eines Ortes, ein Bild, d. h. überhaupt eine Säule des Wich, einen ihm geweihten „truncus ligni in altum erectus“, somit das Recht eine heidnische Opferstätte, Blut- und Kampfgerichtsstätte zu haben. Hiernach wäre die Bezeichnung des Ruland als Wichbelde [19]) sogar nur als eine Uebertragung des Namens der alten heidnischen Opfer- und Gerichts-Säulen auf das neu in den Städten aufgestellte Bild des rothen Königs Otto II. aufzufassen, und da Wich (wig, wic) von jeher nicht nur Weihe, sanctitas, sondern (schon im Heliand) auch soviel wie pugna, bellum bezeichnete, so würde in dem Wichbelde zugleich der Begriff einer Kampf-Säule liegen, und zwar in doppeltem Sinne, erstlich als Säule zur Bezeichnung des Ortes, wo der Heerbann sich versammelt, wie dies auch bei dem lignum in altum erectum auf den roncalischen Feldern der Fall war, und zweitens als Bezeichnung des Ortes, wo die gerichtlichen Kämpfe auszufechten sind, und gerade letzterer Begriff liegt, wie wir schon oben (S. 149) gesehen haben, in der Rulands-Säule.

Diese Auffassung der Rulands-Säule und des Weichbildes erhält nun aber auch noch eine positive Bestätigung durch eine Urkunde

---

17) Siehe oben S. 62, und unten §. 56.

18) Vergl. Wig-got = Kriegsgott: bei Graff, ahd. Sprachschatz Bd. IV. p. 150; die alte Glosse in Docen's Miscellaneen erklärt geradezu Wich-got durch Mavors (Mars). Ebendas.

19) Siehe oben §. 24 S. 119 f.

des Grafen Conrad zu Bilstein (ohne Jahr) bei Hund. Metr. Salisb. III. 501. Hier wird nämlich gesagt:

„Abrenunciavit omni querele, quam fecerat super patrimonium „comitis Sigbotonis... et hoc factum est stoyle sub vexillo „ducis Austriae duello affixo. Huius rei testes sunt etc. „Insuper omnes qui aderant sub vexillo ducis.“

Hier wird also das Gericht, in welchem die gedachte Entsagung auf den klagend verfolgten Anspruch geschah, als ein feierliches Landtäding des Herzogs von Oesterreich durch die Hinweisung auf die dabei ausgesteckte Fahne des Herzogs bezeichnet. Die Fahne war befestigt „in duello“. Was war nun dieses „duellum“? Die Glossarien, wie z. B. Du Cange, kennen davon nur die Bedeutung Zweikampf, bellum überhaupt, und einige hiermit verwandte, hier nicht in Betracht kommende Nebenbedeutungen, wie Gerichtssporteln bei einem Kampfgericht u. dergl. Klar ist aber, dass in unserer Urkunde „duellum“ einen Gegenstand bezeichnen muss, an welchem eine Fahnenstange befestigt werden konnte, also einen Pfahl, ähnlich dem oben mehrgedachten Schwert- oder Schildpfahl (§. 10. 16), oder eine Säule u. dergl. Erwägt man aber nun, dass „duellum“ unbestritten „bellum“ ist, bellum aber dem deutschen Wic, Wig, oder Wich entspricht, so muss auch in dem duellum eine Uebersetzung dieses deutschen Wortes erkannt werden, und unsere Urkunde sagt also nichts anderes, als dass die Fahne des Herzogs von Oesterreich bei der obgedachten Gerichtsverhandlung „an dem Wic, Wig oder Wich zu Stoyle befestigt war.“ Hieraus ergibt sich aber, dass dieses Wort nicht allein den Kampf, sondern auch das am Orte, wo die Kampfgerichte gehalten zu werden pflegten, zu dessen Bezeichnung aufgestellte Symbol, die Gerichts-, Blut- oder Kampfsäule bezeichnete, mag sie nun in einem einfachen Pfahle (lignum in altum erectum, §. 10) oder in einer ausgearbeiteten Bildsäule bestanden haben, woran bei der wirklichen Hegung eines Gerichtes die Fahne, das allgemein bekannte Symbol des in Thätigkeit getretenen Gerichtes, befestigt werden konnte.

Von einem anderen solchen Baumstrunke, einem **„Weidenstock“**, der in Sachsen im Welfesholze stand, erzählt die Sage, dass er während der dortselbst im J. 1115 geschlagenen Schlacht, in welcher die Sachsen den Kaiser Heinrich V. besiegten und seinem Heere eine grosse Niederlage beibrachten, „Jodut“ geschrieen, d. h. den Jo-ruf, das Weh- und Waffengeschrei, erho-

ben habe[20]). Wer erkennt nicht hierin sofort einen ähnlichen „truncus ligni in altum erectus“ wie in der Irmensäule, welcher der einhundert und vierzig Jahre vorher von K. Otto II. in dieser Gegend vorgenommenen Zerstörung der Gegenstände des heidnischen Cultus entgangen war? Wenn nun die Sage weiter erzählt, dass dieser Weidenstock ein so allgemeiner Gegenstand andächtiger Verehrung bei Bauer- und Ritterschaft geworden sei, dass K. Rudolph I. (im Zweifel, ob dort Abgötterei getrieben oder in christlicher Weise gebetet werde) noch auf dem Reichstage zu Erfurt (1299) sich veranlasst gesehen habe, diesen Baumstrunk hinwegnehmen und an seiner Statt eine Kapelle erbauen zu lassen, dass aber dieser alte heilige Weidenstock in die Kapelle mit eingeschlossen worden und darin ein Gegenstand fortwährender Verehrung geblieben sei, ja das Volk sogar — als man die Bedeutung des Wortes nicht mehr verstand — von einem „heiligen Jodut“ fabelte — so hat man auch hier wieder ein sprechendes Beispiel von der Zähigkeit, mit welcher das deutsche Volk an seinen alten aus dem Heidenthume stammenden Gebräuchen hing, so wie von seinem Triebe, sie unter den christlichen Formen fortzuüben.

Gerade dieser Weidenstock („die Wede“) im Welfesholze hat aber für die Geschichte der Uebertragung heidnischer Mythen auf den Ruland eine besondere Wichtigkeit. Er erschliesst uns nämlich das Verständniss des Gottes, welcher zu Wedel in Holstein verehrt wurde, des „Wede“ oder „Weda“, von dem Wedel seinen Namen hat, von dessen Cultus sich dort noch jetzt Spuren finden[21]), und der dort, wie die anderen deutschen und slavischen Götter, allenthalben in Holstein und in Ober- und Nieder-Sachsen, in der Lausitz und in den brandenburgischen Marken, dem Ruland weichen musste, welcher Letztere sonach auch hier, wie überall, als ein wahrer Heiden-truz erscheint. Dieser Weda war also wohl auch nichts als ein solcher Weidenstock, eine Wede, wobei wahrscheinlich nicht sowohl an einen eigentlichen Weidenbaum, sondern überhaupt an einen grossen Opferbaum oder an eine Säule zu denken ist, da wede, wid, wied, wit überhaupt jeden Baum, vorzugsweise zwar einen lebendigen, aber auch einen geschälten,

---

[20]) Siehe hierüber die Literatur bei H. F. Massmann, Kaiserchronik, Quedlinburg u. Leipz. 1854. S. 1107. — Aus Missverstand hat man aus dem Jo-duten, dem Jo-Schreien (Mordjo u. dergl.) einen altdeutschen Götzen „Jodutha“ gemacht. Vergl. Dreyer in Spangenberg's Beiträgen zu den deutschen Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 10.

[21]) Siehe unten S. 31.

behauenen Baum (daher z. B. die Langwied an einem Wagen, ebenso auch den grossen sogen. Heubaum, womit das Heu oder die Garben auf einem Fruchtwagen befestigt werden) bezeichnet[22]). Weda wird nun nach der Sage geschildert als ein Gott, der den Schild vor der Brust und zwar am rechten Arme trägt: und auffallender Weise trägt auch die Rulandspuppe, nach welcher bei dem Rulandsreiten zu Meldorf und zu Sude in Holstein gehauen und gestochen wird, den Schild am rechten Arme[23]). Der Schild könnte nun wohl als Symbol Odhin's erkannt werden, dessen Schild die Sonne ist: auch würde es an sich nichts Widersprechendes haben, wenn man hiernach annehmen würde, dass bei dem einen Volksstamme der Baumstrunk oder die Säule dem Cultus des deutschen Mars, Ers, Tyr, Zio, bei anderen dem des Odhin geweiht gewesen, der Ruland also je nach Verschiedenheit der Localität, als Trutz gegen den einen oder den andern Götzen aufgestellt worden sei, und hiernach wäre auch klar, wesshalb bald die mehr auf den einen, bald die mehr auf den anderen Gott deutenden Sagen auf den Ruland übertragen worden sind. Auch könnte für die Erklärung des Weda als Odhin oder Wuotan noch angeführt werden, dass man insgemein den Weda für identisch mit Wuotan nimmt, und dass auch das Wort Wuotan eine Verwandtschaft mit (engl.) wood, Wald, Holz, zeigt, auch Wuotan wirklich oft zum Waldgott, wilden Mann u. dergl. umgebildet erscheint; auch die Schimmel, auf welchen die Paukenschläger den Umzug bei dem Rulandsritt in Meldorf eröffnen, könnten auf den Odhins- oder Wuotans-Cultus bezogen werden, da Wuotan auch nach den süddeutschen und Schweizersagen noch als gespenstischer Schimmelreiter vorkommt. Namentlich könnte aber zu Gunsten dieser Erklärung noch angeführt werden, dass nach der Wedeler Sage der Ruland wie ein christliches Heiligenbild — wie noch in Altbayern die Kirche oder das Bild des heil. Leonhard bei der sogen. Leonhardsfahrt[24]), wenngleich zu einem anderen Zwecke — mit dem Wagen umfahren wurde, um sich durch seinen Segen vor Unglück auf der Reise zu wahren, und dass, als dann doch durch die Einwirkung

---

22) So z. B. Weisthum von Altdorf bei Zürich, c. 31. 32. in J. Grimm, Weisth. I. 14: unterscheidet „samen, gewächs" wenn sie unter die wid kommen sind ... oder „nüt" — d. h. auf den Wagen aufgebunden, der Heubaum darüber befestigt.

23) Siehe unten §. 34 „Ruland zu Meldorf."

24) Quitzmann, die heidnische Religion der Bajwaren. S. 93. 1497. Der Zweck des Leonhardsfahrens oder auch Leonhardsreitens ist, den Schutz des Heiligen für das Vieh anzuflehen, worin in jener Gegend hauptsächlich der Reichthum des Bauern besteht.

des Teufels, des durch Ruland gestürzten und zum höllischen Wesen degradirten Weda, ein Rad bricht, der Teufel von dem im Wagen fahrenden Prediger gebannt wird, ihm das Rad zusammenzuhalten oder statt dessen die Achse des Wagens zu stützen, bis das Ziel der Reise erreicht ist[25]); denn das Rad ist die Form, in welcher in dem Mittelalter die Sonne, der Odhins-Schild, und sodann in der christlichen Kunst überhaupt die Sonne des Christenthums symbolisirt wird. Jedoch ist auch noch eine andere Erklärung möglich, wonach der Weda mehr im Einklange mit dem Ers oder Ermin der sächsischen Irmensäule, d. h. mit dem Charakter eines Kriegs- oder Schwertgottes bleibt. Dass nämlich Weda den Schild am rechten Arme trägt, würde sich auch erklären, wenn er geradezu als der Schwertgott Tyr, der Gott, dessen specifisches Symbol das Schwert ist, aufgefasst würde; denn da Tyr in dem Kampfe mit dem Fenriswolf die rechte Hand verloren hat, so liegt es nahe, dass dann der rechte Arm nur noch zum Halten des Schildes tauglich ist, das Schwert aber von ihm fortan in der linken Hand geführt werden musste.

Ob man sich nun für die eine oder die andere Auffassung des Weda entscheidet, ist für unsere Aufgabe gleichgültig, denn in dem einen Falle würde sein Baum als Schildpfahl, nach der anderen als Schwertpfahl erscheinen; beide haben aber ganz gleiche juristische Bedeutung, und der Ruland ist sowohl an die Stelle des einen wie des andern getreten.

Dass auf den Ruland aber mitunter auch der Charakter noch einer anderen altgermanischen Gottheit als des Schwertgottes (Tyr, Ers, Irmin) oder des Schildgottes Odhin (Wuotan) übertragen wurde, ergibt sich daraus, dass an einigen Orten die Hochzeitzüge vor ihm Halt machten und Tänze aufführten, wie in Neuhaldensleben, und dass die Braut um sein Bild herumgefahren wurde, wie in Bramstedt. Auch der vor dem Ruland zu Halle aufzuführende Frontanz hat einen heiteren Charakter, und deutet darauf, dass der Ruland nicht allein an die Stelle eines blutigen Kriegs- oder Kampf-Gottes getreten ist.

Diese letztgedachte Erscheinung nöthiget uns, sofort auch an eine wenigstens lokale Uebertragung des Cultus eines alten freundlichen und besonders in Bezug auf die Fruchtbarkeit in Betracht kommenden Gottes auf den Ruland zu denken. Dies führt zunächst auf den Frô oder den nordischen Freyr, und selbst im

---

[25]) Siehe unten §. 31 „Der Ruland zu Wedel“.

Irmin begegnet man einem derartigen Charakter[26]); es führt uns dies aber auch auf einen Gott, der als eine besondere Gottheit der sächsischen und angränzenden slavischen Völker genannt wird, den Krodo oder Chrôdo.

Zwar wird dieser Krodo oder Chrôdo erst von einem Schriftsteller des XV. Jahrhunderts, Bothe[27]), und ohne Angabe seiner Quelle, erwähnt: auch ist darüber von den Späteren viel gefabelt worden[28]), aber die Angabe Bothe's, dem bei vielen Schwächen doch nicht wohl zugetraut werden kann, dass er sogar den Namen auf's Gerathewohl erfunden habe, für absolut unglaubwürdig zu erklären, ist doch kein Grund vorhanden, was schon J. Grimm anerkannt hat[29]). Bothe will den Chrôdo dem Saturn als Gott der Fruchtbarkeit gleichstellen[30]), aus welchem der cimbrische Sater hervorgegangen ist, so wie der Name des siebenten Wochentags in der englischen Sprache, Saturday, was auch J. Grimm nicht abgeneigt ist, für richtig anzuerkennen. Richtig ist auch, dass ein Gott, der dem Saturnus verglichen wurde, bei den Slaven vorkam, und zwar wird gerade in Bezug auf ihn von Widukind das Vorkommen eines wirklichen, jedoch nicht näher beschriebenen Götzenbildes erwähnt, wenn nicht das erste, doch eines der ältesten Beispiele einer solchen Erwähnung[31]). Uebrigens bleiben immerhin Zweifel, ob nicht Chrôdo auch einer der vielen Beinamen des deutschen Mars oder Schwertgottes gewesen sein mag. J. Grimm hat im angelsächsischen Monatsnamen Hrêdhemanodh, d. h. März, das altdeutsche hruod erkannt, womit sich der Begriff von glänzend und roth verbindet. Dazu kommt noch der friesische Name eines Wochentags „roytac", welchen J. Grimm gewiss mit Recht als Umbildung von Chrôdo-tag, Tag des Chrôdo,

---

26) Quitzmann, die heidnische Religion d. Bajwaren. 140.

27) Bothe, Chroneke der Sassen (Mainz 1482. 1492); Leibnitz, Script. rer. brunswic. Thl. III. 1711. p. 286. — Bothe, der ihn zuerst bringt, schreibt Krodo.

28) Sehr gut widerlegt sind die Fabeleien der späteren Schriftsteller und die bezüglich des Chrodo mitunter getriebenen Mystificationen in Delius, über den vermeinten Götzen Chrodo zur Harzburg, Halberstadt 1827.

29) Deutsche Mythol. 2. Aufl. p. 186 u. folg.

30) Widukind von Corbei, bei Meibom. Script. rer. germ. Lib. III. (Bd. I. p. 660) erzählt vom Herzog Hermann von Sachsen: „Simulacro Saturni ex aere fuso quod ibi (bei Erstürmung einer Stadt des wagrischen Fürsten Selibur) inter alia urbis spolia reperit, magnum spectaculum populo praebuit".

31) Dasselbe thut Arnkiel, cimbr. Heidenreligion S. 74.

betrachtet, und wenn dieser roydac, wie Gramaye[32]) bestimmt angibt, der dritte Wochentag, der Dinstag (Dis-tag, Tag des Zio, Ers) oder der im Süden wie im Norden bekannte Ertag, Eritag, Erichtag u. dergl. ist, so wäre hiernach wohl ebenfalls die Identität mit dem deutschen Schwertgotte zu vermuthen. Auch darauf kann noch hingewiesen werden, dass in der Edda (Grimnismal 39) der Mondwolf Hate der Sohn Hrod-vitnirs, d. h. des Feindes des Hrodr, genannt wird. Vitnir ist sonst nur Bezeichnung Fenris, und da dieser nach der Mythe eben der grimmige Feind des Schwertgottes Tyr ist, dem er die rechte Hand abbiss, so ist wohl Hrodr und Tyr identisch. Ueberdies deutet der Name Chrodo, rother Gott, jedenfalls auf einen der hohen Götter, denen Menschenopfer fielen, da in dem roth immer der Nebenbegriff „sanguineus" liegt. Es werden aber von den Klassikern nur zwei germanische Gottheiten genannt, denen diese Auszeichnung widerfuhr und die daher das Prädikat, roth, sanguineus, führen konnten. Nach Tacitus, Germania c. 2, geschah dies dem Merkur, d. h. dem Wuotan, nach Pomponius Mela II. 1, dem Mars; Ersterer kann nicht mit dem Chrodo identisch gewesen sein, denn ihm ist ein anderer Wochentag, der Mittwoch, Wodenstag, engl. Wednesday, heilig: zwei Wochentage aber als demselben Gott unter verschiedenen Namen geweiht anzunehmen, ist durchaus unzulässig. Bei dem Mars, wie ihn Pomponius Mela schildert, trifft aber gerade der zweifache Charakter eines Schwertgottes und eines die Eheschliessung und Familienbegründung überwachenden und segnenden Gottes, zusammen, also gerade der doppelte Charakter, den wir bereits als aus dem Heidenthum auf den Ruland übertragen bemerkt haben; denn Pomponius Mela berichtet vom Mars:

„ei pro simulacris enses et cinctoria dedicant homi-
„nesque pro victimis feriunt."

Schwert und Gürtel waren also die Symbole des deutschen Mars, die zugleich die Stelle seiner Bildsäulen (simulacra) vertraten; was aber für Krieg, Herrschaft und Gericht das Schwert war und ist, das war für Ehe und Verwandtschaft der Gürtel, das Wehrgehänge, daher die Ehe durch die Gürtung geschlossen wurde, und die engere Verwandtschaft, welche die in gewissen Graden sich

---

[32]) Gramaye, Joh. Bapt., Taxandria, Bruxelles. 1610. 4; bei J. Grimm, deut. Mythol. Bd. II. p. 1206. — Zahlreiche Beispiele von Zusammensetzungen, worin Chrodo, hrod, rot etc. erscheint, siehe bei Förstemann, altdeutsches Namenbuch, Nordhausen 1856. Bd. I. p. 715 fg.

Nahestehenden zur Theilnahme an Eid, Fehde und Blutrache verpflichtet, selbst „procinctus“ hiess [33]. Somit würde sich der sächsische Chrôdo ebenfalls zu dem Saxnot der Abrenunciationsformel aus dem VIII. Jahrhundert stellen [34], in dessen Namen (Sahsnot = Schwertgenosse, oder etwa auch Schwertnöthiger, Zwinger mit dem Schwert) der Begriff des Schwertgottes so deutlich wie möglich hervortritt.

Mag man nun aber den Chrôdo als Saturnus oder als Mars auffassen, so bleibt soviel doch wohl sicher, dass sein Cultus ein bedeutender gewesen sein muss, da nach Gramaye sein Name auch in Ortsnamen neben den Namen der grossen Götter Wodan und Ers vorkommt [35]. Unter allen Umständen konnten am leichtesten von diesem Gotte, der vorzugsweise „der Rothe“ hiess, womit sich jederzeit auch der Begriff des Blutigen verbindet, Charaktere und Sagen auf den ottonischen Ruland übertragen werden. Ein Blick auf die merkwürdige Stelle in Gramaye's Taxandria wird jede weitere Auseinandersetzung hierüber überflüssig machen:

„... imo amplius supersunt aperte cymbricorum Deorum pagis „aliquot, ubi forte culti erant, indita nomina nominatim Mer- „curii in Woensal, honoris in Eersel, Martis in Roysel. „Uti enim Woen (Wodan) Mercurium eis dictum alias docui, et „eer honorem [36]) esse omnes sciunt, ita Roy Martem a colore san- „guineo cognominatum ostendunt illi, qui tertiam hebdomatis „feriam Roydach indigitant.“

Hiernach möchte auch sehr wahrscheinlich sein, dass das franz. le roy, König, ebenfalls mit diesem roy, roth, sanguineus, zusammenhängt und in Gallien geradezu der Titel des Königs wurde, während es in Deutschland das Prädikat des blutrichtenden Königs blieb.

Noch müssen wir eines juristischen Ausdrucks gedenken, der möglicher Weise mit dem Götzen Chrôdo zusammenhängt. Es ist dies die Bezeichnung des Lästersteines als Krötenstein, deren

---

33) Vergl. meine deut. Rechtsgesch. 1858. Thl. II. §. 81. S. 585.

34) Pertz, Legg. T. I. S. 19.

35) Auch der Götze Reto, der im Hildesheimischen auf einem nach ihm benannten Berge (mons Retonis) verehrt und von dem hl. Bonifacius a. 724 gestürzt worden sein soll (H. Waldmann, über den thüring. Götzen Stuffo, Heiligenstadt 1857. S. 13) ist wohl kein anderer als der sächsische Chrodo. Vielleicht gehört auch der von Bonifacius gestürzte Götze Asteroth, in der Gegend von Osterode, hieher.

36) Eer ist allerdings honos, Ehre, aber auch der Gott Zio, Aer, Ers, etc.

in dem ersten Bande dieser Alterthümer S. 59 Erwähnung geschehen ist. Es wird dort auf das als Scheltwort häufig gebrauchte Wort Kröte, bufo, hingewiesen, welches J. Grimm als nicht mit Chrôdo zusammengehörig zu betrachten scheint. Allein Diefenbach[37]) führt hierfür nicht nur die Synonyma rubeta, rubata, robeta u. dergl., sondern auch die Formen chrot, chretu u. s. w. auf, so dass auch hier der Name von der Farbe des Thieres herzurühren scheint, und sich recht gut begreifen lässt, wie später, nachdem der Gott Chrôdo vergessen worden war, die Scheltworte: Krötenschalk, Krötenhenker, Krötenkind und so auch das Wort Krötenstein nur als bezüglich auf das für giftig gehaltene und seiner unschönen Form wegen verhasste Thier verstanden wurden. Erkennt man aber den Chrôdo als den Hruod, den rothen Gott, gleichviel ob im Sinne von Mars oder Saturnus, so bekommt auch der Krötenstein eine höhere Bedeutung und ist als rother Stein oder Blutstein, lapis sanguinarius, aufzufassen. Hiermit würde auch die Erzählung in Bothe's Sassenchronik übereinstimmen, wonach Karl d. Grosse zuerst bei der Zerstörung der Harzburg und der dortigen Säule des Chrôdo, den ihm das Volk als seinen Gott nannte, diesen ein „Kroden-duuel", Krötenteufel, gescholten haben soll, was ganz der Auffassung der christlichen Missionäre jener Zeit entspricht, die in den heidnischen Götzen nur Teufel sehen konnten. Uebrigens gab es auch Krötensteine, die man als Amulete in Gold gefasst trug. Ein solcher „Krottenstein" fand sich neben anderem Geschmeide in dem im J. 1628 geöffneten Grabe der edlen Frau Barbara von Giech zu Thurnau[38]). Die Beziehung zu einem Heidengötzen Krodo oder einer mythologischen Bedeutung der Kröte ist unverkennbar. Ueberhaupt scheint wirklich der gestürzte Heidengott Chrôdo vielfach mit der Kröte identificirt worden zu sein. So stehen noch vor dem Eingange des Doms zu Bamberg zwei alte roh aus Stein gehauene Unthiere, colossalen Bären ähnlich, welche das Volk die Dom-Kröten nennt, und von denen die Sage erzählt, dass der Böse in dieser Gestalt die Arbeiter zu schrecken gesucht habe, um den Bau des Domes zu stören[39]). Eben so erscheint in den Mährchen die Kröte meistens als die Gestalt, in welcher eine feindliche böse Macht auftritt.

---

37) Glossar. lat. germ. v. rubeta.

38) Anzeiger für Kunde der deut. Vorzeit, Jahrg. 1861. Nr. 3. col. 88.

39) Siehe die Abbildung und Beschreibung der Domkröten zu Bamberg im dritten Bericht etc. des historischen Vereins zu Bamberg, Bamberg 1840, S. 16 u. folg.

Eben so erhellet aus den noch in Bayern vorkommenden, in den Landkirchen als christliches Opfer dargebrachten Votiv-Kröten ein Zusammenhang der Kröte mit dem alten heidnischen Göttercultus[40]).

Nach der Stellung, welche der rothe König Otto II. zum Heidenthum eingenommen hatte, musste sein Bild, die sogen. Rulands-Säule, eben so an die Stelle der Säule oder des Pfahls des Chrôdo, des rothen Gottes treten, wie an die Stelle der Säulen oder Schwert- und Schildpfähle etwaiger anderer Götter. Die Säule des Chrôdo, wobei, wie bei den übrigen deutschen Göttersäulen, nicht an ein Bildniss, sondern nur an einen einfachen Pfahl zu denken ist, musste aber nach der bereits bemerkten Umbildung seines Namens in den Dialecten „Roysul-, Krotensul- oder Roth-Säule“ heissen, wie der Platz, worauf sie stand, das Rothland, und sonach erscheint die Chrôdos-Säule als der unmittelbarste Vorläufer der ottonischen Rulandssäule, ja dieser Name des ottonischen Königsbildes ist selbst hiernach im Wesentlichen nichts Anderes, als eine Form der Benennung der alten Chrôdo-Säule und von dieser somit direct auf das ottonische Königsbild übergegangen.

Merkwürdig genug wurde in der späteren Sage, nachdem sich mit dem ottonischen Königsbild als Rothlands- oder Rulands-Säule der Mythus des Karolingischen Palatins Roland vermengt hatte, auch ein Stück davon auf Chrôdo zurückbezogen, so dass auch dieser, wie eine holsteinische Sage erkennen lässt, in den Sagenkreis des Helden Roland, freilich sehr unpassend, verflochten wurde. Müllenhoff erzählt diese Sage folgendermaassen[41]):

„Bei dem Hofe Leerskow bei Osterlügum, Amts Apenrade, liegt der Rolandsberg und die Rolandsquelle. Da ist eine tiefe Höhle, und man erzählt davon, dass, nachdem Roland eine grosse Schlacht verloren hatte, er in einer Carrosse mit sechs Pferden davor gefahren kam und bei sich alle seine Schätze und viele silberne Sachen gehabt habe; aber da er an den Brunnen kam, sei er mit seinem Fuhrmann und seinen Leuten jählich hinein gefahren; seine Schätze liegen bis auf den heutigen Tag noch da. Denn wenn man mit einem Stein hineinwirft, so hört man ganz deutlich,

[40]) Quitzmann, die heidnische Religion der Baiwaren, Leipzig 1860. S. 93. 142, vergl. mit S. 109. 177. 206.

[41]) Carl Müllenhoff, Sagen, Mährchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Kiel 1845. S. 374; mit Bezug auf Antiq. Annal. I. 327; v. Schröder's Topographie v. Schleswig etc. II. 16.

wie er gegen eine grosse Menge Silberzeug klingt. — Nördlich vom Brunnen liegt zwischen einigen Hügeln ein tiefes Moor, frues Pyt genannt. Darin hat sich Rolands Wittwe voll Verzweiflung nach dem Tode ihres Mannes mit Ross und Wagen begraben."

Dass diese Sage den Karolingischen Palatin ganz ungehörig einmengt, ist klar. Aber überhaupt kann sie nicht von der Niederlage eines deutschen christlichen Heeres in den holsteinischen Gegenden, namentlich nicht von K. Otto II., als Ruland gedacht, verstanden werden, da dieser Kaiser dort keine Niederlagen erlitt, sondern berühmte Siege erfocht. Der Ruland, welcher nach dieser Sage die Schlacht verloren hat, der mit seinen Schätzen in die Unterwelt flüchtet und dem alsbald seine Gemahlin nachstürzt, kann daher kein anderer sein, als eben unser Heidengott Chrôdo, der rothe Gott, dessen Säulen bisher auf dem alten Ru- oder Rothland, d. h. den Opferstätten standen, der von dem rothen König Otto II. besiegt und dessen Säulen umgestürzt worden waren. Die Sage will den Sturz des Heidenthumes zur Hölle mit allen seinen Anhängen erzählen, die Vermengung der Namen und Bedeutungen von Chrôdo mit Ruland entstellt aber die zu Grunde liegende Thatsache fast bis zur Unkenntlichkeit[42]). Löst man nun aber, wie hier geschehen, den geschichtlichen Kern aus der Umhüllung der ganz verdorbenen Sage, so gewinnt man hierdurch zugleich einen neuen Beweisgrund für die Wirklichkeit des mitunter ganz bezweifelten Daseins eines ehemaligen germanischen oder slavischen Gottes Chrôdo, indem dieser hier plötzlich unter dem Namen des Ruland wieder auftaucht und somit die Sage sein früheres Dasein durch den Bericht über sein Ende ausser Zweifel setzt.

---

[42]) Nicht viel besser ist es mit einer anderen, hessischen Entrückungssage gegangen, welche den K. Karl im niederhessischen Odenberg, in der Nähe von Gudensberg, d. h. Wuotansberg, nach einer grossen Schlacht — nach einer Version siegreich, nach der anderen fliehend — in den Berg versinken lässt. In dieser Sage wird, wie auch sonst häufig, der siegende K. Karl mit dem besiegten Heidengotte Wuotan vermengt. Vergl. J. Grimm, deut. Mythol. 2. Ausg. Götting. 1844. S. 890. — Eine ähnliche, fränkische Sage von einem Kaiser, der mit seinem Heere bei Gemünden a. M. im Guckenberg versunken sein soll, siehe ebendas. S. 905. Aehnliche österreichische Sagen siehe bei Vernalken, österreichische Mythen und Bräuche, Wien 1860. S. 109. 270; besonders häufig sind die Entrückungssagen in Bayern; siehe Quitzmann, Mythologie der Baiwaren, Leipz. 1860. S. 17 und 46 folg. — Auch der thüringische Götze Stuffo soll nach der Zertrümmerung seines Bildes oder Baumstrunkes in ein Loch auf dem nach ihm benannten Stuffenberg, jetzt Hülfsberg im Eichsfelde gefahren sein: H. Waldmann, Ueber den thüring. Götzen Stuffo, Heiligenstadt 1857. S. 11. 27.

Fasst man nun alle die Momente zusammen, welche die Uebertragung heidnischer Gebräuche und Sagen auf den Ruland ausser Zweifel setzen, so wird sich nicht verkennen lassen, dass diese Uebertragung und somit die Entstehung einer Art von Cultus des Rulandsbildes nur in einer Zeit möglich war, welche der Abschaffung des Heidenthumes noch sehr nahe stand und die noch viele heidnische Vorstellungen mit sich fortschleppte und nach Gegenständen suchte, denen sie dieselben wieder anheften konnte. So führen uns diese Gebräuche und Sagen selbst wieder mit innerer Nothwendigkeit auf die ottonische und die ihr zunächst folgende Zeit zurück, also eben auf die Zeit, welche wir aus so vielfachen anderen rechtsgeschichtlichen Gründen für die der ersten Entstehung der Rulandsbilder erkennen mussten.

§. 28.

Die scheinbare Herabwürdigung des Ruland. Das Rulandsreiten der Dithmarschen, als eine Form des Heidenwerfens und als Erinnerungsfest an die Befreiung Holsteins von der Herrschaft der heidnischen Dänenkönige durch die Siege des rothen Königs Otto.

Wir haben bisher die Rulandsbilder als Wahrzeichen von hoher rechtlicher Bedeutung, besonders für die Städteverfassung, gesehen; wir haben gesehen, wie die meisten Städte und Orte mit einer grossen Pietät an ihrem Ruland hingen, ja mitunter um ihn, als um ihr Palladium kämpften; wir haben sogar eine Art von nahezu religiösem, auf Anklängen aus heidnischer Zeit beruhendem Cultus des Ruland bemerkt, der sich in Festzügen, Tänzen und dem Umfahren des Ruland kund gab. So wie aber das Mittelalter neben seinem spiessbürgerlichen Ernst und seiner ungeheuchelten charakteristischen Frömmigkeit und Kirchlichkeit einen derben Humor liebte und in seinen Erzählungen und kirchlichen Sculpturen gar oft eine beissende Satyre und fast frivole Leichtfertigkeit und Verhöhnung des nach der einen Seite hin in der würdigsten und strengsten Form dargestellten heiligen Gegenstandes zur Schau trägt, ohne, wie es scheint, auch nur eine Ahnung davon gehabt zu haben, dass dabei die Frömmigkeit irgend zu Schaden kommen könne, und wie daher das Mittelalter in seinen kirchlichen Sculpturen oft in buntester Weise erhabene Bilder und Fratzen mischt, so ist es auch dem Ruland ergangen. Einiges hiervon haben wir bereits kennen gelernt, nämlich die Eulenspiegel- und Narrenbilder, die Zwerge u. s. w., welche dem Ruland theils auf seiner Rückseite aufgeheftet,

theils auf den Fussgestellen beigegeben wurden, jedoch hat sich für diese Erscheinung eine Aufklärung darin finden lassen, dass diese humoristischen Gestalten aus einem Missverständnisse eines ursprünglich ernsten und bedeutungsvollen Emblems hervorgegangen sind [1]).

Ausserdem trägt man sich fast allenthalben mit Anekdoten oder Volkswitzen, welche von der riesigen und steifen Gestalt des Ruland, von seiner Unbeweglichkeit und seinem stummen starren Wesen, das sich auch in den glotzigen Augen ausspricht, ihren Ausgangspunkt genommen zu haben scheinen, und sicher wird man auch die Bildner der Rulandsstatuen nicht von dem Vorwurfe frei sprechen können, dass sie sich keine Mühe gegeben haben, sein hartes Antlitz durch den Ausdruck irgend eines Gedankens oder Gefühles zu beseelen. Uebrigens sind diese Volkswitze alle sehr harmlos und kindlich einfach. Es wiederholt sich vielfach die Erzählung, dass der Ruland, wenn er eine gewisse Glocke, bald die Mitternachts-Stunde, bald Mittags die Bettglocke (Schlafglocke) läuten hört, sich umdreht [2]), dass er auf die Frage: was machst du? antwortet „Nichts!"— dass man die Kinder, die vom Lande zum ersten Male in die Stadt kommen, in die grosse Zehe des Ruland beissen lässt u. dergl., wie dies in der nachfolgenden Abtheilung bei der Beschreibung der einzelnen Rulandsbilder angegeben ist.

Wir finden nun aber in einem Theile von Holstein, nämlich in Dithmarschen, und ausserdem nur noch in einem an der dithmarsischen Gränze liegenden Dorfe Sude [3]) ein Volksfest, welches einen ganz anderen Charakter trägt, als die Umzüge und Tänze, welche an anderen Rulands-Orten gleichsam als ein Cultus desselben aufgeführt werden, nämlich das Rulandsreiten und das demselben nachgebildete Rulandslaufen [4]). Man könnte vielleicht im ersten Augenblicke auf die Vermuthung kommen, dass auch hierin ein Anklang eines alten heidnischen Cultus zu erkennen sei. Gewiss findet man auch schon im griechischen und römischen Alterthume Wettläufe und Kampfspiele bei Götterfesten; auch wissen wir aus

---

[1]) Siehe oben §. 26. S. 143.

[2]) Aehnlich erzählt man in Bamberg von den Domkröten (siehe oben S. 160), dass sie um den Dom herumkriechen, wenn sie am Charfreitag (wo bekanntlich in den katholischen Kirchen keine Glocken geläutet werden) die „Schiedung" (den Tod Christi) läuten (beläuten) hören. Auch diese Uebereinstimmung des Volkswitzes mit den Witzen über den Ruland dürfte die oben angedeuteten Beziehungen zwischen den Domkröten und dem Chrodo-Ruland bestätigen.

[3]) Siehe unten die §§. 34. 35 „Der Ruland zu Meldorf" u. „Der Ruland zu Sude."

[4]) Ebendaselbst.

dem Indiculus paganiarum vom J. 743, dass es auch bei den Deutschen ein solches mit dem Göttercultus zusammenhängendes Laufspiel oder einen Umzug, eine Art von Procession, gab, einen „paganus cursus, quem yrias vocant[5]), scissis pannis et calciamentis", welchen Lauf oder Umzug die christliche Geistlichkeit als Ueberrest eines heidnischen Cultus verbot[6]). Wir kennen noch das verwandte Perchtlaufen in Bayern, Tyrol, im Salzburgischen und in Kärnthen, wobei noch heut zu Tage die Theilnehmer in abgerissenen Kleidern erscheinen und milde Gaben zu fröhlichem Verzehren einsammeln[7]). Eben so wissen wir, dass in Esthland im Alterthume die Sitte bestand, bei der Leichenverbrennung ausser den Leichenmahlen auch Wettrennen oder Preisreiten zur Todtenfeier zu veranstalten[8]); auch ist ein feierliches Urbansreiten bekannt, das im Mittelalter zu Nürnberg stattfand u. s. w. Man könnte auch etwa daran denken wollen, in dem Rulandsreiten etwas mit dem altbayerischen Leonhardsreiten und Leonhardsfahren Analoges zu sehen, welches ebenfalls aus alter heidnischer Zeit herstammt[9]). Allein solche Feste haben einen ganz anderen Charakter, als der Rulandsritt in den dithmarsischen Gegenden. Namentlich trägt das altbayerische Leonhardsreiten und Leonhardsfahren entschieden den Charakter eines Cultus des heil. Leonhard, wie in heidnischer Zeit des Frô, um den Schutz des Heiligen für das Vieh zu erflehen, wie schon oben[10]) bemerkt worden ist. Zwar beginnt das dithmarsische Volksfest auch mit einem feierlichen Umritt, wobei ein Bild des Ruland in Prozession herumgefahren wird, wie etwa ein altes Götzenbild oder die (unsichtbare) Göttin Nerthus nach des Tacitus Germania c. 40[11]), und allerdings zeigt namentlich das Rulandsbild

---

[5]) Yrias-cursus dürfte vielleicht als Eriches-Laufen, Lauf, Umzug, Procession zum Cultus des Er gehörig, zu erklären sein.

[6]) Quitzmann, die heidnische Religion der Baiwaren, Leipz. 1860. S. 115.

[7]) Die zerrissenen Kleider und Schuhe und das Sammeln der milden Gaben sollen wohl an die Verarmung des Landes durch einen grossen Krieg erinnern. Uebrigens ist dieses Sammeln milder Gaben durch die grossentheils der ärmeren Klasse angehörigen Theilnehmer eines aus heidnischer Zeit herstammenden Umzugs, z. B. der den Sommer und Winter vorstellenden Knaben bei der Frühlings-Sonnenwende in der Neckar-Pfalz u. s. w., auch sonst noch an vielen Orten und bei verschiedenen Volksfesten gebräuchlich.

[8]) Dahlmann, Forschungen, Altona 1822. S. 429.

[9]) Quitzmann, die heidnische Religion der Baiwaren S. 93. 147.

[10]) Siehe S. 155.

[11]) Ueber die heidnische Sitte des Herumfahrens der Götterbilder siehe G. Philipps, Vermischte Abhandlungen Bd. III, Wien 1860. S. 56.

zu Meldorf Attribute, welche, wie wir bereits gesehen haben [12]), besonders durch den am rechten Arme angebrachten Schild stark an den Schwertgott Tyr und an den holsteinischen Götzen Weda erinnern: allein der Ruland, der bei diesen Umritten erscheint, ist nur eine Puppe und eine Fratze oder Karikatur des Ruland [13]). Auch hat das ganze Festspiel durchaus nicht den Charakter eines Cultus, sondern vielmehr gerade im Gegentheil den Charakter einer feindlichen Behandlung und Besiegung des Ruland, indem sein Schild der Gegenstand des Angriffes der Festreiter ist und von diesen mit Lanzenstössen zertrümmert werden muss, wonach, wie nach einem erfochtenen Siege, Tanz und Becherklang die wackern Reiter belohnt. Der Schild der Rulandspuppe vertritt also die Stelle der Türkenköpfe, nach denen man an anderen Orten im Vorbeireiten haut, offenbar auch nicht in der Meinung, dadurch eine besonders freundliche Gesinnung gegen die Türken auszudrücken. Ist es doch auch noch an vielen Orten Volkssitte, verhasste Personen, wie Kornwucherer u. dergl. bei Festschiessen auf die Scheiben malen zu lassen und nach denselben zu schiessen, um dadurch dem Hasse oder der Verachtung einen Ausdruck zu geben! Gewiss ist aber die Sitte des Rulandsreitens bei den Dithmarschen sehr alt und jetzt noch, wie z. B. in Meldorf, über dreihundert Jahre zurück nachweisbar; die Sitte, nach Türkenköpfen zu hauen, ist unzweifelhaft jünger und der Türkenkopf nur ein moderner Substitut der alten Rulandspuppe.

Wollte man in diesem Rulandsreiten, welches unten bei der Besprechung des Rulands von Meldorf ausführlich beschrieben wird, nur eine Nachahmung der alten Turniere sehen, so würde nichtsdestoweniger die Frage ungelöst bleiben, wie denn gerade der in anderen holsteinischen Orten, wie Bramstedt und Wedel, noch mit einer grossen Pietät behandelte Ruland, um den man in Bramstedt sogar noch alljährlich einen Tanz aufführt, dazu käme, in Dithmarschen die Zielscheibe kräftiger Lanzenstösse und derber Püffe zu werden. Dass sich in diesem Festspiel eine feindliche Gesinnung gegen den Ruland ausspricht, der nach der Ansicht der Festreiter von ihnen besiegt werden muss, ist unverkennbar: es kann sich daher nur darum handeln, zu ermitteln, wie sich diese feindselige Gesinnung der Dithmarschen gegen das an anderen Orten als Palladium der städtischen Freiheiten so hoch geschätzte Rulandsbild erklären lässt?

---

[12]) Siehe oben S. 155. 156.

[13]) Siehe unten §§. 34. 35 „Der Ruland zu Meldorf" und „Der Ruland zu Sude."

Einen Erklärungsversuch hat Hansen [14]) gemacht, indem er darin den Nachklang alter feindlicher Kämpfe zwischen Dithmarschen und Holstein erkennen will, die allerdings stattgefunden haben. Auch könnte vielleicht hierfür noch der Umstand angeführt werden, dass nur in Holstein noch Standbilder des Ruland angetroffen werden, in Dithmarschen aber nur die beschriebenen, der feindlichen Behandlung verfallenen Rulandspuppen. Indessen ist doch nicht zu übersehen, dass gerade solche Orte, wo das Rulandsreiten besonders im Gebrauche war und noch ist, wie namentlich Meldorf, in früherer Zeit unter den Bischöfen von Bremen standen und sich unter deren Herrschaft wohl befanden, auch von denselben sehr werthvolle Privilegien erhielten, wie z. B. Meldorf selbst noch die Erinnerung bewahrt, dass es von dem Bischof Gerhard II. zu Bremen († 1259) Stadtrecht erhalten hat. Nach der erwiesenen Sitte der Bischöfe von Bremen und Hamburg, in den Orten, welche ihren Kirchen gehörten und dadurch an der Immunität ihrer Besitzungen Antheil nahmen und unter ihrer exemten Gerichtsbarkeit, namentlich unter ihrem Blutbann standen, als Wahrzeichen dieses vom Kaiser als ein aussergewöhnliches Privilegium verliehenen Rechtes Rulands-Säulen zu errichten, müsste man vielmehr erwarten, dass solche Rulandsbilder auch in den bischöflich bremischen Städten und Märkten in Dithmarschen, wenigstens im XIII. Jahrhundert, als diese Bischöfe anfingen, dahin Stadtrecht zu verleihen, ebenfalls errichtet worden wären. Dass solche Rulands-Standbilder im Laufe der Zeit wieder verschwinden und untergehen konnten, wenn sie nicht fortwährend erneuert wurden, liesse sich sodann allerdings wohl erklären; sind sie doch auch in vielen anderen Städten, namentlich in dem für die Rechtsbildung des deutschen Nordens so wichtigen Magdeburg, ebenfalls längst verschwunden. Dieser Untergang wäre um so leichter erklärlich, wenn man annehmen dürfte, dass nur in dem Hauptorte des Landes Dithmarschen, dem Sitz des Blutgerichtes, etwa in Meldorf allein, eine solche Rulands-Säule errichtet gewesen wäre.

Positive Zeugnisse über ein wirkliches früheres Dasein von Rulands-Standbildern in Dithmarschen liegen nun aber einmal nicht vor: eben so wenig auch über den Ursprung des Rulandsreitens. Es bleibt uns daher nur übrig, den Versuch zu machen, ob nicht der Ursprung des Rulandsreitens in diesen Gegenden aus der Vergleichung verwandter Erscheinungen in anderen deutschen Ländern

---

[14]) Hansen, A. U., Charakterbilder aus den Herzogthümern Schleswig etc. Hamburg 1858. S. 38.

ermittelt werden könne? Einen Fingerzeig dürfte hier wohl das auch in Süddeutschland bekannte Heidenwerfen geben. Seit der Einführung des Christenthumes wurde es nämlich Sitte, zum Ausdruck des Abscheues vor dem abgeschafften Heidenthume an gewissen Tagen „Holzpflöcke" — also Repräsentanten der alten heiligen Baumstrunke (trunci, ligna in altum erecta) oder Göttersäulen, denen man mitunter sogar noch alte Götternamen beilegte — höhnend zu umtanzen, mit Steinen zu bewerfen und endlich zu verbrennen; mitunter wurden sie vorher von dem Kirchthurme herabgeworfen: so musste namentlich zu Halberstadt, wo wir auch einen Ruland finden, jährlich ein „hölzerner Kegel" von den Domherren umgeworfen werden; in Niederösterreich herrschte ein verwandter Gebrauch, das Tadamanmachen (einen todten Mann machen), der darin bestand, dass ein Schneemann angefertigt, in lustigem Reigen umtanzt, mit Trutzreimen und Thätlichkeiten verhöhnt und zuletzt mit einer langen Stange niedergerannt wurde, in welchem Tadamann unschwer der alte deutsche Schwert- und Todesgott zu erkennen ist[15]). Sehr bemerkenswerth ist eine ähnliche Erscheinung in Altbayern. Es finden sich nämlich daselbst noch häufig aus alter heidnischer Zeit stammende, wenn auch fortwährend erneuerte Holzklötze, die einen Rumpf ohne Kopf und Arme, also einen eigentlichen „truncus ligni" darstellen, und noch in den Leonhardskirchen aufgestellt sind, gerade so wie der oben (S. 153) erwähnte Weidenklotz aus dem Welfesholze unter der Regierung Rudolph's I. von Habsburg im J. 1299 in eine Kirche verbracht wurde, und wie auch in das Gewölbe der Kirche auf dem Stuffen- oder Hülfsberge im Eichsfelde ein noch vorhandener Holzklotz eingemauert wurde, welcher von der durch den heil. Bonifacius (a. 731) zerstörten Eiche des thüringischen Götzen Stuffo herrühren soll[16]). Auch diese Klötze, mit denen noch mancherlei Aberglaube getrieben wird, wie z. B. durch Nägel-Einschlagen, um Krankheiten darin gleichsam fest zu nageln u. s. w., werden als Symbole des alten Heidencultus zu Zeiten als

---

[15]) Vergl. hierüber Quitzmann, Religion d. Baiwaren. S. 80. 94.

[16]) H. Waldmann, Ueber den thüringischen Götzen Stuffo, Heiligenstadt 1857. S. 33. 109. — Wie häufig das Verbringen der alten heidnischen Baumstrunke in die Kirchen gewesen sein muss, ergibt sich daraus, dass man in späterer Zeit sogar alte steinerne Säulen in christlichen Kirchen für altheidnische Göttersäulen ausgab, so z. B. die Lampensäule, die man jetzt in Hildesheim für die Irmensäule ausgibt (siehe oben S. 151.); auch in Regensburg wird eine steinerne Säule als angeblich von Karl d. Gr. gestürzte Irmensäule gezeigt. Schöppner, bayr. Sagenbuch; N. 557.

Zeichen der Verachtung desselben kopfüber geworfen [17]). Weiss man nun, dass der heil. Leonhard in Bayern an die Stelle des Heidengottes Frô getreten ist, so sind in den vorerwähnten Klötzen die alten Frô-Säulen oder Frô-Pfähle unschwer zu erkennen. Das Merkwürdigste an der Sache aber ist, dass, während doch hier offenbar der Umsturz der alten Frô-Säule gleichsam wie in einem Festspiele zur Erinnerung an die erste Zerstörung derselben bei der Einführung des Christenthums dargestellt werden soll, der Name des an die Stelle des gestürzten Frô getretenen christlichen Heiligen auf die alten Frô-Säulen zurückbezogen worden ist und sie daher insgemein Leonhards-Klötze genannt werden.

In diesem eigenthümlichen Umstande scheint nun auch der Schlüssel zur Erklärung des Rulandsreitens in den dithmarsischen Gegenden zu liegen. Erinnern wir uns nämlich daran, dass wir den alten Sachsen- und Friesen-Gott Chrôdo, den rothen Gott, schon in einer holsteinischen Sage unter dem Namen des Ruland verborgen angetroffen haben [18]), wie er sich nach verlorner Schlacht, d. h. besiegt von dem siegreichen christlichen rothen König Otto II., mit allen seinen Schätzen und seiner Gemahlin, d. h. mit dem ganzen mit ihm verwobenen Heidenthum, in den Brunnen, d. h. in die Unterwelt, die Hölle stürzt, so dürfen wir wohl auch in der Rulandspuppe, deren Schild noch alljährlich die Lanzen der tapferen Dithmarschen zersplittern, ohne Gefahr einen Irrthum zu begehen, einen gestürzten, nach der Auffassung der christlichen Missionäre der ottonischen Zeit zum bösen Geist oder Teufel gestempelten alten Heidengott wiederfinden, an dessen Stelle — wie in Bayern der heil. Leonhard an die Stelle des Frô — so in Dithmarschen der siegende christliche rothe König Otto II. getreten ist. Eben so wie in Bayern der Name des heil. Leonhard auf die umgestürzten Frô-Säulen übertragen wurde, so konnte auch in Dithmarschen analog die Benennung der Bildsäulen des K. Otto II. als Rulands-Säule oder kurzweg Ruland auf die Puppe des besiegten Heidengottes übertragen werden, und dies konnte um so leichter geschehen, wenn jener Heidengott, wie nach der im §. 27 erörterten Volkssage kaum zu bezweifeln ist und worauf sogar noch die rothe Kleidung der Puppe deutet, etwa den Namen oder Beinamen Chrôdo führte, da zwischen diesem Namen und dem des Ruland eine grammatikalische Verwandtschaft be-

---

[17]) Quitzmann, l. c. S. 93. 94.

[18]) Siehe den vorigen §. 27. S. 157 folg.

steht. Davon, dass dies nicht nur geschehen konnte, sondern wirklich geschehen ist, legt der Rulandsritt in Dithmarschen ein noch laut sprechendes lebendiges Zeugniss ab. Zieht man nun in Betracht, dass es der Dänenkönig Harald war, dessen Einfall in Holstein zugleich das Christenthum und die deutsche Herrschaft bedrohte und den K. Otto II. zum Feldzuge nach Schleswig veranlasste, aus dem er als sieggekrönter Held, zugleich als der Hort des Christenthumes und der deutschen Herrschaft im Norden, hervorging, so muss man zu dem Endergebnisse gelangen, dass es das Andenken an diese grosse geschichtliche Thatsache ist, welches die Dithmarschen noch heut zu Tage, mehr als neunhundert Jahre seit diesem Ereigniss, feiern, wenngleich das Verständniss dieser Feier dem Bewusstsein des Volkes im Laufe der Jahrhunderte entschwunden ist. Schon dieser Umstand allein macht es sehr erklärlich, wie der Name des Ruland auf die Puppe des alten Heidengottes übertragen werden konnte. War nämlich das Kampfspiel zu Ehren des Sieges K. Otto's II. des rothen Königs oder Rulands eingeführt, also von diesem Gesichtspunkte aus ein Rulandsreiten, so musste im Laufe der Zeiten, wo man das Prädicat Otto's II. so wie ihn selbst immer mehr vergass, wohl das Wort in Ermangelung eines anderen Anhaltspunktes auf die Puppe bezogen und als deren Name betrachtet werden. So unbedeutend daher das Rulandsreiten in Dithmarschen an sich heut zu Tage erscheinen mag, da es zu einem reinen Fastnachts-Scherz oder zu einer einfachen Volksbelustigung herabgesunken ist, so wird doch darin — allerdings jetzt unbewusst — alljährlich noch ein Stück holsteinischer, ja man darf sagen, ein Stück deutscher Geschichte gleichsam dramatisch vorgestellt, und somit bedarf es wohl nur der Auffrischung der Erinnerung an die erste Veranlassung dieses Volksfestes, um ihm wieder seine erste ursprüngliche Bedeutung zurückzugeben. Wenn irgendwo, so bewähret sich hier das Wort eines der ersten deutschen Dichter:

„Tiefer Sinn liegt oft im kind'schen Spiel!"

Eine Bestätigung der hier zu begründen versuchten Ansicht, dass das Rulandsreiten der Dithmarschen eine Art des Heidenwerfens ist, darf auch darin gefunden werden, dass ein ähnliches Spiel in Dänemark selbst, namentlich in Kopenhagen vorkommt, welches man „stikke pau strohmannen", Stechen nach dem Strohmann nennt, wobei es gilt, den eisernen Harnisch einer Strohpuppe herabzustossen. Auch das analoge Spiel zu Tondern in Schleswig, wo jetzt Türkenköpfe im Vorbeisprengen abgehauen wer-

den, darf seinem Ursprunge nach wohl hierher gezogen werden. Nachdem nämlich in Dänemark und im Herzogthume Schleswig endlich auch das Christenthum den Sieg davongetragen hatte, konnte selbstverständlich auch die dortige Bevölkerung nicht umhin, ihren neuen Glaubenseifer durch ein möglichst ritterliches Heidenwerfen zu bethätigen.

Das Ergebniss unserer Untersuchungen in den letzten beiden §§. fassen wir demnach dahin zusammen:

„Dass auf die Rulandsbilder mancherlei Gebräuche und Sagen „übertragen worden sind, welche theils an den Schwert-Gott „Tyr, Ziu oder Er, theils an den Frô, den Freyr und Chrôdo, „ja selbst an den Wuotan erinnern; woraus abermals hervorgeht, „dass die Rulandsbilder kurze Zeit nach der Zerstörung des „Heidenthums durch K. Otto II. entstanden sein müssen; dass „aber in einer etwas späteren Zeit auch umgekehrt der Name „des Ruland auf einen oder den anderen der gestürzten Heiden-„götter zurückbezogen und dadurch Verwirrung in die Sagen „gebracht worden ist."

Wir lassen nun in der nächsten Abtheilung die Notizen folgen, welche es uns bisher gelungen ist über die einzelnen Rulande zu sammeln, indem wir denselben zugleich überall da, wo der vorhandene Stoff es gestattet, kritische Bemerkungen, namentlich zur speziellen Erläuterung der einschlägigen Urkunden, beifügen.

Zweite Abtheilung.

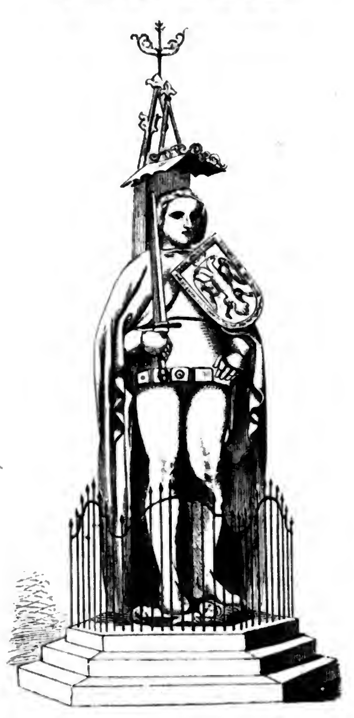
Nachrichten von den einzelnen Rulands-Säulen.

I.

Niedersächsische Gegend am Ausfluss der Weser und der Elbe; Holstein und Dithmarschen.

§. 29.

Der Ruland zu Bremen.



Den Ruland von Bremen beschreibt Senator Dr. Deneken[1]) folgendermaassen:

„Am Markte in Bremen steht dieser stattliche, 18 Fuss 5 Zoll „lange Riese, geharnischt, mit einem bis zu den Füssen herab-

[1]) Senator Dr. Deneken, die Rolands-Säule in Bremen, Bremen 1828, S. 2 folg. — Der daselbst Vorwort S. VI. VII. angegebenen Literatur ist noch

„hangenden Talar (Mantel), auf einem drei Stufen erhöhten, „mit Quadersteinen belegten und mit eisernem Gitterwerke umfassten sechseckigen Platze, an einem in drei thurmähnliche „Spitzen auslaufenden gothischen Pfeiler, an welchem über dem „unbedeckten Haupte des Colosses ein kleines Dach befestigt ist. „In der Rechten hält er ein mächtiges blosses Schwert senkrecht „an die Schulter gelehnt. Mit der Linken greift er an den reich „verzierten Gürtel, und am Oberarm, die Brust halb bedeckend, „ist ein halbovaler Schild befestigt, welcher mit dem gekrönten „zweiköpfigen Reichsadler geschmückt ist und die Umschrift hat:

„Vryheid do ik ju openbar
„De Carl und mannig Vorst verwahr
„Deser Stadt gegeven hat
„Des danket Gode, is min Rad."

„Zwischen seinen Füssen liegt eine kleine Figur, an welcher „man mit Deutlichkeit nur den Kopf und die hervorgestreckten „beiden Hände erkennen kann."

Ueber die erste Errichtung eines Rulandsbildes in Bremen fehlt es an geschichtlichen Nachrichten. Richtig bemerkt Senator Dr. Deneken, dass die alte Volkssage, wonach schon K. Karl d. Gr. der Stadt Bremen die Erlaubniss gegeben haben soll, ein Rulandsbild als ein Zeichen der ihr verliehenen Reichsfreiheit zu errichten, auf keinem geschichtlichen Grunde beruht. Die erste Erwähnung eines Rulandsbildes in Bremen geschieht in einem Privilegium, worin K. Heinrich V. im J. 1111, Moguntiae, 2. idus Maii, der Stadt Bremen die Reichsfreiheit bestätigt und ihr verstattet, die Rulandssäule mit dem kaiserlichen Wappen zu zieren. Dieses Privilegium Heinrich's V. findet sich bei Lünig, Reichsarchiv Bd. XIII. (Part. special. contin. IV) p. 218. 219.

„Die Aechtheit dieses Privilegiums ist schon von älteren Schriftstellern sehr in Zweifel gezogen worden, wie namentlich von Conring und Winkelmann[2]). Jedenfalls ist durch J. F. Böhmer's Regesten nachgewiesen, dass das Datum unrichtig ist, indem K. Heinrich V. im Mai 1111 keine Urkunde in Mainz ausstellen

---

beizufügen: Hommel, jurisprud. numismat. Mon. XCVII. S. 230. — Dreyer, jurisprud. picturata, in Spangenberg, Beiträge zu den deut. Rechtsalterth., Hannover 1824. S. 14. II.

[2]) Vergl. die bei J. M. Lappenberg, die Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, Bremen 1841. S. 59. Note 7, angeführten Schriften und die eben daselbst zusammengestellten Zweifelsgründe gegen die Aechtheit des Privilegs von 1111.

konnte, da er damals in Italien war. Indessen hat schon J. Grimm bemerkt [3]), dass darum die Wahrhaftigkeit des Inhalts dieser Urkunde noch nicht unbedingt und in allen Theilen in Zweifel zu ziehen sei, wenn auch die Form bei Lünig unächt ist. Dasselbe gilt auch von der ebenfalls verdächtigen Urkunde K. Wilhelm's v. 1252, worin er das angebliche Privilegium K. Heinrich's V. buchstäblich wiederholt und bestätigt. Auch hier ist das Datum (Antwerpen, IV. calend. Octobr.) sicher unrichtig [4]). Mögen daher auch die späteren Bestätigungen dieser beiden Urkunden durch K. Wenzel a. 1396 [5]) und K. Karl V. a. 1541 [6]) immerhin als durch die Vorlage unächter Stücke erschlichen zu betrachten sein, so wird doch ein geschichtlicher Vorgang in der bremischen Chronik von Rynesberch berichtet [7]), woraus hervorgeht, dass schon im J. 1307 das angebliche Privilegium K. Heinrich's V. seinem ganzen Inhalte nach in Bremen allgemein bekannt war und für ächt gehalten wurde. Es wurde nämlich auf dieses Privilegium K. Heinrich's oder etwa dessen buchstäbliche Wiederholung in der angeblichen Bestätigungsurkunde K. Wilhelm's v. 1252 von einem bremer Bürger bei Gelegenheit eines Streites mit einem lübecker Bürger über den Umfang der Privilegien der Stadt Bremen in allen seinen Einzelnheiten Bezug genommen, und dasselbe im Jahre 1307 in einer vom Rathe zu Bremen eigens zu diesem Zwecke ausgefertigten amtlich beglaubigten Abschrift vor dem Rathe zu Hamburg producirt und von Letzterem als ächt anerkannt. J. Grimm nimmt daher wohl mit Recht an, dass irgend ein Privilegium K. Heinrich's V. für Bremen vorhanden gewesen sein müsse, wenn auch immerhin wahrscheinlich, ja gewiss bleibt, dass dasselbe schon vor der angeblichen Confirmation K. Wilhelm's v. 1252, beziehungsweise längst vor seiner Production vor dem Rathe zu Hamburg im J. 1307 interpolirt worden war. Möglich wäre wohl auch, dass die bisher

---

3) J. Grimm, in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1841. Nr. 101. col. 803. 805.

4) Es ist allerdings ein ächtes Privilegium K. Wilhelm's für die Bremer Bürger zu Antwerpen a. 1252, aber am 11. Juli ausgefertigt worden, und ganz anderen Inhalts. Böhmer, Reg. imp. Stuttg. 1844. p. 21. Nr. 144.

5) Abgedruckt bei Lünig, Reichsarchiv, Bd. XIII. S. 222. — Die Zweifelsgründe gegen die Urkunde K. Wilhelm's siehe bei Winkelmann, exequiae Rulandi Bremensis sect. LXV. LXVI. in Westphalen, Monument. III. p. 2143 folg.

6) Winkelmann, l. c. sect. LXVII. LXVIII.

7) Abgedruckt bei Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 76.

unbekannt gebliebene ächte Urkunde zu Mainz angefertigt wurde und die Jahrzahl anno M° C° decimo trug, welche sodann in den Abschriften oder bei der Interpolation in „anno M° C° undecimo" verdorben wurde; wenigstens ergibt sich aus Böhmer's Regesten, dass sich K. Heinrich V. im J. 1110 im April und Mai in der Umgegend von Mainz (in Cöln, Speier u. s. w.) aufgehalten hat.

Auffällig bleibt übrigens, dass das Privilegium K. Friedrich's I. v. 1186 für Bremen [8]), welches eben so wie das angebliche Privilegium K. Heinrich's V. eine Bestätigung der uralten Privilegien sein will, welche K. Karl d. Gr. dem ersten Bischof von Bremen, Wilhad, bei der Gründung des Bisthums im J. 803 ertheilt haben soll, von dem Privilegium K. Heinrich's V. gar keine Erwähnung thut und auch sonst einen ganz anderen Inhalt zeigt. Hiernach würde die Unterschiebung des angeblichen Privilegiums K. Heinrich's V. von 1111 (1110) zwischen die Jahre 1186 und 1252, wo dessen angebliche Confirmation durch K. Wilhelm stattgefunden haben soll, zu setzen sein, also etwa einige 50 Jahre vor 1307, in welchem Jahre, wie wir gesehen haben, die Bürgerschaft in Bremen von dem Privilegium Heinrich's V. als einer allbekannten Sache sprach, was nur möglich war, wenn dasselbe schon in einer längeren Reihe von Jahren wiederholt geltend gemacht worden war.

Nach der Angabe des Privilegiums von 1111 (1110) hatte K. Heinrich V. den Bürgern von Bremen die darin neu verliehenen Freiheiten und Auszeichnungen namentlich mit Rücksicht auf die Dienste bewilligt, welche sie seinem Vater, K. Heinrich IV., in dem Kreuzzuge v. 1096 geleistet hätten, und dasselbe erzählt auch die bremische Chronik von Rynesberch [9]). Es hat nun zwar allerdings im J. 1096 ein Kreuzzug stattgefunden, aber nicht unter der persönlichen Theilnahme des Kaisers Heinrich IV., sondern unter der Leitung des Herzogs von Lothringen, Gottfried von Bouillon, der auch von den Kreuzfahrern zum König von Jerusalem erwählt wurde. Es ist jedoch sehr möglich, dass der K. Heinrich IV. sich für diesen Kreuzzug interessirte, indem er selbst nicht lange nachher (1102) den Vorsatz verkündigte, sich selbst an die Spitze eines Kreuzzuges zu stellen, was aber nicht zur Ausführung kam. J. Grimm vermuthet daher in obiger Erzählung eine Verwechselung mit der Theilnahme der Bremer an dem Römerzuge K. Heinrich's V. v. 1111; es wäre aber doch auffällig, dass das

[8]) Lünig, Reichsarchiv, Bd. XIII. p. 219. 220.

[9]) Bei Lappenberg, l. c. S. 60.

Privileg diese näher liegende Thatsache nicht erwähnt haben sollte, wenn es erst nachher ertheilt worden wäre. Sonach scheint das Stillschweigen des (allerdings interpolirten) Privilegs über diesen neueren Thatumstand vielmehr die Vermuthung zu bestätigen, dass das bei der Interpolation zu Grunde gelegte ächte Privilegium schon vor 1111 (etwa 1110) ertheilt worden ist, vielleicht eben in der Absicht, die bremer Patrizier desto geneigter zur wirksamen Theilnahme an dem bevorstehenden Römerzuge zu stimmen.

Die betreffende Stelle des Privilegiums Heinrich's V. v. 1111 (1110) lautet:

„In signum hujusmodi libertatis et gratiae licentiamus eisdem,
„(civibus) qui in eorum civitate Bremensi possint signum et
„imaginem Rolandi ornare clypeo et armis nostris
„imperialibus."

Hieran anschliessend erzählt die bremische Chronik von Rynesberch:

„Unde bevoren hedde Roland in syme schilde stande der Stad
„wapen, men do dese vorscreven vrome (*d. h. tapfere*, *feste*)
„lude to hus quemen (*kamen*), do ward Rolande des
„Keysers schilt vorgedann, na lude (*nach laut*) des priui-
„legii, dat en die Keyser dar up gegeven und besegelt hedde."

Es sagt nun aber das Privilegium Heinrich's V., genau betrachtet, nichts davon, dass der Ruland in Bremen früher schon einen Schild gehabt habe, sondern es wird ihm nach dessen Wortlaut hier erst ein Schild mit des Kaisers Wappen verliehen; die Erzählung des Chronisten aus dem Ende des XIV. und Anfang des XV. Jahrhunderts flicht also wohl nur willkührlich ein und erdichtet, dass der Ruland früher einen Schild mit dem Stadtwappen gehabt habe, so dass gleichsam sein Schild und Wappen von K. Heinrich V. nur aufgebessert worden wäre. Diese Erzählung beruht aber unverkennbar zu sehr auf dem Einflusse (damals) moderner Vorstellungen, als dass ihr ein geschichtlicher Werth beigelegt werden könnte.

Darf dagegen als feststehend angenommen werden, dass das Privilegium Heinrich's V. mit dem Inhalte, wie ihn der Abdruck bei Lünig und die Bestätigungsurkunde K. Wilhelm's a. 1252 zeigt, in einer beglaubigten Abschrift schon im J. 1307 dem Rathe von Hamburg vorgelegt und von diesem als richtig anerkannt worden ist, so stehet hiernach jedenfalls soviel fest, dass im XIII. Jahrhundert schon ein Rulandsbild in Bremen längst vorhanden war, und dass das Privilegium Heinrich's V. von 1111 (1110), selbst wenn es ganz unächt sein sollte, doch in Bezug auf die Thatsache,

dass schon vor den Zeiten des K. Heinrich V. in Bremen ein solches Bild aufgestellt war, die volle Wahrheit berichtet. Eine solche Thatsache konnte der Autor der unächten Urkunden nicht erdichten; denn wenn das Dasein eines öffentlich aufgestellten Bildes in Bremen von Alters her nicht volkskundig gewesen wäre, sondern die erste Errichtung desselben erst kurz vor 1307 stattgefunden hätte, so würde seine Fälschung als ein gar zu plumpes Machwerk und als handgreifliche Unwahrheit nicht nur keinen Glauben haben finden können, sondern geradezu ein lächerliches und vergebliches Unternehmen gewesen sein. Im Gegentheil konnte der Fälscher nur dadurch seiner Fälschung Eingang verschaffen, dass er an eine volkskundige Thatsache — das Dasein des Rulandsbildes in Bremen seit unvordenklicher Zeit — anknüpfte. Hiernach kann also doch wohl die Annahme von Deneken[10]), dass das Rulandsbild in Bremen erst gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, vor oder während der Regierung K. Karl's IV., errichtet worden sei, nicht für richtig gehalten werden, und zwar um so weniger, als ein positiver Beweis für die erste Aufrichtung des bremischen Rulandsbildes in so später Zeit nicht beigebracht worden ist, der Thatumstand aber, dass K. Karl IV. sich überhaupt den Städten sehr günstig gezeigt und sie zu heben gesucht habe, und dass in dieser Zeit zuerst in den Schriften der Rulandsbilder Erwähnung geschehe, zur Begründung der gegentheiligen Annahme gegen die vorgedachten geschichtlichen Zeugnisse nicht ausreicht.

In den ältesten Zeiten war, wie Deneken angibt, der bremer Ruland von starkem Eichenholze verfertigt, ohne irgend eine Inschrift. Wenn aber Deneken weiter angibt: „In dem Schilde sah man das Brémer Stadtwappen, den Bremer Schlüssel, an dessen Stelle nachher der Reichsadler gesetzt wurde", so ist dies wohl nichts als eine Wiederholung der bereits besprochenen, schon in der bremischen Chronik von Rynesberch erwähnten Sage, deren erster Theil als geschichtlich unerwiesen zu betrachten ist. Es kann daher die Erzählung von einem älteren, das Bremer Stadtwappen tragenden Schilde des Ruland nur als eine willkührliche Unterstellung betrachtet werden.

„In jener schrecklichen Nacht des Jahres 1366", erzählt Deneken weiter, „wie Hollmann und Johann van der Siver „die Stadt Bremen unter die Botmässigkeit des Erzbischofs „Adelbert bringen wollten; wie dieser durch die Verrätherei

---

10) Deneken, a. a. O. S. 6.

„jener und deren Anhänger heimlich in die Stadt gelassen ward
„und es auf dem Markte zum blutigen Treffen kam, ward das
„hölzerne Bild von den Verräthern verbrannt“ [11]).

Die Wiederherstellung des Rulands, und zwar eines steinernen Bildes, geschah, nach den bei Deneken p. 7 u. 8 zusammengestellten Notizen aus dem Bremer Rheder- oder Rechnungsbuche über den Bau des Rathhauses aus den Jahren 1405 bis 1407, im Jahre 1404. Im Jahre 1512 wurde dasselbe nach Angabe des Raths-Denkelbuches (Gedenkbuches) „uppe dat nye gemaket unde „renovert von grawensteinen“, wobei es zweifelhaft bleibt, ob dies von der Anfertigung eines ganz neuen Bildes, oder nur von einer neuen Herstellung und Ausbesserung zu verstehen ist. Jedenfalls ist aber das noch in Bremen vorhandene Rulandsbild noch das im Jahre 1512 neu gemachte oder ausgebesserte Bild. Die Statue war mit Gold und bunten Farben schön geziert und, da in dem Steine die Abtheilungen des Harnisches u. s. w. nicht angedeutet sind, so sieht man offenbar, dass sie gleich vom Anfange an bestimmt war, alter Sitte gemäss einen farbigen Ueberzug zu erhalten. Dieser war sehr reich [12]) und zum Theil nicht ohne Bedeutung; namentlich befand sich auf der linken Seite des Talars (Mantels) die Abbildung eines Löwen und eines Hundes, die um einen Knochen stritten, mit der Umschrift: „Eenem jeden dat syne“. Zwischen den Füssen des Ruland liegt (nach Deneken) der Kopf eines enthaupteten (?) Missethäters nebst abgehauenen Händen: Andere wollen darin die Figur eines Zwerges oder Krüppels erkennen [13]). (Nach Meyer, de statuis Rolandinis [Basil. 1675], Hal. 1739 p. 57 soll dieses Haupt mit einer Krone geschmückt gewesen sein; wenn dies richtig ist, so würde hierdurch die oben §. 145 versuchte Deutung dieser Figur als Bild eines besiegten Dänenkönigs oder gestürzten Heidengottes bestätigt werden.) Man findet noch in einigen bremischen Chroniken und unter den Sammlungen bremischer Merkwürdigkeiten Gemälde, welche uns den Ruland in seinem ursprünglichen goldenen und bunten Costume zeigen.

---

[11]) Siehe die ausführliche Beschreibung dieses Vorfalles in Rynesberch's bremischer Chronik bei Lappenberg, p. 114.

[12]) Aus Kohler, Münzbelustigungen, Thl. X. S. 146 ersieht man, dass der Ruland zu Bremen „grüne Hosen, und bessere Liberei (Livrée) hatte“ als die meisten anderen Rulande.

[13]) Ueber die symbolische Bedeutung dieser Embleme und die daran sich anknüpfende Volkssage und aus dieser für das Dasein des Rulandsbildes zu Bremen im XI. Jahrhundert, siehe §. 13: „Von den Emblemen der Rulands-Säulen“; und §. 26: „Von den noch vorhandenen Bildnissen des rothen Königs Otto“.

Was nun die städtischen Freiheiten und die Jurisdictionsverhältnisse in Bremen anbelangt, mit welchen der Ruland als Symbol betrachtet in Verbindung stand, so wird, wie bereits bemerkt, sowohl in dem Privilegium K. Heinrich's V. v. 1111 (1110) als in dem Privilegium K. Friedrich's I. von 1186 auf die Privilegien im Allgemeinen verwiesen, welche K. Karl d. Gr. der Stadt, beziehungsweise dem ersten Bischofe derselben, dem heil. Wilhad oder Willehad bei der Gründung des Bisthums Bremen verliehen haben soll. Dass sich auch das Andenken dieses Kaisers als des ersten Begründers der Blüthe dieser Stadt durch Verlegung eines Bischofssitzes in den damaligen Ort „locus" Bremen in dankbarer Erinnerung erhalten hatte, beweist die von Deneken berichtete Thatsache, dass in Bremen lange Zeit auch eine Statue Karl's d. Gr. auf einem offenen mit Bäumen bepflanzten Spaziergange neben dem Rathhause stand, woselbst sich die Kaufmannschaft zur Betreibung ihrer Geschäfte versammelte. Diese Statue Karl's d. Gr. wurde im Jahre 1686, als dieser Platz zum Bau einer Börse benutzt wurde, abgebrochen und in den Weinkeller des Rathhauses gebracht, woraus sie aber schon seit langer Zeit verschwunden ist [14]). Hieraus ist die unrichtige Sage entstanden, dass in dem Bremer Weinkeller ein kleines hölzernes Rulandsbild für den Fall aufbewahrt werde, wenn einmal das grosse steinerne am Markte niedergestürzt werden sollte, und hieran hat Hauff in den „Phantasien im bremer Rathskeller" seine launige Erzählung angeknüpft [15]). Das Original des Privilegiums Karl's d. Gr. für das Münster zu Bremen ist nicht mehr vorhanden, und scheint selbst bei der Bestätigung durch Heinrich V. a. 1111 und Friedrich I. a. 1186 nicht vorgelegt worden zu sein. Die angebliche Stiftungsurkunde des Bisthums Bremen von Karl d. Gr. gegeben zu Speier 13. Juli a. 788 [16]) ist allgemein als unächt anerkannt [17]), wodurch jedoch die Richtigkeit einzelner darin aufgeführter Thatsachen nicht ausgeschlossen ist. Uebrigens beschränkt sich diese Urkunde auf die Erwähnung der Gründung der „ecclesia et episcopalis cathedra" zu Bremen und die Umschreibung des Sprengels des neuen Bisthums.

---

[14]) Eine Abbildung dieser Bildsäule K. Karl's d. Gr. findet sich in Merian, Topographia Saxoniae inferioris (Bd. X) bei S. 12.

[15]) W. Hauff's sämmtliche Werke, Stuttg. 1846, Bd. V. p. 67 folg.

[16]) Bei Adam. Bremensis Lib. I. c. 10, in Westphalen Monum. Bd. II. col. 623. 624; Lappenberg, hamburgisches Urkundenbuch 1842. Nr. 2.

[17]) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1848. Bd. II. p. 450 folg.

Von Privilegien in juristischer oder politischer Beziehung ist darin gar nicht die Rede.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte der Bischof Wilhad von Karl d. Gr. für seine Kirche und das damit verbundene „monasterium" nichts weiter, als dasselbe Immunitätsprivileg erhalten, welches schon die Merowinger, so wie auch die Karolinger sämmtlichen Hochkirchen und Münstern im Frankenreiche zu verleihen pflegten [18]). Eine unverkennbare Andeutung hiervon hat sich in dem Privilegium K. Heinrich's v. 1111 (1110) erhalten, indem an der Spitze der darin den Bremern verliehenen Freiheiten das herkömmliche Immunitätsprivileg in der Form eines Privilegium de non evocando, d. h. als Bestätigung des Rechtes erscheint, nicht ausserhalb der Stadt vor Gericht geladen zu werden, soferne sie sich erbieten, vor ihrem Bischof zu Recht zu stehen. Hierbei ist aber eine Beziehung auf die „sedes liberas" oder freien Stühle eingemischt, welche Erwähnung allerdings für den Anfang des XII. Jahrhunderts etwas auffällig erscheint, soferne man dabei an die später vorzugsweise „die freien Stühle" genannten westphälischen Vehmgerichte denkt. Es heisst nämlich:

„... si aliquem judicem secularem ipsos aut eorum aliquem „monere aut citare contingat [19]), ad comparandum coram eo „extra dioecesin Bremensem ad locum, qui sedes libera nun„cupatur, quod ibi comparare non teneantur, si coram eorum „antistite velint stare juri in illa causa, pro qua *citati* [20]) „fuerunt."

Uebrigens darf der Gebrauch des Ausdruckes „sedes libera" in jener Zeit nicht unbedingt als unzulässig beanstandet werden, da sich der verwandte Ausdruck „sedes judicialis" schon in einer Urkunde vom Jahre 708 findet [21]), und die gleichbedeutenden Ausdrücke „Freiengerichte, Freigedinge, judicia liberorum", ja selbst der Ausdruck „Vehmgerichte" [22]) auch in vielen anderen Theilen von Deutschland ausserhalb Westphalens als Bezeichnung der weltlichen Gerichte gefunden werden, die aus dem

---

[18]) Siehe die Formel dieser Immunitätsprivilegien in diesen Alterthümern Bd. I. p. 42.

[19]) Monere et citare: soll den Gegensatz von manire und bannire ausdrücken; siehe diese Alterthümer Bd. I. p. 57; Bd. II. p. 308.

[20]) Citati: bei Lünig, Reichsarchiv, Bd. XIII. p. 219 stehet irrig: civitati.

[21]) Siehe die Abhandlung über das Alter der Dinghöfe, in diesen Alterthümern, Bd. I. p. 261.

[22]) Siehe unten §. 37 „Der Ruland zu Halle."

alten mallus legitimus, dem echten Ding, hervorgingen und in denen durch Freie über Freie gerichtet wurde.

Ein Seitenstück zu der besprochenen Stelle des Privilegiums K. Heinrich's V. für Bremen von 1111 (1110) bietet überdies der Schiedspruch des Erzbischofs Philipp von Cöln vom J. 1182, die Stadt Siegburg betreffend, dar[23]), worin das Vorladen der Bürger durch auswärtige Gerichte, die einen solchen Bann, d. h. Gerichtszwang haben, dass sie verfesten, d. h. scharf, nämlich mit Verstrickung der Person oder ihrer Güter, vorladen, vervehmen, citare, bannire, können, ebenfalls als den Privilegien der Bürger widerstreitend mit den Worten erklärt wird:

„ut nullus burgensis extra (oppidum) in potestatem comitum „(de Sayn), vel quod vulgo „Vestene" dicitur, vocetur" [24]).

Die beurkundete Geschichte von Bremen weiset aber mit grösster Bestimmtheit auf die Ottonen als die Begründer des Stadtrechtes und der Reichsfreiheit von Bremen und der damit zusammenhängenden hohen Berechtigungen, wie der Gerichtsbarkeit des Bischofs und seines Advocatus hin. Zuerst ist hier eine ächte Urkunde K. Otto's I., gegeben zu Werloha am 30. Juni 937, zu erwähnen [25]), worin dieser Kaiser dem Erzbischof Adaldag von Hammaburg (Hamburg) für seine Hochkirche zu Hamburg und die in seiner Erzdiöcese gelegenen Münster zu Ramelslo (Ramaslaum), Bremen (Bremum), Bersen (Biresinum) und Bucken (Bukkenum) auf sein Bitten bewilligt:

„libertatem et tuitionem ... qualem cetera per nostrum „regnum monasteria noscuntur habere."

Es handelte sich also hier um die Verleihung oder Bestätigung der libertas, d. h. immunitas ecclesiastica und der mundiburde regis, wodurch der Charakter reichsfreier Hochkirchen und Prälaturen bedingt war. Die Urkunde Otto's I. verleiht nun auch diese Immunität an die gedachten Münster mit der althergebrachten Formel:

„ut nullus judex aut judiciaria potestas aliquam sibi vindicet „potestatem in supra dictorum hominibus monasteriorum, litis „videlicet et colonis"

und nun folgt der neuere Zusatz:

---

[23]) Lacomblet, Urkundenbuch I. p. 342. Nr. 483.

[24]) Vestene: vesten, verfesten, verstricken und vervehmen, bannire, sind durchaus gleichbedeutend. Vehmgericht ist nichts anderes als ein Gericht, das in Criminalsachen vervehmen oder verstricken kann.

[25]) Meibom, histor. germ. Tom. I. p. 739. 740.

„vel eos aliquis capitis banno ob[26]) furtum vel quocun-
„que banno constringat, vel aliquam iustitiam facere
„cogat, nisi advocatus archi-episcopi, quam diu eos
„corrigere valuerit. Quod si quispiam illorum incorrigibilis ex-
„titerit, tunc ab advocato eidem praesentetur judiciariae pote-
„stati, caeteri vero in subditione archiepiscopi permaneant.“

Es ist wohl unverkennbar, obschon bisher durchaus übersehen, dass diese Urkunde K. Otto's I. von 937 die Grundlage des Privilegiums K. Heinrich's V. von 1111 (1110) ist, und dass daher Letzteres wohl in seiner ächten Form im Wesentlichen nichts anderes war, als eine Bestätigung dieser ottonischen Urkunde. Hier wird schon ganz bestimmt den Unterthanen des Münsters in Bremen, wie der erzbischöflichen Kirche zu Hamburg und den übrigen ihr untergebenen Münstern die Freiheit von dem „banno constringere“, d. h. bannire, verbannen, verfesten oder vervehmen durch andere weltliche Richter, als durch den advocatus der erzbischöflichen Kirche bewilligt, was dann später, als die früher allgemeine Bezeichnung der Blutgerichte als Vehmgerichte ausser Gebrauch kam, leicht missverständlich auf die westphälischen Vehmgerichte allein bezogen werden konnte [27]). Dem Advocatus des Erzbischofs ist hier sogar schon der Blutbann, judicium capitis, über die Liten und Colonen der Münster verliehen, was sicher eines der ältesten Beispiele, wo nicht das älteste einer solchen Verleihung ist [28]). Nur subsidiär sollte noch der kaiserliche Landrichter (judiciaria potestas) auf Aufforderung durch den Advocatus des Erzbischofs einschreiten dürfen, wenn dieser einen verbrecherischen Widerstand nicht zu bewältigen vermag. Es ist dies ganz derselbe Grundgedanke, welcher noch in den Weisthümern des XVII. Jahrhunderts in der Fassung hervortritt, dass der Dinghofherr einen „Bannrichter herbeirufen“ soll, wenn er die widersetzlichen Unterthanen nicht zu bezwingen vermag [29]).

Somit wäre die Urkunde wirklich nachgewiesen, in welcher der erste Grund zur reichsstädtischen Freiheit der bremer Bürger, nicht ausserhalb der Stadt vor Gericht geladen zu werden, gelegt worden ist. Auffällig ist aber bei dieser Urkunde Otto's I. von 937,

---

[26]) Bei Meibom stehet nach „ob“ noch einmal sinnlos „capitis.“

[27]) Dass auch mitunter an anderen Orten die Bezeichung Vehme, für Blutgericht, noch in später Zeit vorkam, wird sich unten §. 37 bei dem Ruland zu Halle zeigen.

[28]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. Siehe 291.

[29]) Ebendaselbst p. 78. 82. — Siehe auch hier oben S. 31.

dass Bremen darin gar nicht als bischöfliche Kirche, sondern nur als Monasterium (Münster) erwähnt wird, und dass der Erzbischof die Jurisdictionsrechte auch nur sich und seinem Advocatus verleihen oder bestätigen lässt, von einem besondern Bischof und Advocatus des Münsters zu Bremen aber gar keine Erwähnung geschieht. Es erklärt sich dies aber daraus, dass bereits in der Zeit der Ottonen, angeblich schon seit K. Ludwig dem Deutschen[30]), das Bisthum Bremen mit dem Erzbisthum Hamburg in einer Hand vereinigt war.

Die Bedeutung der Ottonen für die Hebung Bremens tritt aber noch schärfer in einer anderen ächten Urkunde K. Otto's I., gegeben zu Merseburg 10. Aug. a. 966 hervor[31]), die ebenfalls auf Bitten des Erzbischofs Adaldag von Hamburg, der bei K. Otto I. in besonderer Gunst stand, ausgefertigt worden ist und nichts Geringeres, als die Verleihung des damals, so wie noch jetzt so wichtigen Marktrechtes („licentiam construendi mercatum"), womit der Ort „locus" erst eine Stadt wurde, für Bremen enthält, und dazu erhielt der Erzbischof für seinen „locus Bremen" noch die nutzbaren Regalien verliehen:

„monetam, totumque, quod inde regius regi publice (*reipublicae?*) „fiscus obtinere potuit."

In dieser Urkunde findet sich aber weiter eine besondere Begnadigung der Kaufleute von Bremen:

„quin etiam negotiatores ejusdem incolas loci nostrae „tuitionis patrocinio condonavimus, praecipientes hoc im-„peratoriae auctoritatis praecepto, quod in omnibus tali „patrocinentur tutelae et potiantur jure, quali „ceterarum regalium institores urbium."

Hiermit waren also die Kaufleute in Bremen als Reichsbürger erklärt und nach der damaligen und späteren Auffassung die Ortschaft Bremen zur Reichsstadt erhoben, also auf die höchste Stufe der Freiheit, zu welcher eine bürgerliche Gemeinde gelangen konnte, und nun war die Grundlage erschaffen, auf welcher die Grösse und der Reichthum Bremens in rascher Entwickelung erblühte. Schon im folgenden Jahre 967, 27. Octbr. zu Verona[32]) und abermals im Jahre 973, 27. Septbr. zu Magdeburg[33]) bestätigte König

[30]) M. Dresser, de praecipuis Germaniae urbibus, Lips. 1613. p. 158.

[31]) Meibom, histor. germ. T. I. p. 750. 751.

[32]) Lindenbrog, Scriptor. rer. Germ. septentrionalium, p. 131. — Böhmer, Regesten, Nr. 415.

[33]) Lindenbrog, l. c. p. 132.

Otto II. dem Erzbisthum Hamburg und somit auch dem Bisthum und der Stadt Bremen ihre Privilegien. Daher ist es wohl erklärlich, wie der Erzbischof von Hamburg und Bremen und die Bürgerschaft in diesen beiden Städten auf den Gedanken kommen konnten, ihre Dankbarkeit dadurch zu beweisen, dass sie, etwa nach dem Vorgange Magdeburgs, oder gleichzeitig mit dieser Stadt, dem K. Otto II., dem Rothen, als dem hauptsächlichsten Verleiher oder Bestätiger der Stadtrechte, Bildsäulen setzten, womit sie zugleich ein in die Augen springendes Denkmal ihrer Reichsfreiheit, ihres Stadtrechts und der damit zusammenhängenden Gerechtsame aufstellten.

Dass auch K. Otto III dem Erzbischof von Hamburg für seine Kirche und die derselben untergebenen Münster, worunter namentlich auch Bremen wieder aufgeführt wird, die vorgedachten Privilegien K. Otto's I. und K. Otto's II. bestätigt und erneuert hat, ergibt sich mit Bestimmtheit aus dem ebenfalls mit dem Privilegium K. Otto's I. von 966 im Wesentlichen gleichlautenden Privilegium des K. Heinrich II., gegeben zu Gebehildehusen, VIII. cal. Junii, a. 1011 [34]) und aus dessen anderem an das Privilegium Otto's I. von 937 sich anschliessenden Privilegium, gegeben zu Atisted, XII. cal. Decemb. a. 1014 [35]), in welchen beiden Urkunden K. Heinrich II. ausdrücklich auch eine von K. Otto III. geschehene Bestätigung erwähnt.

Von besonderer Bedeutung erscheint noch eine hieran sich anschliessende Urkunde des K. Konrad II., des Nachfolgers des K. Heinrich II., welche derselbe dem Erzbischof Becelin von Bremen zu Magdeburg im J. 1035 (XVII. cal. Octobr.) ausstellte [36]). Hierin gestattet der Kaiser nicht nur die Abhaltung zweier grossen Jahrmärkte in Bremen an Pfingsten und am Feste des hl. Willehad, und bannet allen Kaufleuten, die dahin oder davon reisen, ein sicheres Geleit, sondern er verleihet auch dem Erzbischof das Recht, während der Messzeit alle auf der Messe vorkommenden Händel ausschliesslich zu richten. Die betreffende Stelle lautet:

„Eundemque bannum nostrum praedicto Archiepiscopo...
„ea ratione concedimus, ut si in hoc statuto tempore ex illuc
„venientibus aliqua temeritas evenerit, inde justitiam faci-
„endi, neque dux neque comes neque aliquis hominum praeter
„ipsum et suos successores licentiam habebit.“

---

34) Lindenbrog, l. c. p. 135.
35) Lindenbrog, l. c. p. 136.
36) Lindenbrog, l. c. p. 137.

Dies war sicherlich an sich keine völlig neue Begünstigung, sondern schon in der ersten Verleihung des Marktrechts durch K. Otto I. als selbstverständlich inbegriffen, wie sich dies aus der oben (S. 30) angeführten Sententia Friderici II. de immunitate civitatum, a. 1218, ergibt; jedoch war diese genauere Fassung gewiss sehr erwünscht und enthält zugleich einen deutlichen Fingerzeig für die richtige Erkenntniss der rechtlichen Bedeutung der Rulands-Bilder. Offenbar lag es nahe, auf dem Platze, wo unter des Königs Bann und Frieden die Messe abgehalten wurde, auch des Königs Bildniss aufzustellen und die Streitigkeiten, die auf der Messe entstanden, sofort vor diesem Bilde zu entscheiden. Dass aber Letzteres namentlich in den zur Erzdiöcese Hamburg und dem Bisthum Bremen gehörigen Orten wirklich geschah, und sich als uralte Sitte bis auf die neueste Zeit erhalten hat, wird sich nachher bei der Geschichte des Ruland zu Wedel und zu Bramstedt in Holstein aus den unzweifelhaftesten Urkunden ergeben.

Das Aufstellen eines Königs- oder Kaiserbildes muss in Bremen wohl noch bei dem Leben K. Otto's II. oder kurz nach seinem Tode unter seinem Sohne K. Otto III. stattgefunden haben. In dem Privilegium K. Heinrich's V., welches, wenn man es auch für ganz unterschoben oder durch spätere Zusätze interpolirt betrachtet, doch schon sicher in der Mitte des XIII. Jahrhunderts, zur Zeit seiner angeblichen Bestätigung durch K. Wilhelm (a. 1252) in seiner dermaligen Gestalt vorhanden war, ist nämlich der Ruland zwar genannt, sein Zusammenhang mit den Ottonen aber schon verwischt, oder doch, wenn man einen Anklang hieran noch in dem Worte „imago" finden darf, schon durch seinen Charakter als „signum", d. h. als Symbol des Blutbannes und der reichsstädtischen Freiheit in den Hintergrund gedrängt. Ueberhaupt sieht man aus dem Eingange des Privilegiums K. Heinrich's V. von 1111 (1110) und des Privilegiums K. Friedrich's I. von 1186, dass die Begnadigung des Bischofs zu Bremen mit dem Blutbann für seinen Advocatus und seiner Stadt mit den reichsstädtischen Freiheiten durch die Ottonen bereits am Ausgang des XII. und im Anfang des XIII. Jahrhunderts, wohin das interpolirte Privilegium K. Heinrich's V. eigentlich zu verweisen ist, in Vergessenheit gerathen war und als eine alte Thatsache, wie alles Alther gebrachte, dem K. Karl d. Gr. zugeschrieben wurde, welchen auch die Privilegien der Kaiser Heinrich V. und Friedrich I. allein noch aus sagenhafter Erinnerung nennen. Dass in diesen beiden Urkunden gar keine Erwähnung von den Ottonischen Diplomen

geschieht, dürfte sich wohl noch insbesondere aus dem Umstande erklären, dass, wie oben (S. 9 und S. 108) bemerkt, dieselben dem Erzbischof von Hamburg als dem damaligen Stadtherrn von Bremen zugefertigt wurden, in dessen Archiv zu Hamburg verblieben und daher sich in den Archiven der Stadt Bremen nicht vorfanden und nicht vorfinden konnten und daher wirklich in Bremen in völlige Vergessenheit gerathen waren, oder doch bei den Gesuchen der bremer Bürgerschaft um Erneuerung ihrer Privilegien nicht vorgelegt werden konnten.

Würde man im XII. Jahrhundert den Ruland in Bremen noch für ein Königs- oder Kaiserbildniss erkannt oder als solches gewusst haben, so würde man wohl schwerlich auf den Gedanken gekommen sein, denselben durch die Anheftung eines Schildes mit dem kaiserlichen Wappen ausschmücken und gleichsam adeln oder in den Ritterstand erheben zu wollen. Dies erscheint nämlich in dem Privilegium K. Heinrich's V. von 1111 (1110) unverkennbar als ein Analogon der Auszeichnung, welche der Kaiser eben daselbst den Proconsuln, d. h. Bürgermeistern und den Consuln, d. h. Rathsherren von Bremen verlieh, welche eben daselbst zu einer den ritterlichen Leuten gleichen Würde mit den Worten erhoben werden:

„dignos facimus... ut se ipsos eorum vestes, et indumenta „auro et vario opere[37]), ut militibus est concessum, possint „et valeant adornare et adornatum ferre."

Auch die Vergoldung und verschiedenfarbige Bemalung des Ruland zu Bremen scheint mit diesem Privilegium der Rathsherrn, Gold und farbige Verbrämung auf den Kleidern zu tragen, zusammenzuhängen.

Daher erklärt sich auch, wie im XVI. Jahrhundert der edle Rath in Bremen unter dem Namen Roland symbolisch personificirt werden konnte, wie z. B. in den Reimen, welche als Inschrift auf das im J. 1591 erbaute Kornhaus bei der Nateln zu S. Stephani gesetzt wurden und noch vorhanden sind[38]):

„Roland hat disse Korn-Schauern
„Anstatt der olden Stadtmauern
„Lassen an dissem Ort bouwen
„Zum Bedarf siner getrowen
„Borgerschaft, damit se han Brod
„In Theurungszeit und Hungersnoth."

---

[37]) Varium opus: andersfarbiger Aufschlag, Verbrämung; siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 335.

[38]) Deneken, a. a. O. S. 16.

Was insbesondere die Gerichtsbarkeit in der Stadt Bremen während des Mittelalters anbelangt, so zeigen sich im Wesentlichen dieselben Zustände, wie in den übrigen grossen Reichsstädten die zugleich bischöfliche Städte waren. Die bürgerliche und polizeiliche Gerichtsbarkeit stand hiernach dem Rathe und den Schöffen zu: wo es sich aber um die Ausübung des Blutbannes handelte, musste, so wie in Cöln, in Strassburg u. s. w., der bischöfliche Vogt (Blutvogt) zugezogen werden. Ausdrücklich hatte das Privilegium Otto's I. von 937 dem Erzbischof Adaldag auch den vollen Königsbann, d. h. Gerichts- und Heerbann, „potestatem in expeditionem sive ad placitum regis“ über die „liberos et jamundlingos“ [39]), d. h. über die freien Leute und Muntmannen, die auf den Gütern der ihm untergebenen Münster, wie namentlich Bremen, sassen, verliehen. Diese obrigkeitliche Gewalt ging aber im Laufe der Zeit allmählig immer mehr an den Rath über, wenn auch dem Bischof das Ernennungsrecht des Blutvogtes verblieb. Sehr belehrend ist hierüber der schon oben S. 177 erwähnte Streit eines bremer und lübecker Bürgers über den Umfang der Privilegien von Bremen, im J. 1307, von welchem die bremische Chronik des Rynesberch so ausführlich berichtet [40]). Hier wird es als eine besondere Freiheit der Stadt Bremen gerühmt, dass „unsses heren voghet von Bremen“ nur urtheilen darf nach der Stadt „willkore und den radordelen (Rathsbeschlüssen) unde recht (die sie) in erem boke bescreuen hebbet.“ Der Rath nimmt die Beschwerden an, wenn der Vogt nicht recht richtet, und kann zwei Rathsherren in das Gericht zu dem Vogt setzen, die sehen und hören mögen, dass nicht anders gerichtet werde, als der Stadt eigene Willkühr und Recht sei; es sind dies also zwei sonst sog. Gerichtsbürgen oder stumme Schöffen, Urkundspersonen, wie man sie ähnlich in den Bürgen des Dingvogts bei den Holstengerichten und an anderen Orten findet [41]). Wenn der Rath einen Mann vor Gericht stellte, dass der Vogt über ihn richte „in liff edder in sund [42]),“ das

---

[39]) Jamundlingi = Gemundlingi, Mündling, Muntmann.

[40]) Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 77. 78.

[41]) Siehe diese Alterthümer Bd. II. S. 447. — Nach Deneken, l. c. p. 33. Note 29 ordnete der Rath noch bis 1802 zwei sog. Blutherren zu dem Hals- oder peinlichen Gerichte ab, welches der erzbischöfliche, später der schwedische und hannoversche Vogt zwischen der Rulandssäule und dem Rathhaus unter dessen zweitem Bogen auf einer steinernen Bank hielt.

[42]) In liff edder in sund: = an Leib oder an Gliedern; d. h. über Hals und Hand u. dergl.; sund = Gesundheit.

musste er thun, und überhaupt Gericht halten, so oft der Rath es verlangte. Ueberdies hatten die Bremer Bürger schon nach dem Privilegium K. Heinrich's von 1111 (1110), welches ihnen insbesondere das Recht gab, so wie die Pflicht auflegte: „stratam nostram regiam, sc. Wiseram (die Weser) ex utraque parte litoris a civitate Bremensi usque ad salsum mare" gemeinschaftlich mit dem Vogt zu schützen, die Befugniss, wenn der Vogt verhindert ist, auch ohne ihn „justo judicio contra piratas et praedones procedendo", d. h. Raub zu Wasser oder Land, Landfriedensbruch, mit Strafen an Leib und Gliedern zu ahnden.

Während der Reunion mit Frankreich war der Ruland zu Bremen in Gefahr, durch das französische Baudepartement bei Gelegenheit einer Veränderung der Umgebungen des Marktes abgebrochen zu werden.

Wie sehr noch fortwährend freistädtische Beziehungen an dem Rulandsbilde zu Bremen haften, berichtet Deneken[43]) folgendermassen: „Am 13. October 1813, wie der russische General Tettenborn Bremen von der französischen Herrschaft befreite und die Franzosen die Stadt verliessen, wurden die französischen Adler durch das herbeiströmende Volk unter einem lauten Jubelgeschrei zu den Füssen Rolands zerschlagen und die Bildssäule mit Blumenkränzen geschmückt — welches Letztere seitdem an dem zum Andenken der Wiederherstellung der bremischen Verfassung gefeierten 6. November jedesmal geschehen ist."

§. 30.

Der Ruland in Hamburg.

Die Errichtung eines Rulandsbildes hing in Hamburg wahrscheinlich mit denselben Ereignissen zusammen, welche bereits bei Bremen (§. 29.) erwähnt worden sind. Das Jahr seiner ersten Errichtung ist unbekannt Insgemein wird erzählt, dass die Hamburger, als sie im J. 1375 nach kaiserlichem Spruche unter die Herrschaft der Grafen von Holstein zurückkehrten, ihren Ruland, den sie als ein Wahrzeichen ihrer Reichsfreiheit betrachteten, von der Brücke, welche noch die Rulandsbrücke genannt wird, in's Wasser gestürzt hätten [1]).

---

[43]) Deneken, l. c. p. 10.

[1]) Cranz, l. 10 Saxoniae, c. 2. — Chitraeus, l. 22 Chron. Saxon. ad. a. 1570, sub a. 1375. — J. Petri, Chron. Holsat. ad a. 1375. p. 80. 81 (bei Leibnitz, Access. histor. p. 63). — Ungenau ist hierüber Dreyer, jurisprud. picturata, bei Spangenberg, Beiträge zu den deut. Rechtsalterth. Hannover 1824. p. 14.

Es mag hier sogleich noch eine Nachricht eine Stelle finden, welche beweist, dass man auch in späteren Zeiten bei den häufig erneuerten Streitigkeiten über die Reichsfreiheit der Stadt Hamburg immer wieder auf den Ruland zurückkam. Ein solcher Streit war auch in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts angeregt worden, und über diesen berichtet Oldenburger in seinen Pandectis juris publici [2]):

„Non levis inde inter civitatem (Hamburg) et Holsatiae duces contentio fuit in comitiis Spirensibus, anno 1570. Illa se liberam dixit: hic eandem sibi subjectam affirmat. Imperante Carolo IV., anno Chr. 1375, cum Hamburgenses Rolandi statuam in libertatis signum in foro erexissent et exemplo Lubecensium a fide Holsatis debita defecissent, Carolum Caesarem, ad quem rei cognitio et judicium remissum, Tangermunde ad Albim, secundum Holsatiae principes pronuntiasse et Hamburgenses ad obsequium Holsatis praestandum dejecta Rolandi statua condemnasse."

Oldenburger fügt aber sogleich unter Verweisung auf Gryphiander bei:

„Sunt qui sententiam hanc nunquam latam arbitrantur", und theilt sodann ein reichskammergerichtliches Urtheil von 1618 mit, welches die Reichsfreiheit von Hamburg anerkennt.

Nach der Erzählung bei Oldenburger hätten also die hamburger Bürger erst im J. 1375 ihren Ruland errichtet, um dadurch ihre Reichsfreiheit, die durch die Ansprüche der holsteinischen Grafen bedroht war, zu bezeichnen. Es ist aber nach dem, was über den Bremer Ruland gesagt wurde, an sich schon sehr unwahrscheinlich, dass in Hamburg erst in so später Zeit ein Ruland errichtet worden wäre. Bei der Analogie der Verhältnisse ist daher wohl anzunehmen, dass, wie bei Magdeburg, die Bedrohung der Reichsfreiheit der Stadt durch einen Landesherrn die Veranlassung zu einer Erneuerung des Rulandsbildes war. Jedenfalls mussten doch die Rulandsbilder längst in einem weitverbreiteten Gebrauch gewesen und ihre symbolische Bedeutung sehr gemeinverständlich gewesen sein, wenn von den Städten in der Zeit K. Karl's IV. und nachher zur Aufstellung neuer Rulandsbilder geschritten wurde, wenn sie es für nöthig fanden, ihre Reichsfreiheit recht sichtbar zur Schau zu stellen. Schon aus diesem Grunde ist nicht wohl daran zu denken, dass die

---

[2]) Oldenburger, Phil. Andreas, Pandectae juris publici sive Limnaeus enucleatus, Genev. 1670. Fol. Lib. IV. cap. 25. p. 86 (Limnaeus, Lib. VII. jur. publ. c. 22). — Dreyer, l. c. S. 15 a. E. — C. Türk, de statuis Rolandinis, Rostock 1824. p. 6. — Gryphiander, p. 198.

Rulandsbilder erst in den Zeiten K. Karl's IV. überhaupt neu entstanden sein sollten, und schwerlich würde eine Stadt wie Hamburg im J. 1375 auf den Einfall gekommen sein, einen Ruland neu aufzustellen, wenn nicht ein solches Wahrzeichen von Alters her schon in ihr aufgestellt gewesen wäre und sie somit auf denselben als ein seit unvordenklicher Zeit bestandenes Wahrzeichen des rechtsverjährten Besitzes ihrer Reichsfreiheit hätte hinweisen können. Wenn man berücksichtigt, dass in jenen Zeiten nur ausdrückliche kaiserliche Privilegien oder unvordenklicher Besitzstand einer Stadt zu der ausgezeichneten Eigenschaft als Reichsstadt verhelfen konnten, so wird nicht zweifelhaft sein können, dass die neue Errichtung eines Rulands, wenn sie nicht die Erneuerung eines älteren Bildes war, einer Stadt eher schaden als nützen konnte, weil man hierin sicherlich eine Neuerung und unbefugte Anmassung gesehen haben würde.

Der Mangel näherer Nachrichten über die erste Aufrichtung des Rulands in Hamburg ist um so mehr zu beklagen, als Hamburg der Sitz des Erzbisthumes war, unter dem auch Bremen stand, so zwar, dass, wie wir gesehen haben, die ältesten Privilegien für Bremen selbst nur durch die Erzbischöfe von Hamburg von den Kaisern ausgewirkt worden sind. Eben so erscheint das Erzbisthum Hamburg als besonders wichtig für die Verbreitung des Ruland im Holsteinischen, indem die Immunität und der Gerichtsbann des Erzbischofs von Hamburg schon unter den Ottonen auf alle diejenigen Orte ausgedehnt und übertragen wurde, welche die hamburgische erzbischöfliche Kirche durch kaiserliche Freigebigkeit oder sonst erwarb; reichte doch dessen Gerichtssprengel unter Kaiser Heinrich IV. und dem gewaltigen Erzbischof Adalbert, der die Reichsregierung über diesen Kaiser während seiner Minderjährigkeit an sich gerissen und die Grafschaften im Hunesgau und Fivilgau [3]), im Emsgau, Westphalen und Engern (Angeri) [4]) und in Stade [5]) an sich gebracht hatte, unter diesem Kaiser bis an die Eider [6]).

An der Spitze steht das schon bei Bremen erwähnte Privile-

---

[3]) Urk. K. Heinrich's IV. a. 1067, VII. cal. Maji, bei Lindenbrog, scriptor. rer. germ. septentrional. Hamburg 1706. S. 139. Nr. XXIII.

[4]) Urk. K. Heinrich's IV. a. 1062, IX. cal. Novemb., ebendas. S. 141. Nr. XXVI.

[5]) Urk. K. Heinrich's IV. a. 1062, IX. cal. Novemb., ebendas. S. 141. 142. Nr. XXVII.

[6]) Urk. K. Heinrich's IV. a. 1062, V. cal. Julii, ebendas. S. 140. Nr. XXV, „usque in Eiterna fluvium."

gium K. Otto's I. vom J. 937, 2. cal. Julii [7]), worin er dem Erzbisthum Hamburg für sich und seine untergeordneten Münster die Immunität verleiht und den Blutbann („capitis bannum ob furtum" etc.) dem erzbischöflichen Vogte verleiht, und nur für den Fall, dass dessen Macht nicht ausreiche, den nächsten kaiserlichen hohen Richter („judiciaria potestas") anzugehen befiehlt, gerade so, wie noch die spätesten Dinghofserneuerungen im südlichen Deutschland für den gleichen Fall das Anrufen eines kaiserlichen Bannrichters vorschreiben [8]). Ausdrücklich dehnt sodann eine Urkunde K. Otto's I. v. 965, 6. cal. Julii [9]) dieses Privilegium der hamburger Hochkirche auf deren Besitzungen in den holsteinischen und schleswigschen Gegenden aus:

„quidquid proprietatis in marca vel regno Danorum ad ecclesias „in honorem Dei constructas, videlicet Sleswigensem, Ripensem, „Arnsensem vel adhuc pertinere videtur, vel futurum adqui-„ratur";

und nach Zuweisung aller Renten (census) an die Kirchen heisst es in Bezug auf die Bevölkerung noch insbesondere:

„servos vero et colonos in eisdem proprietatibus habitantes . . . „sub nullius banno vel disciplina nisi sub illarum ecclesiarum „advocatis esse volumus."

K. Otto II. bestätigte noch als römischer König im Jahre 967, 6. cal. Novembr. [10]) alle die Bewilligungen seines Vaters und nahm das Erzstift und seine Besitzungen unter seinen besonderen Schutz („sub tuitione perpetualiter sint"), d. h. erklärte sie nach dem späteren Sprachgebrauche für reichsfrei, und bestätigte namentlich dem Erzstift den durch seine selbstgewählten Vögte auszuübenden Königsbann oder die hohe Gerichtsbarkeit.

„Ipsi vero advocati nostro banno constringant omnes viros „praedictarum ecclesiarum ad omnem justitiam faciendam."

Abermals bestätigte K. Otto II. dem Erzbischof Adalgerus alle diese Freiheiten und Rechte im J. 974, 5. cal. Octobr. [11]), namentlich den Blutbann über die „homines, videlicet litos, colonos atque

---

7) Bei Lindenbrog, S. 130. Nr. VI.

8) Siehe die Ebersheimer Dinghofserneuerung von 1612. §. 21, in diesen Alterthümern Bd. I. S. 249. 250; vergl. mit S. 78. 82.

9) Bei Lindenbrog, S. 131. Nr. VIII.

10) Lindenbrog, S. 131. 132. Nr. X.

11) Ebendas. S. 132. Nr. XI; siehe auch Hamburger Urkundenbuch Nr. XLIX. XLV. Lappenberg, hamburg. Rechtsgeschichte, Hamburg 1845. Einl. S. VI.

jamundlingos", (Mundmannen der Kirchen) und fügte noch das Recht der freien Bischofswahl hinzu. K. Otto III. bestätigte die Privilegien der hamburger Kirche insbesondere in Bezug auf ihre Suffragan-Kirchen im Holsteinischen in einer Urkunde vom Jahre 988, 15. cal. April. [12]) unter ausdrücklicher Bestätigung von Bann und Zwing (bannum vel disciplinam) für deren Vögte. An Veranlassung, das Andenken der Ottonen durch Aufstellung eines Kaiserbildes als Zeichen der verliehenen hohen Gerichtsbarkeit zu ehren und zugleich damit zu prunken, hat es also den Erzbischöfen von Hamburg nicht gefehlt: und wenn sie nicht etwa die Ersten waren, die auf den Gedanken kamen, anstatt der Aufrichtung des kaiserlichen Leibzeichens, des Handschuhs am Kreuze, die erlangte Immunität und Gerichtsbarkeit und das Markt- und Stadtrecht für ihre Ortschaften durch die Aufstellung von Kaiserbildern zu symbolisiren, so fand es in dem Territorium des hamburgischen Erzbisthums sicher alsbaldige Nachahmung, wenn etwa Magdeburg oder Bremen mit dieser Art der Symbolik vorangegangen sein sollte.

Bei Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer, Hamburg 1845, Einleitung S. VI, findet sich folgende von der gewöhnlichen Erzählung abweichende Notiz:

„In dem ältesten Theile der Stadt, in dem St. Petri-Kirchspiele, stand der Roland, als Zeichen der Gerichtsbarkeit sächsischer Städte, auf der alten Dingstätte. Ueber den Platz ist jedoch viel gestritten werden, ob auf dem Berge, oder auf dem Fischmarkt, oder bei der Rolandsbrücke [13]). Gewiss ist, dass in dem Jahre 1264 schon ein Rolandsbild zu Hamburg stand, indem der Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum s. Petri ab a. 1248—1273 zu diesem Jahre eine resignatio notirt, als „factam contra Rolandum" [14]).

Lappenberg bemerkt es als auffallend, dass hernach der Ruland in den hamburgischen Stadtbüchern ein volles Jahrhundert nicht genannt wird.

So interessant es wäre, hiernach die Existenz des Rulandsbildes in Hamburg für das Jahr 1264 documentirt zu finden, so muss doch diese Angabe Lappenberg's berichtigt werden. Auf meine Anfrage wegen dieser wichtigen Urkunde erhielt ich von Herrn Professor

---

12) Lindenbrog, p. 134. Nr. XIV.

13) Siehe die Schriften bei Dreyer, jurisprud. picturata, in Spangenberg, Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer, Hannover 1824. S. 14. Nr. I.

14) Vergl. ebendas. nach Moller, Versuch von dem hamburgischen Gerichtsvoigt, §. 6.

Dr. Petersen, Bibliothekar der freien Stadt Hamburg, die Benachrichtigung, dass das Original des Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum s. Petri ab a. 1248 — 1273, so wie auch der Liber hereditatum s. Petri a. 1342 — 1350 bei dem grossen Brande im Jahre 1842 zu Grunde gegangen ist. Letzterer existirt gar nicht mehr. Von Ersterem findet sich aber ein Abdruck in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. I. S. 329 — 423, Hamburg 1841, von welchem angenommen werden darf, dass er nach einer genauen Copie gefertigt ist. Auffälliger Weise hat sich aber hierin, wiederholter Durchsicht ungeachtet, die von Lappenberg angeführte Stelle nicht auffinden lassen. Herr Lappenberg selbst hatte die Gefälligkeit, seine Notizen nachzusehen, wonach sich herausgestellt hat, dass gerade die Notiz, auf welche er sich in der angeführten Note in seinen hamburgischen Rechtsalterthümern bezogen hat, nicht aus dem Originale selbst entnommen worden war.

Dabei hat sich noch ein anderer Umstand ergeben. Wie man aus dem Abdruck des Liber actorum coram consulibus ersieht, bezieht sich die Präposition „contra", auch mit „erga" wechselnd, stets auf die Person des Verkäufers eines Grundstückes: z. B. S. 329, a. 1248: „Dominus Willekinus Craneke emit domum lapi„deam domini Nannonis... contra dominum Nannonem et pueros „suos" etc. Wenn daher auch ein ähnliches Geschäft in diesem Liber actorum „contra Rolandum" registrirt gewesen und bei der Abschrift durch Versehen ausgelassen worden wäre, so dürfte hiernach doch nur an eine Person, Namens Roland, als Verkäufer gedacht werden. Zum Beweise der Existenz einer Rulands-Säule in Hamburg im J. 1264 würde aber diese Stelle sonach nicht dienen können. Erst in dem, wie bemerkt, auch verbrannten Liber hereditatum Petri (1342 — 1350) erschien die auf ein Rulandsbild deutende Formel einer Ortsbezeichnung: „iuxta Rulandum". Damit stimmt die Angabe von F. H. Neddermeyer, Topographie von Hamburg, Hamburg 1842, Seite 283, dass die von der Gelzerstrasse nach der Reichenstrasse führende Brücke schon 1342 die Rolandsbrücke genannt worden sei, welcher Angabe das Manuscript des 1723 verstorbenen Bürgermeisters Gerhard Schröder zu Grunde liegt, welches auf dem hamburger Archive verwahrt wird. Wenn nun aber gleichwohl ein urkundlicher Beweis für die Existenz eines Rulandsbildes in Hamburg im J. 1264 nicht vorliegt, so hat Lappenberg doch wohl vollkommen Recht, wenn er die erste Errichtung eines solchen Bildes in Hamburg als längst vor 1264 geschehen vermuthet.

Uebrigens erklärt Lappenberg, a. a. O., auch die Nachricht für irrig, welche A. Crantz dem presbyter Bremensis c. 25 nachschrieb, dass im Jahre 1375 die Hamburger, unzufrieden mit dem obgedachten, den Grafen von Holstein günstigen kaiserlichen Spruche, ihren Ruland zerstört hätten. Nach Lappenberg weisen nämlich die Ausgabebücher des Rathes vielmehr nach, dass in den Jahren 1375, 1376 und 1381 der Ruland weiss angestrichen worden ist. Eine Vermittelung der widersprechenden Angaben wäre dadurch möglich, dass man annimmt, der Ruland sei im Jahre 1375 nur umgestürzt, aber nicht völlig zerstört, oder schon 1376 wieder hergestellt worden. Sodann würde aber wieder auffällig sein, dass sich keine Nachricht über eine spätere völlige Entfernung des Rulands erhalten hat.

Man könnte etwa auch auf den Gedanken gerathen, dass die erste Errichtung des Rulands mit dem Privilegium zusammenhänge, welches die Grafen Johann und Gerhard von Holstein der Stadt Hamburg im J. 1258 bei Gelegenheit der Erweiterung der Stadtgränze ertheilten [15]), worin es heisst:

„Concedentes ipsis, ut infra praescriptos terminos jure utantur „oppidano quod wikbelederrecht vulgariter nomina„tur“ [16]).

Allein diese Verleihung des Weichbildrechtes in dem hier ausdrücklich angegebenen Sinne von Stadtrecht kann nicht von einer ersten Verleihung des Weichbildrechtes an Hamburg überhaupt verstanden werden, denn dieses hatte Hamburg schon längst aus den Ottonischen Privilegien, sondern nur von einer Ausdehnung des Weichbildrechts auf die neu zu der Stadt geschlagenen Bezirke. Es war überdies im Jahre 1258 um so weniger Veranlassung gegeben, jetzt erst einen Ruland aufzustellen, als die Grafen von Holstein, wie wir gesehen haben, nichts weniger als die Reichsfreiheit der Stadt begünstigten, als deren Zeichen aber eben diese Stadt ihren Ruland betrachtet wissen wollte. Auch dieser Umstand deutet darauf hin, dass die erste Errichtung eines Rulands in Hamburg in viel älterer Zeit statt gehabt haben muss, längst bevor die Grafen von Holstein anfingen, sich landesherrliche Rechte über dieselbe beizulegen.

---

[15]) Abgedruckt bei Lambeccius, rer. Hamburg, Lib. II. p. 45.

[16]) Ueber das Missverständniss dieser Stelle durch Lambeccius, als wenn sie vom Magdeburger Weichbild, dem vorzugsweise das sächsische Weichbild genannten Rechtsbuche rede, welches doch erst viel später entstand, siehe oben §. 23. Note 21. S. 121.

§. 31.

Der Ruland zu Wedel in Holstein.



Der sogenannte Ruland zu Wedel[1]) steht ungefähr mitten auf dem Marktplatze des Fleckens, auf einem etwa 12 Fuss hohen vierseitigen, von gewöhnlichen Ziegelsteinen aufgemauerten Postamente, welches mit blauen Pfannen gedeckt ist. Von der Fuss-Sohle bis zum Scheitel ist das Riesenbild 18 Fuss hoch, so dass also das ganze Denkmal mit dem Postamente etwa 30 Fuss hoch ist. Ein erwachsener Mensch, der sich auf dem Postamente neben das kolossale

[1]) Die Beschreibung der Bildsäule ist nach den gefälligen Mittheilungen des Herrn Hauptlehrers J. Brütt, dermal zu Hadermarschen auf dem Gute Hanerau; verglichen mit den Beschreibungen in: Der holsteinische Tourist, Hamburg 1833. S. 273; woselbst auch eine Abbildung; Arnkiel, cimbr. Heidenreligion, 1702. S. 275, ebenfalls mit Abbildung; J. v. Schröder u. Herm. Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Gebietes der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck. Oldenburg in Holstein 1855, 1856. Bd. II. S. 137 folg. — Vergl. Dreyer, jurisprud. picturata in Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 17. XII.

Bild stellt, berührt mit seinem Scheitel nur das Knie des Standbildes. Die Nase des Ruland misst neun Zoll Länge, und darnach sind alle übrigen Gesichts- und Körpertheile proportionirt. Seine Augen haben Aehnlichkeit mit zwei faustgrossen blauen und glatten Kieselsteinen, womit er längs der Austrasse über den Hafen und die Elbe hinaus zu schauen scheint. Die ganze Statue, die der Sage nach aus einem einzigen Steinblock (grauer Sandstein, nach anderer Angabe Granit) gehauen sein soll, erscheint prächtig gekleidet, an den Lenden beharnischt und vom Haupte bis zu den Füssen mit Oelfarbe bemalt, welcher Anstrich von Zeit zu Zeit erneuert wird, da die Wedeler auf ihren Ruland etwas halten. Sein Haupt, das inwendig hohl sein soll, ist mit einer vergoldeten oder goldfarbig bemalten Krone verziert, worauf ein eisernes Kreuz mit Reichsapfel in Goldfarbe prangt. Oberhalb seines Mundes bemerkt man keinen Bart, aber an seinem Unterkinn hat er einen mächtigen schwarzen Bart, der ihm bis auf die Brust herabhängt. In seiner Rechten trägt er ein grosses zweischneidiges Schwert mit angeschlossenem Arme, die Faust am Leibe haltend, das mit seiner Spitze die Höhe seiner Krone erreicht. Mit seiner linken Faust umspannt er eine Weltkugel (Reichsapfel), die ebenfalls mit einem eisernen Kreuze in Goldfarbe geziert ist. Von den Schultern bis zu den Fersen hängt dem Ruland ein langer geöffneter und zurückgeschlagener Königsmantel oder Talar, der, ebenfalls aus dem Stein gehauen, mit carmoisinrother Oelfarbe bemalt ist. Auf der Rückseite des Bildes ist innerhalb eines Oblongums, das mit einer oben abgekürzten Seite eines Obelisken Aehnlichkeit hat, auf schwarzem Grunde mit goldfarbenen Buchstaben des römischen grossen Alphabets folgende Inschrift eingegraben:

„Als sechzehnhundert und noch ein und funfzig Jahr
„Im Wintermonat die bekannte Jahrzahl war,
„Ward dieses Kaisers Bild auf's Neu hieher gesetzet;
„Gott woll' es und uns all' erhalten unverletzet."

Dieser Spruch ist von dem damals (1651) fungirenden Pastor Rist verfasst worden, der sowohl als Prediger wie auch als Schriftsteller und Dichter zu seiner Zeit berühmt war. Der Reimspruch bezeichnet somit ausdrücklich den Ruland zu Wedel als ein Kaiserbild, was er auch seinen Emblemen nach unverkennbar ist. Eben so wenig kann ein Zweifel darüber sein, dass dieses Bildniss den K. Karl d. Gr. vorstellen sollte, indem nicht nur dasselbe in allem Charakteristischen mit dem Bildnisse dieses Kaisers übereinstimmt, welches früher in Bremen sich befand, und überhaupt den

bekannten Typus der Statuen Karl's d. Gr. einhält, sondern auch die Chroniken von Wedel ausdrücklich die erste Errichtung dieses Rulandsbildes mit der Eroberung der holsteinischen Länder durch Karl d. Gr. in Verbindung bringen und dieselbe daher schon in das erste Viertel des IX. Jahrhunderts setzen wollen. Wenn nun dies auch offenbar eine willkührliche Annahme der späteren Chronikenschreiber ist, so ist doch allerdings so viel gewiss, dass Wedel schon im IX. Jahrhundert erwähnt wird, dass in seiner Umgebung mehrere Treffen zwischen den Franken und den nordalbingischen heidnischen Sachsen geschlagen wurden, und dass der erste Erzbischof von Hamburg, Ansgarius, sich die Verbreitung des Christenthumes in diesen Gegenden besonders angelegen sein lies, wobei er sich als Missionäre des Ebbo, Bischofs von Rheims, und des Gaubertus bediente. Dem ersteren soll von Ludwig dem Frommen insbesondere Wedel, oder der dicht vor diesem Orte gelegene befestigte Hattesberghof oder die nachmalige Hattesburg, Hatzburg[2]), als Stützpunkt angewiesen worden sein, Wedel erscheint daher alsbald als der Mittelpunkt der Thätigkeit Ebbo's, der daselbst eine Kirche oder Kapelle erbaute. Das Andenken an den Erzbischof Ansgarius hat sich noch in localen Bezeichnungen erhalten: so heisst z. B. noch eine Strasse in Wedel vom Rulandsplatze nach Holm hinaus Sandscharn- (St. Angarius-) Strasse; und mitten in den flachen Marschwiesen unweit der Elbe ist ein Hügel mit einem Wohnhaus darauf, der heutiges Tages noch den Namen Scharnbäg, Scharenberg, d. h. St. Ansgariusberg, trägt. Uebrigens war Wedel wohl ein sehr geeigneter Ort für den Sitz einer christlichen Mission, indem es in ältester Zeit ein bedeutender Punkt für den heidnischen Göttercultus gewesen war. Noch vor einigen Jahren befand sich im Norden des Ortes unweit des kleinen Gehölzes Wyde ein Götzenhain von stattlichen Eichen, deren vor einigen Decennien noch einige zwanzig vorhanden waren. Er umschloss einen grossen Platz, Riesenkamp (d. h. Riesenfeld) genannt, in dessen Mitte ein grosser Stein, fast wie ein kleines Haus lag, den man den Riesenopferstein oder ein Riesenbett nannte. Noch deutet der Name des Gehölzes Wyd, Wiid, so wie der Ortsname Wehle oder Wedel selbst auf den Cultus des Wida oder Weda, der auch sonst in diesen Gegenden angetroffen wird und den man insgemein für den Wodan hält[3]). Das Land

---

[2]) Die Hatzburg soll 1311 von den Schauenburger Grafen angelegt worden sein.

[3]) Es ist wohl auch hier an einen göttlich verehrten Weidenstrunk (d. h. Baumstrunk überhaupt), eine Art Irmensäule, zu denken; siehe oben S. 154. 168.

um das ehemalige heidnische Heiligthum gehört noch jetzt der Kirche.

Von dem Rulandsbilde erzählen die Chroniken noch, dass es in früherer Zeit aus Holz geschnitzt war. Nach der Beschreibung war seine Gestalt von der des jetzigen Bildes abweichend und stimmte mehr mit dem gemeinen Typus der Rulandsbilder überein: es soll nämlich einen Mann in voller Rüstung mit entblöstem Haupte, in der rechten Hand ein Schwert, in der linken ein Schild mit dem Nesselblatte (dem Wappenbilde von Holstein, welches auch auf dem Schilde des bramstedter Rulands erscheint) vorgestellt haben. Das jetzige Rulandsbild muss schon im J. 1648 gestanden haben, indem davon berichtet wird, dass derselbe furchtbare Orkan, der den Cremper Thurm umwehte, auch den Ruland umgestürzt und in Trümmer verwandelt habe. Die neue Errichtung im J. 1651, welche auf Betrieb des Pastors Rist geschah, beschränkte sich demnach auf die Zusammensetzung der Stücke, die zum Theile mit eisernen Klammern aneinander befestigt werden mussten. In der Vorderseite des Postamentes ist ein etwa drei Fuss hohes und zwei Fuss breites steinernes Wappen eingemauert, welches für das Wappen des Pastors und Dichters Rist gehalten wird[4]). Auch zu Wedel war der Ruland, wie zu Bramstedt, ein Zeichen einer Gerichtsstätte; erwähnt wird, dass noch im J. 1604 „ein Urtheil vor dem Rulande zu Wehle“ gesprochen worden ist[5]). In dem bereits bei Bramstedt angeführten Corpus Constit. reg. Holsat. Bd. II. S. 1216 findet sich folgende hier einschlägige Resolution des K. Friedrich III. gegeben zu Copenhagen am 22. Juni 1635:

„Wir haben Bericht erlanget, dass die Statua oder der Roland in Unserem Flecken Wedel heruntergefallen; Weile nun die Bückeburger Steine, wovon derselbe zusammengesetzet gewesen, daselbst annoch vorhanden, und unter diesem Rolandt die Streitigkeiten, so allhie beym Ochsenkauf und bei Ochsenmärkten vorfallen, ohne einzige (einige) Appellation oder ander Remedium suspensivum decidiret werden, Als befinden Wir gerathen, dass diese Statua auf den grossen steinernen Fuss förderlichst wieder aufgerichtet werde, massen Wir denn zu den nöthigen Spesen aus Unseren Pinnebergischen Amtsintraden 100 Rthlr. beigewilliget, das übrige aber, so dazu nöthig, wie auch die Hand-

---

4) Abbildung bei Arnkiel, cimbr. Heidenbekehrung, L. I. c. 9. p. 14. — Dreyer, jurisprud. pict. bei Spangenberg, l. c. S. 18.

5) Schröder u. Biernatzki, Topographie, a. a. O. p. 574.

arbeit werden die Eingesessenen zu Wedel beitragen und verrichten" u. s. w.

Man sieht hieraus, woher das Material zur Bildsäule gekommen war, und dass die alte Sage wohl unrichtig ist, wonach dieses Steinbild ursprünglich aus einem Block gehauen gewesen sein soll.

An den Ruland zu Wedel knüpfen sich einige Sagen. Man erzählt nämlich:

1) „Als im J. 1648 der Ruland in Folge eines furchtbaren Sturmes um- und in Stücke geworfen wurde, habe man in der Höhle seines Hauptes wichtige Papiere gefunden; weil aber die Fleckenvorsteher dieselben nicht lesen und entziffern konnten, so habe man sie nach Pinneberg zu dem Landdrosten gebracht und ihn um Aufklärung gebeten. Dieser habe aber gesagt, dass die Papiere keine Bedeutung und keinen Werth für sie hätten, und habe dieselben auf der Landdrostei behalten. Es ist eben so hier, wie in Bramstedt, die Meinung verbreitet, dass, wenn die Fleckenvorsteher die im Ruland angeblich gefundenen Papiere für sich behalten und dieselben vor ihrer Obrigkeit nur vorgelegt hätten, der Flecken viele Vorrechte und Freiheiten gehabt haben würde, die nun durch Unwissenheit und Verblendung verloren gegangen seien; man meint sogar, die wedeler Bauern wären dann alle frei von Abgaben gewesen."

2) „Einer anderen Sage nach soll in der Walpurgisnacht eine Egge schräg an die Vorderseite des Postamentes der Rulands-Säule gelehnt sein, und zwar so, dass die scharfen und spitzen Zinken nach einwärts der Wand zugekehrt sind. Unterhalb dieser Egge sollen viele Hexen bis zur Mitternachtsstunde festgebannt sitzen; sobald aber die Thurmuhr zwölf schlägt, löst ihr Oberhaupt, der Teufel, ihren Bann und giebt ihnen völlige Freiheit, worauf sie sofort rechts und links unter der Egge herauskommen und auf Besenstielen kreuz und quer vor dem Angesichte des Rulands durch die Luft reiten. Ruland aber lässt sich nicht lange necken: er schwenkt mit gewaltiger Faust sein mächtiges Schwert und hat noch vor Beendigung der Mitternachtsstunde sie alle zerhauen". Dass sich hier die geschichtliche Erinnerung an die Zerstörung des Heidenthums im Gefolge der Besiegung der heidnischen Sachsen durch Karl d. Gr. an den Ruland anlehnt, ist wohl unverkennbar.

3) „Zu des Pastors Rist Zeiten soll eine gefährlich kranke Bauernfrau in Holm (einem Dorfe etwa eine halbe Meile nördlich von Wedel) noch spät am Abend das heilige Nachtmahl begehrt haben. Jhr Mann schickt desshalb sofort seinen Knecht mit Fuhrwerk nach Wedel, um den Pastor zu holen. Der Knecht hielt mit

dem Schlage 11 Uhr bei hellem Mondenschein vor dem Pastorate und bat den noch bei fleissigem Studium sitzenden Prediger, er möge doch sogleich auf den Wagen steigen und mit ihm fahren, denn die Frau wäre todkrank, aber noch bei völligem Verstande und begehre das heilige Abendmahl. Der Pastor machte sich schnell reisefertig, warf seinen Mantel um und setzte sich auf den Wagen, worauf der Knecht mit ihm längs der sogenannten Kirchenstrasse davon eilte. Am Rulandsplatze angelangt hielt plötzlich der Fuhrmann still und sagte: Herr Pastor, Sie erlauben, dass ich zuvor rund um den Ruland fahre, damit uns kein Unglück trifft und wir seines Beistandes gewiss sind. Der Pastor erlaubte es, und nachdem es geschehen, jagten sie längs der St. Schar-Strasse zum Flecken hinaus, sodann über die Felder der hohen Schlacht (Hochschlaag), des hohen Sieges (Hohsääg) und des grauenhaften Todschlags oder Zuschlags (Toschlag), dass die Funken davon stoben. Aber kaum hier angekommen, brach das eine Hinterrad des Wagens und nun konnten sie nicht von der Stelle. Der Fuhrmann schalt, schimpfte und fluchte auf den Teufel und sein Heer. Aber Pastor Rist sagte ganz ruhig: Lass dein Fluchen, Du sollst sehen, dass ich mit Hülfe Gottes und Jesu Christi mächtiger bin als der Teufel und alle bösen Geister. Sofort musste der Teufel auf des Pastors Befehl sich mit seiner Schulter unter die schmierige Achse des Wagens stellen, der Knecht fuhr jetzt in gestrecktem Galopp davon, während der Böse so lange die Stelle des zerbrochenen Rades vertreten und unter der Last des Wagens gebeugt und mit gekrümmten Beinen fortlaufen musste, bis sie in Holm an der Thür der kranken Frau Halt machten. Dies war seine Strafe, und nun erst wurde er erlöst."

Dieses Umfahren der Rulands-Säule entspricht genau dem in Bayern noch üblichen St. Leonhardsfahren; es war somit in Wedel der Ruland dem heiligen Leonhard substituirt; da aber dieser Letztere selbst an die Stelle eines der grossen heidnischen Götter gesetzt wurde, so liegt hierin zugleich eine Andeutung über den Zusammenhang dieser Art des Rulands-Cultus mit einem uralten heidnisch-germanischen Göttercultus. Die Anekdote, welche in Wedel von dem Pastor Rist als Teufelsbanner erzählt wird, ist gleichfalls nur eine Localisirung einer viel älteren, auch sonst vielfach an verschiedenen Orten in Deutschland sich wiederholenden Sage. Ueberhaupt aber trägt diese Sage so sehr das Gepräge einer älteren Zeit, wo besonders in den Klöstern der Bettelmönche die Teufelsbanner zu finden waren, dass es der Pastor Rist wohl nur

seiner anderweitigen Berühmtheit zu verdanken hat, wenn dieses alte Kapuzinerstückchen später seinem Namen angeheftet wurde.

Zum Belege theilen wir hier, nach Panzer und nach Schöppner [6]), zwei Sagen aus den bayerischen Gegenden mit, deren Verwandtschaft mit der Sage im holsteinischen Wedel unverkennbar ist, und die einen schlagenden Beweis für das oft so überraschende Auftauchen derselben Sagen in den entferntesten Gegenden Deutschlands liefern und daher auf einen früheren Zusammenhang der religiösen Vorstellungen schliessen lassen. Ein Wandgemälde in der Kirche zu Gielenhofen in der Oberpfalz zeigt nämlich den heil. Bernardus in Priesterkleidung mit einem Priester in der Kutsche fahrend. Der Teufel ist in ein Rad geflochten und muss die fehlende Felge nebst Speichen vertreten. Im Hintergrunde ist ein Berg, den Schatzfels darstellend. Der Schatzfels liegt im Schatzberg bei Penk, einem kleinen Ort an der Naab, eine halbe Stunde von Gielenhofen; rechts der Wünschberg. Die Sage lautet: „Als dem heil. Bernhard das Geld zur Vollendung des Kirchenbaues zu Gielenhofen ausging, fuhr er mit zwei Schimmeln nach dem Schatzberg, um den Schatz vom Schatzfels zu holen. Zwar spie der Teufel, welcher auf dem Schatzfels sass, Feuer und Flammen auf ihn herab, allein dadurch liess sich der Heilige nicht abhalten. Als er aber mit seinen zwei Schimmeln und dem Schatz in der Kutsche abfahren wollte, riss der Teufel eine Felge mit zwei Speichen aus dem Rade. Das half ihm aber nichts, denn Bernardus sprach heilige Worte und flocht den Bösen in das gebrochene Rad, der nun aushalten musste bis Gielenhofen.“

Die andere Sage erzählt: „Als der Prälat von Kaisheim bei Donauwörth nach Rom zur Papstwahl reisen wollte, zerriss ihm der Teufel ein Rad; aber der Prälat machte die Benediction, und der Teufel musste das Rad halten, bis er nach Rom kam.“

Der Zusammenhang, welcher zwischen diesen offenbar in der Zeit der Christianisirung Deutschlands entstandenen Sagen mit dem heidnischen Göttercultus, und insbesondere mit jenem germanischen Heidengotte besteht, in welchem wir den Vorläufer des der christlichen Zeit angehörigen Ruland zu erkennen glauben, ist bereits

---

[6]) Panzer, Beitrag zur deut. Mythologie, München 1848. Bd. I. Nr. 140. — Schöppner, Sagenbuch der bayerischen Lande, München 1853. III Bde. Nr. 553. — Die Nachweisungen dieser correspondirenden Sagen verdanken wir der gefälligen Mittheilung des Herrn Dr. E. A. Quitzmann, auf dessen reichhaltige Mythologie der Baiwaren, Leipzig 1860, wir hiermit die Freunde der altdeutschen Sagenkreise verweisen.

oben §. 26 nachgewiesen worden. Hier mag noch bemerkt werden, dass in den meissner Chroniken von Jonas von Elberfeld und Albinus der Ruland von Wedel mit einem Bilde des Sonnengottes zu Salzwedel in Verbindung gebracht wird, welches ein Ahnherr der Familie von Wedel im Jahre 810 zerstört haben soll [7]).

§. 32.

Der Ruland zu Bramstedt in Holstein [1]).



Bramstedt ist dermalen ein holsteinischer Landflecken an der Brame, der mit Einschluss des adeligen Gutes Bramstedt, das

[7]) Türk, de statuis Rolandinis, p. 7; Heinzelmann, über die Rulands-Säulen in Kruse, deut. Alterthümer, Halle 1829. Bd. III. Heft 3. 4. p. 116.

[1]) Benutzt wurden in Bezug auf die thatsächlichen Verhältnisse: Der holsteinische Tourist, Hamburg 1833. S. 223 u. folg. — J. v. Schröder und Her-

in unmittelbarer Nähe des Fleckens liegt, etwa 2500 Einwohner hat. Der Name des Ortes, welcher in alten Urkunden auch Bremstedt oder Bramstede heisst, will von dem Worte Bram, der im Volksmunde gebräuchlichen Benennung für Pfriemenkraut (Sarothamnus) hergeleitet werden, welche Pflanze auf den Haideflächen um den Flecken in grosser Menge gefunden wurde und da, wo die Haide nicht der sich immer mehr verbreitenden Cultur weichen musste, noch gefunden wird. Der Flecken ist in einem anmuthigen Thale und zwar an der Gränze des eigentlichen Holsteins, des Landes der Holsten, und Stormarns, des Landes südlich der Stör, belegen. In der Nähe des Fleckens verbinden sich drei Auen (Gewässer), welche nach ihrer Vereinigung zu einem Bache ihren Weg in die Stör unter dem Namen der Brame fortsetzen.

Die einzige Merkwürdigkeit des Fleckens ist das Rulandsbild, das auf einem quadratförmigen, mit einer Mauer von rauhen Feldsteinen begränzten, 4 Fuss hohen, 30 Fuss breiten und 36 Fuss langen Erdhügel auf dem Marktplatze „grünen Anger" vor dem jetzigen herrschaftlichen Wohngebäude des adeligen Gutes Bramstedt, genannt Stedingehof, steht. (Dieses nunmehrige Wohngebäude war vor Zeiten der zum alten, etwa 1770—1780 abgebrochenen Schlosse gehörende Marstall.) Die Mitte des Hügels trägt ein Postament, welches 8 Fuss hoch und $3^1/_2$ Fuss in's Gevierte ist. Der Fuss und der Kranz des Postamentes besteht aus Sandsteinen; dahingegen ist der mittlere Körper desselben aus Ziegelsteinen aufgemauert. Auf diesem Postamente steht nun die Bildsäule in einer Grösse von 9 Fuss 7 Zoll, so dass die ganze Höhe mit Einschluss des etwa 4 Fuss hohen Erdhügels ungefähr 21 Fuss betragen kann. Die Bildsäule ist aus Sandstein gearbeitet und mit dem Gesichte, welches mit einem vollen aber kurzen Barte versehen ist, nach Süden gewandt. Sie stellt einen Krieger dar in römischer Rüstung,

---

man Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Gebietes der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck. Oldenburg in Holstein, 2 Bde. 1855. 56. Bd. I. S. 252 u. folg.; insbesondere die gefälligen handschriftlichen Mittheilungen des Herrn Mittelklassenlehrers E. Wolff und des als vaterländischer Alterthumsforscher bekannten Herrn Apothekers August Lindemann zu Bramstedt. Eine nicht ganz genaue Abbildung des Rulands zu Bramstedt findet sich in dem vorgedachten Holsteinischen Touristen: die hier gegebene Abbildung ist nach einer neuen Originalzeichnung angefertigt. — Nur eine kurze Notiz gibt: Dreyer, jurisprud. picturata, bei Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 16. III.

jedoch mit einer ritterlichen Scherpe, welche von der linken Schulter quer über die Brust läuft. Ein niedriger Helm mit anliegendem Federbusche bedeckt das Haupt. Das Schwert in der Rechten ist kurz (römisch), der unter der Faust durchgehende Schwertknopf abgebrochen. Die linke Hand stützt sich auf einen Schild, dessen Form, ein langes schmales Oval, oben und unten mit heraustretendem Schnörkel, willkührlich gebildet ist. Auf demselben befindet sich der Namenszug K. Christian's V. mit einer Königskrone und das holsteinische Nesselblatt, welches zugleich das Wappen Bramstedts ist. Andere Symbole hat das Bild nicht: am Fusse steht die Inschrift: Renovirt 1827. Das ganze Bildniss hat einen Anstrich von grauer Steinfarbe; es ist wohl proportionirt und so gebildet, dass es, wenn es auch keinen Anspruch auf hohen Kunstwerth machen kann, wenigstens nicht das ästhetische Gefühl beleidigt. Die linke Seite ist etwas geschroben, welcher Fehler wahrscheinlich bei der im Jahre 1827 vorgenommenen Reparatur entstanden ist, so dass es aus der Ferne erscheint, als wenn sich der Ruland nach der linken Seite neige, um vermittelst des Schildes einen Stützpunkt zu gewinnen.

Der gegenwärtig noch stehende Ruland wurde in, oder wohl richtiger kurz nach dem Jahre 1652 errichtet. Es findet sich darüber noch eine Urkunde K. Friedrich's III. in dem Corpus constitut. reg. Holsat. gedruckt in Altona bei Gebrüder Burmeister, 1751. Thl. III. S. 1353—55. Der König Friedrich III. bestätigt hierin vorerst in allgemeinem Ausdruck die dem Flecken Bramstedt von Alters her zugestandenen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten; dann heisst es weiter:

„Wenn nun bei Uns Supplicanten allerunterthänigste Ansuchung „gethan, obberührte ihre erlangte Privilegia zu bestätigen, so „haben Wir diesem billigmässigen Suchen in Gnaden stattgegeben, „confirmiren und approbiren demnach dieselbe hiermit und Kraft „dieses, dergestalt, dass Supplicanten, so weit sie berührter Pri„vilegien ruhig genossen, dabei weiter geschützet werden sollen: „haben auch daneben allergnädigst eingewilliget, dass in mehr„besagtem Unserm Flecken Brahmbstete zur Beförderung der Ein„gesessenen Nahrung ein erhöhter Rolandt auf einem „grünen Anger am offenen Wege, welcher nach Ham„burg führet, worunter die Brabandische Kaufleute „und Ochsenhändler ihre Contracte schliessen und „rechtliche Entscheidung in Streitigkeiten gewärtig „sein, an des bei vorigen Kriegszeiten verbrandten

„Stelle wiederum aufgerichtet werden möge. Befehlen „demnach Unserem jetzigen und künftigen Amtmanne zu Sehgebergh und andern Amts-Bedienten, dass sie die Impetranten... „dabei schützen und diesem zuwidern Nichts verhängen. Gegeben „in Unserer Veste Glückstadt, den andern Tag Julii des eintausend „sechshundert zweiundfunfzigsten Jahres.“

Der in Folge dieses Erlasses vom Jahre 1652, wahrscheinlich aber erst unter K. Christian V., wie der auf dem Bilde befindliche Namenszug andeutet, wieder aufgeführte Ruland wurde jedoch in den Kriegszeiten 1813 umgestürzt und blieb so liegen bis zum Jahre 1827, in welchem er auf Veranlassung der Ortsbeamten und unter Beihülfe der patriotischen Gesellschaft zu Altona wieder aufgerichtet wurde.

Das Gerede gehet in Bramstedt, dass im Fusse des Ruland ein Behälter mit wichtigen, Privilegien des Fleckens enthaltenden Papieren befindlich gewesen, jedoch in früherer Zeit von der Behörde beseitigt und nach Kopenhagen geschickt worden sei. Dieses Gerede ist wohl dadurch entstanden, dass in dem Fleckens-Archive, in welchem leider alle über das XV. Jahrhundert zurückgehenden Papiere (man weiss nicht auf welche Weise) abhanden gekommen, auch die Aufzeichnungen jener Privilegien, die früher dieser Ort gehabt, und deren früheres Vorhandensein schon die stete Bestätigung der dänischen Könige ergibt, weder in Original noch in Copie mehr vorhanden sind: wohl aber findet sich noch ein Gesuch der Rathsleute des Fleckens Bramstedt vom 6. Sept. 1773 an den Amtmann zu Segeberg, ihnen zur Wiedererlangung des Original-Privilegiums, „womit in alten Zeiten dieser Flecken allergnädigst gratificirt worden“, behülflich zu sein.

Aus dem oben angeführten Rescripte des K. Friedrich's III. von 1652 gehet mit Bestimmtheit hervor, dass in Bramstedt schon in älteren Zeiten ein hölzernes Rulandsbild gestanden hat, welches durch einen Brand zu Grunde gegangen ist, und dass dieses Bild früher und nachher eine juristische Bedeutung für den früher blühenden Handel und namentlich die Jahrmärkte zu Bramstedt gehabt hat, auf welchen sogar brabantische Kaufleute und Viehhändler sich einfanden. (Die gegenwärtigen drei jährlichen Märkte zu Bramstedt sind ohne grosse Bedeutung.) Darüber aber, wann eine Rulandssäule zu Bramstedt zuerst errichtet wurde, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen, und sind daher auch die Meinungen im Flecken selbst und bei den Chronisten sehr verschieden. Auch hier ist, wie an den meisten Orten, wo sich Rulandsbilder finden, die

Behauptung aufgestellt worden, der Ruland sei ein Triumphzeichen der bis hieher siegreich vorgedrungenen Heerschaaren K. Karl's d. Gr., und zugleich ein Schreckbild für die durch Waffengewalt zum Christenthume bekehrte Bevölkerung gewesen, womit sodann die angebliche Ableitung des Namens von dem mythischen Roland, dem Schwestersohne Karl's d. Gr., in Verbindung gebracht wird. Man berief sich desshalb darauf, dass hier früher ein Kloster gestanden, dessen einstiges Vorhandensein die noch erhaltenen Namen „Stift, Capellenhöfe, Mönggeien (Mönch-geien)“ andeuten und alte ausgegrabene Kirchengeräthe beweisen, so wie auch darauf, dass Mauerüberreste auf einen ehemals vorhandenen Thurm und Befestigungswerke vor dem Flecken schliessen lassen; ja selbst auch in der römischen (imperatorischen) Kleidung des Rulands hat man eine Hindeutung auf die (angebliche) Kleidung der Krieger Karl's d. Gr. erkennen wollen. Diese Ansicht ist jedoch durch Herrn E. Wolff als völlig unrichtig zur Genüge nachgewiesen worden. Derselbe spricht sich in seiner handschriftlichen Mittheilung hierüber im Wesentlichen folgendermassen aus:

„Wenn es auch geschichtlich begründet ist, dass Karl d. Gr. „in dem langjährigen Kriege mit den Sachsen im Jahre 802 die „Elbe überschritt, um auch die Bewohner Nordalbingiens unter „seine Herrschaft zu bringen, und zu diesem Zwecke 811 in „Hamburg ein Erzbisthum, worüber Angarius, der Apostel des „Nordens, erster Erzbischof wurde, gründete, auch wahrscheinlich „nicht lange nachher im Umkreise von Hamburg Klöster und „Burgen, wie z. B. der Muthmassung nach zu Wedel und Esselsfeld, dem jetzigen Itzehoe, im Westen, zu Bramstedt im Norden „und unweit des jetzigen Oldesloe im Osten, also ziemlich an den „Gränzen des alten Stormarn's, zur Befestigung seiner Herrschaft „bauen liess, so ist es doch nicht geschichtlich bewiesen, dass „der Heerführer Roland Karl's d. Gr. Siege an der Elbe erfocht. „Dieses ist vielmehr sehr unwahrscheinlich, da Roland, wie selbst „die Sage nicht anders erzählt, in Spanien gefochten haben und „auf dem Rückzuge der kaiserlichen Streiter zu Ronceval in den „Pyrenäen von Basken erschlagen worden sein soll.“

Hiermit fällt auch jeder Grund, wesshalb Karl d. Gr. oder seine Heere gerade dem Feldherrn Roland in den nordalbingischen Gegenden hätten Denkmäler setzen sollen, vollständig hinweg. Dass aus der römischen Bekleidung des dermaligen Bramstedter Ruland kein Schluss auf Herstammung des Bildes aus der Karolingischen Zeit gemacht werden kann, verstehet sich wohl von selbst, da dies

eben sowohl die Folge phantastischer Willkührlichkeit eines Künstlers bei der Erneuerung der Bildsäule sein kann, und überdies die Darstellung der Rulande in römischem Costüme erst seit dem XV. Jahrhundert aufgekommen zu sein scheint, wie sich dies bei dem Ruland von Erfurt zeigt. Sicher ist sonach wohl, dass auch die erste Errichtung des Bramstedter Rulands in eine spätere als die Karolingische Zeit gesetzt werden muss.

Nach anderer Meinung wäre das Rulandsbild zu Bramstedt als Erinnerungs- und Siegeszeichen an die Schlachten gesetzt worden, welche in den Jahren 1317 und 1404 in nächster Nähe bei dem Flecken (auf dem jetzt noch sog. Streitkamp, d. h. Streitfeld) geschlagen worden seien, und worin die Dithmarschen Sieger geblieben und mehrere holsteinische Grafen gefangen oder getödtet worden sind [2]). Beweise für den Zusammenhang der Errichtung der Rulandsbilder mit diesen Ereignissen sind aber nicht vorhanden; es ist sonach eine rein willkührliche Annahme, wenn dem Bramstedter Ruland eine ähnliche Entstehungsgeschichte angedichtet wird, wie der Bildsäule des angeblichen Jodut oder Tiodut, welche die Sachsen auf dem Schlachtfelde bei dem Welfesholze errichtet haben sollten, nachdem sie dem K. Heinrich V. im J. 1115 eine Niederlage beigebracht hatten [3]). Auch würde in solchem Falle der Ruland wohl seinen Platz auf dem Streitkamp und nicht auf dem Marktplatze des Fleckens angewiesen erhalten haben. Schon dieser Platz seiner Aufstellung deutet darauf hin, dass der Ruland eine Bedeutung für die Gerichtsbarkeit und das Marktrecht hatte, wie dies auch der vorgedachte Erlass des K. Friedrich III. vom Jahre 1692 klar ausspricht. Die Frage wäre somit zunächst die, in welcher früheren Zeit etwa sich in Bramstedt schon so eigenthümliche Gerichts- und Marktverhältnisse finden, dass sich hieraus die Errichtung des Rulandes als eines Zeichens derselben erklären liesse. Von der Marktgerechtigkeit ist nur soviel bekannt, dass sie Bramstedt schon um 1643 hatte, worüber die Urkunde noch vorhanden ist: es darf aber wohl angenommen werden, dass es dieselbe schon in viel früherer Zeit hatte, so wie auch dass sein verbrannter Ruland viel älter war. In Bezug auf die Gerichtsverhältnisse ist aber bekannt, dass Bramstedt in alten Zeiten ein eigenes Göding (Gowding, Gauding, Gau- oder Landgericht) hatte. Herr E. Wolff äussert sich hierüber in seiner handschriftlichen Mittheilung dahin:

---

[2]) Bolten, Dithmarschen, Thl. I. S. 373. 374. Der holsteinische Tourist, S. 224.

[3]) Siehe hierüber oben S. 153.

„Wenn auch angenommen wird, dass in alten Zeiten jede Land-
„schaft des Landes ihr eigenes Göding gehabt habe, da noch in
„alten Urkunden von einem Göding in der Wilster- und in der
„Cremper-Marsch so wie von einem zu Pinneberg, Neumünster,
„Steinburg u. s. w. die Rede ist, so muss das Bramstedter Göding
„doch von einer viel grösseren Bedeutung gewesen sein, da es
„z. B. für das Göding der Wilster- und der Cremper-Marsch
„eine zweite Instanz bildete, von welcher dem Verurtheilten jedoch
„noch die Appellation an die Landesherrschaft frei stand. Das
„Göding zu Bramstedt, welches auch jährische Balke genannt
„wurde, ist nach einem Patente K. Friedrich's II. von 1560
„(worin es heisst: „de Göding op dem Jarigen Balken
„edder Bremstedt") jährlich zu Bramstedt abgehalten worden[4])
„und soll mit Bewohnern des Ortes besetzt gewesen sein. Das
„Wort „Balke" ist nach Lehmann's Holsten-Landrecht S. 24
„von den Bäumen, Balken oder Stacken (Latten) hergeleitet, die,
„in's Gevierte gesetzt oder gelegt, früher die Plätze, wo Gericht
„gehalten worden, umschlossen[5]), von welchen Begränzungen der
„Gerichtsplätze unter anderem noch das Wort „Dingboom",
„d. h. Gerichtsbaum, herrührt[6]). Wo nun das Bramstedter Gö
„ding oder der jährige Balke im Orte abgehalten worden
„sei, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, doch wird schon
„in einer im J. 1750 erschienenen Urkunden-Sammlung darauf
„hingedeutet, dass dasselbe wahrscheinlich unter freiem Himmel
„bei der Rulandssäule abgehalten worden sei, und dass diese Säule
„wahrscheinlich dem Göding ihre Entstehung verdanke. Bis zum
„Jahre 1470 wurde auf dem Göding zur Cremper- und zur Wilster-
„marsch, so wie auch zu Bramstedt nach dem hollischen, d. h.
„nach holländischem Rechte gerichtet. Dieses hollische
„Recht war mit den in die niederen Gegenden an der Elbe und
„Stör eingewanderten Holländern in's Land gekommen. Vom zweiten

[4]) Der Ausdruck „jähriger Balken" entspricht dem süddeutschen Jahrding. Siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 66. Note 10. S. 163 u. s. w.

[5]) Ueber die Fortdauer dieser Sitte im Dinggerichte der Holsten siehe ebendaselbst Bd. II. S. 448.

[6]) In Süddeutschland entspricht das Wort Schranne, d. h. Schranke: in Cöln Skraa. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass in älteren Zeiten die Gerichte wirklich unter bestimmten Bäumen, Eichen, Linden oder Tannen gehalten wurden, worauf das Wort Dingbaum so wie das unten erklärte Wort Stalbom, Stalecke, zunächst geht; an andern Orten erscheint anstattder leben den Ding- oder Gerichtsbaumes der Pfahl, truncus; siehe oben S. 62 u. S. 149 (vom Schwertpfahl, Schildpfahl u. s. w.).

„November 1470 an wurde aber durch ein Patent des Königs „Christian I. bei den verschiedenen Gödingen das Holsten-„Recht, d. h. holsteinische Recht eingeführt. Nach dem „schon angeführten Patente K. Friedrich's II. wurde im J. 1560 „das bramstedter Göding abgeschafft, und zwar aus „der Or-„saken, dath die Geestlüde — Bramstedt liegt auf der „Geest — mit Juvens Marschrechten ganz unberichtett „sünd [7]); zur Cremper- so wie zur Wilster-Marsch wurde ein „neues Göding mit „twölf seker Holsten", die später beeidigt „wurden, und den Kirchspiel-Vögten und Hauptleuten gegründet. „In späteren Zeiten haben auch dies neu errichtete, so wie alle „Gödinge des Landes den allgemeinen Landesgerichten weichen „müssen."

Tritt nun die Bedeutung Bramstedts für die Gerichtsbarkeit während der Gödingsverfassung hiernach schon für frühe Jahrhunderte hervor, so ist hierbei noch eine Urkunde in Betracht zu ziehen, welche bisher ganz unbeachtet geblieben zu sein scheint. Es ist dies eine Urkunde vom Jahre 1258, welche sich bei Lindenbrog, Scriptores rerum germanicarum septentrionalium, Hamburg 1706, Fol. pag. 174. 175. Nr. LXXII. mit der Ueberschrift: „de advocatia in Bramstede" findet, und die wohl die älteste ächte über diesen Ort vorhandene Urkunde ist; denn auch die Chronisten wissen von Bramstedt keine älteren Thatsachen zu berichten, als „dass der Graf Hans II. zu Holstein seinem ältesten Sohne Hans Bramstedt ungefähr um das Jahr 1290 zugetheilt habe [8]) und dass ein Raubritter Heinrich von Huda oder Hudau, der im Jahre 1283 als Wegelagerer mit seinen Knappen die wandernden Handelsleute überfiel, ein Schloss besass, welches in Bramstede an der Aue gleichen Namens gelegen habe, das ungefähr um 1760 abgetragen wurde und von welchem noch Spuren von Gräben und Ueberreste des Fundamentes vorhanden sind" [9]). In der vorgedachten Urkunde vom Jahre 1258 bekennet ein Gerbertus de Stotle:

„advocatiam de curia Bramstede, quam de manu Domini „mei Gerardi venerabilis Archiepiscopi et ab ecclesia „Bremensi jure feudali in beneficio tenui, eidem domino meo „vendidi et resignavi cum omnibus utilitatibus et attingentiis ad „eandem advocatiam pro centum et quinquaginta marcis Bre-„mensis argenti" etc.

[7]) Corpus Constitutionum IV. p. 59.
[8]) Nach handschriftlicher Mittheilung des Herrn E. Wolff.
[9]) Reinhold, Hamburger Chronik, S. 151.

Es folgt sodann eine umständliche Aufzählung der Pertinenzstücke, und an der Spitze derselben wird genannt:

„tota villa Bramstede, cum quibusdam areis, et quidquid „pertinet ad eandem villam" etc.

Hiernach war also die Vogtei zu Bramstedt mit sammt dem Orte ein Lehen des Erzbischofs und der Kirche zu Bremen. Nach den ottonischen und anderen kaiserlichen Urkunden aus dem XI. bis XII. Jahrhundert, welche bei der Beschreibung der Rulande zu Bremen und Hamburg erwähnt worden sind [10]), war aber diesen Kirchen für alle ihre Besitzungen in Holstein und in anderen Gegenden die vollständige hohe Gerichtsbarkeit verliehen und war dieselbe durch die von ihnen aufzustellenden Vögte auszuüben. Wenn nun, wie bei Bremen und Hamburg nachgewiesen wurde, gerade diese kaiserliche Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit den gedachten Kirchen und deren Bischöfen Veranlassung gab, Rulandsbilder in ihren Hauptstädten zu errichten, so hat es wohl auch alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass von ihnen auch die Errichtung solcher Rulande in ihren übrigen Ortschaften ausgegangen ist, in welchen sie ebenfalls durch Vögte ihre exemte hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Mögen daher auch die Kirchen und Klöster in diesen Orten durch die wiederholten Einfälle der heidnischen Nordalbinger in den Jahren 845, 913 und 1012 hart mitgenommen und theilweise zerstört worden sein, so kehrten doch nachher alle diese Ortschaften wieder in die geistliche Hand zurück, und musste diese ein um so grösseres Interesse haben, den wiedererlangten Besitz und ihre grund- und gerichtsherrliche Botmässigkeit durch ein auffälliges Zeichen kund zu geben. Sonach möchte wohl die zweite Hälfte des XII. oder des XIII. Jahrhunderts als der Zeitpunkt betrachtet werden dürfen, in welchem das Rulandsbild von Bremen und Hamburg aus nach den Besitzungen dieser Kirchen in Holstein verpflanzt wurde, wenn dies nicht etwa schon in der ottonischen Zeit geschehen war. Dies möchte in Bezug auf Bramstedt um so mehr anzunehmen sein, als es sich, wie erwähnt wurde, schon um 1290 im Besitze der Grafen von Holstein befand, von der Zeit aber, wo es in diese Hand überging, keine Veranlassung zur Aufrichtung eines Rulandsbildes mehr gegeben war, wohl aber Erneuerungen stattfinden konnten und mussten, wenn sich das Bild, wie wahrscheinlich, noch aus der Zeit der geistlichen Herrschaft von Bremen herschrieb. Wenn man dazu nimmt, dass derselbe Erzbischof Gerhard II. von Bremen,

[10]) Siehe oben §§. 29. 30.

welcher in unserer Urkunde erscheint und noch in demselben Jahre 1259 starb, dem benachbarten Flecken Meldorf das Marktrecht oder Stadtrecht verliehen hat, so möchte wohl ein gleiches auch für Bramstedt anzunehmen sein und vielleicht die Vermuthung gewagt werden dürfen, dass es eben dieser Erzbischof Gerhard II. war, unter welchem die Errichtung oder Erneuerung der Rulandsbilder in diesen Theilen von Holstein begann.

Bemerkenswerth ist auch die Subscription der Urkunde von 1258:

„Actum iuxta castrum Haghen, prope quercum, vulgariter „Staleke nuncupatam, et die beatae. Luciae virginis et mar-„tyris, anno Domini MCCLVIII."

Eke, in Stal-eke, ist unverkennbar Eiche, quercus (daher auch Ekeren, Eicheln). Stalecke stellt sich aber zu dem in Süddeutschland häufig vorkommenden „Stal- oder Stahlbühl", als Bezeichnung des Platzes, wo Blutgerichte gehalten, insbesondere Hinrichtungen vorgenommen wurden, wie z. B. ein Platz in der Nähe von Ladenburg bei Heidelberg noch diesen Namen führt; auch im Würtembergischen findet sich diese Bezeichnung noch häufig für alte ehemalige Gerichtsplätze, die mit Eichen, gewöhnlich sieben, bepflanzt waren, daher häufig auch die locale Bezeichnung „Siebeneichen" und dergl. vorkommt.

Stal, Stall, latinisirt stallum, jetzt meist in der Bedeutung vom lat. stabulum gebräuchlich, bezeichnet aber überhaupt eine Stelle, einen ausgezeichneten, meistens erhöhten Platz [11]), daher auch im Alterthume einen Altar, wie z. B. Thori-stall, Altar des Thor, ags. weostalle, Weihaltar; eben so den Hügel, oder das Gerüst, die Bühne, worauf Gericht gehalten wird, und die das Volk umsteht, daher Stall-bom, Upstallbom, der Baum, bei welchem die Aufstellung des Volkes bei der Gerichtsversammlung statt fand, die in der heidnischen Zeit regelmässig mit der religiösen Feier verbunden war, woraus sich zugleich die Bezeichnung der Richter, insbesondere des Vorsitzenden als Staller, Stallarius, erklärt [12]).

---

[11]) Daher auch die Stühle der Domherren im Chor der Kirche Stalla heissen: installatio, die Einführung, Investitur eines Bischofs oder Domherrn; vergl. franz. une stalle, ein Sperrsitz u. dergl. Auch die lombardische stalaria, in der Glossa Cavensis durch salix, d. h. Wid, weid, lebender Baum überhaupt, übersetzt, gehört wohl hieher.

[12]) Dreyer, a. a. O. Bd. II. S. 736. — Codex jur. Frisici borealis a. 1558, ebendas. Bd. III. S. 514. art. 62. S. 520. art. 79.

Die Staleke unserer Urkunde ist demnach eine Eiche, bei der Gericht gehalten oder Hinrichtungen vollzogen wurden, und stellet sich somit den Linden zur Seite, unter welchen die Gerichte in Süddeutschland abgehalten zu werden pflegten. Uebrigens gab es in Holstein mehrere solche Eichen [13]).

In Bramstedt geht die Sage, dass sich der Ruland bei dem Glockenschlage, der die Mitternacht verkündet, umdrehe. Noch jetzt hört man zuweilen in später Gesellschaft die scherzhafte Mahnung zum Aufbruch: „Nun ist's zwölf, jetzt dreht sich der Ruland um.“ Auch war es ein alter, jetzt ziemlich abgekommener Gebrauch, dass jede Braut, die von einem fremden Orte nach Bramstedt verheirathet wurde, sammt ihrem mitgebrachten Brautgute erst dreimal um den Ruland gefahren wurde, ehe sie in das Haus ihres zukünftigen Ehemannes einzog.

Ausserdem besteht auch in Bramstedt noch der sog. Rulandstanz. Dieser Tanz wird von einer Gilde (Gesellschaft) alle Jahre am Dienstage nach Pfingsten genau bei Sonnenuntergang (warum gerade zu dieser Zeit, ist unbekannt) abgehalten. Bei dieser Gelegenheit wandern alle versammelten Gildemitglieder mit ihren Frauen am Arme in einem langen Zuge unter dem Klange einer rauschenden Musik und unter der Anführung des Kirchspielvogtes als Ortsobrigkeit vom Versammlungslocale nach der Rulands-Säule, um welche sich der ganze Zug im munteren Tanze dreimal bewegt. Nach beendigtem dreimaligen Rundtanze kehrt die ganze Festgesellschaft wieder in's Gildehaus zurück, um dort den festlichen Jahres-(Abrechnungs-) Tag mit Tanz, Gesang und Spiel zu beenden. Die leidigen Vorurtheile der Gegenwart haben in den letzten Jahren diesen Rulandstanz mehr zu einem Rulandsgange umgewandelt, und drängen dahin, denselben wo möglich, als für unsere Zeit unpassend, ganz einzustellen. Die Mitglieder des Vereins haben sich zur gegenseitigen Leistung von Hand- und Spanndiensten bei einer vorkommenden Feuersbrunst verbunden. Dieser Verein, der kurzweg Fleckensgilde heisst, wurde als Zeichen der brüderlichen Einigkeit und Opferbereitwilligkeit nach einer bedrängten Zeit, ungefähr um's Jahr 1674 gegründet. Im Jahre 1665 war nämlich der Flecken Bramstedt sammt den dazu gehörigen Ländereien und Holzungen vom König Friedrich III. an den damaligen Besitzer des adeligen

---

[13]) Vergl. Dreyer, vermischte Abhandlungen, Rostock u. Wismar 1754 bis 1763. Bd. II. S. 700. 736. 738. 864; siehe auch diese Alterthümer Bd. II. S. 227.

Gutes Bramstedt, Grafen von Königsmark, für die Summe von 14.000 Reichsthalern verpfändet worden Der folgende Besitzer des Gutes wollte nun den Bewohnern des verpfändeten Fleckens die früher vom Könige Christian IV., welcher gleichfalls früher im Besitze des Gutes gewesen war, erlassenen Zwangsdienste wieder aufbürden. Durch dieses Zumuthen entstand erst ein Aufstand und später ein langer Process, dessen Ende war, dass sich der Flecken selbst wieder loskaufen musste. Da nun die meisten der damaligen Bewohner des Fleckens unvermögend waren und die zu bezahlenden 14,000 Reichsthaler nicht gleichmässig repartirt werden konnten, so zahlte jeder Einwohner soviel Geld, als er eben aufbringen konnte, und als die auf diese Weise zusammengekommene Summe noch nicht reichte, mussten einige bei der Verpfändung ausgeschlossene Grundbesitze so wie die in jedem Hause vorhandenen Schmuck- und Werthsachen verkauft werden. Als nun der Ort durch solche staunenerregende Bereitwilligkeit zum Bringen der grössten Opfer seine Freiheit wieder erlangt hatte, waren alle Bewohner jeglicher Mittel entblösst; alle waren gleich arm, da sie mit der grössten Uneigennützigkeit Alles für die Freiheit hingegeben hatten. Durch die hierdurch entstandene allgemeine Hülflosigkeit kamen die Bramstedter zu dem Entschluss, alle Fleckensländereien unter die früheren Besitzer, ohne Rücksicht auf den Umfang des ehemaligen Grundeigenthums, gleichmässig zu vertheilen, wodurch die noch jetzt zum Flecken gehörigen 63 Drittel-Hufen entstanden sind. Mit dieser Landesvertheilung zugleich wurde die oben genannte Fleckensgilde gegründet und bei der ersten Versammlung der Gildebrüder der Rulandstanz aufgeführt, der sich als alte gute Sitte bis auf unsere Tage erhalten hat. Gleichzeitig hiermit wurde auch ein grosser unbehauener Stein unweit des Rulandsbildes aufgerichtet und in demselben die Jahreszahl der Gründung der Fleckensgilde, 1674, eingehauen. Dieser Denkstein, der jetzt zugleich als Prallstein an einer Strassenecke dient, erinnert also noch heutigen Tages an jene Jahre der Bedrängniss und nebenbei an die Errichtung der Fleckensgilde. Aus Obigem lässt sich schliessen, dass der Rulandstanz wohl ursprünglich der grossen Freude nach einer glücklich überstandenen Leidenszeit einen äusseren Ausdruck hat geben wollen.

Wahrscheinlich haben in Holstein in alter Zeit noch mehrere Rulandsbilder bestanden, wie noch in Wedel; hierauf scheinen auch die Benennungen verschiedener ländlicher Lustbarkeiten, wie Rulandslaufen, Rulandsfahren und Rulandsreiten zu deuten, bei welchen Vergnügungen übrigens nunmehr der Zusammenhang mit einer Rulandssäule nicht mehr zu beweisen ist.

§. 33.

Der Ruland zu Nüchel (Kirch-Nüchel) in Holstein.

Auch in dem kleinen Kirchorte Kirch-Nüchel*) soll angeblich in alter Zeit eine Rulandsäule gewesen sein. Es wäre dies um so bemerkenswerther, wenn die Angabe sich bestätigte, dass die schon um 1259 erwähnte Kirche von Nüchel eine Filialkirche von Lübeck sei, da doch sonst in dem Gebiete des lübischen Rechtes die Rulande nicht vorkommen. Nüchel stand auf ursprünglich wendischem Boden; daher ein Wendisch-Nüchel dicht bei dem Kirchdorf lag.

§. 34.

Der Ruland zu Meldorf und in anderen dithmarsischen Ortschaften.

Meldorf ist dermalen ein Flecken an der Chaussee von Brunsbüttel nach Heide in Süddithmarschen auf einem Geesthügel, unmittelbar am Rande der Marsch. Diese alte Ortschaft, bei der vor Alters eine Burg stand, erhielt von dem Erzbischof zu Bremen, Gerhard II., der 1259 starb, Stadtrecht und war bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts der Hauptort des Landes. Im Anfang des XVI. Jahrhunderts (1511) wurde Meldorf befestigt, aber nach der Eroberung wurden die Festungswerke abgetragen und die Qualität einer Stadt hörte auf. Die erste Kirche wurde schon im J. 780 von dem ersten Bischof von Bremen, Willehad, gegründet [1]). Meldorf war der Sitz sämmtlicher weltlicher und geistlicher Gerichte des Landes Dithmarschen, auch der Ort, wo Vögte, Richter und die Aeltesten aus allen Kirchspielen über Gerichtshändel in höchster Instanz entschieden, bis 1747 das Gericht nach Heide verlegt wurde [2]).

Meldorf war demnach, was sein Stadt- und Marktrecht anbelangt, eine Filiale des Bisthums Bremen, dessen Bischof (Gerhard II.) somit die Verleihung dieser Gerechtsame in Kraft der kaiserlichen Privilegien für die Besitzungen seines Stiftes vornahm; daher erklärt sich auch, wesshalb Meldorf keine besondere kaiserliche Urkunde über sein Stadtrecht aufzuweisen hat.

---

*) J. v. Schröder u. Herm. Biernatzki, Topographie d. Herzogthümer Holstein u. Lauenburg etc. Bd. II. voc. Nüchel, S. 227.

[1]) Aus J. v. Schröder u. Herm. Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg etc. Oldenburg in Holstein, 2 Bände 1855. 1856. Bd. II. S. 137 folg.

[2]) Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Dr. Körner in Meldorf.

Darüber, ob früher in Meldorf eine Rulandssäule errichtet gewesen sei, ist keine Kunde vorhanden; es bleibt sonach durchaus zweifelhaft, ob jemals eine solche dort gestanden hat. Vermuthet könnte dies nach der Analogie des Vorkommens solcher Bildsäulen auf anderen Besitzungen des Bisthums Bremen in Holstein allerdings werden, jedoch stehet dieser Vermuthung die Art des Festspieles in Meldorf, wobei eine als Ruland benannte hölzerne Puppe die Hauptrolle spielt, geradezu entgegen und lässt es wenigstens als sehr bedenklich, wo nicht als unzulässig erscheinen, an das Dasein eines Rulandsbildes zu Meldorf in alter Zeit anders als mit einer gewissen Beschränkung zu denken, wie dies bereits oben §. 27. „Die Beziehungen des Ruland zum Heidenthum", ausgeführt worden ist. Indem wir hierauf zurückverweisen, lassen wir hier die Beschreibung des Festspieles folgen, wie sie uns von wohlunterrichteter Seite mitgetheilt worden ist[3]).

Das Rulandsbild, welches zu der nachstehend zu beschreibenden Belustigung in Meldorf dient, lag und liegt bald hier bald da in dem Stalle oder auf dem Heuboden eines dortigen Einwohners und wird am Fastnachtsmontage bald hier bald dort auf einem für geeignet gefundenen Platze aufgepflanzt. Das Bild ist nach der uns vorliegenden Zeichnung eine fünf Fuss hohe hölzerne Puppe mit starkem Vollbart, in altbäurischer Tracht, rothem Rock mit einer Reihe metallener Knöpfe und gleichfarbigen Beinkleidern: am Gürtel hängt vor der Mitte des Leibes eine Art grosser Geldtasche, neben dieser auf jeder Seite ein zu einer Schlinge gebundener Strick (etwa eine Reminiscenz an das hochnothpeinliche Hals- und Stranggericht, als dessen Symbol der Ruland sonst erscheint?). Die Kopfbedeckung bildet eine ziemlich hohe Mütze, welche durch einen daran befestigten Rossschweif etwa einen Helm karikiren soll. Beide Arme der Puppe sind horizontal ausgestreckt; der rechte Arm trägt ein durch eiserne Bolzen daran befestigtes viereckiges Brett, welches allenfalls einen Schild vorstellen soll; die linke Hand hält (anstatt des Schwertes) einen senkrecht stehenden Stab, von dessen Spitze ein länglicher mit Asche gefüllter Beutel (wie die Schnur an einer Peitsche) herabhängt. Die Puppe ist in der Gegend des Gürtels quer durch in zwei Hälften getheilt, deren obere auf einem eisernen Zapfen leicht

[3]) Von Herrn Dr. Körner in Meldorf, aus dessen gefälliger Mittheilung die nachstehenden Notizen entnommen sind. Eine andere vollkommen übereinstimmende und sehr launige Beschreibung des Festspiels ist mir auch durch die Gefälligkeit des Herrn Stud. jur. N. L. Schwarz aus Wöhrden in Holstein zugekommen, welche gleichfalls hier benützt ist.

drehbar ist; die Tabakspfeife, welche sie im Munde hält, ist eine gewöhnliche Tonpfeife. Die ganze Figur, welche übrigens sehr alt sein muss, ist mit starken eisernen Schienen versehen, da sie, wie sich sogleich zeigen wird, im Kampfspiel tüchtig mitgenommen wird und einen Puff muss ertragen können.

Der sogenannte Rulandsritt wurde früher nur von Bürgern und Bürgerssöhnen Meldorf's gehalten, doch waren auch die Einwohner des nahe gelegenen Windbergen oft dabei betheiligt. Die Theilnehmer am Festspiele halten am Morgen einen feierlichen Rundritt durch Meldorf, geschmückt mit Federbüschen, zwei Paukenschläger auf weissen Rossen voran, den Ruland auf einem Wagen an der Spitze [4]). An dem Kampfplatze, zu dem bald dieser, bald jener passende Platz gewählt wird, angekommen, wird der Ruland auf einem in die Erde gerammten Pfahl befestigt, so hoch, dass der rechte Arm mit dem daran befestigten Brette der Höhe eines Reiters zu Pferde entspricht. Die Reiter halten etwa zwanzig Schritte rückwärts, bewaffnet mit zwei Fuss langen, an der Spitze mit theils spitzigen, theils meisselförmigen Eisen versehenen Lanzen bewaffnet. Die Reihenfolge des Angriffs wird durch das Loos bestimmt; jedoch eröffnet denselben immer der vorjährige Sieger. Der Reiter, den die Reihe trifft, legt die Lanze ein, spornt sein Ross und sprengt im Galopp neben dem Bilde weg, indem er mit der Lanze das den Schild vorstelleude Bret zu zertrümmern sucht. Durch den Stoss dreht sich aber die Figur um ihre Achse und schlägt mit dem an ihrem Stabe hängenden Aschenbeutel nach dem Vorübersprengenden, welcher, wenn ihn sein Pferd nicht schnell genug aus dem Bereich des Schlages trägt, von dem Aschenbeutel auf den Rücken getroffen und zum Gelächter der Umstehenden von der Asche überstäubt wird. Wer den letzten Rest des nach und nach zertrümmerten Brettes herunterstösst, wird als König ausgerufen. Nun bewegt sich der Zug unter Trompetenschall, den besiegten Ruland voran, durch die Strassen, und nach diesem Umzug geht es in den Tanzsaal, wo schon die Musik und eine tanzlustige Damenwelt der Sieger harret. Der König hat bei dem nachfolgenden Ball das Recht des Vortanzens, freie Zeche und die Ehre, den Ruland bis zu künftigem Reiten in seinem Hause aufzubewahren, womit die Verpflichtung verbunden ist, wenn an nächster Fastnacht kein Rulandsreiten zu Stande kommen sollte, den Ruland mit seiner Thonpfeife im Munde aus einer Luke

---

[4]) **Hierauf scheint sich der Ausdruck Rulandsfahrt zu beziehen; siehe oben §. 23. S. 216. „Der Ruland zu Bramstedt."**

des Hauses herausschauen zu lassen. Andere Vortheile oder Pflichten der Königswürde gibt es nicht; auch ist keine Beziehung zu einer Gilde bekannt.

In dieser beschriebenen Weise wurde der Rulandsritt zum letzten Male im Jahre 1827 von Meldorfer Bürgern gehalten. Später bemächtigten sich die Jüngeren des Spiels, und da ihnen der alte Ruland verweigert wurde, liessen sie sich einen neuen in Gestalt eines Jokey machen; allmählig verlor das Spiel seine Feierlichkeit und hat gegenwärtig gar keine Bedeutung mehr. Es war daher schwierig, über das Alter dieses Festspiels etwas Bestimmtes zu erfahren. Vom Jahre 1815 ist noch ein scherzhaft gehaltenes Manifest des Rulands-Königs Clavs I., wie er sich nennt, aufbehalten, worin er seine „aufsässigen Sassen[5]), welche ein Rulandsreiten mit „Knappen", d. h. Jüngeren, begehrten, zur Ruhe verweist. Dass das Rulandsreiten schon ein alter Brauch ist, beweist seine Erwähnung in einem alten Dithmarser Liede, welches von einem Prediger aus Wesselburen (Norderdithmarschen) aufgezeichnet ist, der Rachel hiess und erweislich im J. 1623 lebte. Das Lied scheint noch älter zu sein und schreibt sich wohl aus den Jahren 1560—70 her, da in ihm die letzte Fehde Dithmarschens erwähnt wird. Der bezügliche Vers lautet:

„Ist der ichtes wat[6]) to braden
„Marten ward dato geladen
„Marten achter Marten wär.
„Wenn se na dem Ringe riden
„Echter[7]) um den Roland striden
„He geit mit de Büte dör."

Sonach wäre ein Alter des Brauches von wenigstens dreihundert Jahren nachgewiesen. Auffallend ist, dass keiner der Chronisten Dithmarschens seiner erwähnt, selbst nicht der Büsumer Prediger Neocorus, der doch alle sonstigen beachtungswerthen Gebräuche, wie z. B. den Schwerttanz der alten Dithmarschen, genau beschreibt. Auch die Knaben haben ein dem Rulandsreiten nachgebildetes Spiel, ein Rulandslaufen[8]).

---

5) Aufsässige Sassen, d. h. aufrührerischen Sachsen.

6) Ichtes wat = irgendwo etwas.

7) Echter = oder.

8) Hansen, A. U., Charakterbilder aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein, Lauenburg etc. Hamburg 1858. S. 38. — Vergl. (Niemann) Schleswig-Holsteinische Vaterlandskunde, Hamburg 1802. Bd. III. S. 83—87. — Domherr Meyer, Darstellungen aus Norddeutschland, Hamburg 1816. S. 258.

Meldorf ist übrigens nicht der einzige Ort, welcher sein Rulandreiten hat, und es ist schwer zu bestimmen, ob der älteste und erste. In Dithmarschen reitet man ausserdem noch in Windbergen, Hemmingstadt, Lunden, Hemme und Delve; ausserhalb Dithmarschens in einem Dorfe Sude an der Stör, dicht bei Itzehoe belegen.

Ausser dem Rulandsreiten erinnern auch noch einige Localbezeichnungen in Holstein an den Ruland. Bei Altona gibt es eine ziemlich tiefe Schlucht, welche man die Rolandskuhle nennt, und in deren Nähe befindet sich eine Rolandsmühle; bei dem Hofe Leerskow bei Osterlügum liegt der Rolandsberg und die Rulandsquelle, wovon sich eine Volkssage erhalten hat[9]), auf welche wir bereits oben hingewiesen haben[10]). Uebrigens wird es auch als möglich betrachtet, dass die vorgenannte Rolandsmühle und Rolandskuhle (Rulandsgrube) ihren Namen von dem Altonaer Stadtpräsidenten Roland († 1689) erhalten hätten[11]).

§. 35.

Der Ruland in Sude und in Holstein, und in der Landschaft Eiderstett überhaupt.

Sude, vormals Otteshude, Ytzehude, ist ein Dorf an der Stör, nördlich nahe bei Itzehoe, zu diesem Kirchspiel und dem Kloster dieses Namens gehörig. Es soll im XIV. Jahrhundert zwei Edelleuten, Dietrich Hoek und Burchard von Itzehude gehört haben und theils in dem J. 1400, theils 1408 an das Kloster verkauft worden sein. Früher war es zu Heiligensteten eingepfarrt. Einige Erderhöhungen in der Umgebung deuten auf eine alte Befestigung, welche etwa die Burg des ehemaligen nach diesem Dorfe benannten Adelsgeschlechtes von Otteshude gewesen sein mag[1]). Sollte der Name etwa auf einen Kaiser oder König Otto deuten?

In diesem Dorfe besteht noch der Gebrauch des Rulandsreitens, ähnlich wie in Meldorf[2]). Niemand in Sude weiss etwas von dem

---

[9]) Müllenhof, Carl, Sagen, Mährchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Kiel 1845. S. 374.

[10]) Siehe oben §. 27. „Die Beziehungen zwischen dem Heidenthum und dem Ruland."

[11]) Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Dr. Handelmann, Privatdocenten in Kiel.

[1]) J. v. Schröder u. Herm. Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg etc. Bd. II. Oldenburg 1856. Bd. II. S. 504.

[2]) Die nachstehenden Notizen sind einer gefälligen handschriftlichen Mittheilung entnommen.

Ursprunge dieses Gebrauches zu sagen, als dass es alle Jahre einmal, im Frühling, gehalten wird und früher bedeutender als jetzt gewesen ist, indem auch Bauern Antheil an dem Reiten genommen haben, während jetzt nur die Knechte daran Theil nehmen, welche eilen, das Brett, welches der Ruland in der (rechten) Hand hält, entzwei zu stossen, um bald das darauf folgende Tanzvergnügen zu geniessen. Wer das letzte Stück von dem Brett abstösst ist König; er nimmt den Ruland vom Pfahl und vor sich auf das Pferd und reitet dann von den Uebrigen begleitet nach dem Tanzlocal.

Wie in Meldorf hat die Figur einen Beutel mit Asche in der anderen Hand, um dem Reiter, wenn er nicht in vollem Galopp vorbei ritt, einen Schlag im Rücken zu versetzen, indem der Ruland sich von dem Stoss gegen das Brett umdreht: allein der Aschenbeutel ist so klein wie eine Geldbörse und kann keinen treffen. Der Ruland ist roth angemalt, hat einen alten Filzhut mit rothem Federbusch auf dem Kopfe und dreht sich auf einem eisernen Pflock, welcher oben in dem Pfahl befestigt ist. Nach einer vorliegenden Zeichnung ist es nur ein Rumpf (Ober- und Unterleib) mit Kopf und Armen, aber ohne Beine, der auf den Pflock aufgesetzt ist, und ist nur roh gemacht. Das Instrument, womit gegen das Brett gestossen wird, ist ein Zimmermanns-Bartel. Alte Leute erinnern sich noch der Zeit, wann diese Figur gemacht wurde; ob vorher schon eine andere da gewesen, wissen sie nicht.

In der Landschaft Eiderstett sind diese Rulandsreiten früher sehr verbreitet gewesen, aber in allen Dörfern in sogenannte Ring- oder Türkenreiten übergegangen.

II.

Ehemaliges Fürstenthum Magdeburg. Die Altmark, jetzige k. preussische Provinz Sachsen. Fürstenthum Anhalt. Die Markgrafschaft Meissen. Jetziges Königreich Sachsen. Thüringen. Der Harz.

---

§. 36.

Der Ruland zu Magdeburg.



In Magdeburg, dieser Wiege des sächsischen Weichbildrechtes und dem Schoosskind der Ottonen, stand von alter Zeit her und

stehet noch eine Reiterstatue, welche als Bildsäule K. Otto's I. anerkannt ist[1]), aus Stein gearbeitet und stark vergoldet, die erst neuerlich nach Angabe des geh. Oberbauraths und Conservators sämmtlicher Kunstdenkmäler des preussischen Staates, Herrn von Quast, renovirt worden ist. Diese Statue wird von den Schriftstellern aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts und seitdem insgemein als ein reitender Ruland bezeichnet, so z. B. von Gryphiander u. s. w.

Die beiden weiblichen Figuren zur rechten und linken Seite des Pferdes — die Sage nennt sie die Gemahlinnen Otto's I., Edith und Adelheid — sind nur allegorische Figuren, nämlich Personificationen des Reiches und der Kirche, welche beide in dem Kaiser ihren mächtigen Schirmherrn hatten. Das Jahr der Gründung dieses Denkmals ist unbekannt: die Sage setzt seine Errichtung schon in das Jahr 973, das letzte Lebensjahr K. Otto's I. (gest. 7. Mai 974). Dem Style nach, der aber vor der nunmehrigen Wiederherstellung durch viele spätere Ausbesserungen entstellt worden war, gehört dasselbe in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts. In der älteren Zeit war der Platz nur zu beiden Seiten mit Häusern begränzt: die Reiterstatue Otto's I. stand genau in der Mitte desselben und hatte die Johanniskirche — Thietmar's „ecclesia mercatorum seu forensis“ vor sich, während jetzt das räumliche Verhältniss dadurch eine Störung erlitten hat, dass zwischen besagter Kirche und dem Denkmale das Rathhaus erbaut worden ist.

Die Bezeichnung dieser Reiterstatue K. Otto's I. als ein Ruland ist aber durchaus falsch und irrthümlich[2]), indem in ihrer Nähe früher noch eine andere Statue (ohne Ross) stand, welcher allein die Bezeichnung als Ruland zukam. Auch unterscheidet schon die magdeburger Chronik des Pomarius recht scharf beide Standbilder, indem daselbst zum Jahre 1540 berichtet wird: „Der Rath liess den Ruland und den Kaiser Otto auf's neue wieder bemalen.“ Die Bildsäule, welche den Typus der Rulandsbilder einhielt, wie die vorstehende Nachbildung der Zeichnung in Dressler's sächsischer Chronik von 1596 zeigt[3]), stand in nicht zu grosser Entfernung von

---

[1]) Siehe die Abbildung bei F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1845. Bd. I. Tab. I; erwartet wird noch eine Abbildung in der Ehrenhalle, die bei Köhler in Darmstadt erscheint.

[2]) Dies hat auch Stappenbeck, in Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 127 in der Note[3]) richtig erkannt.

[3]) Eine Abbildung s. auch in Sabellici historia; Beschreibungen in Torquatus, Annal. Magdeb. ap. Boysen, Monum. ined. rer. Germ. p. 162 und in Pomarii Chron. Saxon., p. 402 u. folg.

der Reiterstatue nördlich; südlich erhebt sich die Säule mit dem Hirsch, von welchem noch heutigen Tages eine Strasse den alten Namen „Hart-strasse", d. h. Hirsch-strasse, führt, so dass die drei Bildsäulen ein Dreieck bildeten. Pomarius, summarischer Begriff der Magdeburgischen Stadtchronik, Magdeburg 1587, erzählt zum Jahre 1419:

„In diesem Jahre ward um Pfingsten ein newer hölzerner „Ruland auffem Markte gesetzet";

eben so zum Jahre 1459:

„Ward ein newer steinern Ruland allhie zu Magdeburg „gesetzet".

Im Jahre 1539 wurde dieser Ruland renovirt[4]). Hinter ihm war eine kleine Figur angebracht. (Siehe hierüber oben S. 53. 143. 146.)

Hieraus erhellet mit Bestimmtheit, dass schon längst vor dem Jahre 1419 ein Ruland zu Magdeburg stand, und nicht erst, wie mitunter hat behauptet werden wollen[5]), zuerst im Jahre 1419 in Magdeburg ein Ruland errichtet worden sei. Das Jahr der ersten Aufrichtung hat sich nicht ermitteln lassen. Dass aber ein Ruland, wenn man darunter, wie wir glauben, eine Bildsäule des K. Otto II. des Rothen zu verstehen hat, in Magdeburg von Alters her stand, ist durch die Glosse zu Art. X. des sächsischen Weichbildes genugsam bezeugt, wie bereits oben im §. 22. S. 100 ausgeführt worden ist. Bei Zerstörung der Stadt im Jahre 1631 wurde der Ruland umgestürzt und kein anderer an seiner Stelle mehr aufgestellt. Die Stelle des Ruland, welcher nahe an dem 1425 erbauten Schöffenhause stand, ist jetzt mit einer länglichen, in das Steinpflaster eingefügten Steinplatte bezeichnet. Nach dem Chronicon des Pomarius hatten die Magdeburger in ihren Ruland auf der Rückseite einhauen lassen:

„Rolandt, anno 778 gestorben".

Es war also zur Zeit der Errichtung des Steinbildes (im XV. Jahrhundert) die ursprüngliche Bedeutung des Wortes vergessen und durch den Gleichlaut des Namens die Vorstellung von dem Karolingischen Helden Roland eingemengt worden.

Welche grosse Bedeutung die Städte dem Besitze eines Rulandsbildes beilegten, zeigt sich auch wieder recht deutlich bei Magde-

---

[4]) Dreyer, Jurisprud. picturata, in Spangenberg Beitr. zu den deut. Rechtsalterth., Hannover 1824. S. 17. Nr. IX.

[5]) Vergl. Leuber, disquisitio plenaria stapulae Saxonicae, ed. Budissin 1658 (in Quarto) Nr. 1257; siehe auch unten §. 53 die Nachrichten über den Ruland zu Neuhaldensleben.

burg in den vielen Streitigkeiten, in welche diese Stadt im XV. Jahrhundert mit dem Erzbischofe von Magdeburg verwickelt war, der eben so hartnäckig seine landesfürstlichen Rechte als die Stadt ihre Reichsfreiheit und anderen wohlerworbenen Gerechtsame vertheidigte. So stritten Erzbischof und Stadt im Jahre 1401 um das Münzrecht: und um dieselbe Zeit der Domprobst mit der Stadt um die Fähre und die Weide; ähnliche Streitigkeiten wurden auch in den späteren Zeiten zwischen der Stadt und den Markgrafen von der Oberlausitz über das Stapelrecht und dergl. geführt. Der kurfürstliche und markgräfliche Kammerprocurator Benjamin Leuber weiss in seiner weitläufigen Disquisitio plenariae stapulae Saxonicae, Budissin 1658, nicht genug von dem Hochmuth der Städte, namentlich der Hanse-Städte und Magdeburgs insbesondere, zu erzählen, und wie diese Stadt nichts unterlassen habe, „was zur Verkleinerung der landesfürstlichen Hoheit und hergegen zur Besteifung sonderlicher herwider gerühmter Freiheiten gereichen möge." Nach seiner Meinung haben die Magdeburger im Jahre 1419 einen Ruland von Holz, und „damit ja derselbe nicht wandelbar werden möchte", im Jahre 1459 einen von Stein und zwar frei (d. h. ohne Bedachung) setzen lassen, dass es eine Anzeige sein sollte, dass daselbst der Stadt alle kaiserlichen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, damit die Stadt begnadet worden, noch ungeschmälert wären [6]). Die Magdeburger hätten demnach „ihrem Pöbel eingebildet" [7]), d. h. die Meinung beigebracht, „dass der Roland und die statua Rolandina hat was besonderes sein sollen" [8]). Wenn nun auch Leuber in seinem fiscalischen Eifer gegen die gute Stadt Magdeburg darin offenbar zu weit geht, dass er ihr andichtet, als hätte sie erst um das Jahr 1419 den ersten Roland errichtet, was, wie bereits vorher gezeigt wurde, unrichtig ist, indem Pomarius, den Leuber doch selbst als Gewährsmann aufführt, ausdrücklich sagt, dass im Jahre 1419 nur eine Erneuerung des Rulands stattgefunden habe, so ist allerdings nicht unwahrscheinlich, dass diese Erneuerung, so wie die folgende im Jahre 1459, aus dem Grunde geschehen sei, um das Symbol der städtischen Freiheiten nicht in Verfall kommen zu lassen, und zwar mag dieselbe wohl „sonderlich gemeint gewesen sein gegen den Kurfürsten Fridericum Placidum, dass er die Stapel nach Leipzig gelegt" [9]). Wichtiger aber als der Streit über die Be-

---

6) Leuber, l. c. Nr. 1257. 1258, mit Beziehung auf die Chronik von Pomarius.

7) Ebendas. Nr. 1257.

8) Ebendas. Nr. 1254—1256.

9) Ebendas. Nr. 1258. 1658.

deutung des Ruland, wobei Leuber nur Bekanntes vorbringt, ist das Eingehen desselben auf die kaiserlichen Privilegien, auf welche gestützt die Stadt Magdeburg ihre Reichsfreiheit und anderen Gerechtigkeiten vertheidigt, die der Ruland symbolisch darstellen soll. Leuber bespricht zuerst das in deutscher Sprache abgefasste Privilegium Otto's I. für Magdeburg, welches regelmässig in den älteren Ausgaben des Weichbildes demselben voransteht, und berichtigt zunächst die vielfach irrigen, auf offenbarer Nachlässigkeit beruhenden Angaben der Druckausgaben von dem Jahre seiner Ertheilung[10]) dahin, dass wohl nur das Jahr 940 gemeint sein könne, welches in der Supplication von Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg an den Kaiser vom Jahre 1636 als das Jahr der Verleihung angegeben werde[11]). Dasselbe Privilegium findet sich bei Goldast in lateinischer Sprache mit dem angeblichen Datum von a. 947[12]). Uebrigens ist diese Berichtigung des Datums ganz überflüssig, da dieses Privilegium Otto's I., wie Leuber l. c. nr. 1582 ausführlich nachgewiesen hat[13]), durchaus erdichtet ist, und sich auf den ersten Blick als ein Machwerk des XV. Jahrhunderts darstellt, dessen Kanzleistyl darin bis auf das Kleinste erkennbar ist. Wie es aber mit dergleichen falschen Privilegien im Mittelalter häufig zu geschehen pflegte[14]), so ist auch dieses unächte Privilegium vom 7. Juni 940 im westphälischen Frieden als ein solches bezeichnet worden, dessen Original verloren gegangen, welches aber der Stadt Magdeburg auf ihr Ansuchen vom Kaiser neu bestätiget werden soll[15]), während das übrige Territorium des Erzstiftes an Brandenburg als Entschädigung überwiesen wurde.

Sodann findet sich aber bei Leuber eine Reihe ottonischer Urkunden, deren Aechtheit nicht wird beanstandet werden können, oder die doch mindestens ganz im Geiste der ächten Urkunden aus dem Zeitalter der Ottonen, welche ähnliche Rechtsverhältnisse be-

---

[10]) So z. B. nennt die Ausgabe von Michael Blum, Leipzig 1537, das Jahr 999.

[11]) Uebereinstimmend nennt der Druck von Wollrab von 1545 das Jahr 940. Vergl. Leuber, l. c. Nr. 342.

[12]) Goldast, constit. imperial. Part. I. p. 216. — Vergl. Leuber, l. c. Nr. 197.

[13]) Vergl. auch Conring, de origine juris. Cap. 18. p. 99.

[14]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 260.

[15]) Instrum. Pac. Osnabruc. Art. XI. Nr. 8: Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas et privilegium Ottonis I., die 7. Junii anno 940, quod etiamsi injuria temporum depertitum ad preces ejusdem humiliter porrigendas a. S. Caesarea Majestate renovabitur etc.

handeln, abgefasst sind, und woraus klar hervorgeht, dass die Entwickelungsgeschichte der Stadt Magdeburg, namentlich die Geschichte der Entwickelung ihrer Stellung zum Erzbischofe und ihrer Erwerbung der Gerichtsbarkeit keine andere war, als in den übrigen grossen Städten des Reiches, in welchen Bischöfe sassen, und insbesondere wie in Bremen. Leuber bringt unter Nr. 525 König Otto's I. Fundationsurkunde des Erzstiftes Magdeburg vom J. 937 aus Meibom collectio diplom. Ottonis M. ad Witekindi annales fol. 117, worin der Kaiser seine Genehmigung zur Erbauung der Stadt ertheilt und dem Erzstifte, der Kirche des heiligen Mauritius, den ihm als Kaiser und König zuständigen Königsbann auf diesem Bezirke („bannum nostro regio vel imperatorio jure debitum") für ewige Zeiten (allodial) („in jus perpetuum") [16]) schenkungsweise nebst dem gewöhnlichen Immunitäts-Privileg [17]), so wie auch ausdrücklich dem Advocatus der Kirche die Befugniss zur Ausübung des Blutbannes („jus disciplinam exercendi") verleiht [18]). Noch correcter ist eine andere Urkunde im Wesentlichen gleichen Inhalts von Otto I. a. 940 indict. XIV. anno Ottonis V. dat. Magdeburg, bei Leuber Nr. 1182, welche namentlich einige Nebenbestimmungen nicht hat, z. B. in Bezug auf die Juden, welche vorzüglich des Handels wegen nach Magdeburg kamen. (Es gibt also allerdings eine ächte ottonische Urkunde vom Jahre 940, welche der oben erwähnten Fälschung im XV. Jahrhundert zur Grundlage dienen konnte.) Ebenfalls im Wesentlichen gleichlautend ist eine Urkunde K. Otto's I. von a. 965, VII. idus Julii dat. Magdeburg, bei Leuber Nr. 1191. In einer anderen Urkunde K. Otto's I. von 937 [19]), deren Aechtheit in keiner Weise zu beanstanden sein wird, erklärt der Kaiser, wie er zu Ehren des heiligen Peter und anderer Heiligen (Mauritius und Innocentius) eine Kirche zu Magdeburg habe errichten lassen („in loco Magdeburg nominato, ecclesiam construere studuimus"); er führt sodann die „res proprietatis nostrae" auf [20]), die er der Kirche zu eigen schenkt („quae in proprium damus"), wie z. B. in pago Nordthuringia, in comitatu Thietmari etc., census,

---

16) Vergl. über die Bedeutung dieses Ausdruckes diese Alterthümer Bd. I. S. 113; Bd. II. S. 11. 18.

17) Vergl. ebendaselbst Bd. I. S. 42. Bd. II. S. 62, und hier oben S. 184.

18) Ueber die Nothwendigkeit der Verleihung des Blutbannes an einen besonderen Advocatus der Kirche, im Gegensatze des Bischofs, siehe ebendas. Bd. II. S. 13. 76. 81.

19) Bei Leuber, Nr. 1182; Böhmer, Reg. Nr. 81.

20) Vergl. über die Bedeutung dieses Ausdrucks diese Alterth. Bd. I. S. 325.

venatio, decimae, ligna et herbae usus, porcos saginare, und dann folgt auch hier das Immunitätsprivileg insbesondere dahin: „ut familiae eorum (Sanctorum) coram nullo nisi advocato eorum justitiam secularem cogantur exercere et ut nulli nisi eidem congregationi servire et illa nisi Deo et sanctis ejus nisi tantum singulis annis unum caballum, scutum et lanceam vel duas crusinas[21] dent, ut sciant, se in mundiburdio regis esse. Electionem eis concessimus, abbatem inter se eligendi, et advocatum quemcumque velint, abbatem tamen dignum."

Schon im Jahre 939[22]) hatte Otto I. den Geistlichen an der Moritzkirche die freie Wahl des Abtes und des Vogtes gestattet, und war damit auch hier der Uebergang zu dem neueren, seit dem XII. Jahrhundert immer mehr hervortretenden System vorbereitet, wonach die Bischöfe den Vogt als ihren eigenen Beamten und sich selbst als mit der hohen Gerichtsbarkeit beliehen zu betrachten anfingen, wozu auch wohl das beitrug, dass der ihnen auf ihren Grundherrschaften verliehene land- oder grundherrliche Bann, da wo die Schenkung vom König geschehen war, leicht als Schenkung des eigentlichen Königsbannes, d. h. als Schenkung des Blutbannes oder der hohen Gerichtsbarkeit überhaupt ausgelegt werden konnte.

Die Kirche zu Magdeburg war sonach als ein wahres freies Reichsstift gegründet, das als solches unter des Kaisers unmittelbarem Schutze (mundeburde) stand, als Beweiszeichen dafür sogar jährlich eine kleine Abgabe entrichtete und sich des besonderen Vorrechtes erfreute, seinen Abt und Vogt selbst zu wählen.

In demselben Jahre 937 schenkte Otto I. nach Ausweis der Urkunde bei Leuber Nr. 1182 auch noch den Zoll (telonium) zu Magdeburg an die Kirche; und solcher Zoll- und Münzverleihungen folgten in kurzer Zeit noch mehrere: so z. B. heisst es in einer Urkunde K. Otto's I. a. 941, 5 cal. April. Magdeb. bei Leuber pag. 1184:

> „totum quod a vectigali et telonio vel moneta ejusdem loci ve-
> „nire potuit, ex hoc in antea ad usus illorum (monachorum)
> „hoc imperiali regiae autoritatis praecepto jure perenni in pro-
> „prium concessimus."

In der Urkunde K. Otto's I. vom Jahre 940, 9 cal. Maji. Magdeb., welche bei Leuber Nr. 1183 erscheint, aber nach dessen Bemer-

---

[21]) Crusina: Krause (noch jetzt Halskrause), ein Kragen, Mantel oder Tunica von Pelz.

[22]) Leuber, Nr. 1590; Böhmer, Regesten, Nr. 88.

kung im Original eine andere Subnotation als bei Meibom trägt, nämlich die des Canzlers Bruno (anstatt Poppo), 4 cal. Aug. a. 946, schenkt der Kaiser

„ad S. Petrum apostolorum principem et ad S. Mauritium atque „ad S. Innocentium, ad nutrimentum monachorum in loco Magde-„burg dicto, Deoque illic servientium, quem et ipsum locum „Romano subjecimus mundiburdio“:

d. h. der Ort wird in dem Sinne für reichsfrei, d. h. unmittelbar unter dem Kaiser stehend erklärt, wie dieses „locum, villam, urbem libertare“ überhaupt für nöthig geachtet wurde, wenn ein Ort zum Bischofssitze erhoben werden wollte[23]); und dann folgt in dieser Urkunde die Aufzählung der praedia, mancipia etc., welche der Kaiser der Kirche zu eigen gegeben hat („quae omnia hoc scripto ad praefatam Magdeburgensem ecclesiam in proprium firmavimus“).

In einer Urkunde vom Jahre 978, bei Leuber Nr. 1613, erklärt sich Otto II. insbesondere darüber, aus welchem Grunde er dem Erzbischof den königlichen Bann über die Kirche und Stadt verliehen habe:

„Bannum super eandem ecclesiam et civitatem ea ratione dedi-„mus... ut deinceps nullus comes neque advocatus aut exactor „vel alicujus dignitatis praefectus in sepe dicta civitate vel sub-„urbium ei undique secus inhabitantibus aut in posterum habi-„taturis negotiatoribus sive judeis aliisque cujuscunque conditio-„nis inibi morantibus aliquam judiciariae severitatis aut ullius „temeritatis habeat exercendi potestatem, nisi quem praedictae „urbis archiepiscopus, quisquis unquam fuerit, sibi ex voto „elegerit advocatum.“

In der Rechts-Deduction, welche der Rath der Stadt Magdeburg im Jahre 1636 dem Kaiser übergab, wird als Anlage C, bei Leuber zu Nr. 341, eine Urkunde Otto's II. vom Jahre 978 aufgeführt, worin er in allgemeiner Formel die Privilegia, welche sein Vater der Stadt Magdeburg ertheilt habe, bestätigt: es ist dies aber jedenfalls kein Original, sondern höchstens eine späte, interpolirte Uebersetzung.

Leuber macht zu diesen Urkunden die ganz richtige Bemerkung, dass darin auch nicht mit einer Sylbe von Verleihung einer Gerichtsbarkeit an die Bürger der Stadt Magdeburg die Rede sei, sondern nur von der Verleihung derselben an den Erzbischof und an den von diesem zu ernennenden Vogt. Nichts desto weniger ist

[23]) Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Thl. II. §. 55. II. S. 500.

die Schlussfolgerung Leuber's, dass Magdeburg somit nicht zu einer freien Reichsstadt, sondern zu einer unter die Landesfürstlichkeit des Erzbischofs gewiesenen Stadt gemacht worden sei und somit der Ruland kein Wahrzeichen für die von der Stadt behauptete Reichsfreiheit, Gerichtsbarkeit und anderen behaupteten Freiheiten und Gerechtsame abgeben könne, doch unrichtig. Abgesehen aber davon, dass Leuber ex professo als Advocat der Kurfürsten-Markgrafen von der Oberlausitz gegen die Stadt Magdeburg spricht, ist bei einer solchen Behauptung die ursprüngliche Stellung einer solchen befreiten Stadt zum Bischof und dem Vogte desselben, der zugleich als vom Kaiser mit dem Blutbann zu belehnender Vogt den Charakter eines Reichsvogtes hatte [24]), ganz übersehen; namentlich ist dabei übersehen, dass der Blutvogt nicht wie ein Richter im heutigen Sinne richten, d. h. das Recht selbst sprechen konnte, sondern nur den Vorsitz in der urtheilenden Stadtgemeinde oder deren Schöffencollegium hatte, sowie auch Leuber die ganze Fortbildung des Verhältnisses zwischen der Bürgerschaft und dem Erzbischof und Vogt, von den Zeiten der Ottonen bis zum XIV. Jahrhundert im Interesse seiner Clienten ganz ignorirt hat. Erwägt man aber, dass Magdeburg nach Ausweis des sächsischen Weichbildes das am glänzendsten besetzte kaiserliche Pfalzgericht im gesammten Deutschland hatte, indem drei weltliche Kurfürsten, der von Brandenburg, von Sachsen und der Pfalzgraf bei Rhein, und der Burggraf von Magdeburg zu seinen verordneten achtundzwanzig Beisitzern gehörten, dass sein Schöffenstuhl im Laufe der Zeit der berühmteste in Norddeutschland geworden war, dem sich nur etwa der Schöffenstuhl von Halle noch an Ansehen vergleichen konnte, so wird man wohl nicht umhin können, anzuerkennen, dass die Stadt Magdeburg bald in den Besitz einer hohen Gerichtsbarkeit gekommen sein muss, wenn auch die ottonischen Urkunden darüber nichts Ausdrückliches enthalten, und dass daher auch der Ruland daselbst nicht ohne eine hohe symbolische Bedeutung war. Nimmt man noch dazu, dass Otto II., der Rothe, in der Geschichte des sächsischen Rechtes und des Weichbildes eine so grosse Rolle spielt [25]), dass namentlich ihm in der Chronik von dem sächsischen Weichbild die Verleihung des Weichbildrechtes an Magdeburg zugeschrieben wird; dass ferner Magdeburg eine der ersten, wo nicht die erste Stadt war, welche den um sie verdienten Kaisern Statuen errichtete, wie namentlich Magdeburg dem Kaiser Otto I. sogar eine Reiterstatue errichtet

[24]) Vergl. diese Alterthümer Bd. II. S. 13. 76. 81.

[25]) Siehe oben §. 22. 23.

hat, und nimmt man noch hinzu, dass Halle, woselbst ein magdeburgischer Vogt im Blutgericht den Vorsitz führte, schon im XIV. Jahrhundert ein Rulandsbild hatte, so möchte nicht wohl zu bezweifeln sein, dass Magdeburg wohl noch früher als andere sächsische Städte auch ein solches Bild auf seinem Marktplatze besass [26]) und dass, so wie sich hauptsächlich von hier aus das sächsische Recht verbreitete, so auch die Rulandssäulen als zu seiner Symbolik gehörig, von hier aus ihre weitere Verbreitung fanden, wenn auch kein ausdrückliches historisches Zeugniss hierfür mehr vorgebracht werden kann. Hierfür spricht insbesondere die Thatsache, dass die Schöffen zu Magdeburg von jeher eine hohe Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Sinne, d. h. eine Blutgerichtsbarkeit hatten, als deren Wahrzeichen der Ruland hauptsächlich erscheint. Schon im Jahre 1294, als sich der aus Beigeordneten der Schöffen allmählig erwachsene städtische Rath von den Schöffen trennte, verblieb nach der Schöffenchronik den Letzteren die Gerichtsbarkeit über die hohen Rügen- oder Fraisfälle, wie Blutrunst (effusio sanguinis), Gewaltthat (raptus, Nothzucht im weiteren Sinne) [27]), Heimsuche (irruptio) und Weglage (insidiae) [28]) nebst der Gerichtsbarkeit über die Schuldklagen [29]). In neuerer Zeit ist sogar eine höchst interessante Urkunde 26. Nov. 1329 aufgefunden worden, worin das Blutgericht in Magdeburg ebenso wie in Westphalen und anderwärts als „veme, veme-ding" bezeichnet und dessen Einrichtung, Zuständigkeit, bei Klagen über „rof, mort, verretnisse, brant und düve" beschrieben wird, ganz in Uebereinstimmung mit den bekannten Grundsätzen des Sachsenspiegels und magdeburgischen Weichbildrechtes [30]).

---

[26]) Schon Gryphiander und Winkelmann haben die Vermuthung aufgestellt, dass der erste Ruland zu Magdeburg aufgerichtet worden sei; der Tadel, welchen Türk, de statuis Rolandinis, p. 7, hiergegen ausspricht, ist nur in soweit gegründet, als etwa das im XV. Jahrhundert neu aufgestellte Standbild selbst für das älteste Rulandsbild ausgegeben werden wollte.

[27]) Siehe über diesen Begriff diese Alterthümer Bd. I. S. 76. 292, u. Bd. II.

[28]) Vergl. über die Weglage (Wegalauga der Lex Alamannorum) diese S. 319. 474.

Alterthümer Bd. I. S. 201.

[29]) F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1845. Bd. I. p. 211.

[30]) Ebendaselbst Bd. I. p. 511.

§. 37.

Der Ruland zu Halle an der Saale.



Ueber die Geschichte des Rulandsbildes zu Halle an der Saale findet sich die vollständigste Nachricht, so weit überhaupt eine

solche möglich, in Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises[1]). Hier wird (S. 506) berichtet:

„Wann dergleichen Rolandbild zu Halle zuerst gesetzt worden, „ist unbekannt, soviel aber gewiss, dass er von Holz geschnitzt, „gemalet und vergoldet gewesen und vor a. 1341 auf einem „kleinen Berge neben dem Rathhause auf dem jetzigen Platze der „Raths-Wage gestanden, auch die Schultheissen-Gerichte „den Namen der Gerichte auf dem Berge vor dem Ro-„lande erhalten. In diesem 1341 Jahr aber, weil man an dem „Ecke der Wage einen Thurm erbauet, ist der Ruland auf den „Markt neben den rothen Thurm gesetzt worden, woselbst „ihn, nach Adam Werners Vorgeben, Erzbischof Ernestus, „da er sonst unter freiem Himmel gestanden, zum Zeichen, „dass er die Stadt Halle bezwungen, ao. 1481, unter ein Dach „versperren und ein Häuslein darüber bauen lassen, auch fol-„gendes 1482 Jahr, den öffentlichen Tanz, so alle Jahre „vor dem Rolande gehalten worden, abgeschafft habe. „Hier stund er nun bis ao. 1513, da er wieder an die Ecke „der Wage versetzt wurde; als aber Churfürst Johann Fried-„rich zu Sachsen am Neuenjahrstage 1547 Halle einnahm, musste „auf dessen Befehl der Roland wieder auf seine alte Stelle auf „den Markt neben den rothen Thurm gesetzt werden, damit „er bei seinem Einzuge um denselben herumreiten können, „als worinnen von ihm eine sonderbare burggräfliche Ge-„rechtigkeit gesucht wurde[2]). An diesem Orte ist er auch stehen „blieben, und um ihn vor dem Wetter zu bewahren, mit einem „Häuslein überbauet worden, welches zu Haltung des hochnoth-„peinlichen Halsgerichts aptirt gewesen[3]); als aber 1718 die „Corps de Guarde vergrössert werden musste[4]), ward er zu Ge-

---

[1]) J. Ch. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici oder ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat- und Erzstift, nunmehr aber durch den westphäl. Friedensschluss saecularisirten Herzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses etc. Halle 1755. Thl. II. S. 505 u. folg.

[2]) Siehe Dreyhaupt, im ersten Theil, S. 243. — Auch Scherz, glossar. voc. Ruland, erwähnt, dass der Burggraf zu Magdeburg den Ruland zu Halle zu umreiten (circumequitare) pflegte „in signum possessionis sui juris, corum Rolando judicia exercendi“.

[3]) Das Gehäuse war verschlossen und wurde nur geöffnet, wenn ein peinliches Halsgericht zu halten war. J. Ch. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt III. p. 214.

[4]) In Folge des westphälischen Friedens war Halle 1680 an den K. Friedrich Wilhelm von Preussen gekommen.

„winnung des Raums sammt dem Häuslein vom Markte wegge-
„nommen und auf dem Bauhof ohnweit des Galgthors in Ver-
„wahrung gebracht, allwo er in der am 15. November 1719 da-
„selbst entstandenen Feuersbrunst mit verbrannt. Das jetzige Ro-
„landsbild ist angeblich schon im J. 1717 von Stein verfertiget
„und nachher an das Schöppenhaus frei gesetzt worden"[5]).

Hier stand der Ruland über ein Jahrhundert, bis dieses Gerichtsgebäude in Privatbesitz kam und in ein Kaffeehaus, jetzt das Hotel der Börse, umgewandelt wurde. Der Besitzer fand sich (1851) durch den hervorragenden Kopf des Bildes belästigt, weil dieser ihm ein Fenster des Billardzimmers verdunkelte, und liess desshalb das Bild abbrechen. Auf Betrieb des Herrn Professor Dr. J. Zacher, damaligen Secretärs des Thüringisch-Sächsischen Alterthumsvereins und Mitgliedes der K. Regierungscommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, wurde durch die K. Regierung von Merseburg die Wiederherstellung der in mehreren Stücken am Boden liegenden Bildsäule verfügt und derselben ihr gegenwärtiger Standort an der südlichen Seite des rothen Thurmes angewiesen, auch dieselbe durch ein Wetterdach geschützt.

Ueber das Verhältniss des Blutgerichtes zu Halle zu dem Erzbischof von Magdeburg findet sich aus sehr sachkundiger Feder in der leipz. Illustrirten Zeitung, Jahrg. 1858. Nr. 761. S. 82, folgende Notiz:

„Im XII. Jahrhundert war der Burggraf (Stiftsvogt) von Magde-
„burg auch kaiserlicher Vogt zu Halle. — Unter diesem stand
„der Schultheiss und der Schöppenstuhl mit seinen 11 Schöppen
„des Gerichts auf dem Berge vor dem Roland", das
„schon 1161 bestand[6]). Diese Richterstelle war ursprünglich ein
„Reichsafterlehen des Burggrafen. Nachdem aber 1269 Bur-
„chard von Querfurt, Burggraf von Magdeburg, die Richter-
„gewalt für 12,000 Mark Silber an den Kurfürsten Albrecht II.

---

[5]) Vergl. Türk, de statuis Rolandinis, p. 9. — Der Verfasser des Aufsatzes in der leipziger Illustrirten Zeitung 1858. Nr. 761. p. 82, erhebt, ohne Angabe des Grundes, Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Jahrzahl, und glaubt, dass die Wiederherstellung erst 1718 geschehen sei. Allein die bestimmte Angabe des mit den Verhältnissen zu Halle so genau bekannten von Dreyhaupt dürfte doch hier den Vorzug verdienen. Die Errichtung des steinernen Rulandes fand also etwas früher statt, als der alte hölzerne, wurmzerfressene, in den Bauhof verbrachte Ruland verbrannte. Auch wird in demselben Aufsatze angeführt, dass Schramm in seinem Reiselexicon die Statue eines sog. Roland zu Pferde erwähnt. Hiervon ist aber zu Halle nichts bekannt.

[6]) Es bestand in Halle daneben auch ein Schöffengericht des Salzgrafen, das Gericht im Thale genannt, welches als das ältere betrachtet wurde.

„von Sachsen verkauft hatte und dieser die ihm lästige Function
„als Richter von Halle und Magdeburg für 900 Mark Silber an
„den Erzbischof Erich überliess, wurde die Schultheissenstelle
„zu Halle erzbischöfliches Lehen. Im J. 1417 und 1424 be-
„stätigte K. Sigismund den Hallensern die neue (?) Berechti-
„gung, dass sie vor kein auswärtiges Gericht, namentlich nicht
„vor die Vehme gezogen werden konnten, was er jedoch laut
„Urkunde schon im J. 1425 widerrief, nachdem besonders der
„neue Kurfürst von Sachsen, Friedrich I., als Burggraf von
„Magdeburg das Lehen des Schultheissenamtes von neuem prae-
„tendirt hatte. Doch bestätigte der Kurfürst Friedrich II.
„den Hallensern für alle Zeiten das ihnen vom Kaiser wieder-
„genommene Privilegium, den Vorladungen der Vehme nicht Folge
„leisten zu dürfen".

„Bei Haltaus (Glossar. voc. Herrlichkeit) findet sich ein Auszug aus einer hallischen Urkunde von 1426 über die Besitzergreifung des Kurfürsten Friedrich I. von der Gerichtsherrlichkeit zu Halle, worin es heisst: „als hat der Herzog Friedrich der ältere.. syne Herrlichkeit und Gerechtigkeit geübet, nämlich in den Richtbänken vor dem Rulande zu Halle".

Bei Dreyhaupt a. a. O. findet sich auch eine Beschreibung, wie das hochnothpeinliche Halsgericht zu Halle gehegt wurde und zugleich ein vollständiges Protokoll über ein solches am 5. Mai 1747 vor dem Ruland über eine Kindesmörderin gehegtes derartiges Gericht, wobei sich auch wieder bis in das Kleinste die Formen des altdeutschen Gerichtsverfahrens wieder finden, welche in dem ersten und zweiten Bande dieser Alterthümer an mehrfachen Beispielen nachgewiesen worden sind[7]). Jedoch zeigt sich in Halle auch manches Eigenthümliche, besonders in Bezug auf den Blutschreier, daher wir das Wesentlichste aus Dreyhaupt's Beschreibung hier um so mehr aufnehmen wollen, als sein Werk vielen Lesern nicht zur Hand sein dürfte.

Man sieht hieraus, dass die Hegung dieses hochnothpeinlichen Halsgerichtes in Halle schon völlig zur blossen Formalität herabgesunken war, obschon dem äusseren Anscheine nach noch ein vollständiges gerichtliches Drama vor dem Volke aufgeführt wurde. Das eigentliche Inquisitionsverfahren war nämlich schon vorher beendet, auch das Todesurtheil nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dem Uebelthäter schon vorher in der Rathsstube verkündet.

---

[7]) Vergl. diese Alterthümer Bd. I. S. 293 und Bd. II. S. 441.

Dies liess der Magistrat dem Schultheissen anzeigen und um Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes nachsuchen. Der Schultheiss bestimmte den Tag hierzu. Es wurde eine Bühne vor dem Ruland aufgeschlagen und mit Wachen besetzt[8]). Zur bestimmten Stunde erschienen der Schultheiss und die Schöppen (das Protokoll vom 5. Mai 1747 führet deren sieben namentlich auf) nebst dem Gerichts-Schreiber und Gerichtsfrohn, in Begleitung einer Rathsdeputation, auf der Bühne, allwo sich der Schultheiss unter dem Ruland auf einen Lehnstuhl setzte, der um eine Stufe höher als die Bühne stand; zu seinen Füssen sass der Gerichts-Schreiber an einem kleinen Tischlein und führte das Protokoll, zu beiden Seiten liessen sich die Schöffen und Rathsdeputirte nieder. Die Hegung des Gerichtes beschreibt das Protokoll vom 5. Mai 1747 folgender Massen:

„Vor dem Rolande nun hat der Herr von Dreyhaupt (als „Schultheiss) mit aufgehobener Hand das Halsgericht im Namen „der heiligen und hochgelobten Dreieinigkeit, und dann von „wegen des Allerdurchlauchtigsten Grossmächtigsten Fürsten und „Herrn, Herrn Friedrichs des Andern, Königs in Preussen, „Markgrafen zu Brandenburg, des hl. röm. Reichs Erzkämmerers „und Kurfürsten, als Herzogen und einzigen wahren Burggrafen „zu Magdeburg zum ersten, andern und drittenmale gehegt[9]), „auch einem jeden zu seinen Rechten zu helfen versprochen, hat „Recht geboten, auch dass keiner vor (*für*) sich noch vor (*für*) „einen andern reden solle, er thue denn solches mit des Ge„richtes Urlaub[10]), hat dabei dem peinlichen Halsgericht einen „Frieden gewirkt, wie es sich zu Recht gebühret[11]). Hierauf „hat er den Herrn Regierungsrath von Scharden (*den ersten der* „*im Protokoll aufgeführten Beisitzer des Schöppenstuhls*) gefragt, „ob er das Halsgericht geheget, den Frieden gewirket, wie es sich „zu Rechte gebühret? welcher geantwortet: Herr geh. Rath und „Schultheiss, Er hat das hochnothpeinliche Halsgericht geheget und „den Frieden gewirket, wie Recht ist, von Rechtswegen. Worauf „der Herr geh. Rath dem Gerichtsfrohnen Fritzen anbefoh„len, das Halsgericht auszurufen. Derselbe hat solches fol„gendermassen gethan: Das hochnothpeinliche Halsgericht ist

---

[8]) Vergl. über dieses „das Gericht bedecken" diese Alterth. Bd. II. S. 444.

[9]) Vergl. die Formel des Hamburger Landgerichts in diesen Alterthümern Bd. II. S. 459.

[10]) Vergl. über ähnliche Verbote ebendaselbst Bd. I. S. 295 u. Bd. II. S. 448.

[11]) Vergl. über das Friede-wirken, ebendas. Bd. I. 299 und Bd. II. S. 461.

„geheget zum ersten, zum andern, zum dritten und letztenmale, „wer etwas bei demselben anzubringen hat, der trete herbei, es „soll ihm zu seinem Rechte geholfen werden. Hierauf trat der „Blutschreier Schneider (*ein Stockknecht oder Gerichtsdiener,* „*der diese Function zu versehen hatte*) hervor und dingete sich „mit folgenden Worten an:[12]) Herr geh. Rath und Schultheiss, „ist es mir erlaubt, ein Wort zu reden? Der Herr geh. Rath hat „ihm geantwortet: es sei dir erlaubt. Der Blutschreier hat „ferner gesagt: Herr geh. Rath und Schultheiss, ich bitte einen „Schöppen in der Bank zu fragen, wie ich mit Recht vor das „hochnothpeinliche Halsgericht kommen soll, damit ich Recht thue „und Unrecht lasse? Der Herr geh. Rath hat den andern „Schöppen, Herrn Dr. Franken darum gefraget[13]), welcher ge„antwortet: er solle kommen mit gewappneter Hand „und gezogener Wehre, doch ohne Zetergeschrei." (Es war nämlich, wie Dreyhaupt, II. S. 506 bemerkt, damals schon das sonst übliche Erheben des Geschreies vor dem Halsgericht so wie das Stab-brechen nach Verkündigung des Todesurtheils in Halle abgeschafft. An anderen Gerichten, und so auch in Halle, machte eben das Beschreien des Uebelthäters vor Gericht mit einer gewissen Formel: z. B. „Jo! Jo! Jo! über meinen Mörder und des Landes Mörder!" und dergl. die Thätigkeit des Blutschreiers aus, wenn kein Privatankläger aufgetreten war)[14]). „Nachdem nun der Herr geh. Rath ein solches dem Blutschreier „anbefohlen, so hat dieser darauf seinen Hut aufgesetzet, den „rechten Handschuh angezogen, das Seitengewehr entblösset und „Annen Margarethen Böserin wegen begangenen Kindermordes „angeklagt, und weilen sie hierdurch das Leben verwürket, ge„beten, die arme Sünderin vorzufordern, selbiger die von E. E.

[12]) Ueber das „sich andingen", oder „das Recht dingen" der Partheien siehe meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Thl. II. §. 127. Nr. III. IV. Note 3 u. 6. S. 903. 904.

[13]) Es fand also noch ein reihenweises Befragen der Schöppen durch den Richter statt, wie bei dem „tres homines tres causas demandare" der Lex Salica, und der Hegung des Gerichtes nach dem sächsischen Weichbild; siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 293 folg.

[14]) Vergl. Wehner, Observationes practicae, voc. Achtgericht. — Siehe über dieses Beschreien des Uebelthäters vor Gericht meine Schrift: das alte Bamberger Recht, Heidelberg 1839. S. 139, und meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage. Thl. II. §. 131. S. 965. Die peinliche Gerichtsordnung K. Karl's V. a. 1532. art. 87 u. 96 gestattete noch das Beschreien des Beklagten und das Stabbrechen, wo es herkömmlich sei; siehe meine Ausgabe der Carolina und ihrer Projecte, Heidelberg 1842. S. 233.

„und Hochw. Rath constituirten Fiscal anzubringende Klage vor-
„zuhalten und nachgehends wider sie zu erkennen, was recht sei.
„Hierauf hat der Herr geh. Rath dem Gerichtsfrohnen befohlen,
„die Angeklagte zum ersten, andern und dritten male vor den
„Roland vorzufordern, welcher sodann solches anbefohlener Massen
„verrichtet."

Es folgt nun in dem Protokolle die Beschreibung der Vorführung der Angeklagten und der Klagvortrag des vom Rath aufgestellten peinlichen Anklägers; sodann wurde die Angeklagte nochmals kurz verhört, und da sie der That geständig blieb, von den Schöffen nach kurzer Berathung zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Die arme Sünderin wurde sodann dem Scharfrichter übergeben, um das Urtheil an der gewöhnlichen „Fehmstätte" (Richtplatz) zu vollziehen [15]). Dieser erbat sich für den Fall, dass ihm der Streich misslingen sollte, freies Geleit für sich und seine Leute, was ihm vom Schultheissen bewilligt und zugleich dem Blutschreier der Auftrag gegeben wurde, es auf der Fehmstätte auszurufen [16]).

„Als nun — heisst es in dem Protokoll weiter — die arme
„Sünderin abgeführt worden, fragte der Blutschreier Schnei-
„der: Herr geh. Rath und Schultheiss, darf ich mein Schwert
„wieder einstecken? welches ihm der Herr geh. Rath er-
„laubet, und dem Gerichtsfrohnen anbefohlen, nochmals auszu-
„rufen, wann noch jemand vorhanden, der vor diesem hochnoth-
„peinlichen Halsgericht zu klagen hätte, der solle herbei treten,
„es solle ihm zu seinem Recht verholfen werden. Wie solches
„durch den Gerichtsfrohnen geschehen und sich niemand gemel-
„det, so hat der Herr geh. Rath von Dreyhaupt den dritten
„Schöppen, Herrn Synd. Gaden befraget: ob er nunmehr das
„hochnothpeinliche Halsgericht wieder aufheben möchte."
Nach Bejahung dieser Frage wurde das Gericht für aufgehoben erklärt und damit beschlossen. Dreyhaupt bemerkt noch (S. 506), dass, wenn ein Bürger von dem hochnothpeinlichen Halsgerichte nach der Fehmstätte abzuführen war, die auf dem Rathhausthurme hangende Bürgerglocke so lange geläutet wurde, bis der arme Sünder bei dem Rathhause vorüber in der Galgenstrasse war.

---

[15]) Auch hier zeigt sich, dass das Wort fehmen, Vehme u. dergl. in allen Ländern des sächsischen Rechtes gebräuchlich war; an einen Zusammenhang des Blutgerichtes zu Halle mit den westphälischen Vehmgerichten ist nicht zu denken.

[16]) Dies entsprach der Vorschrift der peinl. Gerichtsordnung K. Karl's V. a. 1532. art. 97. „Des Nachrichters Fried auszurufen".

In den älteren Zeiten wurden alle peinlichen Fälle von Schultheiss und Schöffen vor dem Ruland verhandelt und abgeurtheilt; seit dem Aufkommen des inquisitorischen Prozesses aber, besonders seit dem Recesse von 1685, wurde vor ihm nur noch das vorbeschriebene peinliche Halsgericht gehegt und das Gericht zur „Aufhebung eines Todten", d. h. zur Besichtigung der Leiche eines Getödteten versammelt [17]).

Die alten Urtheile des Schöppenstuhles in Halle lauteten; „auf dem Schöffenstuhle vor dem Roland" [18]). Heinzelmann [19]) führt einen Reim-Spruch an, welcher darauf deutet, dass in älterer Zeit auch die Hinrichtungen selbst vor dem Ruland zu Halle vollzogen wurden. Er lautet:

„Rother Thurm des Blutes Zeichen
Das Gerechtigkeit vergossen
Bei dem Rolandsbild geflossen
Unter Beil und Schwertesstreichen."

Stappenbeck [20]) bemerkt hierzu ganz richtig, dass die Sprache in dieser Form allerdings der neueren Zeit angehört, der Spruch selbst aber demungeachtet aus alter Zeit herstammen möge.

Der Ruland in Halle hat ein sehr jugendliches Gesicht ohne allen Bart, sehr langes Haupthaar, und einen langen faltigen Rock, der Tunica ähnlich, in welcher Otto II. auf den Elfenbeinschnitzereien in Paris und Gotha und Otto III. in den Siegeln seit seiner Kaiserkrönung erscheint, auf welchen er in ganzer Figur, auf der Weltkugel stehend, abgebildet ist.

§. 38.

Der Ruland zu Calbe an der Saale [1]).

Das Bild steht an dem südlichen Ende der nach Westen gerichteten Frontseite des Rathhauses, durch Eisenstäbe an die Wand befestigt. Nach Hävecker's Chronik [2]) hat es früher „neben dem Rathhause auf freiem Markte" gestanden. Es befindet sich auf

---

[17]) Dreyhaupt, S. 505.

[18]) J. Ch. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt-Zerbst 1710. S. 214. III.

[19]) Heinzelmann in Kruse, deutsche Alterthümer etc. Bd. III. Heft 3 u. 4. 1829. S. 124.

[20]) Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 142.

[1]) Nicht zu verwechseln mit Calbe an der Milde, woselbst sich kein Rulandsbild befindet. Die nachfolgenden Notizen beruhen auf gefälliger Mittheilung des Herrn C. Meyer in Calbe.

[2]) Hävecker's Chronik, Folio-Ausgabe, S. 72. §. 7.

einem aus Bruchsteinen und Mauerziegeln ohne Stufen aufgemauerten Postamente von beiläufig $2^1/_2$ Fuss Höhe. Das Bild ist colossal, 12 bis 13 Fuss hoch. Der Kopf ist nach der vorliegenden, ihrer Unvollkommenheit wegen aber nicht zur Nachbildung brauchbaren Zeichnung mit einem Helme bedeckt, das Gesicht trägt einen Lippen- und Backenbart, das Kinn jedoch ist bartlos. Die Rechte trägt das blosse Schwert, die Linke stützt sich auf einen Schild, welcher das Wappen der Stadt Calbe, eine auf einer Mauerzinne schreitende Föhrse oder junge Kuh vorstellend, ruht. Das Bild ist bemalt; der Mantel, Waffenrock, Beinharnische und Helm schwarz; die Bauchtheile grau, das Mantelfutter roth. Ueber die erste Errichtung der Calbe'schen Rulandsstatue ist nichts bekannt. Die noch jetzt vorhandene wurde (nach Hävecker), da das alte aus Holz gefertigte Standbild lange ohne Obdach gestanden und von Wetter und Wind schadhaft geworden war, im Jahre 1658 aufgerichtet. Auf dem Schilde ist jedoch „anno 1656 28. Octobris" eingeschnitten. Auch das dermalige Bild ist von Holz. Es erhielt sogleich ein Gehäuse mit Schieferdach, welches vier Holzpfeiler trugen, und wurde mit einem Gatter oder Geländer von etwa vier Fuss Höhe umfasst, „an welchem, als einer öffentlichen Gerichtsstelle, das Halseisen zur Abstrafung öffentlicher Frevler befestigt war" [3]). Hinrichtungen scheinen dagegen, wenigstens seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts, nicht vor diesem Bilde vollzogen worden zu sein. Nach Häveker war vor dem Schlossthore, nahe bei der Scharfrichterei, ein Platz, der nunmehr überbaut ist, auf welchem im Jahre 1600 und etliche fünfzig (also um die Zeit, wo die dermalige Rulandssäule errichtet wurde) Richter und Schöffen über einen flüchtigen Todtschläger, Namens Bartel, nach vorhergegangener dreimaliger Vorforderung ein hochpeinliches Halsgericht gehalten haben und der Stab über denselben gebrochen worden ist (also eine Aechtung eines ungehorsam Ausgebliebenen in vollständiger Form). Sonst findet man noch, dass das Amt Calbe ein Gericht gehabt hat, welches das Aeltest-Gericht genannt und am brandenburgischen Thore gehalten wurde. (Diese Benennung deutet auf ein Zunft- oder Handelsgericht, da die Zunftvorsteher, insbesondere die der Kaufmanns-Gilden, Alter-Leute oder Alter-Männer genannt zu werden pflegten [4]).

Calbe soll sein Stadtrecht von König Otto I. a. 961 erhalten haben. Vom Jahre 994 an gehörte die Stadt zum Erzbisthum Magdeburg, bis sie 1680 mit der Mark Brandenburg vereinigt wurde.

---

[3]) Ebendas. S. 73. §. 11.

[4]) Webner, observat. practicae voc. Alterleute, Altermänner.

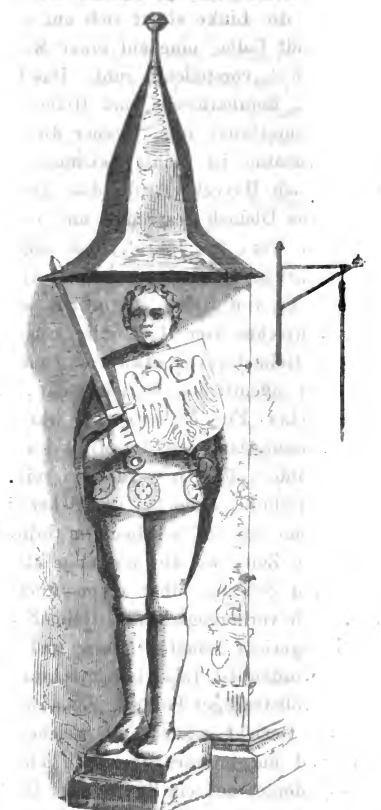
§. 39.

Der Ruland zu Questenberg im Amte Rossla [1]).

Dieser Ruland soll dermalen an der Kirche stehen, weil das alte Gerichtsgebäude abgerissen worden ist [2]).

§. 40.

Der Ruland zu Halberstadt.



Der Ruland ist an das Rathhaus angelehnt [1]). Eine Inschrift um die mittlere Rosette des Gürtels lautet: Anno Dni millesimo

[1]) Erwähnt in A. Kuhn und W. Schwarz, Norddeutsche Sagen etc. Leipzig 1848. S. 229.

[2]) Gefällige Mittheilung des Herrn Dr. Carl Schiller in Braunschweig.

[1]) In dem historisch-politisch-topographischen Atlas, nach Bruzen La Martinière bearbeitet (Leipz. 1746), Bd. V. col. 1195 findet sich nur die kurze Angabe:

CCCCXXXIII, unverkennbar das Jahr der Errichtung oder wahrscheinlich richtiger der Erneuerung dieser Bildsäule bezeichnend. Das Schieferdach über derselben hat im J. 1859 der Sturm herabgerissen.

Nach der mir vorliegenden Zeichnung ist das Gesicht vollkommen bartlos, das Haupthaar lockig aber kurz, das Haupt unbedeckt. Der Ruland ist in den Harnisch des XV. Jahrhunderts gekleidet mit breitem Gürtel, wie der Ruland zu Zerbst. Die Rechte hält das blosse Schwert. Der Schild am linken Oberarme trägt den zweiköpfigen oder Reichs-Adler.

Neben dem Ruland war eine eiserne Elle an der Wand des Rathhauses angebracht, die bereits seit einigen Jahren entfernt worden ist.

Belege dafür, dass vor dem Ruland zu Halberstadt Criminalgericht gehalten worden, sollen die Gemeinnützigen Nachrichten, Jahrgang 3, Bd. II. S. 313 enthalten. In Senckenberg's Selecta juris et historiarum, Tom. VI. S. 206 befindet sich eine Schilderung der Empörung zu Halberstadt im J. 1423, worin berichtet wird, dass die Aufrührer vier Rathsherren gefangen setzten und ihnen am S. Clemenstage, 23. November „hart vor dem Roland" die Köpfe abschlugen.

Das Bisthum Halberstadt soll schon von K. Karl d. Gr. in den Jahren 770. 777. 780 oder 781 oder von K. Ludwig d. Fr. um 841 gegründet worden sein; im Jahre 902 soll K. Ludwig das Kind die Privilegien dieses Bisthums bestätigt haben. Sicher ist, dass K. Otto III., unter dessen Regierung die eingestürzte Domkirche neu aufgebaut wurde, das Bisthum Halberstadt mit Gütern und Privilegien aller Art reichlich ausstattete[2]). Namentlich verlieh und bestätigte er dem Bischof Hildeward im Jahre 988 den Besitz von Markt, Zoll, Münze und Bann zu Halberstadt, womit sonach der Grund zur Landeshoheit gelegt war[3]), woran sich alsbald andere Bestätigungs- und Schenkungsurkunden anreihten. Halberstadt selbst galt als eine „kaiserliche freie Stadt", worin der Bischof die Vogtei hatte; diese hatte aber

---

„Man siehet an dem Rathhause den grossen Roland mit eisernen Klammern angeheftet".

[2]) Vergl. den histor. polit. topograph. Atlas, aus dem Dictionnaire géographique etc. von Bruzen La Martinière, Tom. V. col. 1190 u. folg. (Leipz. 1746, Fol.)

[3]) Böhmer, Regesta reg. et imp. Rom. a Conrado I. usque ad Henr. VII. Frankf. 1831. Nr. 656. — Urk. dat. Kirchberg, a. 988, 4. Jul.; in Ludewig, rel. mscpt. VII. 456.

die Stadt selbst schon vor dem J. 1423 in Pfandschaftsweise vom Bischof gegen ein Darlehen von 2000 fl. an sich gebracht, welche ihr aber nie zurückbezahlt wurden, daher auch der Rath in dem Besitze der Vogtei nicht angefochten wurde, jedoch sich in demselben jedesmal bestätigen lassen musste, so oft von den Gilden neue Rathsmitglieder gekoren wurden [4]).

§. 41.

Der Ruland zu Quedlinburg [1]).

Der Ruland zu Quedlinburg, von dem noch im J. 1712 Ueberreste zu sehen waren, soll bei der Eroberung der Stadt durch die Markgrafen von Meissen umgestürzt worden sein, damit er nicht ferner als ein Zeichen eingebildeter Freiheit betrachtet werden könne; so erzählt Türk, de statuis Rolandinis, Rostock 1824. p. 10 nach Kranz und Fabricius. Im J. 1697 wurde die Erbvogtei über das Stift Quedlinburg von dem Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, an Kurbrandenburg verkauft [2]).

---

[4]) So erzählt die Historia des Aufruhres zu Halberstadt v. 1423, bei Senckenberg, Selecta, T. VI. p. 214.

[1]) Erwähnt bei Bothe, Chronik der Sachsen von 1476. — Türk, de statuis Rolandinis p. 3. — Bei Dreyer, jurisprud. picturata, in Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 19. Nr. XX.

[2]) Pütter, Reichshistorie, §. 336. I.

§. 42.

Der Ruland zu Nordhausen[1]).



In der leipziger Illustrirten Zeitung vom 27. November 1858. Nr. 804. S. 352, aus welcher die vorstehende Abbildung entnommen

[1]) Vergl. Kuhn u. Schwarz, Norddeutsche Sagen, S. 229. Nr. 253. — Lesser, historische Nachrichten von Nordhausen, L. I. c. 4. p. 24. — Gry-

ist, findet sich folgende Beschreibung des Rulandsbildes zu Nordhausen:

„Das dermalige Rathhaus gehört keineswegs zu den Merkwürdigkeiten der Stadt, sondern sein Ruf mag vielleicht dem alten am Kornmarkte gelegenen gegolten haben, welches letztere im 14. Jahrh. erbaut war, aber durch eine Feuersbrunst am 21. Aug. 1612 niederbrannte. Das jetzige ist 1608—1610 neuerbaut, doch ebenfalls durch den grossen Brand vom 23. Oct. 1710 bedeutend beschädigt und dann 1717 hergestellt worden".

„Dagegen war der an der westlichen Ecke des Rathhauses, unweit der Rathhauswollwage, noch jetzt in einer Umzäunung und mit einem glockenartigen, mit 2 Wasserspeiern versehenen kupfernen Wetterdach aufgestellte und farbig staffirte Roland, eine nicht zu kolossale Holzstatue, ein echtes Wahrzeichen der Stadt"[2]).

„Es ward ebenso, wie andere sog. Rolandsbilder, als das Palladium der Stadt betrachtet, an deren Besitz die städtischen Privilegien, die Markt-, Zoll- und Münzgerechtigkeit, und namentlich die Reichsunmittelbarkeit gewissermassen haftete, wesshalb es von den Nordhäusern auch als ein ungeheurer Frevel betrachtet ward, dass zu Zeit des Schwedenkriegs, im J. 1647, der Obristlieutenant Kahnstein es unternahm, die Beine des Ruland durchsägen, abhauen und umstürzen zu lassen, was jedoch die innerlich angebrachten Eisenstangen hinderten".

„Am 30. Aug. 1609 ward das Rolandsbild an das neue Rathhaus versetzt; es scheint schon am alten Rathhause am Kornmarkte seinen Platz gehabt zu haben. Ueber 100 J. hatte dieses Bildwerk an seiner neuen Stelle gestanden, als in der Nacht vom 23. Aug. 1710 am Markt in einer Bäckerei ein Feuer ausbrach, das, nächst dem Rathhause (bis auf das gewölbte Erdgeschoss) und der Nikolaikirche den dritten Theil der Oberstadt verzehrte. Dieser Brand hatte nun auch namentlich den obern Theil der Statue sehr verletzt, wesshalb man sich genöthigt sah, ein neues hölzernes Standbild anfertigen zu lassen, und wie die auf dem Gürtel angebrachte Jahrzahl, Anno 1717, anzeigt, geschah dies erst in diesem Jahre".

---

phiander, de Weichbild. Saxon. c. 79. n. 11. — Förstemann, kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Nordhausen, Nr. 40. — Einen Ueberblick der Geschichte von Nordhausen gewährt Schmid, G. Vict., die mediatisirten freien Reichsstädte Deutschlands, Frkf. a. M. 1861. S. 144.

[2]) Nach Dreyer, jurisprud, picturata bei Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, S. 19, wurden Plakate und Edicte an diesem Ruland angeschlagen.

„Während die meisten Rolandssäulen einen geharnischten Mann mit entblösstem Haupte darstellen, zeigt uns der nordhäuser einen jugendlichen Mann von mässiger Grösse, mit der Krone auf dem gelockten Haupte und mit einem, dem alten dalmatischen Oberkleide ähnlichen gegürteten Waffenrocke angethan, der das entblösste Schwert in der Rechten erhebt, während er mit der nachlässig herabhängenden Linken den Schild mit dem einköpfigen Reichsadler stützt". (Diesen führt auch Nordhausen, schwarz im goldenen Felde als Stadtwappen.)

„Sonach scheint der Roland zu Nordhausen den (*einen*) deutschen König vorstellen zu sollen[3]). Auf dem vergoldeten Knopfe des Baldachin, unter dem der Roland steht, erblickt man das Sinnbild der Liebe der Fürsten und Obrigkeiten zu ihren Unterthanen, den Pelikan, seine Jungen mit dem Herzblut tränkend, in getriebener Arbeit angebracht, welches zugleich christliche Symbol auch wiederholt in den Kirchen Nordhausens sich vorfindet".....

„Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass, wie der hallenser und bremer Roland den Volkswitz rege gemacht hat, auch der zu Nordhausen nicht davon verschont blieb. Man hat nämlich in Nordhausen das Bonmot: Wenn man den Roland fragt: Was machst Du? so antwortet er: Nichts! — und redete schon manchem einfältigen Bauer ein, dass er, wenn er den Roland frage, ein Stück Holz quer im Munde haben müsse. Ebenso sagt man, dass sich der Roland, sobald er 12 Uhr schlagen höre, jedesmal umdrehe. Endlich war früher die volksthümliche Redensart: „Er sitzt hinter dem Rolande", gewöhnlich, was so viel andeutete, als „er sitzt im Gefängnisse", weil sich in der That im Souterrain des Rathhauses auf dieser Seite die Kerker befanden".

Wir fügen dieser Beschreibung noch die geschichtlichen Notizen bei, dass Nordhausen ein uralter Königshof (villa regalis) war und im J. 972 vom K. Otto II. seiner Gemalin Theophania zum Witthum (dos) verschrieben wurde[4]).

Nach dem Mönch von Pirna[5]) hatte der Graf von Schwarzburg, der zu Stolberg residirte, noch im J. 1628 die Obergerichte in Nordhausen d. h. die Gerichtsbarkeit des alten Reichsvogtes in dieser kaiserlichen Stadt, als deren Symbol vorzugsweise

---

[3]) Dass dies wirklich der Fall ist, kann wohl nach unserer vorstehenden Ausführung in den §§. 5. 6. 20 u. folg. nicht mehr bezweifelt werden.

[4]) Böhmer, Reg. Nr. 418; Orig. Guelf. IV. 461.

[5]) Excerpta ex Monacho Pirnensi, bei Menken, Script. T. II. p. 1627 s. v. Nordhausen.

häufig die Rulandssäule erscheint. Nachher findet sich das Reichsschultheissen-Amt in Nordhausen im Besitz der Kurfürsten von Sachsen: im J. 1697 wurde es von dem Kurfürsten Friedrich August bei Gelegenheit der Annahme der polnischen Königskrone aus Bedürfniss grosser Geldmittel an Kurbrandenburg verkauft[6]).

§. 43.

Der Ruland zu Erfurt.



Der Ruland zu Erfurt steht mitten auf dem Fischmarkte, dem leider in seinen ältesten Theilen abgebrochenen Rathhause gegen-

[6]) Pütter, Reichshistorie, §. 336. I.

über. Ueber die Zeit der Erbauung dieses ältesten Theiles des Rathhauses sind keine Nachrichten vorhanden. Im Jahre 1175 war aber derselbe schon erbaut, und wie man annimmt, auf dem Platze einer alten Gerichtsstätte. Der Ruland ist als ein gewappneter Mann im römischen Costume in vorschreitender Stellung abgebildet und etwa sieben Fuss hoch; das Haupt ist mit einem niederen, einer Sturmhaube ähnlichen Helme bedeckt, das Gesicht bärtig. Er stehet auf einer viereckigen, hohen und schlanken, aus einem Sandsteinstücke gehauenen Säule mit korinthischen Kapitälen, die selbst wieder auf einem zwei Stufen enthaltenden Sockel steht. In der einen Faust hält dieser Ruland eine eiserne Fahnenstange mit einer blechernen Fahne, das Erfurter Wappen, ein Rad enthaltend, und stützt sich mit der anderen auf einen auf den Boden gestemmten Schild, dessen Mitte abermals mit dem erfurter Wappen, einem silbernen Rade im rothen Felde, geschmückt ist. Um die Säule herum befinden sich vier nach den Himmelsgegenden gerichtete steinerne Bänke. Die Bildsäule ist am 5./16. November 1591 aufgerichtet worden. Die sogenannte grosse Mater, das Stadtkassenjournal vom Jahre 1591, weiset nicht allein die Kosten nach, welche die Errichtung derselben verursacht hat, sondern nennt auch ihren Verfertiger. Es heisst nämlich in demselben S. 161. 162:

„12 Schock 36 gr. dedimus Meister Israel von der Milla, Bild„hauer vor den Römer zu hawen, so ad 5. Novemb. aufm Fisch„markte zwischen den Mauern aufgerichtet worden."

„12 Schock dedimus Christoffel Bothe p. zween grosse Steine, „so der Mann auf dem Fischmarkte und der Salvator [1]) „gehawen worden und einen grossen Grundstein."

Das Jahr der Aufrichtung der Bildsäule fällt in jene Zeit, wo die Kämpfe der Stadt mit dem Erzstifte Mainz über die Landeshoheit [2]) auf das Heftigste wieder entbrannt waren und beim Reichskammergericht ein Prozess anhängig war, in welchem Kurmainz unterm 27. September 1587 ein günstiges Urtheil erstritten hatte. Die Stadt wollte wahrscheinlich — wie Magdeburg bei einem ähnlichen Anlasse im XV. Jahrhundert — durch Errichtung (oder Erneuerung?) einer Rulandssäule, welche auch in anderen Städten als ein Zeichen der Reichsunmittelbarkeit angesehen wurde, bekunden,

---

[1]) Wo die letztere Bildsäule hingekommen, ist nicht bekannt. Sie findet sich in keiner der Erfurter Kirchen; dagegen ist in der grossen Mater a. 1592 als Ausgabe verzeichnet: „2 Sch. 6 gr. dem Israel in Milla, für den Salvator zu hawen.

[2]) Schon in einer Urkunde von 1339 spricht Kurmainz von „allodium nostrum Erfurt".

dass sie trotz des ergangenen Urtheils nicht gesonnen sei, ihren Anspruch auf die letztere fallen zu lassen.

Gudenus in seiner Historia Erfurtensis S. 255 erzählt hierüber Folgendes:

„Pyramis cum statua magnificentius ante curiam erecta, scilicet „quaedam Imperii civitates incertae fidei Rolandum publicis „in columnis exponunt[3]), libertatis argumentum; eundem in sta„tua proponere callido consilio placuit, ut antiquissimam libertatem „posteritati mentiretur. Pyramidem everti, dejici statuam, Mogun„tini petiere; res per Schwindium[4]) acta; fuit hic vir in rebus „imperii versatissimus, Caesaris et multorum principum consilia„rius, continuo quasi arbitrum inter Electorem et urbem in fri„gusculis egit et sic ab utraque parte multum quidem ambiebatur, „sed, ut solet, a neutra gratiam, potius invidiam retulit“ etc.

Von der Säule, auf welcher das Bild steht, erzählen die erfurter handschriftlichen Chroniken:

„Der Rath liess das steinerne Bild oder Statua auf die Pyramide „(sic!) gegen das Rathhaus setzen. Die Säule hatte vorhin lange „da gestanden, darauf liess der Rath das Bild setzen.“

Mit dieser Angabe stimmt überein, dass sich bei der Aufrichtung des Bildes im Jahre 1591 keine Ausgabe für die Anfertigung der Säule findet, indem man eine schon früher vorhandene benützte. Es wird aber eben hierdurch auch höchst wahrscheinlich, dass schon in früherer Zeit auf dieser Säule ein Bild von gleicher Bedeutung wie das im Jahre 1591 neu errichtete gestanden hatte, und dass es sich also in diesem Jahre nicht sowohl um die erste Aufrichtung, als um die Erneuerung eines früheren Rulandsbildes handelte. Dafür möchte auch noch weiter der Umstand sprechen, dass sich in Erfurt noch bis auf den heutigen Tag die Benennung der Bildsäule als Roland im Volksmunde erhalten hat, während doch die Rathsrechnungen nur vom „Römer“ oder dem „Mann auf dem Fischmarkt“ sprechen.

Nach Gudenus, Chronica Erfurtensis, pag. 68, wäre die Säule im Jahre 1290 vom Rathe als eine Gedächtniss-Säule wegen der Hinrichtung einiger seiner Mitglieder errichtet worden. In dieser Zeit warf nämlich K. Rudolph einen Aufruhr nieder, der in Thüringen ausgebrochen war und auch Erfurt ergriffen hatte; die Auf-

---

[3]) Gudenus denkt hier, wie die meisten seiner Zeitgenossen bei dem Namen Roland an den fabelhaften Schwestersohn Karl's d. Gr.

[4]) Er war Mainzischer Schultheiss und erster Beamter in Erfurt.

rührer wurden vom Kaiser, der in Erfurt selbst zu Gericht sass, streng bestraft. Gudenus erzählt nun den Ausgang folgendermaassen:

„Rudolphus apertis portis cum omni demissione accipitur. Non „mitigavit iram sera poenitentia, sed Caesar pro tribunali „sedens in turbarum auctores inquisivit, legitime convicti capi„tali poena extra portam Krempherianam subjecti, octo primae „dignitatis senatores publice in foro prope curiam decapitati, „trunci ibidem sepulti, capita e curia ferreis clavis affixa, sepul„chra muro septa, in medio pyramis exsurgit."

Nach dieser Schilderung wären also in einer Flucht die Leichname der hingerichteten Rathsherrn auf dem Marktplatze beerdigt, dann der Platz, der sie aufnahm, mit einer Mauer umgeben und sogleich eine Denk-Säule darüber errichtet worden. Dies klingt aber sehr unwahrscheinlich; so wenig als es dem K. Rudolph in den Sinn kommen konnte, den hingerichteten Rathsherrn ein Denkmal zu setzen, so wenig konnte damals der Rath von Erfurt wagen, dies zu thun, um den Kaiser nicht zu erbittern. Dabei ist nicht zu übersehen, dass Gudenus ganz im kurmainzischen Interesse schreibt und sich, wie alle Vertheidiger der Landeshoheit der weltlichen und geistlichen Fürsten, bemüht, den Säulen in den Städten alle juristische und politische Bedeutung, namentlich alle von Alters her stammende, abzusprechen — gerade so wie Leuber dies in Bezug auf Magdeburg gethan hat. Er ergriff daher die hier dargebotene Gelegenheit, die Säule, deren Dasein im Ausgange des XIII. Jahrhunderts er somit zugesteht, zu einem einfachen Erinnerungszeichen an das von K. Rudolph abgehaltene Gericht und die auffällige Hinrichtung von acht vornehmen Rathsherren im Jahre 1290 herabzusetzen.

Etwas anders wird der Vorgang in Falkenstein's Civitatis Erfurtensis historia critica S. 158 erzählt, welche hier aus der Zach. Hegel'schen handschriftlichen Chronik schöpft, die aber selbst nur der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts angehört. Hier wird berichtet:

„Der Kaiser setzte sich öffentlich zu Gerichte, citirte den Rath „und die Gemeinen und hörte beide Theile und vertrug sie güt„lich, jedoch so, dass man auch auf dem Fischmarkte eine „Bühne aufschlug und eine Thüre aufm Rathhause machte, da„durch man auf die Bühne heruntergehen konnte. Da liess er „achte der obersten und vornehmsten Meuterer enthaupten; die „Köpfe wurden, viere oben über der Kämmerei und viere gegen

„den Stülzel oder Wölffen über, an der Rathhausmauer auf eiserne „Nägel gesteckt, die Körper aber auf denselben Platz begraben; „den liess der Rath zum Gedächtniss gleich einem Kirchhof um„mauern, welches „Fischmäuerlein“ bis a. 1662 noch gestan„den, wie man es von den Fischen, die man daselbst verkauft, „also nennet“ etc.

Hier ist vom Setzen einer Denk-Säule keine Rede, und ist also mindestens hieraus nicht zu entnehmen, ob damals schon die Säule bestand oder nicht; übrigens ist das damalige Vorhandensein einer solchen Säule auf dem Fischmarkte eben darum wahrscheinlich, weil es allgemein in Nordthüringen Sitte war, die Hinrichtungen vor den Gerichts- oder Rulands-Säulen auf dem Markte und vor dem Rathhause vorzunehmen. Nach der Falkenstein'schen und beziehungsweise Hegel'schen Chronik wäre also nur eine Mauer um den Platz der Hinrichtung gezogen worden, um ihm das Ansehen eines Kirchhofes zu geben; es ist aber überdies auch hiervon nicht gesagt, dass dies sogleich geschehen sei, was, wie bereits bemerkt, damals kaum gewagt werden konnte.

Allein auch die Nachricht der Hegel'schen Chronik von Erbauung einer Mauer um den Hinrichtungsplatz scheint auf einem Missverständniss zu beruhen. Noch ältere Chroniken (aus dem XVI. Jahrhundert) erzählen nämlich den Vorgang noch einfacher folgendermaassen:

„Anno 1289 ist in Erfurt ein grosser Aufruhr gewesen: da ist „König Rudolph dahin kommen, mit einem grossen, gewaltigen „Volk, hat alle die lassen richten und enthaupten, die solcher „Aufruhr ein Ursach gewesen wären, sonderlichen VIII. der ober„sten hat er die Köpfe lassen auf eiserne Nägel am Rathhause „uf die Zinnen setzen, viere gegen den Fischmarkt und viere „gegen den Stützel und die Leiben begraben sammt den andern „in die Mauern uff dem Fischmarkte, welches dann als „ein Kirchhof zu sein geweiht wurde.“

Nach dieser Erzählung war auf dem Fischmarkte bereits damals eine Mauer, und an dieser Mauer, dem Fischmäuerlein, wurden die Körper der hingerichteten Rathsherren begraben; sie wurden also, wie es sonst bei Verbrechern üblich war, gleich neben dem Richtplatze in ungeweihter Erde eingescharrt, und erst später übte der Rath die Pietät gegen seine Mitglieder und Gesinnungsgenossen, die Stelle ihrer Beisetzung wie einen Kirchhof einsegnen zu lassen.

Dies ist auch ein Hergang, wie er den damaligen Umständen ganz angemessen ist. Hiernach stehet aber auch fest, dass kein

gleichzeitiges ausdrückliches Zeugniss weder für noch gegen das Vorhandensein einer Säule auf dem Fischmarkte im XIII. Jahrhundert vorliegt. Schwerlich könnte dies auch die dermalige Säule gewesen sein: denn wenn man auch auf den Ausdruck „Pyramide“ bei Gudenus, der offenbar auf eine andere Gestalt als die einer vierkantigen Säule deutet und höchstens einen Obelisken mitbegreifen könnte, gar kein Gewicht legen will, so kann die dermalige Säule mit ihrem korinthischen Kapitäl doch wohl nur für eine Arbeit des XV. Jahrhunderts angesprochen werden. Nicht minder ergibt sich aus ihrer Struktur, dass sie schon bei ihrer Errichtung bestimmt war eine Statue zu tragen: ob und welches Bild sie nun vor 1591 getragen, wo sie erwiesenermaassen schon längere Zeit ohne Statue dastand — ob ein früher darauf gesetztes Rulandsbild auf Andringen von Kurmainz wieder hatte entfernt werden müssen, wie es auch Mainz seit 1591 bezüglich des anstatt eines typischen Rulandsbildes aufgestellten Römers begehrte, oder ob etwa der Rath im XV. und XVI Jahrhundert bis zum Jahre 1591 nicht hatte wagen können, ein Bild von der gewünschten Bedeutung überhaupt auf die Säule zu stellen, ist nicht zu ermitteln. Dass bei der Aufstellung des Bildes im Jahre 1591 die Gestalt eines Römers gewählt wurde, mag seinen Grund in der Phantasie des Bildhauers haben, welchem das römische Costume für die künstlerische Darstellung wirkungsvoller als der steife deutsche Eisenharnisch erscheinen mochte: auch schien wohl das Standbild eines Römers noch bezeichnender auf die beanspruchte Unmittelbarkeit als Stadt des heil. römischen Reiches hinzudeuten, als das Bild eines gemeinen Ritters, wie das für die Rulande seit dem XV. Jahrhundert üblich geworden war: an das Einhalten eines Typus konnte aber eine Zeit nicht mehr denken, welche die Beziehung des Rulands auf die Person eines Kaisers gänzlich vergessen hatte, überdies bereits nach freier Kunstentwicklung strebte und an der Antike sich heraufbildend überall die alten steifen Formen durchbrach.

In dem städtischen Archive sollen sich noch halb zerrissene Blätter finden, woraus die Vornahme gerichtlicher Fälle vor dem Ruland hervorgeht.

§. 44.

Der Ruland zu Freiberg in Meissen.

In dem Theatrum Freibergense Chronicum, Beschreibung der alten loblichen Berghauptstadt Freiberg in Meissen, etc. von An-

dreas Moller, Freiberg 1653, Abtheilung I. Cap. IV. S. 31 findet sich nachstehende Angabe:

„Die steinerne Statue beim Petersthor deutet auf die herr-„lichen Freiheiten, so diese Stadt von den loblichen Landesfürsten „erlangt; es war ein altes hohes, auf die fränkische Manier aus-„gearbeitetes Bild, wie ein Roland, davon ich keine eigent-„liche Nachrichtung der Zeit, wann und von wem es gesetzt „worden, erforschen können. Aber auf dem steinernen „Schilde mit dem Dennemärkischen Wappen, wel-„ches man an dieses Bild neu angeheftet, stunde die „Jahrzahl 1557, und war solches (Schild) ein Gedenkmonument, „weil dieses Jahr der König von Dennemarck Fridericus II., „desgleichen Ihrer K. Majestät Herren Brüder nebens Churfürst „Augusto und etlichen anderen hohen Fürsten und Herren durch „dieses Thor ihren Einzug gehalten und von e. e. Rathe auf dem „Rathhause in gebührender Unterthänigkeit empfangen worden „sind."

Im zweiten Theile dieses Buches, den Annalen der Stadt Freiberg, S. 520 wird noch weiter berichtet:

„Den 20. April (1653) haben etliche Dragoner unter der „Thorwache am Petersthore das steinerne uralte Manns-„bild, welches wie ein Roland, dafür es auch ge-„achtet worden, etliche Jahr allda gestanden und von kaise-„rischen Völkern niemals verletzet worden, aus Muthwillen ver-„stimlet und demselben den Kopf und einen Arm abgeschmissen, „deswegen sie der Oberstlieutenant klagbar auf fürgehende scharfe „Inquisition in Eisen schlagen und ernstlich bestrafen lassen."

Gegenwärtig ist keine Spur von dem Bilde mehr vorhanden.

§. 45.

Der Ruland zu Belgern bei Torgau [1]).



Der Ruland zu Belgern an der Elbe bei Torgau ist aus Stein gebildet, und wo nicht die grösste, doch eine der grössten dieser Bildsäulen. Das Haupt, mit krausem kurzem Haar, ist dermal unbedeckt und ohne Schmuck; die ehemalige Kopfbedeckung, ein blecherner Hut, ist nicht mehr vorhanden. Er steht an der rechten Ecke der Vorderseite des Rathhauses auf dem Marktplatze, trägt schwarzen Eisenharnisch, grossen vergoldeten Hosenknopf und Brustkette, woran früher ein Hifthorn hing, die Füsse sind unbekleidet.

---

[1]) Die thatsächlichen Angaben sind aus C. R. und G. H. Bertram, Chronik der Stadt Belgern und Umgegend, Belgern 1860 und gefälligen schriftlichen Mittheilungen des Herrn C. R. Bertram zusammengestellt. — Vergl. auch Denkwürdiger und nützlicher Antiquarius des Elbstroms, Frkf. a. M. 1741. S. 379. — Preusker, Carl, Blicke in die vaterländische Vorzeit, Bch. I. Leipz. 1841. S. 114; er gibt auch eine Abbildung Tab. VII. Fig. F. I.

Sein Bart ist ein (früher schwarzer) Zwickelbart, das geflammte eiserne Schwert (einen sog. Flammberg) trägt er mit angeschlossenem Arm. Die linke Hand ist in die Seite gestemmt. Dieser Ruland trägt keinen Schild; nur ist ihm ein Schildchen mit einem Hifthorn auf die Brust gemalt worden, welches aber nicht mehr zu sehen ist. Da am Ruland seit 1756 nichts gethan worden ist, so ist von der Bemalung keine Spur mehr vorhanden, vielmehr ist er über und über mit Moos überzogen, da er unter keinem Schirmdache, sondern gerade unter der Dachtraufe steht. Im Allgemeinen ist die Figur wohl gebildet, nur ist die Brust um vieles zu schmal, auch steht der Oberkörper zum Unterkörper in keinem Verhältniss, da die Beine zu lang sind. Das Bild steht auf einem steinernen umgitterten Postamente. Besondere Symbole finden sich daran nicht, da die zwei Engel auf beiden Seiten nur als Verzierungen anzusehen sind. Aeltere Abbildungen dieses Ruland sind nicht vorhanden. Dass man in Belgern dem Ruland eine grosse Bedeutung beilegte, ergibt sich besonders daraus, dass sein Horn (der sog. Olivant) mit dem Stadtwappen, einer Kirche mit zwei Thürmen im grünen Felde, verbunden wurde und der Ruland selbst als Schildhalter auf dem grossen Rathssiegel mit gezogenem Schwerte und barhaupts erscheint. Ob vor dem Ruland früher Gericht gehalten wurde, ist, wenn gleich wohl zu vermuthen, doch nicht mehr erweislich, da das Rathsarchiv im dreissigjährigen Kriege grossentheils zu Grunde gegangen ist. Bekannt ist dagegen, dass vor ihm der sog. Urfriede oder die Urfehde von den Missethätern knieend geschworen wurde. So musste 1580 der Abdecker Valtin Schönbergh, nachdem er „wegen grausamer Lästerung" vor der Kirche an das Halseisen gestellt und mit zweitägigem Arrest bestraft worden war, vor dem Ruland den Urfrieden ablegen; gleicher Weise hatte dies Hans Schumann im J. 1613 zu thun; auch noch später finden sich davon mehrere Beispiele [2]). Mit der Zeit brachte man das Halseisen zur Linken des Ruland an, auch wurden vor ihm Verkündigungen in nicht peinlichen Sachen vorgenommen: man rief vor ihm die Zwangs-Versteigerungen aus, so wie die Ankunft des vereideten Bierkäufers vom Leipziger Burgkeller; neben das Postament setzte man einen steinernen halben haynischen Scheffel, welcher damals bei Handel und Wandel in Belgern gangbar war, als Normalmaass nieder.

Ohne Zweifel wurde der Ruland schon in alter Zeit in Belgern errichtet, da ihn schon Albinus in seiner Chronik als ein altes Monument bezeichnet. Das älteste Zeugniss aber, welches sich im

---

[2]) Preusker a. a. O. nennt 1580. 1613. 1739.

Raths-Archive findet, ist vom Tage Viti im J. 1550, an dem der Rath die Artikel der Bäckerzunft bestätigte:

„Welch Meister zu klein oder aber zu schwarz und unesse (*unessbares*) Brodt und Semmeln gebaken und das Gewicht nicht erreicht, so ihnen von den Schätzern befohlen, und so offt einer befunden, 'soll einen (*einem*) jeden von dem Brodt und Semmeln für 5 Gr. genommen, in's Spital und in die Schulen geantwortet werden, das ander aber soll auch nicht auf den Bänken, sondern vor dem Roland allein feil gehalten werden, daselbst drei Heller Semmel für einen nawen (*neuen*) Pfenning, und drei Pfenning-Brodt umb zwene Pf. gegeben werden.

Damals war der Ruland von Holz; denn als er 1571 einer Reparatur und Restauration bedürftig war, würde laut der betreffenden Kämmerei-Rechnungen:

18 gr. für 2 eiserne Stangen, 2 Bleche, 3 eiserne Klammern und für Nägel,

14 gr. für Tischler und Zimmermann, den Rulandt zu erneuen, auszuspänen, einen neuen Fuss zu machen und das Schwert allenthalben zuzurichten,

48 gr. dem Maler für Oel, Firniss und andere Nothdurft der Farbe verausgabt. Nachdem die Stadt in dem neuen Rathhause eine grosse Zierde erhalten hatte, mochte man den alten, vielleicht von Haus aus unförmlichen, sicher aber durch immerwährende Reparaturen nicht verschönerten Ruland doch nicht mehr dem Rathhause ebenbürtig finden und liess einen steinernen an seine Stelle treten. Dies geschah im J. 1610 durch Peter Büringer von Belgern, der ihn aus drei Stücken Stein bildete. Im Jahre 1686 am 8. Mai wurde dem Ruland statt des verfaulten hölzernen Schwertes das jetzige, vom Amtsschreiber Polycarp Juchser in Mühlberg hieher verehrte eiserne Schwert in die Faust gesetzt. Im J. 1715 erhielt er einen neuen Anstrich, und als dieser vom Wetter aufgezehrt und die Bildsäule ziemlich mit Moos überzogen war, liess der Rath im August 1756 durch den Bildhauer Metz aus Torgau dem Ruland ein neues kleidsames Gewand anlegen, indem er ihn anfirnissen, die sehr beschädigten Füsse und das Postament mit einem angeschobenen grossen pirnaer Sandstein ergänzen und zu den Füssen die (jetzt nicht mehr lesbare) Inschrift anbringen liess:

„Der Rath zu Belgern hat anstatt des vorher hölzernen Roh-
„lands a. 1610 eine steinerne Statue aufsetzen und diese am
„3. Aug. 1756 renoviren lassen. Daniel Hartung als Bau-
„meister 1756".

Hierbei ward das schadhaft gewordene Hifthorn abgenommen und ihm dafür ein kleiner Schild auf die Brust gesetzt, der ein rothes Horn trug. Der eiserne Hut (von 1610) und die mürbe gewordene Schwertscheide wurden ebenfalls beseitigt, doch brachte man hinter ihm zu beiden Seiten zwei kleine Engel an, die von den durch Belgern ziehenden Heerschaaren im siebenjährigen Kriege vielfach als seine Kinder angesehen worden sind. Die gleichzeitig vorgenommene Messung ergab für die Statue eine Höhe von 9 Ellen $8\frac{1}{2}$ Zoll und für das Postament 1 Elle 21 Zoll leipziger Maass. Seit dieser Erneuerung hat der Ruland zu Belgern keine Ausbesserung mehr erfahren, sondern wartet vielmehr bemoosten Hauptes mit Sehnsucht auf den Tag, an welchem man ihn auf's Neue einer Wiederherstellung in seinem früheren Glanze widmen wird. Nur der Hosenknopf zeigt noch Spuren ehemaliger Vergoldung; sonst ist keine Spur der Bemalung mehr zu erkennen.

Das Hifthorn (der sog. Olivant) lässt deutlich erkennen, dass der Bildhauer den Ruland der karolingischen Heldensage darstellen zu müssen glaubte; besonders auffällig ist es aber, dass der Künstler die Beine vom Knie an und die Füsse völlig unbekleidet dargestellt hat, während doch im Uebrigen die Figur mit dem Eisenharnisch des XV. Jahrhunderts bekleidet ist. Es findet sich in den Chroniken und Rathsacten keine Andeutung zur Aufklärung dieser Sonderbarkeit in der bildlichen Darstellung, wodurch sich der Ruland von Belgern von allen anderen Rulandsbildern unterscheidet. Wahrscheinlich sollte hierdurch symbolisch angedeutet werden, dass die städtische Gerichtsbarkeit auch das Recht begreife, über die sog. kampfwürdigen Wunden unter den Bürgern zu richten, und also auch auf ein Ordale des Kampfes an diesem Orte zu erkennen. Man ersieht nämlich aus Thalhofer's Fechtbuch[3]) (aus dem XV. Jahrhundert) bei der Darstellung des gerichtlichen Kampfes nach fränkischen und nach schwäbischen Rechten, dass die Kämpfer bürgerlichen oder sonst gemeinfreien Standes unbeschuht fechten mussten, und auf diese Sitte scheinen auch die nackten Beine und Füsse desRuland zu Belgern zu deuten. Es kann darin aber auch noch ein Anklang der Sitte in der Ottonischen Zeit gesehen werden, die Beine bloss zu tragen, wie oben §. 23, S. 113 bei Erklärung des Ausdruckes „ein rother König" erwähnt worden ist.

Die Kriegsvölker im dreissigjährigen Kriege liessen den Ruland

---

[3]) Schlichtegroll, Dr. Nath., Thalhofer, München 1817, Quer-Folio, Tab. III. IV. V.; vergl. mit Tab. I. u. VI.

unverletzt, den sie scherzweise den König von Belgern nannten; im siebenjährigen Kriege dagegen beliebte es einem Soldaten dem Ruland die Nase mit dem Seitengewehr abzustossen, wofür er von den Offizieren einen scharfen Verweis erhielt.

Wann das erste Rulandsbild zu Belgern errichtet wurde, ist nicht zu ermitteln. Dagegen stehet fest, dass Belgern eine der ältesten Städte des Sachsenlandes und zwar sogar wendischen Ursprunges ist, wie der Name, noch bei Thietmar bald Belgori (*weisser Berg*), bald Belgari (*weisses Schloss*) geschrieben, erkennen lässt. Die Gegend, wo Belgern liegt, ist aller Wahrscheinlichkeit nach unter K. Heinrich I. um das Jahr 930, als er nach Besiegung der Wenden die Burg- und Markgrafschaft Meissen gründete, zu dieser geschlagen worden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Belgern noch unter K. Heinrich I., wie so viele andere Orte in Sachsen, befestigt wurde, um als Bollwerk gegen die Ungarn zu dienen. Urkundlich wird Belgern (Belgora) zuerst im Jahre 973 unter K. Otto I. als ein bedeutender, im Gau Nitaze belegener Ort erwähnt [4]); sodann mit dem hier zum ersten Male hervortretenden Prädikat „civitas" in einer Urkunde K. Otto's II. vom Jahre 983 [5]). Hiernach verdient es doch eine besondere Beachtung, wenn der belgern'sche Diaconus Severin Brambach in seiner um das Jahr 1662 ausgearbeiteten handschriftlichen Chronik erzählt: „der tapfere Roland habe Belgern befestigt und ihm „das Stadtrecht erwirkt" [6]). Freilich ist es baarer Unsinn, wenn Brambach dabei in seiner übel angebrachten Gelehrsamkeit hier von dem karolingischen Roland faselt. Wenn man aber sich erinnert, dass K. Otto II. den mit dem Ruland (Rothland) in Beziehung stehenden Beinamen der Rothe, d. h. Sanguinarius, wirklich führte und unter dieser Bezeichnung in der Glosse des sächsischen Weichbildes als der hauptsächlichste Verleiher desselben genannt wird, so möchte man doch wohl sich berechtigt halten dürfen, in obiger Aeusserung Brambach's nicht sowohl eine rein willkührliche Erdichtung, sondern vielmehr nur eine von ihm miss-

---

[4]) Otto I. Urk. 5. Juni 973, bei G. v. Raumer, Regesta hist. Brandenburg. Vol. I. p. 54.

[5]) Otto II. Urk. v. 27. Febr. 983, abgedruckt bei Bertram, Chronik, im Urkunden-Anhang, als Nr. I. S. 144. Otto II. schenkt der Kirche zu Meissen den Zoll auf der Elbe: „a civitate, quae dicitur belegora usque ad ejusdem misnensis ecclesiae portum" etc.

[6]) Bertram, Chronik, S. 5. 9. 10. Dasselbe berichtet auch der denkw. u. nützl. Antiquarius des Elbstroms a. a. O.

verstandene mündliche Ueberlieferung zu erkennen; d. h. eine Volkssage von Belgern, in welcher der ächte sächsische Ruland, der Kaiser Otto der Rothe mit dem mythischen Helden des karolingischen Sagenkreises zusammengeworfen wurde.

Belgern blieb bis zum Ausgange des XI. Jahrhunderts eine unmittelbare kaiserliche Stadt; namentlich hielten sich hier zeitweise Kaiser Heinrich II. und Conrad II. auf. Nachher wurden die Grafen von Wettin und Markgrafen von Meissen damit beliehen, am Anfange des XIV. Jahrhunderts wurde aber von dem Landgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange (admorsus) „palatium et oppidum Belgern“ mit allen Gerichten an das Kloster Buch (an welchem Orte auch ein Ruland stand) geschenkt [7]). Das Gericht zu Belgern hatte daher wohl schon von der Zeit der Ottonen an den Charakter eines kaiserlichen Pfalzgerichtes wie das Gericht zu Magdeburg, und wenn daselbst nicht etwa schon früher ein Ruland als Zeichen des Stadtrechts und der hohen Gerichtsbarkeit errichtet worden war, so lag es dem Kloster Buch sehr nahe, einen solchen als Zeichen der nun ihm zustehenden Gerichtsherrlichkeit aufrichten zu lassen; im Punkte der Symbolik pflegten ohnehin die Kirchen nicht leicht etwas zu vernachlässigen, was zur Beurkundung ihrer Gerechtsame dienen konnte. Eine andere Vermuthung wird sich für die Aufrichtung eines Rulands in Belgern nicht wagen lassen.

Auch in Belgern kennt man die Volkswitze über den Ruland, welche man sich in Stendal (§. 50) erzählt. Ausserdem liess man früher auch Kinder vom Lande, die zum ersten Male in die Stadt kamen, in die grosse Zehe des Ruland beissen, was jetzt des Gitters wegen nicht mehr ausführbar ist; ferner gebraucht man als Ausdruck des Staunens, der Bewunderung und dergl. den Ausruf: „Ei da muss doch gleich der Roland dreimal Galopp um's Rathhaus laufen!!“ Was man übrigens von einem durch fünfzig Torgauer oder Schildower Bürger versuchten Diebstahl des Ruland erzählt, welcher die Veranlassung zur Errichtung des steinernen Rulands im Jahre 1610 gegeben haben soll [8]), ist Fabel: vielleicht ist aber darin ein Versuch zu erkennen, die Sage vom neuhaldenslebener Ruland auch anderwärts zu verpflanzen.

---

7) Bertram, Chronik, p. 11.

8) Nach Preusker, der diese Anekdote als Thatsache erzählt, wäre es den Torgauern auch wirklich gelungen, den Ruland fortzuschaffen, sie wären aber von den Belgernschen eingeholt worden.

§. 46.

Der Ruland zu Zerbst [1]).



Die erste Erwähnung des Ruland zu Zerbst ist vom Jahre 1385. Sie findet sich in der Zerbster Chronik von Peter Becker, aus dem Jahre 1451, zum ersten Male herausgegeben von F. Kindscher, Oberlehrer am herzoglichen Franzisceum, in der Urkundensammlung der Geschichte von Anhalt-Zerbst, 1858, S. 6, woselbst über die Ermordung eines Schöffen berichtet wird:

[1]) Abbildungen und Beschreibungen in J. Ch. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt-Zerbst, T. III. 1710. Fol. Tab. I. nach S. 240; im denkwürdigen Antiquarius des Elbstromes S. 528; in L. Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters, Leipz. 1836—1843. Fol. Bd. I. Abth. I. S. 14. Tab. VII. Vergl. auch Lindner, Gesch. u. Beschreibung des Landes Anhalt; Dessau 1833, S. 342. — F. Hofmann, malerisches und romantisches Anhalt, Dessau 1852. S. 25. — Dreyer, jurisprud. picturata, in Spangenberg, Beitr. zu d. deut. Rechtsalterthümern, S. 18. Nr. XIV.

„Item by des genanten unses herren graven Segemundes rege-
„ment wart dot geslagen eyn schepe thu Czerwest genant Heyne
„Grote. den sulven Heyne Groten sluch dot eyn borger to Czer-
„west genant Dannekow unde geschach in deme jare der bort
„Cristi MCCCLXXXV jare in sencte Johannes lichten dage [2]), alse
„unse herre grave Segemund hadde geseten sin botdinge [3]) unde
„de schepen samptlich hadden gegetten [4]) in eyns schepen husz
„genant Arnd Tupen. So de schepen von eyn (*ihm*) unde dorch
„de beckerstraten hen ginghen, so lach (*lag*) eyn fuder ryesholtes
„(reisholtzes) by dem slage in der beckerstrate affghewurpen, dar
„hinder lach (*lag*) der genannt Dannekow unde hadde sin swert
„ud getogen. alse dy schepen jegen om quemen (*gegen ihn kamen*)
„so he med deme genanten Heynen Grothen sunderliken scheil [5])
„hadde, unde sik doch durch der stad rechticheit to erforderen
„gemaket hadde, so leip (*lief*) he med sinem swerde den genanten
„Heyne Grothen dorch sin lieff (*Leib*) unde bleff (*blieb*) dar dot.
„unde de sulve Dannekow ward gegrepen (*ergriffen*) unde in den
„dieffkeller [6]) gesad unde des anderen dages ward ome uppe
„deme markede by deme rolande sin hofft (*haupt*) affege-
„hauwen.“

Dieser Bericht stehet nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn F. Kindscher von Becker's Hand geschrieben auf einem Quartblatte, das lose in der Urschrift der Chronik von Zerbst liegt.

Der gegenwärtig noch vorhandene aus Stein gehauene Ruland ist nach der Angabe bei Puttrich im Jahre 1445 neu errichtet worden, wahrscheinlich um ein älteres aus Holz geschnitztes Bild zu ersetzen. Er trägt den ritterlichen Harnisch des XV. Jahrhunderts (das Panzerhemd mit Schellen besetzt) und ist mit künstlerischem Geiste aufgefasst. Die über doppelte Menschenlänge grosse Statue stehet in einer Nische, das Haupt mit reichem Haarwuchs ohne Bedeckung [7]), das Gesicht vollkommen bartlos; um die Hüften

---

[2]) Lichten dage: d. h. am hellen Tage.

[3]) Botding: d. h. gebotenes Ding, Gericht.

[4]) Gegetten: d. h. zu Mittag gegessen.

[5]) Scheil: d. h. Streit, Hader, vergl. Schelten.

[6]) Dieff-Keller: d. h. Diebeskeller, Gefängniss.

[7]) Nach Heinzelmann, über die Rolandssäulen, in Kruse, deut. Alterthümer, Halle 1829. Bd. III. Heft 3. 4. S. 116 soll der Ruland zu Zerbst eine Schellenkappe tragen: davon zeigen aber die Abbildungen bei Beckmann und Puttrich keine Spur; auch widersprechen dieser Angabe die genauen Beschreibungen dieses Standbildes. — Wahrscheinlich hat Heinzelmann die Schellen am Panzerhemd willkührlich in eine Schellenkappe verwandelt.

schlingt sich ein reicher Gürtel, woran die Dolchscheide hängt, das blanke Schwert in der Rechten haltend, auf der Brust, oder richtiger am linken Oberarm, ein Schild mit einem einköpfigen (anhaltischen?) Adler, nicht mit dem Doppeladler, wie bei Beckmann in Text und Bild, und bei Puttrich im Texte irrig angegeben ist, während die Abbildung bei Puttrich ganz richtig nur den einköpfigen Adler zeigt. Zu den Füssen des Ruland ist ein Hund abgebildet, der aber in der Abbildung bei Puttrich, welche auch hier oben als die vorzüglichere beigegeben worden ist, nicht erscheint [8]).

Auf dem Nischengebäude haben früher noch einige kleine Figuren gestanden, wie man dies aus der Beckmann'schen Abbildung ersieht. Das bei Beckmann und zum Theile bei Puttrich (auch hier oben) abgebildete alte Gehäuse ist im Jahre 1849 durch ein neues gothisches von Heideloff ersetzt worden. Da dies zu klein war, als dass die alte Figur ganz hineinging, musste man von den hervorstehenden Hinterbacken des Ruland ein bedeutendes Stück abmeiseln; auch so tritt derselbe aus dem Gebäude noch etwas hervor [9]).

Bei welcher Veranlassung Zerbst (Czerwest) zuerst zu einem Ruland kam, ist nicht ermittelt. Nicht unwahrscheinlich ist, dass Zerbst in derselben Zeit, in welcher sich die Rulande in der Mark Brandenburg unter den anhaltischen Fürsten verbreiteten, auch von diesen mit einem Ruland ausgezeichnet worden ist; damit würde besonders der Thatumstand übereinstimmen, dass Zerbst im Jahre 1307 an die Fürsten von Anhalt gekommen ist. Für eine noch ältere Zeit fehlt es wenigstens bis jetzt an Grundlagen zu irgend einer Vermuthung. Im Jahre 1439 überliess Fürst Georg dem Rathe und der Bürgerschaft die hohen und die niederen Gerichte gegen Erlegung von 1000 Schock alter Kreutz-Groschen [10]): es musste also von da an wohl der Ruland als ein Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit des Rathes betrachtet werden, wenn er auch bis dahin ein Zeichen der dem Fürsten zuständigen Gerichtsbarkeit gewesen war.

---

[8]) Ueber die Bedeutung dieses Symbols siehe oben §. 13 „Die aussergewöhnlichen Embleme des Ruland“.

[9]) Nach einer gef. Mittheilung des Herrn Oberlehrers F. Kindscher in Zerbst.

[10]) Beckmann, Histor. Anhalt. T. I. P. III. p. 273; auch in Haltaus, Glossar. voc. Fronlehen.

§. 47.

Der Ruland zu Burg bei Magdeburg.



Das Rulandsbild stand früher an der Ecke des Marktplatzes der Stadt, an der Ecke des heutigen Wirthshauses „zum Roland“, auf einem drei Fuss hohen Postamente und hatte selbst eine Höhe von zwanzig Fuss. Auch dieser Ruland soll anfangs von Holz gewesen, im J. 1581 aber durch einen steinernen ersetzt worden sein. Im J. 1823 wurde der Coloss abgetragen und der Rumpf zerschlagen. Gegenwärtig ist nur der Kopf noch übrig; dieser ist neuesterdings auf Befehl der k. preussischen Regierung an der Ecke eines Hauses am Markt aufgestellt worden.

In dem Corpus bonorum der Stadt Burg (etwa um 1701) findet sich folgende hierauf bezügliche Stelle:

„Der Rath ... hat auch sowohl in der Stadt als auf denen „Feldmarken, der Bürgermark cum pertinentiis, Hagen, Neuen-„zinnen und Erken-Thier, ingleichen auf den Feldmarken Blumen-„thal, Luben, Gross- und Klein-Wondorf und in deren Bürger-„holze, auch auf dem Kriel und in den Gärten vor der Stadt, „die jurisdiction exercirt, jedoch mit dem Unterscheidt, dass in „Criminalibus und in Injurien-Sachen weder der Rath noch das „Richteramt allein was vornehmen können, sondern in solchen „Fällen alles conjunctim, und zwar in curia, woselbst das direc-„torium actorum gewesen, von dem Rath und Richter tractiret „werden müssen, bis es etwa zur peinlichen Execution gediehen, „da denn der Richter mit seinen Scabinis in praesentia des Raths „das peinliche Halsgerichte vor dem am Kauff- und

„Gildhause stehenden Rolandt im Namen Gottes, des
„Landesfürsten und des Raths hegen und die Execution verrichten
„lassen, davor die Richter 2 Maas Wein bekommen und hat die
„Cämmerey die sämmtlichen Inquisitionskosten tragen und her-
„geben, ingleichen die Galgen und Schandsäulen aufrichten lassen
„müssen".

In dem Lagerbuch des Corpus bonorum curiae et civitatis der Stadt Burg a. 1744 heisst es ferner:

„Kauf- und Gildhaus am neuen Markt.

„Auswendig am End dieses Hauses steht eine steinerne Statue
„des Rolandt, bei welchem die peinlichen Halsgerichte gehegt
„werden".

Nach einer vorliegenden Zeichnung des vollständigen Ruland trug die Statue im Allgemeinen den Typus des magdeburgischen Rulands an sich. Die Rechte hielt das blosse aufgerichtete Schwert; die Linke hing nachlässig herunter; ein Schild findet sich so wenig, als an dem magdeburgischen Ruland. Dass insbesondere der Kopf den Typus des Bildes auf den gewöhnlichen Siegeln K. Otto's III. einhält, ist wohl augenfällig.

§. 48.

Der Ruland zu Ziesar in der Altmark.

Bei Beckmann, histor. Beschreibung der Kur- und Mark Brandenburg, Berlin 1751. Bd. I. Thl. II. Cap. 2. §. 4. col. 451 findet sich die Notiz, dass der Ruland zu Ziesar ganz verstümmelt und übel zugerichtet am Rathhause angelehnt steht.

§. 49.

Der Ruland zu Buch bei Magdeburg [1]).



Buch ist ein zum Dorfe herabgesunkenes Städtchen oder Flecken in der Nähe von Tangermünde, doch wohl noch immer das grösste Dorf in der Altmark. Es wird in einer Urkunde von 1335 als „villa" bezeichnet, und heisst 1340 „oppidum et castrum". Noch bis zum Jahre 1806 rief der Nachtwächter sein „Hört ihr Herren" etc. mit den Schlussworten: „dass im Flecken kein Schade geschicht." Buch gehörte dem Ritter Johann von Buch,

---

[1]) Abbildung bei J. Ch. Beckmann, histor. Beschreibung der Mark Brandenburg, Bd. II. Tab. III. Nr. 2; über das Dorf Buch, ebendas. Bd. II. Thl. V. Cap. IX. Nr. IV. col. 68. — Stappenbeck, in Märkischen Forschungen, Bd. IV. S. 130. — Ausserdem sind hier die gefälligen Mittheilungen des Herrn Pastor K. zu Ostheeren bei Tangermünde benützt.

der im Jahre 1335 als Capitaneus generalis, Kanzler oder Hofrichter [2]) des Markgrafen von Brandenburg erwähnt und insgemein als der Verfasser der Glosse des Sachsenspiegels betrachtet wird [3]). Kaiser Karl IV., der mitunter in Tangermünde residirte, soll Buch mit dem Ruland beschenkt haben. Die Stelle, wo die Burg stand, ist noch durch eine merkliche Erhöhung in einem Garten kennbar. Am Fusse dieser Burg lag das ehemalige, nun ganz abgetragene Rath- und Gemeindehaus, welches 1611 erbaut worden war. Vor dem Thurme desselben stand eine Rulandssäule, die aber durch den Einsturz des Thurmes am 2. Februar 1663 zerschmettert wurde. Im Jahre 1693 wurde der Ruland wieder aufgerichtet und auf dem freien Platze vor dem Schulzenhofe aufgestellt, wobei er einen neuen Kopf mit langen lockigen, fliegenden Haaren erhielt. Das Bild ist von Stein $13^1/_2$ Fuss hoch und unbemalt. Das Haupt ist unbedeckt, das Gesicht bartlos, hat jedoch einen Lippenbart; die Kleidung ist der Eisenharnisch des XVI. Jahrhunderts. Die rechte Hand hält das Schwert aufrecht. Dieses ist von Holz und erst in neuerer Zeit (seit 1838) dem Ruland in die Faust gegeben worden, da das alte wahrscheinlich beim Umsturz der Statue a. 1663 zerbrochen war. Man hat mitunter geglaubt, in dem Mangel eines Schwertes in der Hand des Ruland zu Buch eine Andeutung sehen zu dürfen, dass dieser Ort keine Criminaljurisdiction gehabt habe [4]). Da aber nirgends ein Ruland ohne Schwert vorkommt und auch sonst steinernen Rulanden ein hölzernes Schwert in die Faust gegeben wurde, wie z. B. in Brandenburg, auch die Faust des Ruland zu Buch ganz dazu gebildet ist, um ein Schwert hineinstecken zu können, so verdient wohl die obige Erklärung, warum längere Zeit dem Ruland zu Buch das Schwert mangelte, den Vorzug. Uebrigens sind allerdings keine Nachrichten darüber vorhanden, dass vor dem Ruland zu Buch Gericht gehalten worden sei; wohl aber wurde früher der Jahrmarkt im Umkreise der Statue gehalten. Die linke Hand stützt sich auf einen Schild, worauf der märkische Adler in roher Arbeit. Auf dem Ruland findet sich die Inschrift: Peter Helmke R., was wohl „Richter“ bedeutet; der Kurfürst Joachim Friedrich hat nämlich die Familie Helmke im Jahre 1603 mit dem Mannlehen

---

2) Gerken, Cod. diplom. Tom. V. p. 174.

3) Ueber die Frage, ob Johann oder Nicolaus von Buch u. s. w. die Glosse des Sachsenspiegels verfasst habe, siehe die Literatur in meiner deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Thl. I. §. 34. S. 162.

4) Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250. Berlin 1832. Thl. II. p. 527. Note 1.

des Schulzenhofes zu Buch beliehen. An dem Fussgestelle des Ruland ist noch eine verwitterte Inschrift, von welcher nur das Wort Joachim lesbar ist. Zur Zeit Beckmann's (1753) war noch Mehreres lesbar. Die Inschrift enthielt aber nichts als Namen von damaligen Einwohnern, etwa den Schöffen, wie die Abbildung bei Beckmann zeigt, von denen aber die letzten damals schon unleserlich waren.

§. 50.

Der Ruland zu Stendal in der Altmark.



Beckmann[1]) berichtet von dem Ruland zu Stendal:

„Vor dem Rathhause steht eine ansehnliche Rolandssäule als „ein Zeichen einer sonderbaren Gerechtigkeit[2]) an diesem Orte.

[1]) Beckmann, J. Ch., histor. Beschreibung der Kur- und Mark-Brandenburg, Berlin 1751. 53. Bd. II. col. 147. 148. — Temme, Volkssagen aus der Altmark, Berlin 1839. S. 4 folg.

[2]) Sonderbare Gerechtigkeit: d. h. die eigene Gerichtsbarkeit, zu welcher der Rath privilegirt war.

„Sie ist von hartem Stein ausgehauen, hält in der Rechten das „Schwert hoch, zur Linken unten den märkischen Adler, im „Rücken der Stadt Wappen, hinten am untern Theil des Rückens „hat sie ein lachendes Narrenbild, oder wie man es in diesen „Ländern zu nennen pflegt, einen Eulenspiegel sitzen“.

Mit dieser Beschreibung stimmt auch die bei Weihe, Sagen der Stadt Stendal, überein[3]: insbesondere bestätigt er, dass dem Eulenspiegel auf der Rückseite des Ruland „ein Plätzlein angewiesen worden ist, das man vor anständigen schamhaften Menschen kaum nennen darf“. Nach Heinzelmann[4]) soll der Ruland zu Stendal den Reichsadler auf der Brust haben. Hiervon ist aber weder in den Abbildungen bei Beckmann und Weihe etwas zu sehen, noch geschieht davon eine Erwähnung in den von ihnen und Anderen gegebenen zuverlässigen Beschreibungen.

Nach Temme[5]) ist dieser Ruland ungeheuer gross und verhältnissmässig stark: seine Waden sind so dick, wie der Leib des stärksten Mannes. Der Federbusch auf seinem Helme ist roth: sein Schwert, das 12 Ellen lang ist und vergoldeten Knopf und Bügel hat, trägt er drohend gezückt: das Gesicht ist ernst und beinahe griesgram.

Nach Weihe befindet sich an der Säule die Jahrzahl 1525, welche jedoch auf die Errichtung dieses steinernen Rulandsbildes zu beziehen sein wird. Der Adler könnte auch wohl der anhaltische sein, weil die meisten Städte in der Mark schon von den anhaltinischen Markgrafen (*den Askaniern*) die hohen Gerichte erhielten. Im Jahre 1698 wurde dieser Ruland, wie die weiter eingehauenen Jahrzahlen besagen, ausgebessert und im Jahre 1837 vollständig und stattlich wieder hergestellt. Die Gestalt ist jugendlich: das Gesicht ist bartlos mit Ausnahme eines starken Lippenbartes. Vorn an der Säule befindet sich eine Figur zwischen den Beinen des Ruland. Eine Geissel oder ein Strick spielt um ihre Hände. Unter dieser Figur sitzt auf einem Steinwürfel ein grinsender Affe mit einer Scheibe in der Hand, etwa einem Spiegel. Auf dem Hintertheile des Ruland befindet sich ein Eulenspiegel abgebildet, über welche humoristische Person sich auch in Stendal eine Sage erhalten hat. Unter diesem Eulenspiegel ist nach Weihe noch

---

[3]) Weihe, E., die Sagen der Stadt Stendal in der Altmark. 3. Aufl. Tangermünde 1840. Bd. II. S. 17 u. folg.

[4]) Heinzelmann, über die Rolandssäulen, in Kruse, deutsche Alterthümer, Halle 1829. Bd. III. Heft 3 u. 4. S. 116.

[5]) Siehe Note 1.

ein anderes Narrenbild im Kleinen mit der Narrenkappe und einer grässlichen Fratze abgebildet[6]).

Unter den Schwibbogen „sub lobio“ des Rathhauses, und somit vor dem Ruland, hielt nach der Angabe von Weihe der Burggraf bis zum J. 1215 die Dinggerichte „de vita et de possessione“; also einen wahren mallus legitimus oder ein echtes Ding über Hals und Eigen der Bürger. Später hielt man daselbst im Angesichte des Ruland doch noch immer das peinliche Gericht, wie auch Beckmann angibt[7]). Vor dem Ruland wurden auch die Strafen mit der Fidel oder Geige[8]), dem spanischen Mantel und dem Eselreiten, die Prangerausstellungen und sogar auch Hinrichtungen vollzogen[9]).

Auch in Stendal gab der Ruland zu mancherlei Volkswitzen Veranlassung; wie an mehreren anderen Orten erzählt man sich:

„wenn der Ruland Mittags die Betglocke (Bettglocke, Nacht-
„glocke) brummen hört, so steigt er von seinem steinernen Ge-
„stelle und schreitet die Strasse auf und nieder“[10]).

Eine locale Anecdote ist, dass sich der Ruland umgedreht habe, als ihn einmal ein Betrunkener verhöhnte, worauf dieser erschrocken rief:

„he dheit mi what, he dheit mi what,
„is doch, as härr' ick d'Trinken satt“[11]).

Auch soll einmal der Ruland durch ein Missverständniss Veranlassung zu einem Aufruhr in Stendal gegeben haben; der Rath soll nämlich einen Bildhauer, der sich erbot, einen längeren, d. h. grösseren Ruland zu machen, mit dem Bescheide abgewiesen haben: „man wolle den Ruland nicht länger haben“. Die Bürger missverstanden diesen Bescheid, und meinten man wolle den Ruland abschaffen, daher sie sich mit grossem Geschrei zusammenrotteten, um die Erhaltung ihres Ruland durchzusetzen[12]).

---

[6]) Ueber die Bedeutung dieser Nebenbilder siehe oben §. 13: „Die aussergewöhnlichen Embleme des Rulands“ und §. 26: „Die noch vorhandenen Bildnisse des rothen Königs Otto“.

[7]) Beckmann, a. a. O. col. 142. 143. — Derselbe erwähnt auch noch eine Tafel vor dem Rathhause, deren Inschrift den Schöffen ihre Pflicht in Reimen einschärft: „Hast du Gericht, so richte recht,
„Gott ist der Herr, und du der Knecht“ u. s. w.

[8]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 349.

[9]) Weihe, a. a. O. Bd. II. S. 141. 151. 152.

[10]) Weihe, a. a. O. Bd. I. S. 22—28.

[11]) Ebendas. S. 19—21.

[12]) Ebendas. S. 138.

Temme[13]) erzählt, „der alte Dessauer" habe, als er noch als junger Officier zu Stendal in Garnison lag, öfters nach dem alten Ritter geschossen, und lange Zeit fehlte dem Ruland das Kinn, bis es bei seiner Wiederherstellung im J. 1837 ersetzt wurde.

In Stendal, welches schon unter den ersten Askaniern angelegt wurde, entwickelte sich aus dem ursprünglichen sächsischen Rechte das „jus Stendaliense, welches sich mehrfach auf die rechte Seite der Elbe, in die Priegnitz, nach Perleberg u. s. w. verbreitete[14]).

§. 51.

Der Ruland zu Salzwedel in der Altmark[1]).

Es ist sicher, dass es auch in dieser Stadt ein Rulandsbild gegeben hat, und zwar in der Altstadt vor dem Rathhause, mit erhobenem Schwert und mit Schild, worauf ein Adler. Es ist aber längst verschwunden, so dass schon Beckmann in seiner Beschreibung der Altmark davon schweigt; auch hat sich kein Abbild davon mehr erhalten. Nur dortige Alterthumskenner haben die Nachricht bewahrt.

---

[13]) Siehe Note 1.

[14]) Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Professor Dr. Heffter in Brandenburg.

[1]) Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Professors Dr. Heffter zu Brandenb.

§. 52.

Der Ruland zu Gardelegen in der Altmark.



Beckmann[1]) berichtet von dem Ruland zu Gardelegen, von dem er zugleich eine Abbildung gibt[2]), bei der Beschreibung dieser Stadt Folgendes:

„Vor dem Rathhause stehet eine Rolandssäule fast auf die „Art, wie die zu Stendal, hat auch wie jene einen Eulenspiegel „hinten auf dem Untertheil des Rückens; ist aber bei dem grossen „Brande von 1667 etwas zu Schaden gekommen, anno 1727 den „18. April aber gar nieder und in Stücken zerfallen".

[1]) Beckmann, J. Ch., histor. Beschreibung der Kur- und Mark Brandenburg, Berlin 1751. 1753. Bd. II. Thl. V. Buch I. Kap. IV. col. 45.

[2]) Ebendas. Tab. III. zu col. 128.

Der gardelegische Chronikenschreiber Bauke berichtet[3]), dass das Bild von Stein und von riesenhafter Grösse war, auf dem Markte stand und als ein Wahrzeichen der eigenen Gerichtsbarkeit der Stadt betrachtet wurde. Die rechte Hand hielt das aufgehobene Schwert, die linke war verschlossen, als Symbol der Gerechtigkeit, die Verbrechen straft und sich nicht bestechen lässt. Der Kopf war nach der Abbildung bei Beckmann unbedeckt, das Haar lang: auf dem Schilde zeigte sich der einköpfige Adler; das Gesicht war gänzlich bartlos. Die Trümmer des in der Nacht des 18. April 1727 eingestürzten Ruland sind dem Vernehmen nach zur Ausbesserung der Stadtmauer verwendet worden, wo dieselben theilweise noch zu sehen sein sollen.

§. 53.

Der Ruland zu Neuhaldensleben bei Magdeburg[1]).

Eines der vorzüglichsten Alterthümer der Stadt Neuhaldensleben ist die auf dem Markte vor dem Rathhause befindliche steinerne Statue zu Pferde, welche den Namen Roland führt. Es besteht dieser Roland aus einem sehr festen Sandstein und stellet einen steif zu Pferde sitzenden geharnischten Ritter dar, welcher in der rechten Hand ein emporgehobenes gezogenes Schwert und in der linken den Zügel des Pferdes hält, und dessen Haupt mit einem kleinen Fürstenhute bedeckt ist. Die Plastik dieses Denkmals spricht für ein sehr hohes Alterthum desselben. Dieser Ruland stand ursprünglich und bis zum Jahre 1793 nicht vor dem Rathhause, sondern auf dem Markte an der Ecke der Hagenstrasse, wo er die Aussicht nach den Hauptstrassen und Thoren der Stadt hatte. Es findet sich in den vielen Criminalacten des Rathes auf dem Rathsarchive keine Spur, dass vor ihm, wie vor dem Rulande zu Halle oder zu Halberstadt, die Hegung des peinlichen Halsgerichtes statt gefunden habe[2]). Pastor Behrends kommt hiernach zu dem Schlusse, dass dieses Bild nur ein Ehrendenkmal eines alten, um die Stadt Neuhaldensleben verdienten Fürsten sei und

---

[3]) Schultz, Chr., Auf- und Abnahme der Stadt Gardelegen 1668. S. 61.

[1]) Nach einem Aufsatze des verstorbenen Alterthumsforschers Pastor P. W. Behrends zu Nordgermersleben bei Neuhaldensleben (im Wochenblatte daselbst). — Vergl. auch dessen Geschichte der Stadt Neuhaldensleben 1824 (Deneke nennt irrig Hallersleben).

[2]) So viel gehet aber doch aus dem Dasein zahlreicher rathhäuslicher Criminalacten hervor, dass der Rath zu Neuhaldensleben die Criminalgerichtsbarkeit besessen und ausgeübt hat.

daher nur sehr uneigentlich den Namen Roland führe. „Schon auf den ersten Anblick“ — fährt Pastor Behrends fort — „entdeckt sich hinsichtlich des Harnisches, der Kleidung, des Fürstenhutes und selbst der Gesichtsbildung eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Bilde des um Haldensleben so verdienten Herzogs Heinrich des Löwen von Braunschweig. Dies ist eine Bemerkung, die auch der berühmte deutsche Alterthumsforscher Caspar Abel (in seinen Sächsischen Alterthümern, Braunschweig 1729 u. 1730, Bd. II. S. 277) gemacht hat. Dieser Herzog Heinrich der Löwe, der im XII. Jahrhundert lebte, hat zuerst seine getreue Stadt Neuhaldensleben mit den Weiden, Feldern, Wiesen, Holzungen und Genüssen begnadigt, deren Besitz und Genuss noch jetzt den Einwohnern dieses Ortes Nahrung und Wohlstand gibt, wie denn auch seine milde Begiftung der Stadt in dem Privilegium des Erzbischofs Albert vom Jahre 1224 besonders angedeutet wird. Die Stadt Haldensleben verehrt in dem Herzog Heinrich dem Löwen also eben so ihren besonderen Gönner und Wohlthäter, wie die Stadt Magdeburg in ihrem Kaiser Otto I., und beide Städte haben sich beeifert, durch aufgestellte Denkmale ihre Dankbarkeit auch auf die Nachwelt zu verpflanzen.“

Pastor Behrends widerlegt sodann die Meinung des vorgenannten C. Abel, als wenn das Denkmal zu Haldensleben schon bei Lebzeiten des Herzogs Heinrich des Löwen, etwa um 1167 nach der überstandenen ersten Belagerung und Besiegung seiner Feinde errichtet worden wäre[3]). Er macht hiergegen mit gutem Grunde geltend, dass es eines Theils schon die Unruhen der damaligen Zeit nicht erlaubten, auf solche Werke des Friedens zu denken, und dass andern Theils, wenn dies wirklich geschehen wäre, der erbitterte Erzbischof Wichmann von Magdeburg bei der nachherigen Eroberung und Zerstörung der Stadt eine solche Statue seines erbittertsten Feindes nicht geschont, sondern vielmehr zertrümmert haben würde. Es ist mithin die Errichtung des Rulandes in einer späteren Zeit zu suchen. Das Raths-Archiv enthält aber nach der Angabe von Behrends im ganzen XIII. und XIV. Jahrhundert noch nicht die mindeste Erwähnung von einem Rulande, obgleich mehrfache Veranlassungen dazu vorkamen; es liegt daher die Vermuthung nahe, dass eine solche Statue damals in Haldensleben noch nicht vorhanden war.

[3]) Vergl. die halberstädtische Stifts-Chronik, S. 232 und hier §. 55 „Der Ruland zu Braunschweig“.

Erst im Jahre 1419 wird der Ruland in einem alten Rathsbuche über die Besitzveränderungen in der Stadt zum ersten Male namentlich genannt und zwar in Verbindung mit dem dabei belegenen Hause (dem jetzigen Langenheimischen am Markte), das (wahrscheinlich, weil ihm die Aufsicht über das Kleinod der Stadt oblag) Freiheit von allen bürgerlichen Abgaben und Kosten bis auf 6 Pf. Frohnzins besass.

Wie aber die Stadt Neuhaldensleben zum Besitze des Rulands gekommen, erzählt eine alte mündliche Ueberlieferung folgendermassen: Die Bürgerschaft zu Neuhaldensleben habe einst erfahren, dass eine Bildsäule ihres alten Wohlthäters, des Herzogs Heinrich des Löwen, in dem fünf Meilen von da belegenen Dorfe Hechlingen, zur Wolfsburg gehörig, vorhanden sei und dort nicht mehr in gehörigen Ehren gehalten werde; dadurch sei sie veranlasst worden, einstmals bei Nacht und Nebel das Wagstück zu unternehmen, diese Statue heimlich von dort abzuholen und sie als das Palladium der Stadt in die Mitte der jenem Herzoge noch immer dankbaren Bürgerschaft zu verpflanzen.

Frägt man nun in Hechlingen, einem jetzt nicht bedeutenden Orte, der mit Haldensleben in gar keiner Verbindung steht, nach, so erzählen die dortigen Bauern nicht nur mit Unwillen noch die nämliche Geschichte, dass die neuhaldenslebener Bürger ihnen vor Alters den Ruland und damit viele Rechte bei Nachtzeit geraubt hätten, sondern sie weisen sogar noch genau die Stelle nach, wo er gestanden, nämlich unweit der dortigen Kirche. Aeltere Bewohner des Dorfes Hechlingen versichern, dass noch das Fundament des Rulands in der Erde zu finden sei.

Die auffallende Uebereinstimmung der allgemeinen Volkssage in Neuhaldensleben und Hechlingen, bei meistens sehr einfachen Leuten, die nicht erfinden, sondern nur ihren Vorfahren nachzuerzählen pflegen, lässt auf das Dasein einer geschichtlichen Thatsache schliessen, welche nur allmälig eine solche absonderliche Färbung erhielt. Der geschichtliche Hergang scheint einfach folgender gewesen zu sein. Hechlingen war, wie Behrends angibt, in den ältesten Zeiten der Hauptort im Helingau, „pagus Helinge“[4]); in der Folge wurde es eine Zubehör der Erblande der Herzoge von Braunschweig, und durch diese mag die Statue ihres Stammvaters in Hechlingen als Wahrzeichen der braunschweigischen Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit errichtet worden sein. Später brachten die

[4]) Meibom. rer. Germ. T. II. 102.

mächtigen Besitzer der benachbarten Wolfsburg, die Herren von Bartensleben, das Dorf Hechlingen an sich. Es verstand sich demnach von selbst, dass die Braunschweiger das bisherige Wahrzeichen ihrer Botmässigkeit aus dem Dorfe wegzuschaffen und an einen anderen ihrer Herrlichkeit unterworfenen Ort verbringen zu lassen hatten. Da man aber von Seite der Ortsbewohner, welche wohl in der Statue, wie dies insgemein bei allen Rulandssäulen der Fall ist, das Sinnbild grosser Privilegien sahen, eine Widersetzlichkeit gegen die Wegführung des Bildes bei Tage befürchten mochte, so wurde die Verpflanzung desselben bei Nachtzeit verabredet und ausgeführt, was sich sodann leicht in der Auffassung der Hechlinger zu einem bei Nachtzeit verübten Raube ihres Palladium gestalten konnte. Den Haldenslebenern war aber die Versetzung des Bildes in ihre Stadt ohne Zweifel aus dem Grunde besonders angenehm, weil sie dasselbe als einen Ruland betrachteten und, wie alle benachbarten Ortschaften durch den Besitz eines solchen in den Genuss besonderer Freiheiten zu kommen oder doch ein Schirmbild ihrer bereits erlangten Freiheiten in ihm zu erhalten vermeinten. Behrends, der sich besonders bemüht, die Anhänglichkeit der Haldenslebener an das braunschweigische Haus bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund zu stellen, setzt die Verpflanzung des Bildes von Hechlingen nach Haldensleben in das Frühjahr des Jahres 1419; er hat jedoch hierfür keinen anderen Anhaltspunkt, als dass in diesem Jahre zuerst der Ruland in Haldensleben urkundlich erwähnt wird, und dass in diesem Jahre auch die Magdeburger dem K. Otto I. um Pfingsten eine neue Bildsäule unter dem Namen Ruland gesetzt hätten, und zwar aus dem willkührlich ihnen unterschobenen Grunde, um nicht durch das Beispiel der Pietät und dankbaren Anhänglichkeit an die alten fürstlichen Wohlthäter von den Haldenslebenern beschämt zu werden!

Bei unbefangener Erwägung der mit dem Denkmale des Herzogs Heinrich des Löwen vorgenommenen Versetzung nach Neuhaldensleben ergibt sich soviel als unzweifelhaft, dass dieses Bild schon lange vorher in Hechlingen stand, und ihm dort dieselbe Bedeutung wie an anderen Orten einem eigentlichen Ruland beigelegt worden war. Die Statue selbst wird als ein wahrscheinlich zu Braunschweig gefertigtes Werk der Plastik im XIII. Jahrhundert betrachtet, und wurde auch in Haldensleben als ein Ruland aufgefasst und mit diesem Namen bezeichnet, so zwar, dass ihr ursprünglicher Charakter als Bildniss Heinrich's des Löwen daneben bei dem Volke in Vergessenheit gerieth. Sie bekam ihren Standpunkt ungefähr in

der Mitte der Stadt: an der Ecke des Marktes und der Hagenstrasse, auf einem steinernen Postamente, worauf das Pferd mit dem Reiter umgedreht werden konnte.

Der Rath und die gesammte Bürgerschaft erfreute sich, wie Behrends berichtet, hoch des neuerworbenen Ehrendenkmals der Stadt. Die Alten und die Jungen bezeigten nicht selten dem alten Herrn in seinem Bilde ihre dankbare Ehrfurcht beim Vorübergehen durch Abnahme ihrer Mützen, und nicht leicht wallte ein Hochzeitzug zur Kirche an dem Rulande vorbei, ohne ihm durch eine rauschende Musik gehuldigt und ihn umtanzt zu haben. Jetzt fürchtete die Stadt auch nicht wieder den Verlust der vom Herzog Heinrich dem Löwen verliehenen Rechte und Güter: hatte man doch sein Bild als schützendes Palladium! Ja man vermeinte sogar eine lange Zeit hindurch, die Stadt Haldensleben könne von keinem Feinde genommen werden, so lange sie ihren Ruland besässe, bis endlich die vielfachen traurigen Erfahrungen des dreissigjährigen Krieges dies Vorurtheil thatsächlich widerlegten.

„Da es übrigens jede Strasse für einen besonderen Vorzug hielt, wenn das Gesicht des Rulands ihr zugekehrt war, und selbst Streitigkeiten desshalb vorfielen, so erkannte man es allmählig als eine rechtliche Observanz an, dass der Ruland jedesmal, wenn der Landesfürst, also erst der Erzbischof von Magdeburg, dann der Kurfürst von Brandenburg und König von Preussen die Stadt passirte, durch die Rottmeister, Angesichts desselben, herumgedreht werden müsse, um ihn Namens der Stadt zu begrüssen und ihm die Privilegien der Stadt zu empfehlen, und dass er dann auf das Thor, woraus der Kurfürst gefahren, ihm nachblickend seine Stellung dahin so lange behalten müsse, bis sich ein ähnlicher Fall wieder ereignete[5]). So bezeigte dieser Ruland noch im achtzehnten Jahrhundert, im Jahre 1733, im Anfange des Junius, umgeben vom Magistrate und der ganzen Bürgerschaft, diese Begrüssungsehre dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preussen, als derselbe damals mit dem Kronprinzen, dem nachmaligen Könige Friedrich II., und einem ansehnlichen Gefolge durch die Stadt nach Salzthalen ging, und der König erwiderte sie mit vieler Huld“.

„Bald nach jener Zeit schien allmählig bei den Haldenslebenern eine grosse Gleichgültigkeit gegen die sonst von ihnen so hoch ge-

---

[5]) Aus Missverstand dieser Einrichtung und Sitte hat Gryphiander, de Weichbildis Saxon. cap. LXXIX. Nr. 12, das Mährchen erzählt, dass die Bürger von Haldensleben ihren Ruland bei dem Empfang des Erzbischofs von Magdeburg vor sich her schöben.

ehrte Rulands-Statue einzureissen. Ein Gitter, womit sie früher umgeben war, verfiel ohne hergestellt zu werden. Der Muthwille der jungen Leute drehte sie nun oft des Nachts herum, und es fanden sich endlich selbst boshafte Hände, welche dem steinernen Reiter und Pferde die Beine abschlugen und sie auch sonst beschädigten. Diese Verstümmelung des Ehrendenkmals eines alten Wohlthäters der Stadt, der nachgerade einem verkrüppelten Invaliden glich, empörte denn nun aber doch den besseren Theil der Bürgerschaft. Die Herstellung dieser Statue kam zur Sprache und erhielt die Genehmigung (Keitung) des Magistrats und der oberen Behörden. Der Ruland wurde daher im Jahre 1793, nachdem seine beschädigten Theile von einem Künstler hergestellt und ausgebessert worden, am 31. August zur mehreren künftigen Sicherheit desselben vor das Rathhaus versetzt und hier von neuem mit einem Gitter umgeben. Von diesem Ruhepunkte aus übersieht nun der alte Herzog Heinrich der Löwe im Bilde noch immer das thätige Weben und Treiben der ihm einst so treuen Bürger. Mögen denn auch diese dies alte Ehrendenkmal ihres Wohlthäters stets in Ehren halten."

Mit diesen Worten schliesst Behrends seinen Bericht, welcher nach Ausscheidung des durchaus Unwesentlichen möglichst wortgetreu in Vorstehendem wiedergegeben worden ist.

§. 54.

Der Ruland zu Böhmenzien in der Altmark.

Diesen Ruland erwähnt Stappenbeck in Märkische Forschungen Bd. IV. S. 127, und bemerkt dazu nach v. Ledebur, Archiv für die Geschichtskunde des Preuss. Staats Bd. II. S. 349:

„Dieser Ort soll früher nicht nur eine Stadt gewesen sein, „sondern auch nach localer Tradition bis um 1650 Jahrmärkte gehabt „haben; auch ist eine Erhöhung auf dem freien Platze, den die „Wohnungen des Orts umschliessen, bis auf die neuesten Zeiten der „Rolandsberg benannt worden."

§. 55.

Der Ruland zu Braunschweig.

Von einem Rulandsbilde zu Braunschweig ist bekannt, dass in einem Vergleiche des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg mit den Brüdern von Bartensleben zu Wolfsburg, d. d. Wolfenbüttel, 12. Mai 1591, des Rulands als in der Nähe der fürstlichen Burg

(„Tanquavderode") zu Braunschweig gedacht wird [1]). Uebereinstimmend berichtet C. G. W. Schiller [2]), dass sich die Rulands-Säule an der Stelle des jetzigen Vieweg'schen Hauses vor der Burg befand. In der Abhandlung des Registrators Sack „die Befestigung der Stadt Braunschweig" [3]) wird angegeben, dass in der Nähe des nach dem Weichbild des „Sackes" führenden Burgthores und zwar neben einem, innen mit Fresko-Gemälden verzierten kleinen Glockenthurme, dem herzoglichen Palaste gegenüber der Ruland gestanden habe, wie solches aus einer Beschreibung des Stadtplanes, welche 1569 am K. Hofgerichte zu Speier producirt wurde, zu ersehen sei. Das Bild stand am von Bartensleben'schen Hofe, welcher damit beliehen war und desshalb auch der Ruland oder am Ruland genannt wurde. Im J. 1749 wurde auf dieser Hofstätte das Pantomimenhaus und 1799 das Campe'sche, ursprünglich zur Centralhalle der Buchhändlerbörse bestimmte, jetzige Vieweg'sche Haus errichtet. Die Gestalt dieses Ruland kann wegen mangelnder Nachrichten nicht angegeben werden.

Im J. 1166 errichtete aber, nach Angabe des Chronisten Albert von Stade († 1262), Heinrich der Löwe die Löwensäule, die später als Gerichtsbild anstatt des Ruland diente. Im Deghedingebuche des Sackes von 1300 steht bemerkt, dass die Nachwelt sorgen möge „das der Louenstein nich ne valle". Dieses Gerichtsbild des Löwen ging auch in das Wappen des Sack-Weichbildes über.

Ob der Ruland zu Braunschweig schon stand, als Heinrich der Löwe die Löwensäule aufrichten liess, ist urkundlich so wenig nachweisbar, als eine etwaige spätere Aufstellung des Rulandsbildes. Nach der Meinung des Albert von Stade hätte Heinrich der Löwe sein Wappenbild, den Löwen, aufrichten lassen, um damit der kaiserlichen Jurisdiction und seinen zu Merseburg gegen ihn verschworenen fürstlichen Feinden Trotz zu bieten; so wie er in gleicher Absicht sein jetzt zu Neuhaldensleben befindliches Reiterbild aufgestellt haben soll, welche letztere Ansicht jedoch nicht haltbar sein dürfte [4]).

---

[1]) Stappenbeck in Märkische Forschungen Bd. IV. S. 127. Note*): mit Verweisung auf das Vaterländische Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1830. S. 123. — Auch Türk, de statuis Rolandinis, p. 3, führt Braunschweig unter den Rulands-Städten auf, ohne näheren Nachweis.

[2]) Dr. C. G. Wilh. Schiller, die mittelalterliche Architektur Braunschweigs und seiner nächsten Umgebung, Braunschweig 1852. S. 7.

[3]) Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, 1847 Heft II. S. 213—313.

[4]) Siehe §. 53 „Der Ruland zu Neuhaldensleben".

Dass aber durch das für die spätere Zeit zweifellose Nebeneinander-Bestehen der Löwensäule und des Rulandsbildes ein Gegensatz der herzoglichen (landesherrlichen) Jurisdiction und der kaiserlichen, beziehungsweise mit der reichsstädtischen Eigenschaft Braunschweigs verknüpften Gerichtsbarkeit bezeichnet werden wollte, ist wohl nicht zu bezweifeln.

§. 56.

Die Rulands-Säule zu Brakel.

Brakel, Stadt, fünf Meilen östlich von Paderborn [1]), wird schon im J. 836 als villa Brecal oder Brĕchal in der Translatio s. Viti, bei Pertz, Monum. Germ. II. p. 583 erwähnt. In dieser Stadt befindet sich auf dem Markte vor dem Rathhause — also auf der Stelle, wo die Rulandsbilder ihren regelmässigen Standpunkt zu haben pflegen — eine aus vier Steinen zusammengesetzte, auf einem von drei Stufen gebildeten Sockel stehende runde Säule, welche als Rulands-Säule bezeichnet wird. Auf dem einfachen Capitäle trägt sie einen Würfel, auf welchem eine Kugel ruht. Aus dieser geht eine Stange hervor, an welcher eine Fahne, ähnlich einer Wetterfahne, mit dem Stadtwappen, über dieser an dem darüber hinaus reichenden Theile der Stange eine Tulpe und darüber abermals eine Kugel mit darüber stehendem Kreuze, ähnlich einem Reichsapfel, angebracht ist. Diese Säule wurde im Jahre 1824 neu aufgerichtet. Alte Leute behaupten, es sei noch die alte Säule, die nur umgestürzt gewesen sei. In dem Archive der Stadt finden sich keine Nachweisungen über diese Säule, ausser dass dieselbe am Ende des XVII. oder im Anfange des XVIII. Jahrhunderts in einer Eingabe an den damaligen Landesherrn als ein Zeugniss der früheren Bedeutung der Stadt erwähnt wird. Nach der Volkssage soll diese Säule andeuten, dass Brakel früher eine freie Reichsstadt gewesen sei. Kein Fürst oder fürstliches Gefolge durfte durch Brakel ziehen, ohne vorher sich bei dem Rathe angemeldet und die Erlaubniss erhalten zu haben. Wenn fremde Soldaten durchmarschirten, so salutirten sie bei dieser Säule durch Präsentiren des Gewehres. An dem Schafte dieser Säule befinden sich zwei eiserne Ringe, von welchen Ketten herabhingen, an welche zur öffentlichen Ausstellung verurtheilte Personen angeschlossen wurden. Früher soll auch am Feste der heil. Anna, dem Hauptfeste in Brakel (Ende Juli), wo auch zugleich grosser Markt daselbst ist, an der Säule ein Schwert

[1]) Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Professor Dr. Giefers zu Paderborn.

befestigt worden sein. Hiernach tritt der Charakter dieser Säule als einer Schwertsäule, was die Rulands-Säule jederzeit ist[2]), deutlich hervor; ob etwa früher ein eigentliches Rulandsbild in Brakel stand, oder von jeher nur eine einfache Schwertsäule, die nachgewiesene Vorläuferin der Rulands-Säulen, ist nicht zu ermitteln gewesen. Wenn Letzteres, wie wahrscheinlich, der Fall ist und die zu Brakel stehende einfache als Schwert- und Schandpfahl dienende Säule dennoch im Volksmunde als Rulands-Säule bezeichnet werden konnte, so darf hierin wohl eine Bestätigung der oben S. 116 gegebenen Erklärung der Rulands-Säule als Rothlands-Säule gesehen werden.

---

[2]) Siehe oben S. 62 flg.; 149 flg.; 156.

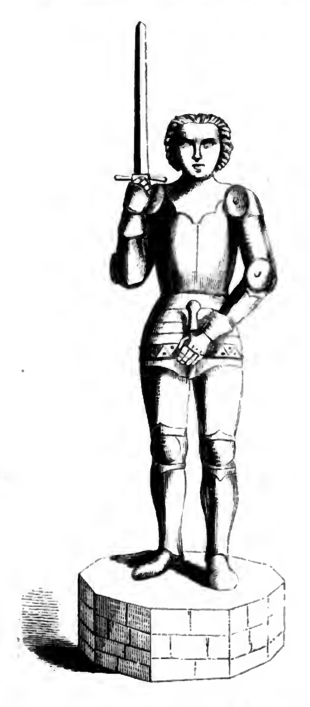
III.

Mark Brandenburg (Mittelmark). Priegnitz. Uckermark.

---

§. 57.

Der Ruland zu Brandenburg [1]).



Der Ruland stand anfangs auf dem Markte der Neustadt Brandenburg vor dem Rathhause und war aus Holz gebildet. Dass er schon im J. 1315 vorhanden war, beweist eine weiter unten anzuführende Urkunde. Im Jahre 1404 ist das jetzige steinerne Bild angefertigt

---

[1]) Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Professor Heffter in Brandenburg.

worden, wie eine Inschrift auf der Rückseite[2]) und ein Eintrag in das Stadtbuch aus dem XV. Jahrhundert[3]) besagt. Ausserdem trägt der Stein, an welchem die Säule lehnt, die Inschrift: „Renovata haec statua est anno 1556", und darunter die Jahreszahl 1709, wahrscheinlich die Zeit einer späteren Erneuerung[4]). Im J. 1706 wurde der Ruland auf höheren Befehl vom Markte hinweg an die Ecke des Rathhauses zur Rechten des Einganges versetzt, wo er frei und unbedacht steht. Die Statue, welche hinten an einen Steinblock gelehnt ist, hat eine Höhe von etwa 15 Fuss. Der vaterländische Schriftsteller Gariaeus schreibt davon:

„In foro Novae civitatis collocata est immensae magnitudinis „statua lapidea et inargentata, cui nomen est Rolando. Haec „tota armata est praeter caput ac dextera manu ensem tenet erectum."

Gottschling, in seiner Beschreibung der Stadt Brandenburg 1732. S. 63, sagt:

„Er (der Roland) ist acht und eine halbe Elle lang und drei „Ellen dick, hält in der rechten Hand ein langes Schwert und „in der linken ein Degen-Gefäss, welches einige für einen Dolch, „andere für sein Horn Olivant ansehen".

(Erstere Meinung ist gewiss richtiger.) Das grosse, hoch über das Haupt hinaus ragende Schwert ist von Holz. Das Haupt ist unbedeckt, mit starkem Haar, vollkommen bartlos. Auf dem Haupte hat sich Hauslauch angesaamt, der es jetzt wie eine Krone bedeckt und im Sommer oft lange Blüthen hat.

Dass dieser Ruland ein Sinnbild der hohen oder Blutgerichtsbarkeit ist, welche die Stadt hatte, ist nicht zu bezweifeln. Schon in einer Urkunde vom J. 1315[5]) wird berichtet:

„Civitas nostra prae omnibus fulget banno regio, qui vulgo „dicitur Koningesban"[6]).

Einen Schild hat dieses Bild nicht. Bemerkenswerth ist die vollkommene Uebereinstimmung dieser Bildsäule mit dem Typus des Magdeburger Rulands; namentlich ist die Haltung der linken Hand an dem Dolche vor der Mitte des Leibes genau dieselbe.

---

[2]) Nach Stappenbeck in Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 147 findet sich die Zahl 1404 an den Schenkeln der Bildsäule.

[3]) Nach Stappenbeck, l. c. lautet dieser Eintrag: „C quater Mque bis II locabatur forma Rulandi Brandenburgensis: Augustus dat Tibi mensis".

[4]) So erzählt Stappenbeck, l. c. S. 147.

[5]) Riedel, Cod. diplom. Brandenburg. A. IX. S. 12.

[6]) Ueber die Bedeutung des Königsbannes s. meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Bd. II. §. 129. S. 918. 919.

§. 58.

Der Ruland zu Berlin.

Ueber den Ruland zu Berlin findet sich eine kurze Notiz in E. Fidicin historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Erster Theil. Berlinisches Stadtbuch (aus dem XV. Jahrhundert), Berlin 1837, bei A. W. Hahn.

S. 26: „Ses buden stan negen den Likhuse (*Leichenhause*) an der „Kerkhoue. Dy irste steit vaste by den born unde geft VIII. „schill.; dy ander by dem bilde, VIII. schill." etc...

S. 31: „Sunte Mertens tyns nemet men von erven und von buden, „alsus tu Berlin. Ein islike bude di up sunte Nycolaus „Kerkhof[1]) stat, dy ein hof het, geft XVIII penninge... „Dat Orthus (*Eckhaus*) hart an sunte Nicolaus chore geft VI. „schill. pen., dat negeste darby... dat drudde... dat vier„de... dat vefte, dy ort (*Ecke*) kegen den ruland X. „schill, pen." etc.

S. 33: „Vp deme olden Markte dat negsta orthus (*Eckhaus*) by „den Ruland het hinter XII. ruden".

Hierzu bemerkt Fidicin:

„Dies ist die einzige Nachricht, welche sich über den Ruland oder Roland zu Berlin, der seinen Stand auf dem ältesten Markte in der Nähe der Nicolaikirche hatte, vorfindet. Ueber sein Verbleiben kann nur die Vermuthung ausgesprochen werden, dass derselbe im Jahre 1442, als die Stadt mit dem Verluste ihrer Privilegien bestraft wurde, zerstört sein mag".

Im dritten Theile des Werkes von Fidicin, „Berlinische Regesten" enthaltend, im (III) Sach- und Wortregister, S. 555 u. d. A. Ruland, heisst es: „Ruland, das Rolandsbild in Berlin I. 26. 31. 33. Es war das Sinnbild der höchsten Gerichtsbarkeit oder des Blutbannes, womit die Städte Berlin und Cöln begabt waren (S. I. 31). Dieses Bild stand nach der Sage vor einem Hause am alten oder Mollenmarkt, jetzt die Nippe genannt, welches sich dadurch bestätigt, dass dieses Haus, welches im alten Stadtbuche beim Ruland lag und zu einem Altare in der Nicolaikirche eine Abgabe entrichtete, das einzige Haus jener Gegend ist, welches noch heute an die Nicolaikirche zahlt." Dass vor dem Ruland zu Berlin noch im XIV. Jahrhundert Blutgericht gehalten wurde, ist

---

[1]) Die Nicolaikirche befindet sich im eigentlichen Stadttheile Berlin, nicht in dem Cöln an der Spree.

nicht zu bezweifeln. Als Kurfürst Friedrich II. im J. 1442 die widerspenstige Stadt Berlin bezwungen hatte, liess er, wie insgemein angenommen wird, den dortigen Ruland zerstören. Die Richtigkeit dieser Thatsache vorausgesetzt, würde hierin ein Anzeichen liegen, dass der Ruland von der Bürgerschaft zu Berlin als ein Wahrzeichen einer Unabhängigkeit oder solcher Freiheiten betrachtet werden wollte, welche der Kurfürst nicht anerkannte. Klöden[2]) vermuthet, dass der Ruland in Berlin gleich nach 1391, wo die Stadt das Gericht von dem Markgrafen Jobst erkauft habe, znm Zeichen des damit zugleich erworbenen Blutbannes errichtet, aber im J. 1448 in Folge des Verlustes vieler Gerechtsame, namentlich des Gerichts, von den Berlinern selbst umgestürzt worden sei. Nach unserer Auffassung der Rulands-Säulen in den brandenburgischen Marken ist aber wohl wahrscheinlicher, dass der Ruland in Berlin schon früher bestand, als ein Wahrzeichen des Blutbannes, den die Markgrafen selbst in der Stadt Berlin kraft kaiserlicher Verleihung übten.

In neuerer Zeit ist der Ruland zu Berlin von Wilibald Alexis (Wilhelm Häring) zum Gegenstande eines Romans gemacht worden, der einen im Ganzen richtigen historischen Hintergrund hat[3]).

§. 59.

Der Ruland zu Jüterbog.

Ein Rulandsbild zu Jüterbog wird bei Stappenbeck in Märkische Forschungen Bd. IV. S. 127 aufgeführt, jedoch ohne nähere Beschreibung.

§. 60.

Der Ruland zu Finsterwalde in der Mark Brandenburg.

Ohne nähere Angabe wird ein Rulandsbild zu Finsterwalde erwähnt in Dreyer, jurisprudentia pictorata, bei Spangenberg, Beiträge zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 19. Nr. XXIV.

§. 61.

Der Ruland zu Reichenwalde in der Mark.

Ebenfalls ohne nähere Nachweisung wird ein Rulandsbild zu Reichenwalde erwähnt von Dreyer, jurisprudentia pictorata, in

[2]) Klöden, Programm der Gewerbschule v. 1839. S. 20. — Stappenbeck, in Märkische Forschungen Bd. IV. S. 148.

[3]) W. Alexis, der Roland zu Berlin, in 3 Bänden, Leipzig 1840.

Spangenberg, Beiträge zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. Nr. XXIII.

Auch eine Angabe, in welcher Gegend der Mark dieses Reichenwalde zu suchen sein soll, fehlt; ob etwa Reichenwalde bei Rothenburg in der Oberlausitz, in der Nähe von Görlitz gemeint ist, muss vorerst dahin gestellt bleiben.

§. 62.
Der Ruland zu Neustadt im Stift Cöln.

Leuber erwähnt in seinem oben bei der Beschreibung des Rulands zu Magdeburg erwähnten Buche[1]) Nr. 1258 unter den „geringen Oertern", welche Rulande haben, auch Neustadt im Stift Cöln. Hierunter scheint jenes Neustadt oder Neustetlin (Neustadt-Eberswalde) verstanden zu werden, welches in der Nähe von Angermünde liegt[2]). Näheres ist davon nicht mitgetheilt.

§. 63.
Der Ruland zu Nitzow bei Havelberg.

Dass auch in dem Dorfe Nitzow bei Havelberg ein Rulandsbild vorhanden ist, wird als zuverlässig gemeldet; Näheres ist bisher nicht zu erkundigen möglich gewesen.

---

[1]) Leuber, Benjamin, disquisitio plenaria stapulae Saxonicae, Budissin 1658.

[2]) Siehe unten §. 65 „Der Ruland zu Angermünde". — Auch Dreyer, jurisprud. pictorata, bei Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 19. Nr. XXII, erwähnt einen Ruland zu Neustadt, „episcopatus Coloniensis". Auch C. Türk, de statuis Rolandinis, Rostock 1824. p. 3 nennt „Neostadium prope Coloniam". An Cöln am Rhein ist sicher nicht zu denken: etwa an ein Stift zu Cöln an der Spree?

§. 64.

Der Ruland zu Perleberg in der Priegnitz.



Auch von dem Ruland zu Perleberg hat Beckmann eine Abbildung gegeben[1]). Seine Beschreibung desselben[2]) beschränkt sich auf die Bemerkung, das die Rulands-Säule auf dem Markte steht, und „darin etwas Sonderliches hat, dass sie bärtig ist, da die anderen sich mehrentheils ohne Bart darstellen".

---

[1]) Beckmann, J. Ch., histor. Beschreibung der Kur- und Mark Brandenburg (Berlin 1753), Bd. II. Thl. V. Buch II. Kap. II, nach col. 44. Tab. 1. Nr. 1. — Stappenbeck, in Märkische Forschungen Bd. II. S. 130.

[2]) Ebendas. col. 27 u. folg.

Die auf dem Sokel befindlichen Figuren beschreibt er nicht, in der Zeichnung sind sie undeutlich und waren daher wohl schon damals (1753) nicht mehr gut erkennbar.

Dieser Ruland steht noch auf dem Markte zu Perleberg[3]): er ist ein aus Sandstein gefertigtes Standbild, etwa 17 Fuss hoch, mit Helm, Harnisch und Beinschienen, einem bärtigen Gesicht, trägt die rechte Hand mit dem Schwerte gegen die Brust gelegt, die linke gestützt auf einen Schild, worauf der märkische Adler. Das Standbild steht auf einem Postament, dessen sechs Seiten mit nicht mehr recht erkennbaren Reliefs — menschliche Figuren darstellend — geziert gewesen sind und lehnt mit dem Kreuz (Rücken) an eine Steinsäule, welche die Jahreszahl 1546 trägt, wahrscheinlich das Jahr der Erneuerung eines älteren, beziehungsweise der Errichtung dieses steinernen Standbildes; jedoch ist über das Vorhandensein eines älteren keine Nachricht zu finden. Es könnte mithin die Frage entstehen, ob nicht etwa doch die erste Errichtung eines Rulandsbildes in das Jahr 1546 zu setzen sei, da in diesem Jahre das Landgericht an der Priegnitz eingerichtet und der damalige Bürgermeister zu Perleberg Johann Konow damit beliehen worden ist. Doch wird ein Zusammenhang dieses Thatumstandes mit dem Rulandsbilde von Stappenbeck in Abrede gestellt, weil sich überhaupt keine Spuren einer ersten Errichtung von Rulandsbildern in dem XVI. Jahrhundert finden[4]). Dass dieser Ruland mit Farben geschmückt gewesen ist, dürfte aus der noch vor mehreren Jahren wahrnehmbaren Vergoldung der Schnallen an den Beinschienriemen geschlossen werden; jetzt ist Derartiges nicht mehr erkennbar.

Der Ruland steht an der Ostseite des Marktes, dem Rathhause gegenüber; vermuthet wird, dass er früher an dem alten Rathhause gestanden habe, bei einer nothwendigen Erweiterung desselben aber versetzt worden sei.

Ueber die Bedeutung dieses Rulands und ob vor demselben gerichtliche Acte vollzogen worden seien, ist nichts zu ermitteln. Im Volke geht die Sage, der Ruland verlasse sein Postament, sobald die Uhr um Mitternacht zwölfe schlägt, und mache eine Runde um den Markt.

Die älteste Urkunde über die Stadt Perleberg ist vom J. 1239. In diesem Jahre holte sich diese Stadt eine Rechtsweisung (iura

---

[3]) Die nachstehende Beschreibung ist einer gefälligen Mittheilung des Herrn Oberlehrers Nickee zu Perleberg entnommen.

[4]) Stappenbeck in Märkische Forschungen Bd. IV. S. 148.

veridica) über städtische Verhältnisse von der Stadt Salzwedel. Die Urkunde hierüber trägt das Datum: Saltwedele anno domini M° CC° XXIX indict. IX. IV kalend. novembris, und ist durch den „dominus de Perleberge, Johannes dictus Gans (auch auca) bestätigt[5]). Perleberg selbst heisst in dieser Urkunde bereits „civitas Perlebergensis", muss also schon vorher zur Stadt erhoben gewesen sein. Erwähnt werden darin „consules" so wie auch ein „advocatus," welchem gegenüber der Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit („quid civitas iudicabit") bestimmt wird. Diese städtische Gerichtsbarkeit begriff hiernach noch nicht den Blutbann, welchen sonach der Herr der Stadt damals durch seinen Vogt ausübte[6]).

§. 65.

Der Ruland zu Angermünde.

In den Denkwürdigkeiten des Ritters Ludwig von Eyb aus dem XV. Jahrhundert[1]) wird erzählt, wie der Burggraf Friedrich (VI) zu Nürnberg, der erste Zoller, der mit der Mark Brandenburg beliehen worden war, und Stammvater der nachfolgenden Kurfürsten von Brandenburg, alsbald nach seiner Belehnung durch Sigismund (18. April 1417) nach dieser Mark aufbrach, um sich in den Besitz dieses halb verlornen Landes zu setzen. Der neue Markgraf fand willige Aufnahme „zu der dirwen brichsen, und zu Beltz, zu Berlin und Cöln (an der Spree) und zu dem Neuenstetlin (Neustadt) an der Virna. Des Städtchens Ketzerangermint (Angermünde) bemächtigte er sich sodann durch Einbrechen eines Loches in das Kloster bei Nachtzeit, worauf die Eingedrungenen ein Thor öffneten und die Leute des Markgrafen einliessen, „damit", so berichtet nun L. von Eyb weiter:

„man des Volkes in der Stadt mechtig was mit der that, bis
„sich mein Herr (*der Markgraf*) mit seinen wegen (*wägen*)
„auff dem Platz umb die bildung, die auff dem Markt
„steet, genant der Rudlant, und sich die Ritter und Knecht
„in iren herbergen niderthetten".

---

5) Abgedruckt in Riedel, A. F., Novus Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1838. Bd. I. S. 122. 123.

6) Vergl. über die Geschichte von Perleberg überhaupt Riedel a. a. O. S. 66 u. folg.

1) Des Ritters Ludwig von Eyb Denkwürdigkeiten, herausgegeben von C. Höfler, in der Quellensammlung für fränkische Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein zu Bamberg 1849. Bd. I. S. 117.

Es stand also auch zu Angermünde im XV. Jahrhundert ein Ruland, und zwar vor der Erwerbung der Mark Brandenburg durch die Zollern. Weiteres ist mir über diesen Ruland nicht bekannt geworden.

§. 66.

Der Ruland zu Potzlow in der Uckermark [1]).

In der Uckermark findet man einen Ruland im jetzigen Dorfe, dem früheren Marktflecken Potzlow, diesseits Prenzlau. Derselbe ist von Holz; nach der eingekommenen Handzeichnung bestehet derselbe aus einem Baumstrunk, auf welchen eine Art Büste von sehr roher Arbeit gesetzt ist; nämlich ein Kopf mit einer vermuthlich einen Helm andeuten sollenden Bedachung oder einem hölzernen Gehäuse. Von den Seiten des Klotzes gehen zwei Arme mit Händen aus, von denen die Rechte ein grosses Schwert trägt. Das frühere Bild soll von Stein gewesen sein, und wird, durch den Sturm zertrümmert, nebst seinem vergoldeten Schwerte in der Kirche aufbewahrt. Die Rede gehet an Ort und Stelle, die Bewohner dieses Städtchens (Dorfes) wären dadurch von der Abgabe der Rauchhühner befreit gewesen. Der unfern des Ortes belegene Gramzower Forst hat die Verpflichtung, bei nöthiger Ausbesserung oder Erneuerung das Eichenholz zu der Säule zu liefern, und der Stellmacher des Ortes ihn daraus herzustellen.

Beckmann [2]) erwähnt auch, dass die von Potzlow nur einen Ruland von Holz gehabt, und dass dieselben scherzweise vorgegeben hätten, es sei ihnen ein steinerner Ruland von der benachbarten Stadt entwendet worden, daher sie einen hölzernen zu setzen genöthigt worden wären.

Gundermann, Uckermärkische Adelshistorie, S. 134, kennt auch den hölzernen Ruland „in dem einem Dorfe sehr ähnlichen Städtchen Potzelow“ [3]). Derselbe erklärt auch den Namen Potzelow als ein wendisches Wort, welches bedeute: „ein berühmter Gerichtsort“, und schliesst hieraus, dass in ältester Zeit die öffentlichen Landgerichte zu Potzlow gehalten und erst später nach Prenzlau verlegt worden seien [4]).

---

[1]) Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Professor Dr. Heffter in Brandenburg. — Uebereinstimmt Stappenbeck in Märkische Forschungen Bd. IV. S. 131.

[2]) Beckmann, histor. Beschreibung der Kur- und Mark Brandenburg Bd. I. Thl. II. Cap. 2. §. 4. col. 451.

[3]) Dreyer, jurisprudentia picturata, in Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 19. Nr. XXV.

[4]) Ebendaselbst und mit Verweisung auf Ockel, de Scabinatu Halensi, thes. XV.

§. 67.

Der Ruland zu Prenzlau in der Uckermark.

Es ist gewiss, dass noch im vorigen Jahrhundert ein Rulandsbild auf dem Marktplatze zu Prenzlau stand. Eine Abbildung des früheren Rulandsbildes ist nicht vorhanden. Nach Gundermann, Uckermärkische Adelshistorie S. 134, und nach Beckmann, histor. Beschreibung der Mark Brandenburg, Berlin 1751. Bd. I. Thl. II. Cap. 2. §. 4. col. 451 wurde der Ruland zu Prenzlow im J. 1737, 21. Januar vom Sturme niedergeworfen und sind die Trümmer an der Stelle wo er gestanden begraben worden; bis auf den Rumpf, aus welchem eine Säule verfertigt und in selbige das Schicksal des Rulands in kurzer Aufschrift eingehauen wurde. Gundermann erwähnt ausdrücklich, dass die vom Sturme umgestürzte Rulandssäule von Stein gewesen sei [1]). Nach einer unmittelbar von Prenzlau mir zugekommenen Nachricht und Zeichnung muss aber auch der von Gundermann und von Beckmann zur Säule verarbeitete Rumpf des Ruland entfernt worden sein, denn dermal befindet sich an der Stelle des Bildes ein Denkmal, welches in einer geschmacklosen, von gebrannten Steinen aufgemauerten Säule ohne alle Inschrift oder architektonische Verzierung besteht. Nach der mir vorliegenden Zeichnung ist es ein abgestumpfter Kegel von geringer Höhe, auf dessen Spitze eine Kugel ruht. Prenzlau ist die nordöstlichste Stadt in der Uckermark, in welcher sich ein Rulandsbild befand.

Beckmann erwähnt a. a. O. col. 449—451 noch weiter, dass der Schwertschlag (Enthauptung) zu Prenzlau vor dem Ruland auf einem in das Pflaster eingelegten breiten Steine geschehen ist [2]) und der Staupenschlag und die Stadtverweisung (das Austreiben eines Verurtheilten aus der Stadt mit Schlägen) von da seinen Anfang genommen habe; dergleichen Bewandtniss habe es auch zu Königsberg (an der Oder) gehabt, woselbst der Büttelstein nicht unbekannt sei.

---

[1]) Uebereinstimmendes berichtet Dreyer, jurisprudentia picturata, in Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern S. 19. Nr. XXV. — Auf einem ähnlichen viereckigen, im Hofe des Rathhauses eingepflasterten Steine mussten die Uebelthäter in Halle a. d. S. knieend unter freiem Himmel die Urfehde schwören, welche ihnen der Stockknecht vorsprach. Dreyhaupt, Gesch. des Saalkreises, Halle 1755. Bd. II. S. 511.

[2]) Siehe Dreyer a. a. O.

IV.

Die Gegenden jenseits der Oder. Die Neumark. Pommern. Provinz Preussen.

§. 68.

Der Ruland zu Zehden in der Neumark [1]).

Der Rumpf dieses Ruland liegt gegenwärtig im Spritzenhause, indem er in der Mitte dieses Jahrhunderts den Kopf verlor. Da er von Holz ist, war er vollständig erweicht und eine Wiederherstellung nicht möglich. Er stand auf einem ungefähr zwei Fuss hohen viereckigen Granitstein, welcher ein Halseisen hatte und der Kakstein hiess [2]). Seine Grösse ist ohne Hals und Kopf etwa $8^1/_2$ bis 9 Fuss. Um den Unterleib gemessen beträgt sein Umfang 3′ 9″; die Schulterbreite ist 2 Fuss. An dem Kaksteine wurden Verurtheilte ausgestellt. Die Gerichtsbarkeit hat der Magistrat der Stadt jedoch nie gehabt. Zehden ist die älteste Stadt im königsberger Kreise, war eine Mediatstadt, früher einem Nonnenkloster unterthan, dessen Schirmvogt die Gerichtsbarkeit und dessen Aebtissin die Hoheit hatte. Später saecularisirt, wurde die Abtei mit ihren umfangreichen Besitzungen königliche Domäne, deren Domänen-Amtleute, beziehungsweise Hauptleute, die Gerichtsbarkeit über die Stadt Zehden ausübten, wogegen die Hoheit natürlich an die Krone gefallen war. Nach Verkauf der Domäne Zehden, deren übrig gebliebene Gebäude jetzt der Posthof genannt werden [3]), vereinigte der Fiscus das Gericht derselben

---

[1]) Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Kreisrichters a. D. H. Hager in Zehden.

[2]) Kakstein: Scherz und Haltaus gloss. voc. Kak, Kaag, Gak, Kacke: lat. barb. Kaco, columna, palus infamis, der Schandpfahl, an dem die Verbrecher zur Verhöhnung durch das Volk ausgestellt wurden. Diese Glossarien denken an eine Ableitung von Kaeke frz. caque, cadus, Fass, wegen der häufig runden Gestalt; oder von Kaken, gucken, gaffen, angaffen des Ausgestellten; vielleicht darf an das lombard. Cagio, frz. cage, hd. haia, Hag, Gehege, Käfig, gedacht werden, da man auch Gack-Schuppen (Haltaus) findet. Vergl. über die verschiedenen Benennungen der Schandsteine, diese Alterthümer Bd. I. S. 58.

[3]) Der dicht bei der Stadt gelegene sog. Posthof war früher ein pommersches Schloss gegen die Mark, wurde 1250 ein Cistercienser Nonnenkloster, 1536 ein kurfürstliches, 1701 ein königliches Amt und ist jetzt im Privatbesitz.

mit dem der Domäne Grüneberg, welchem nunmehr die Stadt Zehden unterliegt. Früher ernannte der Domänen-Amtmann den Bürgermeister, was erst mit Einführung der Städte-Ordnung aufhörte. Der Ruland hatte ein Schwert von Eisen, etwa $4^1/_2$ Fuss lang. Der Kakstein ist zersprengt und bei Seite geschafft.

Diese Nachrichten bestätigen in sehr bestimmter Weise die Ansicht, dass die Errichtung der Rulande mit der Immunität der geistlichen Besitzungen und der Verleihung der Gerichtsbarkeit zusammen hing, und ein Zeichen der Zuständigkeit derselben in den der geistlichen Herrschaft unterworfenen Orten war, keineswegs aber unbedingt und überall aus dem Vorhandensein eines solchen Bildes allein darauf geschlossen werden darf, dass die Gerichtsbarkeit dem städtischen Rathe zugestanden habe, oder die Stadt reichsunmittelbar gewesen sei.

§. 69.

Der Ruland zu Königsberg in der Neumark [1]).

Dass in der neumärkischen Hauptstadt Königsberg ein hölzerner Ruland gewesen, erwähnt Beckmann, histor. Beschreibung der Kur- und Mark Brandenburg, Berlin 1751. Bd. I. Thl. II. Cap. 2. §. 4. S. 451.

Dieser Ruland [2]) war von Holz und stand in der Mitte des Marktes vor dem Rathhause bis gegen 1700 auf einer hölzernen Säule zwischen einem grossen Steine, worauf wohl sechs Personen stehen konnten, und welcher der Büttelstein, Büdelstein oder Kaakstein hiess [3]), und dem Soldatensteine. Die königsberger Chronik (von Kehrberg) von 1714 sagt: „zu was Ende er hieher gesetzt, hat mir Niemand sagen können." Es folgt dann die Sage von Karl d. Gr. mit der sehr richtigen Bemerkung, dass sie auf Königsberg keine Anwendung finden könne. Der Ruland hatte ein eisernes Schwert, welches der Scharfrichter in Cüstrin erhalten haben soll, was aber von dem Chronisten Kehrberg bezweifelt wird. Auf den Stein legten „müssige Gassenbuben" oft bei Nacht todte Schweine, Katzen u. s. w., bis er 1700 auf dem Markt versenkt wurde. Der Galgen wurde 1707 heimlich umgehauen.

---

[1]) Wahrscheinlich ist dieser Ort auch unter dem „Kinsbergen in der Mark" gemeint, welches Winckelmann, S. 545 und Deneken, S. 2, auch Türk, de statuis Rolandinis p. 3, aufführen.

[2]) Die nachfolgende Beschreibung beruht auf einer gefälligen Mittheilung des Herrn J. G. Striese, Buchhändler in Königsberg in der Neumark.

[3]) Ueber den Kaakstein siehe oben §. 68 „Der Ruland zu Zehden".

Ueber die Jurisdictionsverhältnisse zu Königsberg in der Neumark sagt Kehrberg's Chronik, 1714. Cap. VI. §. 8: „Das ist gewiss, dass sie (Rath und Bürger) Ober- und Untergerichte justo titulo besitzen und eben nicht umsonst haben. Wer die Confirmation des Markgrafen und Herzogs Johann von Görlitz, so er durch seinen Hofmeister Anshelm von Ranow den Königsbergern über die Ober- und Niedergerichte a. 1392 am Tage Mariae ertheilet, lesen will, wird sehen, dass sie diesem gegeben oder jährlich zu geben gelobet 50 Schock Ohrbeden[4]), das versetzt gewesen zu Prenzlow für 500 Schock böhmische Groschen. Ingleichen dass sie auch gegeben 28 hundert Marc Vincken-Augen stettinische Pfennige rechter wissenschaftlicher Schuld (vergl. Copiarium Nr. 29. 30). Sie sind auch sowohl vorher als in folgender Zeit von denen Ludovico und Ottone Brüder und Kurfürsten, vom Kaiser Carolo IV., von Wenceslao und Sigismundo, Königen in Böhmen und Churfürsten in Brandenburg (copiarium Nr. 19 seq.), über die Ober- und Niedergerichte und vom Churfürsten Friedrichen, de dato Cüstrin 1456 am Donnerstag nach Dionysi („wie sie sölen stahn vor ehren Schulten") wie auch von Churfürst Johanne, dem deutschen Cicero zu Cölln an der Spree 1486, weiter von Markgraf Johann zu Cüstrin a. 1536 und von andern Regenten der Mark Brandenburg confirmiret".

Ausgeübt wurde die Jurisdiction durch die Administratores curiae oder den Rath (ebendas. §. 7); auch hatte Königsberg das Recht, kleine Münzen schlagen zu lassen (ebendas. §. 11).

§. 70.

Der Ruland zu Polzin in Pommern.

Dass auch in Pommern Rulandsbilder vorkommen, ergibt sich aus einem Aufsatze von Markus Tetzlaff: „Anmerkung über die Statue des Roland in den pommerschen Städten, in J. C. Dähnert, Pommersche Bibliothek, Greifswalde 1752. Bd. I. Thl. II. S. 148 bis 150[1]). Es wird nämlich daselbst gesagt:

„Unter anderen Städten in unserem Pommern[2]) hat auch das Städtchen Polzin in Hinterpommern oder eigentlich in Cas-

---

[4]) Ohrbeden = Orbede, Urbete, eine Steuer.

[1]) Türk, de statuis Rolandinis, erwähnt auch eine Ausgabe (oder Fortsetzung) hiervon, Stralsund 1796. S. 156, die mir nicht zugänglich ist.

[2]) Welches diese anderen pommerschen Städte sind, war zur Zeit noch nicht zu ermitteln.

suben, welches wegen seines heilsamen Bades und Gesundbrunnens in derselben Gegend bekannt ist, einen Roland aufzuweisen. Dies ist desto anmerkenswürdiger, weil dieses Städtchen als eine Mediatstadt unter dem Schutzrechte der adelichen Geschlechter von Krokow und von Manteufel stehet, welche auch daselbst ein Burgericht haben, wohin die Streitsachen von der Stadt in der Appellation gelangen, welches Vorzugs sich die übrigen Städte von dieser Ordnung nicht zu erfreuen haben. Das Städtchen hat inzwischen die Obergerichte mit den adeligen Patronen getheilt und dieselben gemeinschaftlich betrieben, ob es gleich den Roland allein im Besitz hat"[3]).

Tetzlaff spricht auch die gewiss richtige Ansicht aus, dass die Rulandsbilder erst mit der Ausbreitung der deutschen Herrschaft, als die Sachsen (im XII. Jahrhundert) in das Land kamen, nach Pommern verpflanzt worden sein können, da sie vorher bei den Slaven in diesen Gegenden nicht gefunden werden. Auch darin muss man Tetzlaff beipflichten, wenn er es für das Glaubwürdigste erklärt, dass die Errichtung von Rulandsbildern in den pommerschen Städten erst im Ausgange des XIII. oder im Laufe des XIV. Jahrhunderts vorgenommen worden sei, weil sie eben um diese Zeiten die meisten Freiheitsbriefe über die Ober- und Niedergerichte von ihrer Landesherrschaft erhalten haben, als deren besonderes Zeichen die Rulandsbilder in diesen Gegenden allerdings mit Tetzlaff betrachtet werden dürfen.

Eine Beschreibung des Rulands zu Polzin hat Tetzlaff nicht gegeben: nur beiläufig nennt er ihn einmal einen „zu Pferde sitzenden geharnischten Mann", und ein anderes Mal einen „geharnischten Ritter". Hiernach scheint es, dass zu Polzin und etwa auch in anderen pommerschen Städten eine Reiterstatue errichtet war, welche als Ruland bezeichnet wurde. Nach Analogie der ebenfalls als Ruland bezeichneten Reiterstatue Heinrich's des Löwen zu Neuhaldensleben möchte vielleicht in Pommern an die Reiterstatue eines brandenburgischen Fürsten zu denken sein, auf welche allmählig der Name Ruland übertragen wurde. Die Sache verdiente wohl noch eine nähere Untersuchung durch einen einheimischen Forscher.

---

3) Ueber das Eigenthum der Städte an ihren Rulandsbildern siehe oben S. 91. 92.

§. 71.

Der Ruland zu Elbing in der Provinz Preussen [1]).

Das einzige Beispiel, dass Rulands-Säulen auch jenseits der Weichsel vorkamen, findet sich dermal noch nachweisbar in Elbing an der Gränze von West- und Ostpreussen. Die noch vorhandene Kammerrechnung vom J. 1404 enthält in dem Abschnitt, welcher die Bauten zum Gegenstand hat, wörtlich Folgendes:

„Der Roland upper brugge“

Jtem 1 tymmermanne 1 scot vor dat clotz to howen
Jtem IIII. scot vor dat hofft und angesichte to maken
Jtem XII. d. vor dy kule [2]) to groven, dar man den Ruland in gestet hefft [3])
Jtem vor II. halsyser [4]) IIII krampen IIII scot summe VIII. scot. XXVII d.

Der Platz, wo der, wie man hieraus ersieht, im J. 1404 neu — vielleicht hier zum ersten Male? — aus Holz geschnitzte Ruland aufgestellt wurde, hiess „die Brugge“, worunter nicht an eine eigentliche Brücke zum Uebergang über den Fluss, sondern an den als Marktstelle dienenden Uferplatz, der durchgängig noch heute uneigentlich die Brücke (Fisch-etc.-Brücke) genannt wird, in der Altstadt zu denken ist [5]). (Die Angabe bei Fuchs, Beschreibung von Elbing I. 73, dass 1404 auf der Brücke, an deren Stelle später die neustädter Fähre trat, ein Ruland gestanden habe, ist eine irrthümliche und beruht auf Missverstand des Wortes „Brücke“).

Man sieht aus der obigen Kammerrechnung von 1404, dass der Ruland zu Elbing von höchst einfacher Beschaffenheit gewesen sein muss: er bestand hiernach nur aus einem Holzklotz, an dem ein Haupt und Angesicht ausgehauen worden war, so dass er etwa an dem Ruland zu Potzlow ein Seitenstück in künstlerischer Beziehung gefunden haben mag. Seine Bestimmung, als Schandpfahl oder Pranger zu dienen, geht aus der Erwähnung der zwei Halseisen und vier Krampen (Haken) deutlich hervor. Es hat auch der Ruland an diesem Orte schwerlich je eine andere Bedeutung gehabt.

---

1) Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Stadtrathes Neumann in Elbing auf gütige Vermittelung des Herrn Rentier F. Gottschalk in Königsberg in Pr.

2) Kule = Grube.

3) Ingestet hefft = eingestossen, hineingestellt hat.

4) Halsyser = Halseisen.

5) Auch in Süddeutschland ist der Ausdruck Brücke für Verkaufslocalitäten an Ufern gebräuchlich; so z. B. Fleisch-, Salzbrücke für Fleischbank u. s. w. — Auch bei dem Ausdruck „Landungsbrücke“ (für Schiffe) denkt man nur an Gerüste, nicht an Uebergangsbrücken.

V.

Zweifelhafte Rulandsbilder.

§. 72.

Der Ruland zu Göttingen.

Auch Göttingen soll einen Ruland gehabt haben. Gryphiander erzählt in seiner im J. 1666 erschienenen Abhandlung[1]), dass der Ruland zu Göttingen in einer Kirche unter den Heiligenbildern aufgestellt gewesen sei. Als einige Jahre vorher („ante annos aliquot") die Bilder in den Kirchen zerstört worden seien, habe einer der Bilderstürmer auch dem für einen Heiligen angesehenen Ruland das Haupt abgeschlagen; sei aber desshalb von einem seiner Genossen getadelt worden, weil der Ruland das Wahrzeichen der göttinger Freiheiten sei, worauf man demselben das Haupt, so gut es gehen wollte, wieder aufgesetzt und die Statue wieder an ihren alten Platz gestellt habe

Diese Nachricht ist sicher ungenau, insoferne sie von einer Aufstellung des Ruland in einer Kirche wissen will[2]). Dies ergibt sich aus Gruber, Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen (Göttingen 1734). Thl. I. S. 72. Dieser erwähnt „eine $1\frac{1}{2}$ Elle hohe steinerne (bemalte) Statue, welche an der Studenten-Prieche nächst der Kirchthür der Johanniskirche nach der Gothmar-Gasse hin auf einem etwa 10 Fuss erhabenen und aus einem Pfeiler hervorragenden Kragstein stehet und vor ein Rulandsbild gehalten wird."

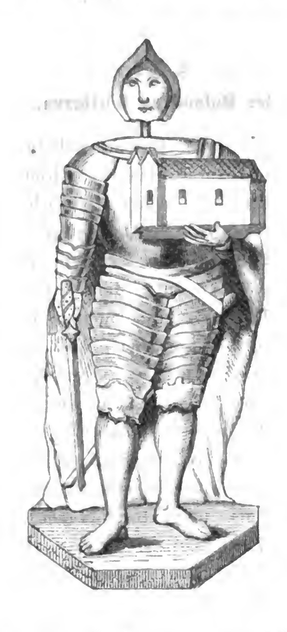
Diese Statue stand also im J. 1734 noch, ist aber jetzt nicht mehr vorhanden und über ihr späteres Schicksal nichts zu ermitteln gewesen. Dass sie von Einigen für ein Rulandsbild ausgegeben wurde, ist möglich; dass sie aber eines wirklich war, ist mindestens nicht als erwiesen anzunehmen.

---

[1]) Gryphiander, de Weichbildis Saxonicis sive colossis Rulandinis, Argentorati 1666. Cap. 79. Nr. 14. S. 200. — Dreyer, jurisprudentia picturata, bei Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 18. Nr. XVI., hat nur die älteren Nachrichten benützt, und spricht daher von dieser Statue als einer noch vorhandenen.

[2]) Die Worte Gryphiander's, l. c. sind: „ceteris religiosior (Rolandus Göttingensis) inter Divos sedem habet".

§. 73.
Der Ruland zu Stadtberge.
(Eresberg, jetzt Obermarsberg. [1])



Auch Stadtberge oder Marsberg, das alte Eresberg, wird von mehreren Schriftstellern als ein Ort genannt, wo eine Rulandssäule stehe [2]). Nach Winkelmann, der diesen Ruland im J. 1665 selbst sah, war er von Stein und von einfacher roher Arbeit. Türk bezweifelte, ob die von Winkelmann erwähnte Säule überhaupt ein Ruland sei. Caspar Schneider [3]) berichtet davon:

„Beim Eingange des Kirchhofs steht auch noch ein altes „Rolandsbild“.

[1]) Winkelmann, hist. pol. veteris Saxo-Westphaliae lib. IV. c. 3. p. 544. Note 17. — Türk, de statuis Rolandinis, p. 11. — Dreyer, jurisprudentia picturata, bei Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannov. 1824. S. 19. Nr. XXI; auch Türk, de statuis Rolandinis, p. 3.

[2]) Casp. Schneider, Saxonia vetus et magna in parvo, edirt von Joh. Conr. Knauth, Dresden 1724. 4. S. 83.

[3]) Ebendas. S. 74 folg.

Nach seiner Angabe hatte die Stadt jus monetandi, jus aggratiandi, jus gladii, exemtionis, immunitatis etc., sonach allerdings alle diejenigen Rechte, als deren Wahrzeichen die Rulandsbilder zu erscheinen pflegen.

Dieses Rulandsbild wurde, wie es scheint, von den älteren Schriftstellern häufig mit der Irmensäule verwechselt, welche zu Eresberg gestanden haben soll, eine Verwechselung, welche sich schon bei Albert Cranz, Lib. II. Saxon. c. 9, findet, indem dieser die angebliche Statue des Irmen folgendermassen beschreibt:

„Erat armati toto corpore effigies, cujus in dextra signum „militare (nostri vexillum vocant) praeferens rosam: cujus breve „momentum et facilis ortus et interitus, ita eventus praeliorum. „In sinistra libram pandit, dubiam pugnantium sortem facile huc „illuc inclinantem; pectus inerme ursum praeferebat, interritum „bellatorum animum insinuans. In clipeo leo, qui bestiis im„peritat, invictum ad fortia facta animum monstrat“.

Dass die ächte Irmensäule, die nur ein „truncus ligni“ war[4]), mit diesem Bilde nicht die entfernteste Aehnlichkeit haben konnte, ist offenbar. Dagegen finden sich in dieser Beschreibung alle wesentlichen Momente einer Rulandssäule, sogar mit einigen Zuthaten, wie die Fahne, in welcher eine Rose ist, und die der griechischen und römischen Allegorie entlehnte Wage der Gerechtigkeit, die Albert Cranz ganz willkührlich auf das Kriegsglück bezieht, wobei ihm die Wage vorgeschwebt haben mag, auf welcher Zeus bei Homer die Todesloose der griechischen und trojanischen Helden abwägt. Eine Fahne führt auch der Ruland zu Erfurt: sollte in der Rose etwa eine Hinweisung auf Magdeburg, die Mutterstadt der Rulands-Säulen in Sachsen, liegen, zu dessen Wappen die Rose gehört?

Nachdem Albert Cranz diese Verwechselung der Irmensäule und der Rulands-Säule begangen hatte, wurde seine Schilderung allenthalben nachgeschrieben, wie z. B. von Pontanus, rer. Danicar. Lib. IV., welcher die Irmensäule als das Bild eines „gewaffneten grausamen Mannes“ beschreibt[5]); auch wurden nach dieser Beschreibung Zeichnungen gefertigt, wie z. B. bei Arnkiel[6]) und Wasserbach[7]), wobei zum Ueberflusse noch ein Hahn als Schmuck auf

---

4) Siehe oben S. 151.

5) Merian, Topographia Westphaliae p. 62. voc. Stattbergen.

6) Arnkiel, cimbr. Heidenreligion. Thl. I. (Hamburg 1702) c. XI. S. 76.

7) Wasserbach, Ern. Casim., Diss. de statua illustri Harminii, vulgo Irmensul, Lemgov. 1698, als Titelkupfer.

den Helm des geharnischten Ritters gesetzt wurde. Es bedarf aber nur eines Blickes auf diese Zeichnungen, um sofort den Typus der Rulandsbilder, insbesondere wie sie ihn seit dem XV. Jahrhundert zeigen, zu erkennen.

Die gegenwärtig noch vorhandene Rulands-Säule zu Stadtberge entspricht, wie die vorstehende Originalzeichnung des Maurer- und Zimmermeisters Herrn Prange zu Stadtberge ausweist, der obigen Beschreibung aber nur in soweit, als auch sie das Bild eines bewaffneten Mannes darstellt. Durch die gefällige Vermittelung des Herrn Amtmanns Riedel zu Untermarsberg sind mir von Herrn Dechant Caspari, Herrn Gerichtsrath Fischer und dem vorgenannten Herrn Prange daselbst nachstehende Notizen zugekommen [8]).

Die Eresburg, jetzt Obermarsberg genannt, liegt auf einem vierkantigen Berge, dessen Höhe aus dem Diemelthale 532 Fuss beträgt. Drei Seiten steigen unter 28 Grad in die Höhe, die vierte Seite dagegen, welche sich nach Süden hinzieht, gleicht sich mit den daran stossenden Fruchtfeldern und Bergen aus.

Auf der nordöstlichen Kante stehet die Stiftskirche auf einem Felsen, der nach Osten hin eine senkrechte Höhe von 65 Fuss erreicht. Von diesem Felsen westlich, etwa 13 Fuss entfernt, steht die Kirche, den Thurm nach Westen gerichtet; südlich von der Kirche, etwa 10 Fuss, steht das Stiftsgebäude, welches bewohnt wird; nördlich von der Kirche, in einer Entfernung von 630 Fuss, steht der sog. Butterthurm (Wartthurm) auf der äussersten Kante des Berges; westlich von der Kirche, auf 151 Fuss, auf dem die Kirche umgebenden Kirchhofe, steht die Rulands-Säule aus Mehlkalksteinen ausgeführt. Die Figur hat eine Höhe von 4 Fuss 8 Zoll, und zeigt eine kräftige gesetzte Gestalt; sie steht auf einem viereckigen Piedestale von etwa 3 Fuss 9 Zoll Höhe, so dass die ganze Höhe etwa 8 Fuss 5 Zoll beträgt. Die Statue hat durch den Zahn der Zeit und durch muthwillige Buben starke Beschädigungen erlitten, so dass man nur schwer die einzelnen Theile noch unterscheiden kann. Von dem Gesichte lassen sich kaum noch Spuren entdecken, wo sich Augen, Nase und Mund befunden haben. Einen Bart scheint das Bild nie gehabt zu haben. Der Kopf ist mit einem

---

[8]) Diese Notizen sind mir erst nach Vollendung des Druckes der ersten Abtheilung dieser Abhandlung zugegangen, und konnte daher auf dieselben darin nicht Bezug genommen werden. Auch würde, wenn mir diese Notizen früher zugekommen wären, der Ruland von Stadtberge seinen Platz in der zweiten Gruppe und nicht unter den zweifelhaften Rulandsbildern angewiesen erhalten haben.

eisernen Dübel auf dem Rumpf befestigt, und wie es scheint, ist das Halsstück zwischen beide Theile eingesetzt gewesen, aber durch die Witterung gänzlich zerstört worden. Die Bildsäule trägt einen Helm auf dem Haupte, über den Schultern einen Mantel, in der Rechten ein entblösstes Schwert, die Spitze — abweichend von allen übrigen Rulandsbildern — nach unten gekehrt. Die Schwertscheide hängt an der linken Seite vom Gürtel herab. Unter den Füssen sind Sohlen bemerklich; die Füsse und Beine sind als mit einem enge anschliessenden Stoffe bekleidet dargestellt; so dass man die Muskulatur, die Knöchel u. s. w. erkennen kann. Auf dem linken Arme trägt die Statue das Modell einer Kirche, ganz so, wie das oben S. 36 beschriebene Bildniss des K. Sigismund auf einem Frankfurter Goldgulden von 1430 oder 1431. Auf der ausgegrundeten Platte des Piedestals steht folgende lateinische und deutsche Inschrift:

> Statua s. Rolandi ubi visitur signum esse (est?) ibi Carolum Magnum fuisse et locum immunitate caesaria privilegiasse hanc posuit in coemiterio s. Petri in monte Martis cum hac inscriptione O Mars du vermeinter Gott hie stehe ich dir zum Hohn und Spott vor Zeiten riefen dich die Heiden an jetzo rufen wir im wahren Glauben Christum an.
>
> Anno 1737 renovata.

Der Verfasser dieser Inschrift, die jedenfalls einer sehr späten Zeit angehört, wenn sie nicht etwa überhaupt erst bei der letzten Erneuerung von 1737 angebracht wurde, betrachtete wohl den Ruland selbst als einen christlichen Heiligen (s. Roland). Er bringt ihn, nach der allgemein verbreiteten Sitte, alles Alte auf Karl d. Grossen zurückzuführen [9]), auch mit diesem Kaiser in Verbindung, sagt aber nicht, was mit der namentlichen Bezeichnung des Bildes als eines „heiligen Rolands“ im Widerspruch stehen würde, dass das Bild den Kaiser Karl d. Gr. vorstellen sollte, sondern nimmt es nur als ein Wahrzeichen der Anwesenheit Karl's d. Gr. und der dem Orte von ihm verliehenen kaiserlichen Freiheiten. Der Verfasser der Inschrift sah ferner in dieser Statue des angeblichen heiligen Roland ein Trutzbild gegen den früher an diesem Orte verehrten Heidengötzen, den er Mars nennt: da nun aber bei oder auf Eresburg, wie oben S. 151 gezeigt wurde, einer der Hauptsitze des Cultus des unter dem Namen Irmin oder Er (Ers) verehrten Schwertgottes, des deutschen Mars, war, so enthält

---

[9]) Siehe oben S. 7.

die Inschrift eine unverkennbare Andeutung, dass die Rulands-Säule an die Stelle der Irmensäule getreten ist. Auch darin ist wohl eine deutliche Beziehung zum Cultus des Irmen- oder Schwertgottes zu erkennen, dass die auf der Eresburg errichtete Stiftskirche dem hl. Petrus geweiht war, der als Schwert-führender Apostel schon von dem Oelberge her bekannt war, und daher am Meisten für geeignet erscheinen mochte, hier an die Stelle des alten heidnischen Schwertgottes zu treten, wie er auch sonst, namentlich in Bayern, an die Stelle Donars gesetzt wurde[10]).

Die kleine Kirche auf dem linken Arm der Statue ist nach der Mittheilung des Herrn Dechants Caspari eine Nachbildung der Stiftskirche selbst aus einer Zeit, wo die Kirche zwar schon das jetzige gothische Chor, aber noch nicht den jetzigen grossen, vor der Mitte der westlichen Schlussmauer des Kirchenschiffes stehenden, sondern wahrscheinlich zwei schmalere, an den beiden Ecken dieser westlichen Schlussmauer stehende Thürme hatte. (In der vorliegenden genauen Zeichnung erscheint aber doch auch nur ein, jedoch nicht hoher Thurm?) Da nun das gothische Chor bei dem Neubau des Klosters im J. 1252 oder nach dem durch einen Blitz am 24. Juni 1312 entstandenen Brande der Kirche neu angebaut, der jetzige grosse Thurm aber, wie eine Inschrift ergibt, im J. 1410 erbaut ist, so nimmt man an, dass die Errichtung der gegenwärtigen Statue, welche allgemein die Rolands-Säule genannt wird, zwischen 1252 und 1410 zu setzen sei. Die Bekleidung des gegenwärtigen Standbildes mit dem ritterlichen Harnisch weist aber wohl entschieden auf deren Anfertigung im XV. oder XVI. Jahrhundert hin, wobei aber der Typus der Kirche von einer älteren Statue beibehalten worden sein mag. Ueber die Zeit, wann zuerst hier ein Rulandsbild aufgestellt worden sein mag, lässt sich also auch für Eresburg (Obermarsberg) nichts mit Sicherheit ermitteln.

Die mündliche Ueberlieferung berichtet, dass bei dieser Säule, wie in der Kirche selbst, ein Asyl für flüchtige und verfolgte Verbrecher gewesen sei. Es ist bekannt, dass dieses Asyl in der Kirche aber doch den flüchtigen Tankmar, Halbbruder des Kaisers Otto I., nicht rettete, indem er hier vor dem Altare durch die verfolgenden Krieger des Kaisers getödtet wurde.

Die Geschichte von Eresburg ist im Wesentlichen dieselbe, wie die aller sächsischen Städte, in welchen sich Rulandsbilder finden.

---

[10]) Vergl. A. Quitzmann, die heidnische Religion der Baiwaren, Leipzig und Heidelberg 1860. S. 59. 66. 77.

Sie reicht bis zu Karl d. Gr. hinauf, welcher im J. 772 diese damals schon bestandene Sachsenfeste Eresburg („castellum quod dicitur Heresburg“ [11]) eroberte und daselbst eine Kirche und ein Benedictiner-Kloster erbaute. Schon im J. 826, 2. Juni, schenkten K. Ludwig d. Fromme und sein Sohn Lothar die Kirche und das Kloster zu Eresburg mit allem Zubehör der Abtei Corvey [12]). Am Fusse des Heresberges, auf welchem das Kloster und die Kirche standen, im Diemelthale, lag damals die villa Horhusen, das jetzige Niedermarsberg, in so gedeihlichem Bestande, dass Ludwig das Kind im J. 900, 12. Oct., dem Kloster Eresburg Markt, Münze und Zoll in dieser villa („intra marcam memoratae villae et montis Eresburg“) verlieh [13]). Im J. 962, 9. Juni, verlieh K. Otto I. den Einwohnern Horhusens („villae, quae dicitur Horohusun et adjacens est urbi quae dicitur Eresburg“) die Rechte der Einwohner von Dortmund (Throtmannici) [14]). Horhusen musste jedoch an das Kloster Corvey bedeutende Abgaben entrichten: seine Lage zwischen zwei hohen Bergen hinderte eine genügende Befestigung; die Kurfürsten von Cöln, welchen nach der Aechtung Heinrich's des Löwen das Herzogthum in Westphalen und Engern verliehen war, begünstigten aber aus allen Kräften die Erbauung fester Städte, und so kam es, dass im Anfange des XIII. Jahrhunderts die Bürger von Horhusen von dort auf die Eresburg zogen und diese befestigten und somit auch die von den Kaisern und den Aebten von Corvey ihnen verliehenen Rechte mit in ihren neuen Wohnsitz hinüber nahmen. In der merkwürdigen Urkunde vom 26. August 1229 [15]) geschieht auch Erwähnung des Archidiaconus zu Horhusen, welcher vom Bischof zu Paderborn an der Dionysiuskirche zu Horhusen seinen Sitz und die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, ähnlich wie der Domprobst zu Halberstadt und zu Zürich [16]). Dabei machten aber die Bürger zwei ausdrückliche Vorbehalte, welche ihnen auch aus besonderer Gnade des Archidiaconus und der Kirche („non de jure sed de benignitate et gratia Archidiaconi et ecclesiae“) bewilligt wurden:

---

[11]) So schreibt die Urk. Ludwig's d. Fr. von 826.

[12]) Erhard, Regest. I. p. 96. Nr. 320; abgedruckt in J. S. Seibertz, Urk.-Buch zur Landes- und Rechtsgesch. Westphalens, Bd. I. S. 2. Nr. 2.

[13]) Erhard, Reg. I. p. 119. Nr. 499; abgedr. bei Seibertz, l. c. I. S. 5. Nr. 4.

[14]) Erhard, Regest. I. p. 130. Nr. 589; abgedruckt bei Seibertz, l. c. I. S. 13. Nr. 11. — Das Datum dieser Urk. ist jedoch falsch u. dieselbe daher verdächtig.

[15]) Bei Seibertz, I. S. 238. Nr. 186.

[16]) Siehe oben S. 35 und S. 36.

„quod nec denarios vel obolos synodales persolvemus, „et quod homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candendi, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem „praestabunt“:

d. h. sie erwirkten sich Freiheit von einer gewissen kirchlichen Abgabe, und für die Hörigen unter ihnen das Recht, sich durch einen Zwölfereid von angeschuldigten Verbrechen reinigen zu dürfen, anstatt das sonst übliche Ordale des glühenden Eisens bestehen zu müssen.

Während sich auf dem Eresberge, welcher bald den Namen Marsberg „mons Martis“ annahm [17]), nun ein blühendes städtisches Leben entwickelte, war auch in Horhusen noch ein Gemeinwesen zurückgeblieben, welches nunmehr von Marsberg (Obermarsberg) aus überwacht und unter manchen Beschränkungen der horhuser Einwohner regiert wurde.

Schon vom J. 1327 (Sabbathe ante festum purificationis s. Mariae) findet sich eine noch ungedruckte Urkunde in einem Copialbuche des Stadtarchivs zu Obermarsberg, worin der Erzbischof Heinrich von Cöln, den Bürgern von Marsberg (Mons Martis) alle ihre von undenklicher Zeit hergebrachten Freiheiten, namentlich die Immunität von seinen westphälischen Stillgerichten, oder Freidingen, freien Stühlen, verleiht („nec ipsos per secretum judicium vel alio modo quocunque contra eos perturbent vel molestent“).

Im J. 1349 verlieh K. Karl IV. dem Kloster Corvey das Recht, Freigrafen in Horhusen und mehreren anliegenden Orten zu bestellen und Freistühle zu setzen [18]). Im J. 1358 („des ersten Donnerstags nach twellfen“, d. h. nach den zwölf Nächten oder am 7. Januar) verlieh der Abt Diederich und sein Capitel zu Corvey der Stadt Obermarsberg, dem früheren Eresburg, die Hälfte der Freigrafschaft zu Horhusen („da vrie grafschap holff to Horhusen“), so dass Corvey und Obermarsberg die Freigrafen gemeinschaftlich bestellen und sich in die Erträgnisse der Gerichtsbarkeit theilen wollten [19]). Gleichzeitig (1358, 7. Januar)

---

[17]) Urk. a. 1228 (König Heinrich's) bei Seibertz, l. c. I. S. 231. Nr. 179.

[18]) Falke, Tradit. Corbej., p. 524. Auch im Copialbuche im Archiv der Stadt Obermarsberg.

[19]) Ungedruckt; im Copialbuch der Stadt Obermarsberg. Die andere Hälfte von Obermarsberg hatte der Abt von Corvey schon a. 1230 mit Vorbehalt des Stiftes an den Erzbischof von Cöln abgetreten.

stellten der Richter und der Rath („die rait lude") von Marsberg dem Kloster Corvey einen mit der vorgedachten Urkunde im Wesentlichen gleichlautenden Revers aus, worin diese beiderseitigen Rechte an dem Freistuhl speciell aufgeführt und gewahrt wurden [20]). Die Freigrafschaft wird darin beschrieben:

> „dar man pleget to richtende heymelike vrye ding, dey sey „vnd ore Sticht (*Stift*) hebbet gehat von alter tyt (*Zeit*) von „Keyser Otto von Konig Rudolfe vnd von anderen Keyseren „vnd Konigen des romeschen Rychs vnd sunderlichen von dem „unverwunnen (*unüberwindlichen*) Keyser Karle (IV.), de nu „eyn geweldich (*gewaltiger*, *d. h. regierender*) Keyser ist".

Der Kaiser belehnte, wie eine Urkunde v. 1358 zeigt [21]), den vom Abt (und dem Stadtrath) ernannten Freigrafen mit dem Blutbann, mit der ausdrücklichen Bemerkung, weil diese Art der Gerichtsbarkeit nur von der Reichsgewalt („potestas imperii Romani") empfangen werden könne, und zwar geschah die Investitur des Freigrafen Johann Rogge, 1358, durch die Ueberreichung eines Beiles, als des zum Vollzug der blutgerichtlichen Urtheile erforderlichen Instruments:

> „de auctoritate Baila, quae ad hoc prosequendum exigitur" [22]).

Auch in einer Urkunde vom J. 1364 bestätigte K. Karl IV. auf Antrag des Klosters Corvey einen Freigrafen, Heinrich Mynike, zu Horhusen [23]).

Im J. 1412 bestätigte Abt Diederich [24]) und 1436 Abt Arndt (Arnold) der Stadt Obermarsberg das Recht des „freien Stuhles" [25]) und so wurden von den Kurfürsten von Cöln, welchen schon 1230 die eine Hälfte von Obermarsberg, und nunmehr (1507) auch die andere Hälfte dieser Stadt von dem Abt zu Corvey und seinem Capitel abgetreten worden war, bei jedem Thronwechsel bis zum Ausbruche des dreissigjährigen Krieges die Rechte, Privilegien, Immunitäten und guten Gewohnheiten der Stadt Obermarsberg, die sie von ihren

---

20) Bei Seibertz, l. c. Bd. II. S. 450. Nr. 746; sieh auch Schaten's Annal. ad. a. 1358.

21) Seibertz, l. c. Bd. II. S. 451. Note 604.

22) Ueber das Beil und die abgehauene Hand als Symbol der Blutgerichtsbarkeit, siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 353 und Bd. II. S. 477.

23) Falke, Tradit. Corbej. p. 273.

24) Siehe die Urkunde bei Seibertz, Urk. Bd. III. S. 497.

25) Im Copialbuche der Stadt Obermarsberg, in deutscher Sprache, aber mit dem lateinischen Schlusse: „Datum sub ao. Dni. Millesimo Quadringentesimo Tricesimo sexto feria tertia post festum conceptionis Beatae Mariae virginis gloriosae".

Vorfahren ererbt und daran sie sich zu allen Zeiten erfreut hatte, bestätigt.

Nach der Sage stand der Freistuhl von Horhusen ungefähr auf der Mitte der Anhöhe, welche sich von Horhusen nach Obermarsberg erhebt, am sog. Rettchenberge. (Auch hier also ein mons Retonis?)

Das Gogericht von Marsberg, welches einen sehr weiten Jurisdictionsbezirk und seit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts, so wie die Gogerichte in Westphalen überhaupt, die Criminalgerichtsbarkeit an sich gezogen und die Competenz der Freigerichte auf Feld- und andere kleine Polizeifrevel herabgedrückt hatte, wurde auf den Stoppeln gehegt, 1/4 Stunde von Obermarsberg, beim Beginne der Hochebene, welche sich nach dem Waldeckischen hinzieht. Sowohl bei Obermarsberg als auch bei Niedermarsberg bezeichnet man noch die Plätze, wo die Galgen gestanden haben. Abbildungen von Obermarsberg finden sich im Theatrum Europaeum (nach dem Zustand von 1646) und in v. Fürstenberg, Monumenta Paderbornensia, Nürnberg 1713, bei S. 93.

§. 74.

Der Ruland zu Oschatz [1]) in Meissen (Königreich Sachsen).

Dass zu Oschatz früher ein Ruland gewesen, erwähnt C. Preusker, Blicke in die vaterländische Vorzeit, 3. Abth. p. 115 (wo er von dem Ruland zu Belgern handelt), „wie man wegen des dort noch vorhandenen Rolandsgarten vermuthet“.

Dermal befindet sich kein Rulandsbild mehr zu Oschatz; auch findet sich in der im J. 1815 erschienenen fleissig ausgearbeiteten Stadtchronik nicht einmal ein Hinweis auf ein früheres Dasein eines solchen Bildes. Möglicher Weise kann eine Verwechselung mit einem Christophorus-Bilde in colossaler Grösse stattgefunden haben, das im J. 1575 an ein davon benanntes Eckhaus des Marktes gemalt worden war und in der Volkssprache oft der „grosse Roland“ genannt wurde. Es ging bei dem grossen Brande 1842 zu Grunde [2]).

(Ein ähnliches riesengrosses Christophorus-Bild befindet

---

[1]) Wahrscheinlich durch einen Schreibfehler bei Deneken in Ordratz verketzert; vergl. Stappenbeck, in Märkische Forschungen Bd. IV. S. 127. Note †).

[2]) Nach gefälliger Mittheilung der Buchhandlung von Fr. Oldecop's Erben. — Sollte etwa in früherer Zeit in dieser Gegend eine Rulandsstatue gestanden und 1575 durch das gemalte Bild des Riesen unter den christlichen Heiligen ersetzt worden sein? Durch eine solche Annahme würde sich allerdings erklären, wie der Rulands-Name auf dem Christophorus-Bilde im Volksmunde haften bleiben konnte.

sich noch an einem Hause auf dem Eiermarkte zu München, dem Rathhaussaale schräg gegenüber. Es hat aber keine mit einem Rulandsbilde verwandte Bedeutung, sondern ist nur ein colossales Votivbild, welches der Kaufherr Heinrich Pirmat an das Haus seines Neffen zu Lob, Dank und Gedächtniss 1494 malen liess, dass er glücklich aus der mit Herzog Christoph von Bayern 1493 unternommenen Pilgerfahrt nach Jerusalem wieder zurückkehrte. Ein riesiges „ex voto" steht daneben und eine Inschrift, welche die Absicht des Stifters bezeugt.)

§. 75.

Der Ruland zu Wurzen im Königreich Sachsen, Regierungsbezirk Leipzig.

Nach Heinzelmann[1]) ist der Ruland in Wurzen als ein blau geharnischter Ritter mit einer Bischofsmütze abgebildet, weil der Ort zum Bisthume Meissen gehörte.

Dreyer[2]) sagt dagegen:

„Exsul esto ex Catalogo Rolandino. Es stellt das Wappen dieser „Stadt nichts weiter als einen geharnischten Reiter vor, der „unter einem gewölbten Bogen herreitet und einen Bischofs-„stab in der Hand hat. Putat Christianus Schöttgen, „Historia der Stiftsstadt Wurzen c. X. p. 487, dass dadurch an. „gedeutet werde, dass Wurzen eine Stadt sei, welche unter „bischöflicher (meissenischer) Regierung ihre weltliche Juris-„diction exerciren können".

Directe Nachfragen in Wurzen sind bisher ohne Beantwortung geblieben.

§. 76.

Der Ruland zu Plattenburg in der Priegnitz.

Ein von Saldern'sches Rittergut, ehemals den Bischöfen von Havelberg gehörig. Auch hier soll eine Rulandsstatue gestanden haben. Stappenbeck berichtet davon in den Märkischen Forschungen Bd. IV. S. 128, dass sie noch daselbst gezeigt werde und allerdings eine dem Ruland ähnliche Figur sei, jedoch — nach einer mündlichen Mittheilung des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Riedel — wahrscheinlich das Bild eines Bischofs oder eines Heiligen (?). Die Sache bedarf daher noch genauerer Untersuchung an Ort und Stelle.

---

[1]) Ueber die Rolandsbilder in Kruse, deutsche Alterthümer, Halle 1829. Heft 3. 4. S. 116.

[2]) Dreyer in Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, S. 18. Nr. XIII.

VI.

Ungewisse und in den bisherigen Nachrichten ungenau oder irrthümlich aufgeführte Rulandsorte.

---

§. 77.

Die angeblichen Rulandsorte Arebrück, Berlinchen in der Neumark, Hallersleben, Heilbronn, Kinsberg, Lüchow, Neumünster, Ordratz, Prag, Querfurt, Seehausen u. A.

In den Schriften über die Rulands-Säulen und in anderen Nachrichten werden mitunter auch Orte als Rulandsorte aufgeführt, welche theils gänzlich unbekannt, theils deren Lage zweifelhaft ist, oder bei denen sich durch nähere Erkundigung hat ermitteln lassen, dass nie ein Rulandsbild daselbst gestanden hat, oder doch dessen früheres Bestehen zweifelhaft ist. Dahin gehören:

I. Arebrück: Diesen Ort nennen Deneken, der Roland zu Bremen, S. 2 und Türk, de statuis Rolandinis, p. 3. Dieser Ort ist gänzlich unbekannt. Stappenbeck, Märkische Forschungen, Bd. IV. S. 127 meint „vielleicht Wahrebrück an der schwarzen Elster“: allein hierfür ist zur Zeit kein Zeugniss vorhanden.

II. Berlinchen in der Neumark: wurde in einer brieflichen Nachricht aus der Neumark als ein Rulandsort bezeichnet. Auf nähere Erkundigung am Orte selbst wurde die gefällige Auskunft ertheilt, dass vor Kurzem auch von der k. pr. Regierung zu Frankfurt a. d. O. hierüber Bericht eingefordert worden war, dass aber daselbst ein Rulandsbild nicht vorhanden ist, auch nicht ermittelt werden konnte, ob sich ein solches früher daselbst befunden habe; doch sei es eine Möglichkeit, dass dies der Fall gewesen, dasselbe aber bei dem Rathhausbrande mit verbrannt sei.

III. Hallersleben: nennt Deneken a. a. O. S. 2; ein solcher Ort ist unbekannt: es ist wohl (Neu-) Haldensleben gemeint (Siehe oben §. 53). Auf den alten Köhler'schen Karten erscheint auch wirklich Hallersleben an der Stelle von Haldensleben.

IV. Heilbronn: nennt Heideloff, Ornamente, Nürnberg 1847; der Ruland soll daselbst angeblich unter einem „Tabernakel“ stehen. Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Stadtschultheiss Titot zu Heilbronn ist daselbst niemals ein Rulandsbild gewesen.

V. Kinsberg in der Mark: wird von Winckelmann, Deneken u. A. erwähnt: es ist wohl Königsberg in der Neumark gemeint; siehe oben §. 69.

VI. Lüchow an der Ieetze (auf dem rechten Elbufer) im Königreich Hannover, Landdrostei Lüneburg: soll ein Rulandsbild gehabt haben, nähere Angaben fehlen.

VII. Neumünster in Holstein: wird von Stappenbeck in den Märkischen Forschungen Bd. IV. S. 127 genannt; daselbst eingezogener Erkundigung zufolge ist aber dort kein Rulandsbild vorhanden und von einem früheren Dasein eines solches dortselbst nichts bekannt.

VIII. Neustadt am Harz: ein Rulandsbild wird als daselbst befindlich erwähnt bei A. Kuhn und W. Schwarz, Norddeutsche Sagen, Leipzig 1848. S. 229.

IX. Ordratz: wird bei Türk l. c. und Deneken a. a. O. genannt, ein Ort dieses Namens ist unbekannt, es ist vermuthlich an Oschatz in Meissen zu denken: siehe oben §. 74.

X. Prag: wird auch von Heideloff a. a. O. genannt; nach meinen Erkundigungen weiss man dort nichts von einem Rulandsbilde. Vielleicht hat eine verstümmelte Statue, die an der Karlsbrücke steht, als Rulandsbild betrachtet werden wollen.

XI. Querfurt: wird in einer Nachricht als Rulandsort genannt, nähere Nachrichten fehlen.

XII. Seehausen: nach Preusker, Blicke in die vaterländische Vorzeit, 3. Abth. S. 115, woselbst auf das Lexicon von Sachsen, 11. S. 54 verwiesen wird, soll in diesem Orte, durch welchen die uralte Land- und Heerstrasse von Schlesien nach Sachsen geführt habe, ein Rulandsbild gestanden haben.

XIII. Bei meinen vielseitigen Erkundigungen sind mir nicht selten Orte als Rulandsorte bezeichnet worden, an welchen bei weiterer Nachforschung keine Spur eines Rulands weder aus früherer noch in neuerer Zeit zu entdecken war; so z. B. wurden Rathenow in der Mark Brandenburg an der Elbe, Gotha, Eisenach u. A. ohne allen Grund genannt. Auch wurden mit den Rulandsbildern nicht selten die Ritterbilder verwechselt, welche in Süddeutschland häufig auf Brunnen-Stöcken als Zierde aufgestellt sind und einfache Wappenschild- oder Bannerträger mit dem Stadtwappen vorstellen, ohne dass sich eine rechtsgeschichtliche Bedeutung damit verbindet; so z. B. befindet sich eine solche Figur zu Untertürkheim bei Stuttgart; in Markdorf bei Meerseburg am Bodensee, welche letztere Figur in neuerer Zeit wegen Gefahr des Ein-

sturzes von der Brunnensäule abgenommen und in einer Nische des obersten Stockwerks des Rathhauses aufgestellt wurde.

Uebrigens ist sehr wahrscheinlich, dass noch in mehreren kleinen Orten Thüringens und Sachsens und in den brandenburgischen Marken sich wirklich Rulandsbilder befinden: so z. B. soll sich ein solches in einem Dorfe in der goldenen Au befinden, welches jedoch zur Zeit noch nicht näher zu ermitteln war.

VII.

Sporadisches Vorkommen von Rulands-Säulen und verwandte Bildwerke.

§. 78.

Der Ruland zu Ragusa in Dalmatien.

Wenn der Kreis, in welchem die eigentliche Heimath der Rulandsbilder zu erkennen ist, die Landstriche von Thüringen und Sachsen, und insbesondere von der mittleren Elbe an nordwärts begreift, so ist es desto auffälliger, plötzlich in weiter Ferne, in Ragusa, ein Bildniss auftauchen zu sehen, welches ganz den Typus der Rulands-Säulen trägt, denselben Namen führt und derselben rechtsgeschichtlichen Idee zum Ausdrucke zu dienen scheint.

In einem belletristischen Blatte[1]) wurde hierüber vor einiger Zeit Nachstehendes mitgetheilt:

„Selbst in Ragusa in Dalmatien gab es eine „Rolando- oder „Orlando"-Säule auf dem Hauptplatze der Stadt seit den ältesten „Zeiten. Dieselbe glich in der Hauptsache ganz unserer Rolands-„Säule in Bremen und anderen norddeutschen Städten. Es war „eine aus Stein gemeisselte colossale Figur mit gezogenem Schwerte „und von Kopf bis zu Fuss gewaffnet. In Bremen hat diese Fi-„gur bekanntlich das Bildniss eines kleinen Zwerges zu den Füssen. „Hier in Ragusa aber stand sie auf einem steinernen Buche. Es „ist merkwürdig genug, dass die Raguser diese Säule eben so „nennen wie die Bremer die ihrige, nämlich Rolando oder „Orlando, und dass das Volk von Ragusa von der Bedeutung „derselben, die es für ein Sinnbild der Selbstständigkeit und der „freien Banngerichtsbarkeit der Stadt hält, (dasselbe) erzählt und „glaubt" (wie das Volk in Bremen).

§. 79.

Das Ritterbild auf der Schandsäule zu Altgrafendorf bei Fridau in der Nähe von Mölk in Oesterreich.

Sicherem Vernehmen nach befindet sich in dem Dorfe Altgrafendorf bei Fridau in Nieder-Oesterreich auf der Schandsäule, in

[1]) Durch ein Versehen bei Anfertigung des nachstehenden Auszuges ist es zur Zeit noch nicht möglich gewesen, das betreffende Blatt näher zu bezeichnen.

welcher noch das Halseisen angebracht ist, die Figur eines Ritters mit entblösstem Schwerte, also eine Figur, die den Typus der Rulandsbilder einhält. Nähere Nachricht ist bisher noch nicht eingetroffen. Es wäre sehr zu wünschen, dass österreichische Alterthumsforscher diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwenden möchten.

§. 80.

Das Königsbild an der reichsgräflich Giech'schen Burg zu Buchau in Oberfranken.



Wie bereits bemerkt [1]), finden sich in den fränkischen Gegenden keine Rulandsbilder. Jedoch befindet sich in der Mauer der reichsgräflich Giech'schen Burg zu Buchau zwischen Weismain und Thurnau in Oberfranken ein Bildwerk, welches eine grosse Aehnlichkeit damit hat, und um so mehr Beachtung verdient, als es das einzige seiner Art, wenigstens in der fränkischen Gegend, zu sein scheint, und seine Bedeutung ein noch ungelöstes Räthsel ist. Das Bild stellt, wie die Krone auf dem Haupte und der Reichsapfel in der Linken ausweisen, unläugbar einen deutschen König oder Kaiser dar: das Schwert in der Rechten kennzeichnet ihn zugleich in seiner Eigenschaft als Richter [2]). Die Gestalt ist mit dem ritterlichen Har-

[1]) Siehe oben S. 16.
[2]) Siehe oben S. 35.

nisch des XV. Jahrhunderts bekleidet, wie dies bei den meisten Rulandsbildern der Fall ist. Von den Rulandsbildern in den norddeutschen Ländern unterscheidet sich aber dieses Bild dadurch, dass es nicht, wie diese, als eine frei stehende Statue, sondern in halberhabener Arbeit auf einer Steinplatte ausgearbeitet ist: auch hat es nicht die colossale Grösse der norddeutschen Rulandsbilder, sondern seine Höhe beträgt nur $4^1/_2$ Fuss. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der dermalige Standpunkt des Bildwerks — in der äusseren Mauer auf der Rückseite der Burg, in welche es mit einigen anderen monumentalen Fragmenten der Erhaltung wegen eingemauert worden zu sein scheint — nicht der ursprüngliche. Von der Geschichte der Burg zu Buchau ist nur so viel bekannt, dass das „praedium Bucha“ sich im J. 1180 in dem Besitze der Mönche des Klosters Michelsberg in Bamberg befand, welche überhaupt für die Cultivirung der Umgegend thätig waren und dasselbe von Gottfried von Zelichendorf gekauft hatten. Später gehörte diese Burg der bamberger adeligen Familie der Förtsche (Vortsche, forestarii), welche sie im XV. Jahrhundert an die Gieche gegen Ellern oder Burg-Ellern bei Schesslitz vertauschten. Buchau war ein bamberger (fürstbischöfliches) Lehen, daher Manche in dem beschriebenen Bildwerk ein Bildniss des K. Heinrich II., des Gründers des Bisthums Bamberg, sehen wollen. Letztere Annahme muss freilich als bedenklich erscheinen, da K. Heinrich II. schon auf seinen ersten ächten Siegeln nach seiner Thronbesteigung, so wie auf seinem Grabmal in der Domkirche zu Bamberg mit einem stattlichen Vollbart abgebildet wird, das Königsbild zu Buchau dagegen, wie die vorstehende Abbildung zeigt, welche wir der gefälligen Mittheilung des regierenden Grafen Carl von Giech verdanken, völlig bartlos ist, wie zum Theile die Rulandsbilder sind. Die Burg zu Buchau wurde im Bauernkriege zerstört und später neu aufgebaut. Das Kaiserbild, so wie die übrigen monumentalen eingemauerten Fragmente scheinen von der alten zerstörten Burg herzurühren, wie der eine Stein, welcher das Giech'sche Wappen und den Namen Veit von Giech trägt, vermuthen lassen.

Schloss Buchau liegt eigenthümlicher Weise in der Tiefe eines schmalen Thals, fast einer Schlucht, während unmittelbar an einer Thalwand auf der Höhe das Dorf liegt, das auf das Schloss hinabschaut. Dorf Buchau selbst ist ein kleiner Ort, der dermalen nur 300 Einwohner zählt, und alle anderen zugehörigen Orte sind von noch grösserer Unbedeutenheit. Von einem Marktrechte oder einem anderen Privilegium, zu welchem sich das steinerne Königsbild in

Beziehung bringen liesse, ist bezüglich aller dieser Orte keine Spur zu entdecken gewesen. Eine Möglichkeit, die man aber kaum auch nur als Vermuthung aufzustellen wagen kann, wäre, dass dieses Bild durch einen Giech von Niesten nach Buchau verbracht worden wäre. Niesten, ehemals eine Burg der Herzoge von Meran, der kaiserlichen Schirmvögte des Bisthums Bamberg, nun Ruine, eine Stunde von Buchau entfernt, war im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert Sitz eines bambergischen Amtmanns. Heinz von Giech und sein Sohn, Hans Georg von Giech auf Buchau, waren um 1540—1570 Amtleute daselbst. Aber auch diese Verpflanzung des Bildes von Niesten nach Buchau angenommen, würde die Bedeutung des Bildes für Niesten nicht weniger dunkel bleiben, als sie es für Buchau ist.

Die bambergischen Geschichtsschreiber und Alterthumsforscher haben dem Königsbilde zu Buchau noch niemals Beachtung zu Theil werden lassen.

Der verstorbene Professor Ernst Günther Förstemann in Nordhausen hatte sich dagegen auf Veranlassung des regierenden Herrn Grafen Carl von Giech mit der Untersuchung des Bildes beschäftigt, konnte jedoch bei dem Mangel aller weiteren Nachrichten auch zu keinem anderen Ergebnisse gelangen, als in einem mir vorliegenden Schreiben, d. d. Nordhausen, 8. October 1858, die oben angegebenen Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten desselben von den eigentlichen Rulandsbildern anzudeuten. Soferne nicht noch auf die dortigen Jurisdictionsverhältnisse bezügliche, neue Aufschlüsse gebende Urkunden entdeckt werden sollten, wird auch das obschwebende Dunkel nicht erhellet werden können. Eine Hinweisung auf eine kaiserliche vogteiliche Gerichtsbarkeit, wie sie in den Rulandsbildern enthalten ist, dürfte jedoch auch in dem schwertführenden Kaiserbilde zu Buchau nicht zu verkennen sein, wenn auch seine besondere Beziehung zu der dermaligen oder einer benachbarten Localität zur Zeit nicht zu ermitteln ist.

In einer Urkunde K. Otto's I. vom J. 945 wird ein Buchau als dem Erzstifte Magdeburg geschenkt erwähnt[3]). Dürfte hierbei an unser Buchau gedacht werden, so würde dadurch für das dortige Königsbild allerdings ein Anknüpfungspunkt an die Rulandsbilder gewonnen sein. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, ob Buchau bei Weismain gemeint sein könne, indem dieses Buchau schwerlich je

[3]) Böhmer, Regest. Nr. 130. — Origines Guelf. Tom. IV. p. 397: Civitates Sirtaw, Grabaw et Buchaw."

auf das in dieser Urkunde erscheinende Prädicat „civitas" Anspruch machen konnte, und das Erzstift Magdeburg wohl niemals in Oberfranken Besitzungen gehabt hat, daher vielleicht hier eher an Buchau oder Bukau bei Ziesar zu denken sein möchte. Auf Buchau am Federsee, im würtembergischen Donaukreis, wo allerdings eine Reichsabtei war, hinzuweisen, fehlt es an allen Anhaltspunkten.

VIII.

Anhang.

---

§. 81.

Uebersicht der verschiedenen Bedeutungen des Wortes Roland oder Ruland.

Zum Schlusse mag hier noch eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Bedeutungen Platz finden, in welchen das Wort Roland oder Ruland vorkommt.

I. Ruland, als Rothland, rothes Land, im Sinn von rothe Erde, Blutgerichtsstätte, Opferstätte für Blutopfer; siehe oben S. 119.

II. Ruland, als Rulands-Säule, riesiges Bild auf der rothen Erde, insbesondere als Schwert-Säule (Schwertpfahl), daher häufig als Bezeichnung colossaler Standbilder überhaupt, wie z. B. die Reiter-Statue K. Otto's I. zu Magdeburg (siehe oben S. 224) und die Reiter-Statue des Herzogs Heinrich des Löwen (siehe oben S. 274) auch ein Ruland genannt wurde.

III. Ruland, als Ortsname, findet sich bei Ordrant, Hayn und Mutenberg; Merian, Topograph. Saxon. superior. Thuring. Bd. IX. p. 141; in der oberen Lausitz, ebendas. S. 16.

IV. Ruland, als Manns-Name, so z. B. der karolingische Palatin Ruland u. s. w.

V. Als Name eines Berges in Sicilien bei Gottfried von Viterbo, Part. XVII. „mons Siciliae Rulandus".

VI. Als Name einer grossen Glocke auf dem Thurme Bellefort zu Gent in Flandern, 11000 Pfund schwer, die bei Aufruhr, Kriegsgefahr und Feuersbrunst geläutet wurde. J. Ch. Beckmann, Hist. des Fürstenth. Anhalt-Zerbst 1710. p. 240; — vergl. Dreyer, jurisprud. picturata obs. VIII. bei Spangenberg, Beitr. zu den deut. Rechtsalterthümern, Hannover 1824. S. 13. Note 1.

VII. Als Name eines Thurmes (Rolands-Thurm) in Frankf. a. M. im XIV. Jahrhundert, woselbst er als Befestigungs-Thurm diente. (Vergl. G. L. Kriegk, Dr. u. Prof., das Innere der Stadt Frankfurt im Mittelalter, im Frankfurter Conversationsblatt, Jahrg. 1861. Nr. 124. S. 494.)

Dritte Abtheilung.

Vermischte Abhandlungen als Erläuterungen zu den beiden ersten Abtheilungen.

I.

Die angebliche Bedeutung von Scutum als Wage.

(Erörterung zu S. 43. Note 14.)

Darüber, dass bei den altdeutschen Gerichtsversammlungen ein Schild als Zeichen der begonnenen Gerichtsverhandlung, der königlichen oder gerichtsherrlichen Autorität und des von dieser Autorität der Gerichtsversammlung gewährleisteten Schutzes und Schirmes oder des ihr gebannten oder gewirkten Friedens aufgehängt wurde, wofür oben (S. 43) Belege angeführt worden sind, herrscht wohl allgemeines Einverständniss.

Ebenso gewiss ist, dass man sich in alter Zeit bei Gericht eines Schildes bediente, um durch das Klingen oder Nichtklingen des darauf geworfenen Knochensplitters zu ermitteln, ob derjenige, der durch das Abhauen desselben verletzt worden war, von dem Thäter eine Busse fordern dürfe oder nicht. Schon die Lex Ripuariorum kennt diese Ermittelung durch den Knochenklang:

> (L. Rip. LXVIII. 1:) „Si quis in capite vel in quocunque „libet membro plagatus fuerit, et os inde exierit, quod super „viam duodecim pedum in scuto jactum sonaverit, XXXVI. „solidis factus[1]) ejus culpabilis judicetur."

Dieselbe Bestimmung findet sich auch in der L. Rotharis c. 47, in der L. Frisionum XXII. 71 und in deren Anhang, Additio Sapientum III. 24; so wie auch in mehreren späteren nordischen Rechten, wie bei J. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 78 zu sehen ist.

Ganz in gleicher Weise bediente man sich auch des Schildes, um durch den Klang des darauf geworfenen Geldstückes dessen Aechtheit oder Vollgewicht zu erproben, wie Saxo Grammaticus Lib. VIII. berichtet[2]). Der zu solchen Proben durch das Klingen (Klippen) gebräuchliche Schild hiess der Klippschild, clipsceld, welche Bezeichnung mitunter auf die solchergestalt zu prüfende Pfenningsteuer selbst überging[3]); auch heissen noch jetzt an vielen

---

[1]) Factus, d. h. der Thäter; qui fecit; factor.

[2]) Siehe die betreffende Stelle bei J. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 74.

[3]) Ebendaselbst.

Orten die Münzen, welche als Schaumünzen oder Geschmeide getragen werden, Klippen, von dieser alten Klang-Probe.

Es muss aber wohl mindestens für sehr zweifelhaft erachtet werden, ob der Schild, der als Klippschild diente, derselbe war, welcher am Schildpfahl aufgehängt wurde: schon der Umstand spricht dagegen, dass es sicher nicht für geeignet hätte gehalten werden können, während der Vornahme eines gerichtlichen Actes, wobei ein Klippschild nöthig war, den Schild vom Schildpfahl abzunehmen, und dadurch das um die Schranken stehende Volk, den Umstand, in den Irrthum zu versetzen, als sei jetzt das Gericht zu Ende.

Es scheint aber in neuerer Zeit insbesondere die Meinung Beifall gefunden zu haben, als wenn der im Gerichte aufgehängte Schild auch zugleich als Wage, insbesondere für die vor Gericht zu zahlenden Geldstücke gedient habe, und namentlich scheint sich J. Grimm dieser Ansicht zuzuneigen.[4]) Stellet man sich aber die Sache praktisch vor, so möchten sich sofort mancherlei Schwierigkeiten einem solchen Gebrauche des Gerichtsschildes entgegenstellen. Schon die Grösse, welche der Gerichtsschild haben musste, um an dem Schildpfahl als Wahrzeichen des tagenden Gerichtes glänzen zu können, und die wohl in keinem Falle geringer sein konnte, als die eines gewöhnlichen Kampfschildes, stehet dieser Annahme entgegen; ein solcher Schild konnte als Wagschale schwerlich die nöthige Empfindlichkeit haben, um die Vollwichtigkeit einzelner Gold- oder Silber-Solidi darauf ermitteln und erkennen zu lassen. Auch hätte ein solcher Schild, der als Wagschale dienen sollte, besondere Einrichtungen haben müssen, damit er am Wagbalken befestigt werden konnte, wie Ringe oder Löcher, um Schnüre durchzuziehen, was auch nicht wahrscheinlich ist. J. Grimm scheint zu seiner Ansicht besonders durch jene Stellen der Lex Salica veranlasst worden zu sein, welche von den solennen Rechtsgeschäften handeln, bei welchen das Vorhandensein eines Schildes im Gerichte erforderlich ist; nämlich bei dem Reipus (Herold XLVII., Emend. XLVI., Merkel XLIV.) und bei der Adfathamie (Herold XLIX., Emend. XLVIII., Merkel XLVI.) Bei diesen beiden Rechtsgeschäften, der Wiederverheirathung einer Wittwe[5]) und der Errichtung einer letztwilligen Verfügung durch Aufstellung eines Salmann[6]) wird übereinstimmend erfordert,

[4]) J. Grimm, über die Malbergische Glosse, in der Vorrede zu Merkel's Ausgabe der L. Salica, p. XIII.

[5]) Siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Stuttgart 1858. Thl. II. §. 81 a. S. 590. Note 27.

[6]) Ebendaselbst §. 115. S. 794. Note 36.

„ut thunginus aut centenarius mallum indicent et in ipso mallo „scutum habere debent".

Bei dem Reipus wird aber noch insbesondere vorgeschrieben, dass der Bräutigam mitbringen soll

„tres solidos aeque pensantes et denarium"

und dabei sollen drei Männer zugegen sein,

„qui ipsos solidos pensare et probare debent".

Sonach glaubte man wohl, das scutum in mallo als die Wage betrachten zu dürfen, auf welcher die Vollwichtigkeit der solidi zu erproben wäre. Prüft man aber diese Stellen ohne vorgefasste Meinung, so wird man anerkennen müssen, dass zwischen dem scutum in mallo, welches der Richter aufzustellen oder aufzuhängen hat, und der Untersuchung der Vollwichtigkeit der solidi, welche drei besonders zuzuziehenden Männern als Sachverständigen obliegt, kein grammatikalischer Zusammenhang besteht, der nur im Entferntesten darauf hindeuten könnte, dass das Wägen der solidi auf dem scutum in mallo, dem Gerichtsschilde, zu geschehen hatte. Es ist vielmehr nur gesagt, dass die solidi vollwichtig sein müssen und dass die drei Sachverständigen sie durch Wägen untersuchen sollen. Dieses Wägen (pensare) bildet aber gerade selbst einen Gegensatz zur Probe durch den Klang auf dem Klippschild, welche dem fränkischen Rechte, wie die oben angeführte Stelle der Lex Ripuaria zeigt, ebenfalls bekannt, jedoch nur noch bei der Untersuchung der Knochensplitter gebräuchlich war: es ist daher schon an sich ganz unwahrscheinlich, dass das Wägen auch nur auf dem Gerichtsschilde oder etwa auf demselben Schilde als Wagschale stattgefunden haben solle, der als Klippschild diente. Auch ist nicht einzusehen, warum das Wägen der Silber- oder Goldmünzen nicht auf einer hierzu besonders geeigneten kleinen von den Sachverständigen mitzubringenden Wage hätte vorgehen sollen, da doch die Lex Salica selbst auf einem Boden erwachsen ist, der schon längst vor der Einwanderung der Franken römische Cultur erhalten hatte und wo die Gold- und Silberwage schon Jahrhunderte im allgemeinen Gebrauche war? Wir wollen hierbei gar nicht geltend machen, was J. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 426 selbst hervorgehoben hat, dass die drei solidi, welche der Bräutigam einer fränkischen Wittwe an den Reparius, d. h. den mundoaldus, Vormund, Vogt der Wittwe zu bezahlen hat, an die römischen drei asses bei der coëmtio in manum mariti erinnern könnten; auch wir sehen bei der ganz anderen Bedeutung dieser

asses, welche die römische Frau mitzubringen hatte, keinen inneren Zusammenhang zwischen dieser römischen und der fränkischen Symbolik, ausser dass etwa die Zahl der Münzen eine fränkische Nachbildung des römischen Betrages eines Scheinpreises sein mag; übrigens wurden sogar die drei asses bei der römischen coëmtio in manum mariti nach Varro (bei Nonius in Nubentes XII. 50) von der Frau ohne Zuwägung übergeben. Wir legen vielmehr das meiste Gewicht darauf, dass die Form, in welcher der Reipus und die Adfathamie verhandelt wurden, die eines gerichtlichen Processes und zwar vor einem Gerichte ist, welches sogar einen Kampf (duellum) anordnen kann, wie die Veroneser Formel bei Canciani über den Reipus zeigt[7]), welche sich an die Lex Salica genau anschliessend, den scheinprocessualischen Hergang bei diesem Rechtsgeschäfte nur noch genauer beschreibt, wie wir in diesen Alterthümern Bd. I. S. 294 bei der Erörterung des mystischen Ausdruckes „tres homines tres causas demandare", der sich eben in den hier einschlägigen Stellen der Lex Salica und der Veroneser Formel findet, nachgewiesen haben. Bei einem solchen Gerichte, das sich hier symbolisch in der vollen Berechtigung und Thätigkeit eines mallus legitimus oder echten Dinges zu zeigen hatte, durfte aber der Schild (scutum) am Schildpfahl nicht fehlen, und daher erklärt sich die ausdrückliche Vorschrift der Lex Salica, dass der Tunginus (Dingvogt) oder Centenarius (Zentgraf) nicht vergessen solle, den Schild im Gerichte auszuhängen (scutum in mallo habere). Dasselbe drückt die Veroneser Formel durch die Worte aus:

„tongino vel centenario placitum banniente",

wonach sich von selbst verstand, dass der Richter alle die Förmlichkeiten zu beobachten habe, welche zur gültigen Hegung eines echten Dinges gehörten, und dazu gehörte wesentlich die Aufhängung oder Ausstellung des Gerichtsschildes, wo der Schildpfahl statt des Schwertpfahles üblich war. Wäre das „scutum" in der Bedeutung von Wage bei dem Reipus erforderlich gewesen, so wäre kein Grund vorhanden, es auch bei der Adfathamie zu fordern, da bei dieser keine solidi vorkamen, die etwa zu wägen gewesen wären: das scutum war aber bei beiden Geschäften erforderlich, weil es mit dem „tres homines tres causas demandare", welches immer unmittelbar daneben genannt und gefordert wird, d. h. mit der feierlichen Hegungsformel des Gerichtes, als Gerichtsschild in engster Beziehung stand.

---

[7]) Canciani, Legg. Barb. Tom. II. 276. 277. — Siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. S. 628. Note 13.

In dem Titel der Lex Salica, der von der Adfathamie handelt, erscheint bei Merkel, beziehungsweise in dem Wolfenbütteler Codex das Wort „scutum“ noch einmal, in der Bezeichnung des bei diesem Geschäfte gebrauchten Salmanns oder Treuhänders, als

„ipse cui scutum creditum est“.

Die Richtigkeit dieser Lesart ist aber wohl sehr zu bezweifeln: die übrigen Handschriften, die sich bei Pardessus, Loi Salique, Paris 1843, abgedruckt finden, lesen insgesammt nur: „cui ipso creditum est“, oder „cui ipsum creditum est“ oder „ipse (oder irrig ipsi) cui creditum est“. Dies drückt auch den Sinn, d. h. die Bezeichnung des Mannes, dem als Treuhänder die Auslieferung des Vermächtnisses an den Vermächtnissnehmer aufgetragen ist, vollkommen genügend aus, und hiermit stimmen auch auf das Genaueste die ebendaselbst etwas später vorkommenden, in allen Handschriften gleichlautenden Worte überein, dass der Treuhänder dem Vermächtnissnehmer aushändigen solle:

„nec plus nec minus, quam ei creditum est“,

d. h. nicht mehr und nicht weniger, als ihm auszuhändigen anvertraut, d. h. befohlen ist. Ein „scutum creditum“ hat aber in dem Titel der Lex Salica von der Adfathamie keinen Sinn, man mag dabei an einen Gerichtsschild oder an eine hier überdies ganz überflüssige Wage denken wollen, denn das, was dem Treuhänder hier anvertraut wird, ist überhaupt kein scutum, sondern ein Vermächtniss, und das dabei gebräuchliche Symbol sind nicht einige solidi, sondern die gewöhnliche festuca.

Hiernach kann auch J. Grimm's Hinweisung auf die mitunter vorkommende Bedeutung von mitansein als wägen, und hieran anschliessender Erklärungsversuch des miteban, als eines Bannes, welchen der Richter durch Schlagen an den Gerichtsschild, der zugleich Wage sein soll, verkündet, keinen weiteren Einfluss äussern, weil dies alles auf der unerweislichen Voraussetzung beruht, dass der Gerichtsschild auch als Wage gedient habe, abgesehen davon, dass sich für miteban eine ganz andere Erklärung als in der Rechtssprache gegründet nachweisen lässt[8]) und ein Schlagen des Richters an eine Wage zum Zeichen der Verkündung eines Bannes an sich eine kaum denkbare Sonderbarkeit sein würde. Erwägt man dabei noch, dass selbst heut zu Tage kaum ein Gericht in Deutschland gefunden werden dürfte, welches eine zur Prüfung von Gold- und Silbermünzen geeignete Wage, oder überhaupt eine Wage,

[8]) Siehe diese Alterthümer, Bd. I. S. 34. 35.

in seinem Inventarium besässe, in der alten Zeit aber noch weit weniger an ein solches gerichtliches Inventarienstück zu denken ist, indem, wie wir bereits oben erinnert haben, der alte Gerichtsschild doch gewiss nicht so beschaffen war, dass er die Stelle einer Gold- und Silberwage auch nur einigermassen hätte vertreten können, so möchte wohl für das „scutum in mallo“ der Lex Salica die reine und einfache Eigenschaft eines Gerichtsschildes ohne alle weitere Beimischung des Charakters einer Wage in Anspruch genommen werden dürfen.

II.

Der Freimarkt und der Freimarktskauf.

Ein Beitrag zur Geschichte der Märkte, Trinkstuben und Börsen.

(Erörterung zu Seite 30 und 65.)

Da in neuerer Zeit mehrfach die Frage nach dem Wesen der Freimarktskäufe angeregt worden ist und darüber verschiedene Ansichten aufgestellt worden sind, so erscheint es, um hier völlig ins Klare zu kommen, vor Allem als geboten, den Begriff eines freien Marktes oder Freimarktes festzustellen.

Urkundlich erscheint zuerst die lateinische Bezeichnung mercatum liberum, gleichbedeutend mit mercatum publicum, forum publicum, legitimum, emptorium, als Bezeichnung des Marktrechtes in einer Stadt oder in einem anderen mit einem Marktrechte begnadigten Orte, locus, villa, welcher eben daher auch als Marktflecken bezeichnet wurde. So z. B. verlieh K. Lothar dem Domcapitel zu Bamberg (Congregatio s. Gregorii) für das Dorf Staphelstein im Radenzgau, jetzt Städtchen Staffelstein im Bambergischen, im Jahre 1130 ein mercatum liberum.[1]) Dieses Marktrecht bestätigte K. Friedrich I. dem Domcapitel zu Bamberg als dem damaligen Grundherrn im J. 1165. Diese Bestätigungsurkunde [2]) eröffnet einen schönen Blick in die allmählige Ausbildung der Marktverhältnisse. Es wird darin berichtet, dass in früheren Zeiten zu Staffelstein nur an Festtagen von den Leuten, die zur Kirche kamen, ein kleiner Markt gehalten werden durfte, gerade so, wie dies in Süddeutschland in den meisten Dörfern noch am Kirchweihfeste der Fall ist, und dass dabei keine Abgabe, kein Marktgeld, entrichtet wurde, wie es sonst üblich war, wo ein Grundherr durch königlich-kaiserliche Verleihung ein Marktrecht für seinen Ort erlangt hatte:

„ante non nisi diebus festis moris esset, hominibus ad ecclesiam concurrentibus quaedam inter se minuta habere commercia, sine theloneo et aliis praestationibus seu institutionibus ad iustitiam forensem[3]) regali vel imperiali donatione pertinentibus."

---

[1]) Siehe die Urkunde in v. Schultes, histor. Schriften, Bd. I. p. 231. Nr. IX.

[2]) Ebendaselbst, S. 365. Nr. XXXIX.

[3]) Iustitia forensis, d. h. das Marktrecht, insbesondere die Gerechtigkeit, ein Marktgeld zu erheben. Vergl. den in diesen Alterthümern Bd. II. S. 158.

Dieser Markt wurde, wie noch heut zu Tage in den meisten Städten und Orten üblich ist[4]), auf dem freien Platze um die Pfarrkirche, auf dem Kirchhofe — „in cymeterio plebanae ecclesiae“ gehalten, „quae jure fundi ad Ecclesiam Würzeburgensem spectabat“, d. h. wovon die Grundherrschaft in früherer Zeit der bischöflichen Kirche zu Würzburg zugestanden hatte, was zu vielen Streitigkeiten zwischen dem Domcapitel zu Bamberg und dem zu Würzburg Veranlassung gegeben hatte. K. Friedrich I. bestätigte hier das „mercatum liberum“, führte aber ein Marktgeld (iustitia forensis) ein, welches sowohl die fremden Marktleute (forenses), als auch die Einwohner von Staffelstein bezahlen mussten, wenn auch sie ausserhalb ihrer Häuser einen Stand, eine Boutique, „tabulam seu stationem“, auf dem Markte haben wollten.

Was nun aber ein „mercatum liberum“ sei, erklärt die angeführte Urkunde K. Lothar's von 1130 ausführlich dahin:

„ut id mercatum liberum sit (de) iudicum, ducum, comitum „omniumque judiciariarum potestatum contradictione securum“.

Dieselbe Formel findet sich auch in der angezogenen Bestätigungsurkunde K. Friedrich's I. von 1165, und ebenso schon ein Jahrhundert früher, z. B. in der Verleihung des mercatum liberum an den bambergischen Ort Haderichesbrucca, Hirsch- oder Herschbruck, jetzt Hersbruck im Nordgau, durch K. Heinrich IV. a. 1057[5]) in der Verleihung desselben Rechtes an den Bischof Günther von Bamberg für seinen Ort Villach a. 1060[6]) und überhaupt mit mehr oder minder gleichlautenden Worten in allen, auch den ältesten Kaiserurkunden, welche den Bischöfen Marktrechte verleihen, wie dies oben bei der Geschichte der Rulandssäulen in den bischöflichen Städten, wie namentlich Bremen und Magdeburg, in mehrfachen Beispielen nachgewiesen worden ist. Es hängt dies damit zusammen, dass überall da, wo einem Grund- oder Landherrn das Marktrecht vom Kaiser verliehen wurde, ihm auch die Gerichtsbarkeit, der Bann, mit verliehen wurde, wie schon oben S. 65 mit Hinweisung auf die Urkunde des K. Konrad II. für Bremen a. 1035 bemerkt

---

erörterten Ausdruck: „iustitia advocati“. — In gleichem Sinne erscheinen: „juris forensis utensilia, in der Urkunde K. Heinrich's IV. a. 1057. für Hersbruck; siehe unten Note 5. — „forensis juris utilitates“ in der ebenangeführten Urk. K. Lothar's von 1130 für Staffelstein.

4) Siehe oben S. 57. 58.

5) v. Schultes, a. a. O. Bd. I. S. 30. Beil. IX.

6) Ebendaselbst Bd. I. S. 348. Nr. XXI.

worden ist, und dabei wurden nicht selten die Zölle, mitunter auch die Münze mitverliehen. So sagt auch die Urkunde K. Lothar's für Staffelstein vom J. 1130 von dem dortigen mercatum liberum:

„Soli tantum Babenbergensi congregationi s. Gregorii subditum „et perpetuum cum banno, theloneis, omnibusque *forensis* „juris utilitatibus";

und die fast gleichlautende Formel in der Urkunde K. Heinrich's IV. a. 1057 für Haderichesbruck schaltet ausdrücklich noch „cum monetariis (et) monetis" ein.

Die Verleihung des Bannes mit dem Marktrechte musste aber wohl um so nothwendiger erscheinen, als schon von den ältesten Zeiten an der Marktplatz, quadrivium, auch der Gerichtsplatz war, wie schon oben S. 60 erwähnt worden ist: so spricht z. B. auch schon das Capitulare Karoli M. a. 809 c. 3[7]) vom „adducere malumfactorem in marcatum (mercatum), ut ibi secundum merita sua flagelletur. Es handelte sich daher bei der Verleihung eines Marktrechtes stets darum, genau zu bestimmen, wem das Recht zustehen solle, gerichtliche Handlungen auf dem Marktplatze vorzunehmen.

Die Befugniss einen Markt zu halten war aber in der älteren Zeit nur durch ein königliches Privilegium zu erlangen und war also an sich schon im Sinne des Mittelalters eine Freiheit. Deutlich sagt dies das Capitulare Pistense Karoli II. a. 864. c. 19[8]), welches den Grafen befiehlt, ein Verzeichniss der Märkte in ihren Sprengeln anzufertigen („omnia mercata inbreviare") und dabei anzugeben, welche derselben alt oder erst neu entstanden sind und welche auf der Verwilligung eines früheren Kaisers beruhen oder ohne eine solche („sine auctoritate") aufgekommen oder an andere Orte verlegt worden sind, um hiernach das Erforderliche und Nützliche anordnen zu können. Der eigentliche Begriff eines freien Marktes beruht aber, wie die angeführten Urkunden zeigen, genau auf demselben Momente, auf welchem im Mittelalter ursprünglich der Begriff einer freien Stadt überhaupt beruhte, nämlich darauf, dass die Gerichtsbarkeit des ordentlichen königlichen Richters, des Grafen u. s. w. von dem Markte ausgeschlossen und dem Stadtherrn übertragen wurde[9]).

Nach der Grammatik muss daher unter einem Freimarktskauf zunächst ein Kauf verstanden werden, welcher auf einem

7) Pertz, Legg. I. 158.

8) Pertz, Legg. I. 492.

9) Siehe oben S. 70 u. folg.

freien Markte, sei er Jahrmarkt oder Wochenmarkt, geschlossen worden ist; ebendaher ist unter „freimarkten, verfreimarkten“ u. dergl. zunächst ein jedes Veräusserungsgeschäft, Kauf, Tausch u. s. w. zu verstehen, welches auf einem solchen freien Markte geschlossen wird. In diesem Sinne ist z. B. ein Schreiben vom J. 1472 zu verstehen [10]), worin der Schreiber seinen Herrn gegen den Vorwurf vertheidigt, ein Pferd geraubt oder gestohlen zu haben, dabei aber zugesteht, dass der Jude, von dem es sein Herr gekauft, es von den Dieben oder Räubern „gefreimarktet oder gekauft“ hat. Es stellet sich dieser Ausdruck sonach als Synonym neben das „in publico foro emere“, welches in den Rechtsquellen so häufig erwähnt wird [11]). Wo überhaupt „freimarkten“ in Zusammenstellung mit kaufen oder verkaufen vorkommt, wie in dem eben angeführten Schriftstücke, bezweckt die besondere Erwähnung der Kaufes die nähere Bezeichnung des Geschäftes, welches auf dem Freimarkt geschlossen worden ist. So ist auch eine ähnliche Formel in einer Urkunde von 1476 zu verstehen [12]), worin der Aussteller dem städtischen Rathe, der ihn zum Dienste mit einem Pferd in Sold nimmt, verspricht: „mein Pferd soll noch will ich nit verkaufen noch verfreimarken (verfreimarkten), dann mit ihren (des Raths) Willen und Wissen.“ Hier geht das Verkaufen auf den Verkauf überhaupt, auch ausserhalb eines Marktes, das Verfreimarkten aber auf den Verkauf auf einem freien Markte insbesondere.

Haltaus (s. v. Freimarkt) hatte die Behauptung aufgestellt, dass unter Freimarktskauf ein Tauschgeschäft zu verstehen sei. Insofern hiermit gesagt werden will, dass ein Freimarktskauf kein eigentliches Kaufgeschäft sein könne, sondern dabei lediglich an einen Tausch zu denken sei, findet diese Ansicht ihre vollständige Widerlegung durch die bei Haltaus angezogenen und abgedruckten Urkunden selbst; so z. B. handelt das bei Haltaus abgedruckte Leipziger Schöffenurtheil aus dem XV. Jahrhundert unverkennbar von keinem Tausche, sondern von einem Kaufgeschäfte, indem daselbst ein gewisser Niklas für ein Erbe (Gut), auf dem er sitzt, d. h. das er bereits in Besitz genommen hat, seinem Autor Wenzel dafür eine Geldsumme zu zahlen gelobte. Nicht minder klar erweiset sich

---

[10]) Abgedruckt im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1859. Nr. 2. col. 44. 45.

[11]) Vergl. z. B. das Freiburger Stadtrecht v. 1120. §. 59; siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 110. Note 27. S. 765.

[12]) Anzeiger für Kunde der deut. Vorzeit 1859. Nr. 2. col. 45.

ein wahres Kaufgeschäft als Inhalt eines sog. Freimarkts aus einer sehr interessanten Urkunde, einem Magdeburger Schöffenurtheil, welches von dem Herrn Archivar Herschel zu Dresden aus einer Handschrift der Dresdener Bibliothek aus dem XV. Jahrhundert neuerlich bekannt gemacht worden ist[13]) und worauf wir schon einmal in diesen Alterthümern Bd. II. S. 469 bei Gelegenheit der Erörterung des Begriffes von „testamentum levare" und der Fortdauer der dabei üblichen Förmlichkeiten bis in das XIV. Jahrhundert zu verweisen Veranlassung gefunden haben. Auch diese Urkunde handelt von keinem Tauschgeschäfte, sondern von einem Kauf, indem der Acker, welcher Gegenstand des Geschäftes war, „abgeschätzt", d. h. dessen Werth in Geld durch Schätzleute bestimmt und die Schätzung „ausgesayt", d. h. ausgesprochen worden war, worauf beide Theile, Käufer und Verkäufer, darüber befragt wurden, ob sie diesen Preis als einen angemessenen anerkennen wollen, worauf sie sich damit einverstanden erklärten. Uebrigens bezeichnet die Magdeburger Urkunde das Geschäft ausdrücklich als einen Kauf — „frymargtis-Kouff" und am Schlusse noch einmal kurzweg als den „verhandelten Kauf".

Es erhellet hiernach, dass in dem Worte Freimarkt an sich weder der Begriff eines Kaufes noch der eines Tausches enthalten ist, sondern nur der eines Marktes überhaupt, auf welchem sowohl ein Kauf als ein Tausch oder anderes Veräusserungsgeschäft geschlossen werden kann; so z. B. wird in einer Urkunde von 1477[14]) ein „Freimark und Vertrag" erwähnt, welcher sich ebenso deutlich als ein Tauschgeschäft darstellt, als in den vorerwähnten Urkunden die Geschäfte als Kaufgeschäfte hervortreten.

Dagegen ist wohl zu erkennen, dass mitunter die Bezeichnung als Freimarktskäufe in einem eigenthümlichen Sinne für eine gewisse Gattung von Kaufgeschäften gebraucht wurde, welche geradezu als verbotene oder mindestens als Geschäfte von zweifelhafter oder unsicherer Rechtsbeständigkeit betrachtet wurden. Diesen Charakter zeigt z. B. schon der vorerwähnte, in dem Leipziger Schöffenurtheile bei Haltaus behandelte Freimarktskauf. Hier wiesen die Schöffen die Klage auf den Vollzug des Geschäftes darum ab, weil die Sache „einen Freimark antraff" —

„das toppil-speyl und wette glich ist",

---

[13]) Im Anzeiger für Kunde der deut. Vorzeit 1858. Nr. 4 und hieraus nachstehend abgedruckt.

[14]) Anzeiger für Kunde der deut. Vorzeit 1859. Nr. 2. col. 45.

d. h. weil ein Freimarkts-Geschäft einen aleatorischen Charakter habe. Es muss also wohl auch einen Freimarkt in einem ganz besonderen Sinne gegeben haben, einen Markt, der darum allein schon, dass ein sonst ganz zulässiges, rechtlich erlaubtes Geschäft auf ihm abgeschlossen worden war, demselben den Charakter eines nach Analogie der Spielverträge ungiltigen Geschäftes aufdrückte. Den vollständigen Nachweis hierüber enthält nun das vorgedachte, von dem Herrn Archivar Herschel zu Dresden mitgetheilte Magdeburger Schöffenurtheil. Wir lassen hier einen Abdruck dieser Urkunde folgen, da dieselbe das Verständniss dieser Art von Freimärkten mehr als alle bisher bekannten anderen hiervon handelnden Urkunden erschliesst und die Verbreitung ihrer Kenntniss in den juristischen Kreisen nicht unwillkommen sein dürfte. Sie lautet:

„Ab frimargtis handelunge unde geschichte mit „rechte moge gesyn vnde besteyn."

Vnsm frundlichen grus 'zcuuor. Ersamen besundirn liebin frund. Ir habit vns vmbe recht gefragit noch dissen worten.

Lorenz Lubenicz der junge spricht, wie das die ersamen burgir der stat Dresden eyne wirtschafft mittennander gehabt habin vor vasnacht yn dem jare alzo man schreybet nach christi geborte tawssint virhundirt vnd yn dem sebin vnd czwenczigisten jare vnd yn der selbigen wirtschafft habin sie vndir ynnandir eynen fryhnmarg gemacht vnd gewillekort, das yderman do awsbiten vnd reyten (= feilbieten und einen Preis fordern) machte was en geluste, doruff yderman kegin des andir ware reyten was her welde vnd welchirley ware so keigen vnd uff ennaudir yn dem frymargte gerethen wart, die gab man zcu schaczczen czweyn des frymargtis compan nach eren geduncken welche war vnde was eyner dem andern zcu gebin salde etc. vnd dem frymargte worden gewillekort vnd gesaczt richter vnd scheppin So frogten denne richter vnd scheppin die ausreyter (Verkäufer = Ausbieter) wenne ir war alzo geschaczt vnd aufgekundigit wart, wie geuellit euch der kouff czu eynen, zcum andern male, zcum dritten male nam der richter eyne schussil vnd karte der den bodem uff vnd sprach, weme der kouff gefellit, der schrybe mit kryde eyne schrifft adir eynen strich vnd volfare wem her nicht geuellit zcum dritten male der kraccze mit einem vinger sam her schrebe vnde gebe seyne gesaczte busse vnd sey ledig, wenne sie denn beide schreybin zo musten sie beide volfaren, wenne sie beide nicht schrebin vnd kraczten, zo mussten sie beyde die busse gebin.

Bynnen sulchem frymargte ist komen Hans Golt vnd hat

ausgeboten vnd ausgerytten eyn stucke ackirs, das do besoyt (besät) were mit dreyn scheffiln korns vnd dreyn scheffiln gersten vnd yerlichin czinssete eynen scheffil korns vnd eynen scheffil weysses. Doruff hat ym Lorencz Lubenicz gerytten eyn maldir korns, eyns scheffils mynner adir mehir, adir die die czeit was gesoyt III. scheffil korns, das andir log broche. Do frogte Hans Golt Lorenczen ab seyn ackir icht wassir hette, sprach Lorencz, habin meyne nackewir ob wenig vnd nyd wenig wassir, czo habe ich ouch wassir. Alczo worden die eckir geschaczt vnd die schaczunge ausgesayt vnd sie dorobir gefragit vnd heyssen schreybin, alzo habin sie beyde geschrebin zcu uolfarunge.

Nu spricht Hans, her habe vormals gloubit, alzo her den ackir kouffte, her welden seynen weibe lassin lyhen vnd habe dissen frymargtiskouff yn der nacht vnde yn byr weysse (Bierkaufsweise) gethan vnd Lorencz hette ym gesayt, seyn ackir hette nicht wassers; nu dirfunde her hyn vnd her eynen strymen korns, das andir were ytel wassir vnd meyned dissin kouff do mete zcu wegern.

Spricht Lorencz, her habe ym andir globde nach ynsage nicht gethan denne obin geschrebin steht, bittet Lorencz ym rechte zcu irkennen, ab ym Hans seynen kouff nach sulchen verhandilten geschichten icht billiger vnd ehir halden musse, denn her ym mit sulchir seyner ynsage geweigern moge adir was hirvmb recht sey.

Hiruff spreche wir scheppin zcu Magdeburg eyn recht. Svlch gescheffte, das man *acker erbe adir eygen* adir andir gut uff den gewilkorten *frymarg* ryth vnd richter vnd scheppen adir schaczmeister dorczu kusset, das ist vnredeliche handlunge vnd en mag mit rechte nicht bestendig seyn vnd man darff sulchen vorhandilten kouff, den Lorencz vnd Hans an eren eckeren vff dem frymargte gethan haben, nicht stete haldin. Von rechtiswegin vorsegilt mit vnssm ingesegil."

Diese Urkunde zeigt nun klar, was das für ein Freimarkt ist, auf welchem keine von den Gerichten als rechtsgiltig anzuerkennenden Kauf- oder andere Geschäfte geschlossen werden konnten, sondern, wenn sie dort eingegangen worden waren, als aleatorische und Spielverträge behandelt wurden. Es ist dies der gewillkührte Freimarkt, wie ihn diese Urkunde sehr bezeichnend nennt, d. h. ein forum conventionale, ein Markt, welchen eine Gesellschaft in ihrer Trinkstube als eine Nachahmung oder, wie hier besonders hervortritt, als eine scherzweise Nachäffung des wirklichen, gesetzlichen freien Marktes, des wahren „mercatum libe-

rum" oder des „forum legitimum in civitate"[15]) und des auf demselben fungirenden Marktgerichtes, oder eines mallus legitimus, oder eines echten Dinges, oder eines burdings (Bürgergerichts) unter sich errichtet, und darauf Versteigerungen beliebiger beweglicher und unbeweglicher Gegenstände oder andere Veräusserungsgeschäfte vornimmt. In dem vorliegenden Falle hatten die ehrsamen Bürger von Dresden im J. 1427 „vor vastnacht", d. h. um einen Fastnachts-Scherz zu haben, in einer Wirthschaft, die sie mit einander gehabt, d. h. in einem Genossenschafts- oder Gesellschaftshause, Zunfthause, in einer Gilde- oder Trinkstube oder Zeche, einen solchen gewillkührten Freimarkt errichtet, in welchem sie allerlei Gegenstände einander zum Kauf in Form einer Versteigerung anboten, was „ausreiten" hiess, gleichwie man noch jetzt mitunter in fröhlicher Gesellschaft allerlei Dinge zu einem Verkaufe oder einer Versteigerung unter den Mitgliedern aussetzt und den Erlös zu einer patriotischen Sammlung oder sonst für einen beliebigen Zweck bestimmt, wie wir schon in diesen Alterthümern Bd. II. S. 469 bei der Besprechung der hierbei üblichen Förmlichkeiten zum Zwecke der Erläuterung des „testamentum levare" gezeigt haben. Die Veranstaltung solcher gewillkührten Freimärkte scheint sehr häufig gewesen zu sein, indem es die Bürger, namentlich die Kaufleute, sehr bequem finden mochten, ihre Geschäfte mit einander auf ihrer Gilde- oder Trinkstube abzumachen. Es waren dies, wie die Urkunden bei Haltaus zeigen, sowohl Kauf- als Tauschgeschäfte. Die Gilde- oder Trinkstube der Kaufleute oder anderer Bürger nahm dadurch den Charakter einer Börse an, es wurde aber dieser, wie das vorstehende Magdeburger Schöffenurtheil und der Leipziger Schöffenspruch bei Haltaus zeigt, von den Gerichten nicht anerkannt, so dass der gewillkührte Freimarkt von ihnen in ähnlicher Weise betrachtet wurde, wie man heut zu Tage die sog. Winkelbörsen zu betrachten pflegt. Immerhin mag aber die überhandnehmende Sitte, solche gewillkührte Freimärkte zu errichten, zu der Entstehung der kaufmännischen Börsen beigetragen haben.

Aus dem vorstehenden Magdeburgischen Schöffenurtheile ersieht man nun deutlich die Einrichtung eines solchen gewillkührten Freimarkts. Die Theilnehmer an demselben, die Freimarktscompane,

[15]) Justitia ministerialium Inzstatt (Passau) ao. 1266, in Monum. Boic. Bd. XXVIII. Thl. II. p. 511. (Siehe unten die Erörterung über die Entstehung der Landkrämer Nr. VII.)

d. h. Freimarktsgenossen, ernannten (willkührten) sich daselbst aus ihrer Mitte einen Richter und Schöffen, und Schätzer (Taxatoren), die gleichsam als Mäkler fungirten. Sie machten vor diesen Geschäfte, welche eigentlich nur auf dem wirklichen Markte abgeschlossen zu werden pflegten und (ursprünglich) auch nur dort rechtsbeständig gemacht werden konnten und durften. Man beobachtete bei dem Abschluss der Geschäfte in einem solchen Freimarkt Förmlichkeiten, welche an die Formen des „testamentum levare" der Karolingischen Zeit anschliessen, und sich ebenso als eine scherzhafte Nachahmung derselben darstellen, wie der ganze gewillkührte Freimarkt eine solche Nachahmung des gesetzlichen Freimarktes war. Diese bei dem Abschlusse von Geschäften in einem gewillkührten Freimarkte beobachteten, sehr eigenthümlichen Förmlichkeiten, haben wir bereits in diesen Alterthümern Bd. II. S. 469. 470. und zwar mit Zugrundelegung des vorstehenden Magdeburger Schöffenurtheils ausführlich besprochen, daher wir hier uns darauf beschränken dürfen, auf diese Erörterung zurück zu verweisen.

Es scheint, dass die in gewillkührten Freimärkten abgeschlossenen Geschäfte regelmässig zum Vollzuge kamen, gerade so, wie heut zu Tage die Spielschulden als Ehrenschulden bezahlt zu werden pflegen. Verweigerte aber ein Theil den Vollzug, entstanden Anstände und Streitigkeiten, die sich nicht gütlich beilegen liessen, und wurden Klagen aus solchen im gewillkührten Freimarkt geschlossenen Geschäften vor das ordentliche Gericht gebracht, so erkannte dieses dieselben, eben aus dem Grunde, weil sie nicht am gesetzlichen Orte, nicht auf dem gesetzlichen Freimarkte geschlossen worden waren, für ungesetzliche und nichtklagbare Geschäfte und behandelte sie somit wie Klagen aus verbotenen oder Glücksspielen, als „unredliche Handlung", und dies ist es, was die Magdeburger Urkunde in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Leipziger Schöffenurtheile bei Haltaus ausspricht. Ob das Geschäft Kauf oder Tausch war, musste hiernach als ganz gleichgiltig erscheinen.

Bemerkenswerth ist, dass in den beiden Processen, welche die vorstehende Magdeburger Urkunde und das Leipziger Schöffenurtheil bei Haltaus darstellen, keiner der Beklagten eine Einwendung gegen die Klage auf Erfüllung seines Zahlungsversprechens von der Eigenschaft des Geschäftes als Freimarktskauf, d. h. von dessen Abschluss auf einem ungesetzlichen Freimarkte ableitet, sondern in beiden Fällen werden die Einwendungen nur daraus hergenommen, dass die Voraussetzung, unter welcher das Zahlungsversprechen geleistet

worden — dass nämlich das gekaufte Gut vom competenten Gericht oder Lehnhof auch der Frau und den Erben des Käufers werde geliehen werden — nicht eingetreten sei.

In der Magdeburger Urkunde erscheint insbesondere noch als weitere Einwendung gegen die Giltigkeit des Geschäftes, dass der beregte Freimarktskauf bei Nacht und nur in Bier-Weise geschehen sei. Ersteres erinnert an den auch anderwärts häufig hervortretenden Rechtsgrundsatz, dass Käufe nur bei hellem Tage, „bei Sonnenschein", giltig abgeschlossen werden konnten. Letzteres, das Kaufen in Bier-Weise, klingt an den sonst üblichen Weinkauf an, oder das gerichtliche Weinen oder Beweinen, d. h. die Verabreichung von Wein (einer Zehrung, eines Imbisses u. dergl.) an den Richter, die Schöffen und andere Zeugen beim Abschlusse eines Geschäftes[16]). Hier wollte also daraus, dass nicht Wein, sondern nur Bier verabreicht worden war, ein Formfehler abgeleitet werden; während an anderen Orten dieses Bewirthen des Gerichtes und der Zeugen bei Käufen mit Bier, unter der Bezeichnung des Hinckelmannsbieres, anstatt des Bewirthens mit Wein regelmässiger Gebrauch war[17]).

Die Gerichte nahmen aber in beiden vorgedachten Fällen auf die von den Beklagten vorgetragenen Einreden gar keine Rücksicht, sondern verwarfen die Klage ohne Weiteres aus dem von Amtswegen berücksichtigten Grunde, dass die Verträge in einem gewillkührten Freimarkte, d. h. an einem Orte geschlossen worden waren, wo solche Geschäfte (sie betrafen in beiden Fällen Liegenschaften) den Rechten nach gar nicht geschlossen werden durften, und dass daher die Käufe als unredliche Handlung und nach Analogie der aleatorischen oder Spielverträge oder Glückskäufe für ungesetzlich zu erachten wären.

Ist hiernach die Bedeutung von Freimarkt festgestellt, so ergibt sich die Bedeutung freimarkten, abfreimarkten, verfreimarkten, d. h. in einem Freimarkt handeln, ein Geschäft, Kauf oder Tausch u. dergl. abschliessen, von selbst.

Es ergibt sich ferner, dass nicht jeder Freimarktskauf als eine unredliche Handlung oder als aleatorischer Vertrag behandelt

---

[16]) G. L. v. Maurer, über das gerichtliche Weinen u. Beweinen, München 1847.

[17]) Dümge, Symbolik, p. 17. — Mantzel, de ingenio Germanorum circa solennitates juridicas, Rostock 1747. p. 28. — Hinckel-Hinzel-Heinzelmannn, ist Diminutivum von Heine, Freund Hein oder Hain, ein Synonym von Tod. Hinckelmannsbier ist also ein Bier, das bei einem sog. Todkauf oder Erbkauf getrunken wird. (Vergl. diese Alterthümer Bd. II. S. 117.)

wurde, sondern dass dies nur bei jenen Geschäften stattfand, welche in einem gewillkührten Freimarkt verabredet worden waren. Auf diejenigen Freimarktskäufe aber, welche auf einem gesetzlichen Freimarkte abgeschlossen worden waren, wurde sicher niemals die Analogie der Spielverträge oder Glückskäufe angewendet, und daher erklärt sich, warum man in den Urkunden ebensowohl Freimarktskäufen begegnet, die als vollkommen rechtsbeständige Geschäfte behandelt wurden[18]), wie auch solchen, welche mit den Spielverträgen auf gleiche Stufe gestellt wurden. Letzteres erklärt sich auch noch insbesondere daraus, dass, wie die vorstehende Magdeburger Urkunde zeigt, die Errichtung eines gewillkührten Freimarktes wirklich mitunter nur eine Art von Spiel, ein Fastnachts-Scherz, sein sollte, so dass also die Gerichte sich wohl auch der Ansicht zuneigen konnten, dass bei derartigen Freimarktskäufen eine Ernstlichkeit der Absicht, sich verpflichten zu wollen, gar nicht angenommen werden könne.

---

[18]) Vergl. z. B. den Lehnbrief v. 14. April 1457, im Anzeiger für Kunde der deut. Vorzeit 1858. Nr. 4. col. 109.

III.

Zur Geschichte der Mundat-Säulen.

(Mundatsteine. Bonifaciussteine. Zentsteine. Die eiserne Hand zu Wadendorf.)

(Erörterung zu S. 68.)

Es ist noch heut zu Tage eine allgemeine Sitte, die Gränzen der politischen Bezirke gegen einander durch Aufstellung von Pfählen, Säulen oder Steinen zu bezeichnen. Diese Sitte findet sich auch in dem ganzen deutschen Mittelalter, und insbesondere bei den Immunitätsbezirken, den sog. Muntaten, bei welchen dergleichen Gränzzeichen unter den Namen Mundatsteine vorzukommen pflegen.

So berichtet Sebastian Münster schon im XVI. Jahrhundert in seiner vielfach aufgelegten Cosmographie [1]) von der Stadt Weissenburg, dass die „emunitas" oder Muntat

„gerings um die Stadt und soweit sie reicht mit hohen auf-
„gerichten Steinen, die man Mundatstein nennt",

ausgemarkt und versteint war.

So allgemein war das Aufstellen von Pfählen an den Gränzen der Herrschaftsbezirke, dass im Holländischen das Wort „paling" sogar die allgemeine Bezeichnung für die Gränzen selbst wurde. So z. B. heisst es in einem Weisthum, welches Dekan und Capitel der Collegiatkirche von S. Walburgis zu Zütphen im J. 1482 über die Rechtsverhältnisse der Herrschaft Berg gaben [2]):

„Oik synt die palinge van denselben van den Berghe, as wy
„van onsen voirvaderen heben hoeren seggen, voil mere ende
„wyder geweest, dan die nu sijnt," etc.

Wenn man sich erinnert, was der Pfahl (palus, truncus ligni in altum erectus) und die allmählig an dessen Stelle getretene Säule in dem altgermanischen heidnischen Cultus und Rechtsleben überhaupt für eine Rolle spielt und, wo nicht geradezu als Symbol eines

---

[1]) Sebastian Münster (spätere Ausgabe), Basil. 1614. Fol. Lib. V. c. 163. S. 878.

[2]) Abgedruckt in C. A. Serrure, Histoire de la Souveraineté 'S Heerenberg, Paris et à la Haye 1860. p. 79. 80.

Gottes, wie namentlich der göttlich verehrten Sonne[3]), die ja selbst unter dem Namen Saul, Sul, Sol in germanischen Dialekten vorkommt, doch als Träger des Symbols einer Gottheit, wie der Schwertpfahl vorkommt[4]), so wird man nicht irren, wenn man auch den Ursprung der Gränzpfähle und somit auch der Mundatsteine schon in der heidnischen Zeit vermuthet; liegt doch in dem Begriffe einer jeden politischen Gränze die Idee einer schützenden Gewalt der Landesgötter, die sich über das begränzte Land erstreckt, die Idee eines Friedens, der darüber in ihrem Namen gewirkt ist, und somit die Idee eines Verbotes seiner Verletzung, eines Bannes, einer Weihe oder eines Wich in dem oben S. 120 angegebenen Sinne. Sonach musste das an der Gränze aufgestellte Zeichen ebensowohl eine gewisse religiöse und juristische Bedeutung annehmen, wie der in dem Mittelpunkte des Hauptortes aufgestellte Gerichtspfahl oder das Wichbild, ja es musste sich wohl auch dessen Gestalt an den Gränzpfählen wiederholen, so lange sie die einer einfachen Säule blieb, oder sonst leicht herzustellen war, wie wir heut zu Tage dies noch bei den Stadtwappen finden, die sowohl im Innern, namentlich in dem Mittelpunkte der Städte, an dem Rathhaus oder Marktplatze, wie an den Gränzen des Stadtgebiets angebracht zu werden pflegen.

Wehner, ein sonst nicht gering zu achtender Zeuge über die Praxis aus dem Ausgange des XVI. und dem Anfange des XVII. Jahrhunderts, erzählt in seinen Observat. practic. s. v. Weichbild, es sei dieses:

„olim signari solitum lignea cruce in finibus, cui imposita ma-
„nus et gladius in signum der Gericht über Hals und Hand."

Dies hat sodann Winkelmann nachgeschrieben[5]) und Arnkiel hat später unter Berufung auf Winkelmann von Kreuzbildern an den Gränzen mit einer ausgestreckten Hand und Schwert darin gefabelt[6]). Danach könnte man an eine Verbindung des Kreuzes und kaiserlichen Handschuhs, welchen wir als das alte Symbol des

---

[3]) Ueber die Säule, als phallusisches Symbol und ihren Zusammenhang mit dem Sonnen-Cultus als Cultus des zeugenden Elements, siehe F. North, symbolisch-mythologisches Realwörterbuch, Bd. III. (Stuttgart 1845) S. 214 folg.

[4]) Siehe oben S. 62 flg.

[5]) Winkelmann, Joh. Just., Notitia hist. polit. veteris Saxo-Westphaliae, Oldenburg 1667. p. 547.

[6]) Arnkiel, cimbr. Alterthümer; Heidenbekehrung Thl. IV. S. 144. (Hamburg 1702. cap. 9. §. 9.)

Stadtrechts kennen gelernt haben[7]), mit dem Schwertpfahl denken: allein hier berichtet Wehner offenbar nicht aus eigener Anschauung, sondern erzählt nur, was seiner Meinung nach in älteren Zeiten — *olim* — stattgefunden habe, und vermengt überdies, wie seine beigefügte Verweisung auf die Glosse zu Art. IX des Sächsischen Weichbilds ausweist, das, was diese Stelle von Kreuz und Handschuh als Zeichen des geistlichen und kaiserlichen Friedens sagt, und wobei durchaus kein Schwert erwähnt wird, mit dem Blutgerichtssymbole der abgehauenen Hand, worüber das Beil (oder nach seiner Angabe das Schwert) liegt, und welches somit allerdings auch aber in ganz anderer Beziehung als Kreuz und Handschuh bei Freiungen erscheint. Uebrigens ist hierbei wohl noch der formelle Unterschied zu beachten, dass das Kreuz mit dem daranhängenden Handschuh nur auf dem Marktplatze der Städte, dem alten Kirchhofe, die abgehauene Hand mit dem darüber liegenden Beil aber über dem Burgthor oder sonstigem Eingang der Freiungen angetroffen wird, was auch ganz angemessen ist: denn das erstere Symbol deutet den Schutz und den Frieden an, der vom Mittelpunkte aus über das ganze Gebiet sich erstreckt, das letztere aber soll den Fremdling der von aussen her die Freiung betritt, warnen, deren Frieden zu verletzen[8]). Uebrigens möchte auch das über der Hand liegende Schwert wohl zu den Phantasien Wehner's gehören, denn so viel mir bekannt, erscheint überall nicht das Schwert, sondern das Beil über der abgehauenen Hand, welches nicht nur an sich das zum Handabhauen geeignetere Werkzeug, sondern auch, wie wir bei dem Ruland von Stadtberge gesehen haben, das Symbol war, mit welchem der Kaiser die Blutgerichtsbarkeit an die Freigrafen in den Immunitäten verlieh[9]).

Möchte es demnach also wohl vorläufig stark bezweifelt werden dürfen, ob Kreuze mit Hand und Schwert vorkommen, so ist dagegen gewiss, dass Kreuze und Säulen vorkommen, auf welchen eine Hand eingehauen oder in anderer Weise daran festgemacht ist. So z. B. erwähnt Beckmann[10]) ein steinernes Kreuz auf dem Ellingischen Felde in der Uckermark, auf welchem „ein Zirkel“ (d. h. Kreis) und in demselben „eine flache Hand“

---

7) Siehe oben S. 30. 85.

8) Siehe über die Hand mit dem Beil diese Alterthümer Bd. I. S. 353. Bd. II. S. 477 flg.

9) Siehe oben S. 305.

10) Beckmann, Histor. Beschreibung der Kur- und Mark Brandenburg, Bd. I Thl. II. Cap. 2. §. VI. col. 452.

ausgehauen stand. Ein Seitenstück hierzu in Oberfranken ist mir durch die gefällige Mittheilung des Herrn Grafen Carl von Giech aus Thurnau bekannt geworden.

In der Nähe von Wadendorf, einer alten fürstbischöflich bambergischen Gemeinde im Landgerichte Schesslitz, deren Gemarkung vielfach von gräflich Giech'schen Besitzungen umgeben ist, befindet sich eine vierkantige steinerne, sechs Fuss hohe Säule, von dem Typus wie ihn die sog. Martern, d. h. mit Heiligenbildern gezierten Flursäulen oder Flursteine in den fränkischen Gegenden zeigen, auf welcher eine eiserne Hand angebracht ist, gerade in die Höhe stehend, die Finger ausspreitzend. Dieses Zeichen wird insgemein die eiserne Hand genannt und ist auf der alten Homannschen Landkarte über das gräflich Giech'sche Territorium angegeben. Der Flurdistrict, worauf die Säule steht, heisst „zur eisernen Hand". So viel die auf dieser Karte befindliche sehr kleine Abbildung zu erkennen erlaubt, war damals die Form dieses Wahrzeichens etwas anders, und stellte eine Art von Kreuz vor, an dessen einem Ende des Querbalkens der Handschuh aufgehängt gewesen zu sein scheint. Die Leute in der Umgegend halten viel auf dieses Wahrzeichen und lassen dasselbe von Zeit zu Zeit, wenn es durch die Witterung schadhaft geworden ist, erneuern. Dies ist auch in neuerer Zeit wieder geschehen, nachdem die Hand eine Zeit lang gefehlt hatte. Nach der eingegrabenen Jahrzahl wurde die dermalige steinerne Säule im J. 1824 errichtet. Die Säule steht auf der Hochebene des Jurakalkgebirges in einem Getraidefelde, mehrere Schritte vom Wege entfernt, welcher von Wadendorf nach Rottmansthal führt. Der Punkt selbst ist nicht besonders hoch gelegen und hat keine Umsicht. Die eiserne Hand ist ohne künstlerischen Werth, sondern nur roh von einem Grobschmied gearbeitet; sie ist mit dem Hinter-Arme oben in die Säule eingelassen und durch Holzkeile befestigt. Die frühere Säule war von Holz und an derselben war die Hand nicht oben aufgesetzt, sondern in der Mitte der Säule etwa zwei Fuss oberhalb der Erde angenagelt. Oben auf dem Säulenkopfe stand ein etwa zwei Fuss hohes eisernes Kreuz mit einem doppelten Querbalken. Die jetzige eiserne Hand ist gegen Süd-Ost-Ost, gegen Hollfeld gerichtet: die frühere war nach Norden gegen Coburg zu gestellt. Die jetzige Richtung scheint ihren Grund in der Willkührlichkeit des Maurers zu haben, der die Hand aufstellte: von jeher hatte die Hand nach Norden gezeigt.

Etwas Sicheres über die Bedeutung dieses Wahrzeichens wissen

aber die Bewohner von Wadendorf nicht anzugeben. Mitunter wird dasselbe als ein Wegweiser (nach Coburg) betrachtet; dieser Angabe widerspricht jedoch die Stellung der Hand, welche nicht nach Coburg weiset, sondern gerade in die Höhe gerichtet ist. Nach einer andern, vereinzelt vorkommenden, aber der geschichtlichen Begründung ermangelnden und vielfach geradezu widersprochenen Sage soll die eiserne Hand zur Erinnerung daran aufgerichtet worden sein, dass ein Sohn an dieser Stelle seinem Vater die Hand abgeschlagen habe. Hiermit hängt auch das Gerede zusammen, dass es bei der eisernen Hand nicht ganz „geheuer" sei.

Es ist nun zwar gewiss richtig, dass es in allen Theilen von Deutschland von alter Zeit her üblich war, Denksäulen, besonders Kreuze, als Wahrzeichen von Mordthaten und anderen Verletzungen oder Tödtungen durch Unglücksfälle zu errichten; auch wurde die Errichtung solcher Denksäulen oder Kreuze besonders häufig in den Taidigungen ausbedungen, durch welche der Mörder sich mit den Bluträchern aussöhnte und Frieden von ihnen erwirkte[11]); auch mag dies bei manchen Steinen der Fall gewesen sein, welche man jetzt unter der Benennung als Zent-, Zehnt- oder Bonifaciussteine mitbegreift, worunter man meistens steinerne, in ihren Enden keilförmig auslaufende Kreuze versteht, wie sie in der Gegend von Heiligenstadt im Hohnsteinischen, auch bei Wetzlar und in Altbayern, in Schwaben, in Franken und in der Oberpfalz, auch zu Berlin bei der Marienkirche gefunden werden[12]).

Allein Zent- oder Zehntstein hatte bei den juristischen Praktikern des XVI. Jahrhunderts, wie Wehner, Observ. practicae, s. voc. Gränze, bezeugt, entschieden die Bedeutung von Gränzstein oder Markstein, man mag dabei an einen Zentbezirk, als Bezirk eines Zentgerichts (judicium criminale), oder an einen Zehendbezirk, Bezirk einer Zehntberechtigung (jus decimarum) denken: und die Bezeichnung Bonifacius-Stein leidet nicht nur die gewöhnliche Erklärung, dass diese Kreuze als Andenken an die dort gehaltenen Predigten des hl. Bonifacius, oder von diesem selbst an der

---

[11]) Vergl. Beckmann a. a. O. col. 452. — Anzeiger für Kunde der deut. Vorzeit 1860. Nr. 6. col. 208; und Nr. 10. S. 367. 368. — Otto, Handbuch der christl. Kunstarchäologie des M.-A. S. 48.

[12]) Vergl. den Aufsatz von Dr. Wittmann, in von Hormayr, Taschenbuch f. vaterländ. Gesch., fortges. von Rudhart, Jahrg. 1850. 1851. S. 212, und den Nachtrag hierzu von Reuss, in der Zeitschrift f. deut. Mythologie von J. W. Wolf, Bd. I. Heft 1. (1853) S. 102. — H. Waldmann, über den Thüring. Götzen Stuffo, Heiligenstadt 1857. S. 99 folg.

Stelle der alten Thor's-Eichen, oder von Säulen, die Thor's Hammer vorstellten, gesetzt worden seien, sondern wie Bonifacius die allgemeine Bezeichnung der Wohlthäter der Kirchen ist, so ist auch der Bonifacius-Stein als der Gränzstein einer kirchlichen Immunität oder Mundat um so mehr aufzufassen, als das XV. und XVI. Jahrhundert sogar das Wort Mundat als „munus datum" — nämlich als „eine an die Kirche geschenkte Gabe" erklären zu müssen glaubte [13]).

Das charakteristische Erkennungszeichen aber, dass eine Säule oder ein Kreuz nicht als ein Denkmal an eine Unthat, sondern als ein Mundatstein errichtet worden ist, dürfte darin gefunden werden, wenn daran eine Hand in der vorbeschriebenen Stellung erscheint. Die aufgerichtete, am vorgestreckten Arm gerade in die Höhe stehende Hand mit ausgespreizten Fingern, die Fläche nach Aussen — gegen den Beschauer — gekehrt, also in abwehrender, eine andringende Gewalt wie ein Schild zurückdrängender Stellung, ist das Symbol der schützenden Macht, wie der Schild mit des Königs Wappen noch heut zu Tage diese Bedeutung hat und daher der Königsschntz selbst im Alterthum eben so als manus regis wie als scutum potestatis bezeichnet wurde [14]). Hieran anschliessend ist der Handschuh das Symbol der bewehrten und wehrenden schützenden Hand [15]). Diejenigen, welche in dem Mundius oder der Mundeburde regis nicht das hochdeutsche Wort Mund (os), sondern eine nordische munt (manus) erkennen wollen, müssen umsomehr die Hand und deren Stellvertretung durch den Handschuh als das Symbol der geistlichen unter Königsschutz stehenden Immunität anerkennen, als der Zweck jeder emunitas regia nur der war, eine Kirche und deren Besitzungen unter die unmittelbare tuitio, potestas, defeusio manus oder mundeburde des Königs oder Kaisers — das mundeburdium Romanum — zu stellen, wie dies aus den zahlreichen oben angeführten Immunitätsformeln hervorgeht. [16])

Wie enge das Symbol der Hand oder des Handschuhs mit den geistlichen Immunitäten verbunden war, ergibt sich nicht nur schon genügend aus dem, was über den an das Kreuz befestigten Königs-

---

[13]) Vergl. Münster, Cosmographie, Basel 1614. Fol. 852.

[14]) Edictum Rotharis, c. 367 (390); siehe meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 5. Note 7. S. 238. §. 35; II. S. 408; vergl. mit Rothar, c. 186; ebendas. Thl. II. §. 10. Note 13. S. 283.

[15]) Michelsen, über die festuca notata, Jena 1856. S. 27.

[16]) Siehe oben S. 230.

Handschuh bei Verleihung des Markt- und Stadtrechtes an die bischöflichen Ortschaften nachgewiesen worden ist, sondern es zeigte sich dieser Zusammenhang noch in vielen anderen Beziehungen. So z. B. war auf der Stiftskirche zu Hersfeld eine vergoldete Hand angebracht, unverkennbar als ein Zeichen des unmittelbaren kaiserlichen Schutzes[17]; eine fleischfarbene Hand führte das Reichsstift Lindau im Wappen[18]; die bischöflichen Münzen zeigten im Mittelalter häufig auf der einen Seite das Gepräge eines Kreuzes, auf der anderen eine Hand, daher sie Händels-Pfennige hiessen und nicht selten vom Volke als wunderthätig betrachtet wurden[19]. Es scheint dies damit zusammenzuhängen, dass in den Zeiten vor dem sog. grossen Investiturstreite und beziehungsweise vor dem Wormser Concordat v. 1122, welches erst die Symbole gesetzlich bestimmte, deren sich einerseits der Papst, andererseits der Kaiser bei der Investitur der Bischöfe bedienen sollte, die Kaiser die Bischöfe auch mit dem Handschuh investirten. So z. B. investirte K. Heinrich II. den Bischof Meinwerk von Paderborn in dieser Weise mit diesem Bisthum, wie die vita Meinwerki c. 16 berichtet[20]:

„Henricus rex Meinwercum advocavit et consueta benevolentia arri-
„dens sumta chiroteca, accipe, ait: quo quid accepturus esset
„percontante, Episcopatum, inquit Rex, Patherbrunnensis eccle-
„siae."

Demnach möchte es alle Wahrscheinlichkeit für sich haben, dass die eiserne Hand bei Wadendorf in Oberfranken auch nichts anderes ist, als eine Mundats-Säule, und ihre ursprüngliche Bestimmung war daher wohl nur die, als Wahrzeichen der Grundherrlichkeit des Bischofs von Bamberg über die von gräflich Giech'schen Gebieten umschlossene Markung von Wadendorf zu dienen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch an anderen Orten eiserne Hände oder Handschuhe an Säulen oder Kreuzen als Zeichen einer Immunität, des Königsschutzes, möglicher Weise auch

---

17) Brower, Antiquitat. Fuldenses L. IV. c. 17. p. 163. — C. G. Dümgé, Symbolik der german. Völker in Rechtsgewohnheiten, Heidelberg 1812. S. 4, bemerkt hierzu, dass diese Erklärung Brower's über die Bedeutung dieser Hand nur auf örtlicher Sage beruhe; allein dies ist kein Grund, die Richtigkeit dieser Erklärung zu bezweifeln; im Gegentheile sprechen alle Umstände dafür, dass hier die örtliche Sage die richtige Bedeutung der alten Rechtssymbolik treu bewahrt hat.

18) Dümgé, l. c. S. 4.

19) Kohler, Münzbelustigungen, Thl. XII. S. 264. — Dümgé, l. c. S. 2—4.

20) Leibnitz, Scriptores rer. Brunsvic. T. I. p. 512.

in anderer Absicht, wie z. B. als Wegweiser angebracht oder aufgehängt waren; so z. B. heisst in Frankfurt a. M. noch ein District „bei der eisernen Hand", obschon jetzt kein solches Symbol daselbst mehr anzutreffen ist. Aus Eisen oder Blech wurde aber die Hand oder der Handschuh der Dauerhaftigkeit wegen geformt, da er allen Einflüssen der Witterung ausgesetzt war. So befand sich, wie Dümgé berichtet, noch am Anfang dieses Jahrhunderts ein Blechhandschuh am Kaufhaus zu Mannheim, jedoch nur als blosses Prunkstück [21]).

Schliesslich wollen wir noch auf eine Bemerkung hinweisen, welche schon Arnkiel gemacht hat [22]), dass nämlich schon in ältester Zeit bei den Israeliten und den umwohnenden heidnischen Völkern Säulen als Denksäulen, insbesondere als Zeichen der Herrschaft und somit der Schutz-Gewalt über ein Land und auch als Gränzzeichen errichtet wurden, welche „Hand" hiessen, wonach zu vermuthen ist, dass die Figur einer Hand an ihnen angebracht war. So übersetzen die Ausleger das Siegeszeichen, welches König Saul nach Besiegung der Amalekiter aufgerichtet haben soll, eines Theils mit Säule, andere mit Hand. Ganz deutlich hierüber ist der jüdische Geschichtschreiber Josephus, wo er vom Absalon erzählt [23]):

„Sibimet autem Abesalomus erexerat in valle regia columnam
„lapideam marmorei, duobus stadiis dissitam ab Hierosolymis,
„quam appellavit manum suam".

So werden auch IV. Mos. 34, 3., Jos. XV, 46 die Gränzen von Edom und Asdod als „bei der Hand Edod, Asdod" bezeichnet.

Wenn auch sicher nicht an einen unmittelbaren Zusammenhang der israelitischen Gebräuche mit den germanischen zu denken ist, so weiset doch wohl diese Uebereinstimmung der Symbolik beider sich so fremden Völker auf ein hohes Alterthum zurück, wo der Säulencultus als eine Art des Sonnen- und somit des Phallus-Cultus, als Cultus des zeugenden und belebenden Elementes in Asien, der grossen Völkerwiege, der ursprüngliche und herrschende war und sich von da an mit den wandernden Völkerstämmen einerseits nach Nord-Africa, andererseits aber nach Europa verzweigte, in diesem letzteren aber frühzeitig an seinem Verständniss verlor.

---

[21]) Dümgé. Symbolik, S. 2.

[22]) Arnkiel, l. c. Siehe oben Note 6.

[23]) Josephi Antiquit. Lib. VII. c. X. (IX) edit. Guielm. Dindorf, Paris 1845. Bd. I. p. 263.

IV.

Ueber die grammatische und juristische Bedeutung von Weich und Weichbild.

(Erörterung zu S. 70.)

Ueber die grammatische Bedeutung von Weich und Weichbild sind die Ansichten von jeher sehr verschieden gewesen.

1) Scheinbar zunächst liegt die Ableitung von dem lat. vicus, wogegen sich aber Eichhorn [1]) mit Heftigkeit erklärt hat. Wenn man nun auch insoweit der Meinung Eichhorn's beipflichtet, dass an eine Ableitung des deutschen Wich vom lat. vicus nicht zu denken ist, so ist doch nicht zu leugnen, dass Weich, Wich, ags. wic, die Bedeutung von lat. vicus häufig, ja regelmässig hat. Im Sanscrit ist veça, m. von der Wurzel viç, intrare, anerkannt domus; und daher gr. *οἶκος*, lat. vîcus, goth. veihs, altd. wîch, neuhd. weich, lithau. ûkis, aedes rustica [2]).

2) Eine andere bei den juristischen Schriftstellern seit dem XIV. Jahrhundert nachweisbare Erklärung weiset auf den Begriff von weichen, recedere, hin. So gibt schon die Glosse zum sächsischen Weichbild [3]) drei hieran anschliessende Erklärungen von wichhuz (wichhus, Weichhaus); erstlich sei wichhuz „eyne where, die gebubit wirt uf der stat muwer, daz unbedakt [4]) ist. .. daz heizit wichen die vynde (*feinde*) dy mit gewaltiger hant der stat zu unrechte schaden wollen“; zweitens sei wichhus soviel als „daz rathuz“..., „als ein uffinbaer huz, do der richter phleget zu richtene“; und drittens heisse wichhuz „eine sotane stat, dy

[1]) Eichhorn, K. F., deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 5. Ausg. Göttingen 1843. Thl. II. §. 224 a. Note a u. c. S. 76. 77; und §. 284 Anmerkung, S. 324. Vergl. dessen Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtsw., Bd. I. Heft 2. S. 220. — Eine Uebersicht der älteren Literatur über den Begriff von Weichbild gibt Deneken, die Rolands-Säule zu Bremen, S. 33. 34. Note 31.

[2]) Popp, Lexicon Sanscritum, voc. vic.

[3]) Sächs. Weichbild, Ausg. von v. Daniels u. v. Gruben, Berlin 1860. S. 223.

[4]) Unbedakt = unbedacht, ohne Dach.

allen luten eyne warnunge gibt, daz sy von aller unrechter gewalt unde von unrecht daruff wichen sollen, und ist dy gemeine stat, do man phleget anzulegen den missetetern ir vordynte pyne (*Pein, Strafe*)"; oder wie es gleich nachher noch heisst: „doruff daz volg (Volk) in dem wichbilde wichen sal von irer bosin gewonheiten". Im Wesentlichen übereinstimmend erklärt auch der fränkische Praktiker Wehner Weichbild als ein Bild an den Gränzen eines Stadtgebietes, bei welchem man, wie bei den Marksteinen, „wieder zuruck weichen" müsse[5]).

Wenn überhaupt bei dem Worte Wich, Weich, an weichen, recedere, gedacht werden darf, so würde aber wohl diese Erklärung der alten Juristen noch einer Berichtigung in einer Weise bedürfen, welche die Bedeutung mehr im Einklange mit der sanscritischen Wurzel *viç*, introire, und *veça*, domus, erscheinen liesse: Weich wäre nämlich soviel als receptaculum, der Ort, wohin man entweicht, um sich vor feindlichem Ueberfall zu schützen. Dieser Begriff schliesst sich zunächst an den von domus an, welches jederzeit als „tutissimum receptaculum" von den Juristen betrachtet wurde, wie dies eine Relation über einen Criminalfall aus dem XVII. Jahrhundert (um 1614) ausdrücklich sagt, welche ich im Auszuge in meinem Werke: Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839, S. 18 habe abdrucken lassen. Auch stehet hiermit die Geschichte der Städtegründung, wie sie uns namentlich Widukind von Corvei, Lib. I. c. 35, berichtet, im vollsten Einklang, da hiernach K. Heinrich I. darum Orte befestigen liess und den neunten Mann vom Lande dahin zu ziehen nöthigte, damit er für den Fall eines feindlichen Ueberfalls seinen übrigen acht Genossen einen Zufluchtsort (habitacula) erbaue[6]). Denselben Begriff bewahrt noch das holländische wykschans, der höchste und festeste Ort einer Schanze, bis wohin man im Nothfall zurückweicht[7]).

3) Nach einer dritten Ansicht, welche besonders Eichhorn vertritt[8]) und die überhaupt in neuerer Zeit den meisten Beifall gefunden hat, wird Wich oder Weich als sanctus aufgefasst, also mit Weihe in Verbindung gebracht, und dabei besonders darauf

---

5) Wehner, Observat. forenses (zuerst gedruckt 1608, dann öfter bis 1770) voce Weichbild.

6) Siehe meine deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 55. Note 7. S. 500.

7) Heinr. Meidinger, Vergleichendes etymologisches Wörterbuch, Frankfurt a. M. 1833. S. 86.

8) Siehe oben Note 1.

hingewiesen, dass die Städte sich sehr häufig aus bischöflichen Ortschaften und den villis anderer geistlichen Immunitäten entwickelt haben, dass über sie der kirchliche Frieden, Gottes- oder St. Petersfrieden gewirkt war, und an den Gränzen der geistlichen Immunitäten sehr häufig und zwar bis in die neueste Zeit das Bildniss des Heiligen aufgestellt wurde, dem die Kirche geweiht war. Dabei wird zur Unterstützung dieser Ansicht von Eichhorn auf die „Corpi Santi“ in Italien hingewiesen [9]).

Gewiss ist nun auch die Erwirkung des Marktrechtes für die bischöflichen und geistlichen Corporationen gehörigen Ortschaften ein sehr wesentlicher Umstand in Bezug auf die Vermehrung der Städte und hatte daher die Entwickelung des deutschen Bürgerthums, wie wir oben gesehen haben, den Bischöfen und anderen Prälaten ausserordentlich viel zu verdanken. Allein nichts desto weniger wäre es ein Irrthum, wenn man in der Erhebung der bischöflichen oder sonst in geistlichem Besitz befindlichen Ortschaften zu Städten das einzige oder auch etwa das ursprüngliche Moment der Städtegründung sehen [10]), oder geistliche Immunität und Weichbild als ursprünglich gleichbedeutend betrachten wollte, wogegen sich schon Gaupp mit vollem Rechte erklärt hat [11]). Die Bischöfe und kirchlichen Corporationen hatten nämlich, wie auch oben nachgewiesen, bei ihrem Streben, ihre *villas* zu Städten zu erheben, schon Vorbilder in den königlichen Städten (urbes regales), d. h. denjenigen Städten, die auf königlichen Domänen erwachsen, unmittelbar unter dem König standen, welcher den Blutbann darin durch einen Reichsvogt ausübte und eben dadurch die Einwirkung der Grafen als Landrichter oder Landesherren ausschloss [12]). Ebenso ist gewiss richtig, dass geistliche Immunitäten ihre Bezirke durch Aufstellung von Gränzzeichen, Mundatsäulen u. s. w. bezeichneten [13]); allein auch dies war nichts Eigenthümliches der geistlichen Besitzungen, und sicher war es längst vor deren Entstehung allgemeine Sitte, sowohl die Gränzen des Privatgrundbesitzes, als die gemeinen Marken

---

[9]) Eichhorn, l. c., Bd. II. §. 224 a. Note c. S. 78; mit Verweisung auf H. Leo, Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte, Hamburg 1824. S. 84. 85.

[10]) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 55. Nr. I. III. IV. S. 499. 500.

[11]) Gaupp, E. Th., Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung u. Weichbild im Mittelalter. Jena 1824. S. 8 folg.

[12]) Siehe oben S. 89.

[13]) Siehe oben S. 336.

der Gaue und Länder durch Aufrichtung von Säulen, Bildern u. dergl. zu bezeichnen [14]). Mögen zu dem Zwecke der Gränzbezeichnung in den geistlichen Immunitäten auch häufig die Bilder von Heiligen verwendet worden sein, was durchaus nicht bestritten werden soll, und insbesondere durch die Benennung solcher Gränzsäulen an den geistlichen Immunitäten als Heiligenstöcke bestätiget wird [15]), so wäre es doch ein grosser Irrthum, zu glauben, dass nur, oder doch ursprünglich nur, Heiligenbilder zu solchen Gränzzeichen verwendet worden seien, sondern diese Heiligenstöcke finden sich eben hauptsächlich nur an den Gränzen der geistlichen Immunitäten, welche kein Stadtrecht haben, und stellen sodann das Bild des Stiftsheiligen vor. Auch die Flurmarken überhaupt, die Gränzen der Gewanne und dergl. wurden und werden noch heut zu Tage in den katholischen Gegenden Süddeutschlands durch Heiligenstöcke bezeichnet, die insgemein Martern genannt werden, da sie meistens die Marter eines beliebigen Heiligen darzustellen pflegen. Hier bezweckte man durch die Aufstellung eines solchen Bildes nebenbei das Gemüth des Landmannes zur Andacht zu stimmen und verfiel auf die Heiligenbilder um so mehr, als die ländlichen Fluren und Gewanne kein Recht zur Führung eigentlicher Wappen hatten. Es muss aber wohl bemerkt werden, dass die Bezeichnung Weich, Weichbild, gerade von den Besitzungen, Gränzen oder Gränzzeichen der geistlichen Immunitäten, die kein Stadtrecht haben, sowie von den Gränzen der Flur- oder Feldmarken und deren Zeichen nicht gebraucht wird, sondern nur von Städten und zwar bei diesen ohne Unterschied, ob sie einem geistlichen Herrn gehörten oder nicht. Die Gränzzeichen des städtischen Bezirkes — der städtischen Freiung oder des Weichbildes — sind aber regelmässig keine Heiligenbilder, denn die Städte sind berechtigt, Wappen zu führen, und daher tragen die städtischen Gränzpfähle auch ausnahmslos das Stadtwappen zur Schau. Nun erscheint aber, wie ein Blick auf die städtischen Wappen belehren kann, nur sehr selten und gleichsam nur ausnahmsweise ein Heiligenbild im Wappen einer Stadt; am seltensten bei den Reichsstädten, deren Streben hauptsächlich dahin ging, den kaiserlichen Adler, in einer oder der anderen Gestaltung und Färbung, im Wappen führen zu dürfen [16]). Man muss

---

[14]) Siehe oben S. 337. 343.

[15]) Wehner, observat. pract. s. voc. Weichbild.

[16]) Vergl. die städtischen Wappen bei Siebmacher, Wappenbuch, Bd. I. Bl. 219—226. Unter allen hier abgebildeten Städtewappen führen nur drei ein Heiligenbild im Schilde: Trier, Bl. 220, Fach, Bl. 223 und Rot unter Lun-

sich daher auch wohl hüten, das bischöfliche Wappen mit dem der bischöflichen Stadt zu verwechseln, welche beide Wappen stets verschieden sind [17]).

Wenn daher bei dem städtischen Wich, Weich oder Weichbild an „Weihe" gedacht werden soll — und dass dies geschehen darf, ist nicht nur grammatisch zulässig, sondern auch juristisch wohl begründet — so muss der Begriff von „Weihe" wohl in einer anderen Weise gefasst und auf etwas Anderes bezogen werden, als auf die kirchliche Weihe und die Heiligenbilder, obschon dabei gar nicht in Abrede zu stellen ist, dass nicht bei der Grundsteinlegung der Stadtmauern, worauf Eichhorn in der oben (Note 1) angeführten Abhandlung auch hindeutet, kirchliche Ceremonien und Einsegnungen stattgefunden haben, wie ja dies auch heut zu Tage noch bei öffentlichen Bauten nicht selten der Fall ist. Im Begriffe einer Weihe, sei es dass ein Gegenstand unmittelbar der Gottheit oder sonst dem gemeinen Nutzen geweiht werden soll, liegt nämlich der Grundgedanke eines Gebotes und beziehungsweise Verbotes, wodurch der Gegenstand dem gemeinen Verkehre (commercium) entzogen und unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt, seine Verletzung oder exclusive Anmassung durch eine Privatperson aber mit Strafen bedroht wird. Es ist also das juristisch Wesentliche in der Weihe der Bann, welcher über den Gegenstand ausgesprochen wird, und dieser liegt selbst bei der Gründung der bischöflichen Städte in dem Friedewirken, dessen das sächsische Weichbild Art. IX. gedenkt. Diese Erklärung des Begriffes der Weihe stehet also mit dem der kirchlichen Weihe, von welcher Eichhorn ausgeht, in keinem ausschliessenden Gegensatze, es ist vielmehr nur derselbe Begriff erweitert, in seinem ganzen juristischen Inhalt aufgefasst. Liegt doch auch in jedem rein kirchlichen Weihen, z. B. von Wasser zu religiösem Gebrauch, nach katholischem Ritus ein Bannen, nämlich des unreinen Geistes, d. h. ein Gebot, daraus zu weichen, so dass also hier die Begriffe von Weihen und Weichen sogar in einander übergehen. Ein Wich oder Weich ist demnach ein jeder grössere oder kleinere Bezirk, über welchen ein Schutz-Bann

burg, Bl. 226. Vergl. auch die Abbildungen der städtischen Wappen bei G. V. Schmid, die mediatisirten Reichsstädte Deutschlands, Frankf. a. M. 1861.

[17]) Vergl. z. B. die Abbildungen in Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, Bd. I. a. A. — Die alten Stadtsiegel zeigen regelmässig schon in der Römer-Zeit ein Bild von Mauern und Thürmen; mitunter mit einem Kreuz und Handschuh, oder mit anderen Figuren darüber, wie z. B. Magdeburg eine Jungfrau, die in jeder Hand einen Kranz von Rosen hält.

ausgesprochen ist, gleichviel ob es ein geistlicher oder weltlicher Schutz-Bann oder beides zugleich ist. Daher heisst Wich oder wicha auch ein Bannforst, ein gehegter oder verbotener Wald, in Frankfurt a. M. noch der Zwischenraum (intercapedo) zwischen Gebäuden, dessen Ueberbauung den Angränzern verboten ist; und wicharia erscheint in der Bedeutung von gebotenem Zwangs- oder Frondienst, ein Dienst, der dem Zwing- oder Bannherrn kraft seines Zwing und Bannes geleistet werden muss [18]). Wich, Weich ist daher auch der Bezirk, worin einer gewissen Autorität, einer Obrigkeit, sei es ein geistlicher oder weltlicher Herr oder eine Stadtgemeinde selbst, der Zwing und Bann, d. h. die Gerichtsbarkeit zusteht, und vollkommen hiermit übereinstimmend erklärt das alte sächsische Vocabularium, welches den älteren Ausgaben des sächsischen Weichbildes beigegeben ist, z. B. der Zobel'schen Ausgabe v. 1537, nach Anleitung der Glosse zu Art. IX des sächsischen Weichbilds:

„Weich heisst soviel nach altem sechsischen deudschen, als „Jurisdictio, gericht oder gebiet. Weichbild heisst „soviel als weyt gebiete umb ein stadt",

wobei die Grammatik nur insofern einen Widerspruch zu erheben hat, als etwa die Meinung des Vocabularium wäre, dass auch weich und weit grammatisch gleichbedeutend wären, ein Fehler, in welchen auch Wehner, observat. pract. v. Weichbild, gefallen ist, wo er unverkennbar dem sächsischen Vocabularium nachschreibend Weichbild und Weitbitt zusammenstellt und letzteres Wort erklärt: „weil das Recht (die Gerichtsbarkeit) soweit gehet als das Gebiet, latine territorium". Der Sinn ist hierbei, der etymologischen Fehlerhaftigkeit ungeachtet, vollkommen richtig angegeben; auch findet sich wirklich „wie-bit-ethe", d. h. Weichgebietszaun [19]), gleichbedeutend mit Weichbildrecht in einer Urkunde K. Friedrich's I. von 1186, worin er die Privilegien Karl's d. Gr. für Bremen bestätigt [20]). Selbst Eichhorn [21]) tritt dieser Auffassung nicht unbedingt entgegen, indem er sich dahin ausspricht, dass, „wenn man in Wickbelethe das Wort Weich, *sanctus*, nicht finden wolle, die natürliche Beziehung des Ausdrucks

[18]) Vergl. Du Cange, v. wich, wicha, wicharia.

[19]) Ethe, in Wie-bit-ethe, steht für Ether, Etter, Itter; d. h. Zaun, Umzäunung, besonders von Ortschaften. Siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 46. 47. 67. 285.

[20]) Lünig, Reichsarchiv, Bd. XIII. (Part. Special. Contin. IV.) p. 219.

[21]) Eichhorn, deut. Staats- u. Rechtsgesch., Bd. II. §. 224 a. Note c. S. 78.

auf die Rolandsbilder wäre, welche den Königsbann bezeichnen, und also auch den vorausgesetzten Begriff von Weichbild ausdrücken". Weichbild wäre hiernach also das Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit oder des Blutbannes im Wich, d. h. im Bannbezirk der Stadt, und damit stimmt auch im Wesentlichen Hüllmann überein[22]), obgleich derselbe Wickbild als verdorben aus Wikbold betrachtet und in „bold" ein Synonym von Bann oder Gerichtsbarkeit sehen will. Auch die Erklärung von Weichbild als Bild der Stadt, welche Haltaus gab, lässt sich hiermit in dem Sinne vereinigen, als das Wappen der Stadt das Zeichen ihrer obrigkeitlichen Berechtigungen war, und selbst die Erklärung von Wigand[23]), welcher sodann Gaupp beitrat[24]), wonach Wikbild soviel als Stadtrecht bedeuten soll, stimmt im Grundgedanken hiermit überein, obschon der Versuch Wigand's, Bild etymologisch als Bill, d. h. Recht, Gesetz zu erklären, gewiss keinen Beifall verdient.

4) Wir haben aber bereits (S. 152. 153.) das Wort Wich, wic, wig noch in einer anderen Bedeutung kennen gelernt, wonach es bellum, pugna, duellum, sowie auch den Schwert- und Kriegsgott, den deutschen Mars selbst bedeutet, und womit etwa auch das lat. victor, victoria verglichen werden darf. Wir haben dabei auf die Beziehungen dieses Gottes und seines Opfercultus zur Rechtspflege, insbesondere dem Kampfgericht und der Gerichtssäule, dem Schwert- oder Schildpfahl hingewiesen und darnach bemerkt, dass Wichbild grammatisch ebensowohl auch „das Bild des Wich" bedeuten könne. Auch dieser Wich, Wic oder Wig weiset auf das sanscritische *viç* m. zurück, welches zu *viç*, intrare, gehört und einen schreitenden gehenden Mann, lat. vir, insbesondere einen Mann dritter Classe (vir tertii ordinis), also einen Bürger, incola, bedeutet[25]). In den germanischen Dialecten erscheint aber dieser Wic, Wig oder Wich nicht blos als Eigenname des Mars, sondern überhaupt in der Bedeutung von einem heiligen Wesen, Heilthum, Gott, Götze, Götzenbild, so z. B. im Angelsächsischen vih, vig, vech, d. h. idolum, sacrum; vihbed, vigbedd, wigbed, altare u. s. w.[26]); daher erscheint auch nach dem

---

[22]) Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände, Thl. III. S. 97. 98.

[23]) Paul Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter, Höxter 1819. Bd. I. Buch 2. S. 227. 228. Note 24.

[24]) Gaupp, E. Th., Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild, Jena 1824. S. 7.

[25]) Popp, Glossar. Sanscritum. — Vergl. ags. Wicing. Einwohner; auch Seeräuber. Meidinger, vergleichendes Wörterbuch p. 87.

[26]) L. Ettmüller, Lexicon anglosax., Quedlinburg u. Leipz. 1851. S. 134.

Sturze des alten Göttercultus durch das Christenthum wiht (Wicht) in der Bedeutung von böser Geist oder Dämon[27]). Es ist sicher nicht ohne Bedeutung, dass eben so wie die Stätte des heidnischen Blutopfers, wo die Säule des Schwertgottes steht, auch die Stelle des Blutgerichtes und des gerichtlichen Kampfes ist, auch in dem Wesen des Gottes Wich die Begriffe von Weihe, Heiligung, sacrum, und Kampf, Krieg und pugna sich durchdringen und daher im Angelsächsischen vihan oder vigan sowohl pugnare als sacrare, colere, ariolari und incontare bedeutet[28]), und in so vielen Rechtsbegriffen gleichmässig eine Hindeutung auf Kampf und Weihe hervortritt. So heisst der gerichtliche Kampf in der Lex Bajuvariorum Tit. XI. de terminis ruptis, cap. V. und in den Decretis Thassilonis cap. XI.. und in dessen Popularibus Legibus cap. V. und VI. wehadinc, ein Weihgericht, wofür in letzterer Stelle zugleich camfwic, Kampfwich, als Synonymon erscheint[29]) und wobei insbesondere ein Exorcismus stattfand, um den geheimen Zauber zu bannen, mit welchem etwa ein Kämpfer seine Waffen gefeit haben könnte; vêbönd, heilige, geweihte Bande (heiliger Bann, Weih-bann), heissen die Schranken, womit das Gericht gehegt wird[30]); vêfang, Weihfang, heisst die Hemmung, die ein Rechtsstreit dadurch erleidet, dass das Urtheil stössig wird, d. h. die Urtheiler sich des Urtheils nicht einigen können und wonach eine Art von heiligem Interdict, ein provisorisches Friedewirken oder Verbieten der Fehde (prendre des entrêves, eine Trewa, Waffenstillstand gebieten) nöthig wurde[31]); vehtat heisst in einer Urkunde von 1175[32]) die erste der hohen Rügen, als welche sonst homicidium oder Mord genannt zu werden pflegt, die Tödtung (tat, tad) in einer vehe, weha, wicha, d. h. bellum, ja der Begriff Vehde, Fehde, selbst scheint mit Ve, Veh, Weihe, sanctitas, zusammenzuhängen, und als man diesen Zusammenhang nicht mehr verstand, erschien wohl auch die Vehde selbst neben Mord, Raub und Nothzucht an der Spitze der hohen Rügen, wie z. B. bei Wehner[33]). Noch in der Nürnberger Halsgerichtsord-

---

27) Ziemann, mittelhochdeut. Wörterbuch, S. 647.

28) Vergl. engl. witch, witchcraft; Zauberin, Zauberei.

29) Georgisch, Corp. jur. germ. antiq., p. 328. 329.

30) J. Grimm, Vorrede zu Thomas, der Oberhof zu Frankf. a. M. 1841. p. XV.

31) Ebendas. p. XV.

32) Siehe diese Alterthümer Bd. 1. S. 292. — Vergl. *isländ.* vegandi, Todtschläger; altd. Wigand, Kämpe, Held; Meidinger, vergleich. Wörterbuch, S. 86.

33) Wehner, Observat. pract. s. voc. Zent.

nung von 1481 erscheint ein Substantivum „veh“, im Sinne von bellum oder Fehde aus Rache unternommen[34]), und hierin liegt wohl auch der Schlüssel zum Verständnisse, wie der Kampf selbst eine gotteswürdige und ihm wohlgefällige, unter dem Schutze der Gottheit stehende That, etwas Heiliges, Ve, Veh, ein heiliger Krieg sein kann, insofern nämlich der Zweck des Kampfes naturgemäss Rache in dem weitesten Sinne, d. h. als Rechtsvertheidigung und Rechtsgeltendmachung durch Vergeltung des Unrechts ist[35]).

Ueberblickt man nun diese Kette von Vorstellungen, die sich an das Wort Wich, Wic, Wig, Wik oder Weich knüpfen, so wird man wohl zugestehen müssen, dass kein einzelner dieser Begriffe ein ausschliessliches Recht hat, allein zu gelten, sondern dass sie alle in einer natürlichen Gliederung sich aneinander reihen. Dagegen wird anzuerkennen sein, dass im Laufe der Zeit ein grosser Theil der ursprünglich mit dem Wich verknüpften Vorstellungen in den Hintergrund trat und als praktisch sodann hauptsächlich nur die Bedeutung von Wich als Stadt, urbs, oppidum, vicus übrig blieb.

Unter dem Weichbild versteht man demnach in der neueren Zeit regelmässig das Stadtgebiet, meistens soweit überhaupt der Stadt Zeichen stehen[36]), mitunter wird aber sogar die Stadtflur schon davon unterschieden und nur der Platz, worauf die Stadt selbst steht, unter dem Weichbild begriffen, wie z. B. in den Statuten von Gera a. 1658 art. 6.[37]); ausserdem wird mitunter die Jurisdiction der Stadt selbst, welche ihr innerhalb ihres Weichbildes, d. h. Gebietes zusteht, oder auch das in der Stadt geltende eigenthümliche Recht Weichbild oder genauer Weichbildrecht genannt[38]); selten taucht wohl noch eine kleine Erinnerung daran auf, dass das auf dem Markte einer Stadt aufgestellte Rulandsbild, welches die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt symbolisch andeutet, im grammatischen Sinne das Weichbild sei[39]).

Es fehlt nicht an Urkunden, welche die nunmehr hauptsächlichste Bedeutung von Weichbild als Stadtgebiet ins vollste Licht

---

34) Siebenkees, Materialien zur Nürnberger Geschichte, Bd. II. S. 539.

35) Ve, veom, im Sinne von „sanctum aliquid“, erwähnt auch Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen, Bd. II. S. 717; daher etwa auch Veme, Vehme, judicium sanctum?

36) Haltaus, glossar., Leipz. 1758. p. 2051. 2052; — Scherz, Glossar. Germ. Argentorati 1781, p. 1967. 1968.

37) Schott, Samml. deut. Stadtrechte, Bd. I. p. 145.

38) Vergl. Haltaus u. Scherz, l. c.

39) Siehe oben S. 119 flg. 152.

setzen. Schon in der Rechtsweisung, welche die Schöffen von Halle im J. 1225 dem Herzog Heinrich für seine Stadt Neumarkt sandten, findet sich die deutliche Erklärung[40])):

„§. 4. Si infra terminos, quod wicbilde dicitur, homicidium „contigerit" etc.

In der Urkunde der holsteinischen Grafen Johann und Gerhard für Hamburg von 1258 heisst es bezüglich der Erweiterung der Stadtgrenze:

„Concedentes ipsis, ut infra praescriptos terminos jure utantur „oppidano, quod wikbeleder recht vulgariter nominatur" [41]).

Die Synonymität von Stadt oder Stadtgebiet und Weichbild bezeuget insbesondere eine Urkunde K. Conrad's IV. d. d. Hagenau, a. 1242, 3. Jul. [42]), worin derselbe dem Bischof von Minden unter Anderem erlaubt, zwei

„oppida, quod vulgo Wichbelede appellatur"

in seinem Bisthume zu errichten.

Weichbild im Sinne von Stadtgebiet (termini civitatis) ist also auch genau dasselbe, was sonst Burgbann heisst, wie z. B. in der Urkunde K. Friedrich's II. für Cöln von 1242, worin er die Privilegien K. Conrad's v. 1239 bestätigt[43]):

„quod nullus civium Coloniensium pro delicto sive crimine intra „Coloniam et terminos ipsius civitatis, qui dicitur burg- „bahn commisso... extra Coloniam a nobis... in ius vocetur" etc.

In gleichem Sinne erscheint auch um dieselbe Zeit das Wort Burgfriede, z. B. in dem Privilegium des K. Wilhelm für Mainz, v. 1250[44]):

„item si quis hominem aliquem, militem aut civem eorundem in „districtu sive in territorio civitatis maguntiae, quod territorium in vulgari Burckfride dicitur, captivaverit" etc.

Die Gerichtsbarkeit, welche dem städtischen Rathe in dem Weichbilde der Stadt zusteht, wird in den Stadtrechten mitunter als eine „eingezogene und gemessene" bezeichnet[45]), eben weil sie auf das Stadtgebiet, das mistium der Stadt, beschränkt ist[46]), d. h. auf die in dem bemessenen Bezirk begriffenen Grundstücke[47]),

---

[40]) Gaupp, das alte Magdeburg. und Hallische Recht, Breslau 1826. S. 224.

[41]) Siehe oben S. 197.

[42]) Böhmer, Regest. Nr. 3816.

[43]) Hansselmann, Landeshoheit v. Hohenlohe, Bd. II. S. 125. Nr. LVIII.

[44]) Ebendaselbst Bd. II. S. 126. Nr. LIX.

[45]) Statuten von Gera a. 1658. art. 6; siehe oben Note 37.

[46]) Siehe diese Alterthümer Bd. I. S. 36. 37.

[47]) Vergl. ein Urtheil des geh. Obertribunals zu Berlin, a. 1835, in Emminghaus Corp. Jur. Saxon., Jena 1851. S. 241.

wozu also andere Güter, welche die Stadt ausserhalb der Stadtflur besitzt, nicht gehören[48]). Dies sagt schon die Glosse zu Art. IX des sächsischen Weichbilds ausdrücklich, indem auch sie sogar das Wort Weichbild als „wyet gebiete“, Weitgebiet, und also das Weichbildrecht für ein Recht erklärt, das so weit geht als der Stadt Gebiet: „wenn eyner izlichen stat gebot und gewonheit geth also wyt alzo der stadt uzgewisit ist“, d. h. so weit als der Stadtherr ihr die Gränzen ihres Gebietes bestimmt, bewilligt und angewiesen hat. Daher hiessen in den Bremischen Rechten Wicbilde auch häufig die Immobilien, die innerhalb des Weichbildes lagen: so sind namentlich die Ausdrücke zu verstehen: Wicbelde uplaten, Weichbild auflassen; Wicbilde verschatten, Schatzung, Schoss, Steuer von Weichbild geben; Wicbilde verkopen, Weichbild verkaufen; Wicbilde setten, Weichbild versetzen, verpfänden; Erue dat Wicbilde sy, gleichbedeutend mit: „wat to wicbilde ligget“, was im Weichbild liegt, u. s. w.[49]).

Den praktischen Begriff von Weichbildrecht gibt schon die Glosse zum sächsischen Weichbild Art. IX ganz richtig dahin an, dass es einestheils ein Recht sei, welches das Volk sich selbst setzte, anderen Theiles aber sei es nichts Anderes als „des riches hoverecht“, und dies wird erläutert als ein Recht, wie es der König täglich in seinem Hofe „nutzinde sei“, d. h. gebrauche, darnach richte, und was er den Bürgern zu sonderlichem Rechte gegeben habe; d. h. also, es sei ein aus Gewohnheitsrecht und königlichem Privilegium gemischtes Recht. Die Glosse zum Art. IX des sächsischen Weichbilds erklärt ausdrücklich noch Fronerecht und Stadtrecht für gleichbedeutend mit Weichbildrecht und erläutert zugleich den ersteren Ausdruck als das heilige Recht und als Gottesrecht:

„wenn frone heisst nach dem alten sechssen rechte alzo vil alz „heilich und fronerecht heisst alzo vil alz Gotisrecht“.

Als andere gleichbedeutende Bezeichnungen erscheinen sodann noch Burgerrecht, z. B. im Schwabenspiegel (v. Lässberg) c. 44, und Marktrecht, wie z. B. im sächsischen Weichbild art. I.[50])

---

[48]) In diesem Sinne ist ein Urtheil der Heidelberger Juristenfacultät im J. 1859 ergangen.

[49]) Oelrichs, Gerh., Glossarium ad Statuta Bremensia antiqua, Frankfurt a. M. 1767. s. voc. Wicbild 2, p. 169.

[50]) Ueber das Wesen des Marktrechtes, siehe oben S. 50. 29 flg.

V.

Ueber den Götzen Wich und die Alcis des Tacitus.

Ein Beitrag zur Würdigung der Bedeutung der heidnischen Religion für das alte deutsche Recht.

(Neu durchgesehener und vermehrter Abdruck meiner Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, Jahrgang 1860. Nr. 54, von: Dr. Anton Quitzmann, die heidnische Religion der Baiwaren. Erster factischer Beweis für die Abstammung dieses Volkes. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlagshandlung, 1860. 20 Bogen. 315 S. in 8.)

Als wir in den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrgang 1858. Nr. 18 von der Schrift des Herrn Dr. Quitzmann über die Abstammung, den Ursitz und die älteste Geschichte der Baiwaren Anzeige machten, erwarteten wir nichts anderes, als dass dieselbe von verschiedenen Seiten lebhafte Anfechtung erfahren werde: war doch dadurch denjenigen, welche die Stammväter unseres ächtdeutschen Kernvolkes der Bayern zu Kelten stempeln wollten, so recht an's Herz gegriffen. Die Anfechtungen sind nun auch nicht ausgeblieben und zum Theil in einer Weise und Sprache geführt worden, welche man, um sich des mildesten Ausdruckes zu bedienen, nicht die einer wissenschaftlichen Polemik nennen kann. Herr Dr. Quitzmann hat hiergegen den richtigen Weg eingeschlagen; er ist, anstatt sich in Zänkereien mit seinen Widersagern einzulassen, der Sache sofort auf den Grund gegangen und hat den Beweis, dass die Bayern ächt deutschen Stammes sind und zwar dem grossen Herminonenstamme angehören, nach zwei Richtungen angetreten, indem er sich zur Aufgabe gesetzt hat, erstlich die älteste, heidnische Religion und zweitens die älteste Rechtsverfassung der Bayern als ausschliesslich dem germanischen Ideenkreise angehörig nachzuweisen. Der erste Theil dieser Beweisführung liegt nunmehr in dem obengenannten Buche vor und wir sind der Ansicht, dass derselbe in jeder Hinsicht gelungen ist. In der Einleitung gibt der Herr Verf. eine ausführliche etymologische Abhandlung zur Rechtfertigung der schon in seiner früheren Schrift gegebenen Erklärung des Namens der Baiwaren als „die beiden" (vereinigten) Gefolgschaften", nämlich des Marobod und des Catualda, aus welchen er das bayerische Volk

als herausgewachsen nachweist. Von Seite der Grammatik wird der Herr Verf. so wenig als in anderer Beziehung eine Widerlegung zu befürchten haben; denn wollte man auch das „baj", anstatt es auf „beide" zu beziehen, mit dem hd. bei in Beziehung bringen, so würde sich hierdurch nur ein Synonym von „mitvare", comites, comitatus, Gefolgschaft überhaupt, ergeben und somit sein Grundgedanke, dass man es mit einem Volksstamm zu thun hat, der sich aus der Gefolgschaft eines oder zweier deutschen Fürsten entwickelt hat, nichtsdestoweniger unerschüttert bleiben. Müsste aber auch, was wir nicht glauben, die Beziehung des bayerischen Volksnamens auf eine solche Gefolgschaft ganz aufgegeben werden, so ist doch durch die Nachweisung der vollständigen Uebereinstimmung der heidnischen Religion der Bayern mit dem altgermanischen Religionssystem der urdeutsche Charakter dieses Volkes vollständig dargethan, und dies ist es, worauf es im Wesentlichen ankommt. Herr Dr. Quitzmann hat bei der Darstellung das System der Mythologie von J. Grimm zu Grunde gelegt, was man nur lobend anerkennen und wünschen kann, dass dieses Verfahren auch in andern Gegenden unseres deutschen Vaterlandes Nachahmung finden möge, indem sich hierdurch am besten die Lücken in unserer Kenntniss von dem Göttercultus unserer Vorfahren ergänzen und ausfüllen, welche jenes ganz Deutschland umfassende Meisterwerk bei der unendlichen Zerstreutheit des Stoffes dadurch besonders zum Bewusstsein gebracht hat, dass darin zum erstenmale die mit riesenhaftem Fleisse zusammengetragenen Bruchstücke planmässig geordnet und an einander gereiht worden sind. Auch Herr Dr. Quitzmann hat es bei der specielleren Aufgabe, die er sich gesetzt hat, an Fleiss und sorgsamer Sammlung nicht fehlen lassen. Sein Buch, das sicher nicht verfehlen wird, das lebhafteste Interesse zu erregen, gibt nicht nur Beweis von einer ausserordentlichen Belesenheit in der Literatur der bayerischen Sagenkreise, sondern zeugt auch von grosser Bekanntschaft mit den im bayerischen Volke noch bestehenden Gebräuchen, so wie von eigener Aufsuchung der noch im Volksmunde lebenden Sagen, so dass sich sein Buch in dieser Beziehung dem ausgezeichneten Buche von Rocholz über die Sagen des Aargaues vollkommen ebenbürtig zur Seite stellt. Was wir aber an Herrn Dr. Quitzmann besonders rühmen müssen, ist die glückliche Combinationsgabe, die Schärfe und zugleich die Besonnenheit der Kritik, das sorgsame Vermeiden von Hypothesenjägerei, so wie die Freiheit von gelehrtem Dünkel und anmasslichem Absprechen, welches bedauerlicher Weise Modesache zu werden beginnt. Wir

zweifeln nicht, dass die Nachweisungen von der Uebereinstimmung des bayerischen Göttercultus mit dem altgermanischen noch vielfach im Einzelnen vermehrt werden können, und wünschen sehr, dass die Mittheilung hierauf bezüglicher localer Sagen durch das vorliegende Werk recht lebhaft angeregt werden möge. Wir wollen hier zunächst auf einige jener vielfachen Beziehungen hinweisen, in welchen nach unserer Ansicht der germanische Göttercultus zum Rechtsleben stand, indem wir unsere Betrachtungen an die Forschungen des Herrn Verf. über die Persönlichkeiten, Bildnisse und Symbole der Hauptgötter bei den Bayern anreihen.

Ganz deutlich tritt auch in der heidnischen Religion der Bayern die Triologie der grossen oder Hauptgötter des nordgermanischen Cultus hervor. Die Bekanntschaft der Bayern mit Odhin, Thor und Fro oder Freyr und dem seine Stelle häufig einnehmenden Er, Ermin, Irmin, Zio, Tyr u. s. w. hat der Herr Verf. vielfach nachgewiesen. Besonderer Beachtung zu empfehlen sind die Nachweisungen über den Cultus des Fro-Ermin als Phalluscultus und die Substituirung der Verehrung des heil. Leonhard, die Leonhardsklötze, das Nägeleinschlagen in dieselben, das Leonhardsreiten u. dergl. Gerade hier schlägt der alte heidnische Cultus stark in das Rechtsgebiet ein. Es ist bekannt, welche grosse Rolle selbst noch in der christlichen Zeit das Schwören und Geloben auf den Stab in seinen mancherlei Gestaltungen spielt, wie baculus, festuca, Ruthe, Halm, Pfahl, swira, Eidstab, Schwurstab, Scepter, gaira, Gere, Lanze, hasta, sagitta, Speer, Fahne (hasta signifera), gisileum, Geisselstock, stimulus, Stock, Stift; nicht minder bekannt ist der vielfache symbolische Gebrauch des Schwertes, so wie auch der Gebrauch des Hammers oder Beiles, sei es als Symbol der Investitur mit dem Blutbann oder als Hammer- oder Beilwurf bei der Ausscheidung des zur Cultur oder zum Hausbau bestimmten Landes aus der Almend u. dergl., oder sei es bei den Hochzeitsfeierlichkeiten, wo Hammer oder Schwert der Braut in den Schoos gelegt wurde. Hat sich doch noch bis in die späteste Zeit, zum Theile bis auf den heutigen Tag der Gebrauch der Schwurstäbe bei Eidesleistungen und Gelöbnissen, des Stabes oder des Halmes bei Investituren, des Schwertes bei Auflassung von Grundstücken, Brautzug und beim Ritterschlag, des Hammers beim Zuschlag in Versteigerungen und bei Grundsteinlegungen u. s. w. erhalten [1])! Speer, Hammer, Schwert

[1]) Vergl. diese Alterthümer Bd. II. S. 345 flg.; 349 flg.; 351. 354. 355. 375. 459.

und Pfeil waren aber nicht bloss Attribute, sie waren auch zugleich Symbole der germanischen Hauptgötter, und unter diesen Symbolen wurden diese Götter selbst verehrt. Die bestimmtesten Nachrichten haben wir hierüber in Bezug auf das Schwert. So wissen wir aus Herodot, dass die Skythen, worunter er auch germanische Völker begreift, den Mars (ἄρης, Er, Ers) in der Gestalt eines Schwertes verehrten. Uebereinstimmend erzählt Pomponius Mela von den skythischen Neuris:

„Mars omnium Deus; ei pro simulacris enses et cinctoria „dedicant, hominesque pro victimis feriunt“ [2]).

Aehnliches berichtet Ammianus Marcellinus Lib. 31. c. 2 von den Alanen:

„Gladius barbarico ritu humi figitur nudus, eumque ut Mar„tem, regionum, quas circumcircant, praesulem verecundius „colunt“.

Auch bei Tacitus, Germania c. 24 spielt das Schwert, gladius, neben der infesta framea seine Rolle bei der einzigen Art von Schauspielen, welche nach ihm die Deutschen kannten, deren religiösen Charakter als Schwerttanz nackter Jünglinge wohl Niemand in Abrede stellen wird, und dessen Fortbestand, freilich jetzt von bekleideten Jünglingen bei dem Feste der auf neun Monate verschwindenden Sonne aufgeführt, im schwedischen Lappland die neuesten Reiseberichte bezeugen [3]). Die religiöse Bedeutung des Schwertes als des Symboles des schützenden und wehrenden Gottes blickt noch in der aus christlicher Zeit stammenden Recension der Lex Francorum, der Lex Ripuariorum Tit. XXXII (34) §. 4 de mannire hindurch. Wenn nämlich der Richter vor das Haus kam mit sieben Rachinburgen, um eine Auspfändung (Strud) vorzunehmen, und der Hausbesitzer wollte diese als ungerechtfertigt wehren („si ipsam strudem contradicere voluerit“), so brauchte er nur das blanke Schwert (spata tracta) an die Thüre oder den Thürpfosten zu lehnen und dann durfte der Richter nicht weiter vorgehen, sondern musste sich mit einer Bürgenstellung begnügen, dass der Hauseigenthümer sich seinem Prozessgegner zum Gottesurtheile des Zweikampfes vor dem König stellen werde. Dass das Kampfordale selbst eine tief religiöse Bedeutung hatte und diese selbst in der christlichen Zeit behielt, bedarf ohnehin keiner Ausführung [4]). Von den Franken wissen wir ferner

---

[2]) Vergl. über die Bedeutung des cinctorium, des Gürtels, oben S. 158.

[3]) Auch bei den Dithmarschen hatte sich der Schwerttanz lang erhalten. Siehe oben S. 220.

[4]) Siehe diese Alterthümer Bd. II. S. 463.

bestimmt, dass sie auch in der christlichen Zeit Eide und Gelübde auf das Schwert zu leisten pflegten; und dass diese Sitte aus der heidnischen Zeit stammt, bezeugen die Capitula Childeberti c. a. 550 c. 4[5]):

„Quando illi (Franci) Legem (Salicam) composuerunt, non erant „Christiani. Propterea in eorum dextera et arma eorum sacra„menta affirmant“.

Ebenso müssen nach der Lex Ripuariorum Tit. XXXIII (35) §. 1 de intertiare Kläger und Beklagter beim Vindicationsprozesse der Mobilien die erforderlichen Eide leisten „cum spata tracta et dextera armata“, und in gleicher Weise befiehlt die Lex Alamannorum den Parteien bei der Vindication von Immobilien:

„tangant ipsam terram cum spatis suis, cum quibus pugnare de„bent, et testificentur Deum creatorem, ut cujus sit justitia, ipsius „sit et victoria“.

Vergleicht man nun hiermit den nach der Annahme des Christenthums hervortretenden Gebrauch, die Eide auf Reliquien der Heiligen oder auf die Evangelien zu leisten, also dabei Gegenstände zu berühren, welchen man eine innere, ihnen innewohnende Heiligkeit zuschrieb, so darf man wohl annehmen, dass in den Zeiten des germanischen Heidenthums gerade dieselbe Vorstellung sich mit dem Schwerte verband. Eine derartige Annahme stimmt auch genau mit der eben gedachten Angabe des Herodot und des Ammianus Marcellinus überein, welche in dem Schwerte sogar geradezu ein Bildniss, simulacrum oder doch symbolum des Kriegsgottes sehen. Was aber erwiesener Maassen von dem Schwerte galt, das galt sicher in gleicher Weise auch von den anderen Symbolen, dem Hammer oder Beil und dem Speer, Pfeil oder Stab und dessen zahlreichen Gestaltungen; wurde doch auch bei den Römern nach einem ihrer ältesten Culte der Mars in der Gestalt eines Speeres verehrt!

Betrachtet man den Gebrauch dieser Symbole näher, so wird man eines Theiles den Gedanken nicht zurückweisen können, dass der Gebrauch des einen oder des anderen Symboles bei Rechtsgeschäften davon abhing, welcher der Götterculte bei einem Volksstamme der vorherrschende war; anderen Theiles wird man auch zu der Ansicht hingedrängt werden, dass da, wo sich der Göttercultus in grösserer Vollständigkeit erhielt und die verschiedenen Götter nicht so, wie es an vielen Orten geschah, in einander flossen, nach der Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte auch die verschiedenen

---

[5]) Pertz, Legg. II. p. 6.

Symbole gebraucht wurden, je nachdem das Rechtsgeschäft dem einen oder dem anderen Kreise der Thätigkeit anheimfiel, welchen der Mythus dem Walten des einen oder anderen Gottes zuschrieb. So ist es sicher nicht ohne Bedeutung, dass der Schwur auf das Schwert oder mit dem Schwert bei der Gelobung des Kampfordales, der Hammer- oder Beilwurf bei der Ausscheidung von Land zur Cultur und bei der Eheschliessung stattfand, der Pfeil oder Stab in seinen vielfachen Formen besonders bei Traditionsgeschäften und Vertragsschliessungen angewendet wurde. Dass mitunter das eine Symbol local an die Stelle des anderen tritt, oder endlich eines, wie namentlich der Stab, die Oberhand behielt und am häufigsten gebraucht wurde, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, dass bei fortschreitender Cultur der Gegenstand, der als Symbol diente, immer gleichgültiger werden musste, wenn gleich man sich von der alten Sitte, dem Gebrauche eines Symbols überhaupt, noch Jahrhunderte lang nicht losmachen konnte, ja selbst heut zu Tage noch nicht völlig davon losgemacht hat. Wie hätte aber der Gebrauch der vorgedachten Symbole so tief wurzeln können, wenn sich nicht mit denselben in ältester heidnischer Zeit eine religiöse Vorstellung verbunden hätte! Diese heidnische Idee konnte zwar durch die Einflüsse der Christianisirung aus dem Bewusstsein des Volkes verdrängt werden; an der Form aber blieb man haften, da die Kirche kein Interesse haben konnte, dieselbe zu zerstören, wenn nur die alte heidnische Vorstellung daraus verdrängt und an deren Stelle eine christliche hineingelegt worden war. Die Kirche erkannte sehr wohl, dass es leichter war, den alten Geist, als die alte sinnliche Form zu verbannen. Eben so, wie die Kirche die Anhänglichkeit des Volkes an seine alten heidnischen Götterfeste schonte, aber denselben durch die Substituirung christlicher Heiligen den alten Charakter benahm, so war dies auch bezüglich der Symbole der Fall. Die Zumuthung eines Verzichtes auf die alten eingelebten und gewohnten Formen würde ohne Zweifel einen hartnäckigen, kaum überwindlichen Widerstand des damals noch urkräftigen Volkes hervorgerufen haben, während es der neuen Lehre und der neuen Civilisation den Weg bahnte, wenn die alten Gebräuche bestehen blieben, denselben aber nur eine neue und überdies begriffsverwandte Deutung unterlegt oder auch das Volk gewöhnt wurde, sie gedankenlos zu üben und daneben die alten mysteriösen Beziehungen derselben zu vergessen. Wie hätte aber das vorchristliche Alterthum darauf verfallen können, dem Schwert, dem Hammer und dem Pfeil, namentlich aber dem mit letzterem verwandten Stabe oder Pfahle,

der Swira, eine Bedeutung bei den Rechtsgeschäften beizulegen, wenn sie nicht als Sinnbilder göttlicher Wesen, der Walter und Schützer der bezüglichen Rechtsgeschäfte, einen religiösen Charakter gehabt hätten! In dem Pfeil, der sagitta, hasta, der gaira und dem gisileum der Langobarden und namentlich in der bayerischen Swira, dem Pfahl, palus (daher swiran, schwören = auf den vorgehaltenen Pfahl geloben), dem fränkischen sacramenta adrhamire, d. h. firmare, adfirmare, gleichsam wie einen oder durch einen Pfahl einrammen, tritt aber unverkennbar ein Anklang an den Φάλλος und seinen Cultus hervor, als dessen Repräsentant der nordische Fro oder Freyr so deutlich noch bei Adam von Bremen durch seinen „ingens priapus" gekennzeichnet wird. Auch das bei den germanischen Völkern allgemein eingeführte Längenmaas, die Ruthe, noch jetzt mit Φάλλος gleichbedeutend, hat, wie das Wort selbst bezeugt, aus diesem Cultus seinen Ausgangspunkt genommen. So stehet denn auch das bayerische Volk durch seine Rechts-Symbolik, durch seine Swira und seinen Schwert- und Beilwurf, wie durch seine Religionssymbolik, seinen Phallus- und Irmin-Cult, der sich noch in seinen Leonhardsklötzen und Nägeln und in seinem Leonhardreiten abspiegelt, und durch zahlreiche andere Gebräuche, welche in dem Werke des Herrn Dr. Quitzmann verzeichnet sind, als unverkennbares Glied in der Kette der rein germanischen Völkerschaften, als welches es sich auch sonst in Sitte und Recht, Gesetz und Sprache zu erkennen gibt.

Da die Reichhaltigkeit des Buches nicht verstattet, dasselbe hier in allen seinen Einzelnheiten zu verfolgen, so beschränken wir uns auf einige Bemerkungen zur Erklärung einer für das Verständniss des ältesten germanischen Göttercultus wichtigen Stelle eines österreichischen ungenannten Schriftstellers aus dem XII. Jahrhundert, da sie, richtig verstanden, wohl geeignet sein dürfte, die zum Theile etwas dunkeln Nachrichten des Tacitus über diesen Gegenstand aufzuhellen oder doch ein überraschendes Streiflicht auf dieselben zu werfen. Die bezügliche Stelle findet sich in der Lebensbeschreibung des Bischofs Altmann von Passau, des Gründers der Abtei Göttweih in Niederösterreich[6]), und ist von dem Herrn Verf. mit vollem Rechte als ein schlagender Beweis des Schwertcultus bei den Bayern aufgeführt worden, verdient aber noch in einer anderen Beziehung eine genauere Betrachtung. Diese Stelle knüpft nämlich an die ausführliche Beschreibung des heiligen Schwertes die Erzäh-

[6]) Pez, Scriptor. rer. Austr. I. 127.

lung an, dass dieses wunderbare Schwert von dem Gotte Vulcan (der hier aus der römischen Mythologie eingemengt wird) einem Herzoge der Gothen, welches Volk den Mars als Hauptgott verehre, geschenkt und dieser Herzog von diesem Schwerte („ab hoc gladio“) Mors genannt worden sei: „postmodum o littera in a mutata, Mars est appellatus. Mars autem eorum lingua dicitur Wich, ergo a Gothis et Wich mons vocatur Gotewich“. Herr Dr. Quitzmann hat die Unkenntniss der deutschen Etymologie im Allgemeinen gerügt, welche in dieser Stelle, wie in vielen anderen Schriften des XII. Jahrhunderts hervortritt. Sicher ist hier auch Einiges unrichtig, wie die Erklärung des Wortes Gote „a Gothis“, indem hier die Ableitung von God viel näher liegt, man mag dabei an God = Gwodan, Wuotan, Odhin, oder an Gott, Deus, im Allgemeinen denken. Nicht so ganz wegwerfend dürfte aber die Erklärung des anderen Worttheiles Wich als Synonym von Mars, d. h. des an diesem Orte verehrten Gottes, zu behandeln sein. Wich, wic, weich, wih drückt nämlich unzweifelhaft den Begriff von Weihe aus; es bezeichnet also einen Gegenstand, dem eine gewisse Heiligkeit, sanctitas, durch eine Weihe beigelegt ist, und dies könnte, an sich betrachtet, sowohl auf den Ort, als auch auf das dortselbst befindliche Götterbild oder Symbolum des Gottes bezogen werden, Weihen ist aber nichts anderes als bannen, im Sinne von gebieten oder verbieten, wonach denn auch Weichbild das Gebiet bedeutet, worin eine Stadt Zwing und Bann hat[7]). Wich erscheint aber unter anderem auch in der Bedeutung von Bannforst, ein gehegter verbotener Wald[8]), und ist daher jedenfalls eine ganz passende und gerechtfertigte Bezeichnung für den Hain oder Wald, in welchem der Göttercultus stattfand, da ein solcher ohne einen über ihn gesprochenen Bann, nämlich Gebot des Friedens und Verbot des Friedensbruches, in demselben gar nicht gedacht werden konnte und eben durch eine Weihe in diesem Sinn erst heilig wurde. Hiernach hätte der Anonymus aus dem XII. Jahrhundert höchstens die allgemeine Ortsbezeichnung des Götterhaines und den Namen des daselbst verehrten Gottes verwechselt. Es lässt sich aber wohl noch ein tieferer Blick in die Sache thun und wohl noch manches Andere zur Rechtfertigung unseres alten Autors sagen, wenn man die Stellen in der Germania des Tacitus vergleicht, welche von dem deutschen Göttercultus handeln. Durchaus sind es

---

[7]) Siehe oben S. 348 flg.

[8]) Siehe oben S. 349.

bei Tacitus heilige Haine und Wälder, in welchen die Deutschen ihre Götter verehrten und ihnen zum Theile sogar Menschenopfer brachten (Tacit. Germ. c. 2), was namentlich bei dem Gesammtcultus der suevischen Stämme in dem heiligen Haine (silva, lucus) der Semnonen stattfand (Germ. c. 39). Eben dieser Hain ist recht deutlich als ein Bannforst gekennzeichnet, da die Wallfahrer diese Eigenschaft desselben sogar symbolisch anerkennen mussten, indem Niemand „nisi vinculo ligatus" eintreten durfte, also der Besucher sich durch das umgeschlungene Band gleichsam selbst zur Uebertretung des Bannes, des Friedensgebotes durch eine Gewaltthat, d. h. zum Friedensbruch unfähig machte, wobei noch zu gedenken ist, dass Band sehr oft synonym für Bann steht. In der Germania c 9 sagt Tacitus ausdrücklich, dass zu seiner Zeit die Deutschen noch keine Tempel und keine Götterbilder in menschenähnlicher Gestalt gehabt hätten, sondern nur heilige Haine und Wälder, d. h. Wiche: „Ceterum nec cohiberi parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur, lucos et nemora consecrant[9]). Ein solcher geweihter, gebannter oder verbannter Wald, Hain oder Wich war also den Deutschen ein „Heilthum" (Heiligthum). Dieses Wort bezeichnet aber sowohl im Mittelalter als heut zu Tage ebenso den zur Gottes- und Heiligenverehrung geweihten Ort als auch den daselbst verehrten heiligen Gegenstand, wie z. B. die Reliquien der Heiligen. So gab es z. B. bis zur Auflösung des Reiches sogar Reichsheiligthümer, worunter man die Reichskleinodien, wie das Schwert, die Krone u. s. w. Karl's d. Gr. verstand, mit deren Aufbewahrung die Reichsstadt Nürnberg betraut war, und die daselbst alljährlich bis zum Jahre 1541 am Freitag nach dem Sonntag Quasimodogeniti in einer Kirche dem Volke

---

[9]) Von den Rechtsquellen im engeren Sinne ist es zuerst die Constitution Childebert's I. c. a. 554 (Pertz, Legg. I. 1.), welche das Dasein von „simulacra vel idola daemoni consecrata" bezeugt, indem sie zugleich auf deren Zerstörung dringt. Offenbar waren hiernach die Bilder selbst viel älter. Uebrigens liegen mehr als vier Jahrhunderte zwischen Tacitus und der Childebertischen Constitution: auch waren die von den christlichen Missionären angetroffenen Götterbilder selten mehr, als roh bearbeitete Baumstrunke, wie Herr Dr. Quitzmann an den Leonhardsklötzen vielfach nachgewiesen hat, und wir dies hier oben (S. 151) auch speciell von der Irmensäule nachgewiesen haben. Dass auch die Götterbilder in den gallischen Götzenhainen nichts anderes waren, als solche roh behauene Baumstrunke, ersieht man aus Lucani Pharsalia III. 399:

„... simulacraque moesta Deorum
„arte carent caesisque exstant informia truncis".

vorgezeigt wurden, was die Heilthumsweisung hiess. (Siebenkees, Materialien zur Nürnberger Geschichte, Bd. I. S. 313. 328. 331.) In gleichem Sinne spricht man noch von den Heilthümern zu Aachen u. s. w. Gehet man nun von der Thatsache aus, dass in dem geweihten Haine, dem Wich im localen Sinne, zwar kein Götterbild in Menschengestalt, wohl aber ein Symbol der Gottheit, wie z. B. ein heiliges Schwert als Symbol des Kriegsgottes, aufbewahrt und von dem Priester zu bestimmten Zeiten vorgezeigt wurde, so war dieses Schwert ein Wich oder Heilthum eben sowohl als der Hain selbst: es war buchstäblich genau ein Gotteswich, und insofern es den Kriegsgott Mars vorstellte, konnte allerdings in einem gewissen Sinne gesagt werden, dass Wich und Mars gleichbedeutend seien.

Auch für das Wort „mors" scheint es nicht ganz unmöglich zu sein, eine passende Erklärung zu finden. Mors stehet nämlich in mittelalterlichen Urkunden für „mort", nhd. Mord, z. B. in der Treuga Henrici regis a. 1230. c. 8 und 10 (Pertz, Legg. II. 267, Varianten in Note g. u. k.), wie auch Strus (Strauss) und Strud, Strut u. dergl. wechseln. Sehen wir nun, wie das heilige Schwert, von welchem der Gothen-Herzog den Namen erhalten haben soll, bei unserem Anonymus des XII. Jahrhunderts beschrieben wird, so ist es als ein ganz ausserordentliches Prachtstück geschildert, wie es zu jener Zeit gar keine anderen Schwerter mehr gab, ja sogar keine mehr gemacht werden konnten; namentlich war es von solcher Härte des Stahls, dass es Eisen wie schwache Holzstäbchen durchschnitt.

„Hic (dux) gladium habuit longe aliis dissimilem nostrae aetatis inexperta arte fabricatum, incredibili chalybis duritia limatum, cui nulla ferri materia obstaret, quin eam ut fragile lignum secaret".

In dieser Beschreibung liegt der unverkennbare Ausdruck des Gewaltigen, Trefflichen, Grossen, wie man sich dieses bei einem Heldenschwerte zu denken gewohnt ist. Nun hat sich aber bis auf den heutigen Tag der Gebrauch des Wortes Mord in Zusammensetzungen gerade in dieser Bedeutung erhalten, wie z. B. ein Mordskerl, ein Mordsmensch noch in Süddeutschland eine gewaltige, derbe Manns- oder Weibsperson bezeichnet. Ein Mords-Schwert bezeichnet daher noch heut zu Tage gemeinverständlich nicht etwa ein Schwert, womit ein Mord begangen worden ist oder werden soll, sondern ein gewaltiges tüchtiges treffliches Schwert, mit dem man etwas ausrichten kann. So konnte also wohl ein Gothenfürst wie sein Schwert das Prädikat Mord (mords, mors)

führen, und eben dasselbe Prädikat dem Kriegsgott, römisch Mars, beigelegt werden. Wenn dem aber so ist, so hat unser Anonymus gar keine üble Bemerkung gemacht, wenn er sagt, der Vocal o in „Mors“ sei später in a verketzert und dadurch Mors in „Mars“ umgewandelt worden; denn dies besagt doch wahrlich nichts Anderes, als dass der deutsche Beiname des Schwertgottes der Lautähnlichkeit wegen später im Namen des römischen Mars untergegangen sei. Ueberdies kann noch auf das verwandte mers verwiesen werden, dessen Synonymität mit Er, Ers, nicht wird beanstandet werden wollen und noch in den Ortsnamen Mers-, Mörs-, Eresburg (Marsberg) u. dergl. sich erhalten hat. Erwägt man dabei noch, dass gerade in Zusammensetzungen ähnlichen Sinnes das Wort Teufel anstatt Mord erscheint, wie Teufelskerl u. dergl., so möchte auch in Berücksichtigung der notorischen Diabolisirung der deutschen Gottheiten bei der Einführung des Christenthums die vorstehende Vermuthung, Mort oder Mord sei ein Prädikat oder Beiname des Kriegs- und Schwertgottes gewesen, einige weitere Wahrscheinlichkeit gewinnen. Bemerkenswerth, wo nicht auffällig, dürfte dabei auch noch das sein, dass der Sinn im Wesentlichen immer derselbe bleibt, wenn man sogar das Wort mors als ein lateinisches betrachten wollte, wofür es übrigens der Anonymus nicht ausgibt, sondern es, wie wir eben gesehen haben, deutlich als ein deutsches Wort bezeichnet, welches erst später in Mars verketzert worden sei. Mors, als lateinisches Wort betrachtet, würde sodann als Uebersetzung von Tod aufzufassen sein; Tod ist aber, wie J. Grimm in seiner Mythologie vortrefflich nachgewiesen hat, ein Prädikat, welches bald dem Zio (Ers) als Zerstörer und Erzeuger oder Vater — (wie jede Zerstörung zugleich der Anfang einer neuen Schöpfung ist) — bald dem Odhin, Gwodan selbst beigelegt wird und daher oft synonym mit God, Gott u. dergl. erscheint, so wie diese beiden Wörter noch heut zu Tage synonym für Gevattersleute, Taufpathen (der Herr, die Frau Tod oder God u. dergl.) provinziell gebraucht werden und der personifizirte Tod noch jetzt häufig und gemeinverständlich als „Gevatter Tod“ bezeichnet wird. Die Beziehung des Wortes „mors“ zu dem Worte Gott in Göttweih bleibt also stets im Wesentlichen die gleiche, ob man eine deutsche oder lateinische Wurzel zu Grunde legt. Dass der zu Göttweih verehrte Gott selbst aber auch eben so wie der Ort seiner Verehrung Wich heissen, d. h. mit diesem Prädikate bezeichnet werden konnte, ergibt sich schon daraus, dass Wich mit Heilthum synonym ist, welches Wort, wie gezeigt wurde, unstreitig sowohl auf den Ort als auf den

Gegenstand der Verehrung geht. Es kann daher dem alten Anonymus nicht wohl zu einem argen Verstosse angerechnet werden, wenn er Wich als den Namen des Gottes anführt. Ueberdies kommt hier das nahe stehende Wort Wicht, ags. und mhd. wiht, engl. wight in Betracht, und dessen Diminutiva Wichtel, Wichtelmännchen, die als eine Art von Kobolden in den Zaubermärchen eine grosse Rolle spielen und auch bereits von J. Grimm in seiner Mythologie gewürdigt worden sind. In dem Worte Wicht liegt überhaupt der Begriff von Wesen (Dämon), welches je nach den Umständen ein erhabenes, göttliches, aber auch ein niedriges, verächtliches, böses Wesen sein kann[10]). Erhalten hat sich das Wort Wicht heut zu Tage hauptsächlich in der herabwürdigenden Bedeutung „ein armseliger Wicht, ein Bösewicht"; schon bei Otfried findet man „arme, krumbe wihte", arme Leute und Krüppel oder Lahme bezeichnend; die sicher früher vorhandene erhabene Bedeutung blickt noch durch in der ironischen Form: „ein sauberer, rechter Wicht"; auch sagte man noch im XV. Jahrhundert „entwichen" für entwerthen, unnütz machen. Wicht möchte aber wohl sich erklären als „der Geweihte, Gebannte", d. h. durch einen Bann Geheiligte, Befriedete: ein Prädikat, welches dem Gegenstande eines Cultus wohl angemessen ist. Wie aber bei der Verbreitung des Christenthums die alten Götter überhaupt zu Unholden oder bösen Geistern umgestempelt wurden und die riesigen Götter zu Zwergen und Kobolden einschrumpften, so musste nothwendig das Wort Wicht eine ähnliche herabwürdigende Bedeutung annehmen und Ausdruck höhnender Verachtung werden. Dies konnte um so leichter geschehen, als in dem Bann (der Weihe) von Haus aus ein Doppelsinn liegt, nämlich der von Gebot und Verbot, von Schutz- und Friedensgewährung, sowie von Schutz- und Friedlosigkeitserklärung, Verbannung, Aechtung u. dergl., und in gleicher Weise man ebenso einen Gegenstand oder ein Subject dem Cultus und dem ehrenden Andenken, wie dem Verderben und Tode oder der Verachtung weihen kann.

Der einzige Vorwurf, der sonach den Anonymus treffen könnte, wäre somit der, dass er ein Prädikat des Gottes für dessen Eigennamen gehalten hat, ein Versehen, welches um so verzeihlicher ist, als ja doch sehr häufig solche Prädikate auch als Eigennamen der Götter gebraucht wurden. Allein auch von diesem Vorwurfe muss unser alter Autor freigesprochen werden, da Wich, wic, wig auch

[10]) Siehe oben S. 351.

wirklich anderwärts als einer der Namen des deutschen Mars, des süddeutschen Zie, Zio oder Ziu und des nordischen Tyr, des Schwert- und Kriegsgottses, erscheint, und alte Glossen den Wic-got oder „des wiges got" geradezu als Mars erklären, und somit in diesem Wic, Wig oder Wich der Begriff von wig, bellum, und wih, sanctum, idolum, sich so vollständig durchdringen, wie dies das Wesen des Kriegsgottes erfordert [11]).

Wie allgemein verbreitet der Cultus des Kriegs- oder Schwertgottes unter dem Namen Wich in Deutschland war, ergibt sich daraus, dass uns derselbe auch an dem äussersten Ende der cimbrischen Halbinsel, zu Viborg in Jütland, entgegentritt. Der Mönch Aelnothus berichtet hiervon in der Vita s. Canuti c. 2. 3.[12]) folgendermaassen:

„Locus celeberrimus medio fere Jutiae orbe consistit, qui „sive ob sui eminentiam, sive ob antiquorum inibi sacrifi- „ciorum frequentiam, vel ob idoli quondam ibidem opinatis- „simi, qui Wig dicebatur, memoriam Vibergis, veluti Vigi „excelsum, aut belli mons, seu sacrificationum, lingua „Danica nuncupatur, ubi ex totius Jutiae partibus quam saepius „non minima multitudo, tam de causis communibus tractatura, „quam de legum veritate seu firmitate discutienda convenit, et „quod ibi communi consilio aggregatae multitudinis stabilitum fuerit, „non impune uspiam in Jutiae partibus irritum fieri valebit".

Diese Nachricht des Aelnothus ist aber nicht blos darum interessant, weil sie, verglichen mit der Nachricht des Chronisten von Göttweih, uns die Verbreitung des Cultus des Wich von Niederösterreich bis nach Jütland, also von dem einen Ende der germanischen Erde bis zum anderen erkennen lässt, sondern auch deshalb, weil dem Aelnothus die zweifache Bedeutung, die in wig, wich, wih u. s. w. liegt, nämlich die von Weihe und Krieg, vollkommen bewusst ist, und indem er Viberg als mons Vigi erklärt und es hiernach als mons belli übersetzt, hat er implicite den Götzen Vig als Kriegsgott, Mars, erklärt und stellt sich Vigberg genau zu dem Marsberg oder Eresberg, wie wir es in Westphalen angetroffen haben [13]). Nicht minder wichtig ist die Beschreibung, welche Aelnothus von den Volksversammlungen macht,

---

[11]) Ziemann, mittelhochdeutsches Wörterbuch, s. voc. Wic-got. S. 639. — Siehe oben S. 152. Im Heliand erscheint wig noch in der Bedeutung von princeps.

[12]) Bei Westphalen, Monum. ined. Tom. IV. p. 1414. — Scriptores rer. danicor. III. 361.

[13]) Siehe oben S. 298 flg.

welche auf dem Vigberg gehalten zu werden pflegten. Auch hier zeigt sich, wie in den übrigen deutschen Ländern, deutlich der zweifache Charakter dieser Volksversammlungen, nämlich theils als religiöse Opferfeste, theils als Landes- und Gerichtsversammlungen. Hiernach war also der Versammlungsplatz auf dem jütischen Vigberg ebenso ein Ruland, Rothland, oder eine rothe Erde, wie die Opfer- und Gerichtsplätze in Westphalen und sonst in sächsischen und thüringischen Landen [14]). Ob der jütische Vig etwa mit dem Charakter des Mars (Zic, Tyr) auch den des Odhin verband, wie Dreyer vermuthete, weil Odhin in der Edda auch den Beinamen Wiigur führt [15]), hat auf die rechtsgeschichtliche Bedeutung seines Cultus keinen Einfluss; auch wird die Bedeutung von Vigberg (jetzt Viborg) als mons Martis dadurch nicht aufgehoben, dass in der Voluspa, wie Dreyer ebenfalls anführt [16]), die „asyla saxea et loci religiosi, in quibus nefas, homini manus inferre", ve-bergi (Weihberge) genannt wurden, da solche Asyle mit allen heidnischen und christlichen heiligen Orten verbunden zu sein pflegten, sogar auch mit den eigentlichen Rulandsbildern, die an die Stelle der alten Irmen- und Schwertsäulen getreten waren, wie wir oben namentlich bei dem Ruland von Stadtberge (Marsberg) gesehen haben [17]), und der Begriff von bellum (Mars) den Begriff von Weihe überhaupt nicht nur nicht ausschliesst, sondern stets in sich begreift [18]).

Zuletzt tritt uns der Wic-, Wig- oder Wich-Gott noch bei jenen heidnischen oder aus dem Heidenthum stammenden Fastnachts- und anderen Festzügen entgegen, bei welchen Mummereien stattfanden und monstra larvarum herumgetragen wurden, wogegen die christliche Kirche so lange heftig eiferte, als darin noch ein versteckter Rückfall zum heidnischen Cultus vermuthet werden konnte. Bei diesen Aufzügen, die sich noch im XIV. Jahrhundert und später in vielen Gegenden nachweisen lassen, spielten nicht selten die Goliardi (Goliathe) eine Hauptrolle, d. h. riesige, oft bis in das zweite Stockwerk der Häuser reichende Gestalten [19]), welche auch

---

[14]) Siehe oben S. 177 flg.

[15]) Dreyer, J. C. H., Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deut. Rechte und Alterthümer, Bd. II. (Rostock u. Wismar 1756) S. 717. (Abhandlung I., von dem Nutzen der heidnischen Gottesgelahrtheit in Erklärung der deutschen Rechte und Gewohnheiten mittlerer Zeiten.)

[16]) Ebendaselbst Bd. II. S. 717.

[17]) Siehe oben S. 301.

[18]) Siehe oben S. 351 flg.

[19]) Eine Beschreibung eines solchen Zuges mit wandelnden Riesen-Masken im

vigellatores hiessen[20]), in welchem Worte unschwer das Diminutivum des heidnischen Götzen-Riesen Vig oder Wich zu erkennen ist. Auf den Zusammenhang dieses Wich-Gottes mit dem Weichbild ist schon oben hingewiesen worden[21]).

Dafür, dass der heilige Götterhain und die darin verehrte Gottheit schon in der ältesten Zeit von den deutschen Stämmen mit einem und demselben Namen bezeichnet zu werden pflegten, möchte sich wohl sogar schon bei Tacitus eine Andeutung, wo nicht ein Beweis finden lassen; mindestens dürfte so viel als gewiss anzunehmen sein, dass schon Tacitus seine Quellen bereits in eben dem Sinne verstand, wie unser Anonymus aus Nieder-Oesterreich die seinigen. Wir meinen die berühmte und vielbesprochene Stelle in der Germania c. 43. Hier erwähnt Tacitus einen von Alters her hochheilig gehaltenen Götterhain, „antiquae religionis lucus," bei den Naharvalen. Wie in den oben angeführten Stellen der Germania berichtet Tacitus auch hier wieder, dass es keine Götterbilder in diesem Haine gab, „nulla simulacra", obschon man sich die hier verehrte Gottheit als zwei jugendliche Brüder dachte, welche Tacitus dem Castor und Pollux nach römischer Vorstellung vergleicht, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass an einen vom Ausland eingeschleppten Cultus nicht zu denken sei. Nun gibt uns Tacitus auch noch den Namen dieser in zwei Personen gedachten Gottheit an: „Eius numinis nomen Alcis"[22]). Ob dieses Alcis ein Genitiv von einem gleichlautenden Nominativ, oder von einem Nominativ alces, oder von einem zu unterstellenden romanisirten alx ist, wie J. Grimm, mit Verweisung auf das goth. alhs vermuthet, kann vorerst dahin gestellt bleiben. Auffallen muss aber sofort, dass gegen alle sonstige Erfahrungen in der Mythologie zwei göttliche Wesen, die als getrennte Persönlichkeiten geschildert werden, hiernach doch nur einen Namen haben. An zwei zusammengewachsene Götter nach Art der siamesischen Brüder erlaubt die Schilderung bei Tacitus selbst nicht zu denken: auch weiss die gesammte deutsche Mythologie nichts von solchen missgebornen Gottheiten; wohl aber kennt sie zwei göttliche Brüder, die sich

---

XIV. Jahrhundert, siehe in dem oben §. 58 angeführten historischen Roman von W. Alexis: der Roland von Berlin.

[20]) Siehe die Nachweisungen bei G. Philipps, vermischte Schriften, Bd. III. (Wien 1860) S. 49. 406. (Abhandlung III, über den Ursprung der Katzenmusiken).

[21]) Siehe oben S. 152. 350.

[22]) J. Grimm, Mythologie p. 39, will lesen: „Ea vis numinis: nomen Alcis; in der Sache wird hierdurch nichts verändert oder gewonnen.

gegenseitig ergänzen, die Söhne Odhin's und seiner Gemalin Freya, nämlich Thor und Balder, deren Mythus enge mit einander verwachsen ist, wovon der eine als der gewaltige, riesige und kriegerische Hammer-Gott (als Todes-Gott noch im „Meister Hämmerlein," einem Synonym von Tod, erkennbar), der andere als ein freundlicher milder Licht- oder Sonnen-Gott erscheint und den Charakter der Dionysischen oder Phallusgötter, insbesondere des Adonis an sich trägt, worauf auch die Wurzel seines Namens (Bal, assyrisch Baal, die Sonne; Pal, palus, Pfahl, Säule, Symbol der Sonne als die zeugende Kraft) zu deuten scheint. Da nicht anzunehmen ist, dass Tacitus hier absolut Unwahres berichtet, was seine bekannte Gewissenhaftigkeit zu unterstellen verbietet, so ist von vornherein so viel klar, dass in Alcis ein Name vorliegt, welcher eine Deutung zulässt, die von der Zahl der darunter begriffenen Subjecte unabhängig ist und nicht ausschliesst, dass jedes dieser Subjecte noch dabei einen besondern Eigennamen geführt habe, was bei getrennten Persönlichkeiten absolut nothwendig ist und gar nicht als fehlend gedacht werden kann. Auffallen muss ferner, wie genau der Name dieser Gottheit mit dem Namen stimmt, mit welchem bei Plinius (histor. natural. lib. VIII. c. XV. Ausgabe von J. Sillig, 1852, Bd. II. p. 81) und bei J. Cäsar (de bello Gallico, Lib. VI. c. 27) ein nordisches Thier beschrieben wird, welches Alce (accus. alcen) oder alces genannt wird, das man für das Elen hält, wofür in Urkunden aus dem X. und XI. Jahrhundert das an alce anschliessende Wort Elch oder Schelch gefunden wird und dessen Jagd, wie die der Hirsche, Rehe, Bären und Eber, ausschliesslich dem Wildbann des weltlichen oder geistlichen Landherrn vorbehalten, anderen Personen aber ohne dessen besondere Erlaubniss bei hohen Strafen verboten war, wie man aus Franz v. Kobell's Wildanger ersehen kann. Da aber die Bedeutung dieses Wortes eben so dunkel ist, als der Name der naharvalischen Gottheit, so muss auch vorerst hiervon abgesehen werden. Wendet man sich daher zur Vergleichung anderer anklingender Wörter von bekannter Bedeutung, so stellt sich Alcis zunächst an die alac, alach, der Malbergischen Glosse, lat. aula, domus, palatium, templum, villa; goth. alhs, ags. halch, hale, heale, hd. Halle, latinisirt halla, welches letztere in einer Urkunde v. 1106 bei Lacomblet, Urkundenbuch I. S. 149 Nr. 269 als Synonym von umbraculum steht. Dieses alac oder alach, oder Halle, weiset aber wieder auf hala, halla zurück, welches Wort die Lex Salica Tif. de homicidiis ingenuorum (Herold. XLIV. §. 5; Emendat. XLIII. § 3 u. 5, besonders Merkel, XLI.

1. 2.) als tautolog oder sinnverwandt zu ramus stellt, wie Ast und Zweig: „Si vero eum (ingenuum Francum, etc.) de hallis (allis, callis, challis) vel de ramis aut de quibuslibet rebus celaturus texerit (super-operuerit, cooperuerit) aut incenderit“ etc. Auch die alte Glosse des Pithoëus bei Merkel, Lex Salica p. 102, erklärt übereinstimmend: callis, h. e. siccis ramis; ebenso erscheint in gleicher Bedeutung dieses Wort in der Zusammensetzung torni-cale, torni-challis u. dergl., welches Wort J. Grimm in seiner Abhandlung über die Malbergische Glosse als das Dorngeflecht über einem Grabmal erklärt, wofür sich aber wohl noch eine genauere und vielleicht angemessenere Erklärung geben lässt, indem das Wort „Dorren“ sich noch im XVII. Jahrhundert in der Bedeutung von „dürres Holz“ überhaupt im Gegensatz von Busch, dem grünen Holze[23]), nachweisen lässt, wonach tornechallis eine Umzäunung oder Einfriedung (des Grabes) mit dürren Zweigen, d. h. mit Pfahlwerk, hölzernem Gitter, bezeichnen würde, wie dies noch vielfach in Süddeutschland bei Gräbern in Gebrauch ist. Hiernach ist nun auch das fränkische alac, alach als ein von Holz, aus Pfählen u. dergl. gezimmertes Gebäude, synonym mit Staplus (einem Gebäude aus Stabholz) aufzufassen, dessen näherer Charakter als domus, palatium, templum u. s. w. von seiner besonderen Zweckbestimmung abhängt. Unbestreitbar gewiss ist auch, dass die ältesten germanischen Tempelbauten, seitdem solche aufkamen, nur aus Holz errichtet waren; dasselbe war bei den meisten christlichen Kirchen bei der Einführung des Christenthums in Deutschland der Fall. Hätten die Naharvalen einen Tempel gehabt, so dürfte hiermit auch der Begriff von Alcis als genügend aufgehellt betrachtet werden. Da nun aber dies bei dem ausdrücklichen Widerspruche des Tacitus nicht angenommen werden darf, so kann die Alce der Naharvalen analog der vorstehend erörterten torne-chale nur aufgefasst werden als der mit hallis oder allis, d. h. ramis siccis, einem Zwing, einer Einfriedung oder Zaun von Pfahlwerk umhegte, somit gebannte oder geweihte Hain, worin die Gottesverehrung stattfand, also als ein Wich in dem oben angegebenen Sinne; und so wie nach der Angabe des niederösterreichischen Anonymus aus dem XII. Jahrhundert das Wort Wich in Niederösterreich auch zur Bezeichnung des Gottes selbst gebraucht wurde, so wurde nach der Angabe des Tacitus das synonyme Wort

---

[23]) Vergl. die Gemeindeordnungen von Pfizingen im Würtembergischen von 1555 und 1665, in M. Schliz, Beiträge zu den Rechtsquellen in Dorf- und bäuerlichen Verhältnissen. Aalen, 1853. S. 5. Nr. 47.

alce (alcis) oder alhs (alx) bei den Naharvalen ebenfalls zur Bezeichnung ihrer Gottheit gebraucht, und somit stehen beide Angaben mit einander in vollkommenstem Einklange. So wie die Etymologie von Alce (alcis) auf hal, hale, halla, alla, zurückweist, so weiset die Angabe des Tacitus, dass die Gottheit selbst so geheissen habe, noch insbesondere auf eine Verwandtschaft dieses Wortes mit den „halogan", d. h. Heiligen, sanctis, in der Formula abrenuntiationis diaboli aus dem VIII. Jahrhundert hin (Pertz, Legg. I. p. 19), so wie auf das angelsächsische hali und halig, heilig, halidom, heilthum u. dergl. und auf das nordische manhelgi (bei J. Grimm, Vorrede zu Thomas, der Oberhof zu Frankfurt, S. IV.), d. h. Heiligung, Befriedung, Unverletzlichkeits-Erklärung eines Mannes durch einen Bannspruch. Ein Heiliger (alce, helge) ist also ein durch einen Bann, wie durch einen Zwing oder Pfahlwerk, und am Orte seiner Verehrung wirklich durch den Zaunfrieden, geschütztes Wesen. Hiernach ist auch vollkommen klar, wie zwei nebeneinander stehende göttliche Persönlichkeiten unter einem und demselben Namen begriffen werden konnten, da sie beide gleichmässig alce, hali, helge, heilig, ein Heilthum waren. Ganz dasselbe zeigt sich auch noch im christlichen Mittelalter, ja noch heut zu Tage an vielen Orten, indem da, wo eine Kirche mehreren Heiligen, z. B. dem hl. Petrus und dem hl. Georg geweiht ist, wie die Domkirche von Bamberg, doch in vielen Beziehungen, wie z. B. in Bezug auf das Kirchenvermögen, immer nur von „einem Heiligen" die Rede ist, z. B. dem Heiligen zu einem gewissen Zins verpflichtet sein, den Heiligen vertreten, pflegen u. dergl. Sonach glauben wir nachgewiesen zu haben, dass sich Tacitus und der niederösterreichische Anonymus aus dem XII. Jahrhundert einander gegenseitig erläutern und bestätigen, was gewiss um so merkwürdiger ist, als sie mehr als ein Jahrtausend auseinander liegen und beide von einander ganz unabhängig schrieben, indem der Anonymus schwerlich jemals etwas von Tacitus gehört hatte, jedenfalls aber nicht daran dachte, eine der dunkelsten Stellen dieses römischen Schriftstellers nachzubilden. Auch J. Grimm hat schon in seiner Mythologie (1. Aufl.) S. 39 sich dahin ausgesprochen, dass alce (alx) die Stätte bezeichne, wo die Gottheit verehrt wurde. Wenn aber derselbe beifügt, dass dieses Wort nicht auf die daselbst verehrte Gottheit bezogen werden könne, so glauben wir hier nachgewiesen zu haben, dass und in welchem Sinne dies allerdings geschehen kann und muss. Dass ein und dasselbe Wort, sei es nun alce, oder Heilthum, oder Wich, sowohl den Ort als den Gott bezeichnen kann und wirklich bezeichnet,

scheint überhaupt bisher ganz übersehen worden zu sein. Sollte die vorstehende Ausführung als richtig anerkannt werden können, so wäre somit eine etymologische und Begriffsverwandtschaft zwischen der hal, halla, dem ramus, Pfahl, der alce oder alhs, als Pfahlwerk, Zwing, Bann und Wich, Weihe, dem alac oder alach als dem aus Holz gezimmerten Haus, Palast, staplus oder Tempel, der heiligen Halle und den darin verehrten Wesen, den halogan oder Heiligen, dem halidom oder Heilthum nachgewiesen, welche von der ältesten Zeit des germanischen Heidenthums in die christliche Zeit herüber gekommen ist und noch heut zu Tage ununterbrochen fortbesteht.

Um vollständig zu sein, müssen wir hier noch auf das alce, oder die alces des Cäsar und Plinius, das Elch, zurückkommen. Liegt, wie wir glauben nachgewiesen zu haben, in dem alce (alcis) des Tacitus der Begriff von heilig, als durch ein besonderes Gebot, einen Bann, befriedet, so ist das alce oder alces des Cäsar und Plinius, wenn nicht ein heiliges, einer besonderen Gottheit geweihtes Thier, so wie z. B. der Rabe dem Odhin, das Ross dem Freyr u. s. w. heilig war[24]), doch ein Thier, das durch einen besonderen Bann, den Wildbann des Königs, Herzogs oder sonstigen Landherrn, also durch ein hohes Verbot in der Art befriedet war, dass es wie die übrigen Thiere, die zur hohen Jagd gehörten, dem Jagdrechte des gemeinen Mannes entzogen war, wie dies die oben angeführten Jagdgesetze aus dem X. und XI. Jahrhundert von dem Elch ausdrücklich bestätigen. Vergleicht man die Nachrichten des Cäsar und des Königs, so bemerkt man eine Verschiedenheit ihrer Schilderungen erstlich in dem Punkte, dass nach Cäsar die alces nur wenig grösser als die Ziegen sein sollen: nach Plinius haben sie die Grösse eines jungen Pferdes oder Stieres, juvencus; ersteres würde mehr auf die Gemsen oder Steinböcke, letzteres mehr auf das Elch oder das Elenthier passen. Ersteres könnte vielleicht auch auf den Damhirsch bezogen werden, der kleineren Schlages als der edle Hirsch ist, sofern man „dam“ mit dem hd. verdammen, ags. dom, dem, lex, bannus, in Verbindung bringen darf, wonach sich der gleiche Begriff eines durch den Wildbann des Fürsten von der gemeinen Jagd ausgenommenen Thieres, wie bei dem alce ergeben würde. Plinius gibt aber noch eine weitere Nachricht: nach ihm gehört das alce zu einem und demselben Geschlechte mit den Achlen: „achlim non dissimilem illi“; und nun bringt er fast buch-

[24]) Vergl. Chr. Petersen, die Pferdeköpfe auf den Bauerhäusern, Kiel 1860. p. 42 u. folg.

stäblich die ganze fabelhafte Beschreibung, welche Cäsar von den alces gemacht hat, dass sie nämlich keine Gelenke an den Beinen hätten u. s. w., schränkt aber diese (ausdrücklich nur als nach dem Hörensagen wiedergegeben bezeichnete) Erzählung auf die Achlen ein. Wer sind nun diese Achlen? Soviel mir bekannt, beschränkt man sich darauf, sie als eine unbekannte nordische Thiergattung zu bezeichnen; das Feld stehet daher den Erklärungsversuchen vollkommen offen und mag daher der nachstehende in dem bisherigen Mangel eines anderen seine Entschuldigung finden, wenn er etwa für zu kühn erachtet werden sollte. Achlim erscheint bei Plinius in der lateinischen Accusativform: dies würde entweder ein aus einer fremden Sprache herüber genommenes indeclinables Wort, wie Cherubim, oder einen Nomiantiv achlis nach Analogie der aus dem Griechischen herüber genommenen Wörter voraussetzen. Beide Annahmen möchten aber nicht für zulässig erachtet werden können, da wir mit einem einer nordischen Sprache angehörigen Worte, beziehungsweise mit einem germanischen Dialekt zu thun haben. Hiernach würde aber achlin zu vermuthen und in „lin" ein Diminutivum oder ein eine Ableitung überhaupt ausdrückendes Suffix zu sehen sein, und wirklich lesen auch nach Sillig's Angabe die besten Handschriften „achlin". Neben dieses achlin wird aber nicht unschicklich das hd. Elen = Eh-len gestellt werden können. Da aber E oder Eh (Acht) ein bekanntes Synonym von Bann (lex) ist, so würde abermals der Begriff von fera bannita, unter dem Wildbann begriffenes, der hohen Jagd vorbehaltenes Thier, gewonnen werden. Dem Ergebnisse dieser grammatischen Erörterung zufolge hätte Plinius demnach zwei Nachrichten über dasselbe Thier vor sich gehabt, die er im Ganzen richtig als zusammengehörig erkannte; die eine Beschreibung unter dem Namen des alce, Elch, die andere unter dem Namen des achlin, achtlin, Ehlen oder Elen. Sein bei dem Mangel an Autopsie sehr erklärlicher und verzeihlicher Irrthum würde sonach nur darin bestehen, dass er die Objekte der ihm zugekommenen beiden Nachrichten für „similes" nahm, während die Beschreibungen, von denen die eine geradezu Unmögliches und Fabelhaftes einmischt, ein und dasselbe Thier, das noch jetzt beide Namen, Elch (engl. Elk) und Elen trägt, betrafen und daher bei aller Verschiedenheit allerdings einiges Aehnliche enthielten. Wir überlassen es sprachkundigeren Männern, die Richtigkeit unserer Vermuthung zu prüfen; es wäre aber doch erfreulich, wenn das alte deutsche Recht auch zur Aufhellung eines zweifelhaften Punktes in der Naturgeschichte etwas beitragen könnte.

Die vorstehenden Untersuchungen über hali und alce leiten auf die Betrachtung einer verwandten Erscheinung hin, mit welcher sich ein Cyklus religiöser Vorstellungen abschliesst und der wir daher noch einige Worte widmen müssen. Es ist schon vielfach bemerkt worden, dass Hal, Hall, häufig als Name von Städten vorkommt, wo Salzquellen gefunden werden, so z. B. Halle an der Saale, Schwäbisch-Hall, Hall am Inn in Tyrol, Reichenhall in Bayern, Hallein im Salzburgischen u. s. w. Die Keltisten haben daher Veranlassung genommen, hal als das keltische Wort für Salz in Anspruch zu nehmen und die Städte, in deren Namen dieses Wort auftaucht, als Ursitze keltischer Cultur darzustellen [25]). Nehmen wir aber auch hier wieder unseren Tacitus als Gewährsmann zur Hand, so werden wir auch in dieser Beziehung uns der Nothwendigkeit enthoben sehen, dem keltischen Elemente auf Kosten des germanischen die geringste Concession zu machen. In den Annalen, lib. XIII. c. 57, gedenkt Tacitus des Krieges, welcher zwischen den Hermunduren und Catten wegen einer Salzquelle an ihrer Gränze geführt worden war. Das Verlangen nach dem ausschliesslichen Besitze dieser Quelle beruhte, wie Tacitus ausdrücklich angibt, nicht blos auf dem materiellen Vortheil, sondern es mischte sich auch eine religiöse Triebfeder ein: „religione insita, eos maxime locos propinquasse coelo precesque mortalium a Deis nusquam propius audiri. Inde indulgentia numinum illo in amne, illisque silvis salem provenire, non ut alias apud gentes eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa, contrariis inter se elementis igne atque aquis concreta.“ Die Salzquellen und die Wälder, worin sie vorkamen, waren sonach heilig, ein Hal oder Halidom, und wenn dann, was nicht widerstritten werden soll und schon längst auch den Juristen bekannt war [26]), halss oder halt auch das daselbst gewonnene Salz bezeichnete, so bedarf es zur Erklärung dieses abgeleiteten Begriffes wohl nicht erst der Beiziehung des keltischen Idioms.

Indem wir hiermit unsere Bemerkungen schliessen, können wir nicht von diesem durch seine klare und lebendige Darstellung und tüchtige Quellenforschung ausgezeichneten Buche scheiden, ohne Bayern zu dessen Erscheinen Glück zu wünschen und es als eine der besten Leistungen in diesem Zweige der Literatur anzuerkennen, welche in neuerer Zeit aus der Feder bayerischer Gelehrten hervorgegangen sind.

---

[25]) Vergl. M. Koch, die älteste Bevölkerung von Oesterreich und Bayern, Leipzig 1856. p. 39.

[26]) Vergl. Wehner, observat. practicae s. voc. Halle.

VI.

Das hochnothpeinliche Halsgericht zu Glauchau im Jahre 1762.

(Ein Seitenstück zu dem hochnothpeinlichen Halsgericht zu Halle 1747; siehe oben Seite 239 folg.)

Vorbemerkung.

In einem belletristischen Blatte: die Gartenlaube, Jahrgang 1861 Nr. 22, wurde die Beschreibung eines hochnothpeinlichen Halsgerichtes mitgetheilt, welche wir aus mehrfachen Gründen hier aufnehmen; dieselbe bildet nämlich ein Seitenstück zu dem oben S. 236 flg. abgedruckten Halsgerichte, welches in Halle am 5. Mai 1747 abgehalten wurde, und zeigt eine grosse Uebereinstimmung mit demselben hinsichtlich der Formen, insbesondere wird dadurch abermals bestätigt, wie das merowingische „tres homines tres causas demandare", worauf wir schon in den beiden ersten Bänden dieser Alterthümer hinzuweisen mehrfach Gelegenheit gefunden haben [1]), sich auch in anderen Gegenden Deutschlands bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts praktisch erhalten hatte. Daneben zeigen sich aber bei dem Glauchauer Halsgericht so manche kleine Eigenthümlichkeiten, welche die Aufnahme in eine rechtsgeschichtliche Sammlung um so mehr empfehlen mussten, als eine solche Mittheilung in einem belletristischen Journale der Gefahr ausgesetzt ist, von Juristen und Alterthumsforschern unbeachtet gelassen zu werden, oder doch später schwerlich darin vermuthet und aufgesucht werden wird. Als besondere Eigenthümlichkeiten erscheinen bei dem Glauchauer Halsgerichte die Bewaffnung der Schöffen mit Degen und Hirschfängern, der eiserne Handschuh und das Schwert in der Scheide, welche auf dem Tische des Gerichtes neben einem weissen Stabe liegen und die der Landrichter bei der Hegung des Gerichtes ergreift, sodann das Abziehen der Scheide des Schwertes durch den Gerichtsdiener hinter dem Landrichter; die Verbindung der Rolle des Blutschreiers, welche bei dem Halsgericht zu Halle dem Stockknecht zugewiesen war, mit jener des Scharfrichters. Sehr eigenthümlich ist auch die Formel, mit welcher

[1]) Bd. I. 293 flg.; Bd. II. 449 und hier oben S. 238.

der Scharfrichter die Anklage erhebt, nämlich zu Hals und Bauch, und allem, was die Verbrecherin um und an hat, womit wohl auf jede dem Gerichte beliebige Art der Todesstrafe, Hängen, Köpfen und Pfählen, angespielt werden soll und der Scharfrichter zugleich sein Recht auf die Kleider der hinzurichtenden Person in Anspruch nimmt. Eigenthümlich ist auch, dass die Umwandlung der Strafe des Hängens in die Strafe des Schwertes als eine Gnade bezeichnet wird, während sonst insgemein das Hängen als die mildere Todesart betrachtet wird. Auch das Umwerfen des Gerichtstisches und der Stühle nach der Beendigung des Halsgerichtes ist nicht überall üblich gewesen, sollte aber wohl das „Aufheben des Gerichtes" recht anschaulich darstellen. Die Ansicht von Dümgé[2]), dass hierdurch der Abscheu gegen schändliche Verbrechen, sowie auch gegen Lebensstrafen ausgedrückt werden solle, ist nicht begründet.

Zur Vollstreckung des wider Susannen Rosinen Winklerin wegen Diebstahls ausgesprochenen Todesurtheils war am 19. Aug. 1768 anberaumt und dem damaligen Landgerichte zu Glauchau aufgegeben worden, dies hochnothpeinliche Halsgericht wider dieselbe auf öffentlichem Markte gewöhnlicher Maassen zu hegen und die Execution verrichten zu lassen. Demzufolge hatte sich am gedachten Tage früh um 6 Uhr das damit beauftragte Landgericht, bestehend in der Person des Landrichters und 4 Landgerichtsschöppen, allerseits in schwarzer Kleidung und Degen oder Hirschfänger an der Seite tragend, bei dem in der Vorstadt wohnenden Landrichter selbst versammelt, und nachdem von dem commandirenden Bürgerhauptmann die bestimmte Mannschaft zur Abholung der Delinquentin aus der Frohnveste abgeschickt gewesen, sich auf den Marktplatz begeben, allwo vor dem Rathhause, zur Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes, ein schwarzbehängter Tisch nebst 6 dergl. Stühlen gesetzt worden war.

An diesem Tische, auf welchem ein eiserner Handschuh, ein Schwert in der Scheide und ein weisser Stab lagen, welche Stücke der Gerichtsdiener dem Landgerichte im Hereingehen aus der Vorstadt nachgetragen hatte, setzte sich der Landrichter nebst den erwählten 4 Schöppen dergestalt nieder, dass der Landrichter den Rücken dem Rathhause zuwendete und die eine Breitseite des Tisches einnahm, während die Beisitzer, je zwei, an der Längen-

---

[2]) Symbolik p. 57.

seite des Tisches einander gegenüber sassen, der fungirende Protokollant aber auf dem sechsten Stuhl an der andern Breitseite Platz nahm.

Als nun hierauf die arme Sünderin, S. R. Winklerin, durch das dazu abgesendete Commando der Bürgergarde, unter Begleitung der Geistlichen, mit Vorsingung der Schule, auf den Markt und in den von der bewaffneten Bürgerschaft geschlossenen Kreis vor das Gericht gebracht worden war, so wurde mit Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes der Anfang gemacht. Behufs dieses redete der Landrichter den ersten Schöppen zur linken Hand also an:

„Herr Gerichtsschöppe! ich frage Ihn, ob es Zeit sei, dass ich ein endliches, hochnothpeinliches Halsgericht hegen möge, einem Jeden nach seinem Rechte, nach peinlicher Art?“

Der erste Schöppe antwortete darauf: „Herr Landrichter! Dieweil Ihm die Gerichte anbefohlen und Leute vorhanden sind, welche hochnothpeinliches Halsgericht und Recht begehren, so ist es an der Zeit, dass Er das endliche, hochnothpeinliche Halsgericht hegen möge, einem Jeden zu seinem Rechte, nach peinlicher Art.“

Der Landrichter wandte sich sodann an den zweiten Schöppen: „Herr Gerichtsschöppe! ich frage Ihn, wie das hochnothpeinliche Halsgesicht ich hegen soll, einem Jeden zu seinem Rechte, nach peinlicher Art?“

Worauf dieser Schöppe entgegnete: „Herr Landrichter! hege Er selbiges mit Urthel und Recht zum ersten Mal, mit Urthel und Recht zum zweiten Mal, mit Urthel und Recht zum dritten Mal; Er gebiete Recht und verbiete Unrecht und Dinges Unlust und dass Niemand vor gehegte Bank trete und sein selbst oder eines Andern Wort vor Gericht rede, er thue es denn mit Gerichts Urlaub.“

Darnach stand der Landrichter mit den Gerichtsschöppen auf, legte den eisernen Handschuh an, ergriff das Schwert und liess die Scheide von dem Gerichtsdiener hinter sich abziehen und wieder an seinem Ort auf den Tische legen, nahm das Schwert entblösst sammt dem weissen Stabe in die rechte Hand und hegte das Gericht stehend folgender Gestalt:

„So hege demnach ich ein hochnothpeinliches Halsgericht mit Urthel und Recht zum ersten Male, mit Urthel und Recht zum zweiten Male, mit Urthel und Recht zum dritten Male; ich gebiete Recht und verbiete Unrecht und Dinges Unlust [3]) und dass Niemand

---

[3]) Ueber den Begriff von Unlust, siehe diese Alterthümer, Bd. I. S. 13. 16. 53. 166. 295. 299. 307.

vor gehegte Bank trete und sein selbst oder eines Andern Wort rede, er thue es denn mit Gerichts Urlaub."

Hiernächst fragte der Landrichter den dritten Schöppen: „Herr Gerichtsschöppe! ich frage Ihn, ob das hochnothpeinliche Halsgericht ich zu Recht genugsam geheget habe, einem Jeden zu seinem Recht, mit Urthel und Recht, nach peinlicher Art?"

Nachdem darauf der dritte Schöppe: „Herr Landrichter! Er hat das hochnothpeinliche Halsgericht mit Urthel und Recht einem Jeden zu seinem Rechte genugsam geheget; lässe Er es den Frohn abrufen", geantwortet hatte, wandte sich der Landrichter zum Amtsfrohn mit den Worten: „Frohn, rufe Er es ab."

Letzterer rief nun mit lauter Stimme aus: „Es ist anitzo das hochnothpeinliche Halsgericht geheget mit Urthel und Recht zum ersten Mal, es ist geheget mit Urthel und Recht zum zweiten Male, es ist geheget mit Urthel und Recht zum dritten Male, nach peinlicher Art, dass Niemand vor das hochnothpeinliche Halsgericht treten soll, er thue es denn mit Urlaub und Recht. Wer nun vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte zu klagen hat, der komme und trete hervor, wie Recht ist, nach peinlicher Art; es soll verholfen werden, was Recht ist."

Kaum dass der Amtsfrohn solches ausgerufen, so trat auch schon der Scharfrichter vor und redete den Landrichter an, wie folgt: „Herr Landrichter! ich bitte um Gunst und Urlaub, dass vor dieses hochnothpeinliche Halsgericht ich treten und reden möge, wie Recht ist".

Der Landrichter erwiderte darauf: „Es sei Dir vergönnet." Jetzt begann der Ankläger weiter: „Weil heute von Gott und Rechts wegen, auch von wegen der hohen Obrigkeit ein hochnothpeinliches Halsgericht geheget ist, so bitte ich, man wolle mir meine dreifache Anklage in einer vollbringen lassen, wie sie zu Recht beständig ist."

Wieder entgegnete der Landrichter: „Es sei Dir vergönnet." Der Ankläger fuhr fort: „Herr Landrichter! ich klage peinlich an gegenwärtige arme Sünderin, Sus. Ros. Winklerin, so sie wider das siebente Gebot gehandelt und gestohlen, auch beim Stehlen Wache gestanden, ich klage sie an zum ersten Male, ich klage sie an zum zweiten Male, ich klage sie an zum dritten Male, zu Hals und Bauch und Alles, was sie um und an hat, damit soll sie bezahlen heute diesen Tag. Herr Landrichter, ich frage Ihn, ob ich meine drei Anklagen in einer vollbracht habe, wie es sich nach peinlicher Art eignet und gebühret, dass sie Kraft hat?"

Der Landrichter bejahte solches mit den Worten: „Ja, Du hast Deine drei Anklagen wider S. R. W. in einer vollbracht, wie sie Kraft hat und wie es sich zu Recht und nach peinlicher Art gehört.“

Darauf fuhr der Scharfrichter und peinliche Ankläger weiter fort: „Herr Landrichter! so bitte ich, man wolle diese peinlich angeklagte arme Sünderin darüber vernehmen und derselben ihre gütliche Aussage nochmals vorhalten und hören, ob sie ihrer begangenen Missethat nochmals geständig sei.“

Auf des Landrichters Antwort: „Ja, es soll geschehen, und ihr vormaliges gütliches Geständniss vorgelesen werden“, las jetzt der betreffende Protokollführer der Winkler das über ihre erste Vernehmung aufgenommene Protokoll, worin sie der bezüglichen Entwendung von 12 Thalern 12 Gr. geständig, laut und vernehmlich vor, worauf öffentlich der Landrichter die Angeklagte befragte:

„Bekennest Du Dich zu dieser Deiner vormals gethanen Aussage, vor gegenwärtigem hochnothpeinlichen Halsgericht, nochmals?“

Nachdem die Winkler mit deutlichem „Ja“ diese Frage beantwortet und ihr Bekenntniss bekräftigt, so fuhr der Scharfrichter als peinlicher Ankläger fort: „Herr Landrichter! dieweil die peinlich angeklagte arme Sünderin, S. R. W., hier stehet vor Gott und männiglich unter freiem Himmel und ihre Missethat, worüber sie vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte angeklagt, geständig ist, so bitte ich um Recht und dass von diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte das Urthel derselben gesprochen werden möge, nach peinlicher Art.“

Der Landrichter erwiderte nunmehr: „es soll geschehen“, worauf der Protokollführer das von dem Schöppenstuhle zu Leipzig abgefasste Urthel, durch welches die Winkler wegen Diebstahls zum Tode mittelst des Stranges verurtheilt worden war, langsam vorlas.

Sofort nach der Publication zerbrach der Landrichter den weissen Stab und legte die Stücke vor sich auf den Tisch, während der Scharfrichter abermals vortrat und das Halsgericht also anredete:

„Dieweil denn dieser von mir peinlich angeklagten armen Sünderin, S. R. W., wegen ihrer eingestandenen und überzeugten Missethat das Urthel von diesem hochnothpeinlichen Halsgericht gesprochen und eröffnet worden nach peinlicher Art, so frage ich, wer das jetzt publicirte Urthel zur Execution bringen soll?“

Ihm antwortete der Landrichter: „Das sollst Du thun. Jedoch

weil gegenwärtiger armer Sünderin der ihr zuerkannte S t r a n g i n s S c h w e r t i n G n a d e n verwandelt ist, so hast Du sie mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen."

Der Ankläger und Scharfrichter wandte sich nach dieser Antwort wieder ans Halsgericht mit folgender Rede: „Weil mir nun aufgetragen wird, von Gott und Rechtswegen und von wegen der hohen Obrigkeit, die Todesstrafe an gegenwärtiger armer Sünderin zur Execution zu bringen, so will ich sie annehmen und dem wohlbehaupteten und gesprochenen Urthel gemäss sie vom Leben zum Tode mit dem Schwerte bringen, damit die hohen Gerichte im Lande mögen gestärket und nicht geschwächt werden, einem Andern zum Exempel und Beispiel. Herr Landrichter! ich bitte aber auch um ein f r e i, s i c h e r G e l e i t, damit, wenn mir etwa meine Kunst, wie ich doch, ob Gott will, nicht hoffe, m i s s l i n g e n möchte, ich dennoch sichern Ein- und Ausgang haben möge."

Der Landrichter antwortete: „Ja, es soll geschehen", und forderte den Amtsfrohn dazu auf.

Dieser verrichtete den Befehl also: „Es wird vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte dem Scharfrichter und seinen Leuten ein frei, sicheres Geleit hiermit ausgerufen, dergestalt und also, da es über Verhoffen ihm oder den Seinigen in Vollstreckung des Urthels misslingen sollte, dass er seinen Eingang und Ausgang habe und sich Niemand an ihm oder seinen Leuten vergreifen solle, bei Leib- und Lebensstrafe[4])".

Jetzt erst schloss der Scharfrichter mit den Worten: „Herr Landrichter! Er vergönne mir, vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte wieder abzutreten und die arme Sünderin abfolgen zu lassen", welche Bitte ihm sofort gewährt ward.

Nach diesem Allen wandte der Landrichter sich an den vierten Schöppen und frug ihn, ob es Zeit sei, dass er das hochnothpeinliche Gericht wieder a u f h e b e n möge.

Dieser Schöppe entgegnete: „Wenn Niemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte weiter zu klagen hat, oder Gericht und Recht begehret, so mag es wiederum aufgehoben werden, wie es angefangen ist; es soll aber zuvor der Amtsfrohn nochmals a b r u f e n, ob etwa noch Jemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte zu schaffen hat."

Auf die diesfallsige Aufforderung hin r i e f der F r o h n dar-

---

[4]) Dies heisst sonst gewöhnlich: „des Nachrichters F r i e d a u s r u f e n" Siehe oben S. 239.

nach Folgendes aus: „Wenn Jemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgericht zu schaffen hat, der mag vortreten, denn die Herren wollen das Gericht aufheben.“

Da Niemand vortrat, so hob der Landrichter das Gericht folgender maassen auf: „Weil Niemand mehr vorhanden, der vor diesen hochnothpeinlichen Halsgericht etwas zu schaffen hat, so hebe ich selbiges hinwiederum auf, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, Amen!“

Jetzt legte der Landrichter den eisernen Handschuh wieder ab, liess das Schwert durch den Frohn wieder in die Scheide stecken, und es wurden auch sodann zugleich die Stühle nebst dem Tische umgeworfen. Darauf wurde die Winkler unter Läuten des Armensünderglöckleins, unter gehöriger Bedeckung der gewaffneten Bürgerschaft, Vorsingung der Schule und unter Begleitung der Geistlichen und des Landgerichts auf den üblichen Richtptatz geführt und durch einen glücklichen Schwertstreich des Scharfrichters, Vormittags 10 Uhr, enthauptet.

Nach dessen Beschehen rief der Scharfrichter dem mit anwesenden Landrichter zu: „Herr Landrichter, Herr Landrichter!“ und fragte ihn, nach dessen Antwort: „Was ist Dein Begehr?“ weiter: „Herr Landrichter! habe ich recht gerichtet?“ worauf der Letztere erwiederte: „Ja, Du hast gerichtet, was Urtheil und Recht mit sich gebracht hat.“

Damit endigte das von 6 Uhr bis 10 Uhr Vormittags angestandene Executionsverfahren.

VII.

Ueber die Entstehung der Landkrämer.

(Zu Seite 332.)

Es war, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, im Mittelalter allgemeiner Grundsatz, dass kaufmännische Handelschaft nur in Orten betrieben werden durfte, welche durch kaiserliche Verleihung das Markt- oder Stadtrecht erhalten hatten. Doch findet sich eine beachtenswerthe Ausnahme in einem Weisthume, welches die ritterlichen Ministerialen des Bisthums Passau d. 1256 in einem „generale placitum“ zu Ilzstadt unter dem Vorsitze des Bischofs Otto gaben und das sich als eine Zusammenstellung ihrer hergebrachten Gerechtsame,

eine sog. iustitia darstellt. Hierin heisst es unter Anderem[1]:

„Jtem quilibet nobilis ... habebit mercatorem ante do-„mum, qui potum et victum et vestes, pro domo tantum sui „domini comparabit“ ...

„Jtem non debet aliquis esse mercator in dictis terminis, „nisi in foro legitimo et civitate, his exceptis, que (qui) fuerint „ante domos ministerialium ut prediximus“.

Die Krämer, welche sonach die ritterlichen Herren vor ihren Schlössern haben durften, waren hiernach in ihrem Handel sehr beschränkt, theils in Bezug auf die Verkaufsgegenstände, welche sie führen durften, wie es jetzt noch an vielen Orten die sog. Pfragner u. dergl. kleine Krämer sind, theils dadurch, dass sie nur an die Bewohner der gutsherrlichen Behausung sollten verkaufen dürfen. Die geringe Bedeutung, welche eine solche Krämerei haben konnte, tritt noch auffälliger hervor, wenn man die weitere Bestimmung in diesem Weisthum in Betracht zieht:

„Jtem quilibet ministerialis tempore Karistiae (Charwoche) ha-„bebit a Pascha usque ad messem unum equum in via, sibi por-„tantem necessaria ad domum suam, et non solvet mutam“[2].

Der Edelmann pflegte hiernach in der Zeit von Ostern bis zur Erndte den Jahresbedarf für seinen Haushalt bei auswärtigen Kaufleuten im Grossen einzukaufen und genoss zur Einbringung desselben während der gedachten Zeit die Mauthfreiheit. Bei dem kleinen Gewinne, welchen sonach die Krämerei vor dem Schlosse abwerfen konnte, ist kaum anzunehmen, dass sich andere als arme Leute, wahrscheinlich nur Juden, mit diesem Handelszweige befassten. Es mag daher dieses Recht der Edelleute, vor ihren Schlössern einen Krämer zu haben, wohl auch mit der häufig als edelmännisches Recht erscheinenden Befugniss, Juden zu halten, d. h. ihnen die Niederlassung auf ihren Gütern zu gestatten, in Verbindung gestanden haben.

---

[1]) Monum. Boica, Bd. 28. II. p. 511 lin. 11 u. folg.

[2]) Muta: Mauth, Zoll.

VIII.

Fortdauer des Erscheinens mit Waffen im Gericht.

(Zu Seite 376.)

Im zweiten Bande dieser Alterthümer ist nachgewieen worden, wie die schon von Tacitus berichtete Sitte der deutschen Männer, bewaffnet im Gericht zu erscheinen, noch in Holstein bei dem Holstengericht fortdauert, und ebendaselbst wurde auch die Fortdauer der gleichen Sitte in den Schweizer Urkantonen bei der Landesgemeinde, d. h. Volksversammlung erwähnt [1]). Dieselbe Sitte besteht aber nach der gefälligen Mittheilung des Herrn Dr. Lutz in S. Gallen auch noch bei den Gerichtshöfen des Cantons Appenzell Ausser Rhoden. Als derselbe dort eintraf einen Process zu plaidiren, hatte sich schon „ordentlich Volk" auf diese „Tagfahrt" versammelt und Männer mit Schwertern gingen in den Vorhallen auf und ab, nur der s. gallische Doctor war unbewaffnet. Als die Parteien vorgerufen wurden und derselbe mit seinen Akten vorschritt, hielt ihn ein martialischer appenzellischer Greffier mit der barschen Frage an: „Halt, send ihr kän Ma von Ehr?" „Hoffentlich", war die Antwort des erstaunten jungen Anwalts. „So nemmit üri Wehr", und damit gab ihm der Greffier auch ein gewaltig Schwert in die Hand, mit dem er nun als Mann von Ehre vor den Umstand trat. So herrscht also diese schöne altväterliche Sitte nicht blos bei der Landesgemeinde, sondern auch bei den Gerichten dieses originellen kleinen Volkes, und mit Stolz liebt der Appenzeller noch zu erzählen, wie sich sein alter „Sabel" von seinem Urgrossvater auf ihn vererbt und noch nie habe daheim gelassen werden müssen, d. h. dass noch kein Mann von Unehr in seiner Familie gewesen sei.

---

[1]) Siehe diese Alterthümer Bd. II. S. 442. 443. 448.

Register.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

C.

I.

K.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Y.

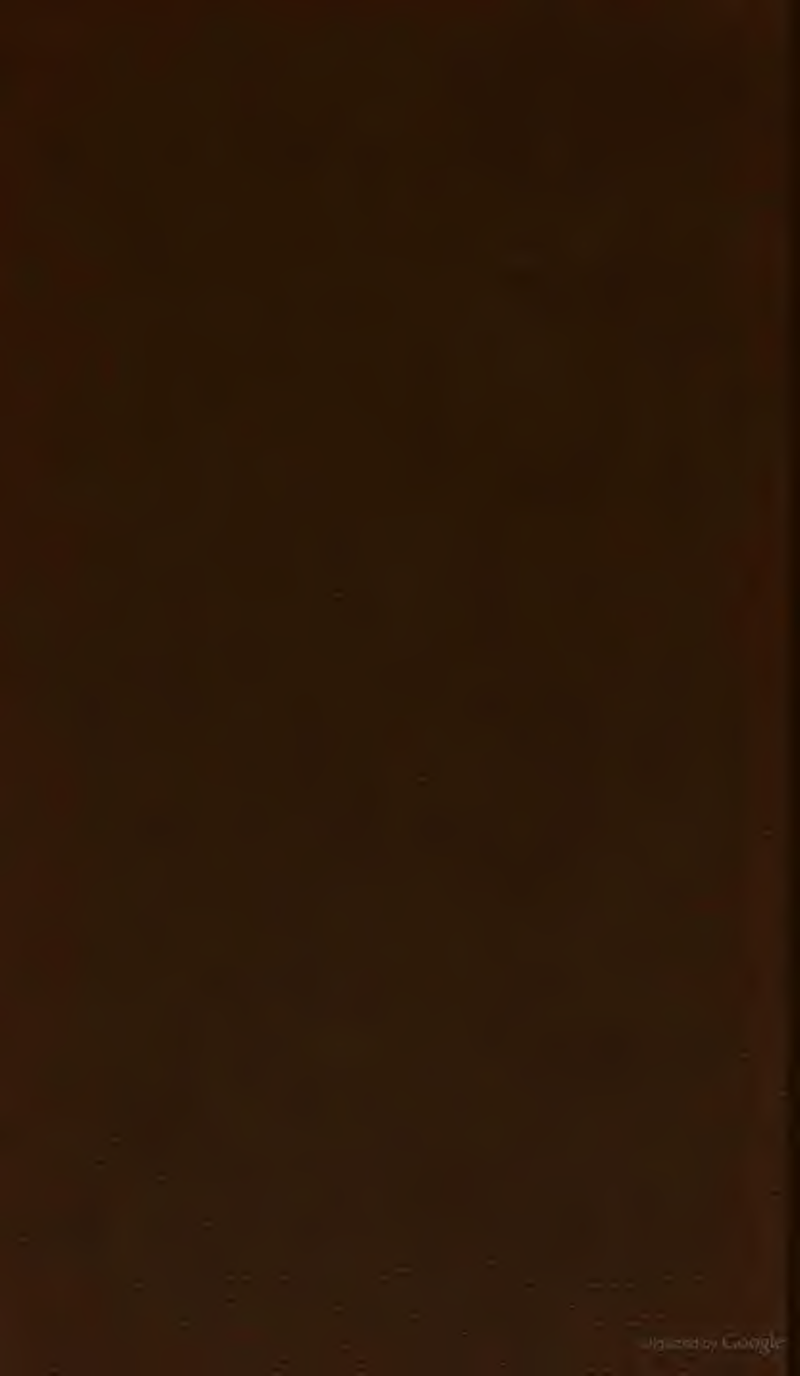
Z.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 18, Zeile 21, statt: genügsaamen, lies: genügsamen.
- 46, Zeile 14, statt: Stadtbergen, lies: Stadtberge.
- 142, Zeile 23, statt: Mecthilde, lies: Mechthilde.
- 155, in Note 24, statt: 1497, lies: 147.
- 181, Zeile 28, statt: §. 145, lies: S. 145.
- 189, Zeile 2, statt: 108, lies: 186.
- 232, die in Note 28 befindlichen Zahlen: S. 319. 474 sind zu Note 27 zu ziehen.
- 283, die Zahlen in Note 6: 918. 919 sind in: 198. 199 zu verändern.
- 309, Zeile 2 von unten, statt: Meerseburg, lies: Meersburg.
- 323, Zeile 27, statt: und hieran, lies: und sein hieran.
- 341, Zeile 19, statt: Königsschntz, lies: Königsschutz.
- 352, Zeile 4, statt: gotteswürdige, lies: Gottes würdige.
- 367, Zeile 3, statt: Kriegsgottses, lies: Kriegsgottes.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.





Google